



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



# Dokumentation

Mitreden - Mitgestalten  
Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe

„Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“

## Inhaltsverzeichnis

### AG Sitzung „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“

**Hinweis zur Nutzung des Dokuments:** Mit einem Klick auf eines der Kapitel oder Unterkapitel gelangen Sie direkt dorthin. Sie können diese Funktion nutzen, um sich innerhalb der Dokumentation zu bewegen. Die Seitenzahlen sind nicht durchgängig nummeriert, sie entsprechen stets den Seitenzahlen der Originaldokumente.

#### I. Tagesordnung der AG-Sitzung „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“

#### II. Sitzungsprotokoll der AG-Sitzung „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“

- TOP 0: Begrüßung, Einführung und Protokollbestätigung der ersten Sitzung
- TOP 1: Unterarbeitsgruppe UAG QS
- TOP 2: Wirksamer Kinderschutz
- TOP 3: Auswertung der Online-Konsultation
- TOP 4: Anhörung von Fachexpertinnen und Fachexperten „Wirksamer Kinderschutz“
- TOP 5: Sonstiges
- Anlage zu TOP 1: Arbeitspapier „Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik““
- Anlage zu TOP 5: Arbeitspapier „Verständnis der Arbeitspapiere“

#### III. Arbeitspapier der AG-Sitzung „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“

- Präambel
- TOP 1: Heimaufsicht
- TOP 2: Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen
- TOP 3: Schnittstelle Justiz (Familiengericht / Jugendgerichtshilfe / Strafverfolgungsbehörden)
- TOP 4: Beteiligung (Interessensvertretung / Beratung von Kindern und Jugendlichen / Ombudsstellen)
- TOP 5: Auslandsmaßnahmen

#### IV. Online-Kommentierungen und Stellungnahmen der AG-Mitglieder zum Arbeitspapier der AG-Sitzung „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“

- **Übersicht der eingegangenen Online-Kommentierungen und Stellungnahmen von Bundesressorts, kommunalen Spitzenverbänden, Fachverbänden und Ländern**
- Stellungnahmen zu TOP 1: Heimaufsicht
- Stellungnahmen zu TOP 2: Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen
- Stellungnahmen zu TOP 3: Schnittstelle Justiz (Familiengericht / Jugendgerichtshilfe / Strafverfolgungsbehörden)
- Stellungnahmen zu TOP 4: Beteiligung  
(Interessensvertretung / Beratung von Kindern und Jugendlichen / Ombudsstellen)
- Stellungnahmen zu TOP 5: Auslandsmaßnahmen
- Allgemeine Bemerkungen der AG-Mitglieder
- Über das Arbeitspapier hinausgehende / weitere Punkte

- V.    Stellungnahmen der Expertinnen und Experten der AG-Sitzung „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“**
- VI.   Weitere Stellungnahmen zur AG-Sitzung „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“**
- VII.  Online-Konsultation der Fachöffentlichkeit zur AG-Sitzung „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“**
- Themenschwerpunkte und Fragen
  - Dokumentation aller Kommentare der Fachöffentlichkeit nach Themenschwerpunkten

# Tagesordnung

der AG-Sitzung „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“



## Tagesordnung

**TOP 0: Begrüßung, Einführung und Protokollbestätigung der ersten Sitzung**

**TOP 1: Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ (UAG QS)**

- 1.1 Arbeitsweise der UAG QS
- 1.2 Bericht aus der UAG QS
- 1.3 Wissenschaftliche Betroffenenbeteiligung

**TOP 2: Wirksamer Kinderschutz**

- 2.1 Heimaufsicht
- 2.2 Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen
- 2.3 Schnittstelle Justiz (Familiengericht / Jugendgerichtshilfe / Strafverfolgungsbehörden)
- 2.4 Beteiligung (Interessenvertretung / Beratung von Kindern und Jugendlichen / Ombudsstellen)
- 2.5 Auslandsmaßnahmen

**TOP 3: Auswertung der Online-Konsultation**

- 3.1 Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe
- 3.2 Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften

**TOP 4 Anhörung von Fachexpertinnen und Fachexperten „Wirksamer Kinderschutz“**

**TOP 5: Sonstiges**

**5.1 Verständnis der Arbeitspapiere**

**5.2 Verschiedenes**

# Sitzungsprotokoll

der AG-Sitzung „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“



## **Protokoll**

### **der zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“**

Dienstag, 12. Februar 2019, 10:00 – 16.30 Uhr

BMFSFJ, Glinkastraße 24, 10117 Berlin

#### **Teilnehmende:**

siehe Anlage

#### **Tagesordnung:**

- TOP 0: Begrüßung, Einführung und Protokollbestätigung der ersten Sitzung
- TOP 1: Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ (UAG QS)
  - 1.1 Arbeitsweise der UAG QS
  - 1.2 Bericht aus der UAG QS
  - 1.3 Wissenschaftliche Betroffenenbeteiligung
- TOP 2: Wirksamer Kinderschutz
  - 2.1 Heimaufsicht
  - 2.2 Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen
  - 2.3 Schnittstelle Justiz (Familiengericht / Jugendgerichtshilfe / Strafverfolgungsbehörden)
  - 2.4 Beteiligung (Interessenvertretung / Beratung von Kindern und Jugendlichen / Ombudsstellen)
  - 2.5 Auslandsmaßnahmen
- TOP 3: Auswertung der Online-Konsultation
  - 3.1 Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe
  - 3.2 Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften
- TOP 4: Anhörung von Fachexpertinnen und Fachexperten „Wirksamer Kinderschutz“
- TOP 5: Sonstiges
  - 5.1 Verständnis der Arbeitspapiere
  - 5.2 Verschiedenes

#### **Anlagen:**

- Teilnehmenden-Liste



- Sitzungsunterlage zu TOP 1:  
Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ (UAG QS)
- Sitzungsunterlage zu TOP 2:  
Wirksamer Kinderschutz
- Sitzungsunterlage zu TOP 2:  
Online-Kommentierungen und Stellungnahmen zum Arbeitspapier der 2. AG-Sitzung
- Sitzungsunterlage zu TOP 5: Verständnis der Arbeitspapiere

## **TOP 0: Begrüßung, Einführung und Protokollbestätigung der ersten Sitzung**

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** begrüßt die Beteiligten und führt in den Sachstand ein. Sie erläutert den formalen Ablauf der Sitzung.

Sie bedankt sich bei den Anwesenden für die Kommentierungen und Stellungnahmen zum Arbeitspapier. Diese seien für die Priorisierung der Themen sehr hilfreich gewesen. Es sei eine Veröffentlichung der Stellungnahmen und Kommentare sowie der Protokolle auf der Homepage „Mitreden-Mitgestalten“ und auch im späteren Abschlussbericht geplant. Liege seitens der AG-Teilnehmenden kein Einverständnis zur Veröffentlichung vor, sei dies der Geschäftsstelle „Mitreden-Mitgestalten“ bis zur nachfolgenden AG-Sitzung mitzuteilen.

Sie erfragt, ob es Anmerkungen zum Protokoll der letzten Sitzung gebe. Frau Coester (**Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.**) bittet hierzu um Richtigstellung des Namens. Richtig sei: „Fachverbände für Menschen mit Behinderung“. Frau Jacobi (**JFMK-Baden-Württemberg, Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**) nimmt Bezug auf S. 6 des Protokolls. Sie fragt nach der „Öffentlichkeit des Papiers“. **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** erläutert, dass das Papier mit dem Protokoll nach dessen Verabschiedung veröffentlicht werde.

Mit diesen Änderungen bzw. Klarstellungen wird das Protokoll angenommen.

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** erfragt, ob Einwände gegen eine Veröffentlichung der beiden Arbeitspapiere der letzten Sitzung bestünden. Es besteht Einvernehmen hinsichtlich der Veröffentlichung.

## **TOP 1: Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ (UAG QS)**

### **1.1 Arbeitsweise der UAG QS**

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** führt ein. Sie verweist auf die Kurzübersichten und das Kurzprotokoll der UAG QS sowie auf die vorliegende Sitzungsunterlage Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ (UAG QS) - siehe Anlage. Sie bedankt sich bei den Erstellern dieser Papiere. Sie erfragt, ob es hierzu Anmerkungen gebe. Dies ist nicht der Fall.

### **1.2 Bericht aus der UAG QS**

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** übergibt an Herrn Prof. Dr. Macsenaere. **Herr Prof. Dr. Macsenaere (IKJ)** und **Frau Feist-Ortmanns (IKJ)** stellen die Rückmeldungen der UAG-Mitglieder zu folgenden Themenbereichen vor:

- Heimaufsicht
- Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen
- Schnittstelle Justiz
- Beteiligung: Interessenvertretung, Beratung, Ombudsstellen
- Auslandsmaßnahmen

Wegen der Einzelheiten wird auf den Foliensatz zu TOP 1.2 und 1.3: Bericht aus der UAG QS und wissenschaftliche Betroffenenbeteiligung verwiesen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks erfragt, ob es dazu Anmerkungen gebe.

Frau Prof. Dr. Thyen (**DGKJ, DGSPJ**) weist zum Bereich Kooperation im Kinderschutz mit dem Gesundheitswesen darauf hin, dass es bereits gute Strukturen und fachliche Standards zur Kooperation gebe.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies**) bittet darum, auch andere Studien für eine größere Varianz mit in den Blick zu nehmen.

Frau Dr. Trost-Brinkhues (**Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes/Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte**) kritisiert die aus ihrer Sicht z. T. unangemessene Wortwahl in der Kurzübersicht der UAG QS zur Kooperation mit dem Gesundheitswesen. An einzelnen Stellen seien Sachverhalte inhaltlich falsch dargestellt. **Herr Prof. Dr. Macsenaere (IKJ)** weist zur Klarstellung darauf hin, dass es sich bei den in Bezug genommenen Stellen um Zitate aus der Betroffenenbeteiligung und nicht um Positionen oder Wertungen der wissenschaftlichen Begleitung handele. Diese Zitate dienten nur dazu, die *Haltungen* der Betroffenen zu rekonstruieren. Sie trafen keine Aussagen über das Handlungsfeld selbst. **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** weist darauf hin, dass das Papier in dieser Form nicht veröffentlicht werde.

Frau Bessenich (**Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.**) weist darauf hin, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Zielgruppe nicht erfasst würden. Sie bittet um einen Arbeitsauftrag an die UAG auch diese Kinder und Jugendlichen mit zu erfassen. Auch im Rahmen der Finanzierung müsse dieses berücksichtigt werden.

Frau Hofmann (**JFMK-Sachsen-Anhalt, Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt**) nimmt Bezug auf die Aussage unter TOP 2.4 – Beteiligung auf S. 2, dass erhebliche Disparitäten bezüglich der Beteiligungsgrade vorlägen und bittet um Erläuterung, wozwischen diese Disparitäten beständen. Beteiligungsgrade. **Herr Prof. Dr. Macsenaere (IKJ)** erläutert den Punkt und verweist auf bundesweite Datensätze, welche aufzeigten, dass der Beteiligungsgrad innerhalb von Einrichtungen und Diensten und auch die Hilfeplangespräche betreffend völlig unterschiedlich gestaltet sei und Beteiligung in einigen Strukturen hochgradig verwirklicht werde, während dies in anderen nicht der Fall sei.

Herr Schattmann (**JFMK-Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**) plädiert dafür, das Thema Gutachterausswahl (Schnittstelle Justiz) stärker in den Blick zu nehmen. Auch die Diskussion über Qualitätsstandards im Zusammenhang mit der Gutachterausswahl müsse geführt werden.



Herr Dr. Hagen (**AGJ, EREV**) plädiert dafür, die grundlegenden Studien ausreichend in den Blick zu nehmen. Daher haben der EREV und die IGFH eine beispielhafte Literaturübersicht zur Verfügung gestellt. Ist eine weitere Literaturlauswertung beabsichtigt, wird darum gebeten, auf die wesentlichen Forschungsstudien Bezug zu nehmen.

Herr Heinitz (**Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.**) plädiert dafür, bei den Kooperationsaspekten zwischen strukturellen und fallbezogenen Aspekten angemessen zu differenzieren.

Herr Dr. Seckinger (**AGJ, Deutsches Jugendinstitut e.V.**) erfragt, was „Diskrepanz“ bei der Beteiligung meine. Es sei hilfreich, zu Einzelzitate „Lesehinweise“ zur Einordnung zu erhalten.

Frau Loheide (**BAGFW, Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.**) wünscht sich einen besseren Überblick über die Arbeit der Ombudsstellen.

### **1.3 Wissenschaftliche Betroffenenbeteiligung**

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** bittet **Herrn Prof. Dr. Macsenaere (IKJ)** darum, in den Sachstand einzuführen. Zum vorherigen Punkt ergänzt er, dass die in der Kurzübersicht dargestellten Studien eine Zusammenführung der Meldungen der Mitglieder der UAG darstelle. Die UAG QS sei zur Benennung der Statistiken und Studien und ihrer relevanten Resultate explizit aufgefördert worden. Insgesamt sechs in der UAG QS vertretenen Institutionen haben Studien für die Kurzübersicht benannt.

**Herr Prof. Dr. Macsenaere (IKJ)** berichtet, dass die wissenschaftliche Begleitforschung derzeit den zeitlichen Plan einhalte. Er weist darauf hin, dass es sich bei den Darstellungen um erste Ergebnisse des qualitativen Untersuchungsstranges handele. Sodann stellt er die wesentlichen Resultate der „Wissenschaftlichen Betroffenenbeteiligung“ vor. Zu den Einzelheiten wird auf den Foliensatz zu TOP 1.2 und 1.3: Bericht aus der UAG QS und wissenschaftliche Betroffenenbeteiligung verwiesen.

### **TOP 2: Wirksamer Kinderschutz**

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** führt ein. Die sog. Handlungsoptionen bezögen sich insbesondere auf das KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) und leiteteten sich aus dem Koalitionsvertrag ab. Sie erläutert den Aufbau des Arbeitspapiers „Wirksamer Kinderschutz“ (siehe Anlage).

### **2.1 Heimaufsicht**

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** erfragt, ob es Anmerkungen zum Sachverhalt gebe.

Frau Jacobi (**JFMK-Baden-Württemberg, Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**) ist der Ansicht, dass die Orientierung am KJSG zu eng geführt sei. Das Thema Inklusion sollte aus ihrer Sicht stets aufgerufen werden. **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** erläutert, dass Themen, die nicht Gegenstand des KJSG seien, in den anderen Sitzungen aufgerufen würden. Dies gelte auch für das Thema Inklusion

im Sinne der konkreten Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, das Gegenstand der fünften AG-Sitzung sein werde.

Herr Schattmann (**JFMK-Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**) merkt an, dass das Verfahren der Onlinekonsultation technische Probleme bereitet habe (Firewalls, etc.). Es seien zum Teil Anmerkungen verloren gegangen. **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** sichert Klärung zu.

Frau Welke (**Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**) bittet darum, die Aspekte „Menschen mit Behinderungen“ und „Inklusion“ in den Vorbemerkungen explizit mit aufzunehmen. **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** erläutert, dass diese Aspekte sachlich mit eingeflossen seien.

### **2.1.1 Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung**

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks übergibt an Frau Dr. Schmid-Obkirchner. Diese führt in die Thematik ein.

Bei den Stellungnahmen der AG-Mitglieder seien hinsichtlich des Begriffs der Zuverlässigkeit keine grundsätzlichen Bedenken geäußert worden. Überwiegend sei für eine kinder- und jugendhilfespezifische Konkretisierung des Zuverlässigkeitsbegriffs, etwa durch Regelbeispiele, votiert worden (Option 3). Ein Einzelvorschlag habe den Begriff der „Eignung“ anstelle des Kriteriums der „Zuverlässigkeit“ präferiert. Bei den Stellungnahmen der Fachöffentlichkeit habe sich ergeben, dass der überwiegende Teil die Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs kritisiert habe.

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** bittet die Beteiligten um Stellungnahmen und Voten zum Handlungsbedarf.

Herr Freese (**Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Deutscher Landkreistag**) plädiert für eine Konkretisierung des Zuverlässigkeitsbegriffs. Außerdem führt er aus, der Begriff „Heimaufsicht“ in der Überschrift des Arbeitspapiers sei nicht treffend. Es müsse von „Betriebserlaubnisrecht“ gesprochen werden. **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** weist darauf hin, dass der Begriff weder technisch noch programmatisch zu verstehen sei, sondern vielmehr dem allgemeinen (Umgangs-)Sprachgebrauch entnommen sei.

Frau Lange (**JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**) sieht die Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung nicht.

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** bittet um Rückmeldungen zum Unterpunkt Handlungsoptionen.

Es gibt Rückfragen zum Verfahren der weiteren Behandlung der Voten. Inhaltlich gibt es keine Anmerkungen.

Zum Verfahren der weiteren Behandlung der Voten führt **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** aus, dass eine Veröffentlichung der Stellungnahmen geplant sei. Die Stellungnahmen würden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

### **2.1.2 Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung**

**Frau Dr. Schmid-Obkirchner** führt in den TOP ein.

Hinsichtlich der Stellungnahmen der AG-Mitglieder zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung seien keine grundsätzlichen Bedenken geäußert worden. Mehrheitlich habe es



keine Grundsatzkritik gegeben. Kritik sei hinsichtlich des Verwaltungsaufwands geübt worden. Darüber hinaus seien Konkretisierungen im Hinblick auf Geheimhaltungsrechte und -pflichten, die Art und den Umfang sowie die zeitliche Dauer verlangt worden. Die Auswertung der Stellungnahmen der Fachöffentlichkeit habe ergeben, dass hier Uneinigkeit herrsche hinsichtlich einer möglichen Konkretisierung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung. Kritik sei wegen nicht vorhandener Ressourcen in den Einrichtungen geübt worden. Es sei die Verhältnismäßigkeit hinterfragt worden. In den Stellungnahmen der Fachöffentlichkeit habe es aber auch Befürworter für die Notwendigkeit entsprechender Qualitätssicherungsmaßnahmen gegeben.

Herr Dr. Meysen (AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies) und Herr Rosenow (AGJ, Deutscher Caritasverband e.V.) weisen darauf hin, dass der Begriff der „mehrheitlichen Voten“ nicht angemessen sei. Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks weist darauf hin, dass es für die Einschätzungen wichtig sei, herauszukristallisieren, ob Voten von mehreren getragen würden. Für die inhaltliche Diskussion der AG sei ein Bericht über die Voten von großem Interesse und diese ließen sich nur in einer Zusammenfassung sinnvoll darstellen.

Frau Coester (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.) erfragt, wie mit den Stellungnahmen im Schlusspapier umgegangen werden solle. Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks betont, dass es für das Ministerium wichtig sei, eine Einschätzung zu den jeweiligen fachpolitischen Voten zu bekommen. Man befinde sich noch nicht im Gesetzgebungsverfahren; es gehe nicht um Abstimmungen und Mehrheiten. Frau Dr. Schmid-Obkirchner stellt klar, dass es eher um ein Stimmungsbild gehe.

Herr Schattmann (**JFMK-Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**) plädiert für eine offene, sachbezogene und vertrauensvolle Diskussion; unterschiedliche Positionen müssten zur Sprache kommen.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies**) erläutert, wie das Verfahren der Abstimmung innerhalb der AGJ erfolgt sei. **Frau Bundszus** stellt heraus, dass dem Ministerium die Rolle und Bedeutung der AGJ bewusst sei und plädiert für eine inhaltliche Diskussion.

Herr Rosenow (**AGJ, Deutscher Caritasverband e.V.**) schlägt vor, eher den Begriff „Argumentationslinien“ zu verwenden.

Herr Lautenbach (**AGJ, AWO**) plädiert für eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit. Er bittet um Zurverfügungstellung von Teilnehmendenlisten. **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** weist darauf hin, dass Teilnehmendenlisten mit den abgestimmten Protokollen versandt würden.

Frau Bahr (**MdB**) begrüßt den Prozess. Es sei eine einmalige Möglichkeit, ein Gesetz in dieser Breite zu diskutieren. Sie votiert für eine Fokussierung auf die Inhalte.

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** erfragt, ob es zum Thema Handlungsbedarf Anmerkungen gebe.

Herr Möllene (Stadt Fulda, Amt für Jugend, Familie und Senioren) weist auf die Besonderheiten bei Kitas hin. Die Regelungen seien für Kitas nicht sachgerecht.

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** erfragt, ob es Anmerkungen zum Themenfeld Handlungsoptionen gibt. Es erfolgen keine Anmerkungen.



### 2.1.3 Wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers

**Frau Dr. Schmid-Obkirchner** führt ein.

Hinsichtlich der Regelungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Trägers herrsche Uneinigkeit. Während die öffentliche Seite die Regelungen überwiegend begrüße, gebe es von Seiten der Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege Kritik. So werde eine Präzisierung der Begrifflichkeiten gefordert. Auch werde angeführt, dass es zu unzulässigen Eingriffen in die Trägerautonomie und zu einer Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommen könne. Es werde argumentiert, dass ausreichende Kontrollen, etwa auch durch Einschaltung unabhängiger Wirtschaftsprüfer, schon jetzt möglich seien und deshalb kein Regelungsbedarf bestehe. Sie führt aus, dass auch das Problem gesehen werde, dass fiskalische mit Kontrollinteressen in unzulässiger Weise verknüpft würden, weil die finanzierende und kontrollierende Behörde zum Teil unter einem Dach arbeite.

Herr Rosenow (**AGJ, Deutscher Caritasverband e.V.**) hält es für richtig, die wirtschaftliche Solvenz zu prüfen. Es sollte aus seiner Sicht klargestellt werden, dass es nicht um Einsichtsrechte in Bücher gehen dürfe. Das Testat eines Wirtschaftsprüfers müsse im prospektiven Entgeltsystem ausreichen.

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** bittet um Voten zum Bereich Handlungsbedarf. Anmerkungen erfolgen nicht. Anschließend bittet sie um Voten zum Bereich Handlungsoptionen.

Frau Lange (**JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**) erschließt sich der Sinn und Zweck der Handlungsoption 3 (S. 13/14 des Arbeitspapiers) nicht. **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** erläutert, wie die Optionen zustande gekommen seien. Diese seien auch das Ergebnis der Diskussionsprozesse und Stellungnahmen zum KJSG Gesetzgebungsprozess.

### 2.1.4 Einrichtungsbegriff

**Frau Dr. Schmid-Obkirchner** führt ein.

Sie erläutert, dass in den Stellungnahmen der AG-Mitglieder bezüglich der Vorschläge zur Regelung des Einrichtungsbegriffs Uneinigkeit herrsche. Die überwiegende Zahl der Voten spreche sich gegen die im KJSG verankerte Fassung des Einrichtungsbegriffs aus. Es gebe deutliche Plädoyers für eine Einbeziehung insbesondere abhängiger familienanaloger Organisationseinheiten (Option 4) und auch von Einrichtungen der Eingliederungshilfe in den Einrichtungsbegriff und gleichzeitig für eine Ausklammerung von Einrichtungen der Jugendarbeit. Vereinzelt werde die Beibehaltung der jetzigen Regelung für die beste Lösung gehalten; dies unter Hinweis auf die existierende Rechtsprechung. Bei der Befragung der Fachöffentlichkeit habe sich ergeben, dass die Befragten grundsätzlich eine Definition des Einrichtungsbegriffs begrüßten. Bei Trägern mit familienanalogen Angeboten und Trägern mit dezentralen Strukturen werde eine Einbeziehung in den Einrichtungsbegriff gefordert. Nicht von allen werde jedoch eine Legaldefinition als zwingend erachtet.

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** bittet um Stellungnahmen und Voten zum Bereich Handlungsbedarf.

Herr Dr. Seckinger (**AGJ, Deutsches Jugendinstitut e.V.**) hält es für wichtig, zu prüfen, ob der Einrichtungsbegriff auch in anderen Sphären richtig gefasst sei. Dies gelte zum Beispiel für den Bereich der Kindertagesstätten und Angebote der Jugendarbeit. Zudem seien Einrichtungen der Eingliederungshilfe vertieft in den Blick zu nehmen im Hinblick auf die Adäquanz eines etwaigen Einrichtungsbegriffs.

Herr Prange (**Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik**) weist auf den Zusammenhang des Einrichtungsbegriffes mit den §§ 78a ff. SGB VIII hin.

Herr Holke (**ApK**) weist darauf hin, dass die Trennung von Leistungserbringung einerseits und Unterkunft andererseits zu diskutieren sei.

Herr Müller-Fehling (**Deutscher Behindertenrat, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.**) führt aus, dass eine Sonderbehandlung von Einrichtungen der Behindertenhilfe für Minderjährige nicht sachgerecht sei. Diese müssten berücksichtigt werden. **Frau Dr. Schmid-Obkirchner** teilt mit, dass sich die Frage mit der Neuordnung des Rechts der Eingliederungshilfe mit dem BTHG, wie auch im Arbeitspapier ausgeführt, stelle; keine der eingegangenen Stellungnahmen bzw. Kommentierungen hätten aber für eine Sonderbehandlung von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit Blick auf den Einrichtungsbegriff plädiert.

Frau Schmid (**BMAS**) teilt mit, dass im reformierten Recht der Eingliederungshilfe im SGB IX Teil 2 ab 2020 der Begriff stationäre „Einrichtung“ nicht mehr benutzt werde. Dies habe zu Prüfaufträgen im Zusammenhang mit anderen Regelungsbereichen geführt, in denen der Einrichtungsbegriff vorkomme. Letztlich gelte es mit Blick auf den Einrichtungsbegriff im SGB VIII alles so zusammenzuführen, dass es zueinander passe.

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** bittet um Stellungnahmen und Voten zum Punkt Handlungsoptionen. Es erfolgen keine weiteren Stellungnahmen und Voten.

### 2.1.5 Prüfrechte

**Frau Dr. Schmid-Obkirchner** führt in den TOP ein.

In den Stellungnahmen der AG-Mitglieder werde eine Konkretisierung und Ausweitung der Regelungen zu Prüfrechten überwiegend begrüßt, jedenfalls nicht grundsätzlich abgelehnt. Gleichzeitig werde der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz betont. Im überwiegenden Teil der Stellungnahmen werde hervorgehoben, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Befragungen deutlich geregelt werden müsse (zum Beispiel: Hinzuziehung einer Vertrauensperson, Beteiligung der Sorgeberechtigten). In den Stellungnahmen der Fachöffentlichkeit würden kontroverse Standpunkte vertreten, stets mit Bezug auf das Verhältnismäßigkeitsgebot.

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** bittet um Stellungnahmen und Voten zum Handlungsbedarf.

Herr Rosenow (**AGJ, Deutscher Caritasverband e.V.**) ist der Ansicht, dass unangekündigte Prüfungen nicht ohne konkreten Anlass erfolgen sollten. Die Prüfung über das Ob und Wie einer Prüfung müsse auf Grundlage einer sachgerechten Ermessensentscheidung erfolgen.

Frau Gold (**JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**) votiert für anlasslose Prüfungen. Die Rechte von Kindern müssten angemessen berücksichtigt werden. Es müsse auch Befragungen ohne Einbeziehung der Eltern und der Einrichtung geben können.

Frau Dr. Trost-Brinkhues (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes/Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte) votiert gegen einen zu starken Bürokratismus. Dieses überstrapaziere die personellen Kapazitäten. Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks weist darauf hin, dass entsprechende Regelungen allein einem wirksamen Kinderschutz dienen sollten.



Frau Jacobi (JFMK-Baden-Württemberg, Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg) hält die Position von Frau Gold für nachvollziehbar.

Frau Welke (**Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**) weist darauf hin, dass Kinderschutz und unangekündigte Besuche die Kinder nicht unangemessen belasten dürften. Man müsse hier eine ausgewogene Lösung finden.

Frau Chatterjee (**Arbeitsstab des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen**) hält anlasslose Prüfungen für sachgerecht. Es müsse aber auch die Qualifizierung der Befragter und der zu befragenden Kinder und Jugendlichen in den Blick genommen werden.

Frau Prof. Dr. Böllert (**AGJ**) weist darauf hin, dass unangekündigte Prüfungen in der jetzigen Praxis in der Regel einen Anlass hätten. Die Aufarbeitung bisheriger Kinderschutzfälle habe ergeben, dass Kinder in früheren Zeiten mit ihren „Beschwerden“ oft an den Institutionen gescheitert seien. Sie hält es für wichtig unabhängige Vertrauenspersonen zu etablieren.

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** bittet um Stellungnahmen und Voten zu den Handlungsoptionen. Es erfolgen keine weiteren Stellungnahmen und Voten.

## 2.2 Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

**Frau Dr. Schmid-Obkirchner** führt ein.

Es gehe bei den Regelungen zur Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen um verschiedene Regelungsbereiche. So seien zum einen § 8a Abs.1 S.2 SGB VIII und § 4 KKG betroffen. Es gehe aber auch um Änderungen im SGB V. Sie führt aus, dass in den Stellungnahmen der AG-Mitglieder zu den Regelungen zur Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen große Uneinigkeit herrsche. Dies gelte vor allem hinsichtlich der Regelungen im Detail. Zum Teil werde die uneingeschränkte Übernahme der Regelungen des KJSG befürwortet (Votum für Option 1). Zum Teil werde unter Hinweis auf die bewährten bisherigen Regelungen kein Änderungsbedarf gesehen (Votum für Option 5). Zum Teil werde für eine Übernahme der Regelungen des KJSG plädiert, wobei jedoch § 4 KKG mit Ausnahme der Regelung zur Rückmeldung des Jugendamtes an meldende Ärztinnen bzw. Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe unangetastet bleiben solle (Votum für Option 2). Zum Teil werde für die Übernahme der Regelungen des KJSG plädiert, jedoch unter Beibehaltung der Regelungen des § 8a SGB VIII (Votum für Option 4). Als zentrale Konfliktlinien seien zu nennen: Ressourcen/Finanzierung, Einbeziehung der in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen/Akteure in die Gefährdungseinschätzung, fehlende Ausgestaltung als Ermessensregelung, Einbeziehung in Kooperationsvereinbarungen nach SGB V, berufliches Selbstverständnis der beteiligten Akteure, Datenschutz. In den Stellungnahmen der Fachöffentlichkeit werde überwiegend kein gesetzlicher Veränderungsbedarf gesehen; vielmehr werde hier für eine bessere Umsetzung bestehender Regelungen votiert. Der Datenschutz habe in den Rückmeldungen eine wichtige Rolle gespielt. Ein Teil der Kommentatorinnen und Kommentatoren habe konstatiert, dass zu starre Datenschutzregelungen die Arbeit in der Praxis erschwerten. Mehrheitlich sei auf ein verbesserungswürdiges Schnittstellenmanagement zwischen den verschiedenen Helfersystemen hingewiesen worden.

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** bittet um Stellungnahmen und Voten zu den Bereichen Sachverhalt und Handlungsbedarf.

Frau Paul (**Nationales Zentrum Frühe Hilfen in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**) hält es für wichtig, dass die beteiligten Berufsgruppen zu Absprachen





hinsichtlichen der Strukturen, der Verfahrensweisen, des Fallverstehens, der Vernetzung und zum Selbstverständnis der Berufsgruppen kommen müssten. Hierzu müssten im Vorfeld von Einzelfällen Verständigungen erzielt werden. Auch müsse zeitlich und strukturell Raum für solche Verständigungen geschaffen werden.

Herr Heinitz (**Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.**) Das deutsche Kinderschutzsystem beruhe auf einem kooperativen Prinzip. Dies sollte im Arbeitspapier als Programmatik stärker zum Ausdruck kommen. Die Binnendifferenzierung des medizinischen Systems müsse im Arbeitspapier u. U. gestärkt werden. Zu den einzelnen Regelungen verweist er auf die schriftliche Stellungnahme.

Frau Jacobi (**JFMK-Baden-Württemberg, Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**) weist auf eine Untersuchung von Herrn Prof. Dr. Macsenaere (IKJ) hin. Sie plädiert für verbindliche Strukturen.

Frau Gold (**JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**) betont, dass es gelte, Handlungssicherheit durch Handlungsklarheit zu schaffen. Für alle Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, müsse eindeutig klargestellt werden, dass bei Erkenntnissen über eine akute Kindeswohlgefährdung nicht nur eine Befugnis sondern auch die Pflicht besteht, sondern die zuständigen Stellen zur Abklärung und Sicherstellung des Kindeswohls unverzüglich einzubinden. Ferner müssten ausreichende Ressourcen für die interdisziplinäre Kinderschutzarbeit zur Verfügung gestellt werden, um verbindliche Kooperationen zu etablieren. Handlungssicherheit werde v.a. durch interdisziplinären Austausch geschaffen, insb. über das Vorliegen von Kindeswohlgefährdungen bzw. gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen. Hierfür müsse ein gemeinsames Grundverständnis erzielt und verbindliche Kooperationsstrukturen festgelegt werden. Sowohl für diesen interdisziplinären Austausch als auch zur Sicherstellung ganzheitlicher Hilfen bedürfe es ressortübergreifender ausreichender Finanzierungsmöglichkeiten.

Frau Lasner-Tietze (**Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V.**) ist der Ansicht, dass auch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Berufsgeheimnisträger in die Problematik des Austausches einbezogen werden müssten. Die Aufarbeitung des aktuellen öffentlich bekannten Falls sollte in die Überlegungen einbezogen werden.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies**) befürwortet die Stärkung von Strukturen zu fallübergreifender Kooperation und betont insbesondere die Wichtigkeit des Einbezuges der Behindertenhilfe.

Herr Bockting (**GMK, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz**) weist darauf hin, dass es in den Bundesländern unterschiedliche Positionen zu dieser Thematik gebe. Er werde das Meinungsbild darstellen und dem BMFSFJ zukommen lassen.

Frau Prof. Dr. Thyen (**DGKJ, DGSPJ**) weist darauf hin, dass Mitarbeitende im Gesundheitswesen zur Klärung des Kindeswohls durch ihre Expertise sehr gut beitragen können. Die umfassende Klärung und letztendliche Feststellung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt obliegt dem Jugendamt. Alle beteiligten Institutionen müssen die eigene fachliche Expertise einbringen und die der anderen Professionen achten, der Prozess der Abschätzung einer Gefährdungslage dürfe nicht durch unklare Zuständigkeiten verwässert werden.

Herr Holke (**APK**) weist darauf hin, dass festzustellen sei, welche Berufsgruppen und welche Fachbereiche einbezogen werden müssen. Der sich mit psychisch Kranken beschäftigende BMG-Dialog müsse im Auge behalten werden.



Frau Paul (**Nationales Zentrum Frühe Hilfen in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**) plädiert dafür, von einer Umstrukturierung der Befugnisnorm abzusehen. Zur Frage der Rückmeldungen weist sie darauf hin, dass es wichtig sei, die Menschen mitzunehmen. Die betroffenen Familien müssten einbezogen werden.

Herr Dr. Schreiner (**BAGüS, Bezirkssozialverwaltung Bezirk Oberpfalz**) stärkt das Votum von Frau Gold.

Herr Rosenow (**AGJ, Deutscher Caritasverband e.V.**) betont, dass es eine besondere Herausforderung sei, den Kinderschutz im Bereich „Junge Menschen mit Behinderungen“ adäquat auszugestalten. Hierzu bedürfe es besonderer Fachkompetenz. Familien nähmen zum Teil keine Eingliederungshilfeleistungen in Anspruch, weil dieses im Sozialleistungssystem zu einer Schlechterstellung führe.

Frau Dr. Trost-Brinkhues (**Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes/Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte**) bittet darum, vorhandene Expertisen auch des Gesundheitsbereiches ressortübergreifend zu nutzen.

Frau Prof. Dr. Thyen (**DGKJ, DGSPJ**) weist darauf hin, dass jedes Kind mit Krankheit, Behinderung etc. im Gesundheitswesen mehr oder weniger bekannt sei.

Herr Müller-Fehling (**Deutscher Behindertenrat, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.**) führt aus, der Kinderschutz sei unteilbar. Die Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen könne kein Thema sein.

Frau Dr. Schmidt-Wiborg (**Deutscher Behindertenrat, BAG SELBSTHILFE e.V.**) weist darauf hin, dass es im Gesundheitswesen große Defizite bei der Barrierefreiheit gebe.

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** bittet um weitere Stellungnahmen und Voten. Es erfolgen keine weiteren Stellungnahmen und Voten.

### **2.3 Schnittstelle Justiz (Familiengericht / Jugendgerichtshilfe / Strafverfolgungsbehörden)**

**Frau Dr. Schmid-Obkirchner** führt ein.

In den Stellungnahmen der AG-Mitglieder werde zum Teil für eine uneingeschränkte Übernahme der Regelungen des KJSG plädiert. Überwiegend würden im Hinblick auf die einzelnen Regelungsbereiche differenzierte Stellungnahmen abgegeben. Zu § 50 SGB VIII: die Regelung des KJSG werde zum Teil befürwortet (Votum für Option 1). Zum Teil werde aber auch für die Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung plädiert (Votum für Option 2), mit dem Argument, dass sonst der Zweck des Hilfeplanverfahrens konterkariert werde und datenschutzrechtliche Bedenken bestünden. Zu § 52 SGB VIII: die Regelungen des KJSG werden zum Teil befürwortet (Votum für Option 1), zum Teil würden die Regelungen nicht für erforderlich gehalten (Votum für Option 2). Zu § 5 KKG: die Regelung des KJSG werde zum Teil befürwortet (Votum für Option 1), zum Teil werde für eine Ergänzung des § 5 Abs. 2 KKG um weitere Straftatbestände plädiert (Votum für Option 2).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bittet um Stellungnahmen und Voten.

Frau Jacobi (**JFMK-Baden-Württemberg, Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**) plädiert für eine Soll-Regelung bei § 52 Abs.1 SGB VIII. Es sei eine Ergänzung notwendig: Stiefväter und Stiefmütter, die strafrechtlich belastet seien, erhöhten das Gefährdungspotential und sollten in die Regelung aufgenommen werden.

Frau Offer (**Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Deutscher Städtetag**) unterstützt die Stellungnahme des DLT und DStGB. Es sei problematisch, den Hilfeplan an das Gericht weiterzuleiten. Eine Weitergabe müsse einzelfallbezogen entschieden werden.

Herr Rosenow (**AGJ, Deutscher Caritasverband e.V.**) warnt davor, den Hilfeplan formal zu überschätzen. Der Hilfeplan sei kein Verwaltungsakt. Der Hilfeplanungsprozess könne leiden, wenn der Hilfeplan zwingend weitergegeben werde. Zudem bestehe die Gefahr, dass bei einer Regelung, welche die zwingende Übersendung des Hilfeplans an das Gericht vorsehe, die Betroffenen darüber zu Beginn der Hilfeplanung informiert werden müssten, was den Hilfeplanprozess negativ beeinflussen könnte. Ein Jugendamt müsse die gegebenenfalls erforderlichen Informationen nach Entscheidung und Abwägung im Einzelfall weitergeben.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies**) weist darauf hin, dass der Hilfeplan bereits jetzt oft mitgeschickt werde. Er teilt die Auffassung, dass eine Übermittlungspflicht den Hilfeplan schwäche.

Frau Gold (**JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**) weist darauf hin, dass aus der Praxis der Jugendämter z.T. nicht nachvollziehbare abweichende Einschätzungen zum Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung seitens der Familiengerichte beklagt würden. Sie plädiert für verbindliche interdisziplinäre Schulungen und Weiterbildungen um die Wahrnehmung des gemeinsamen Schutzauftrags zu stärken.

Frau Prof. Dr. Zinsmeister (**Deutscher Behindertenrat, Technische Hochschule Köln**) weist zu § 52 SGB VIII darauf hin, dass neben dem Hilfeplan auch der Gesamt- und Teilhabeplan (SGB IX) berücksichtigt werden müsse. Bei den Straftatbeständen sollten Tötungsdelikte in § 72a SGB VIII mit aufgenommen werden.

Frau Prof. Dr. Thyen (**DGKJ, DGSPJ**) weist darauf hin, dass die Hilfepläne zum Teil eine sehr unterschiedliche Qualität hätten. Der Hilfeplan werde nur zum Teil den Familien ausgehändigt; dieses sollte in Form eines verständlichen Ergebnisprotokolls des Hilfeplanprozesses geschehen. Dann bestehe kein Grund, warum das Dokument nicht auch an das Familiengericht übermittelt werden könne.

Herr Mölleneu (**Stadt Fulda, Amt für Jugend, Familie und Senioren**) weist auf den prozesshaften Charakter des Hilfeplans hin. Es gehe zum Teil um viele Dokumente. Diese können man nicht ohne weiteres geschlossen an das Familiengericht weiterleiten.

Herr Reinfelder (**AGJ, Landesjugendamt Bayern**) stärkt das Votum von Frau Gold. Eine Qualifikation der Familiengerichte sei gefordert.

Frau Lange (**JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**) hält eine Implementierung sozialpädagogischer Aspekte in die Ausbildung der Juristen für notwendig.

Herr Schattmann (**JFMK-Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**) weist darauf hin, dass die Fortbildungen von den Gerichten kaum besucht würden. Es bedürfe eines politischen Diskurses über die Rolle der Gerichte im Kinderschutz. Eine Evaluation der Gutachten habe ergeben, dass die Gutachten zum Teil eine problematische Qualität hätten. Im Kinderschutz gebe es keine inhaltlichen und verfahrensmäßigen Anforderungen an Gutachten. Auch hierzu bedürfe es einer politischen Auseinandersetzung.

Frau Bessenich (**Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.**) weist darauf hin, dass es einer Regelung über die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Trägern der Eingliederungshilfe geben müsse. Es fehle an Daten

über Aufforderungen der Familiengerichte, Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch zu nehmen. Das müsse sichergestellt werden.

Herr Dr. Hagen (**AGJ, EREV**) betont die Bedeutung der Einzelvormünder. Diese seien zentrale Ansprechpersonen für die jungen Menschen und hätten Lotsenfunktion. Dies müsse berücksichtigt werden.

Frau Chatterjee (**Arbeitsstab des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen**) betont, dass die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe in jeder Sitzung mit berücksichtigt werden müsse. Die Weitergabe des Hilfeplans könne dazu dienen, die Expertise des Jugendamtes in das familiengerichtliche Verfahren einzubringen. Die Alternativen (z. B. ein gesondertes Berichtswesen) forderten weitere Ressourcen des Jugendamtes.

**Frau Feist-Ortmanns (IKJ)** weist darauf hin, dass die zeitliche Latenz von Gutachten in den Fokusgruppen problematisiert worden sei.

Frau Jacobi (**JFMK-Baden-Württemberg, Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**) sieht nicht, dass über den Weg der Ausbildung von Juristen Lösungen geschaffen werden könnten. Auch eine Fortbildungspflicht sei nicht zielführend. Sie plädiert dafür, spezielle Berufseingangsqualifikationen für Familienrichterinnen und -richter zu schaffen.

Frau Prof. Dr. Böllert (**AGJ**) ist der Auffassung, dass die sozialpädagogische Fachlichkeit nicht ausreichend über die formale Übersendung der Hilfeplanprotokolle eingebracht werden könne.

## **2.4 Beteiligung (Interessenvertretung / Beratung von Kindern und Jugendlichen / Ombudsstellen)**

**Frau Dr. Schmid-Obkirchner** führt in den Tagesordnungspunkt ein.

Die Auswertung der Stellungnahmen der AG-Mitglieder habe ergeben, dass die Einführung von Ombudsstellen grundsätzlich befürwortet werde. Eine Ermessensregelung werde überwiegend für unzureichend gehalten (überwiegend Votum für Option 2). Eine Beratung durch unabhängige Dritte werde für geboten gehalten. Es sei auch zum Ausdruck gebracht worden, dass die Belange von Menschen mit Behinderung ausreichend Berücksichtigung finden müssten. Dabei gehe es insbesondere auch um Barrierefreiheit und Niedrigschwelligkeit. In den Stellungnahmen der Fachöffentlichkeit werde eine Stärkung der Beteiligung befürwortet. Es würden unterschiedliche Vorschläge im Detail gemacht. Das Thema Ombudsstellen habe einen hohen Stellenwert und werde breit diskutiert. Es bestehe Einigkeit hinsichtlich der geforderten Unabhängigkeit von Ombudsstellen.

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** bittet um Stellungnahmen und Voten zum gesamten Themengebiet.

Frau Seyboldt (**Careleaver e.V.**) hält kollektive Beteiligungsverfahren (Heimräte, etc.) für wichtig. Es brauche eine strukturelle Unterstützung der Selbstorganisationen, damit diese sich einbringen könnten.

Frau Lange (JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) plädiert für eine „kann-Regelung“.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies**) betont die Bedeutung der Selbstorganisation und deren Einbeziehung.



Herr Rosenow (**AGJ, Deutscher Caritasverband e.V.**) führt aus, die Ombudsstellen seien durch die Sozialarbeitswissenschaft abgesichert. Die Ergänzung „oder vergleichbare Stellen“ verwässere jedoch das fachliche Konzept, um dessen Stärkung es hier gerade gehe. Er votiert dafür, die Ombudsstellen an die Parlamente anzudocken. Der Begriff der Unabhängigkeit müsse gestärkt werden.

Herr Holke (**APK**) betont, dass die Beratungsstellen auch Wirkung erzielen müssten; insofern sei das Votum von Herrn Rosenow nicht abseitig. Ein Berichtswesen sei erforderlich.

**Frau Feist-Ortmanns (IKJ)** weist darauf hin, dass die jungen Menschen zum Teil nicht ausreichend über ihre Rechte informiert seien. Das müsse sichergestellt werden.

## 2.5 Auslandsmaßnahmen

**Frau Dr. Schmid-Obkirchner** führt ein.

In den Stellungnahmen der AG-Mitglieder würden die Regelungen des KJSG überwiegend für angemessen gehalten. Es gebe ein deutliches Votum für Option 1. Es würden Änderungen im Detail und Überprüfungen angeregt, so zum Beispiel im Hinblick auf die Nebenfolgen in grenznahen Gebieten und im Hinblick auf eine Überprüfung der Konkordanz mit ausländischem Recht.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bittet um Voten und Stellungnahmen.

Herr Grein (**Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.**) unterstreicht, dass es eine Konsultationsverpflichtung gebe. Aus der genannten Anzahl der Auslandsmaßnahmen im Verhältnis zu den erfolgten Konsultationen könne man schließen, dass dieser nicht immer nachgekommen werde. Man müsse überlegen, ob hier noch weiterer Regelungsbedarf im SGB VIII bestehe.

Frau Dr. Trost-Brinkhues (**Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes/Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte**) hinterfragt, ob es angesichts der positiven Wirkungen von Auslandsmaßnahmen einen Handlungsbedarf gebe.

Frau Katschinski (**AGJ, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**) erhebt vor dem von der UAG QS dargestellten positiven empirischen Befund Bedenken gegen die im KJSG enthaltene Schärfung, dass die Auslandsmaßnahme nur die einzig bedarfsgerechte Hilfe sein darf (Ermessensreduzierung auf null).

Herr Schattmann (**JFMK-Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**) berichtet von den Erfahrungen in seinem Bundesland. Maßnahmen mit Auslandsbezug sollten nicht am Anfang einer Hilfe stehen und stünden dies in der Regel auch nicht. Im weiteren zeitlichen Verlauf von Hilfen könnten Auslandsmaßnahmen in Einzelfällen nach genauer Abwägung sinnvoll sein.

Herr Möllene (b) (**Stadt Fulda, Amt für Jugend, Familie und Senioren**) betont, dass die Zahlen relativ gering seien. Die Maßnahmen seien in der Regel gut abgewogen. Die Regelung des KJSG im Hinblick auf den zwingenden Vorrang für Inlandsmaßnahmen sei nicht sachgerecht.

**Frau Dr. Schmid-Obkirchner** weist darauf hin, dass diese Interpretation so nicht gemeint sei.

Herr Lautenbach (**AGJ, AWO**) teilt das Votum von Herr Möllene. In kritischen Stellungnahmen und in der öffentlichen Wahrnehmung würden die gescheiterten Auslandsmaßnahmen oft zu stark in den Fokus genommen.

Frau Spieker (JFMK-Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg) weist darauf hin, dass eine nachgehende Evaluation von Auslandsmaßnahmen wichtig sei.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies**) teilt das Votum von Herrn Grein; das Konsultationsverfahren sollte im SGB VIII verlässlicher verankert werde.

### **TOP 3: Auswertung der Online-Konsultation**

#### **3.1 Vermittlung von Medienkompetenz**

**Frau Dr. Schmid-Obkirchner** führt in den Tagesordnungspunkt ein.

An dieser Stelle gehe es nur um die explizite Verankerung der Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes..

In der Fachöffentlichkeit herrsche Einigkeit dahingehend, dass erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie Kinder- und Jugendmedienschutz eine Herausforderung für die Schutzkonzepte von Einrichtungen darstellten. Mehrheitlich werde angeregt, Medienkompetenz als Pflichtbestandteil von Fachkonzepten der Leistungserbringer einzufordern.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bittet um Stellungnahmen und Voten.

Frau Paul (Nationales Zentrum Frühe Hilfen in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) hält eine Diskussion über Medienkompetenz von Eltern für wichtig.

Frau Dr. Trost-Brinkhues (**Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes/Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte**) fordert einen besseren Medienschutz zugunsten von Kindern. Kinder müssten auch z. B. vor Suchterkrankungen (Mediensucht) geschützt werden. **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** weist in diesem Zusammenhang auf die Diskussionen zur Reform des Jugendmedienschutzes hin. Diese würden parallel zur SGB VIII-Reform geführt und sei somit an anderer Stelle verortet.

Herr Dr. Hagen (**AGJ, EREV**) weist auf Defizite in der Medienkompetenz der Fachkräfte hin. Er betont, dass neue Medien auch Chancen beinhalteten. **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** teilt mit, dass auch die Chancen neuer Medien, etwa im Bereich Teilhabe, gesehen würden.

Frau Gold (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) betont die wichtige Rolle des Jugendmedienschutzes.

Frau Prof. Dr. Zinsmeister (**Deutscher Behindertenrat, Technische Hochschule Köln**) weist darauf hin, dass es in den meisten stationären Einrichtungen kein WLAN gebe. Einrichtungen sähen Haftungsrisiken. Auch die Refinanzierung sei nicht gesichert. Das führe zum Ausschluss von Teilhabe. Digitale Teilhabe müsse sichergestellt werden.

Frau Dr. Teuber (**AGJ, SOS Kinderdorf e.V.**) betont die Problematik des Datenschutzes. Dafür müssten Standards geschaffen werden. Dieses dürfe man nicht den einzelnen Trägern überlassen.

Herr Bertram (**AGJ, Landesjugendring Niedersachsen e.V.**) hält fest, dass der digitale Lebensraum für junge Menschen kein gesonderter Lebensraum sei; es brauche durchgehende Schutz- und Pädagogikkonzepte.

Frau Chatterjee (**Arbeitsstab des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen**) schlägt vor, den Einrichtungen Materialien zum Umgang mit Medienkompetenz zur Verfügung zu stellen. Frau Bundszus weist darauf hin, dass es bereits solche Initiativen gebe.

### **3.2 Schutz von Kindern Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften**

**Frau Dr. Schmid-Obkirchner** führt in den Tagesordnungspunkt ein.

Die Auswertung der Stellungnahmen der Fachöffentlichkeit habe ergeben, dass der Schutz von Kindern in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften einen hohen Stellenwert habe. Mehrheitlich werde gefordert, die Unterkünfte so auszustatten, dass sie tatsächlich Schutzräume bieten und niedrigschwelligen Zugang zu Hilfen gewährleisten könnten. Auch werde eine Öffnung aller Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder in Aufnahmeeinrichtungen unabhängig vom Aufenthaltsstatus gefordert.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks bittet um Stellungnahmen und Voten.

Herr Grein (**Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.**) hält eine Regelung in Anlehnung an die KJSG-Regelung für geboten.

Herr Dr. Jahnke (**Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration**) betont die Bedeutung des Themas. Im Kern gehe es um Schutzkonzepte im Verlauf des gesamten Asylverfahrens. Auch der Bereich des Übergangs zum 18. Lebensjahr müsse in den Blick genommen werden.

Frau Loheide (**BAGFW, Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.**) betont die Bedeutung des Themas. Sie plädiert für mehr Verbindlichkeit bei der Etablierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen. Außerdem müssten Standards in den Räumlichkeiten sichergestellt und vorgegeben werden.

Herr Dr. Seckinger (**AGJ, Deutsches Jugendinstitut e.V.**) betont, dass niedrigschwellige Angebote in Einrichtungen in entsprechende Überlegungen einbezogen werden müssten. Auch müssten die Wechselwirkungen mit anderen Rechtskreisen in den Blick genommen werden.

Herr Dr. Meysen (**AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies**) hält Konzepte zur Kooperation der Aufnahmeeinrichtungen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe für sachgerecht.

Frau Spieker (**JFMK-Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg**) hält eine Umsetzungsbegleitung bei den Schutzkonzepten für notwendig. Auch die Wachdienste müssten in den Blick genommen werden.

Herr Rosenow (**AGJ, Deutscher Caritasverband e.V.**) plädiert für eine Klarstellung, dass das SGB VIII auch für Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen vollumfänglich gelte.

Frau Lasner-Tietze (**Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V.**) ist der Auffassung, dass Kinder nicht in Aufnahmeeinrichtungen gehörten.

Frau Dr. Trost-Brinkhues (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes/Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte) teilt diese Auffassung.

## **TOP 4: Anhörung von Fachexpertinnen und Fachexperten „Wirksamer Kinderschutz“**

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** begrüßt die eingeladenen Fachexpertinnen und Fachexperten Herr Heinitz, Frau Lasner-Tietze, Herrn Möllene, Frau Paul, Herrn Prange, den unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Herr Rörig sowie Frau Dr. Trost-Brinkues und bittet diese um deren jeweilige Expertise.

Die Fachexpertinnen und Fachexperten führen aus:

### **Herr Heinitz (Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.)**

Die Komplexität von Kinderschutzfällen werde zum Teil verkürzt wahrgenommen. Es brauche in der Praxis angemessene Rahmenbedingungen, um die komplexen Problemlagen verstehen zu können. Der Prozess des Verstehens reduziere sich nicht auf eine Gefährdungseinschätzung. Er betone die Bedeutung des Konzepts „Schutz durch Hilfe“. Wichtig seien deshalb auch Haltungen im Kinderschutz. Der Prozess der Gefährdungseinschätzung sei im Rahmen des § 8a SGB VIII angemessen geregelt und dürfe nicht überreguliert werden. Eine verpflichtende Beteiligung des Personenkreises nach § 4 KGG sei daher nicht förderlich. Die Umstellung in § 4 KGG wird daher als wenig sinnvoll erachtet. Wichtiger als verfahrensrechtliche Regelungen seien eine Qualitätsoffensive und systemübergreifende Finanzierungskonzepte.

### **Frau Lasner-Tietze (Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V.)**

Der Grundsatz „Vom Kind aus denken“ sei richtig. Eine gesetzliche Normierung verbindlicher Standards sei wichtig, ebenso wie ein frühzeitiger und kindgerechter Zugang zu Angeboten. Auch Kindergrundrechte seien wichtig. Es bedürfe eines erweiterten Beratungsanspruchs sowie angemessener Beteiligungsrechte für Kinder. Beschwerdemöglichkeiten müssten in allen Einrichtungen in Konzepten zwingend vorgesehen werden. Ombudschaft müsse als Rechtsanspruch ausgestaltet werden. Bei der Schnittstelle zur Justiz würden Kindergrundrechte nicht ausreichend berücksichtigt. Das Recht auf Beteiligung sei nicht selbstverständlich geregelt. Die Einbringung von Hilfeplänen sei wichtig. Fortbildungspflichten für Richter müssten geregelt werden. Kindergrundrechte sollten in der Verfassung verankert werden.

### **Herr Möllene (Stadt Fulda, Amt für Jugend, Familie und Senioren)**

Herr Möllene warnt davor, das Gesetz durch zusätzliche Verfahrensvorgaben zu überfrachten. Die begrenzten Ressourcen dürften nicht überstrapaziert werden. Dies belastete auch die Qualität der eigentlichen Arbeit. Zum Betriebserlaubnisrecht sei anzumerken, dass die Rolle des aufsichtführenden Jugendamtes und des belegenden Jugendamtes nicht klar genug geregelt sei. Was die Regulierung des Einrichtungsbegriffes angehe, bestehe das Risiko, dass Einrichtungen aus der Kontrolle herausfielen. Insbesondere müsse die Schnittstelle zwischen § 44 SGB VIII und § 45 SGB VIII genau in den Blick genommen werden. Auch sei eine Beteiligung von Fachkräften des Gesundheitswesens wichtig.

### **Frau Paul (Nationales Zentrum Frühe Hilfen in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)**





Frau Paul bezieht sich auf den Punkt „Kooperation mit dem Gesundheitswesen“. Es sei wichtig, ein Verständnis für die Rollen und Haltungen der jeweils anderen Berufsgruppen zu entwickeln. Unter den Berufsgruppen und Ressorts müsse es zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit kommen. Es müsse jenseits von Einzelfällen zu allgemeinen Absprachen und Verfahren im Hinblick auf den Umgang mit Dissensen kommen. Das Thema Ressourcen erweise sich im Bereich des Gesundheitswesens immer wieder als zentrales Problem. Es gebe keinen ausreichenden Rahmen und keine ausreichenden Strukturen für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kinderschutz. Als problematisch habe sich auch erwiesen, dass es viele Menschen gebe, die kein ausreichendes Vertrauen in das System Kinder- und Jugendhilfe hätten. Es müsse daran gearbeitet werden, das Vertrauen in das System Kinder- und Jugendhilfe zu stärken.

### **Herr Prange (Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik)**

Herr Prange bezieht sich zunächst auf das Thema Auslandsmaßnahmen. Höhere Standards würden begrüßt. Kritisch werde jedoch gesehen, dass der geplante Ausnahmecharakter zu absolut formuliert sei. Auslandsmaßnahmen sollten nicht das letzte Mittel sein. Die Handlungsleitlinien für Auslandsmaßnahmen sollten zusammen mit den Spitzen- und Fachverbänden entwickelt werden. Vor dem Hintergrund der begrenzten zeitlichen Ressourcen von Jugendämtern werde die sogenannte Vorortkontrolle kritisch gesehen.

Im Hinblick auf den Einrichtungsbegriff votiert Herr Prange für eine Legaldefinition im Allgemeinen Teil des SGB VIII, da der Einrichtungsbegriff auch im Zusammenhang mit dem Einrichtungsfinanzierungsrecht (§§ 78a ff. SGB VIII) relevant sei. Familienanaloge Einrichtungen und Einrichtungsteile sollten in den Einrichtungsbegriff eingebunden werden.

### **Herr Rörig (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)**

Herr Rörig verweist auf seine „Stellungnahme des UBSKM zur Reform des SGB VIII - Wirksamer Kinderschutz anlässlich der 2. Sitzung der Arbeitsgruppe ‚SGB VIII Mitreden-Mitgestalten‘ am 12. Februar 2019“. Er referiert den Inhalt seines Papiers. Insbesondere nimmt er die Bedeutung der aktuellen Fälle in Staufen und Lügde in den Blick, deren Defizitschlussfolgerungen auch in den hiesigen Prozess eingehen sollten. An dieser Stelle verweist er außerdem auf sein Papier „Schlussfolgerungen aus dem Missbrauchsfall Staufen – Empfehlungen des UBSKM für Bund, Länder und kommunale Ebene“. Explizit spricht er die Punkte der notwendigen differenzierten Personalbedarfsanalysen, der Fallobergrenzen sowie der tarifrechtlichen Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der allgemeinen sozialen Dienste in den Jugendämtern zur Mitarbeiterbindung und Qualitätssicherung an.

Herr Rörig bittet darum, das Papier „Schlussfolgerungen aus dem Missbrauchsfall Staufen – Empfehlungen des UBSKM für Bund, Länder und kommunale Ebene“ den Teilnehmenden zugänglich zu machen.

### **Frau Dr. Trost-Brinkhues (Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ))**

Frau Dr. Trost-Brinkhues betont, dass es um eine Verantwortlichkeit auch für die Jugendlichen gehe. Die Berufsgruppe der Kinder- und Jugendärzte empfinde sich als Prozessbegleiter. Die Pädiater hätten häufigen Kontakt zum Familiensystem. Elternstärkung sei der zentrale Fokus der Pädiater. Der Blickwinkel der Pädiater sei ganzheitlich. Eine Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe könne nur auf Augenhöhe geschehen. Ein zentrales Problem seien



die Ressourcen. Der BVKJ habe bei der sog. S3-Leitlinie mitgewirkt und um Einzelpunkte mitgerungen; dort sei eine gute Basis geschaffen worden. Der Berufsverband vertrete die Auffassung, dass es eigene Rechtsansprüche des Kindes geben müsse.

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** bedankt sich bei den Fachexpertinnen und Fachexperten und bittet um Wortmeldungen.

Frau Prof. Dr. Thyen (**DGKJ, DGSPJ**) betont, dass Rückmeldungen durch das Jugendamt für die Ärztinnen und Ärzte wichtig seien. Diese hätten wesentlichen Einfluss auf das Handeln der Ärztinnen und Ärzte.

Frau Spieker (**JFMK-Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg**) erläutert die Praxis in Hamburg. Die Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“ (Hamburg) habe aufgezeigt, Regeln allein nicht ausreichen würden, vielmehr müssten Fachkräfte befähigt werden, sie auf den jeweiligen Einzelfall bezogen anzuwenden und die sozialen Realitäten zu verstehen; zudem müsse die Perspektive von Eltern und Betroffenen verstanden werden. Die erfolgte Beteiligungswerkstatt habe nachdrückliche Einblicke in diese Perspektiven gewährt und ein derartiges Verfahren sollte zur Erkenntnisgewinnung organisierter durchgeführt werden.

Herr Grein (**Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.**) betont, dass nicht nur die Ärztinnen und Ärzte, sondern auch die Kinder- und Jugendhilfe früh an den Kindern dran sei, beispielsweise bei Willkommensbesuchen oder in der Kindertagesbetreuung. Eine Verkürzung der Kinder- und Jugendhilfe auf Kinderschutzfälle sei nicht sachgerecht, da diese ein sehr breites Angebotsspektrum umfasse.

Herr Dr. Hagen (**AGJ, EREV**) betont, es müsse vom Kind aus gedacht werden und nicht durch gesetzliche Vorgaben mehr Komplexität geschaffen und Handlungsspielräume eingeschränkt werden.

Herr Schattmann (**JFMK-Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**) bezieht sich auf Herrn Rörig: Falloberggrenzen seien richtig. Man müsse aber auch über Falluntergrenzen diskutieren. Die Studie aus Koblenz sei aufgrund systematischer Fehler im Hinblick auf die Fallbelastungen je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des ASD nicht aussagekräftig.

## **TOP 5: Sonstiges**

### **5.1 Verständnis der Arbeitspapiere**

Erledigt durch Diskussion zu TOP 2.1.2.

### **5.2 Verschiedenes**

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** weist darauf hin, dass die Arbeitspapiere der ersten Sitzung mit den notwendigen Änderungen veröffentlicht würden. Die Teilnehmenden-liste werde versandt, sofern Einverständniserklärungen vorlägen. Bis zum 19. Februar 2019 bestehe die Möglichkeit zu ergänzenden Stellungnahmen. Diese würden veröffentlicht, sofern keine Gegenvoten erfolgten.

**Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks** bedankt sich bei den Beteiligten.



Die nächsten Sitzungen der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“ finden wie folgt statt:

**3. Sitzung: Donnerstag, den 4. April 2019**

**4. Sitzung: Dienstag, den 11. Juni 2019**

**5. Sitzung: Dienstag, den 17. September 2019,  
voraussichtlich jeweils von 10 bis ca. 16.30 Uhr.**





## TOP 1

### Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ (UAG QS)

#### 1. Auftrag

Die UAG QS soll die fachliche Diskussion in der AG entlasten. Hierzu bereitet sie themenspezifisch relevante Daten in Vorbereitung der jeweiligen Sitzung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ (AG) auf bzw. schätzt im Nachgang der jeweiligen Sitzung etwaige Auswirkungen der von der AG erörterten fachlichen Vorschläge ab. Die AG kann sich ergebende Fragestellungen an die UAG QS richten.

Zudem soll im Rahmen der UAG QS die wissenschaftliche Betroffenenbeteiligung vorgestellt und diskutiert werden. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Auswertung der Betroffenenbeteiligung werden auch kontinuierlich in die AG eingespeist, um die Perspektive der Betroffenen dort einzubringen.

#### 2. Zusammensetzung der UAG QS

##### a) Mitglieder der UAG – Wissenschaft/Statistik:

- Institut für Kinder- und Jugendhilfe
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, TU Dortmund
- Deutsches Jugendinstitut
- Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV)
- Fachhochschule Münster
- Statistisches Bundesamt

##### b) Vertretungen aus der AG:

- JFMK
- Kommunale Spitzenverbände
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände
- AGJ
- Deutscher Behindertenrat/Fachverbände für Menschen mit Behinderung

##### Themenspezifisch und im Auftrag der AG ggf.:

- Bundesressorts (Gaststatus)

- BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- GKV-Spitzenverband u.a.

### **3. Arbeitsweise der UAG QS**

#### **a) Arbeitsgrundlagen**

Die UAG QS greift auf Daten aus der amtlichen Statistik, auf Verwaltungsdaten, Surveys von Forschungseinrichtungen und für die jeweilige Thematik auf besonders relevante empirische Forschungsbefunde zurück.

Zur Schätzung der Auswirkungen von fachlichen Vorschlägen greift die UAG auf Daten aus der amtlichen Statistik sowie auf unmittelbar bereitstehende statistische Daten zurück. Zudem können Berechnungen der UAG, die sich auf Daten der zur Verfügung stehenden amtlichen Statistik bzw. Erhebungen stützen oder auch auf Schätzungen der UAG, die sich aus Vergleichsbetrachtungen, Erfahrungswerten und Annahmen ergeben, für die Nachbereitung der fachlichen Vorschläge aus den AG-Sitzungen genutzt werden.

#### **b) Vor- und Nachbereitung der AG-Sitzungen**

- Vorbereitung:  
Eine Zusammenstellung von statistischen Daten, der Auswertung der Betroffenenbeteiligung und ggf. auch von relevanten Forschungsbefunden wird den AG-Mitgliedern zur Vorbereitung einer Sitzung in einer Kurzübersicht zur Verfügung gestellt.
- Nachbereitung:  
Die von der UAG QS vorgenommene Abschätzung möglicher Wirkungen der in der AG diskutierten fachlichen Vorschläge, fasst das BMFSFJ in einem Kurzprotokoll zur Berichterstattung gegenüber der AG zusammen. Dieses Kurzprotokoll wird der AG zur Kenntnis gegeben. Da die AG diese Kurzpapiere nicht selbst verfasst oder genehmigt, werden diese nicht zum Protokoll der AG genommen und auch nicht im Internet veröffentlicht.

Die UAG QS fasst keine Beschlüsse; die Papiere bzw. Ergebnisse der UAG sind für die AG nicht verbindlich.

Die Gliederung der UAG-Papiere wird an die Struktur der Arbeitspapiere der AG angepasst, um die Daten sowie Berechnungen bzw. Schätzungen besser zuordnen zu können.



---

## TOP 5

### Verständnis der Arbeitspapiere

Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeiteten und mit den beteiligten Bundesressorts erörterten Arbeitspapiere sollen in die einzelnen Themen der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ (AG) einführen.

- Dabei sollen die Sachverhalte und der Handlungsbedarf möglichst objektiv und wertungsfrei dargestellt werden. Positionen und Bewertungen der Beteiligten sollen in den Protokollen wiedergegeben werden.
- Zu den identifizierten Handlungsbedarfen soll das Arbeitspapier eine oder mehrere Handlungsoptionen skizzieren. Die dargestellten Handlungsoptionen sollen nicht abschließend sein, sondern die wesentlichen, in der Fachdiskussion befindlichen Vorschläge umfassen. In den Papieren wird bewusst auf eine Bewertung der Optionen verzichtet, um Vorfestlegungen zu vermeiden und einen offenen Diskussionsprozess zu ermöglichen.
- Die Handlungsoptionen werden anhand von Bewertungskriterien systematisiert, um eine möglichst vergleichbare Einordnung zu ermöglichen. Die Bewertungskriterien sind grundsätzlich :
  1. Verwirklichung des Rechts des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit  
(ggf. unter Bezugnahme auf das staatliche Wächteramt, das Elternrecht, die VN-Kinderrechtskonvention und die UN-Behindertenrechtskonvention);
  2. Umsetzbarkeit.

Die AG-Mitglieder können die für eine Sitzung relevanten Arbeitspapiere zwei bis drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung online in einem zugangsgeschützten Bereich unter [www.mitreden-mitgestalten](http://www.mitreden-mitgestalten) einsehen und kommentieren bzw. alternativ eine Stellungnahme auf die Plattform hochladen.

# Arbeitspapier

der AG-Sitzung „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“



---

## Wirksamer Kinderschutz

### Präambel

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode auf eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe verständigt. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz habe sich in seiner Grundausrichtung bewährt und hohe Akzeptanz erfahren. Gesellschaftliche Veränderungen sowie fachpolitische Erkenntnisse verlangen aber nach einer Weiterentwicklung. Die Weiterentwicklung soll nach dem Willen der Koalitionsparteien auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes erfolgen. Neben der Weiterentwicklung wirksamer Hilfesysteme soll auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen zentraler Gegenstand der Weiterentwicklung sein.<sup>1</sup>

Das vorliegende Arbeitspapier greift diesen Auftrag auf und stellt zunächst den Sachverhalt zu den einzelnen Themen der Arbeitsgruppensitzung dar. Sodann erfolgt eine Analyse des Handlungsbedarfes, der Lösungsansätze des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sowie des Diskurses im parlamentarischen Prozess. Der nachfolgenden Darstellung der Handlungsoptionen folgt eine Beschreibung der Bewertungskriterien.

Themen der zweiten Arbeitsgruppensitzung („Wirksamer Kinderschutz“) sind:

TOP 1: Heimaufsicht

TOP 2: Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

TOP 3: Schnittstelle Justiz (Familiengericht / Jugendgerichtshilfe / Strafverfolgungsbehörden)

TOP 4: Beteiligung (Interessenvertretung / Beratung von Kindern und Jugendlichen / Ombudsstellen)

TOP 5: Auslandsmaßnahmen

Im Hinblick auf die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gilt es grundsätzlich, sämtliche Themen der zweiten Arbeitsgruppensitzung und insbesondere die dazu dargestellten Handlungsbedarfe und -optionen an Art.16 UN-Behindertenrechtskonvention als Bewertungskriterium zu messen. Danach besteht die Verpflichtung, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und

---

<sup>1</sup> Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode vom 12. März 2018, S. 21.



sonstigen Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen und sicherzustellen, dass sie und ihre Familien alle erforderlichen Informationen und Hilfen und unbehinderten Zugang zu altersgerechten, geschlechtersensiblen Schutzdiensten erhalten. Dazu muss den spezifischen Lebenskontexten und Bedarfen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien Rechnung getragen werden.

## **TOP 1: Heimaufsicht**

### **A. Sachverhalt**

#### **I. Rechtsentwicklung**

Die Aufsicht über Jugendhilfeeinrichtungen war bereits im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) sowie in verschiedenen landesrechtlichen Regelungen angelegt. Die Regelungen waren durch eine zersplitterte sachliche und örtliche Zuständigkeit geprägt. Für nichtstaatliche Träger erfolgte die Aufsicht nur auf freiwilliger Basis. Im Rahmen der JWG-Novelle von 1961 wurden die Vorschriften zur Heimaufsicht für alle Träger verbindlich in das Gesetz aufgenommen. Daneben gab es eine personenbezogene Aufsicht über die einzelnen Minderjährigen. Zudem konnten Aufsichtsfunktionen Trägern der freien Jugendhilfe übertragen werden.

Dieses Instrumentarium wurde mit dem Inkrafttreten des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) im Jahre 1990/1991 aufgegeben. Die Aufsicht für Einrichtungen, in denen „Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten“ wurde durch eine bundeseinheitliche Aufsichtsregelung normiert. Alle Einrichtungen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen, unterliegen der Aufsicht der Landesjugendämter. Eine Delegation von Aufsichtsverantwortung gibt es nicht.

Das SGB VIII (1990/1991) wurde durch mehrere Gesetze im Detail verändert (1. SGB VIII-ÄndG 1993, SGB-ÄndG 1996 und KICK 2005). Vor dem Hintergrund der Diskussionen im Zusammenhang mit den Runden Tischen „Heimerziehung der fünfziger und sechziger Jahre“ (2009/2010) sowie „Sexueller Kindesmissbrauch“ (2010/2011) nahm die Bedeutung des Kinderschutzes noch einmal zu. In der Folge wurde § 45 SGB VIII neu gefasst. Daneben wurden Konkretisierungen durch Rechtsprechung und Praxis aufgegriffen.

#### **II. Aktuelle Rechtslage**

Die Heimaufsicht ist derzeit in den §§ 45 bis 49 SGB VIII geregelt. Die Vorschriften stellen den Betrieb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unter Erlaubnisvorbehalt und beinhalten so zunächst ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Daneben ermächtigen und verpflichten sie den zuständigen Jugendhilfeträger auch zu nachträglicher Kontrolle. Im Einzelnen regelt § 45 Abs. 1 bis Abs. 5 SGB VIII die Voraussetzungen der Erlaubniserteilung. § 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII regelt den Umgang mit Mängeln. § 46 SGB VIII regelt die örtliche Prüfung, § 47 SGB VIII regelt Meldepflichten, § 48 SGB VIII regelt die Tätigkeitsuntersagung, § 48a enthält Sonderregelungen für sonstige betreute Wohnformen. § 49 SGB VIII regelt schließlich einen Landesrechtsvorbehalt.

Die Heimaufsicht obliegt nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII den überörtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Die Heimaufsicht ist damit – obwohl rechtssystematisch Gewerbesonderrecht – nicht Aufgabe der Ordnungsbehörden, sondern der Jugendhilfebehörden. Durch die Eingliederung der Aufsichtsfunktion in das SGB VIII kommen auch die Vorgaben des SGB I und des SGB X zur Anwendung. Dies hat Konsequenzen insbesondere im Hinblick auf den Sozialdatenschutz.

Heimaufsichtsrechtliche Vorgaben haben auch Rückwirkung auf die Finanzierung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen, da in Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII heimaufsichtsrechtliche Standards nicht unterschritten werden dürfen.

Zentrales Tatbestandsmerkmal sowohl für die Erlaubniserteilung als auch für nachträgliche Aufsichtsmaßnahmen ist die Gewährleistung des „Wohls der Kinder und Jugendlichen“. Es wird in § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 SGB VIII durch Regelbeispiele konkretisiert.

## **B. Handlungsbedarf**

Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Erziehungshilfe haben aufgrund der räumlichen Entfernung vom Elternhaus, durch die sie der Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung weitgehend entzogen sind, und durch das Zusammenleben mit anderen Kindern, Jugendlichen und dem Fachpersonal, welches eine besondere Nähe erzeugt und gleichzeitig das Risiko für Abhängigkeitsverhältnisse und Machtmissbrauch birgt, ein besonderes Schutzbedürfnis. Diesem ist durch eine wirkungsvolle Heimaufsicht zu entsprechen.

Handlungsbedarf wird wesentlich in folgenden Bereichen gesehen:

- Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung
- Einrichtungsbegriff
- ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung
- wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers
- Prüfrechte

Hierzu im Einzelnen:

### **I. Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung und Möglichkeiten nachträglicher Kontrolle**

Die Prüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis erfolgt nach derzeitiger Rechtslage einrichtungsbezogen. Zwar erfolgt im Rahmen der Prüfung des Tatbestandsmerkmals der „personellen Voraussetzungen“ bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis auch eine Überprüfung der persönlichen Eignung der Einrichtungsleitung sowie des Personals. Eine Überprüfung der Eignung des Trägers selbst ist jedoch nicht vorgesehen. Weil § 45 SGB VIII als präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet ist, ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Nach geltendem Recht ist es

also möglich, dass einem nicht geeigneten Träger eine Betriebserlaubnis erteilt werden muss, weil er ein beanstandungsfreies Konzept vorlegt und auch die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 2 SGB VIII vorliegen. Die im bestehenden geltenden Recht bestehenden Möglichkeiten nachträglicher Kontrolle nach § 45 Abs. 6 und Abs. 7 SGB VIII kompensieren den Mangel im Rahmen des präventiven Schutzes nicht. Es besteht daher Bedarf, bereits bei der Erlaubniserteilung die Eignungsvoraussetzungen des Trägers selbst angemessen zu prüfen.

Im Hinblick auf die Möglichkeiten nachträglicher Kontrolle nach § 45 Abs. 6 und Abs. 7 SGB VIII bedarf es eines Gleichklangs mit den Erteilungsvoraussetzungen. Nachträgliche Auflagenerteilung sowie Rücknahme oder Widerruf einer Betriebserlaubnis müssen zur Sicherstellung eines wirksamen Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen an die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis anknüpfen und dürfen nicht höherschwellig ansetzen.

## **II. Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung**

Eine stabile wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers ist nicht nur bei Erlaubniserteilung gefordert. Vielmehr muss der Träger diese auch während des laufenden Betriebs vorweisen können. Die Kontrolle der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Trägers durch die Aufsichtsbehörden verlangt nach einer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung.

## **III. Wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers**

Eine stabile wirtschaftliche Lage des Trägers ist Voraussetzung für eine am Kindeswohl orientierte Leistungserbringung. Nur wirtschaftlich stabile Träger können gewährleisten, dass Kinder- und Jugendhilfeleistungen kontinuierlich und in angemessener Qualität erbracht werden. Auch muss gewährleistet sein, dass Jugendhilfeträger diese Arbeit bei schwankenden Einnahmen – etwa durch unregelmäßige Belegung – ohne Qualitätseinbußen wahrnehmen können. Die Jugendhilfepraxis hat sich deshalb in der Vergangenheit damit beholfen, im Rahmen der Erlaubniserteilung Liquiditätsnachweise zu verlangen. Dies jedoch ohne hinreichend konkrete gesetzliche Grundlage. Mit Blick auf die Grundrechtsrelevanz dieser Maßnahmen bedarf es einer klaren gesetzlichen Normierung.

## **IV. Einrichtungsbegriff**

Eine Legaldefinition für den Begriff der Einrichtung existiert im SGB VIII bislang nicht. Sowohl die Rechtsprechung als auch die Literatur haben sich um Konkretisierung bemüht. Zentrale Abgrenzungskriterien sind: Dauerhaftigkeit, Verbindung sachlicher und personeller Mittel zu einem bestimmten Zweck und Losgelöstheit von den konkreten Personen. Rechtsprechung und Literatur rekurren damit auf die Begründung zum Einrichtungsbegriff des KJHG (Bundestagsdrucksache 11/5948, S. 83).

Gleichwohl ergeben sich in der Praxis insbesondere im Hinblick auf Betreuungsformen mit familienähnlichen Strukturen Abgrenzungsprobleme zu sogenannten Pflegestellen. Auch neuartige Betreuungsformen produzieren Abgrenzungsprobleme („Waldkindergärten“).

## **V. Prüfrechte**

§ 46 SGB VIII geht davon aus, dass anlassbezogene Überprüfungen im Regelfall „an Ort und Stelle“, also in der Einrichtung zu erfolgen haben. Dies entspricht nicht immer den Bedarfen der Praxis, denn in einer Vielzahl von Fällen kommt auch ein schriftliches Prüfverfahren in Betracht. In der Praxis kommt es vor allem im Zusammenhang mit unangemeldeten Prüfungen, im Zusammenhang mit Betretungsrechten sowie der Frage des Umfangs der vom Träger vorzulegenden Unterlagen zu Auseinandersetzungen, die einem wirksamen Kinderschutz abträglich sind. Konfliktbelastet ist auch das Recht zur Anhörung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kindern und Jugendlichen. Insgesamt bedarf es daher einer auch den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechenden Ausgestaltung der Regelung zu Prüfrechten.

## **C. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung**

Im KJSG sind die dargestellten Handlungsbedarfe in den nachfolgend erläuterten Gesetzesänderungen aufgegriffen. Zudem wurden im Rahmen des KJSG neben sprachlichen Anpassungen Änderungen in § 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII vorgenommen. Die in § 45 Abs. 6 Satz 3 SGB VIII vorgenommene Klarstellung zur nachträglichen Auflagenerteilung sowie die Klarstellung in § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII zu Rücknahme bzw. Widerruf einer Betriebserlaubnis bei struktureller Gefährdung des Kindeswohls waren im Wesentlichen unstrittig.

### **I. Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung**

#### **1. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**

Das KJSG sieht die Einführung des Kriteriums der „Zuverlässigkeit“ des Trägers im Betriebserlaubnisverfahren vor, welches sich bei erlaubnispflichtigen Gewerben regelmäßig bewährt habe. Auf diese Weise werde sichergestellt, dass neben den bisherigen rein einrichtungsbezogenen Eignungskriterien auch trägerbezogene Eignungskriterien in die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen einbezogen würden. Die Neuregelung stelle sicher, dass unzuverlässige Träger vom Rechtsanspruch auf eine Betriebserlaubnis ausgeschlossen würden.

Die Formulierung des § 45 Abs. 2 S.1 und Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lautet:

*Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn*

*1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,“.*

## **2. Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung**

### **a) JFMK**

Mit Umlaufbeschluss vom 23.02.2016 hat die JFMK den durch die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und -familienbehörden (AGJF) vorgeschlagenen Änderungen der §§ 45 ff. SGB VIII zugestimmt. Zu diesen Änderungsvorschlägen gehört die Einführung des Zuverlässigkeitsbegriffs als Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Zur Begründung wird ausgeführt, dass es über die Prüfung der persönlichen Eignung der Einrichtungsleitung und des Personals hinaus einer Zuverlässigkeitsprüfung auch im Hinblick auf den Träger selbst bedürfe. Insbesondere könne einem Träger keine Betriebserlaubnis erteilt werden, wenn er aufgrund seines bisherigen Verhaltens keine Gewähr dafür biete, dass er seinen Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten nicht nachkomme.

### **b) Stellungnahmen im parlamentarischen Diskurs**

Im parlamentarischen Diskurs wurde die Einführung des Kriteriums der Zuverlässigkeit bei der Erteilung der Betriebserlaubnis zum Teil abgelehnt. Der Begriff sei unscharf; er stamme aus dem Gewerbeerlaubnisrecht. Die dortigen Kriterien seien auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht übertragbar. Von anderen wurde eine Konkretisierung des Begriffs der „Zuverlässigkeit“ im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen des SGB VIII vorgeschlagen.

## **II. Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung**

### **1. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**

Das KJSG sieht den Nachweis von Aufzeichnungen vor, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechen.

Im Rahmen der Prüfung der Erlaubnis müsse auf entsprechende Dokumentationselemente zurückgegriffen werden können. Die Aufzeichnungen ermöglichten es, zu ermitteln, ob sich Missstände abzeichnen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Aufrechterhaltung der notwendigen Kindeswohlgewährleistung in den jeweiligen Einrichtungen auswirkten. Auch ließen sich so Arbeitszeiten und Dienstpläne der Fachkräfte nachvollziehen. Anhand der Belegungsdocumentation könne nachvollzogen werden, ob die Einrichtung den Vorgaben entsprechend belegt oder aber überbelegt werde.

Die Formulierung des § 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lautet:

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

3. nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt wird, wobei aus diesen Aufzeichnungen insbesondere ersichtlich werden müssen:

a) für jede Einrichtung gesondert die Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe der Räume, die Belegung der Einrichtung und die regelmäßigen Arbeitszeiten des in der Einrichtung beschäftigten Personals und deren Dienstpläne sowie

b) die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers.“

## **2. Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung**

### **a) JFMK**

Mit Umlaufbeschluss vom 23.02.2016 hat die JFMK den durch die AGJF vorgeschlagenen Änderungen der §§ 45 ff. SGB VIII zugestimmt. Zu diesen Änderungsvorschlägen gehört auch die Einführung einer Pflicht zur Buch- und Aktenführung. Entsprechende Dokumentationspflichten seien bislang nicht geregelt. Die geforderten Dokumentationsnachweise dienen der Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, weil so dauerhaft strukturelle Mängel rechtzeitig erkannt werden könnten. Die Möglichkeiten frühzeitiger und zielgerichteter Beratungen durch die Heimaufsicht würden erweitert und verbessert.

### **b) Stellungnahmen im parlamentarischen Diskurs**

Von der überwiegenden Anzahl der im parlamentarischen Diskurs eingegangenen Stellungnahmen wird der Punkt nicht gesondert behandelt. Von einem Teil der Stellungnahmen wurden die neu geregelten Anforderungen im Bereich der ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung abgelehnt. Der Begriff „ordnungsgemäße“ Buchführung sei unscharf und führe zu Auseinandersetzungen zwischen Aufsichtsbehörde und Einrichtungsträgern. Bücher und Akten hätten darüber hinaus keinerlei Aussagekraft über die tatsächliche Lebensqualität der betreuten Menschen.

## **III. Wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers**

### **1. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**

Das KJSG sieht den Nachweis von Aufzeichnungen vor, die Auskunft über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers geben.

Die Aufzeichnungen über die „wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers“ ließen einen Rückschluss auf die ordnungsgemäße Führung zu. Etwaige finanzielle Engpässe könnten zu qualitativen Einschnitten in der Leistungserbringung führen. Die Nachweispflicht diene deshalb dem wirksamen Kinderschutz.

Die Formulierung des § 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lautet:

*„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag*  
*3. nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt wird, wobei aus diesen Aufzeichnungen insbesondere ersichtlich werden müssen:*  
*(...)*  
*b) die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers.“*

## **2. Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung**

### **a) JFMK**

Mit Umlaufbeschluss vom 23.02.2016 hat die JFMK den durch die AGJF vorgeschlagenen Änderungen der §§ 45 ff. SGB VIII zugestimmt. Zu diesen Änderungsvorschlägen gehört auch die Verpflichtung der Träger zur Vorlage von Unterlagen, aus denen sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers ergeben. Durch die Regelung könnten strukturelle Mängel in Einrichtungen rechtzeitig erkannt werden. Die Möglichkeiten frühzeitiger und zielgerichteter Beratungen durch die Heimaufsicht sowie deren Aufsichtsfunktion würden so erweitert und verbessert.

### **b) Stellungnahmen im parlamentarischen Diskurs**

Von der überwiegenden Anzahl der im parlamentarischen Diskurs eingegangenen Stellungnahmen wird der Punkt nicht gesondert behandelt. Von einem Teil der Stellungnahmen wurde die Verpflichtung zum Nachweis der „wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Trägers“ kritisiert. Die Nachweispflichten seien mit Blick auf den möglichen Erkenntnisgewinn unverhältnismäßig. Es sei ausreichend, wenn die Überprüfung der wirtschaftlichen Belastbarkeit im Rahmen des Verfahrens der Betriebserlaubniserteilung erfolge. In einem Sondervotum (Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e. V.) wird darauf hingewiesen, dass durch das Kriterium „wirtschaftliche und finanzielle Lage“ die Ressource „ehrenamtliches Engagement“ nicht abgebildet werde. Diese lasse sich nicht monetär abbilden.

## **IV. Einrichtungsbegriff**

### **1. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**

Das KJSG normiert erstmalig den Einrichtungsbegriff im SGB VIII.

Die Formulierung des neu eingefügten § 45a SGB VIII in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lautet:



*„Einrichtung*

*Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist.“*

Das Kriterium der „Unterkunftsgewährung“ beruhe auf der alten Regelung des § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Gleiches gelte für das Kriterium der „Betreuung“ sowie für das Kriterium „ganztägig oder für einen Teil des Tages“. Mit den Kriterien „gewisse Dauer“ und „förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel“ werde der institutionelle Charakter von Einrichtungen betont. Mit der Übergabe an die Einrichtung als Institution würden die Einwirkungsmöglichkeiten der Personensorgeberechtigten verringert. Das Wohl der Kinder oder Jugendlichen hänge dann vor allem von deren Einbindung in die Organisation und Struktur der Einrichtung ab. Dieser Umstand werde durch das Kriterium „außerhalb ihrer Familie“ unterstrichen. Der weitere Teil der Definition des Einrichtungsbegriffs, wonach „der Bestand der Einrichtung unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen“ sein müsse, diene der Abgrenzung zu familienähnlichen Formen der Unterbringung, insbesondere Pflegeeltern, Tagespflegepersonen. Letztere fielen nicht unter den Einrichtungsbegriff. Seien familienähnliche Wohnformen nicht als „Pflegeperson“ nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einzuordnen, so sei zu prüfen, ob es sich um eine „sonstige betreute Wohnform“ nach § 48a Abs. 1 SGB VIII handele.

## **2. Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung**

### **a) JFMK**

Mit Umlaufbeschluss vom 23.02.2016 hat die JFMK den durch die AGJF vorgeschlagenen Änderungen der §§ 45 ff. SGB VIII zugestimmt. Zu diesen Änderungsvorschlägen gehört auch eine Präzisierung des Einrichtungsbegriffs.

Der Regelungsvorschlag der Arbeitsgruppe zur „Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII“ lautet:

*„§ 45 Nach Absatz 1 Satz 1 wird eingefügt:*

*Eine Einrichtung ist ein formal konstituierter, ortsgebundener Zusammenhang von räumlichen, personellen und sächlichen Mitteln zum Zweck der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung und/oder Unterbringung von Minderjährigen außerhalb ihrer Familie. Nicht selbständige Standorte einer Einrichtung gelten als Teil einer Einrichtung. Die Einrichtung ist typi-*

*scherweise im Bestand unabhängig vom Wechsel der aufgenommenen Kinder und der dort tätigen Betreuungspersonen.“*

Die Arbeitsgruppe hat folgenden weiteren Hinweis gegeben:

„Prüfung im weiteren Verfahren:

Im Rahmen der Vorbereitung des Gesetzentwurfs sollte geprüft werden, wie angemessen mit der großen Zahl von Einrichtungsteilen umgegangen werden soll, in denen Hilfen nach § 34 in privaten Settings erbracht werden, die große Ähnlichkeiten mit Pflegeverhältnissen haben, jedoch Teil einer Einrichtung sind und damit der Trägerverantwortung unterliegen. In der Arbeitsgruppe wurde diese Frage auch unter dem Aspekt der Wirkungen auf die Tagespflege erörtert und der Vorschlag diskutiert, den Regelungsvorschlag zu § 45 Abs. 1 um die Formulierung zu ergänzen:

*„Der Privathaushalt von Betreuungspersonen stellt keine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung dar, soweit dort kein zusätzliches Betreuungspersonal beschäftigt wird. § 43 SGB VIII bleibt unberührt.“*

Ein Einvernehmen konnte in der Arbeitsgruppe dazu nicht erreicht werden.“

## **b) Stellungnahmen im parlamentarischen Diskurs**

Die im parlamentarischen Diskurs eingegangenen Voten äußern sich in größerer Zahl kritisch zur Neuregelung. Innerhalb der Vorschriften zur Reform des Betriebserlaubnisrechts gehört dieser Punkt zu den umstrittensten. Dabei richtete sich die Kritik in der Mehrzahl nicht grundsätzlich gegen die Schaffung einer Legaldefinition. Kern der Kritik war vielmehr, dass die gewählte Formulierung das Risiko berge, dass seit Jahrzehnten bewährte familienanaloge Betreuungsformen, insbesondere solche, die in einem Einrichtungskontext stattfänden, aus dem betriebserlaubnispflichtigen Bereich herausfielen. Dieses sei nicht sachgerecht, weil dies negative Wirkungen, sowohl im Hinblick auf die Qualität, als auch im Hinblick auf die Refinanzierung der betroffenen Träger haben könne. Gleichzeitig würden Abgrenzungsprobleme zu sonstigen betreuten Wohnformen nach § 48a SGB VIII geschaffen, weil auch der Begriff der „sonstigen betreuten Wohnform“ nicht legaldefiniert sei.

Einrichtungen mit dezentralen Organisationseinheiten müssten in den Einrichtungsbegriff einbezogen werden.

## **V. Prüfrechte**

### **1. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**

Das KJSG sieht eine Erweiterung der Prüfrechte nach § 46 SGB VIII vor.

Die Neufassung lautet:

*„Prüfung*

*(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.*

*(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.*

*(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie mit den Beschäftigten und, wenn die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind, mit den Kindern und Jugendlichen Einzelgespräche zu führen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden sowie Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist, so können mit diesen Einzelgespräche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden, wenn dies für die Wirksamkeit der Prüfung im Einzelfall erforderlich ist. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 zu dulden.“*

Es sei sachgerecht, die Prüfrechte im schriftlichen Verfahren zu konkretisieren. Die Aufsichtsbehörden hätten so im Einzelfall auch die Möglichkeit, eine Prüfung ohne örtliche Kontrolle vornehmen zu können. Bei der Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen durch den Einrichtungsträger werde durch die Wortwahl, wonach „der Träger der Einrichtung der zuständigen Behörde (...) alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen“ hat, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Prüfungen könnten anlassbezogen oder anlasslos erfolgen. Anlasslose Prüfungen müssten sich aber ebenfalls am Verhältnismäßigkeitsmaßstab messen lassen. Kriterien hierfür könnten die Aufgabenstellung der Einrichtung oder die Einhaltung von Absprachen oder Auflagen in der Vergangenheit sein. Die Vertretungs- und Befragungsrechte würden eindeutiger gefasst. Die Prüfbehörden seien im Hinblick auf die Beschäftigten nun ausdrücklich dazu berechtigt, Einzelgespräche ohne Anwesenheit eines Vertreters der Einrichtung zu führen, wodurch diese sich unbefangener äußern könnten. Im Hinblick auf Kinder und Jugendliche sei das Recht der

Prüfbehörde zur Befragung wegen der Rechte der Personensorgeberechtigten auf Ausnahmefälle im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr beschränkt.

## **2. Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung**

### **a) JFMK**

Mit Umlaufbeschluss vom 23.02.2016 hat die JFMK den durch die AGJF vorgeschlagenen Änderungen der §§ 45 ff. SGB VIII zugestimmt. Zu diesen Änderungsvorschlägen gehört auch eine Erweiterung der Möglichkeiten von nicht anlassbezogenen Überprüfungen stationärer Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Regelungsvorschlag der Arbeitsgruppe zur „Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII“ lautet:

*„§ 46 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:*

*(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Die zuständige Behörde soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.“*

Das Recht zur anlasslosen Prüfung müsse klar geregelt werden. Es sei nicht ausreichend, darauf zu vertrauen, dass Mitarbeiter oder Kinder und Jugendliche der zuständigen Behörde Mängel mitteilen. Die Behörde könne dann nur reaktiv agieren. Die Reaktion komme in diesen Fällen zum Teil zu spät. Es müsse deshalb die Möglichkeit bestehen, aktiv zu handeln.

### **b) Stellungnahmen im parlamentarischen Diskurs**

Die in § 46 vorgesehenen Prüfrechte stießen im parlamentarischen Diskurs nur vereinzelt auf prinzipielle Ablehnung. Überwiegend wurden Prüfrechte als notwendig angesehen. Dies gelte insbesondere auch für die sogenannte unangekündigte Prüfung. Die Kritik richtete sich allein gegen die Ausgestaltung der Vorschrift im Detail. So sei nicht hinreichend sichergestellt, dass der Schutz der Rechte der Kinder und Jugendlichen ausreichend gewährleistet sei. Auch die schutzwürdigen Belange der Einrichtungen (Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) einerseits und der Mitarbeitenden (Schutz personenbezogener Daten) andererseits seien nicht hinreichend berücksichtigt. Die Regelung, wonach Gespräche mit Kindern und Jugendlichen auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden könnten, sei nicht unproblematisch. Zum Teil wurden eine Ausgestaltung in Anlehnung an § 8a SGB VIII oder Gruppengespräche angeregt. Auch müsse es den Kindern und Jugendlichen möglich sein, eine Vertrauensperson hinzuzu-

ziehen. Wegen der fehlenden Präzisierung wurde zum Teil ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit moniert. Insoweit wurde zur Lösung vorgeschlagen, im Gesetz selbst begründete Anlässe oder fachlich definierte Anhaltspunkte, die unangemeldete Prüfungen rechtfertigten, zu regeln. Auf diese Weise werde die Heimaufsicht nicht zur Aufsichts- und Kontrollbehörde reduziert; Willkür bei der Anwendung der Vorschrift könne reduziert werden. Es sei sinnvoll, Kriterien und mögliche Anhaltspunkte für unangemeldete örtliche Prüfungen im Dialog zwischen dem Land, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Verbänden der Leistungsanbieter transparent zu definieren. Schließlich wurde auch darauf hingewiesen, dass die Erwartungen an die Neuregelung vor dem Hintergrund der Personalausstattung der Landesjugendämter zu dämpfen seien.

## **D. Handlungsoptionen**

### **I. Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung und Klarstellung zur Möglichkeit nachträglicher Kontrolle**

#### **Option 1:**

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

- Die Regelungen sind im Wesentlichen unstreitig.
- Unzuverlässige Träger wären bei Einführung vom Rechtsanspruch auf eine Betriebserlaubnis ausgeschlossen.
- Es bestünde ein Gleichklang der Voraussetzungen der Erlaubniserteilung und nachträglicher Auflagenerteilung nach § 45 Abs. 6 Satz 3 SGB VIII bzw. Widerruf oder Rücknahme einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 7 SGB VIII.

#### **Option 2:**

Die bisherige Gesetzesfassung wird beibehalten.

- Auf die Etablierung eines trägerbezogenen Zuverlässigkeitsbegriffs wird verzichtet.
- Ein Ausschluss unzuverlässiger Träger könnte nicht erfolgen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 2 SGB VIII im Übrigen vorliegen.
- Auf Klarstellungen zur nachträglichen Auflagenerteilung in § 45 Abs. 6 Satz 3 SGB VIII sowie zu Rücknahme bzw. Widerruf einer Betriebserlaubnis in § 45 Abs. 7 SGB VIII würde verzichtet.

#### **Option 3:**

Der Begriff der Zuverlässigkeit wird inhaltlich geschärft und mit Regelbeispielen versehen.

- Auf diese Weise könnte sichergestellt werden, dass kinder- und jugendhilfespezifische Belange in hinreichendem Maße in dem gewerberechtlich geprägten Zuverlässigkeitsbegriff Berücksichtigung finden.

- So könnte etwa auf die von der JFMK-Arbeitsgemeinschaft genannten Regelbeispiele verwiesen werden (Träger bietet aufgrund seines bisherigen Verhaltens keine Gewähr dafür, dass er seinen Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten nachkommt).

## **II. Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung**

### **Option 1:**

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

- Die Regelung ist im Wesentlichen unstrittig.
- Die Einrichtungsträger würden bei Einführung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens verpflichtet, Aufzeichnungen vorzulegen, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechen. So könnte sichergestellt werden, dass die Landesjugendämter sowohl präventiv wie auch im Nachhinein ermitteln können, ob sich Missstände abzeichnen. Auch könnten die Landesjugendämter frühzeitiger und zielgerichteter beraten.

### **Option 2:**

Die bisherige Gesetzesfassung wird beibehalten. Auf entsprechende Aufzeichnungspflichten wird verzichtet.

### **Option 3:**

Die Formulierung „ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung“ wird weiter präzisiert, etwa durch Verweis auf handelsrechtliche Regelungen.

## **III. Wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers**

### **Option 1:**

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

- Die Regelung ist im Wesentlichen unstrittig.
- Die Einrichtungsträger würden im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens verpflichtet, Aufzeichnungen vorzulegen, die Auskunft über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers geben müssen. So würde sichergestellt, dass etwaige finanzielle Engpässe nicht zu qualitativen Einschnitten in der Leistungserbringung führen, die den Anforderungen an einen wirksamen Kinderschutz widersprechen.

### **Option 2:**

Die bisherige Gesetzesfassung wird beibehalten. Auf entsprechende Aufzeichnungspflichten wird verzichtet.

### **Option 3:**

Option 1 wird umgesetzt. Zusätzlich werden Sonderregelungen für solche Träger geschaffen, bei denen ehrenamtliches Engagement im Vordergrund steht. So könnte berücksichtigt werden, dass die Ressource „Ehrenamt“ im Tatbestandsmerkmal „wirtschaftliche und finanzielle Lage“ nicht ausreichend berücksichtigt wird (z.B. Zusatz: „Ehrenamtliches Engagement kann bei der Bewertung der Ressourcen berücksichtigt werden, wenn dadurch der wirksame Kinderschutz nicht infrage gestellt wird“).

## **IV. Einrichtungsbegriff**

### **Option 1:**

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

- Der Einrichtungsbegriff würde erstmalig im SGB VIII legaldefiniert und den Anforderungen der Rechtsprechung angepasst, wonach eine Einrichtung durch einen ortsgelassenen dauerhaften Bestand an Personal und Sachmitteln zum Zwecke der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung von Kindern und Jugendlichen geprägt ist.<sup>2</sup> Weiter würden familienanaloge Wohnformen, jedenfalls soweit es um Pflegepersonen geht, aus dem Anwendungsbereich des § 45 SGB VIII ausgeschlossen.
- Vorteil einer solchen Regelung ist die Beseitigung von Abgrenzungsproblemen im Hinblick auf solche familienanalogen Wohnformen, die als singuläre, also nicht in größere Trägerstrukturen eingebundene Einheiten, Kinder und Jugendliche betreuen.
- Nicht gelöst wäre aber die Einordnung solcher familienanaloger Einheiten, bei denen es zwar – wie in Pflegefamilien – eine dauerhafte Zuordnung von Betreuern und Betreuten gibt, die aber in größere Einheiten eingebunden sind und dadurch unter der „Aufsicht“ und Betreuung von Einrichtungsträgern stehen.

Zwar wird in der Begründung zum Regierungsentwurf des KJSG (BT Drs.18/12330, S. 57) ausgeführt, dass familienähnliche Wohnformen, die nicht als „Pflegeperson“ nach § 44 SGB VIII einzuordnen seien, gegebenenfalls dem Begriff der „sonstigen betreuten Wohnform“ nach § 48a SGB VIII unterfielen. Auch der Begriff der „sonstigen betreuten Wohnform“ ist aber im Gesetz nicht definiert. Bestehende Abgrenzungsprobleme, die jetzt im Hinblick auf Pflegepersonen bestehen, würden dann auf das Verhältnis von „Einrichtung“ zur „sonstigen betreuten Wohnform“ verlagert. Im Übrigen werden unter „sonstige betreute Wohnformen“ nach derzeitigem Verständnis solche Wohnformen verstanden, in denen Jugendliche teilautonom leben und durch den Einrichtungsträger Jugendhilfeleistungen erhalten, z.B. Außenwohngruppen.<sup>3</sup> Familien-

---

<sup>2</sup> BVerwG, Urteil vom 24. August 2017 – 5 C 1/16 –, BVerwGE 159, 314-322, Rn. 10.

<sup>3</sup> Vgl. Mörsberger, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. § 48a, Rn. 4.; Lakies, in: Münder, FK-SGB VIII, § 48a Rn.3.

analoge Wohnformen wurden bisher dagegen entweder dem § 45 SGB VIII zugeordnet oder aber als Pflegepersonen nach § 44 SGB VIII eingeordnet.

- Im Übrigen ist zu prüfen, ob es den Anforderungen an einen wirksamen Kinderschutz entspricht, die bislang von der Praxis unter den Einrichtungsbegriff subsumierten „familienanalogen Wohnformen“ aus der Betriebserlaubnispflicht zu entlassen.
- Schließlich gilt es zu berücksichtigen, dass bisherige Abgrenzungsversuche nicht auf die dauerhafte Zuordnung von Betreuern und Betreuten, sondern auf den Grad der Einbindung in ein „Trägersetting“ abstellen.

So grenzt etwa die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter<sup>4</sup> nach folgenden Kriterien ab:

- Grad der Einbindung der familienanalogen Einheit in eine übergeordnete Einheit
  - Erstellung und Sicherstellung des Konzepts durch die übergeordnete Einrichtung
  - Auswahl, Überwachung und Beratung des Personals durch die übergeordnete Einrichtung
  - Weiterbildung des Personals
  - Vertretung des Personals (in Krisenzeiten, Urlaub, Entlastung, etc.)
  - Außenvertretung ggü. JA und Eltern/Vormund
- Im Verhältnis zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) ist zu prüfen, ob Einrichtungen der Eingliederungshilfe aus dem Einrichtungsbegriff herauszunehmen sind vor dem Hintergrund, dass sich mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe im Bundesteilhabegesetz die notwendige Unterstützung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen ab 2020 nicht mehr daran orientiert, ob sie in einer „Einrichtung“ oder ambulant leben. In dem Fall wären die §§ 45 ff. SGB VIII nur entsprechend auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe anzuwenden.

### **Option 2:**

Auf eine Regelung des Einrichtungsbegriffs wird verzichtet. Es gälten dann die von der Rechtsprechung entwickelten Vorgaben (siehe Option 1).

### **Option 3:**

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird nur hinsichtlich des 1. Teils übernommen. Der Regelungsteil, der familienanaloge Wohnformen aus dem Anwendungsbereich der Betriebserlaubnispflicht herausnimmt, entfällt.

- Die bestehenden Abgrenzungsprobleme bleiben der Rechtsprechung überlassen.

---

<sup>4</sup> BAGLJÄ 1985, 59. Arbeitstagung; ähnlich Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, Erziehungshilfe in Familienanalogen Wohnformen, Düsseldorf 2012.



**Option 4:**

Wie Option 1, jedoch mit der Klarstellung, dass solche familienanalogen Wohnformen, die in eine übergeordnete Einheit eingebunden sind und Teil des Einrichtungsganzen sind, der Betriebserlaubnispflicht unterfallen.

**Option 5:**

Wie Option 4. Die Klarstellung erfolgt jedoch nicht im Rahmen des Einrichtungsbegriffs, sondern im Rahmen der sonstigen betreuten Wohnform nach § 48a SGB VIII.

- Diese Lösung brächte allerdings wiederum die Frage mit sich, ob die von der Rechtsprechung gelöste Problematik der Zuordnung dezentraler Einheiten zum Einrichtungsganzen auch für sonstige betreute Wohnformen nach § 48a SGB VIII gälte.<sup>5</sup>

**V. Prüfrechte**

**Option 1:**

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

- Die Regelung ist im Wesentlichen unstrittig.
- Den Landesjugendämtern würde die Möglichkeit von Prüfungen im schriftlichen Verfahren und auch von sogenannten anlasslosen Prüfungen eingeräumt. Die Befragungsrechte würden eindeutiger gefasst. Die Formulierungen zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren die Rechte der Einrichtungsträger, Mitarbeiter sowie von Eltern bzw. Kindern und Jugendlichen.

**Option 2:**

Wie Option 1, jedoch mit folgenden Modifikationen: der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Befragungen wird präziser geregelt, etwa durch Hinzuziehung einer Vertrauensperson bei Befragungen. Auch kommt eine Präzisierung durch Regelbeispiele für unangemeldete örtliche Prüfungen in Betracht.

- Dies würde freilich das Prinzip der sogenannten anlasslosen Prüfungen konterkarieren, weil Regelbeispiele nur Anlässe beschreiben können.

**E. Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien je Handlungsoption**

Im Mittelpunkt der geplanten Gesetzesänderungen steht die

- Stärkung des Kinderschutzes in Einrichtungen.

Dieser Gesichtspunkt ist zentrales Bewertungskriterium.

---

<sup>5</sup> BVerwG, Urteil vom 24. August 2017 – 5 C 1/16 –, BVerwGE 159, 314-322, Rn. 10.

Da die geplanten Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Kinderschutzes in Einrichtungen zum Teil in die Rechte der Einrichtungsträger (Art. 12 Grundgesetz) sowie in die Rechte von Eltern (Art. 6 Grundgesetz) eingreifen, sind sie, wie alle grundrechtsrelevanten Regelungen, an den Kriterien

- legitimer Zweck
- Eignung,
- Erforderlichkeit und
- Verhältnismäßigkeit

zu messen.

## **TOP 2: Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen**

### **A. Sachverhalt**

#### **I. Rechtsentwicklung**

Regelungen zur Kooperation des Jugendamtes mit „Einrichtungen“ des Gesundheitswesens sowie umgekehrt zur Kooperation von Berufsgruppen aus dem Gesundheitswesen mit dem Jugendamt finden sich in § 8a Abs. 3 SGB VIII sowie § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Die Regelung zur Kooperation mit „Einrichtungen“ des Gesundheitswesens wurde im Jahre 2005 im Rahmen des KICK als damaliger § 8a Abs. 4 S.1 SGB VIII in das Gesetz eingefügt (vgl. BT Drs.15/3676). Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes, das am 1.1.2012 in Kraft getreten ist, wurden mit § 4 KKG umfassende Regelungen zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger bei Kindeswohlgefährdung etabliert, darunter auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Gesundheitswesen (vgl. BT-Drs. 17/6256).

#### **II. Aktuelle Rechtslage**

Das Jugendamt hat nach § 8a Abs. 3 SGB VIII „*Einrichtungen* der Gesundheitshilfe“ einzuschalten, wenn zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist und die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten bei der Gefahrenabwehr und -aufklärung nicht mitwirken. Eine Regelbeteiligung von „*Einrichtungen* der Gesundheitshilfe“ ist nicht vorgesehen.

§ 4 KKG regelt die Befugnis bestimmter Berufsgruppen, welche regelhaft in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt. Hierzu gehören auch die Angehörigen der Gesundheitsberufe (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KKG). Anders als § 8a Abs. 3 SGB VIII, der das Jugendamt zur Einschaltung der „*Einrichtungen* der Gesundheitshilfe“ verpflichtet, nimmt § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KKG die im Bereich des Gesundheitswesens tätigen *Personen* in den Blick.

Die Befugnis zur Information des Jugendamtes ist nach § 4 Abs. 3 KKG zunächst daran geknüpft, dass die betreffenden Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Weiter ist grundsätzlich Voraussetzung, dass die betreffenden Personen zuvor mit dem Kind oder Jugendlichen oder dem Personensorgeberechtigten die Situation erörtert haben und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt haben, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Integration nichtärztlicher Hilfen und flankierender Dienste in Behandlungsmaßnahmen sowie die ärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Kin-

deswohls sind zum Teil durch das SGB V abgesichert. So sind die untersuchenden Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 SGB V verpflichtet, bei erkennbaren Zeichen einer Kindesvernachlässigung oder -misshandlung die notwendigen Schritte einzuleiten. Einzelheiten hierzu sind in der sogenannten „Kinder-Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) konkretisiert. Die im einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) festgelegten abrechnungsfähigen Leistungen wurden durch den Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V entsprechend angepasst. Darüber hinaus wurden mit Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V Leistungen der sozialpädiatrischen Versorgung aufgenommen. Explizit wurde auch die Gruppe der Kinder, die unter schlechten häuslichen Verhältnissen leiden oder bei denen ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, mit berücksichtigt (EBM-Gebührenposition 04356). Schließlich dient auch die sogenannte „Sozialpsychiatrie-Vereinbarung“ der Förderung einer qualifizierten interdisziplinären sozialpsychiatrischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung. Diese wird unter anderem durch eine Kooperation der Vertragsärzte mit komplementären Berufen wie Heilpädagogen und Sozialarbeitern sichergestellt.

## **B. Handlungsbedarf**

Ein wirksamer Kinderschutz setzt voraus, dass die Grenzen der für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Leistungssysteme und Institutionen durch örtliche und regionale Netzwerke und verbindliche Kooperationen im Einzelfall überwunden werden. Entscheidende Voraussetzung hierfür sind Kooperationsbereitschaft und Engagement der beteiligten Akteure.

Vor allem Ärztinnen und Ärzte sind dabei unverzichtbare Partner in der Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz. Das bestätigen die Evaluationsergebnisse zum BKiSchG nachdrücklich. Zu ihrer Stärkung sollte die Mitverantwortung des Gesundheitswesens für den Kinderschutz im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) der gesetzlichen Krankenversicherung noch deutlicher zum Ausdruck kommen. In den letzten Jahren sind lokal vielfältige Netzwerke und Kooperationen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Fachärzten der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie auch im niedergelassenen Bereich entstanden. Diese Initiativen gilt es weiter zu unterstützen, indem auf regionaler Ebene fallunabhängige Abläufe und Strukturen für eine engere Zusammenarbeit verbindlicher geregelt werden. Gegenstand einer engeren Zusammenarbeit sollte insbesondere auch ein verbesserter Informationsaustausch sein. Ziel muss hierbei sein, das praktische Vorgehen in möglichen Kinderschutzfällen auch mit dem Ziel einer Entlastung der Vertragsärzte zu unterstützen. In Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist hierbei die Einbeziehung von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe und von Selbstvertretungsorganisationen von besonderer Relevanz.

Ärztinnen und Ärzte sowie andere Berufsheimnisträgerinnen und -träger sollten zur Sicherung eines effektiven Zusammenwirkens auch enger in den Prozess der Gefährdungseinschätzung und -abwehr eingebunden werden. Es fehlt nach geltendem Recht an einer Regelung zur Beteiligung von Berufsheimnisträgerinnen und -trägern in Verfahren nach § 8a SGB VIII, die dem Jugendamt nach § 4 KKG entsprechende Informationen übermittelt haben.

Die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG weisen auch darauf hin, dass allein das Wissen um den weiteren Fortgang des Verfahrens nach einer Meldung von den Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger als für eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung zum Jugendamt sehr förderlich eingeschätzt wird (vgl. auch BT-Drs. 18/7100, S. 57). Im Hinblick auf das Arzt-Patientenverhältnis bzw. das Verhältnis der Angehörigen anderer Heilberufe zu ihren Patientinnen und Patienten ist für Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe eine Rückmeldung über Ergebnis und Fortgang des Verfahrens beim Jugendamt in besonderem Maße von Bedeutung. Es fehlt allerdings an einer verbindlichen Grundlage für die Übermittlung von Daten durch das Jugendamt an diesen Personenkreis.

Die Evaluation des BKiSchG hat auch die mangelnde Verständlichkeit der sog. Befugnisnorm aufgezeigt (Bericht der Bundesregierung, Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, 2015, S. 85 ff (89)). Rechtsunsicherheiten und -unklarheiten für Berufsheimnisträgerinnen und -träger bergen die Gefahr, dass diese, z.B. Ärztinnen bzw. Ärzte, im Zweifelsfall keine Meldung machen.

## **C. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung**

### **I. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**

#### **1. Änderungen in § 8a Abs.1 SGB VIII**

Das KJSG regelt eine Verpflichtung des Jugendamtes zur Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten sowie Angehörigen anderer Heilberufe in Verfahren nach § 8a SGB VIII, die dem Jugendamt auf Grundlage der Befugnisnorm nach § 4 KKG Daten übermittelt haben, sofern diese Beteiligung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.

Die Formulierung des § 8a Absatz1 Satz 2 SGB VIII in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lautet:

*„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist*

*(...)*

*2. Personen, die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannt sind und dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im*

*Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“*

Zudem wird das Jugendamt ermächtigt und verpflichtet, diesen Personen zeitnah eine Rückmeldung zu den Einschätzungen und Aktionen des Jugendamtes geben.

Die Formulierung des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lautet:

*„(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es*

*dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.“*

Die Regelungen dienen der Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft der relevanten Akteure im präventiven und intervenierenden Kinderschutz und setzen darüber hinaus die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG um.

Die Regelungen schafften die Möglichkeit, Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern, die auf der Grundlage der in § 4 KKG geregelten Befugnis das Jugendamt wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung informiert hätten, in das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach einer Meldung einzubeziehen.

Ein aus fachlicher Sicht erforderliches Vorgehen zur Sicherstellung einer möglichst umfassenden Erkenntnisgrundlage für die Einschätzung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, das jetzt bereits eine gute Praxis im Kinderschutz ausweise, erhalte damit eine explizite gesetzliche Grundlage, die Rechtssicherheit für die handelnden Akteure schaffe. Dies erfolge im Rahmen eines konkreten Gefährdungsabwendungsprozesses. Eine Datenübermittlung finde nur dann statt, wenn dies nach fachlicher Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts im konkreten Einzelfall erforderlich sei. Damit werde auch dem schutzwürdigen Interesse der betroffenen Personen (Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte) am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte Rechnung getragen.

Schließlich diene es auch der Kooperationsbereitschaft der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger, wenn diese stärker in den Prozess der Gefährdungsabwendung einbezogen würden.

## **2. Änderungen in § 4 KKG**

Das KJSG strukturiert die sog. Befugnisnorm in § 4 KKG neu. Inhaltliche Änderungen sind mit der Neufassung der Vorschrift nicht verbunden. Systematisch wird die in der geltenden Gesetzesfassung in Abs. 3 enthaltene Befugnis zur Information des Jugendamtes in Abs. 1 verlagert.

Die Formulierung des § 4 KKG in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lautet:

*„(1) Werden den folgenden Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, soweit sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten:*

- 1. Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger und Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*
- 2. Berufspsychologinnen und -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,*
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberaterinnen und -berater,*
- 3. Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft,*
- 4. Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,*
- 5. Mitglieder und Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,*
- 6. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen und*
- 8. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.*

*Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.*

*(2) Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Jugendamtes berücksichtigen die Personen nach Absatz 1, ob die Gefährdung anders, insbesondere durch Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und ein Hinwir-*

ken auf die Inanspruchnahme erforderlicher öffentlicher Hilfen bei den Personensorgeberechtigten abgewendet werden kann, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Fachkraft die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Daten sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren.

(4) [...]

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für nicht in Absatz 1 genannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen.

Die Regelung korrespondiere mit den Regelungen zur verbesserten Einbeziehung von Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern in den Prozess der Einschätzung und Abwehr von Gefährdungen. Sie beseitige Unsicherheiten im Hinblick auf die Befugnis zur Informationsweitergabe. Die Neufassung der Regelung betone die Offenbarungsrechte der Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger klarer und sei so systematisch rechtssicher ausgestaltet. Nunmehr sei auch für den juristischen Laien klarer und eindeutiger als Offenbarungsrecht für Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger gefasst. Diese klare und eindeutige Formulierung der Norm, die auch für die Normadressaten einfach zu verstehen sei, gewährleiste ihre Akzeptanz und Umsetzung.

### **3. Änderungen im SGB V**

Der Mitverantwortung des Gesundheitswesens für einen wirksamen Kinderschutz wird im Rahmen einer Neuregelung in § 73c SGB V durch eine Hervorhebung der spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen im SGB V Nachdruck verliehen und mit einer expliziten Regelung zur Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten mit dem Jugendamt konkretisiert. Danach sollen die kassenärztlichen Vereinigungen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen (sogenannte Kooperationsvereinbarungen). Die Neuregelung soll das praktische Vorgehen in möglichen Kinderschutzfällen auch mit dem Ziel der Entlastung der Vertragsärzte unterstützen. Die Neuregelung greift auch die Erfahrungen lokal entstandener Kooperationen auf. Diese Initiativen gelte es weiter zu unterstützen. Die Abläufe für eine engere Zusammenarbeit der Systeme müssten auf regionaler Ebene verbindlicher geregelt werden. Gerade bei Kindern und Jugendlichen mit schweren psychischen Störungen seien oft Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII eine wichtige Voraussetzung für den Therapieerfolg



und eine gesunde Weiterentwicklung. Hierzu bedürfe es einer engen Abstimmung von Jugendhilfemaßnahmen einerseits und therapeutischen Maßnahmen andererseits.

Die Formulierung des § 73c SGB V in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lautet:

*„Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz*

*Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen. Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.“*

Darüber hinaus wurden sowohl im Allgemeinen Teil des SGB V als auch bei den Leistungen der primären Prävention und Gesundheitsförderung (§ 20 SGB V) sowie im 4. Kapitel die Begrifflichkeiten im Hinblick auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen geschärft.

Die Formulierungen in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lauten:

*„1. § 1 Satz 4 SGB V wird wie folgt gefasst:*

*Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und unter Berücksichtigung von geschlechts-, alters- und behinderungsspezifischen Besonderheiten auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.*

*2. § 2b wird wie folgt geändert:*

*a) In der Überschrift wird das Wort ‚Geschlechtsspezifische‘ durch die Wörter ‚Geschlechts- und altersspezifische‘ ersetzt.*

*b) In dem Wortlaut wird das Wort ‚geschlechtsspezifischen‘ durch die Wörter ‚geschlechts- und altersspezifischen‘ ersetzt.*

*3. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort ‚beitragen‘ die Wörter ‚und kind- und jugendspezifische Belange berücksichtigen‘ eingefügt.*

## **II. Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung**

Die geplanten Neuregelungen in § 8a Abs.1 SGB VIII und in § 4 KKG durch das KJSG wurden zum Teil vorbehaltlos oder mit geringen Veränderungsvorschlägen begrüßt, zum Teil dagegen kritisch betrachtet.

Die kritischen Stellungnahmen befassten sich im Schwerpunkt mit der Befugnisnorm zugunsten von Personen, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt

werden. Bereits nach heutigem Rechtsstand sei eine ausreichende Beteiligung der betroffenen Berufsgruppen möglich. Die Fixierung auf die Information des Jugendamtes sei nicht sachgerecht. Vordringlicher als eine entsprechende Befugnisnorm sei eine weitere fachliche Qualifizierung der betroffenen Berufsgruppen. Auch die Wirkung auf das jeweilige Rollenverständnis der Berufsgruppen und deren Zugang zu den Familien wurde diskutiert. Die Frage der Refinanzierung bei Inanspruchnahme der entsprechenden Berufsgruppen sei nicht geregelt. Im Ergebnis sei eine Gesetzesänderung nicht erforderlich, weil bereits nach der jetzigen Gesetzesfassung die Einbeziehung von Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern in ausreichendem Maße möglich sei. Sinnvoller als eine Gesetzesänderung seien die kooperative Ausgestaltung von Gefährdungsabschätzung- und Kooperationsprozessen vor Ort sowie adäquate Qualifizierungsmaßnahmen.

Die Änderungen im fünften Sozialgesetzbuch wurden in den Stellungnahmen insgesamt wenig kommentiert. Von Spitzenverbänden aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe wurden sie positiv gewürdigt. Vereinzelt gibt es im Hinblick auf die Ausführung der Vorschriften im Detail. So wird unter anderem die Einfügung einer expliziten Regelung gefordert, wonach zur ärztlichen Behandlung auch die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt gehöre. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) teilt zwar den Leitgedanken des Gesetzentwurfes, hält die entsprechenden Änderungen im SGB V jedoch nicht für erforderlich. Bereits jetzt würden die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen vom gemeinsamen Bundesausschuss kontinuierlich berücksichtigt. Überdies sei die Priorisierung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen im Verhältnis zu anderen, ebenfalls vulnerablen Patientengruppen nicht sachgerecht. Entsprechende Verpflichtungen zur Berücksichtigung der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen ergäben sich bereits aus anderen Vorschriften des SGB V.

#### **D. Handlungsoptionen**

##### **Option 1:**

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

- Die Neuregelungen beseitigen bestehende Rechtsunsicherheiten.
- Die Neuregelungen stärken den Kinderschutz.
- Die Neuregelungen sichern das praktische Vorgehen im Rahmen der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen ab.

##### **Option 2:**

Wie Option 1, jedoch bleibt § 4 KKG mit Ausnahme der Regelung zur Rückmeldung des Jugendamtes an meldende Ärztinnen bzw. Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe unangetastet.

**Option 3:**

Wie Option 1, jedoch bleibt § 4 KKG gänzlich unangetastet.

**Option 4:**

Wie Option 1, jedoch bleibt § 8a SGB VIII unangetastet.

**Option 5:**

Die bisherige Gesetzesfassung wird unverändert beibehalten. Die bisherige Gesetzesfassung wird als ausreichend angesehen.

**E. Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien je Handlungsoption**

Im Mittelpunkt der geplanten Gesetzesänderungen steht die

- Stärkung des Kinderschutzes durch eine bessere Kooperation zwischen Jugendamt und Berufsheimnisträgerinnen und -trägern i.S.d. § 4 KKG, insbesondere mit Ärztinnen und Ärzten sowie Angehörigen anderer Heilberufe.

Dieser Gesichtspunkt ist zentrales Bewertungskriterium.

## **TOP 3: Schnittstelle Justiz**

### **(Familiengericht/Jugendgerichtshilfe/Strafverfolgungsbehörden)**

#### **A. Sachverhalt**

##### **I. Rechtsentwicklung**

§ 50 SGB VIII regelt die Aufgaben des Jugendamtes in Verfahren vor den Familiengerichten und normiert zugleich den rechtlichen Rahmen für das Zusammenwirken von Jugendamt und Familiengericht. § 52 SGB VIII regelt die Aufgaben des Jugendamtes in Zusammenhang mit jugendgerichtlichen Verfahren (sogenannte „Jugendgerichtshilfe“). § 50 SGB VIII hat durch das KICK sowie durch das FGG-Reformgesetz Änderungen erfahren.

§ 52 SGB VIII wurde durch das 1. SGB VIII-ÄndG neu gefasst.

##### **II. Aktuelle Rechtslage**

§ 50 Abs. 2 SGB VIII regelt die Verpflichtung des Jugendamtes zur Unterrichtung des Familiengerichtes in Verfahren nach § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Danach hat das Jugendamt insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen zu unterrichten, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen einzubringen und auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hinzuweisen. Eine explizite Regelung zur Vorlage des Hilfeplans in familiengerichtlichen Verfahren enthält die Vorschrift nicht.

§ 52 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 und Satz 2 JGG im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Eine Kooperation mit weiteren Stellen ist in diesem Zusammenhang nicht obligatorisch.

Aus § 17 Nummer 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) ergeben sich Mitteilungspflichten in Strafverfahren für Gericht und Staatsanwaltschaft. Diese werden in Nr. 35 der Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) praxistauglich konkretisiert. Mitteilungspflichtige Tatsachen sind nach Nr. 35 MiStra diejenigen, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle – Staatsanwaltschaft oder Gericht – zur Abwehr erheblicher Gefahren von Minderjährigen erforderlich ist.

#### **B. Handlungsbedarf**

##### Zu § 50 SGB VIII:

Der Hilfeplan gibt als Ergebnisdokument des fachlichen Steuerungsprozesses bei Hilfen zur Erziehung qualifiziert Auskunft über die Lebens- und Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen, begründet Fehlentwicklungen, zählt geleistete Hilfen auf und gibt Auskunft über die im Einzelfall durchgeführten Hilfearten sowie deren Erfolg. Bei Hilfen au-

ßerhalb der eigenen Familie benennt der Hilfeplan die Gründe dafür, weshalb Hilfen innerhalb der Herkunftsfamilie nicht in Betracht zu ziehen sind, er beschreibt die Verteilung der Aufgaben zwischen Eltern und Beteiligten, sozialen Diensten, Einrichtungen bzw. Einzelpersonen und klärt auch über mögliche Folgen des Scheiterns der Hilfe auf. Er klärt weiter über mögliche Folgen eines Scheiterns der Hilfe auf. Schließlich beinhaltet der Hilfeplan auch Informationen über getroffene Absprachen und Vereinbarungen von Informations- und Handlungspflichten zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung. Diese Informationen können auch dem Familiengericht zur Erweiterung seiner Erkenntnisgrundlage dienen. Die Vorlage des Hilfeplans in familiengerichtlichen Verfahren ist daher geboten. Da die bestehende Regelung keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage zur Vorlage des Hilfeplans in familiengerichtlichen Verfahren enthält, bedarf es insbesondere auch mit Blick auf datenschutzrechtliche Vorgaben einer Regelung.

#### Zu § 52 SGB VIII:

Das SGB VIII sieht in § 81 Nummer 2 und Nummer 9 SGB VIII eine *strukturelle* Zusammenarbeit unter anderem mit den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Polizei- und Ordnungsbehörden vor. Eine *einzelfallbezogene* Kooperation ist auf Grundlage des § 52 SGB VIII zwar nach geltendem Recht möglich; sie umfasst aber zurzeit nicht obligatorisch die Pflicht zur Kooperation mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen. Eine gesetzliche Normierung hierzu ist deshalb geboten.

#### Zu Mitteilungspflichten in Strafverfahren bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

Bereits aus der Nähe von Kindern und Jugendlichen zu Personen, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begehen bzw. derer verdächtig sind, kann für sie ein erhöhtes Gefährdungsrisiko resultieren. Damit der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt möglichst wirksam sein kann, ist es erforderlich, dass die für die Strafverfolgung zuständigen Behörden und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stärker miteinander kommunizieren und kooperieren.

### **C. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung**

#### **I. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**

#### Zu § 50 SGB VIII:

Das KJSG regelt eine Verpflichtung des Jugendamtes zur Vorlage des Hilfeplans nach § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII in familiengerichtlichen Verfahren.

Die Formulierung des § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lautet:

*„In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftsachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.“*

Durch die Vorlage des Hilfeplans werde die Erkenntnisgrundlage des Familiengerichts vor allem im Hinblick auf die bei sorgerechtlichen Entscheidungen vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung erweitert. Daher sei eine generelle Vorlagepflicht angemessen. Den Belangen des Datenschutzes werden durch Verweis auf die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des SGB VIII Rechnung getragen. So dürfe die Übermittlung des Hilfeplans insbesondere nicht dazu führen, dass der Erfolg einer zu gewährenden Leistung infrage gestellt werde.

#### Zu § 52 SGB VIII:

Das KJSG normiert eine regelhafte Kooperation in Verfahren nach § 52 SGB VIII mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, soweit deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt und soweit dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgabe notwendig ist.

Die Formulierung des § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lautet:

*„Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.“*

Mit der Regelung solle dem zurückhaltenden Gebrauch in der praktischen Umsetzung einer umfassenderen behördenübergreifenden einzelfallbezogenen Zusammenarbeit entgegen gewirkt werden. Dem Datenschutz werde im Rahmen der allgemeinen und be-

reichsspezifischen Datenschutzregelungen Rechnung getragen. Daher könne es im Einzelfall auch Konstellationen geben, bei denen die Fachkraft zur Geheimhaltung verpflichtet sei. Das Ermittlungsbedürfnis der Strafverfolgungsbehörden dürfe nicht der Maßstab sein. Mögliche Formen der Zusammenarbeit seien insbesondere Fallkonferenzen, bei denen die unterschiedlichen beteiligten Stellen, die Jugendlichen und ihre Sorgeberechtigten im Rahmen eines formalisierten Treffens zusammen kommen könnten. Daneben könnten andere angemessene Formen der Zusammenarbeit gewählt werden. Zu den öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkten, gehörten typischerweise Familiengerichte und Polizeibehörden. Es könnten aber auch Vertreterinnen und Vertreter von Schulen, Ausländerbehörden oder aus dem Gesundheitsbereich beteiligt werden.

Zu § 5 KKG:

Das KJSG sieht eine Neuregelung in § 5 KKG vor, die die Mitteilungspflichten, die sich in Strafverfahren insbesondere aus § 17 Nummer 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) ergeben und in Nr. 35 MiStra konkretisiert werden. Durch die Regelung wird eine erweiterte Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden an Jugendämter geschaffen. Strafverfolgungsbehörden und Gerichte werden verpflichtet, das Jugendamt zum Schutz von Minderjährigen zu informieren, wenn in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden. Auf diese Weise solle ein möglichst umfassender und lückenloser Schutz von Kindern und Jugendlichen insbesondere vor sexueller Gewalt erfolgen. Bereits aus der Nähe von Kindern und Jugendlichen zu Personen, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begingen oder derer verdächtig seien, könne ein erhöhtes Gefährdungsrisiko resultieren. Den schutzwürdigen Belangen der Beschuldigten oder derjenigen Personen, die noch nicht einmal Beschuldigte seien müssten, würde durch den Begriff der „erheblichen Gefährdung“ hinreichend Rechnung getragen.

Die Formulierung des § 5 KKG in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lautet:

*„Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt*

*(1) Werden in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht das Jugendamt und teilt die aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwendung der erheblichen Gefährdung erforderlichen Daten und Tatsachen mit. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.*

*(2) Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen*

*eine Person, die mit einem Minderjährigen in häuslicher Gemeinschaft lebt, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.“*

Die Regelungen dienen insgesamt der Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht, Jugendstrafjustiz und Strafverfolgungsbehörden im Kinderschutz sowie der Umsetzung des Gesamtkonzepts des BMFSFJ für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und der gleichlautenden Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz sowie der Justizministerkonferenz „Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Datenschutz“.

## **II. Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung**

### **1. JFMK**

Die JFMK hat das BMFSFJ – übereinstimmend mit der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister – mit Beschluss vom 6./7. Juni 2013 (TOP: 5.2) gebeten, im Benehmen mit dem BMJV Vorschläge für klarstellende Regelungen im Jugendgerichtsgesetz und im SGB VIII als Grundlage für eine behördenübergreifende Zusammenarbeit und Datenschutz vorzulegen.

### **2. Stellungnahmen im parlamentarischen Diskurs**

#### Zu § 50 SGB VIII:

Die Neuregelung zu § 50 SGB VIII wurde im parlamentarischen Diskurs zum Teil uneingeschränkt oder mit dem Vorschlag kleinerer Änderungen begrüßt. Zum Teil wurde sie abgelehnt.

Die Befürworter der Regelung führten aus, dass dem Datenschutz ausreichend Rechnung getragen sei. Von der Neuregelung könne ein Fortschritt im Hinblick auf die vom Gericht geforderte Sachverhaltsaufklärung erwartet werden. Die Gerichte seien vor dem Hintergrund der Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung gehalten, die Einschätzungen des Jugendamtes zu prüfen und müssten sich mit diesen kritisch auseinandersetzen. Hierfür bräuchten die Gerichte Grundlagen.

Die Kritiker führten dagegen aus, dass die Regelung den Zweck des Hilfeplans konterkarriere und zu datenschutzrechtlichen Problemen führe.

#### Zu § 52 SGB VIII:

Die Neuregelung wurde in der Sache begrüßt. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Neuregelung „sehr kritisch“ gesehen werde; die für das Jugendamt vorgesehene Rolle als „Clearingstelle“ bedeute



einen deutlich erweiterten Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe und erfordere mehr Personal mit entsprechenden Rechtskenntnissen der anderen Sozialleistungsbereiche.

Zu § 5 KKG:

Die Neuregelung erfährt durchgängig positive Würdigung.

**D. Handlungsoptionen**

Zu § 50 SGB VIII:

**Option 1:**

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

- Der Hilfeplan dient als sachgerechte Entscheidungsgrundlage im familiengerichtlichen Verfahren
- Dem Datenschutz ist durch Verweis auf die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des SGB VIII hinreichend Rechnung getragen

**Option 2:**

Die bisherige Gesetzesfassung wird unverändert beibehalten. Die bisherige Gesetzesfassung wird als ausreichend angesehen.

- Die Neuregelung konterkariert den Zweck des Hilfeplanverfahrens

Zu § 52 SGB VIII:

**Option 1:**

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

- Die Regelung fördert behördenübergreifende einzelfallbezogene Zusammenarbeit in Verfahren nach § 52 SGB VIII

**Option 2:**

Auf die Änderung in § 52 SGB VIII wird verzichtet.

Zu § 5 KKG:

**Option 1:**

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

**Option 2:**

Wie Option 1, jedoch wird § 5 Abs. 2 KKG um weitere Straftatbestände (bspw. § 184i StGB, 201a Abs. 3 StGB) ergänzt.

**E. Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien je Handlungsoption**

Im Mittelpunkt der geplanten Gesetzesänderungen steht die

- Stärkung des Kindeswohls sowie die Förderung der Entwicklung von Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit junger Menschen.
- Verbesserung des Kinderschutzes

Dieser Gesichtspunkt ist zentrales Bewertungskriterium.

## **TOP 4: Beteiligung (Interessenvertretung/Beratung von Kindern und Jugendlichen/ Ombudsstellen)**

### **A. Sachverhalt**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nach geltendem Recht in verschiedenen Vorschriften des SGB VIII geregelt. So enthält § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ein Gebot, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Kinder und Jugendliche haben nach § 8 Abs. 2 SGB VIII das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Sie haben nach § 8 Abs. 3 SGB VIII unter den dort genannten Voraussetzungen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten. Diese Vorschrift wurde im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes in einen *Rechtsanspruch* des Kindes oder Jugendlichen umgewandelt (vgl. BT Drs.17/6256, S.20). Weitere Beteiligungsrechte regelt § 36 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII, wonach vor und während einer Hilfe außerhalb der eigenen Familie unter anderem auch die Kinder und Jugendlichen zu beteiligen sind.

Bereits im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) wurden Beschwerdeverfahren implementiert. So sieht § 8b Abs. 2 Nummer 2 SGB VIII einen Beratungsanspruch der Einrichtungsträger in Fragen von Beschwerdeverfahren vor. § 45 Abs. 2 Nummer 3 SGB VIII schreibt im Rahmen des Betriebserlaubniserteilungsverfahrens die Etablierung geeigneter Beschwerdeverfahren vor.

### **B. Handlungsbedarf**

#### Zu § 8 Abs. 3 SGB VIII:

Die Untersuchung der Wirkungen und der Umsetzung des elternunabhängigen Beratungsanspruchs nach § 8 Absatz 3 SGB VIII im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat gezeigt, dass die Vorschrift von der Praxis positiv bewertet und als stärkend für die rechtliche Position von Kindern angesehen wird (BT-Drs. 18/7100, S. 59). Jedoch zeichnen die Evaluationsergebnisse eine regional sehr unterschiedliche Umsetzungspraxis des Beratungsanspruchs (BT-Drs. 18/7100, S. 59).

Um den elternunabhängigen Beratungsanspruch in der Praxis weiter zu stärken, ist der Wegfall der Voraussetzung des Vorliegens einer Not- und Konfliktlage in einem zweiten Schritt erforderlich. Die im geltenden Recht geforderte „Not- und Konfliktlage“ zeigt sich auf Grund eines noch nicht aufgebauten Vertrauensverhältnisses nicht immer bereits beim ersten Kontakt. Die Nichterkennbarkeit einer Not- und Konfliktlage kann das Jugendamt aber daran hindern, überhaupt in ein Gespräch mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen einzutreten und eine „Not und Konfliktlage“ ggf. zu ermitteln.

Zur ombudtschaftlichen Beratung und Begleitung:

In der Kinder- und Jugendhilfelandchaft existieren bereits verschiedene Formen und Initiativen ombudtschaftlicher Beratung und Begleitung. Diese ergänzen die herkömmlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe und stärken die Rechte von jungen Menschen und ihren Familien. Die Einrichtung von unabhängigen ombudtschaftlichen Beratungsstellen ist jedoch bislang nicht im SGB VIII implementiert. Es bedarf daher einer entsprechenden gesetzlichen Absicherung der Einrichtung von Ombudsstellen auf bundesgesetzlicher Ebene.

Zur Implementation von Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche:

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen bedürfen einer Präzisierung und Schärfung insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, externe Beschwerdemöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

In Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung muss Barrierefreiheit im Sinne von Zugänglichkeit und Nutzbarkeit stets sichergestellt werden.

## **C. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung**

### **I. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**

Im KJSG erhalten Kinder und Jugendliche einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). Das heißt: Die Beratungsstelle oder das Jugendamt muss nicht - wie bisher - zuerst prüfen, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt, bevor es dem Kind oder dem Jugendlichen unabhängig von den Eltern hilft. Die Untersuchung der Wirkungen und der Umsetzung des elternunabhängigen Beratungsanspruchs sei im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes positiv bewertet worden. Die bisher im Tatbestand des § 8 Abs. 3 SGB VIII geforderte „Not- und Konfliktlage“ sei nicht sachgerecht. Das Tatbestandsmerkmal der „Not- und Konfliktlage“ erschwere den Beratungszugang, weil die „Not- und Konfliktlage“ oft erst auf den zweiten Blick erkennbar sei. Der bedingungslose Beratungsanspruch ermögliche einen niedrighschwelligem Zugang für Kinder und Jugendliche zur Beratung durch das Jugendamt.

Die Formulierung des § 8 Abs.3 SGB VIII in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lautet:

*„Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“*

Durch das KJSG wird die Ombudsstelle als externe und unabhängige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort programmatisch im SGB VIII verankert. Dies soll dazu beitragen, dass Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zu einem integralen Qualitätsbestandteil im System der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt weiterentwickelt werden. Die Ombudsstellen sollen jungen Menschen und ihren Familien zur allgemeinen Beratung sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Die Regelung ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet.

Die Formulierung des § 9a SGB VIII in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lautet:

*„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine Ombudsstelle oder vergleichbare Strukturen errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können. Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.“*

Die Regelung zur Etablierung geeigneter Beschwerdeverfahren in § 45 Abs. 2 SGB VIII wird geschärft. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 2 Nummer 4 SGB VIII muss der Träger nunmehr die Möglichkeit der Beschwerde innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleisten.

Die Formulierung des § 45 Abs. 2 Nummer 4 SGB VIII in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lautet:

*„4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“*

## **II. Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung**

Die Regelung zu Ombudsstellen wurde in den Stellungnahmen im parlamentarischen Diskurs durchweg begrüßt. Kritik richtete sich allein gegen die Ausgestaltung im Detail. Eine Ermessensregelung sei nicht sachgerecht. Das geringe Maß an Verbindlichkeit lasse befürchten, dass eine Umsetzung nur unzureichend erfolge. Vereinzelt wurde eine Ermessensregelung zu Erprobungszwecken aber auch für sinnvoll gehalten. Weiter wurde beanstandet, dass die Regelung keine Unabhängigkeit vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleiste. Die Beratung müsse durch unabhängige Dritte erfolgen.

Die Regelung zu § 8 Abs. 3 SGB VIII wurde in den Stellungnahmen im parlamentarischen Diskurs grundsätzlich begrüßt.

Der Diskussion darüber, ob und in welchem Umfang die Eltern über die erfolgte Beratung in Kenntnis gesetzt werden, wurde in der Begründung der Regierungsentwürfs mit der Klarstellung Rechnung getragen, dass die Eltern über die Beratung informiert werden sollen, wenn das Kindeswohl nicht entgegensteht. (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12330, S. 45)

Die Regelung zu § 45 Abs.2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII wurde in den Stellungnahmen im parlamentarischen Diskurs grundsätzlich begrüßt.

#### **D. Handlungsoptionen**

##### **Option 1:**

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

- Der Beratungsanspruch zugunsten von Kindern und Jugendlichen wird uneingeschränkt, d. h. ohne das Erfordernis einer „Not- und Konfliktlage“ gewährt.
- Ombudsstellen werden im Rahmen einer Ermessensregelung eingeführt.
- Ermessensregelungen ermöglichen eine angemessene Erprobung des neuen Instrumentes.
- Die Einrichtungsträger werden im Rahmen des Verfahrens Erteilung der Betriebserlaubnis verpflichtet, Möglichkeiten zur Beschwerde auch außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten.

##### **Option 2:**

Wie Option 1, jedoch mit folgender Maßgabe:

- Die Einführung von Ombudsstellen wird als Rechtspflicht geregelt.
- Die Regelung zur Unabhängigkeit der Ombudsstellen (§ 9a Satz 2 SGB VIII in der Fassung des KJSG) wird dahingehend verändert, dass eine Beratung durch unabhängige Dritte geregelt wird.

##### **Option 3:**

Wie Option 1 oder 2, jedoch wird eine Regelung zur Interessenvertretung durch Einbeziehung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen junger Menschen und ihren Familien, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, oder von Pflegepersonen in den Jugendhilfeausschuss ergänzt (vgl. § 71 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E, Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/12330).

**Option 4:**

Wie Option 1, 2 oder 3, jedoch wird explizit das Erfordernis der Barrierefreiheit in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung geregelt.

**E. Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien je Handlungsoption**

Im Mittelpunkt der geplanten Gesetzesänderungen steht die

- Stärkung des Kinderschutzes durch Gewährleistung eines unabhängigen Beratungs- und Beschwerdesystems.

Dieser Gesichtspunkt ist zentrales Bewertungskriterium.

## **TOP 5: Auslandsmaßnahmen**

### **A. Sachverhalt**

#### **I. Rechtsentwicklung**

Der Gesetzgeber hat vor dem Hintergrund negativer Erfahrungen bei der Planung und Steuerung intensivpädagogischer Maßnahmen im Ausland mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK)“ verschiedene Instrumente zur Steuerung und Qualifizierung von Hilfen, die im Ausland erbracht werden, etabliert (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines „Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, Tagesbetreuungsbaugesetz – TAG“, BT-Drs. 15/3676, S. 27, 40).

#### **II. Aktuelle Rechtslage**

Instrumente zur Steuerung von pädagogischen Maßnahmen im Ausland finden sich an verschiedenen Stellen des SGB VIII. Nach § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII sind Hilfen zur Erziehung in der Regel im Inland zu erbringen. Hilfen zur Erziehung im Ausland kommen nur dann in Betracht, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist. Damit wird der Ausnahmecharakter von Auslandsmaßnahmen hervorgehoben. Nach § 36 Abs. 4 SGB VIII soll vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 SGB VIII genannten Person eingeholt werden. Die Regelung geht auf die Auswertung misslungener intensivpädagogischer Projekte im Ausland zurück. Hierbei wurde festgestellt, dass vielfach psychisch kranke Kinder oder Jugendliche ohne ausreichende vorhergehende Abklärung ins Ausland verbracht wurden und dort ohne ärztliche Versorgung geblieben sind. Die Regelung soll eine vorherige Abklärung im Hinblick auf etwaige psychische Erkrankungen sicherstellen (Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Aufl., § 36 Rn.59). Schließlich regelt § 78b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, dass Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden dürfen, die anerkannte Träger oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird. Darüber hinaus müssen die Träger sicherstellen, dass mit der Erbringung entsprechender Hilfen nur Fachkräfte im Sinne des § 72 Abs. 1 betraut werden. Des Weiteren müssen die Träger Gewähr dafür bieten, dass die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes eingehalten werden und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammengearbeitet wird. Die Regelung soll sicherstellen, dass in den Vereinbarungen nach §§ 78a f. SGB VIII Qualitätsstandards zur Sicherung des Kindeswohls etabliert werden. Die Regelung war auch vor dem Hinter-



grund einer fehlenden Kontrollmöglichkeit der Landesjugendämter im Ausland selbst eingeführt worden (vgl. Münder, in: Münder u.a., FK-SGB VIII, § 78b Rn.20).

## **B. Handlungsbedarf**

Auslandsmaßnahmen werden auch nach Einführung der vorgenannten Steuerungsregelungen kritisch betrachtet. So wird bereits seit längerem in der wissenschaftlichen Forschung darauf hingewiesen, dass bei Auslandsmaßnahmen keine hinreichenden regelmäßigen Überprüfungen stattfänden. Die Wirkungskontrolle sei nicht ausreichend. Insgesamt komme es zu einem „Aufsichtsdefizit“ (Wendelin, Erziehungshilfen im Ausland, 2011, S.275). Auch die von der JFMK eingesetzte Arbeitsgruppe sieht „zahlreiche Jugendhilfefälle im Ausland“, die „deutliche Mängel sowohl in der Vorbereitung“ und „der Durchführung“ zeigten (Anlage zum Umlaufbeschluss 1/2016 der JFMK vom 23.02.2016, S.15).

Es bedarf daher einer Qualifizierung und Schärfung der Regelungen zu Auslandsmaßnahmen. Die Qualitätsanforderungen müssen verbessert werden. Gleiches gilt für die Anforderungen an die Hilfeplanung und Steuerung von Auslandsmaßnahmen. Darüber hinaus ist es sachgerecht, die jetzt an mehreren Stellen im Gesetz enthaltenen Regelungen zusammenzuführen.

## **C. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung**

### **I. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**

Das KJSG regelt die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen an zentraler Stelle in § 36c SGB VIII neu. Die bislang in § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII enthaltene Regelung, wonach die Hilfe in der Regel im Inland zu erbringen ist, wurde im Hinblick auf den Ausnahmecharakter von Auslandsmaßnahmen geschärft. Auslandsmaßnahmen dürfen nur noch dann erbracht werden, wenn der jeweilige Bedarf im Einzelfall das Auswahlermessen des öffentlichen Trägers auf Null reduziert. Eine Auslandsmaßnahme kommt danach nur noch dann in Betracht, wenn diese die einzig bedarfsgerechte Hilfe ist. Des Weiteren werden die Anforderungen an die Dokumentation von Auslandsmaßnahmen im Hilfeplan erhöht. Die Hilfeplanung muss in der Regel am Ort der Leistungserbringung erfolgen. Fachliche Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers sind zu beachten und anzuwenden. Auch die Anforderungen an die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Personen wurden gesteigert. Die bislang in § 78b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII enthaltenen Regelungen wurden wesentlich in § 36c SGB VIII verlagert.

Die Formulierung des § 36c SGB VIII in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lautet:

*„Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen*

*(1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen; sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann. Dies ist im Hilfeplan darzulegen.*

*(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,*

*1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,*

*2. sicherstellen, dass*

*a) der Leistungserbringer über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird und die Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates einhält und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,*

*b) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut werden,*

*c) die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen in der Regel am Ort der Leistungserbringung erfolgt und*

*d) mit dem Leistungserbringer über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abgeschlossen wird; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden,*

*3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen und*

*4. der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich Angaben zum Leistungserbringer, zu Beginn und Ende der Leistungserbringung im Ausland sowie zum Aufenthaltsort des Kindes oder des Jugendlichen melden.“*

## **II. Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung**

### **a) JFMK**

Mit Umlaufbeschluss vom 23.02.2016 hat die JFMK den von der AGJF vorgeschlagenen Änderungen der §§ 45 ff. SGB VIII zugestimmt. Die von der JFMK eingesetzte Arbeitsgruppe sieht deutliche Mängel in der Vorbereitung und Durchführung von Auslandsmaßnahmen. Dieses sei auf eine zu geringe Regulierungsdichte zurückzuführen. Sie hält daher eine Verschärfung der Qualitätsanforderungen für erforderlich.

### **b) Stellungnahmen im parlamentarischen Diskurs**

Im parlamentarischen Diskurs wurden die Regelungen zur Auslandsmaßnahmen (§ 38 SGB des Regierungsentwurfes, Drs. 18/12330) überwiegend positiv gewürdigt.

Nur vereinzelt wurde die Notwendigkeit restriktiverer gesetzlicher Regelungen bezweifelt. Kinder und Jugendliche würden dadurch beim Zugang zu Auslandsmaßnahmen benach-

teilt. Die Neuregelungen verhinderten Auslandsmaßnahmen und machten sie zum Teil unmöglich.

#### **D. Handlungsoptionen**

##### **Option 1:**

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

- Die Regelungen zu Auslandsmaßnahmen werden an zentraler Stelle zusammengeführt.
- Auslandsmaßnahmen sollen nur noch dann durchgeführt werden, wenn diese im Sinne einer sogenannten „Ermessensreduzierung auf Null“ die einzig bedarfsgerechte Hilfe darstellen.
- Die qualitativen Anforderungen an Auslandsmaßnahmen werden erhöht.
- Die verfahrensrechtlichen Anforderungen im Hilfeplanverfahren werden präzisiert und geschärft.

##### **Option 2:**

Wie Option 1, jedoch wird im Gesetzestext explizit auf die Verpflichtung zur Durchführung des Konsultationsverfahrens nach Art. 56 der Brüssel IIa-Verordnung Bezug genommen.

##### **Option 3:**

Wie Option 1 oder 2, jedoch wird die Schärfung der qualitativen und/oder der verfahrensrechtlichen Anforderungen teilweise zurückgenommen.

##### **Option 4:**

Gesetzliche Änderungen unterbleiben.

#### **E. Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien je Handlungsoption**

Im Mittelpunkt der geplanten Gesetzesänderungen steht die

- Stärkung des Kinderschutzes durch Verschärfung der Anforderungen im Hinblick auf die personellen, qualitativen und verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Durchführung von Auslandsmaßnahmen

Dieser Gesichtspunkt ist zentrales Bewertungskriterium.

# Online-Kommentierungen und Stellungnahmen der AG-Mitglieder zum Arbeitspapier

der AG-Sitzung „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“

# „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“

2. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

**Online-Komentierungen und Stellungnahmen der AG-Mitglieder  
zum Arbeitspapier der 2. AG-Sitzung**



<b>EINGEGANGENE ONLINE-KOMMENTIERUNGEN UND STELLUNGNAHMEN .....</b>	<b>1</b>
ONLINE-KOMMENTIERUNGEN .....	1
STELLUNGNAHMEN .....	2
<b>TOP 1 HEIMAUFSICHT .....</b>	<b>3</b>
ÜBERGEORDNETE ONLINE-KOMMENTIERUNGEN DER AG-MITGLIEDER ZU TOP 1 HEIMAUFSICHT .....	3
ÜBERGEORDNETE STELLUNGNAHMEN DER AG-MITGLIEDER ZU TOP 1 HEIMAUFSICHT .....	4
ZUVERLÄSSIGKEIT ALS ERTEILUNGSVORAUSSETZUNG .....	13
ORDNUNGSGEMÄßE BUCH- UND AKTENFÜHRUNG .....	20
WIRTSCHAFTLICHE UND FINANZIELLE LAGE DES TRÄGERS .....	26
EINRICHTUNGSBEGRIFF .....	31
PRÜFRECHTE .....	44
FÜR DEN SACHVERHALT RELEVANTE BEWERTUNGSKRITERIEN JE HANDLUNGSOPTION .....	55
<b>TOP 2 KOOPERATION VON KINDER- UND JUGENDHILFE UND GESUNDHEITSWESEN .....</b>	<b>56</b>
KAPITEL A. „SACHVERHALT“ .....	56
KAPITEL B. „HANDLUNGSBEDARF“ .....	58
KAPITEL C „KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ“ .....	65
KAPITEL D UND E „HANDLUNGSOPTIONEN“ UND „BEWERTUNGSKRITERIEN“ .....	80
<b>TOP 3 SCHNITTSTELLE JUSTIZ .....</b>	<b>94</b>
KAPITEL A. „SACHVERHALT“ .....	94
KAPITEL B. „HANDLUNGSBEDARF“ .....	94
KAPITEL C „KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ“ .....	96
KAPITEL D „HANDLUNGSOPTIONEN“ .....	97
KAPITEL E „BEWERTUNGSKRITERIEN“ .....	114
<b>TOP 4 BETEILIGUNG .....</b>	<b>115</b>
KAPITEL A. „SACHVERHALT“ .....	115
KAPITEL B. „HANDLUNGSBEDARF“ .....	115
KAPITEL C „KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ“ .....	117
KAPITEL D UND E „HANDLUNGSOPTIONEN“ UND „BEWERTUNGSKRITERIEN“ .....	120
<b>TOP 5 AUSLANDSMAßNAHMEN .....</b>	<b>133</b>
KAPITEL A. „SACHVERHALT“ .....	133
KAPITEL B. „HANDLUNGSBEDARF“ .....	133
KAPITEL C „KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ“ SOWIE STELLUNGNAHMEN ZUR NEUREGELUNG .....	133
KAPITEL D UND E „HANDLUNGSOPTIONEN“ UND „BEWERTUNGSKRITERIEN“ .....	134
<b>ALLGEMEINE BEMERKUNGEN DER AG-MITGLIEDER .....</b>	<b>139</b>
<b>ÜBER DAS ARBEITSPAPIER HINAUSGEHENDE / WEITERE PUNKTE .....</b>	<b>163</b>
ONLINE-KOMMENTIERUNGEN DER AG-MITGLIEDER ZUR PRÄAMBEL .....	163
STELLUNGNAHMEN DER AG-MITGLIEDER .....	164

# Eingegangene Online-Kommentierungen und Stellungnahmen

## Online-Kommentierungen

### Fachverbände:

- Aktion Psychisch Kranke e.V. (Jörg Holke)
- Bayerischer Jugendring / AGJ (Dr. Gabriele Weitzmann)
- Bundespsychotherapeutenkammer (Johannes Klein-Heßling)
- Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. (Dr. Gabriele Trost-Brinkhues)
- Careleaver e.V. (Anna Seidel)
- Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. / AGJ (Elena Lamby)
- Deutscher Bundesjugendring e.V. (Christian Weis)
- Deutsches Rotes Kreuz e.V. / BAGFW (Dr. Charlotte Giese)
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Daniel Grein)
- Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ (Dr. Björn Hagen)
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Sven Leuschner)
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ (Josef Koch)
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Ruppiner Kliniken GmbH / Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (Prof. Dr. Michael Kölch)
- Landesjugendring Niedersachsen e.V. / AGJ (Björn Bertram)
- GKV-Spitzenverband (Dr. Julian Dilling)

### Kommunale Spitzenverbände:

- Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Jörg Freese)
- Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Ursula Krickl)

### Länder:

- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Jürgen Schattmann)
- Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (Klaus Peter Lohest)
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes (Annette Reichmann)
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz / Gesundheitsministerkonferenz der Länder (Michael Bockting)
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (Constanze Kruse)

Deutscher Bundestag:

- Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

## Stellungnahmen

Fachverbände:

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. / AGJ
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ
- Bundespsychotherapeutenkammer
- Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. und Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte
- Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. / AGJ
- Deutscher Behindertenrat
- Deutscher Bundesjugendring e.V.
- Deutscher Caritasverband e.V. und Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. / AGJ
- Diakonie Deutschland / BAGFW
- Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.
- Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ
- Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin in Baden-Württemberg, Projektteam der Medizinischen Kinderschutzhotline in Ulm und Berlin, interdisziplinäre Fachgesellschaft „Dazugehören e.V.“ / Aktion psychisch Kranke e.V.
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Länder:

- Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
- Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration



# TOP 1 Heimaufsicht

## Übergeordnete Online-Komentierungen der AG-Mitglieder zu TOP 1 Heimaufsicht

### Kapitel B. „Handlungsbedarf“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Handlungsbedarf

„In § 33 SGB VIII ist eine Regelung zu ergänzen, die es den Jugendämtern ermöglicht, stringenter auch eine Genehmigung von Erziehungsstellen u. ä. Leistungen durchzuführen.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Bezogen auf: Handlungsbedarf

„Der Deutsche Verein hat die Regelung des § 44 AsylG-E (RegE KJSG) ausdrückliche begrüßt, welche Schutzkonzepte vorsieht, die den Schutz von Kindern und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sicherstellen sollen und hat darüber hinaus eine verbindlichere und weitergehende Gesetzesformulierung angeregt (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG S. 12). Der Deutsche Verein sieht hier im Sinne des Kinderschutzes über das SGB VIII hinausgehenden weiteren Handlungsbedarf, wie er bereits im Regierungsentwurf zum KJSG aufgegriffen wurde.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Heimaufsicht

„Die Regelungen zur Aufsicht sind zu trennen in Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen und in solche für alle weiteren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dies soll deutlicher machen, dass auch die Länder aufgefordert sind, ihre Regelungen zur Zuständigkeit zu überprüfen und unterschiedlich auszugestalten. Die Landkreise sind geeignete Ebene für die Betriebserlaubnisverfahren von Kindertageseinrichtungen.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Handlungsbedarf wird wesentlich in folgenden Bereichen gesehen: Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung, Einrichtungsbegriff, ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung, wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers Prüfrechte

„Es fehlt der im bisherigen KJSG-E unstrittig festgestellte Änderungsbedarf zu § 45 Abs. 7 SGB VIII. Eine Anpassung der Voraussetzungen für Widerruf und Rücknahme einer Betriebserlaubnis an die Voraussetzungen der Erlaubniserteilung war und ist eine wesentliche Forderung der AGJF und JFMK.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Bereichen

„Die Jugendämter müssen auch auf der gegebenen Rechtslage stärker in Maßnahmen der Landesjugendämter einbezogen werden. Dies funktioniert im Rahmen der üblichen Betriebserlaubnisverfahren bereits gut, allerdings ist dies zu ergänzen durch eine enge Einbeziehung bei Krisensituationen in Heimen.“

## Kapitel D. „Handlungsoptionen“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

*Bezogen auf: D. Handlungsoptionen*

„Der Deutsche Verein begrüßt die Qualifizierung des Betriebserlaubnisverfahrens auf Grundlage des Regierungsentwurfs zum KJSG. Er begrüßt das Absehen von einer Regelung entsprechend § 48b Abs. 1 SGB-VIII-E (RegE KJSG), die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit flächendeckend einer Meldepflicht unterwirft (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG S. 10). Der Deutsche Verein vermisst in den Handlungsoptionen des Arbeitspapiers die noch in § 45 Abs. 7 SGB-VIII-E (RegE KJSG) enthaltene Unterscheidung zwischen akuter und struktureller Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Rücknahme einer Betriebserlaubnis (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG S. 9). Ebenso vermisst der Deutsche Verein die Regelung des § 47 Abs. 2 SGB-VIII-E (RegE KJSG), welche er in ihrem Grundgedanken befürwortet hatte (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG S. 9). Er weist jedoch ergänzend darauf hin, dass die Formulierung in § 47 Abs. 2 SGB VIII-E („... Einrichtungen liegen oder der...“) zu Missverständnissen führen könnte. Der Deutsche Verein empfiehlt, eine entsprechende Formulierung zu finden, die sicherstellt, dass sich alle drei genannten Akteure austauschen müssen.“

## Übergeordnete Stellungnahmen der AG-Mitglieder zu TOP 1 Heimaufsicht

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Zum Thema Heimaufsicht hat der Sachverständige Mörsberger im Verfahren im Bundestag eine umfangreiche Stellungnahme vorgelegt, die auf weiteren Änderungsbedarf hingewiesen hat. Beispielhaft sei hier die Schwelle für ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörden genannt, die sich aktuell an der Schwelle orientiert, die bei Eingriffen in familiäre Beziehungen gilt (Gefährdung des Kindeswohls). Aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration ist diese Schwelle zu hoch. Anders als bei besonders geschützten familiären Beziehungen, die sich durch die engen emotionalen Bindungen der Familienmitglieder auszeichnen und diese in besonderem Maße schützen, ist es bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich, dass diese das Kindeswohl nicht nur nicht gefährden, sondern dieses fördern. Wir regen an, dass die AG sich mit diesem Punkt und auch den weiteren Aspekten der Stellungnahme des Sachverständigen Mörsberger auseinandersetzt und die Regelungen zur Heimaufsicht ggf. entsprechend ergänzt und modifiziert werden.

Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Änderungen der §§ 45 ff. SGB VIII im KJSG entsprechen im Wesentlichen den Änderungen, denen die JFMK mit Umlaufbeschluss vom 23.02.2016 zugestimmt hat und sind grundsätzlich zu

begrüßen. Ergänzungen/Änderungen sind v.a. im Zusammenhang mit dem Einrichtungsbegriff sowie den Prüfrechten erforderlich.

### Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Zunächst regt das Land Brandenburg an, den Begriff der „Heimaufsicht“ zu überdenken. Der Begriff „Heimaufsicht“ entstammt ursprünglich dem JWG von 1961 in Abschnitt VII, §§ 78, 79 des JWG, unter dem Titel „Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen“ wurde damals eingefügt, dass gem. § 78 Abs. 1 JWG die Jugendämter die Aufsicht über Heime und andere Einrichtungen führen. Bereits 1991 wurde mit Einführung des SGB VIII (KJHG) §§ 45 ff. dieser Begriff der Heimaufsicht, der aus der Fürsorge stammt, abgeschafft. Kitas sind Bildungseinrichtungen und die Aufsicht über Kitas ist keine Heimaufsicht mehr. Da der § 45 auch auf Kitas zutrifft, sollten der Begriff „Heimaufsicht“ nicht verwendet werden.

[...]

## **§ 45**

### **Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ das Komma und die Wörter „in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten,“ durch die Angabe „nach § 45a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,“.
  - bb) Die bisherigen Nummern 1 wird Nummer 2 und in ihr werden nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „und durch den Träger gewährleistet werden“ eingefügt.

„4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“
  - cc) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Durch Landesrecht kann vorgegeben werden, dass die Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung elektronisch zu beantragen ist.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
  - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
  - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt wird, wobei aus diesen Aufzeichnungen insbesondere ersichtlich werden müssen:

a) für jede Einrichtung gesondert die Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe der Räume, die Belegung der Einrichtung und die regelmäßigen Arbeitszeiten des in der Einrichtung beschäftigten Personals und deren Dienstpläne,

b) die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers.“

d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Sicherung“ durch das Wort „Gewährleistung“ ersetzt und wird nach dem Wort „können“ das Wort „auch“ gestrichen.

e) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Auflagen“ die Wörter „nach Absatz 4 Satz 2“ eingefügt und werden nach den Wörtern „erteilt werden“ das Komma und die Wörter „die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind“ gestrichen.

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

#### **Zu Absatz 1**

Die Änderung dient der Bereinigung von Absatz 1 in Folge der Einführung der gesetzlichen Definition des Einrichtungsbegriffs in dem neuen § 45a, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

#### **Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 1**

In der neuen Nummer 1 wird das Kriterium „Zuverlässigkeit des Trägers“ eingeführt. Während bisher die Prüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis dem Gesetzeswortlaut noch rein einrichtungsbezogen erfolgte, wird nun auch die Eignung des Trägers im Sinne seiner Zuverlässigkeit ausdrücklich als zusätzliches Kriterium zur Voraussetzung für die Erteilung in den Katalog des Absatz 2 aufgenommen. Hierdurch werden Lücken geschlossen, die dadurch entstehen konnten, dass ein unzuverlässiger Träger ein an sich beanstandungsfreies Konzept für eine Einrichtung vorgelegt hat, das den Maßgaben des Absatzes 2 a.F. entspricht, mit der Folge, dass die Betriebserlaubnis zu erteilen war. Während die persönliche Eignung der Einrichtungsleitung und des Personals über die „personellen Voraussetzungen“ weiterhin nach Nummer 1 (a.F.) abgedeckt waren, fehlte bisher ein entsprechendes Eignungskriterium für den Träger selbst.

#### **Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 2**

Die neue Nummer 2 enthält zunächst die Regelung der vorherigen Nummer 1. Zusätzlich wird korrespondierend mit der neuen Nummer 1 die Trägerverantwortlichkeit stärker in den Blick genommen und dies sprachlich klargestellt. Die Erfüllung der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen für den Betrieb obliegt dem Träger; er hat diese laufend zu gewährleisten.

#### **Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 4**

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 wurde in § 45 SGB VIII die Installierung und Implementierung von Teilnahmeverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis normiert. Diese Erlaubnisvoraussetzung wird nunmehr ergänzt. Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Die nach Absatz 3 Nummer 1 vorzulegende Konzeption der

Einrichtung muss damit ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfassen, das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Es muss weiterhin vorgesehen sein, dass dieses Konzept regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin überprüft wird. Damit wird der Schutz von Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gestärkt.

Weiterhin präzisiert die Neufassung der Vorschrift das Erfordernis einer Möglichkeit für die Kinder und Jugendlichen, etwaige Beschwerden an Stellen außerhalb der Einrichtung selbst richten zu können. Diese Möglichkeit der Wahrnehmung von Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung muss nach der Konzeption der Einrichtung gewährleistet werden und in dieser daher von Beginn an vorgesehen sein.

Satz 3 garantiert den Ländern die Möglichkeit, das Antragsverfahren zu digitalisieren.

### **Zu Absatz 3**

In der neuen Nummer 3 werden weitere Kriterien aufgeführt, die der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung mit dem Antrag zu dessen Prüfung nachzuweisen hat. Der Umfang der von Trägern für jeweilige Einrichtungen anzufertigenden Aufzeichnungen war bisher nicht klar geregelt. Aufgeführt werden nun Dokumentationselemente, auf die zur Prüfung der fortbestehenden Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung erforderlichenfalls zurückgegriffen werden können muss.

### **Zu Absatz 4**

Das Wort „Sicherung“ wird durch „Gewährleistung“ ersetzt, um einen sprachlichen Gleichlauf mit Absatz 2 Satz 1 zu bewirken. Die Streichung des Wortes „auch“ präzisiert lediglich sprachlich, dass Auflagen von dem Begriff „Nebenbestimmungen“ in Absatz 4 Satz 1 umfasst sind und diesen gegenüber kein selbstständiges rechtliches Element darstellen.

### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 Satz 3 regelt, dass im Fall der Feststellung von Mängeln behördlicherseits Auflagen erteilt werden können, deren Erfüllung die Behebung dieser Mängel bewirken soll. Die neue Fassung bezieht sich hierbei einerseits klarstellend auf die bereits in Absatz 4 Satz 2 geregelte Befugnis der (nachträglichen) Auflagenerteilung. Zum anderen bewirkt der Bezug auf Absatz 4 Satz 2, dass die Auflagenerteilung ausdrücklich mit dem Ziel möglich ist, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung (wieder) zu „gewährleisten“ und knüpft damit nun konsequent ebenfalls an die Erteilungsvoraussetzungen aus Absatz 2 Satz 1 an.

### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 beinhaltet Sonderregeln des SGB VIII gegenüber den allgemeinen Regeln über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten nach den §§ 44 ff. SGB X.

Bei einer konkreten Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen und mangelnder Bereitschaft oder Fähigkeit des Trägers, diese abzuwenden, gilt weiterhin Satz 1, nach dem die Betriebserlaubnis im Sinne einer gebundenen Entscheidung aufzuheben ist.

Über Satz 2 wird klargestellt, dass eine bereits erteilte Betriebserlaubnis zurückgenommen oder widerrufen werden kann, wenn die Voraussetzungen der Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegen.

Satz 3 stellt klar, dass im Fall der Nichterfüllung von Auflagen, die der (Wieder-)Herstellung der Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung dienen sollen (Absatz 6 Satz 3 i. V. m. Absatz 4 Satz 2), die Befugnis zur Aufhebung der Betriebserlaubnis aus § 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB X Anwendung findet und die allgemeinen Regeln insoweit nicht durch die Sonderregelungen des SGB VIII verdrängt werden.

Das Land Brandenburg erachtet die Änderungen des § 45 SGB VIII und die damit verbundenen Kriterien als wesentlich, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen weiter zu verbessern.

#### **§ 47 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 47**

#### **Meldepflichten**

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig über Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich zu informieren.“

Die Meldepflichten über die in Absatz 1 a.F. aufgeführten Umstände werden insoweit erweitert, als nach dem neuen Absatz 2 nun auch die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und solche, die die Einrichtung belegen, den überörtlichen (erlaubniserteilenden) Träger über diese Umstände zu informieren haben und umgekehrt. § 47 wird hierfür neu strukturiert; in Absatz 1 finden sich die schon zuvor bestehenden Meldepflichten des Einrichtungsträgers gegenüber dem überörtlichen (erlaubniserteilenden) Träger der öffentlichen Jugendhilfe; in Absatz 2 die gegenseitigen Meldepflichten der Behörden.

#### Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Grundsätzlich erörtert werden sollte noch einmal der Einrichtungsbegriff (s. hierzu die nachfolgenden Hinweise).

Im Arbeitspapier fehlen einige Regelungen, die im KJSG enthalten waren (Änderung des § 45 Abs. 4, 6 und 7). Diese sollten in das Arbeitspapier bzw. AG-Bericht aufgenommen werden.

#### Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. / AGJ

Der AWO Bundesverband hat bereits in der Stellungnahme zum Referentenentwurf des KJSG vom 23.02.2017 die vorgesehenen Änderungen der §§ 45 ff. SGB VIII grundsätzlich begrüßt, jedoch im Detail als zu weitgehend und nicht zielführend kritisiert.

#### Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Innerhalb der AGJ-Empfehlungen 2016 „Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!“ fand eine Auseinandersetzung mit den damaligen Ergebnissen der Bund-Länder-AG statt (S. 26, 27), diese wurden weitgehend begrüßt. Auf dieser Grundlage wurden auch die KJSG-Änderungen zu den §§ 45ff. SGB VIII weitgehend begrüßt. Ein Beschluss zu den Detailfragen wurde bislang nicht herbeigeführt.

#### Weitere Punkte im Themenfeld Heimaufsicht

Über die genannten Themen hinaus möchten wir zudem anregen, die in § 47 Abs. 2 SGB VIII-KJSG vorgesehene *gegenseitige Informationspflicht* der Betriebserlaubnisbehörden und des örtlichen sowie der belegenden Jugendämter wieder in die Diskussion aufzunehmen. Da zwischen diesen drei genannten Behörden eine Verantwortungsgemeinschaft besteht und sie unterschiedlichen Bezug

zu den betreuten Kindern haben und mit verschiedenen Handlungsoptionen ausgestattet sind, erscheint eine gegenseitige Information wichtig.

Hinterfragen möchten wir ferner, warum die angedachte Änderung der *Zuständigkeitsverteilung bei der Pflegeerlaubniserteilung* (§ 87a SGB VIII-KJSG) hier nicht aufgegriffen ist. Erfolgt dies erst zur dritten Sitzung am 4. April 2019 („Fremdunterbringung“)? Vorgesehen war, dass künftig der örtliche Träger für die Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis zuständig sein soll, in dessen Bereich die Tagespflegetätigkeit ausgeübt wird, und allein die Zuständigkeit für die Vollzeitpflege am gewöhnlichen Aufenthaltsort/Wohnort der antragstellenden Person belassen wird. Das wurde von uns begrüßt.

### Deutscher Behindertenrat

§ 45 SGB VIII bezieht sich auf alle Einrichtungen, in denen „Kinder oder Jugendliche ganztagig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten“, einschließlich der Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX. Im Arbeitspapier ist dennoch wiederholt nur von der Aufsicht über Einrichtungen der Erziehungshilfe oder Kinder- und Jugendhilfe die Rede. Es muss sichergestellt sein, dass die Aufsichtsbehörden den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit geistigen und körperlichen Einschränkungen künftig in gleichem Maße Aufmerksamkeit widmen. Die bisherige Praxis lässt darauf schließen, dass es hier erhebliche Defizite gibt.

So richten sich sämtliche Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zum Schutz der Freiheits-, Persönlichkeits- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (BAG LJÄ Nr.115, Nr. 116, Nr. 129, Nr.131) ebenfalls ausschließlich an die Träger und Fachkräfte der Einrichtungen der Erziehungshilfe.

### Diakonie Deutschland / BAGFW

#### Zu TOP 1 Heimaufsicht bzw. Betriebserlaubnis- und prüfungsverfahren

Betreffend des Regelungsbereichs zum Betriebserlaubnis- und prüfungsverfahren verweist die Diakonie Deutschland vorab auf **die Stellungnahme Kritische Auseinandersetzung mit den Änderungen der §§ 45 ff. SGB VIII – Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL des Diakonischen Werkes Rheinland Westfalen Lippe vom 10. Mai 2017**. Hierin enthaltene Schwerpunkte sind im Folgenden aufgegriffen.

#### 1. Strukturelle Kindeswohlgefährdung - Kindeswohl als Rechtsbegriff in §§ 45 ff. SGB VIII

##### a) Handlungsbedarf

Zentrales Tatbestandsmerkmal sowohl für die Erlaubniserteilung als auch für nachträgliche Aufsichtsmaßnahmen ist die Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen. Der unbestimmte Rechtsbegriff wird in § 45 II S.2 durch Regelbeispiele konkretisiert. Trotz der Konkretisierungen und trotz deutlicher Bezugnahmen in Praxis und Rechtsprechung zum Regelungsgegenstand der §§ 45 ff. SGB VIII, wird bei der Definition des Begriffs Kindeswohl maßgeblich Bezug auf die Bedeutung in § 1666 BGB genommen. Dieser regelt im Familienrecht den Fall der Gefährdung des Kindeswohls. Dabei bezieht sich die Eingriffsbefugnis im Kontext von § 45 SGB VIII gerade nicht auf Elternrechte. Vielmehr stellt sie eine Schutzfunktion zugunsten von Kindern und Jugendlichen dar, die aus tatsächlichen Gründen bei stationärer Unterbringung durch die Eltern quasi nicht wahrgenommen werden kann. Deshalb sind die Maßstäbe für das Kindeswohl bzw. die Kindeswohlgefährdung innerhalb des Kinder- und Jugendhilferechts nicht vergleichbar mit den im Familienrecht zugrunde gelegten Funktionen. Vor allem geht es im Kontext von § 1666 BGB

um das einzelne Kind, während aber innerhalb der §§ 45 ff. SGB VIII auf die Rahmenbedingungen der Einrichtung abzustellen ist (sog. strukturelle Kindeswohlgefährdung). Insbesondere folgt aus dieser Erkenntnis, dass die Schwelle einer Kindeswohlgefährdung im Regelungszusammenhang der § 45 ff. SGB VIII niedriger sein muss, als die Schwelle gegenüber den Eltern, die durch Art. 6 II GG in ihrer Rechtsposition privilegiert sind. Akute Gefährdungen des Kindeswohls nach dem Maßstab des § 1666 BGB sind in der Praxis selten und müssen demnach im Bereich der §§ 45 ff. SGB VIII nicht abgewartet werden.

Die genannten Unklarheiten bei der Auslegung des Begriffs des Wohls der Kinder und Jugendlichen im Bereich der §§ 45 ff. SGB VIII führen zu Unsicherheiten seitens der Verantwortlichen der Aufsichtsbehörden darüber, zu welchem Zeitpunkt ein Eingriff in die Autonomie eines jeweiligen freien Trägers erforderlich und gerechtfertigt ist. Die Bezugnahme auf § 1666 BGB wird in der Praxis oft dahingehend missverstanden, als müssten die Voraussetzungen des § 1666 BGB erfüllt sein. Dies kann für betroffene Kinder und Jugendliche schwerwiegende Folgen haben, wenn ein notwendiger Eingriff durch eine Aufsichtsbehörde aus diesen Gründen unterbleibt bzw. verspätet durchgeführt wird.

#### b) Gesetzliche Regelung

Im Entwurf zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar ist die geschilderte Problematik allerdings nicht aufgegriffen. Die Diakonie Deutschland spricht sich daher mit Nachdruck dafür aus, im Rahmen einer Neufassung der Regelungen der §§ 45 ff. SGB VIII über eine insoweit eindeutige und konsequente Orientierung nachzudenken.

Hier bedarf es allerdings einer konkreten Umschreibung bzw. Eingrenzung im Gesetz. Von der Annahme einer sog. strukturellen Kindeswohlgefährdung schon dann auszugehen, wenn Mindestvoraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht vorliegen, dürfte nicht vertretbar sein. Vor allem ein Widerruf der Betriebserlaubnis stellt eine Gefahr für die betreffenden Kinder und Jugendlichen sowie ein existenzielles Risiko für freie Träger dar, weil der Betrieb unmittelbar einzustellen wäre. Problematisch ist zudem der Ermessenscharakter der Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, welche nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar sind. Es bedarf also einer gesetzlich verankerten Gewichtigkeitsschwelle. Zentral dürfte insofern die Frage sein ob bzw. inwieweit eine (generelle) Gefährdung des Kindeswohls aus einer aktuell *gravierenden* Abweichung der Verhältnisse in der Einrichtung im Verhältnis zu ihrer Konzeption und zu ihrem Zweck zu erkennen ist (vgl. Mörsberger in Wiesner, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., München 2015, § 45 Rn. 111 -113). Außerdem empfiehlt die Diakonie Deutschland die (Weiter-)qualifizierung der Fachkräfte der Aufsichtsbehörden bezüglich rechtlicher und fachlicher Kompetenzen.

#### Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

**Grundsätzliches vorweg:** Kinderschutz muss auch bezüglich der Kinder mit Behinderung gedacht werden (insbesondere auch Inobhutnahme von Kindern mit Behinderung, Begleitete Elternschaft - sowohl in Bezug auf die Eltern als auch in Bezug auf das Kind -, außerdem: Wohnformen nach §19 SGB VIII) „die Kinder in den § 19 SGB VIII-Maßnahmen sind aufgrund des jungen Alters und der Problemkonstellationen besonders schutzbedürftig“. Die Aufgabe der Heimaufsicht hat sich insbesondere an den Rahmen der §19-Maßnahme betreuten Kindern zu orientieren – „nicht am Alter bzw. der Volljährigkeit der Elternteile“ (siehe auch Hinweise aus der Praxis).



### Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände teilen die Auffassung, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen aufgrund der räumlichen Entfernung vom Elternhaus, durch die sie der Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung entzogen sind, und durch das Zusammenleben mit anderen Kindern und Jugendlichen und dem Fachpersonal ein besonderes Schutzbedürfnis haben, dem durch eine wirksame Heimaufsicht zu entsprechen ist. Die hierzu vorgeschlagenen Handlungsbedarfe und Maßnahmen sind aus Sicht der Fachverbände differenziert zu betrachten.

### Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

„Grundsätzlich wird bei der Definition des Einrichtungsbegriffs (§ 45a SGB VIII-neu) ein Bedarf für eine gesetzgeberische Klarstellung gesehen, die jedoch die „familienähnlichen Settings“ (z.B. Erziehungsstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften, etc.) nicht ausschließt und die Auswirkungen auf den § 78e Abs. 1 genau prüft.

Die weiteren geplanten Änderungen der §§ 45 ff SGB VIII haben erhebliche Auswirkungen auf das Zusammenwirken öffentlicher und freier Träger und die damit verbundene Verantwortungsgemeinschaft. Dies gilt insbesondere bei der Definition der unbestimmten Rechtsbegriffe „Zuverlässigkeit“ und „Gewährleistung des Kindeswohls“, bei der Definition und Problematik der „Erweiterung der erforderlichen Unterlagen“ und zur „örtlichen unangemeldeten Prüfung.“

Quelle: AFET/BVKE/EREV/IGfH (2017): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

### Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Die neuen vorgesehenen Regelungen des KJSG fokussieren die heimaufsichtliche Genehmigung der Einrichtungen und ihrer regelmäßigen Überprüfung auf einer bürokratischen Grundlage. Die Zuverlässigkeit nur durch ordnungsgemäße Buch – und Aktenführung und durch die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers nachzuweisen, genügt nicht.

Wirksame Heimaufsicht darf nicht als Gefahrenabwehr verstanden werden, sondern muss ausgerichtet sein auf das Wohlergehen, positive Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen in der Perspektive auf gelingende pädagogische Prozesse. Daher müssen auch in der Aufsicht diese Prozesse fokussiert und geprüft werden,

- ob und wie das Personal ausreichend qualifiziert ist (Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII)
- ob und wie sich das Personal individuell auf die einzelnen Kinder und Jugendlichen einstellen kann (Zeitressourcen, Räumlichkeiten, Fall – und Teambesprechungen, regelmäßige Fortbildung, Reflexion des sozialpädagogischen Verhaltens)
- ob und wie eine kontinuierliche Begleitung der Adressat\*innen gewährleistet und Überforderung des Personals erkannt und dem gegengesteuert werden kann
- ob und wie die Kinder – und Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen und ihrer Alltagsgestaltung beteiligt sind
- ob und wie die Kinder und Jugendlichen sich bei unabhängigen dritten Personen beschweren und sich Hilfe holen können
- ob und wie der Kontakt zur fallverantwortlichen Sozialarbeiter\*in im Jugendamt stattfindet

- ob und wie die gemeinsame Hilfeplangestaltung unter Beteiligung aller (Kind, Jugendlicher, Eltern, Fachpersonal des Heimes, Sozialarbeiter\*in)

Diese Punkte sind systematisch zu prüfen. Auch bei der Prüfung sind die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern einzubeziehen, genauso wie die fallverantwortlichen Sozialarbeiter\*innen. Diese Herangehensweise muss auch für die Unterbringung in Familien und sozialpädagogischen Pflegestellen gelten.

## Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

#### Abschnitt I. Kapitel B. „Handlungsbedarf“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Die Prüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis

„Die Zuverlässigkeit als unbestimmter Rechtsbegriff im Hinblick auf den Träger einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung wird als problematisch erachtet.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Bezogen auf: Prüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis

„IGfH: Nach unserer Einschätzung und unserer Mitglieder bedarf es einer Präzisierung zur Zuverlässigkeit durch Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten, damit nicht Tür und Tor für Eingriffe der Ordnungsbehörde in Einrichtungen geöffnet werden“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Eine Überprüfung der Eignung des Trägers selbst ist jedoch nicht vorgesehen.

„Das Kriterium der Zuverlässigkeit ist als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal bereits heute gerichtlich anerkannt. Die geplante Änderung des § 45 SGB VIII und Erweiterung um das Kriterium der Zuverlässigkeit soll insoweit klarstellende Wirkung haben.“

#### Abschnitt I. Kapitel C. „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Bezogen auf: Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

„Aktion Psychisch Kranke (APK): Vorgeschlagen wird eine Erweiterung um das Kriterium der Eignung. Das Kriterium der Zuverlässigkeit ist stärker auf Wirtschaftlichkeit ausgerichtet. Der Begriff der Eignung, wie er auch im SGB IX genutzt wird, beinhaltet zugleich und deutlicher den Aspekt der Qualität.“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Bezogen auf: „nicht“

„keine Gewähr dafür bietet, dass er den Pflichten nachkomme“

Anette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes

Bezogen auf: Zuverlässigkeit

„A.Reichmann, MSGFuF: Der Begriff der Zuverlässigkeit sollte näher definiert werden.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Abschnitte I. in Kapitel B. „Handlungsbedarf“ und Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung“

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Hinsichtlich der Themen Zuverlässigkeit, Buch- und Aktenführung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.

Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. / AGJ

Die Betriebserlaubnis soll künftig auch davon abhängen, dass der Träger der Einrichtung das neu eingeführte Kriterium der Zuverlässigkeit erfüllt. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der hinreichend genau ist. Zugleich ist er offen genug, um auch auf nicht vorhergesehene Situationen reagieren zu können. Als unzuverlässig kann ein Träger zB auch gelten, wenn er erkennbar verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Die Mitglieder der AG unterstützen die Einführung des neuen Kriteriums der Zuverlässigkeit als Voraussetzung für die Erteilung (und Aufrechterhaltung) der Betriebserlaubnis.

Diakonie Deutschland / BAGFW

Die Diakonie Deutschland befürwortet die Einführung des Kriteriums der Zuverlässigkeit als Erlaubnisvoraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung, um neben der Prüfung einer persönlichen Eignung der Fachkräfte eine Überprüfung des Trägers im Vorfeld zu gewährleisten. Die gesetzliche Verankerung des Kriteriums der Zuverlässigkeit verschafft insbesondere den Verantwortlichen der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Vorfeld mehr Klarheit über die Voraussetzungen betreffend der Betriebserlaubnis, die bei strittigen Fällen in der Praxis der Rechtsprechung zu § 45 SGB VIII sowieso schon als Maßstab herangezogen werden. Es ist aus Sicht der Diakonie allerdings darüber nachzudenken, den Begriff der Zuverlässigkeit zu schärfen und mit Regelbeispielen zu versehen (vgl. Entwurf zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar, S. 12 und 13).

## Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

### Abschnitte I. in Kapitel D „Handlungsoptionen“ sowie Kapitel E „Bewertungskriterien“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen. Die Regelung ist im Wesentlichen unstrittig. Unzuverlässige Träger wären bei Einführung vom Rechtsanspruch auf eine Betriebserlaubnis ausgeschlossen

„Votum SH“

Annette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes

Bezogen auf: Option 3:

„Die Neuregelung wird grundsätzlich begrüßt. Favorisiert wird Option 3.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Bezogen auf: Option 3: Der Begriff der Zuverlässigkeit wird inhaltlich geschärft und mit Regelbeispielen versehen. Auf diese Weise könnte sichergestellt werden, dass kinder- und jugendhilfespezifische Belange in hinreichendem Maße in dem gewerberechtlich geprägten Zuverlässigkeitsbegriff Berücksichtigung finden. So könnte etwa auf die von der JFMK-Arbeitsgemeinschaft genannten Regelbeispiele verwiesen werden (Träger bietet aufgrund seines bisherigen Verhaltens keine Gewähr dafür, dass er seinen Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten nachkommt).

„APK: Option 3 wird präferiert, siehe Begründung oben“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Option 3:

„Die Neuregelung wird begrüßt; DStGB favorisiert diese Option“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

Bezogen auf: Der Begriff der Zuverlässigkeit wird inhaltlich geschärft und mit Regelbeispielen versehen

„Careleaver e.V. spricht sich für Option 3 aus.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Auf diese Weise könnte sichergestellt werden, dass kinder- und jugendhilfespezifische Belange in hinreichendem Maße in dem gewerberechtlich geprägten Zuverlässigkeitsbegriff Berücksichtigung finden. So könnte etwa auf die von der JFMK-Arbeitsgemeinschaft genannten Regelbeispiele verwiesen werden (Träger bietet aufgrund seines bisherigen Verhaltens keine Gewähr dafür, dass er seinen Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten nachkommt).

„Eine Konkretisierung des Begriffs der Zuverlässigkeit im SGB VIII ist nicht zwingend erforderlich. Der Begriff ist hinreichend bestimmt in anderen aufsichtsrechtlichen Verfahren und Gesetzen. Auch und insbesondere in § 11 Abs. 2 HeimG ist keine weitere Konkretisierung vorgenommen worden, was einer praktischen Handhabung keinesfalls im Wege steht.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Bezogen auf: kinder- und jugendhilfespezifische Belange

„Die „Zuverlässigkeit des Trägers“ als Merkmal der Betriebserlaubnis ist unbestimmt.“

Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

Bezogen auf: Regelbeispiele

„Regelbeispiele (Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten) zur Schärfung des Zuverlässigkeitsbegriffs sind sinnvoll“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Abschnitte I. in Kapitel D „Handlungsoptionen“ sowie Kapitel E „Bewertungskriterien“

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Befürwortet wird Option 3: Der Begriff der Zuverlässigkeit wird inhaltlich geschärft und mit Regelbeispielen versehen.

Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Insbesondere sind die Zuverlässigkeit, eine ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung sowie eine stabile wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis zu nennen. Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten müssen fristgerecht, zuverlässig und vollständig erfüllt werden. Zum einen sind das wichtige Kommunikationseigenschaften, um das Kindeswohl sicherzustellen. Zum anderen wird dadurch ein reibungsloser Verwaltungsablauf zur Umsetzung der §§ 45 ff. SGB VIII gewährleistet. Durch eine klare gesetzliche Regelung sind frühzeitige Beratung oder dem Kindeswohl entsprechende Veranlassungen unverzüglich umsetzbar. In diesem Zusammenhang wird insbesondere seitens der Praxis gefordert, jeweils Präzisierungen und/oder Regelbeispiele im Gesetzestext mit aufzunehmen.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

#### **Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 1**

In der neuen Nummer 1 wird das Kriterium „Zuverlässigkeit des Trägers“ eingeführt. Während bisher die Prüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis dem Gesetzeswortlaut noch rein einrichtungsbezogen erfolgte, wird nun auch die Eignung des Trägers im Sinne seiner Zuverlässigkeit ausdrücklich als zusätzliches Kriterium zur Voraussetzung für die Erteilung in den Katalog des Absatz 2 aufgenommen. Hierdurch werden Lücken geschlossen, die dadurch entstehen konnten, dass ein unzuverlässiger Träger ein an sich beanstandungsfreies Konzept für eine Einrichtung vorgelegt hat, das den Maßgaben des Absatzes 2 a.F. entspricht, mit der Folge, dass die Betriebserlaubnis zu erteilen war. Während die persönliche Eignung der Einrichtungsleitung und des Personals über die „personellen Voraussetzungen“ weiterhin nach Nummer 1 (a.F.) abgedeckt waren, fehlte bisher ein entsprechendes Eignungskriterium für den Träger selbst.

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Zustimmung zu der im KJSG vorgesehenen Regelung (Option 1).

Im Hinblick auf die „Zuverlässigkeit des Trägers“ wird empfohlen, den Begriff nicht gesetzlich zu definieren, sondern die Auslegung der Rechtsprechung und Kommentarliteratur zu überlassen, um die Anwendungsfälle nicht unnötig einzuengen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Die Option 3 wird befürwortet.

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. / AGJ

Eine Ausweitung der Prüfung bei Erlaubniserteilung hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Trägers wird seitens der AWO unterstützt.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und die beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe waren an der inhaltlichen Vorbereitung der Reform der §§ 45 ff. SGB VIII sowie an den Sitzungen der länderoffenen AG zur Konkretisierung der §§ 45 ff. SGB VIII beteiligt. Insofern begrüßen wir insgesamt die Neufassung des § 45 SGB VIII.

Die Einführung des Kriteriums der Zuverlässigkeit des Trägers bei der Erteilung der Betriebserlaubnis befürworten wir grundsätzlich. Über die persönliche und fachliche Eignung des Einrichtungspersonals hinaus, bedarf es unseres Erachtens auch der Eignung des Trägers. Diese gesetzliche Klarstellung ist zu begrüßen. Denn nur der Träger, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens die Gewähr dafür bietet, die Einrichtung in Zukunft ordnungsgemäß zu betreiben und seinen Pflichten nachzukommen, soll auch einen Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung erhalten. Der an dem in § 4 Abs.1 Gaststättengesetz angelehnte Begriff der Zuverlässigkeit ermöglicht dabei eine an branchenbezogenen Kriterien orientierte und konkrete Prüfung der Eignung des Trägers der Einrichtung. Die spezifischen Anforderungen des Kinder- und Jugendhilferechts nach dem SGB VIII müssen dabei selbstverständlich beachtet werden.

Wünschenswert wären zudem gesetzliche Regelbeispiele wie im Gaststättenrecht, vgl. § 4 Abs. 1 Gaststättengesetz, in welchen Fällen die Trägereignung in jedem Fall entfällt. Dass eine konkrete Kindeswohlgefährdung als Voraussetzung nicht mehr vorliegen muss, ist zu begrüßen.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Votum für Option 3: Der Begriff der Zuverlässigkeit wird inhaltlich geschärft und mit Regelbeispielen versehen.

Dieser Begriff der **Zuverlässigkeit** wird laut des Umlaufbeschluss der JMFK an die Prüfung der persönlichen Eignung der Einrichtungsleitung und des Personals gekoppelt sowie auch im Hinblick auf den Träger selbst. Insbesondere soll keinem Träger die Betriebserlaubnis erteilt werden, wenn er aufgrund seines bisherigen Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass er den Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten nachkommt. Hierzu zählt auch die ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung.

Dem BVÖGD ist es aber wesentlich wichtiger, dass nicht nur die wirtschaftliche Sicherheit und die Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe der Räume, die Belegung der Einrichtung und die regelmäßigen Arbeitszeiten des in der Einrichtung beschäftigten Personals und deren Dienstpläne korrekt sind, sondern sich strukturelle Standards insbesondere auf die Qualität der Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung und Betreuung beziehen. So ist eine nur formale Erfüllung der Vorgaben wenig zielführend, wenn es um die Qualität der Einrichtung und der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zur Erziehung, Bildung, Förderung, Beteiligung und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen geht.

### Deutscher Behindertenrat

Der DBR erachtet die Einführung der Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung für sinnvoll. Regelbeispiele (Option 3) tragen dazu bei, Willkür oder einem überschießenden Steuerinteresse vorzubeugen.

### Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)

Wir schließen uns Option 3 an: Der Begriff der Zuverlässigkeit wird inhaltlich geschärft und mit Regelbeispielen versehen.

Insbesondere müssen neben den genannten Inhalten der Beaufsichtigung, Erziehung und Bildung strukturell verankert werden, dass die Zuverlässigkeit eines Trägers sich nicht nur auf die wirtschaftliche Stabilität, räumliche Ausstattung und Qualifizierung der Fachkräfte bezieht sondern immer auch ein Mitwirkungsrecht (Partizipation) der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten an allen Angelegenheiten, die sie betreffen, durch strukturell abgesicherte Maßnahmen berücksichtigt wird. Dazu gehört insbesondere ein unabhängiges Beschwerdemanagement für die Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten mit nachhaltiger Prüfung der Beschwerden, Rückmeldung und Information des Jugendamtes. Nur Träger, die dies zuverlässig, d.h. durchgängig in ihren Jugendhilfeeinrichtungen gewährleisten, können als zuverlässiger Träger gelten. Die aktuelle Formulierung in SGB VIII §45 Abschnitt 2 Satz 3 ist nicht ausreichend. Die unter TOP 4 genannten Änderungen von SGB VIII sind geeignet, hier Veränderungen zu erzielen („4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“). Sie sollten jedoch nicht nur dort, sondern auch in der Präzisierung der Zuverlässigkeit verankert werden.

### Diakonie Deutschland / BAGFW

Die Diakonie Deutschland spricht sich gegen alle drei genannten Handlungsoptionen aus, die im Entwurf zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar hierzu angeführt sind.

Aus Sicht der Diakonie entspricht es dem Regelungsgegenstand nicht, das Tatbestandsmerkmal der Zuverlässigkeit an die erste Stelle im Rahmen der Aufzählung der Voraussetzungen in § 45 II SGB VIII zu stellen. Grundlage für eine Klärung der Erlaubniserteilung sollten die Rahmenbedingungen der Einrichtung sein (§ 45 II Nr. 1 SGB VIII). Erst im Anschluss daran stellt sich die Frage der Zuverlässigkeit.

Außerdem ist anzumerken, dass die Vorschrift des § 45 II SGB VIII an das Tatbestandsmerkmal des Wohls der Kinder und Jugendlichen anknüpft. Dies wird in § 45 II S.1 SGB VIII vorangestellt und in S.2 der Regelung durch die aufgeführte Voraussetzungen konkretisiert. Aus Sicht der Diakonie hat der Begriff des Kindeswohls, der indes kaum positiv zu definieren ist, an dieser Stelle keine eigenständige Bedeutung. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine solche unbestimmte Formulierung eher zu Unklarheiten betreffend der Umsetzung der Regelung führt. Die Diakonie spricht sich folgend dafür aus, auf das Kriterium des Kindeswohls an dieser Stelle zu verzichten.

Die Diakonie Deutschland regt an über den Vorschlag für eine Regelung zur Erlaubniserteilung sowie entsprechende Ausführungen nachzudenken, die erfolgt sind im Rahmen der **Stellungnahme**



**zum Regierungsentwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes von Thomas Mörsberger,  
Ausschussdrucksache 18 (13) 123 f, S. 14 ff.:**

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
2. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderndes Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden, für die gesundheitliche Vorsorge und eine angemessene medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen gesorgt wird sowie
4. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen geeignete Verfahren der Beteiligung und innerhalb sowie bei insoweit geeigneten Stellen außerhalb der Einrichtung Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten geschaffen sind oder werden.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

**Option 3:** Der Begriff der Zuverlässigkeit als Tatbestandsvoraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis sollte geschärft werden. Generell ist auf das aus dem Gewerbe- und sonstigen Ordnungsrecht bekannte Kriterium der „Zuverlässigkeit“ bei der heimaufsichtlichen Trägerbewertung nicht zu verzichten, allerdings sollte dies im Gesetz um jugendhilfespezifische Regelbeispiele und Belange konkretisiert werden. Die kritischen Anmerkungen werden geteilt.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Das KJSG sieht das Kriterium der „Zuverlässigkeit“ des Trägers im Betriebserlaubnisverfahren entsprechend der Zuverlässigkeit bei erlaubnispflichtigen Gewerben vor. Auf diese Weise werde sichergestellt, dass neben den bisherigen rein einrichtungsbezogenen Eignungskriterien auch trägerbezogene Eignungskriterien in die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen einbezogen würden. Die Neuregelung stelle sicher, dass unzuverlässige Träger vom Rechtsanspruch auf eine Betriebserlaubnis ausgeschlossen würden.

Auch aus Sicht der Fachverbände ist es notwendig, dass im Sinne des Schutzes junger Menschen nur geeignete Leistungserbringer in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden und hierzu auch ein entsprechendes Verfahren zur Prüfung der Geeignetheit bzw. des Ausschlusses ungeeigneter Anbieter zur Anwendung kommen muss. Entscheidend ist aus Sicht der Fachverbände, dass bei der Einführung eines wie auch immer gearteten neuen Prüfungskriteriums wie hier der „Zuverlässigkeit“ die Trägervielfalt gewährleistet bleibt. Sie erfüllt eine wichtige Schutzfunktion und sichert das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten.

## Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

#### Abschnitt II. Kapitel B. „Handlungsbedarf“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

*Bezogen auf:* Eine stabile wirtschaftliche Lage des Trägers

„IGfH: § 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII Streichung des Worts „finanzielle“ „Dies vor allem im Hinblick auf die oft vor Ort nicht mehr klaren Grenzziehungen zwischen betriebserlaubniserteilender Behörde und den Behördenteilen, die über Entgelte verhandeln“ (Paritätischer und IGfH). Grundsätzlich kann mit Buch- und Aktenführung Qualität nachgewiesen werden (aber nichts über inhaltliche Gestaltung). Überprüfung muss aber anlassbezogen sein, sonst Willkür und auch stärkere Entwicklung der Landesjugendämter hin zur Aufsicht anstatt Beratung.“

Annette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Saarland

*Bezogen auf:* Die Kontrolle der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Trägers durch die Aufsichtsbehörden verlangt nach einer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung

„A.Reichmann, MSGFuF Saarland: Hier stellt sich die Frage, inwieweit die Heimaufsichten diese Prüfungen fachlich leisten können. Dies verlangt aus unserer Sicht dann auch nach fundierten betriebswirtschaftlichen Kenntnissen.“

Dr. Charlotte Giese, Deutsches Rotes Kreuz e. V. / BAGFW

*Bezogen auf:* Die Kontrolle der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Trägers durch die Aufsichtsbehörden verlangt nach einer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung

„Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung erleichtert die Kontrolle der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Trägers und kann somit indirekt zur Gewährleistung des Kindeswohls beitragen, da eventuell auftretende Probleme ggf. leichter erkannt werden können. Es ist aber unbedingt zu gewährleisten, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf personenbezogene Daten haben. Die unter (3.) genannte mindestens dreijährige Frist zur Aufbewahrung wird als relativ gering eingeschätzt.“

#### Abschnitt II. Kapitel C. „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung“

Sven Leuschner, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft / Deutscher Gewerkschaftsbund

*Bezogen auf:* Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag3. nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt wird, wobei aus diesen Aufzeichnungen insbesondere ersichtlich werden müssen: a) für jede Einrichtung gesondert die Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe der Räume, die Belegung der

Einrichtung und die regelmäßigen Arbeitszeiten des in der Einrichtung beschäftigten Personals und deren Dienstpläne sowie b) die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers.

„Aus Sicht der GEW muss hier ein Nachweis über den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte (auch über deren Qualifikation) sowie über die tarifliche Entlohnung des Personals erfolgen.“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

*Bezogen auf:* Buchführung

„Sind nicht anstelle einer "Buchführung" völlig andere Anforderungen, z.B. an die Qualität des Personals und die Betreuungsqualität zu stellen?“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Abschnitte II. in Kapitel B. „Handlungsbedarf“ und Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung“

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Hinsichtlich der Themen Zuverlässigkeit, Buch- und Aktenführung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.

Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. / AGJ

Weiter soll die Erteilung der Betriebserlaubnis künftig auch voraussetzen, dass der Träger sich einer ordnungsgemäßen und einrichtungsbezogenen Akten- und Buchführung befleißigt. Die Einführung dieses Kriteriums ist unproblematisch und in Fällen, in denen es an einer ordnungsgemäßen Akten- und Buchführung mangelt, hilfreich. Dabei ist allerdings klarzustellen, dass der Nachweis der ordnungsgemäßen Akten- und Buchführung nicht die Pflicht umfasst, Akten und Bücher offenzulegen. Dies verbietet sich bereits aus datenschutzrechtlichen Gründen. Außerdem wäre eine Pflicht zur Offenlegung der Bücher mit der unternehmerischen Autonomie des Trägers und damit mit dem Prinzip der prospektiven Entgeltvereinbarung nicht vereinbar.

## Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

### Abschnitt II. in Kapitel D „Handlungsoptionen“ sowie Kapitel E „Bewertungskriterien“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen. Die Regelung ist im Wesentlichen unstrittig. Die Einrichtungsträger würden bei Einführung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens verpflichtet, Aufzeichnungen vorzulegen, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechen. So könnte sichergestellt werden, dass die Landesjugendämter sowohl präventiv wie auch im Nachhinein ermitteln können, ob sich Missstände abzeichnen. Auch könnten die Landesjugendämter frühzeitiger und zielgerichteter beraten.

„Votum SH“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Option 1:

„Die Neuregelung wird grundsätzlich begrüßt. Für die Kommunen als Träger von Einrichtungen sind die bisher vorgesehenen Aufzeichnungspflichten allerdings eine überzogene Form der Aufsicht. Eine abschließende Bewertung kann allerdings erst erfolgen, wenn die Finanzierung der zu erwarteten Mehrkosten geklärt ist.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen. Die Regelung ist im Wesentlichen unstrittig. Die Einrichtungsträger würden bei Einführung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens verpflichtet, Aufzeichnungen vorzulegen, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechen. So könnte sichergestellt werden, dass die Landesjugendämter sowohl präventiv wie auch im Nachhinein ermitteln können, ob sich Missstände abzeichnen. Auch könnten die Landesjugendämter frühzeitiger und zielgerichteter beraten.

„MKFFI NW: Zustimmung zu Option 1“

Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

Bezogen auf: Option 3

„Option 3: Die Pflichten müssen verhältnismäßig sein, also z.B. in Abhängigkeit von der Einrichtungsgröße. Verweis auf handelsrechtliche Regelungen für die Buchführungspflicht würde das abbilden.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Bezogen auf: ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung

„Gefahr eines neuen Formalismus, der eine genaue Zielbeschreibung benötigt“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Abschnitt II. in Kapitel D „Handlungsoptionen“ sowie Kapitel E „Bewertungskriterien“

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Befürwortet wird Option 3: Die Formulierung „ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung“ wird weiter präzisiert, etwa durch Verweis auf handelsrechtliche Regelungen.

Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

(siehe Ausführung unter Kapitel „Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung“)

### Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Die Option 1 wird befürwortet.

Option 3 wird grundsätzlich nicht abgelehnt, es ist jedoch zu prüfen, ob handelsrechtliche Vorschriften für nach Vereinsrecht geführte Träger praktikabel sind.

### Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Dieser Vorschlag war im Kontext des KJSG mitgetragen worden, wenngleich die Regelung als nicht zwingend erforderlich angesehen wurde. Träger sind an die allgemeinen Grundsätze der Buch- und Aktenführung gebunden. Dieser Aspekt muss nicht im SGB VIII gesondert geregelt werden. Zudem haben die Aufsichtsbehörden anlassbezogen auch bisher die Möglichkeit, Nachweise einzufordern. Die Träger müssen die Informationen teilweise ohnehin vorhalten (z.B. wirtschaftliche Lage gegenüber der Gemeinde, die sie finanziert), teilweise sind die Informationen im BE-Antrag sowie den Stichtagsmeldungen (Konzeption, Raumpläne, Belegungssituation) und in der Konzeption enthalten (Nutzungsart, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung), teilweise ist auf die Organisationsfreiheit der (freien) Träger zu achten (Dienstpläne). Jedenfalls erscheint die Aufbewahrungspflicht von 3 Jahren zu lang.

Aufzeichnungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Trägers werden bislang einmalig im Rahmen der BE-Verfahren eingefordert. Aufzeichnungen zu Arbeitszeiten und Dienstplänen werden bislang regelhaft nicht im Rahmen der BE-Verfahren vorgelegt (Personalsichtblätter enthalten diese Informationen nicht). Dienstpläne werden nur anlassbezogen bei Hinweisen auf Probleme in der Betreuung oder Personalabdeckung eingesehen.

Die Heim-/Kitaufsicht besitzt keine besondere Kompetenz, die Buch- und Aktenführung der Träger im Rahmen der BE-Verfahren oder sogar fortlaufend zu prüfen – sie wird sich in der Regel nur einen allgemeinen Eindruck verschaffen können. Das SGB VIII sieht keine turnusmäßigen örtlichen Prüfungen vor, so dass die Buch- und Aktenführung nur anlassbezogen geprüft werden könnte; in diesem Fall müssten Träger die gesetzlichen geforderten Unterlagen vorlegen können. Es stellt sich daher auch die Frage, wie seitens der Kita-/Heimaufsicht der Anforderung eines mit dem Antrag vorzulegenden Nachweises nachgekommen werden kann.

### Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. / AGJ

Die AWO erkennt an, dass die stabile wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers für den Betrieb einer Einrichtung grundlegend ist und somit zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung. Es bedarf jedoch einer Klarstellung, dass damit nicht die Pflicht gemeint sein kann, die gesamte Buch- und Aktenführung des Trägers offen zu legen. Hier ist also dringend eine Präzisierung des Begriffs „ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung“ erforderlich. Darüber hinaus bedarf es einer Klarstellung, wie neue Träger bereits im Betriebserlaubnisverfahren die entsprechenden Nachweise erbringen sollen.

### Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Die BAG Landesjugendämter begrüßt die Möglichkeit, die angedeutete Betriebsprüfung, die sich aus § 45 Abs. 3 Nr. 3 lit.a) und lit.b) SGB VIII ergibt, anwenden zu können. Die unter lit.a) und lit.b) aufgeführten Kriterien ermöglichen eine an festgelegten Maßstäben orientierte Prüfung.

### Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Votum für Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

## Diakonie Deutschland / BAGFW

### **Nachweispflichten:**

Das KJSG sieht den Nachweis von Aufzeichnungen vor, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechen sowie die Auskunft über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers. Die Änderungen sind zunächst im Zusammenhang der §§ 45 ff. SGB VIII zu sehen. Diesbezüglich ist davon auszugehen, dass die genannten Vorgaben das sog. schriftliche Verfahren absichern sollen, welches im KJSG ebenfalls neu geregelt ist. Eine Prüfung der Aufsichtsbehörde kann danach im sog. schriftlichen Verfahren unabhängig von einer möglichen örtlichen Prüfung stattfinden. Vor dem Hintergrund der Intention der Regelungen der §§ 45 ff., Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, ist es allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb Nachweispflichten der freien Träger verschärft werden, während die Aufsichtsbehörden an einer maßgeblichen Stelle, nämlich betreffend der Pflicht zur örtlichen Prüfung, entlastet werden.

Indes ist die Grundintention der Kooperation und Beratung hinsichtlich der zuständigen Aufsichtsbehörde und den verantwortlichen Personen freier Träger dann nur noch eingeschränkt umsetzbar. Dabei stellt das Prinzip der Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe eine Rahmenbedingung dar (vgl. § 4 SGB VIII), die besonders bei den Vorschriften der §§ 45 ff. SGB VIII zu berücksichtigen ist. Denn hier handelt es sich dem Rechtscharakter nach um Gewerbesonderrecht mit Eingriffsfunktion, welches nur sehr begrenzt in das SGB VIII mit seiner Grundintention Beratung und Kooperation passt. Durch die detaillierte Ausgestaltung von Nachweis bzw. Aufsichtspflichten im Rahmen des KJSG dürfte das Rollenverständnis der Aufsichtsbehörde verschwimmen. Dieses ist nach dem Grundsatz des SGB VIII im Schwerpunkt auf präventive Beratung und Kooperation gerichtet. Sekundär soll hingegen der Auftragsauftrag sein.

Die im KJSG getroffenen, detaillierten Regelungen von Nachweispflichten im schriftlichen Verfahren in Verbindung mit dem Verzicht auf eine gesetzlich konstatierte Pflicht der Aufsichtsbehörden zur örtlichen Prüfung dürften mithin dem Regelungszweck und der Grundintention der §§ 45 ff. SGB VIII widersprechen.

Weiterhin stehen die geregelten Anforderungen an die Nachweispflichten für sich betrachtet in keinem angemessenen Verhältnis zum Regelungszweck der §§ 45 ff. SGB VIII. Vor allem kleinere Einrichtungen würden durch die Ausgestaltung der Nachweispflichten, die im Übrigen auch nicht klar gefasst sind, unverhältnismäßig stark belastet werden. Die Vorschrift im KJSG enthält keine Vorgabe, die die Besonderheiten der jeweiligen Einrichtung insofern berücksichtigt. Die Vorgabe der „dreijährigen Aufbewahrungsfrist“ dürfte aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben und datenschutzrechtlicher Regelungen zweifelhaft sein.

Der im KJSG geforderte Nachweis der wirtschaftlichen Solvenz des freien Trägers betrifft die durch Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit der freien Träger. Auch wenn man die wirtschaftliche Solvenz des freien Trägers als notwendige Voraussetzung für die Qualität der vereinbarten Leistung anerkennen möchte, obliegt es vor diesem Hintergrund dem freien Träger, mit welchen Mitteln er diese darlegt.

Die Diakonie Deutschland befürwortet demnach keine der genannten Handlungsoptionen, die im Entwurf zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar hierzu aufgeführt sind. Vielmehr spricht sich die Diakonie Deutschland dafür aus, die betreffenden Regelungen im KJSG vor diesem Hintergrund im Gesamtzusammenhang zu überdenken.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

**Mehrheitliche Präferenz für Option 1**, also die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG. Angemerkt wird, dass fraglich ist, ob die Dokumentationspflicht so weit gehen soll, dass lückenlos Anwesenheitszeiten von Kindern und Personal festgehalten wird, um überprüfen zu können, ob der Personalschlüssel über den ganzen Tag exakt eingehalten wurde. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand würde eine zusätzliche Arbeitsbelastung in den Einrichtungen bedeuten. Auch Eltern werden eine solche „Kontrolle“ der Anwesenheitszeiten ihrer Kinder nicht begrüßen. Es wurde allerdings auch für Option 3 votiert mit dem Argument, dass auch die Träger, die keine GmbH sind, daran Interesse haben sollten (einziger Bereich, der noch nicht die sonst übliche bzw. stets geforderte Transparenz aufweist, auch mit Blick auf die gemeinsame Qualitätsentwicklung).

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Das KJSG sieht eine Ergänzung des § 45 Abs. 3 SGB VIII vor, wonach der Träger der Einrichtung mit dem Antrag nachzuweisen hat, dass „den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung“ entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden.

Die Fachverbände teilen die Kritik an der Unschärfe insbesondere des Begriffs der „ordnungsgemäßen Buchführung“, der weitere Konkretisierung benötigt. Insbesondere die dreijährige Aufbewahrungspflicht von Dienstplänen scheint gerade in kleineren Einrichtungen bedenklich.

§ 45 SGB VIII wurde im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetz 2012 neu gefasst. Die gesetzlichen Vorgaben spiegeln die Erkenntnisse der Runden Tische „Heimerziehung der 50er und 60er Jahre“ wider. Es wird angeregt, eine Evaluation dieser neuen Regelung vorzunehmen. Wenn die Grundsätze der Buch- und Aktenführung nach dem Handels- und Steuerrecht gemeint sind, sollte der Verweis auf diese Regelungen erfolgen. Diese „Grundsätze“ sind von der Größe und der Struktur der Einrichtung, der Belegung und den angebotenen Leistungen, der Art des Rechtsträgers (Stiftung, gGmbH, e.V.) abhängig. Um die Spezifika des Rechtsträgers der Einrichtung zu berücksichtigen, ist daher die Grundlage der Buch- und Aktenführung auf der Ebene der Länder zu bestimmen.

## Wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers

### Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

#### Abschnitt III. Kapitel B. „Handlungsbedarf“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

*Bezogen auf:* Eine stabile wirtschaftliche Lage des Trägers

„IGfH: Prüfung kann nur anlassbezogen sein. Instabile finanzielle Situation und Kindeswohlgefährdung kann zusammen diskutiert werden. Dann müsse aber auch die Rolle der Jugendämter mitdiskutiert werden. (Verhandlung kostendeckender Entgelte, Setzung finanzieller Rahmenbedingungen z.B. über Fachleistungsstunden). Jugendämter können Träger also in eine finanziell instabile Lage führen; welche Rolle können dabei die Landesjugendämter haben? Wie können Träger bei schwankender Belegung Leistungen erbringen? So die Frage unserer Mitglieder.“

Sven Leuschner, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft / Deutscher Gewerkschaftsbund

*Bezogen auf:* Eine stabile wirtschaftliche Lage des Trägers

„Hierzu gehört aus Sicht der GEW auch ein Tarifvertrag bzw. die tarifvertragliche Entlohnung der Angestellten. Dies dient gleichzeitig der Qualitätssicherung beim Personal und der Verhinderung eines Unterbietungswettbewerbs. Desweiteren sollte unter Punkt 3 ein Verweis auf § 72 SGB 8 eingefügt werden (Mitarbeiter und Fortbildung), da dieses im direkten Zusammenhang steht.“

#### Abschnitt III. Kapitel C. „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung“

Annette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Saarland

*Bezogen auf:* mindestens dreijährige Aufbewahrung

„Reichmann MSGFuF Saarland: Woher kommen die drei Jahre?“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

*Bezogen auf:* dreijährige

„mindestens drei Jahre sind wie viele Jahre? Wie oft soll denn geprüft werden?“

### Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

#### Abschnitt III. in Kapitel D „Handlungsoptionen“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

*Bezogen auf:* Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

„Careleaver e.V. spricht sich für Option 1 aus.“



Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Bezogen auf: Trägers

„AFET keine der Optionen kommt in Frage! Es sollte eine Alternative überlegt werden.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen. Die Regelung ist im Wesentlichen unstrittig. Die Einrichtungsträger würden im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens verpflichtet, Aufzeichnungen vorzulegen, die Auskunft über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers geben müssen. So würde sichergestellt, dass etwaige finanzielle Engpässe nicht zu qualitativen Einschnitten in der Leistungserbringung führen, die den Anforderungen an einen wirksamen Kinderschutz widersprechen.

„Votum SH“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen. Die Regelung ist im Wesentlichen unstrittig. Die Einrichtungsträger würden im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens verpflichtet, Aufzeichnungen vorzulegen, die Auskunft über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers geben müssen. So würde sichergestellt, dass etwaige finanzielle Engpässe nicht zu qualitativen Einschnitten in der Leistungserbringung führen, die den Anforderungen an einen wirksamen Kinderschutz widersprechen.

„MKFFI NW: Zustimmung zu 1“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Option 3:

„Die Neuregelung wird begrüßt und DStGB favorisiert diese Option“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

Bezogen auf: Option 3:

„Der Careleaver e.V. spricht sich für Option 3 unter der Maßgabe aus, dass eine wirtschaftliche Unabhängigkeit der Einrichtung auch ohne ehrenamtliches Engagement gegeben ist.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Zusätzlich werden Sonderregelungen für solche Träger geschaffen, bei denen ehrenamtliches Engagement im Vordergrund steht. So könnte berücksichtigt werden, dass die Ressource „Ehrenamt“ im Tatbestandsmerkmal „wirtschaftliche und finanzielle Lage“ nicht ausreichend berücksichtigt wird

„Die Notwendigkeit wird einer derart weitgehenden Sonderregelung wird nicht gesehen. Entsprechenden Fallgestaltungen kann auch im Einzelfall Rechnung getragen werden.“

### Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

Bezogen auf: Sonderregelungen für solche Träger geschaffen, bei denen ehrenamtliches Engagement im Vordergrund steht

„Auch hier ist in der Ausführung auf Verhältnismäßigkeit zu achten. Organisationen, die mit Engagierten arbeiten, sollen die Arbeitsleistung auch als Ressource anführen können. Stärkung des Engagements ist sinnvoll.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Abschnitt III. in Kapitel D „Handlungsoptionen“

#### Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Befürwortet wird Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

#### Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

(siehe Ausführung unter Kapitel „Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung“)

#### Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Die Option 1 wird befürwortet.

Option 3 wird grundsätzlich nicht abgelehnt, bedarf jedoch der weiteren Konkretisierung, um in der Praxis der Aufsicht handhabbar zu sein.

#### Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Zustimmung; eine Prüfung wird in den BE-Verfahren bereits vorgenommen.

Option 3 wird als nicht sinnvoll angesehen; ehrenamtliche Ressourcen spielen im Allgemeinen im Kontext der BE-Erteilung keine Rolle. Mit ehrenamtlichen Ressourcen kann bspw. eine Abdeckung des Personalschlüssels nicht erfolgen.

#### Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. / AGJ

Hier bedarf es aus Sicht der AWO einer Konkretisierung, welche Kriterien zur Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage eines Trägers herangezogen werden sollen. Unter den strengen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung ist die gesamte Regelung nochmal neu zu bewerten.

Wie bereits oben (II.) erwähnt, ist eine Offenlegung aller wirtschaftlichen Vorgänge des Trägers zu weitgehend. Im Übrigen würde eine solche Prüfung die Ressourcen der zuständigen Behörde vollkommen überfordern. Dies betreffe nicht nur den Prüfungsumfang, sondern auch die Prüfungstiefe, zu der eine entsprechende Qualifikation notwendig wäre. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Träger, in dessen Tätigkeitsbereich sich eine Vielzahl unterschiedlichster Einrichtungen (von der Kita bis zum Seniorenheim, von der Ganztagschule bis zur stationären Kinder- und Jugendhilfe) befindet, sämtliche wirtschaftlichen Kerndaten zugänglich machen soll, anlässlich der Erteilung einer einzelnen Betriebserlaubnis. Ausreichend wäre zur Darlegung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage z.B. das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder ein anderer Nachweis in geeigneter Weise.

Darüber hinaus sieht die AWO Interessenkonflikte bei einer entsprechenden Prüfung, wenn die Zuständigkeit zur Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage bei derselben Behörde liegt, welche auch die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen abschließt. Je weiter der Einblick in die Bücher reicht, umso eher könnte dies zu Lasten der Einrichtungsträger bei Entgeltverhandlungen gehen.

#### Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Trägers möchten wir die uns erreichte Frage weitergeben, welche Vorstellungen zur konkreten Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Trägers bestehen?

Warnend möchten wir darauf hinweisen, dass nach landesrechtlichen Zuständigkeitsverschiebungen diese Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage in der gleichen Behörde angesiedelt sein kann wie der Abschluss der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (so wird in Hessen das Landesjugendamt bereits jetzt umfassend bei seiner Aufgabenerfüllung durch die kommunalen Jugendämter unterstützt). Es ist zu verhindern, dass bei weitreichendem Einblick in die Buchhaltung unbillig Wissensvorteile zu Lasten der freien Träger ausgenutzt werden.

Eine Offenlegung aller Bücher dürfte überzogen und zudem in Anbetracht bestehender Prüffressourcen zu umfassend sein. Um die Solvenz in geeigneter Weise nachzuweisen wäre bspw. ein entsprechendes Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers oder ein ordnungsgemäßer Jahresabschluss hinreichend.

Zudem erreichte uns der Hinweis, wonach gerade bei sehr großen Trägern - je nach Organisationsform - die finanzielle Lage des Teilbereichs nicht wie angestrebt ablesbar sein wird. Zu überlegen ist, ob hier eine Präzisierung sinnvoll wäre.

#### Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Die BAG Landesjugendämter begrüßt die Möglichkeit, die angedeutete Betriebsprüfung, die sich aus § 45 Abs. 3 Nr. 3 lit.a) und lit.b) SGB VIII ergibt, anwenden zu können. Die unter lit.a) und lit.b) aufgeführten Kriterien ermöglichen eine an festgelegten Maßstäben orientierte Prüfung.

#### Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Votum für Option 3, also einschließlich des „Ehrenamtes“.

#### Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. / AGJ

Die wirtschaftliche Solvenz des Trägers ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass er Leistungen in der vereinbarten Qualität erbringen kann. Es ist daher sachgerecht, die Erteilung der Betriebserlaubnis davon abhängig zu machen, dass der Träger in geeigneter Weise darlegt, dass er solvent ist. Es muss aber dem Träger überlassen werden, mit welchen Mitteln er das tut. Die Formulierung „die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers“ im Entwurf geht daher deutlich zu weit. Geeignet wäre zB ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers. Diese oder eine andere geeignete Art und Weise des Nachweises muss ausreichend sein.

#### Diakonie Deutschland / BAGFW

(siehe Ausführung unter Kapitel „Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung“)

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

**Mehrheitlich Option 1**, also die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG. Es ist zu fragen, wo es in diesen Einrichtungen noch maßgebliches Ehrenamt gibt, welches zu berücksichtigen wäre. Das Kriterium der Einbringung von „Ehrenamtlichkeit“ wird in diesem Kontext für systemfremd gehalten, weil es sich vorliegend bei streitigen Fällen zumeist um professionelle Träger und Einrichtungen im Bereich der Entgeltfinanzierung der §§ 78a ff. handeln dürfte.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die vorgeschlagene Regelung des § 45 Abs.3 Nr.3b KJSG sieht den Nachweis von Aufzeichnungen vor, die Auskunft über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers der Einrichtung geben.

Eine stabile wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers ist die Voraussetzung für die qualifizierte Leistungserbringung und den störungsfreien Betrieb einer Einrichtung. Die Fachverbände stimmen zu, dass dies im Sinne des Kinderschutzes eine notwendige Voraussetzung ist. Aus Sicht der Fachverbände bleibt bei dem Vorschlag allerdings offen, welche Aufzeichnungen konkret durch diese Regelung erstellt werden sollen, inwieweit die Aufsicht der zuständigen Behörde und damit die

Kontrolle in den laufenden Betrieb der Einrichtung eingreifen kann und wie häufig der Träger der Einrichtung die wirtschaftliche und finanzielle Lage vorweisen muss. Insofern wird auch bezüglich dieser Regelung Konkretisierungsbedarf gesehen. Schließlich weisen die Fachverbände darauf hin, dass die zuständigen Behörden bereits heute berechtigt sind, regelmäßig Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität in Einrichtungen vorzunehmen. Die Notwendigkeit bzw. der Regelungsbedarf dieser zusätzlichen Nachweispflichten sind angesichts des Eingriffs in die Grundrechte des Trägers aus Art. 12, 14 GG aus den vorgebrachten Ausführungen nicht ersichtlich, auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss gewahrt werden.

## Einrichtungsbegriff

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

#### Abschnitt IV. Kapitel B. „Handlungsbedarf“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Bezogen auf: § 46 SGB VIII geht davon aus, dass anlassbezogene Überprüfungen im Regelfall „an Ort und Stelle“

„IGfH: Einrichtungsbegriff kann zu einem Problem für die Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften/Erziehungsstellen werden (wird schon länger diskutiert). Plädoyer dafür, dass diese betriebslaubnispflichtig bleiben. Wechsel zu den Jugendämtern würde zur qualitativen Verschlechterung des Angebots führen. Wichtig ist es, die unbeabsichtigten Nebenfolgen zu beachten.“

Annette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Saarland

Bezogen auf: Betreuungsformen mit familienähnlichen Strukturen; familienähnlich

„Reichmann MSGFuF: Prinzipiell sollten auch Kleinsteinrichtungen und PES nicht ausgeschlossen sein.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: („Waldkindergärten“).

„Der Einrichtungsbegriff ist aus Sicht des Landes SH hier eindeutig erfüllt. Ein alternatives Beispiel wäre hilfreicher.“

#### Abschnitt IV. Kapitel C. „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung“

Christian Weis, Deutscher Bundesjugendring e.V.

Bezogen auf: Die Formulierung

„Die Einführung einer Legaldefinition bzw. des Einrichtungsbegriffs wird begrüßt. Wichtig dabei ist jedoch, dass diese nicht ungewollt als nichtintendierte Nebenwirkungen, Einrichtungen der Erlaubnispflicht unterwirft, für die dies aktuell nicht der Fall ist. Denn eine Ausweitung der Erlaubnispflicht ist laut Begründung nicht intendiert. Es muss vermieden werden, dass es hier zu Unklarheiten in der Auslegung kommt. Weil von Unklarheiten in der Auslegung insbesondere einige Einrichtungen in der Jugendarbeit einschließlich Einrichtungen der Jugendverbände betroffen sein könnten, würden entsprechende Unklarheiten (auch) zu Lasten von ehrenamtlichen Verantwortungsträgern gehen. Konkret ist die Formulierung des § 45a geeignet, auch Einrichtungen der Jugendarbeit zu erfassen, die nicht durch die in § 45 (1) Nummer 1 benannten Ausnahmen erfasst sind. Dazu gehören zum Beispiel (verbandliche) Zeltplätze und Übernachtungseinrichtungen, die keine Jugendherbergen sind.“

Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring / AGJ

*Bezogen auf:* Einrichtung

„Die Einführung einer Legaldefinition bzw. des Einrichtungsbegriffs ist richtig und wichtig. Allerdings ist darauf zu achten, dass durch die Definition nicht Regel-Ausnahme-Regelung beeinträchtigt und dass zB erlaubnisfreie Einrichtungen der Jugendarbeit durch sie der Erlaubnispflicht unterworfen werden. Dies würde einen überbordenden bürokratischen Aufwand mit sich bringen, den insbesondere ehrenamtliche Strukturen nicht leisten können. Unklarheiten oder Auslegungsvarianten mit dieser Wirkung sind daher zu vermeiden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass in der Novelle nicht intendiert ist, diese Ausnahmen einzuengen. Insoweit ist der Vorschlag zu befürworten.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

*Bezogen auf:* Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist.

„Der hier genutzte Einrichtungsbegriff hat eine deutlich institutionszentrierte Ausrichtung. Der Begriff der Leistungserbringer, wie er im SGB IX genutzt wird, lenkt den Blick stärker auf Ort der Leistungserbringung, die sich am Bedarf der Betroffenen ausrichten muss. Die strikte institutionelle Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel birgt die Gefahr in sich, nicht ausreichend flexible und personenzentrierte Leistungen zu ermöglichen. Auch für die Jugendhilfe und insbesondere auch in der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gilt, dass die Trennung von Betreuung und Verpflegung bzw. Unterkunft mehr Personenzentrierung ermöglicht und vergleichbare Leistungen können an unterschiedlichen Orten erbracht werden. Der weiter unten definierte Einrichtungsbegriff wie er von der AG zur Weiterentwicklung des §§ 45 SGB VIII entwickelt wurde entspricht weitgehender einer flexiblen und auf die Kinder und Jugendlichen zentrierten Leistungserbringung.“

Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

*Bezogen auf:* Präzisierung des Einrichtungsbegriffs

„Hier wäre der Vorschlag des Einzelsachverständigen Thomas Mörsberger (im Rahmen der Anhörung zum KJSG) noch einmal zu diskutieren. Einrichtung als „Aufenthaltort außerhalb des Elternhauses mit weisungsabhängigem Personal in einem formal organisierten Rahmen zur Betreuung von Kindern“. Damit sind sowohl familienanaloge Betreuungsformen als auch solche ohne feste Räume (z.B. Waldkitas) abgedeckt. Die Formulierung klammert auch selbstorganisierte Formen der Jugendarbeit aus, da diese normalerweise nicht mit weisungsabhängigem Personal arbeiten.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

*Bezogen auf:* § 45 Nach Absatz 1 Satz 1 wird eingefügt: Eine Einrichtung ist ein formal konstituierter, ortsgebundener Zusammenhang von räumlichen, personellen und sächlichen Mitteln zum Zweck der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung und/oder Unterbringung von Minderjährigen außerhalb ihrer Familie. Nicht selbständige Standorte einer

Einrichtung gelten als Teil einer Einrichtung. Die Einrichtung ist typischerweise im Bestand unabhängig vom Wechsel der aufgenommenen Kinder und der dort tätigen Betreuungspersonen

„APK: siehe vorherigen Kommentar, von der APK wird insofern diese Einfügung präferiert, zugleich auf die Perspektive einer Loslösung vom Einrichtungsbegriff verwiesen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

*Bezogen auf:* Einrichtungen mit dezentralen Organisationseinheiten müssten in den Einrichtungsbegriff einbezogen werden.

„AFET / EREV: diese kritischen Anmerkungen sind unbedingt ernst zu nehmen. Darüber hinausgehend zieht eine solche Regelung weitere Fragestellungen nach sich, u.a. zur Bestimmung des Begriffes der Einrichtung in § 78b SGB VIII. Sollte der Einrichtungsbegriff auch an dieser Stelle gelten, birgt dies die Gefahr, dass unter Umständen bisher als Außenstellen der Einrichtungen qualifizierte Gruppen, nunmehr als eigene Einrichtung gelten. Die Folge wäre, dass Träger mit dezentralen Strukturen zukünftig mit unterschiedlichen Jugendämtern am Standort der Gruppe ihre Leistungsentgelte verhandeln müssen.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Abschnitte IV. in Kapitel B. „Handlungsbedarf“ und Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung“

Diakonie Deutschland / BAGFW

Die Vorschriften der §§ 45 ff. SGB VIII beziehen sich auf Träger einer Einrichtung im Sinne des § 45 I SGB VIII (Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe sowie auch Kindertageseinrichtungen). Der Begriff der Einrichtung ist dabei im SGB VIII nicht näher definiert. Dabei spielt der Einrichtungsbegriff eine maßgebliche Rolle für die Bestimmung der Normadressaten und Zuständigkeiten, betrifft mithin die Frage, wann ein Betreuungsangebot dem Erlaubnisvorbehalt und dem Aufsichtsgebot i. S. d. §§ 45 ff. SGB VIII unterliegt.

Aus Sicht der Diakonie Deutschland ist damit insbesondere Klärungsbedürftig wann es sich bei dem Betreuungsangebot um eine Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII handelt und wann es um eine Familienpflege in Form von Kindertagespflege oder Vollzeitpflege geht. Denn für diese Pflegestellen gelten eigene Regeln für eine institutionalisierte Aufsicht (§§ 43 und 44 SGB VIII).

Vor allem ist im Rahmen einer verfassungskonformen Ausgestaltung des Einrichtungsbegriffs die Berufsfreiheit i. S. d. Art. 12 GG zu beachten. Denn im Zusammenhang mit dem Erlaubnisvorbehalt kommt der Betätigungsfreiheit von Einrichtungsträgern im Rahmen des Art. 12 GG erhebliche Bedeutung zu. Relevant ist hier vornehmlich die Abwägung von Trägerautonomie und staatlichen Eingriffsbefugnissen. Zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang, ob den Schutzpflichten des Staates unter Beachtung spezifischer Rechte von Kindern und Jugendlichen (insb. Aus Art. 1 und 2 GG) dabei grundsätzlich mehr Gewicht beizumessen ist (vgl. OVG Münster ZKJ 2008, 258).

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Diakonie Deutschland dafür aus, entsprechende Zuordnungskriterien klar und verfassungskonform zu formulieren und eine Definition des Begriffs der Einrichtung im SGB VIII zu verankern.

## Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

### Abschnitt IV. in Kapitel D „Handlungsoptionen“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Option 1

„Zustimmung zu Option 1“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Im Übrigen ist zu prüfen, ob es den Anforderungen an einen wirksamen Kinderschutz entspricht, die bislang von der Praxis unter den Einrichtungsbegriff subsumierten „familienanalogen Wohnformen“ aus der Betriebserlaubnispflicht zu entlassen.

„Keine Option für SH. Aufsichtsfreie Bereiche sind in diesem Bereich nicht verhältnismäßig und/oder dem Kinderschutz dienlich.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Bezogen auf: Im Verhältnis zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) ist zu prüfen, ob Einrichtungen der Eingliederungshilfe aus dem Einrichtungsbegriff herauszunehmen sind vor dem Hintergrund, dass sich mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe im Bundesteilhabegesetz die notwendige Unterstützung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen ab 2020 nicht mehr daran orientiert, ob sie in einer „Einrichtung“ oder ambulant leben. In dem Fall wären die §§ 45 ff. SGB VIII nur entsprechend auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe anzuwenden.

„Der Prüfauftrag wird von der APK ausdrücklich unterstützt“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Im Verhältnis zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) ist zu prüfen, ob Einrichtungen der Eingliederungshilfe aus dem Einrichtungsbegriff herauszunehmen sind vor dem Hintergrund, dass sich mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe im Bundesteilhabegesetz die notwendige Unterstützung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen ab 2020 nicht mehr daran orientiert, ob sie in einer „Einrichtung“ oder ambulant leben. In dem Fall wären die §§ 45 ff. SGB VIII nur entsprechend auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe anzuwenden

„MKFFI NW: Eine solche Regelung wird ausdrücklich abgelehnt“

Anette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes

Bezogen auf: Im Verhältnis zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) ist zu prüfen, ob Einrichtungen der Eingliederungshilfe aus dem Einrichtungsbegriff herauszunehmen sind vor dem Hintergrund, dass sich mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe im Bundesteilhabegesetz die notwendige Unterstützung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen ab 2020 nicht mehr daran orientiert, ob sie in



einer „Einrichtung“ oder ambulant leben. In dem Fall wären die §§ 45 ff. SGB VIII nur entsprechend auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe anzuwenden

„MSGFuF, Saarland: Eine solche Regelung wird abgelehnt.“

Anette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes

Bezogen auf: Option 4

„Reichmann: SL votiert für Option 4“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Option 4

„Die Neuregelungen werden begrüßt und die Option 4 favorisiert. Rückmeldungen aus der Praxis haben ergeben, dass die Abgrenzung der Begrifflichkeit "Einrichtung" anhand der Kriterien der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter stimmig sei.“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

Bezogen auf: Option 4

„Dem Careleaver e.V. ist es besonders wichtig, dass alle familienanalogen Wohnformen (Kleinstheime, Familienwohngruppen, Erziehungsstellen) mit Ausnahme von Pflegefamilien eine Betriebserlaubnis benötigen. Nur so kann der Kinderschutz gewährleistet sein.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Bezogen auf: Option 4

„AFET / EREV diese Option ist zu favorisieren, allerdings muss ergänzt werden, dass §78 b SGB VIII unberührt bleibt, damit nicht jede WG als eigene Einrichtung verstanden werden kann.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Abschnitt IV. in Kapitel D „Handlungsoptionen“

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Befürwortet wird Option 4: Wie Option 1 (Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen), jedoch mit der Klarstellung, dass solchen familienanalogen Wohnformen, die in eine übergeordnete Einheit eingebunden sind und Teil des Einrichtungsganzen sind, der Betriebserlaubnispflicht unterfallen.

Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Befürwortet wird Option 4, jedoch mit folgender Änderung: Es wird vorgeschlagen, in § 45a SGB VIII die Wörter „gewisse Dauer“ durch die Wörter „mindestens drei Kalendermonate“ zu ersetzen.

Die Definition der Einrichtung umfasst unter anderem das Erfordernis einer auf „gewisse Dauer“ angelegten Unterkunftsgewährung. Diese Begrifflichkeit ist zu unbestimmt, die Auslegung darf nicht der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis überlassen bleiben. Es stellt sich beim Vollzug

dieser Norm zum Beispiel die Frage, ab wann Ferienbetreuung erlaubnispflichtig ist. Auch aus der Gesetzesbegründung lässt sich zur Auslegung des § 45a SGB VIII diesbezüglich nichts herleiten. Eine Präzisierung ist daher erforderlich. Durch die Einführung einer Mindestdauer von drei Monaten wären kurzfristige Maßnahmen grundsätzlich erlaubnisfrei. Wichtig ist, dass der Mindestzeitraum, in dem die Einrichtung betrieben werden muss, nicht unter drei Monaten liegt. Andernfalls ergeben sich im Vollzug erhebliche Probleme, vgl. zum Beispiel die Ferienbetreuung. Für diese Sichtweise kann zudem flankierend angeführt werden, dass es dem Landesrecht trotzdem vorbehalten bleibt, davon abweichend auch Einrichtungen, die auf kürzere Dauer angelegt sind, unter den Einrichtungsbegriff und damit unter den Erlaubnistatbestand des § 45 SGB VIII zu fassen.

Gerade im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern in Privathaushalten, welche als ein Teil einer Einrichtung gewertet werden und damit der Trägerverantwortung unterliegen, sollten die Vorgaben so präzisiert werden, dass auch diese Wohnformen einer Betriebserlaubnispflicht gem. § 45 SGB VIII unterliegen, dies insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung von örtlichen Prüfungen gem. § 46 SGB VIII (Stichwort: Zutrittsrecht bei Privateigentum).

#### Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

**Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:**

**„§ 45 a**

##### **Einrichtung**

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung so- wie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist.“

Mit der Einführung von § 45a wird erstmals der Begriff der Einrichtung im SGB VIII legaldefiniert.

Mit den Kriterien wird der institutionelle Charakter von Einrichtungen betont. Nur das Betreiben einer solchen Institution unter Verantwortung eines den dort tätigen Personen übergeordneten Trägers kann Gegenstand des Erlaubnisvorbehalts nach § 45 sein.

Die Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs ist aus Sicht des Landes Brandenburg erforderlich, um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

#### Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Option 4 wird grundsätzlich befürwortet, um sicherzustellen, dass es für familienanaloge Wohnformen nicht zu einer Verschlechterung kommt. Es sollte jedoch auf dem Formulierungsvorschlag der JFMK zurückgegriffen werden (S. 9 der Sitzungsunterlage).

#### Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Diese Regelung sollte noch einmal grundsätzlich erörtert werden. Es stellt sich die Frage, welche Absicht in Bezug auf familienanaloge Wohnformen damit verbunden ist: Sollen diese gänzlich aus der Regelung herausfallen oder geht es um eine Abgrenzung zum Bereich der Pflegefamilien und Tagespflegepersonen?

In der Gesetzesbegründung zum KJSG war folgender Hinweis enthalten:

Weiterhin wird die Abgrenzung zu Pflegeeltern und Tagesmüttern getroffen, bei denen die Kinder und Jugendlichen bestimmten Personen zugeordnet sind. In einer Einrichtung wird dagegen die Erziehungsverantwortung nicht (dauerhaft) einer individuell bestimmbar Person übertragen, sondern mehreren Personen, die auch wechseln können.

Familienähnliche Formen der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die dadurch geprägt sind, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten Kindern und Jugendlichen zugeordnet sind, unterfallen nicht dem Einrichtungsbegriff nach dieser Vorschrift. Bereits nach geltendem Recht werden sie nicht als Einrichtung im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 1 betrachtet (vgl. Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, 5. A., § 45 Rn. 32). Wenn sie nicht als „Pflegeperson“ nach § 44 Absatz 1 Satz 1 einzuordnen sind, so ist zu prüfen, ob es sich um eine „sonstige betreute Wohnform“ nach § 48a Absatz 1 handelt, die den Voraussetzungen gemäß §§ 45 bis 48 unterliegt und auch in Zukunft unterliegen soll.

Bislang wurde in der Praxis davon ausgegangen, dass familienanaloge Wohnformen durch den Einrichtungsbegriff miterfasst werden, wenn die einzelnen Familien als dezentrale Teile einer Gesamteinrichtung angesehen werden (vgl. Option 3). Als „Einrichtung“ wird der Gesamtverbund von Träger und dezentralen Erziehungsstellen betrachtet. Voraussetzung dafür ist, dass die einzelnen Familien in die Organisationsstruktur der Einrichtung eingebunden sein müssen. Dies ist im BE-Verfahren zu prüfen. Dazu gehört, dass - insbesondere auch bei der Nutzung von Honorarverträgen - konzeptionell verankert ist, dass der Träger die Gesamtverantwortung über das Personal und den Hilfeprozess innehat und nicht nur als „Vermittler“ von Kindern/Jugendlichen auftritt.

Das Arbeitspapier merkt auch an, dass die BAGLJÄ-Empfehlung eine Abgrenzung nicht hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Zuordnung zu einer Betreuungsperson, sondern hinsichtlich der Einbindung in die Trägerorganisation vornimmt. Dies erscheint zielführender. Sofern davon auszugehen ist, dass in familienanalogen Wohnformen Kinder betreut werden, für die eine hauptberufsmäßig von Fachkräften auf Grundlage eines pädagogischen Konzepts und unter Verantwortung eines Trägers umgesetzte Hilfe nach §§ 34, 35a SGB VIII (und nicht eine Hilfe nach § 33 SGB VIII) erforderlich ist, dann besteht in den erhöhten fachlichen Anforderungen der wesentliche Unterschied zu einer Pflegekinderhilfe. Entsprechend werden familienanaloge Wohnformen, die unter einem Trägerdach Heimerziehung anbieten, auch steuerrechtlich anders behandelt als Pflegefamilien.

Vor diesem Hintergrund erscheint es hinsichtlich des Auftrags nach § 45 SGB VIII als weniger entscheidend, wenn einzelnen Familien nur für die Betreuung bestimmter Kinder unter Vertrag genommen werden und danach der Standort wieder aufgegeben wird, da das Gesamtkonstrukt der „Einrichtung“ bestehen bleibt und nur ein dezentrales Betreuungsangebot entfällt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass zum Zeitpunkt der Betriebserlaubniserteilung nicht immer absehbar ist, ob ein Angebot über eine konkrete Betreuungsmaßnahme hinaus dauerhaft Bestand haben wird. Insbesondere bei individualpädagogischen Maßnahmen nach § 35 SGB VIII ist die Dauerhaftigkeit des einzelnen Betreuungsangebots häufig nicht beabsichtigt.

Außerdem ist auf den Schutzzweck der BE hinzuweisen. Von einem solchen Schutzbedarf ist bei Maßnahmen nach §§ 34, 35, 35a SGB VIII grundsätzlich auszugehen. Ggf. kann der Schutzbedarf bei einer Betreuung in Privathäusern/-wohnungen (bzw. generell in dezentral organisierten Einrichtungen) sogar höher eingeschätzt werden als in ortsbezogenen, gruppenförmig organisierten Einrichtungen. Ein gänzlicher Herausfall aus der BE-Pflicht wäre daher nicht zu befürworten. Allenfalls müssten diese Wohnformen dann dem Bereich der Pflegeerlaubnis zugeordnet werden (ggf. im Sinne einer erweiterten Pflegeerlaubnis für entgeltfinanzierte „Fachfamilien“, die Leistungen nach §§ 34 ff. SGB VIII anbieten). Dies würde aber einen Aufgabenzuwachs bei den Jugendämtern zur Folge haben.

Der in der Bund-Länder-AG erwogene Vorschlag zu Privathaushalten (s. S. 9 unten) erscheint nicht als zielführend, da in aller Regel kein zusätzliches Betreuungspersonal in familienanalogen Wohnformen eingesetzt wird. Die BAGLÄ-Empfehlung geht für solche Wohnformen von in der Regel bis zu 2 Plätzen aus. Bei zwei Plätzen ist eine Fachkraft ausreichend. Externe Fachkräfte kommen nur bei höherer Platzzahl in Frage. Im beschriebenen Sinne werden solche Haushalte aus Sicht des BE-Behörde auch nicht als reine „Privathaushalte“ angesehen, sondern als dezentrale Einrichtungsteile.

In Einzelfällen treten in der Praxis Probleme auf, wenn durch Träger Honorarverträge geschlossen werden, die keine Weisungsgebundenheit der Tätigkeit vorsehen. Ein Urteil des VG München sah vor einigen Jahren als Maßstab für die Prüfung eines Angebots nach § 35 SGB VIII im BE-Verfahren vor, dass aus der Konzeption eine umfassende Einbindung in die Struktur des Trägers hervorging. Dieser Aspekt wird in Hessen in den BE-Verfahren im Einzelnen geprüft. U.a. wird gefordert, dass Verträge auf die Konzeption zu beziehen sind (und nicht nur auf den Hilfeplan) und in der Konzeption eindeutig die Aufgaben des Trägers (z.B. Aufnahme, Entlassung, Hilfeplangespräche, Personalverantwortung, Fortbildung, Krisenintervention etc.) und des „Auftragnehmers“ dargestellt werden. In Einzelfällen wurden Verträge bekannt, in denen die Verantwortung für die Hilfe weitgehend auf den Auftragnehmer verlagert werden sollte (z.B. Anstellung von Vertretungskräften, Meldung bes. Vorkommnisse). Es wurde in diesen Fällen auf eine Änderung hingewirkt. Eine Auflösung dieser Problematik wäre nur dann gegeben, wenn gesetzlich eine „Weisungsgebundenheit“ der Tätigkeit vorgeschrieben würde. Die Anwendung von Honorarverträgen ist jedoch in diesem Feld sehr verbreitet. Im Sinne des Kinderschutzes wäre die Forderung nach regulären Anstellungsverhältnissen jedoch nachvollziehbar.

Die Träger solcher Angebote haben die Position geäußert, weiter BE-pflichtig bleiben zu wollen.

Ggf. kann bei der Definition des „Einrichtungsbegriffs“ auch die Abgrenzung zur Schule sowie zu temporären Angeboten/ Spielkreisen mitbedacht werden.

#### Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. / AGJ

Eine Präzisierung des Einrichtungsbegriffs im SGB VIII per Legaldefinition hält die AWO für sinnvoll. Der neu eingefügte § 45a SGB VIII würde jedoch nicht alle bestehenden Abgrenzungsprobleme lösen. Um den Schutz der Kinder und Jugendlichen weit möglichst zu gewährleisten, sollten klargestellt sein, dass auch sog. Erziehungsstellen, sonstige betreute Wohnformen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter den Einrichtungsbegriff fallen. Im Rahmen der Aufnahme einer Legaldefinition von „Einrichtung“ sollten Einrichtungen der Jugendarbeit weiterhin nicht von der Heimaufsicht erfasst werden und ebenfalls die Abgrenzung zu Ferienmaßnahmen der Jugendverbandsarbeit geklärt werden.

#### Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Eine Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs würde aus unserer Sicht zur Rechtsklarheit beitragen und sollte hierfür an der entsprechenden Rechtsprechung anknüpfen. Die Formulierung von § 46 SGB VIII-KJSG sollte dabei auch sprachlich überdacht werden. Keine der im Arbeitspapier vorgestellten Optionen greifen das bislang zufriedenstellend auf.

Hinsichtlich der familienanalogen Erziehungsstellen erfolgt in der Rechtsprechung eine Abgrenzung danach, ob die Aufnahme der untergebrachten Minderjährigen in den von der Erziehungsperson eigenverantwortlich geführten Privathaushalt oder unter verantwortlicher Leitung bei weitreichendem Weisungsrecht in eine Wohnung des Trägers erfolgt (OVG Münster v. 17.11.2016 – 12 A 237/16 zu Kinderdorfeltern).

Bei dezentraler Organisationsformen wird die erforderliche räumliche Bezogenheit nicht bereits abgelehnt, weil diese gerade nicht „unter einem Dach“ liegen. Vielmehr wird hinterfragt, ob die Unterkunft der Rechts- und Organisationsphäre des Trägers so zugeordnet ist, dass sie als Teil des Einrichtungsganzen anzusehen ist (BVerwG v. 24.8.2017 – 5 C 1/16).

Anbieten könnte sich deshalb das Kriterium ‚Leitungsverantwortung des Trägers‘ in die Legaldefinition aufzunehmen (so z. B. schon BVerwG v. 24.2.1994 – 5 C 17/91: „in einer besonderen Organisationsform unter verantwortlicher Leistung zusammengefasster Bestand an räumlichem...“).

Wir raten entschieden davon ab, die sonstigen betreuten Wohnformen (§ 48a SGB VIII) oder auch die Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Minderjährige (SGB XII bzw. ab 2020 SGB IX) aus der Betriebserlaubnispflicht zu entlassen. Dies würde trotz vergleichbarer Vulnerabilität der betreuten Minderjährigen ein unterschiedliches Schutzniveau für untergebrachte Minderjährige in Einrichtungen bzw. einrichtungsähnlichen Formen etablieren und damit einem gleichgerichteten Kinderschutz zuwider stehen. Eine solche Herausnahme würde den Charakter des § 48a SGB VIII als Auffangnorm, insbesondere aber auch das angestrebte Ziel der Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII konterkarieren.

Hingegen bitten wir sicherzustellen, dass (wie bisher) die Einrichtungen der Jugendarbeit nicht von der Heimaufsicht erfasst werden. Es besteht die Befürchtung, dass dies zu Lasten von ehrenamtlichen Strukturen gehen würde. Zu klären ist, inwieweit die Formulierung des § 45a SGB VIII-KJSG z.B. auch verbandlich organisierte Zeltlager erfasst.

#### Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Mit der Einführung des § 45a SGB VIII wird der Begriff der Einrichtung erstmals im SGB VIII legaldefiniert. Die benannten Kriterien (Unterkunftsgewährung, Betreuung, ganztägig oder für einen Teil des Tages, gewisse Dauer etc.) präzisieren den Einrichtungsbegriff und lassen eine konkrete Prüfung zu. Das grundlegende Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen, begrüßen wir als BAG Landesjugendämter ausdrücklich.

Kritisch ist jedoch zu sehen, dass entgegen der Intention mit dem neuen § 45a SGB VIII keine eindeutige Abgrenzung zur Kindertagespflege und zu den Betreuungsformen „familialer Settings“, wie die der sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften, erfolgt.

Die Abgrenzung zu Pflegeeltern und Tagesmüttern gelingt durch die Formulierung nicht vollständig.

Problematisch sehen wir hier die Abgrenzung zur Großtagespflege insbesondere im Angestelltenverhältnis. Auch wenn die Kinder einer Tagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet sind, besteht im Betreuungsalltag faktisch Kontakt zu allen anwesenden Tagespflegepersonen, weil eine räumliche Trennung nicht vorgeschrieben ist. In Vertretungsfällen und insbesondere in den Fällen, in denen es sich um Kindertagespflege im Anstellungsverhältnissen handelt, können Tagespflegepersonen wechseln bzw. werden Tagespflegepersonen eines Anstellungsträgers als Vertretungen eingesetzt.

Die Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis findet keine Erwähnung, so dass die Eignung von Trägern von Kindertagespflege-Zusammenschlüssen nach wie vor nicht thematisiert wird. Der § 43 SGB VIII bietet hierzu keine Anhaltspunkte. Aufgrund der zu erwartenden Unsicherheiten halten wir eine Präzisierung für dringend geboten.

Mit dem Teil der Definition, wonach „der Bestand der Einrichtung unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder- und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen“ sein müsse, wird eine Abgrenzung zu Pflegeeltern und Tagesmüttern intendiert. In konsequenter Auslegung des Gesetzestextes kann

dies aber auch bedeuten, dass zukünftig sozialpädagogische Lebensgemeinschaften nach § 34 SGB VIII (Fachkraft lebt mit Betreuten in ihrer Familie) nicht mehr betriebserlaubnispflichtig sind.

Insgesamt ist der Gesetzestext zu lang und schwer verständlich. Es sollte unseres Erachtens eine sprachliche Überarbeitung vorgenommen werden.

#### Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Votum für Option 4 mit Erweiterung auf alle, auch inklusiv zu betreuende Kleinkinder, Kinder und Jugendliche. Im Sinne der Inklusion sind für alle außerfamiliären Betreuungsformen Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gesetzlich gleich zu behandeln. Wohnformen, die in eine übergeordnete Einheit eingebunden sind, sollten eine entsprechende Betriebserlaubnis benötigen.

Jedoch ist es auch Sicht des BVÖGD nicht zielführend, jede familienanaloge Wohnform dem gesamten formalen Einrichtungsbegriff unter zu ordnen, um damit lediglich formale (und nicht inhaltliche) Voraussetzungen zu erfüllen

#### Deutscher Behindertenrat

Der DBR spricht sich für Option 4 aus, d.h. für die Beibehaltung des im KJSG vorgesehenen Einrichtungsbegriffs (Option 1) ergänzt durch die Klarstellung zu den familienanalogen Wohnformen. Die in Option 1 vorgeschlagene Herausnahme von Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Vorschlag, § 45 SGB VIII nur noch entsprechend auf diese Einrichtungen anzuwenden, wird allerdings entschieden abgelehnt. Sie würde den gleichwertigen Schutz der dort lebenden Kinder und Jugendlichen noch weiter gefährden.

Gründe für die Herausnahme sind nicht erkennbar:

Im BTHG findet der Begriff der Einrichtung zwar keine Verwendung mehr, der Gesetzgeber hat statt dessen aber den Begriff der besonderen Wohnformen aus Art.19 UN-BRK eingeführt. Dieser ist weiter als jener der stationären Wohnform und erfasst z.B. auch anbieterverantwortete Wohngemeinschaften (LPK-SGB IX zu § 99-108 Rn. 28).

Im Übrigen hat der Gesetzgeber sehr bewusst nur bei Erwachsenen von der bisherigen Trennung zwischen ambulanten und stationären Leistungen Abstand genommen. Die Gründe dafür sind rein leistungsrechtlicher Natur. Für die Eingrenzung des Einrichtungsbegriffs in § 45 SGB VIII entscheidend ist hingegen, in welchem Maß die strukturellen Abhängigkeit der Kinder und Jugendlichen und der geringe Einblick der Personensorgeberechtigten in diese Strukturen eine erhöhte Schutzpflicht des Staates begründet. Hier sind Einrichtungen der Eingliederungshilfe einschließlich familienähnlicher Wohnformen um Verbund in gleichem Maße zu berücksichtigen. § 45 SGB VIII nur noch „entsprechend“ anzuwenden hieße in der juristischen Auslegung: „nur soweit es dem spezifischen Charakter der jeweiligen Einrichtung entspricht.“ Die bisherige Aufsichtspraxis belegt das Risiko, dass dann die Behinderung zur Begründung herangezogen wird, Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen gleichen Rechtsschutz zu verweigern. So hieß es z.B. in dem zwischenzeitlich überarbeiteten Positionspapier des Landesjugendamts (LJA) Rheinland von 2007 zu „Pädagogik und Zwang“ (LVR 2007, S.68), dass Einrichtungen der Eingliederungshilfe dem „spezifischen Status einer Behinderung“ Rechnung tragen dürften und sich „in Bezug auf Umfang und Intensität der Aufsichtspflicht, das heißt hinsichtlich erforderlichen »Zwangs«, aus der besonderer Eigen- oder Fremdgefährdung einer Behinderung verstärkt Eingriffe in das Recht der persönlichen Freiheit ableiten“ ließen, so „dass beispielsweise in größerem Umfang freiheitsentziehende Maßnahmen wie Fesselungen erforderlich und rechtmäßig sind (...)“ 2015 hat sich das LJA Rheinland ausdrücklich von dieser Position distanziert und vor der Negativspirale gewarnt, in die Fixierungen und andere freiheitsentziehenden Maßnahmen oft münden (LJA 2015).

Während in der Altenpflege und Gerontopsychiatrie seit einigen Jahren gezielt und sehr erfolgreich Maßnahmen zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen wie z.B. Redufix und der Werdenfeller Weg ergriffen werden, sind zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bisher keine vergleichbaren Bestrebungen zu erkennen, diese Negativspirale zu durchbrechen.

Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. / AGJ

Im Zuge der Weiterentwicklung der Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis soll der Begriff der Einrichtung auf dem Wege einer Legaldefinition präzisiert werden. Dieses Vorhaben wird unterstützt. Die Mitglieder der AG weisen aber darauf hin, dass der Entwurf nur einen Teil der bestehenden Probleme löst. Wegen der großen Zahl unterschiedlichster Modelle von Versorgung über Tag und Nacht, die fließend von familiären Strukturen (Beispiel Erziehungsstellen) zu Einrichtungsstrukturen übergehen, wird die Abgrenzung auch unter dem avisierten Einrichtungsbegriff schwierig bleiben.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)

Bei der unter Option 1 genannte Möglichkeit : „...Einrichtungen der Eingliederungshilfe aus dem Einrichtungsbegriff herauszunehmen ...“ ist aus unserer Sicht nicht ausreichend klar dargestellt, um welche Einrichtungen es geht. Prinzipiell sollten sämtliche außerfamiliäre Betreuungen für Kinder mit und ohne Behinderung gleich geregelt sein und gleichen Anforderungen und gesetzlichen Regelungen unterliegen. Es gibt keinen einzigen sachlichen Grund, diese Einrichtungen und Betreuungsformen anders anzusehen im Hinblick auf das Kindeswohl.

Prinzipiell sollten auch familienähnliche Einrichtungen und Tagespflegestellen so weit als möglich unter die Regelungen fallen, insbesondere wenn eine Unterbringung dort durch das Jugendamt als Hilfen zur Erziehung erfolgt. Selbstverständlich werden unterschiedliche Strukturmerkmale bei großen stationären Einrichtungen und familienähnlichen kleinen Einrichtungen entwickelt werden müssen. Gleich sollten jedoch Merkmale bezüglich der Qualität der Betreuung sein. In jedem Setting muss die Struktur kindgerecht sein – das heißt an den Bedürfnissen und Rechten der Kinder orientiert. Die in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und in deutschen Gesetzen auf unterschiedlichen Ebenen enthaltenen Rechte bilden dafür den normativen Maßstab.

Daher schließen wir uns der Option 4 an. Immer sind die Optionen von den betroffenen Kindern und Jugendlichen her zu denken. Sie bringen aufgrund ihres Alters und ihrer Biographie immer eine besondere Vulnerabilität mit, die sich nicht danach unterscheidet, wo sie untergebracht sind. Insbesondere, wenn es eine Maßnahme im Rahmen von Hilfen zu Erziehung oder eine familiengerichtliche Fremdunterbringung handelt, besteht eine besondere Sorgfaltspflicht. Diese gilt auch dann, wenn sehr junge Kinder in sehr kleinen, familienähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

Diakonie Deutschland / BAGFW

Die Diakonie Deutschland spricht sich allerdings gegen alle vier genannten Handlungsoptionen aus, die im Entwurf zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar hierzu aufgeführt sind.

Im Hinblick auf den Einrichtungsbegriff beurteilt die Diakonie Deutschland die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG kritisch. Die Formulierung und Ausgestaltung der Legaldefinition

des Einrichtungsbegriffs ist an mehreren Stellen verbesserungswürdig. Es ist in vielerlei Hinsicht nicht eindeutig, worauf die Formulierungen abzielen. Dies wäre jedoch vor allem mit Blick auf den Empfängerhorizont der unterschiedlich ausgebildeten Fachkräfte und Betroffenen von Bedeutung.

Auffällig ist darüber hinaus die Platzierung der Definition in einem § 45 a SGB VIII in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG. Da der Einrichtungsbegriff mit Blick auf den Erlaubnisvorbehalt eine zentrale Weichenstellung darstellt, ist es unverständlich, weshalb der Begriff erst im Anschluss an die Norm des § 45 SGB VIII (Erlaubnisvorbehalt) in einem § 45 a SGB VIII nachgezogen wird. Aus Sicht der Diakonie ist der Begriff vielmehr sogleich im Rahmen des § 45 SGB VIII einzufügen.

Die Diakonie Deutschland spricht sich dafür aus, die konkrete Ausgestaltung im KJSG zu überdenken und den Vorschlag einer Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs sowie entsprechende Ausführungen kritisch zu diskutieren, die erfolgt sind im Rahmen der **Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes von Thomas Mörsberger, Ausschussdrucksache 18 (13) 123 f, S. 11 ff.:**

### **§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche betreut werden, bedarf für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis.

Als Einrichtung im Sinne dieser Vorschrift gilt jeder räumlich gefasste Aufenthaltsort, der außerhalb des Elternhauses mit weisungsabhängigem Personal und in einem formell organisierten Rahmen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen dienen kann und soll.

Das gilt entsprechend auch für Eltern-Kind-Angebote, wenn die Betreuung der Kinder zumindest auch zur Aufgabe des Personals gehört.

Leistungsangebote im Sinne der Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) und der Vollzeitpflege gelten nicht als Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung...
2. ein Schülerheim betreibt, soweit es landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe...
4. eine Einrichtung betreibt, in der sich Kinder und Jugendliche tagsüber nur für eine kurze Dauer aufhalten, jeweils insgesamt höchstens bis zu 15 Stunden pro Woche.

### *Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.*

Die Erweiterung der Befugnisse des überörtlichen Jugendhilfeträgers wird grundsätzlich begrüßt. Zustimmung findet ebenfalls die Aufnahme des Kriteriums der „Zuverlässigkeit“ als Tatbestandsvoraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis, sowie die Möglichkeit des „unterjährigen“ Entzugs einer Betriebserlaubnis, wenn die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 nicht erfüllt sind. Vorbehalte äußern die Führungskräfte aus der Praxis insbesondere gegenüber der unscharfen Definition des Einrichtungsbegriffs und einer daraus potenziell resultierenden Abgrenzungsproblematik mit Blick auf familienanaloge Wohnformen (z.B. Pflegefamilien und Erziehungsstellen nach §33, §34).



Wie die „Eignung des Trägers“ konkret zu prüfen ist, erscheint schwierig. Die aus dem Einrichtungsbegriff resultierenden Verpflichtungen könnten sehr unerwünschte Folgen haben, insbesondere bezüglich der Erziehungsstellen (auch nach §33). Aus der Praxis sind professionelle Erziehungsstellen häufig eine wirksame Alternative zur starkselektierenden Gruppensettings und werden an Bedeutung zunehmen, gerade auch für schwierigste Verhaltensauffälligkeiten, die sich besonders in Gruppen zeigen.

Die Aufsicht über diese Erziehungsstellen durch die kommunalen Jugendhilfeträger sollte ebenfalls gestärkt werden (verbindliche Eignungsprüfung, Schulung etc.), zumal der „Markt“ der Erziehungsstellen nach § 33 die häufig letzte Jugendhilfemaßnahme des öffentlichen Trägers (Vollzeitpflege) zu verdrängen droht (mit enormen Kostenfolgen).

Auch wird angemerkt, dass grundsätzlich die Grenze – ab wann eine Einrichtung als Einrichtung bezeichnet werden solle – Berücksichtigung finden müsse. Unklar bleibt, wo die Schwelle zur Einrichtung beginnt. Fällt eine Spielgruppe, die alle Kriterien erfüllt, aber nur an drei Vormittagen in der Woche eine Betreuung anbietet, unter diese Definition? Insofern gehen die geäußerten Bedenken konform mit den im parlamentarischen Diskurs geäußerten Vorbehalten (vgl. BMFSFJ, S. 10). Darüber hinaus sei das Verhältnis zu §78b SGB VIII zu berücksichtigen: Sollte der Einrichtungsbegriff auch an dieser Stelle gelten, berge dies die Gefahr, dass u.U. bisher als Außenstellen der Einrichtung qualifizierte Gruppen, nunmehr als eigene Einrichtungen gelten könnten. In der Konsequenz könnten Träger mit dezentralen Strukturen zukünftig mit unterschiedlichen Jugendämtern am Standort der jeweiligen Einrichtung verhandelt werden müssen. Dies sei unbedingt zu vermeiden. Es bedarf einer weiteren inhaltlichen Konkretisierung der Definition des Einrichtungsbegriffes. Vor diesem Hintergrund fällt das Votum mit Blick auf die vorgegebenen Optionen einstimmig auf **Option 4**.

#### Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Handlungsbedarf wird in Bezug auf eine bislang nicht vorhandene Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs gesehen.

Hierzu wird in der Sitzungsunterlage umfassend ausgeführt, dass sich in der Praxis insbesondere im Hinblick auf Betreuungsformen mit familienähnlichen Strukturen Abgrenzungsprobleme zu sog. Pflegestellen ergeben. Gleiches gilt für die Abgrenzung in Bezug auf neuartige Betreuungsformen.

Die Fachverbände teilen diese Ansicht. In Bezug auf alle vorgeschlagenen möglichen Definitionen des Begriffs der „Einrichtung“ ergeben sich deutliche Abgrenzungsprobleme. Weitere Abgrenzungsprobleme werden sich aus heutiger Sicht in Bezug auf die derzeit im Recht der Eingliederungshilfe nach SGB XII verankerten Betreuungsformen ergeben, insbesondere nach Inkrafttreten der Regelungen des SGB IX, 2. Teil ab 2020, die keine Unterscheidung nach stationären Wohnformen und ambulanten Wohnformen bzw. dem Leben in oder außerhalb von Einrichtungen mehr vorsehen. Der in Option 1 des Papiers aufgeworfene Prüfungsauftrag in Hinblick auf die Frage, ob im Verhältnis zum SGB IX die Einrichtungen nach SGB IX aus dem Einrichtungsbegriff herauszunehmen seien, scheint unausgegoren und stellt aus Sicht der Fachverbände vor dem Hintergrund eines inklusiven SGB VIII keine tragfähige Lösung der Abgrenzungsfragen dar. In Bezug auf eine inklusive Ausgestaltung des SGB VIII sehen die Fachverbände bei den vorgeschlagenen Definitionen zudem die Gefahr, dass auch familienanaloge Angebote der Eingliederungshilfe zukünftig vom Einrichtungsbegriff erfasst werden könnten.

Die Fachverbände sprechen sich angesichts dieser momentanen Gemengelage daher am ehesten für Option 2 aus, wonach auf eine Regelung des Einrichtungsbegriffs verzichtet wird und die von der Rechtsprechung entwickelten Vorgaben gelten.

## Prüfrechte

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

#### Abschnitt V. Kapitel B. „Handlungsbedarf“

*Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ*

Bezogen auf: Option 1:

„IGfH: In § 46 Abs. 2 sollte strukturanalog zum Abs. 3 ein Regel-Ausnahme-Verhältnis konstituiert werden. Nur zur Abwendung von Gefahren „jederzeit unangemeldet“ (Paritätischer & IGfH) Prüfrechte für die Aufklärung wichtig, aber es muss eine Regelung zur Angemessenheit von Prüfungen gefunden werden. Frage, warum Jugendämter nicht selbst den Prüf- und Meldepflichten unterliegen, da es auch dort Kindeswohlgefährdende Verhaltensweisen gibt, so unsere Mitglieder.“

#### Abschnitt V. Kapitel C. „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung“

*Anette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes*

Bezogen auf: Prüfrechte

„MSGFuF, Saarland

Hinsichtlich § 47 Absatz 2 schlagen wir folgende Formulierung vor:

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in deren Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen, oder die erlaubnispflichtige Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen belegen, haben die zuständige Behörde nach Maßgabe des Absatzes 1 Nummer 2 unverzüglich zu informieren. Soweit erforderlich, informiert die erlaubniserteilende Behörde in gleicher Weise auch umgekehrt die in Satz 1 genannten öffentlichen Träger der Jugendhilfe.“

Begründung:

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die im Gesetzentwurf enthaltene Neuregelung eine unverzügliche Meldepflicht für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen (örtlichen) Zuständigkeitsbereich die erlaubnispflichtige Einrichtung liegt oder der diese mit Kindern und Jugendlichen bedient, bei der zuständigen Behörde über die in § 47 Absatz 1 aufgeführten Umstände normiert.

Dass die für das Kindeswohl in der Einrichtung zuständige Behörde, also mithin in der Regel das zuständige Landesjugendamt, umgekehrt aber ebenfalls in allen Fällen die dahingehend unzuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendämter) unverzüglich zu informieren hat, ohne dass dahingehend eine Einschränkung bzw. Abstufung erfolgt, ist dagegen nicht sinnvoll.

In diesem Fall wäre vielmehr zu befürchten, dass das Meldeverhalten der Träger im Hinblick auf die unverzügliche und breite Weitertragung der Informationen an alle belegenden Jugendämter, u.a. auch auf Grund der damit verbundenen eventuell zu befürchtenden wirtschaftlichen Folgen, sich deutlich dahingehend verändern würde, dass in Zukunft weniger Vorfälle bzw. wohl auch erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt bzw. Stadium der zuständigen Behörde gemeldet werden.

Sinn und Zweck der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII ist es allerdings, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Ziel ist es

darüber hinaus, eine Kultur der Kommunikation und des Dialogs zwischen zuständiger Behörde und dem Träger der Einrichtung zu entwickeln, um den Kindeswohlgerechten Einrichtungsbetrieb zu sichern. Dabei sollte die Aufsichtsbehörde entsprechend ihres Beratungsauftrages neben der Aufsichtsfunktion insbesondere auch ihre Aufgabe in der Begleitung der Träger sehen.

Darüber hinaus dürfte eine nicht abgestufte bzw. uneingeschränkte Meldepflicht der zuständigen Behörde zu einer sehr umfangreichen Berichts- und Informationspflicht des Landesjugendamtes führen, da in diesem Fall nahezu alle dort eingehenden Meldungen nach § 47 SGB VIII betreffend Heime und sonstige Einrichtungen an das örtliche sowie an alle belegenden Jugendämter, die der zuständigen Behörde in der Regel bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt sind, weitergemeldet werden müssten. Dies würde zudem eventuell auch Meldungen über Zwischenstände und den Abschluss des jeweiligen Verfahrens betreffen.

Dem daraus folgenden deutlichen, insbesondere personellen, Mehraufwand steht dabei allerdings kein adäquater Mehrwert im Hinblick auf den Schutz des Kindeswohls entgegen.

Eine unverzügliche Information seitens der Aufsichtsbehörde an das örtliche Jugendamt bzw. die belegenden Jugendämter ist vielmehr nur dann erforderlich und geboten, sofern sich die der zuständigen Behörde bekannten Umstände bzw. Entwicklungen im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung konkretisiert haben und diese eine gewisse Relevanz für das Handeln des örtlichen Jugendamtes bzw. der belegenden Jugendämter in eigener Zuständigkeit haben.“

#### Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

*Bezogen auf:* (2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

„APK: Die APK schlägt vor hier "anlassbezogen und anlasslos" einzufügen. Anlassbezogene Prüfungen können einzelfallbezogen direkten Einfluss nehmen, anlasslose Prüfungen haben mehr Kontrollcharakter und sind mehr institutionell ausgerichtet. Der Vorrang sollte für anlassbezogenen Prüfungen gelten, anlasslose Prüfungen ergänzen die Aufsichtsmöglichkeiten.“

#### Sven Leuschner, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft / Deutscher Gewerkschaftsbund

*Bezogen auf:* (2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

„Aus Sicht der GEW der richtige Weg und ein wichtige Kontrollmöglichkeit.“

#### Dr. Charlotte Giese, Deutsches Rotes Kreuz e. V. / BAGFW

*Bezogen auf:* (3)

„(3) sieht vor, dass mit den Kindern und Jugendlichen „Einzelgespräche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden [können], wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, „dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist“ und „wenn dies für die Wirksamkeit der Prüfung im Einzelfall erforderlich ist“. Da es sich hier verdachtsweise um Konstellationen von Machtmissbrauch handelt, die für die Kinder und Jugendlichen traumatisierend sein können, schlägt das DRK vor, einen Passus aufzunehmen, der es den zu befragenden Kindern und Jugendlichen ermöglicht, eine Vertrauensperson als Begleitung mit in das Gespräch nehmen zu können. Bezogen auf die Umsetzung ist aus Sicht des DRK zu prüfen, wie bundesgesetzlich sichergestellt werden kann, dass bei den zuständigen Behörden, die für die örtliche Prüfung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zuständig sind, die dafür notwendige personelle Ausstattung vorgehalten wird.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Bezogen auf: Ort und Stelle; Voraussetzungen

„der Hinweis "an Ort und Stelle" ist sehr wichtig, da eine Überprüfung nur auf dem schriftlichen Weg nicht sinnvoll ist. Aus dem Gesetzestext ergibt sich, dass das schriftliche Verfahren unabhängig von einer möglichen örtlichen Prüfung durchgeführt werden kann. Aus der Erfahrung der Träger erscheint die Möglichkeit allein „vom Schreibtisch aus“ über die Lage in einer Einrichtung zu entscheiden fragwürdig. Dabei könnte es aus Sicht der Beteiligten hilfreich sein, für bestimmte Fälle verpflichtend eine zusätzliche örtliche Prüfung vorzusehen.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Abschnitte V. in Kapitel B. „Handlungsbedarf“ und Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung“.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Grundsätzlich begrüßen wir eine Konkretisierung der Prüfrechte in § 46 SGB VIII-KJSG. Die vorgeschlagene Konkretisierung und Erweiterung der Prüfrechte erfordert in der Praxis eine Hinterlegung mit entsprechenden personellen Ressourcen, um politische Erwartungen nicht per se zu enttäuschen. Neben angemessenen Kapazitäten zur Prüfung, ist aus fachlicher Sicht auch ein Ausbau von Beratung und Begleitung z. B. in Anbetracht neuer Fragen zur inklusiven Ausrichtung oder zur Stärkung der Elternarbeit notwendig.

Richtigerweise stellt die vorgesehene Regelung der Prüfrechte in das Ermessen des Jugendamtes, ob unangekündigt oder angekündigt geprüft wird. Anlassbezogene Prüfungen erfolgen dabei in der Regel aufgrund von Beschwerden oder konkreten Hinweisen. Anlasslose Prüfungen sind nur nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens möglich.

Den im Arbeitspapier wiedergegebenen Bedenken zu Gesprächen, die allein mit den betreuten Minderjährigen und ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden, möchten wir uns anschließen. Die hier deutlich werdende Spannung zwischen plausiblen behördlichen Informationsinteressen und der gleichermaßen notwendigen Wahrung von Vertrauensschutz ist im Kinderschutz immer wieder spürbar und lässt sich auch nicht einfach auflösen. Darum erscheint es sachgerecht, den Minderjährigen die Möglichkeit zu geben, nicht völlig unbegleitet in solche Gespräche und insbesondere längere Befragungen zu gehen. Sie sind aufzuklären, dass ihrem Wunsch nach Hinzuziehung einer Vertrauensperson (das kann z. B. auch eine Ombudsperson sein) nachzukommen ist. Ein entsprechendes Recht ist im Gesetz zu verankern. Wir möchten davor warnen, ein solches Recht der Minderjährigen bereits aus Sorge davor zu beschneiden, dass die vom Kind benannte Vertrauensperson selbst Täter sein könnte.

Diakonie Deutschland / BAGFW

In § 46 I SGB VIII ist die Überprüfung der Aufsichtsbehörde vor Ort geregelt. Diese Vorschrift ist ihrem Wortlaut nach insoweit missverständlich, als das nicht klar ist, auf welchen Aspekt sich die Anforderung „an Ort und Stelle“ bezieht: Soll eine Prüfung an Ort und Stelle stattfinden wenn die „Erfordernisse des Einzelfalls“ dies erfordern oder soll die Überprüfung stets stattfinden, um zu überprüfen, ob die „Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis“ weiterbestehen, wobei die Überprüfung an Ort und Stelle sich „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ richten sollte? Im Rahmen der erstgenannten Variante der Auslegung findet die Überprüfung vor Ort nach Bedarf im

Einzelfall statt, während diese nach der zweiten Variante einen Regelfall darstellt. Insofern ist hier eine klarere Formulierung angezeigt. Jedoch werden der Terminus „örtlich“ in der Überschrift sowie die Formulierung „an Ort und Stelle“ im Rahmen der Regelung im KJSG im Text gestrichen. Das Erfordernis einer örtlichen Prüfung wird außerdem in den 2. Absatz geschoben. Zu dem fehlt jeder Hinweis, dass es eine Pflicht der Aufsichtsbehörde sein könnte, die Überprüfung vor Ort durchzuführen. Dabei ist die Prüfung der Aufsichtsbehörden an Ort und Stelle zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen von zentraler Bedeutung für eine zutreffende und umfassende Einschätzung der Sachlage, auch wenn sie im Hinblick auf die zuständigen Fachkräfte der

Aufsichtsbehörden zeitaufwendig sind. Ein nur schriftlich durchgeführtes Verfahren hingegen leistet einseitigen Entscheidungen Vorschub, bei denen wesentliche Details nicht wahrgenommen werden können, die bei einer Einrichtungsbegehung ohne weiteres zutage treten. Mit Blick auf das Erfordernis einer regelhaften Verankerung greift die Regelung im KJSG daher zu kurz.

Weiterhin ist der § 46 III SGB VIII im Rahmen des KJSG ergänzt durch den Aspekt der Einzelbefragung von Kindern und Jugendlichen. Dabei sind die Befragungen an das Einverständnis der Personensorgeberechtigten gebunden. Dieses Erfordernis ist mit Blick auf Art. 6 GG zunächst nicht erforderlich. Denn bei den Befragungen geht es nicht um die Verhältnisse im Elternhaus, sondern um die Situation in der Einrichtung. Weiterhin wird es mit Blick auf die praktische Umsetzung quasi nicht möglich sein, sämtliche Einverständniserklärungen Personensorgeberechtigter von allen potentiell zu befragenden Kindern und Jugendlichen einer Einrichtung zeitnah zu erhalten. Nach der Begründung zum KJSG sollen Gespräche mit Kindern und Jugendlichen im Zuge der Überprüfung und vor dem Aspekt der Partizipation zwar einen deutlich höheren Stellenwert erhalten. Es erscheint allerdings widersinnig durch eine Regelung von Ombudsstellen in einer im KJSG neu eingeführten Norm externe Beschwerdestellen zu schaffen, die für Kinder und Jugendliche eine relativ hohe Schwelle darstellen, andererseits aber die niedrigschwellige Möglichkeit, mit der Aufsichtsbehörde direkt ins Gespräch zu kommen, praktisch zu unterbinden. Im Übrigen stellt sich vor dem Hintergrund der oben angeführten Problematik die Frage, wie oft es zu Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen vor Ort kommt, wenn die Prüfung vor Ort regelhaft durch ein schriftliches Verfahren ersetzt wird. Der Intention des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen werden die Regelungen im KJSG somit nicht gerecht. Im geltenden Kinder- und Jugendhilferecht haben Formulierungen in diesem Zusammenhang indes den Hintergrund, im Gesetz darauf hinzuweisen, dass Gespräche mit Kindern und Jugendlichen, die sich im Zuge der Überprüfung ergeben und in einem eher ungezwungenen Rahmen entwickeln können, kindgerecht stattfinden sollen. Es geht gerade nicht um offizielle Befragungen, die vor allem auch dazu führen können, dass Kinder und Jugendliche durch einen gewissen äußeren Rahmen in eine Drucksituation geraten.

## Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

### Abschnitt V. Kapitel D. „Handlungsoptionen“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen. Die Regelung ist im Wesentlichen unstrittig. Den Landesjugendämtern würde die Möglichkeit von Prüfungen im schriftlichen Verfahren und auch von sogenannten anlasslosen Prüfungen eingeräumt. Die Befragungsrechte würden eindeutiger gefasst. Die Formulierungen zum Grundsatz

der Verhältnismäßigkeit wahren die Rechte der Einrichtungsträger, Mitarbeiter sowie von Eltern bzw. Kindern und Jugendlichen.

„Votum SH“

Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

Bezogen auf: Option 1

„im Wesentlichen Option 1, aber mit dem Zusatz, dass Kinder und Jugendliche die Möglichkeit bekommen, Vertrauenspersonen bei Befragungen hinzuzuziehen“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Option 1

„Die Neuregelung wird begrüßt. Favorisiert wird Option 1“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Option 1

„MKFFI NW: Zustimmung zu Option 1“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Bezogen auf: übernommen

„AFET: keine der beiden Regelungen ist sinnvoll. Es fehlt die Verpflichtung der Prüfung "vor Ort".“

Prof. Dr. Michael Kölch, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Ruppiner Kliniken GmbH / Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

Bezogen auf: Option 2:

„DGKJP: die Möglichkeit der Anhörung von Kindern und Jugendlichen halten wir für wichtig. Entsprechend Regelungen etwa im Geltungsbereich der SGB V mit Besuchskommissionen ist die Erfahrung, dass eine Anhörung der Kinder unter Wahrung der Rechte der Sorgeberechtigten aber auch entsprechend den Wünschen der Minderjährigen möglich ist. Die Möglichkeit eine Vertrauensperson hinzuzuziehen zu können ist wünschenswert.“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

Bezogen auf: Option 2

„Careleaver e.V.: Im Sinne des Kinderschutzes ist uns besonders wichtig, dass bei Beteiligungen von Jugendlichen in möglichen Einzelgesprächen oder bei der Prüfung einer Betriebserlaubnis deren Anonymität gewahrt bleibt und dass sie die Möglichkeit haben eine Vertrauensperson hinzuzuziehen.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Abschnitt V. Kapitel D. „Handlungsoptionen“

#### Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Befürwortet wird Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

#### Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Befürwortet wird Option 1, jedoch mit folgender Änderung des § 46 Abs. 3 SGB VIII:  
In Satz 1 sind die Wörter ", wenn die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind," zu streichen.

- a) In Satz 2 sind die Wörter "sowie Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden" zu streichen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.
- c) In Satz 4 ist die Angabe "Sätzen 1 bis 3" durch die Angabe "Sätzen 1 und 2" zu ersetzen.

Die Befragung von Kindern und Jugendlichen muss zur Sicherstellung des Kinderschutzes auch weiterhin ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten möglich sein. Die Verknüpfung der Befugnis der Heimaufsicht für Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen an das Einverständnis der Personensorgeberechtigten steht der Intention der Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII entgegen, da diese auf eine Stärkung der Rechte der aufsichtführenden Stellen sowie der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen abstellt. Durch die geplante Änderung in § 46 Abs. 3 SGB VIII wird jedoch das Gegenteil erreicht. Mit der Einschränkung in § 46 Abs. 3 SGB VIII werden die präventiven Handlungsmöglichkeiten der Heimaufsicht erheblich beeinträchtigt und es bedeutet für die Praxis eine Verschlechterung der derzeitigen Situation. Es ist widersprüchlich, einerseits in § 9a SGB VIII externe Beschwerdemöglichkeiten schaffen zu wollen, die für Kinder immer eine relativ hohe Schwelle darstellen, andererseits aber die niedrigschwellige Möglichkeit, mit der Heimaufsicht direkt über ihre Versorgungs- und Betreuungssituation ins Gespräch zu kommen, praktisch zu unterbinden. Bei den Ortseinsichten geht es nicht darum, mit den Kindern und Jugendlichen über ihre familiäre Situation und den Grund für die Heimunterbringung zu sprechen, sondern stichprobenartig zu prüfen, wie es ihnen in der Einrichtung ergeht und wie ihr Alltagsleben dort verläuft. Häufig wollen die jungen Menschen auch von sich aus mit der Heimaufsicht sprechen. Gespräche mit einzelnen Kindern und Jugendlichen, mit Mandatsträgern wie Gruppensprechern oder institutionalisierte Beteiligungsformen wie Kinderkonferenzen bieten direkte und objektive Erfahrungswerte für eine heimaufsichtliche Einschätzung, ob und wie die gesetzlichen Vorgaben in einer Einrichtung umgesetzt werden. Nicht nur im Interesse der Kinder und Jugendlichen, sondern auch im Interesse der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, sind Befragungen erforderlich, um dadurch zu einer umfassenden objektiven heimaufsichtlichen Bewertung zu kommen.

#### Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

**§ 46 wird wie folgt gefasst:**

**„§ 46**

**Prüfung**

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie mit den Beschäftigten und, wenn die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind, mit den Kindern und Jugendlichen Einzelgespräche zu führen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden sowie Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist, so können mit diesen Einzelgespräche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden, wenn dies für die Wirksamkeit der Prüfung im Einzelfall erforderlich ist. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 zu dulden.“

Die Prüfmöglichkeiten der erlaubniserteilenden Behörde nach Erteilung der Betriebserlaubnis werden neu strukturiert und teilweise erweitert; Prüfbefugnisse im schriftlichen Verfahren werden gesetzlich klargestellt. Dementsprechend erhält die Norm eine neue Überschrift, da sie nicht mehr ausschließlich Prüfungen vor Ort regelt.

Das Land Brandenburg begrüßt die Klarstellungen in § 46 SGB VIII und heißt die Erweiterung der Prüfungsmöglichkeiten in Einrichtungen gut, da dies der Sicherung des Kindeswohls dient.

#### Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Die Option 1 wird befürwortet.

#### Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Die Regelung, dass zu Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen das Einverständnis der Personensorgeberechtigten einzuholen ist, wird weiterhin als nicht zweckmäßig gesehen. Dies entspricht nicht der gängigen Praxis in der Heimaufsicht. Allerdings kann nach dem vorgeschlagenen Wortlaut „zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl“ davon abgewichen werden; insbesondere in diesen Fällen sind ggf. Gespräche der Heimaufsicht mit einzelnen Kindern erforderlich. In Fällen anlassloser Prüfungen dürften in der Regel z.B. Gespräche mit einer ganzen Gruppe oder einem Heimrat ausreichend sein.

In § 46 sollte in Abs. 1 Satz 1 „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ gestrichen werden, denn das „Ob“ der Überprüfung, ob die Umstände, die zur Erlaubnis geführt haben, weiter bestehen, muss grundsätzlich bejaht werden. Das „Wie“ (Umfang, Art, Häufigkeit) ergibt sich nach Satz 2 nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die örtliche Prüfung ist nach Abs. 2 unabhängig hiervon „jederzeit“



möglich, dieser Begriff könnte durch „anlassbezogen oder unabhängig von einem konkreten Anlass“ ersetzt werden.

#### Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Die in § 46 SGB VIII verfolgte Konkretisierung und Erweiterung der Prüfrechte der betriebserlaubniserteilenden Stellen wird von der BAG Landesjugendämter grundsätzlich begrüßt.

Insbesondere die Möglichkeit zur örtlichen Prüfung ohne Anmeldung bietet für die Landesjugendämter in erforderlichen Ausnahmefällen eine zusätzliche Möglichkeit des eingreifenden Handelns.

Die Möglichkeit, bei bestehenden Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen auch ohne Kenntnis der personensorgeberechtigten führen zu können, sehen wir jedoch kritisch. Derartige Befragungen sollten mit der erforderlichen Sensibilität erfolgen, damit keine zusätzlichen Belastungen für die Kinder entstehen. Der Schutz des Vertrauens der Kinder ist dabei dringend zu berücksichtigen und zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Kinder zur Hinzuziehung einer Vertrauensperson wäre eine denkbare Lösung, die dann gesetzlich verankert werden müsste.

#### Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. / AGJ

Die AWO unterstützt grundsätzlich die Ausweitung von Prüfrechten der Heimaufsicht zur Sicherung des Wohls der Minderjährigen in den Einrichtungen. Zugleich weist sie darauf hin, dass die Ausweitung der Prüfaufgaben eines erheblichen Zuwachses an Ressourcen in den zuständigen Behörden bedarf. Aus der gesetzlichen Regelung sollte eindeutig hervorgehen, dass anlassbezogene Prüfungen nur nach Ausübung eines pflichtgemäßen Ermessens der Behörde möglich sind.

Die AWO erhebt erhebliche Bedenken gegen die Ermöglichung von Gesprächen mit Minderjährigen anlässlich der Prüfungen vor Ort. Hier ist es aus unserer Sicht notwendig im Sinne des Schutzes der Kinder und Jugendlichen abzuwägen. Grundsätzlich sollte das Einverständnis der jeweiligen Personensorgeberechtigten eingeholt werden. Ausnahmsweise sollte dies nur dann entbehrlich sein, wenn der Zweck der Prüfung sonst vereitelt werden könnte. Auch ist unbedingt zu berücksichtigen, inwieweit den zu befragenden Minderjährigen Vertrauens- oder Ombudspersonen zur Seite gestellt werden sollten und ob und wie sie überhaupt je nach Entwicklung, Sprachkenntnissen, Beeinträchtigung oder Erkrankung zu einer Befragung fähig sind oder hierzu Assistenz benötigen.

#### Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Eingeschränktes Votum für Option 2: In Analogie zur S 3 Leitlinie „Kinderschutz“ sind die Beteiligungsrechte der Kinder durch die Hinzuziehung einer Vertrauensperson zu sichern. Es ist jedoch zu klären, ob anlasslose Prüfungen und/oder unangemeldete Prüfungen erforderlich und sinnvoll sind. Ziel kann nicht sein, dass die formalen Voraussetzungen täglich abrufbar sein müssen, die Zeit für die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen vor Ort, auch deren Partizipation, darunter jedoch leidet.

#### Deutscher Behindertenrat

Der DBR befürwortet Option 1. Die Regelung ist notwendig, um Kindeswohlgefährdungen wirkungsvoll begegnen zu können. Sie ist auch verhältnismäßig. Die damit verbundenen Einschränkungen der Rechte der Einrichtungsträger und der Personensorgeberechtigten erscheinen vertretbar. Das Landesjugendamt sollte ergänzend verpflichtet werden, die Kinder und

Jugendlichen vor einer Befragung umfassend und in einer für sie geeigneten und verständlichen Form über das Verfahren aufzuklären und über ihr Recht, das Gespräch in Anwesenheit einer Vertrauensperson zu führen. Als Vertrauensperson können nur Personen anwesend sein, die selbst nicht beim oder für den Einrichtungsträger tätig sind oder in der jüngeren Vergangenheit waren. Den Kindern und Jugendlichen sollten außerdem vom Landesjugendamt lokale Anlaufstellen wie z.B. Kinderschutzzentren genannt werden.

Der DBR gibt zu bedenken, dass die vorhandenen und geplanten Prüfungsmöglichkeiten des Landesjugendamtes äußerst begrenzt sind. Zur Stärkung der Rechte und des Schutzes der Kinder und Jugendlichen sollten auch deren Möglichkeiten zur digitalen Kommunikation genutzt und ihnen – z.B. in Form einer barrierefrei nutzbaren App - eine selbständige Kontaktaufnahme zum Landesjugendamt und/oder Ombudsstellen eröffnet werden. Die Kinder und Jugendlichen würden so in die Lage versetzt, selbst von Missständen berichten oder sich zunächst anonym online beraten lassen zu können.

#### Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. / AGJ

Die Mitglieder der AG unterstützen die Ausweitung der Prüfrechte der Heimaufsicht. Sie weisen jedoch darauf hin, dass diese Ausweitung alleine nicht geeignet ist, um drastische Fälle von Machtmissbrauch in Einrichtungen, zu denen es in der Vergangenheit kam, zu verhindern. Eine wirksame Kontrolle erfordert, dass die Heimaufsicht nicht nur mit entsprechenden Rechten, sondern auch mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet wird und dass sie die Spielräume, die die vorgesehenen Regelungen schaffen, sachgerecht und verhältnismäßig nutzt.

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass die Heimaufsicht auch unangekündigte Prüfungen zu jeder Zeit durchführen kann. Eine solche Prüfung ist nur dann sachgerecht, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Prüfzweck durch die Ankündigung der Prüfung vereitelt werden könnte. Zwar wird die Heimaufsicht bei pflichtgemäßer Ausübung des durch das Wort „können“ eingeräumten Ermessens nur dann unangekündigte Prüfungen vornehmen, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Mitglieder AG halten es jedoch – schon wegen der großen Befürchtungen, die die avisierte Regelung auslösen kann – für erforderlich, ermessenleitende Regelungen in das Gesetz aufzunehmen, die klarstellen, dass es sich nicht um ein Ermöglichungs-„Können“ handelt.

Die Regelung schließlich, nach der die mit der Prüfung beauftragten Personen mit Kindern und Jugendlichen ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten Einzelgespräche führen können, wurde in der Gruppe der Mitglieder der AG zum Teil kontrovers diskutiert. Ein Teil der Mitglieder der AG hält es für geboten, die Voraussetzungen für Einzelgespräche ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten enger zu fassen, und schlägt folgende Formulierung vor: „Besteht die Gefahr, dass durch die Einholung des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten der Prüfzweck vereitelt würde und dadurch eine erhebliche, konkrete Gefahr für das Kindeswohl entsteht, können Gespräche ohne Kenntnisse der Personensorgeberechtigten geführt werden.“

Andere Gruppenmitglieder halten die Formulierung aus dem KJSG für ausreichend.

#### Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)

Wir schließen uns Option 2 an mit folgenden Modifikationen: der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Befragungen wird präziser geregelt, etwa durch Hinzuziehung einer Vertrauensperson bei Befragungen. Regelmäßige, anlasslose Prüfungen zur Überprüfung der

Einrichtung sollten nach unserem Verständnis angemeldet erfolgen, insbesondere, wenn auch Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen erfolgen sollen. Ohne Anlass kann eine unangekündigte „überfallsartige“ Befragung zu einer Belastung führen, insbesondere ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten nicht rechtzeitig einzuholen. Unangemeldete örtliche Besuche sollten einen Anlass haben. Dabei muss es sich keineswegs nur auf drohende Kindeswohlgefährdungen handeln, sondern kann auch aus anderen Anlässen erfolgen, z.B. weil Schutzvorgaben nicht eingehalten werden, weil der Verdacht besteht, dass Umwelt- und Hygieneauflagen nicht eingehalten werden, weil der Verdacht besteht, dass zu wenig Freizeitaktivitäten erfolgen usw.

#### Diakonie Deutschland / BAGFW

Die Diakonie Deutschland befürwortet demnach keine der genannten Handlungsoptionen, die im Entwurf zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar hierzu aufgeführt sind. Vielmehr spricht sie sich dafür aus, die Regelungen im KJSG grundlegend zu überdenken und neu zu formulieren.

#### Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Bezüglich der Prüfrechte wird **mehrheitlich für Option 1** votiert, also die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG, da die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers klar geprüft werden muss (auch unangemeldet!) und hier entsprechende Prüfrechte für die Heimaufsicht klar vorhanden sein müssen. Es wird aber ergänzend angemerkt, dass der Hinweis "an Ort und Stelle" sehr wichtig ist, da eine Überprüfung nur auf dem schriftlichen Weg nicht sinnvoll ist. Aus dem Gesetzestext ergibt sich, dass das schriftliche Verfahren unabhängig von einer möglichen örtlichen Prüfung durchgeführt werden kann. Aus der Erfahrung der Träger erscheint die Möglichkeit allein „vom Schreibtisch aus“ über die Lage in einer Einrichtung zu entscheiden fragwürdig. Dabei könnte es aus Sicht der Beteiligten hilfreich sein, für bestimmte Fälle verpflichtend eine zusätzliche örtliche Prüfung vorzusehen. Insofern bräuchte man eine „**Option 3**“, in diese eine „**Verpflichtung der Prüfung „vor Ort**“ mitaufgenommen sein und entsprechend eine präziserer Regelung zum Schutz der Kinder & Jugendlichen wie in Option 2 enthalten (vgl. dazu Stellungnahme parlamentarischer Diskurs S. 12) könnte.

#### Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Nach dem Vorschlag des KJSG sollen Erweiterungen des Prüfrechts nach § 46 SGB VIII erfolgen. Entsprechend der Begründung sollen zukünftig u.a. auch nicht anlassbezogene Überprüfungen erfolgen können.

Die Fachverbände stimmen überein, dass Prüfungen, auch unangemeldete, im Sinne des Kinderschutzes selbstverständlich notwendig sind. Problematisch ist aus ihrer Sicht aber, im Sinne der Wahrung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit, Prüfungen völlig ohne Anlass durchzuführen. Sie weisen darauf hin, dass die zuständigen Behörden bereits heute berechtigt sind, Prüfungen in Einrichtungen (auch unangemeldet) vorzunehmen und die Träger der Einrichtungen zur Mitwirkung verpflichtet sind. Die Prüfungen erfolgen gesetzmäßig nach „Erfordernissen des Einzelfalls“ d.h. zur Überprüfung von Auflagen, Einhaltung von gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen oder bei bestimmten Anhaltspunkten. Die Fachverbände weisen zudem darauf hin, dass der Begriff „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der der Konkretisierung bedarf.

Im Zusammenhang mit der Befragung von Kindern und Jugendlichen weisen die Fachverbände noch auf einen Punkt besonders hin:

Die Regelung des nach KJSG neu gefassten § 46 Abs. 3 SGB VIII sieht vor, dass die Zustimmung der Personensorgeberechtigten, außer bei der Abwehr von Gefahren, bei Gesprächen der für die Betriebserlaubnis zuständigen Behörde mit Minderjährigen vorliegen muss.

Die Fachverbände erkennen an, dass mit der Regelung ein Stufensystem vorgesehen ist, das nur bei Gefahr im Verzug zum Wohl der Kinder oder Jugendlichen auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen zulässt. Hierbei müssen aus Sicht der Fachverbände allerdings unbedingt die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen beachtet werden; dies gilt auch für die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. In Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung bedeutet dies insbesondere, dass zur Vermeidung von zusätzlich belastenden und traumatisierenden Erlebnissen in einem hochsensiblen Bereich Gespräche nur von Fachkräften mit entsprechender Qualifikation und Sensibilität durchgeführt werden, die also entsprechende Kompetenzen in der Kommunikation und Verständigung und in Bezug auf die individuellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung aufweisen.

Die Befragung von Kindern und Jugendlichen muss zudem barrierefrei erfolgen. Die Fachverbände sprechen sich insoweit auch dafür aus, dass im Regelfall auf Wunsch des Kindes/Jugendlichen bei der Befragung eine Vertrauensperson hinzugezogen wird. Hierbei ist sicherzustellen, dass in der Person der Vertrauensperson liegende Gründe nicht dem Zweck der Befragung zuwider laufen (z.B. Mitarbeiter der Einrichtung, gegen die Vorwürfe untersucht werden).

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung weisen darauf hin, dass die zuständigen Behörden bereits heute ihre Fachkräfte entsprechend qualifizieren müssen, um den Belangen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gerecht zu werden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten im Ergebnis die Option 2 für sachgerecht.

## Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien je Handlungsoption

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* Stärkung des Kinderschutzes in Einrichtungen.

„MKFFI NW: Um zu gewährleisten, dass das Jugendamt, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Einrichtung liegt, frühzeitig über die Einrichtung informiert wird und damit seinem Schutzauftrag angemessen nachkommen kann, sollte § 45 SGB VIII um folgenden Absatz ergänzt werden: Die betriebserlaubniserteilende Behörde hat das nach § 87a Abs. 3 SGB VIII zuständige Jugendamt sowie einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu beteiligen.“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

*Bezogen auf:* Bewertungskriterium.

„AFET/ EREV Zum unbestimmten Rechtsbegriff der "Gewährleistung des Kindeswohls" schlägt der AFET vor, sich bei der Definition der KWG nicht auf § 1666 BGB zu beziehen, sondern als Grundlage § 1631 BGB zu nutzen.“

### Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Als zentrales Bewertungskriterium der geplanten Gesetzesänderungen ist aus Sicht des BVÖGD die Stärkung des Kinderschutzes in Einrichtungen als alleiniges Kriterium nicht ausreichend. Eine Erweiterung z.B. im Sinne des Nationalen Aktionsplanes sollte auch die Chancengerechtigkeit durch Förderung, Bildung, Sicherung der Gesundheit und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen explizit sichern

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)

„Im Mittelpunkt der geplanten Gesetzesänderungen steht die Stärkung des Kinderschutzes in Einrichtungen“. Diese Orientierung ist aus unserer Sicht unzureichend. Der Schutz der Kinder ist selbstverständlich eine Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung von Kindern, aber die zentralen Vorgaben aus der Kinderschutzkonvention schließen Förderung und Beteiligung ein. Wir schlagen daher vor die Bewertungskriterien wie folgt zu erweitern:

Im Mittelpunkt der geplanten Gesetzesänderungen steht die Stärkung des Kinderschutzes, der Förderung und der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten in Einrichtungen

# TOP 2 Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

## Kapitel A. „Sachverhalt“

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Prof. Dr. Michael Kölch, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Ruppiner Kliniken GmbH / Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

Bezogen auf: Aktuelle Rechtslage

„Für die kinder- und jugendpsychiatrische und -psychotherapeutische Fachgesellschaft und die entsprechenden Verbände:

Die im 4 KKG ausformulierte Mehrstufigkeit der Abwägung, Beratung, Erörterung und Meldemöglichkeiten sowie die obligatorische Prüfung der eigenen Möglichkeiten zur Gefährdungsabwehr halten wir für sinnvoll, erhaltenswert und generell dem Kinderschutz dienlich. Die Evaluation des Gesetzes hat einige Probleme in der Praxis aufgezeigt, die zu lösen uns sinnvoll erscheinen. Dazu gehört der dringende Wunsch, nach Rückmeldung im Gefährdungseinschätzungsprozess. Die beinhaltet umgekehrt auch die Bereitschaft z.B. aus dem medizinischen Bereich sich ggfs. kontinuierlich in den Abschätzungsprozess einzubringen. Ob eine Umstellung im 4 KKG mit der "Erstrangstellung" der Befugnis zu melden notwendig ist, sei dahingestellt. Wichtiger hielten wir einen kontinuierlichen Qualifizierungs- und Schulungsprozess im Bereich zB SGB V Tätiger und auch die verstärkte Aufnahme der Thematik in die Lehre an medizinischen Fakultäten, wofür sich die DGKJP seit Jahren einsetzt. Auch entsprechende E-learning Angebote sollten verstetigt werden. Die Problematik, wie in der gesondert eingestellten Kommentierung durch Prof. J.M. Fegert geschildert, dass ggfs. der Personensorgeberechtigte nicht in die Behandlung des Kindes involviert ist, kann im Feld zu Problemen führen, sollte aber lösbar sein, diese Fälle in der Norm entsprechend zu berücksichtigen. Auch kann durch die Norm, eben bei Beachtung der Abwägung, durchaus die Möglichkeit bestehen, individuell zu entscheiden, wann dann ggfs. eine Meldung ohne Information an die Sorgeberechtigten getätigt wird. Viel wichtiger erscheint uns, dass die im Feld Tätigen entsprechende Beratungsangebote in Anspruch nehmen können, und hier sowohl ggfs. spezialisierte Ambulanzen, aber auch insofern erfahrene Fachkräfte wie auch zB die Kinderschutzhotline erreichbar sind - und auch bekannt - für die im Bereich des SGB V Tätigen. Eine verstärkte Kooperation ist wünschenswert, und sollte entsprechend auch im SGB V berücksichtigt sein. Zahnärzte aus der Normierung herauszunehmen, macht nach den vorhandenen wissenschaftlichen Daten keinen Sinn. Im Fazit ist für unser Fachgebiet festzuhalten: Eine regelhafte Möglichkeit zur Rückmeldung im Verfahren halten wir für sinnvoll, ebenso wie der Einbezug des Gesundheitsbereichs in den Abschätzungsprozess, der aber auch die aktive Beteiligung und die Kenntnis der Ärzte/Ärztinnen über das Verfahren und die Norm voraussetzt. Dafür muss kontinuierlich Kinderschutz als Qualifizierungsmaßnahme auch im SGB V Bereich präsent sein und entsprechende Beratungsangebote vorhanden sein. Die mehrstufige Güterabwägung und Handlungsleitlinie wie bisher im 4 KKG halten wir für sinnvoll. Gerade auch im Prozeß der S-3 LL Kinderschutz hat sich das Missverständnis immer wieder gezeigt, dass das Vorliegen einer Kindesmisshandlung gleichgesetzt wird mit Kindeswohlgefährdung im Sinne der Prognoseeinschätzung und Automatismen z.B. im Sinne des Einbezugs der Strafverfolgung bei einer

solchen Ansicht drohen könnten. Da Kinderschutz in erster Linie aber darauf abzielt durch Hilfen eine mögliche Gefährdung in der Zukunft zu verhindern, ist die Schulung des SGB V Bereichs in dieser Logik für uns besonders wichtig - und muss ggfs auch im Bereich des SGB V stärker verankert werden.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Eine Regelbeteiligung von „Einrichtungen der Gesundheitshilfe“ ist nicht vorgesehen.

„Diese Regelung ist für einen sachgemäßen Einbezug der Einrichtungen des Gesundheitswesens im Falle des Verdachtes auf KWG ausreichend. Alle notwendigen fachlichen Abwägungen zur Beurteilung, wer in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden muss, um eine KWG abzuwenden sind durch diese Regelung in § 8a Abs.3 SGB VIII abgebildet. Eine zusätzliche, einseitige verpflichtende Regelung wie im KJSG vorgesehen und jetzt wieder aufgegriffen führt zu einer weiteren Verfahrensformalisierung die einem wirksamen Kinderschutz entgegensteht.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Die Befugnis zur Information des Jugendamtes ist nach § 4 Abs. 3 KKG zunächst daran geknüpft, dass die betreffenden Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Weiter ist grundsätzlich Voraussetzung, dass die betreffenden Personen zuvor mit dem Kind oder Jugendlichen oder dem Personensorgeberechtigten die Situation erörtert haben und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt haben, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

„Für den hier beschriebenen Einschätzungsprozess hat jede/r Berufsgeheimnisträger/in Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz nach § 8b SGB VIII. Da Ärzte/innen bzw. Akteure aus den medizinischen Bereichen diesen aus verschiedenen Gründen (u.a. wird der Fachlichkeit der Insofas nicht immer getraut) nicht wahrnehmen, gibt es mittlerweile eine durch Mittel der Jugendhilfe finanzierte medizinische Kinderschutzhotline, wo medizinisches Fachpersonal durch speziell geschulte Mediziner/innen zum weiteren Vorgehen bei Verdacht auf KWG beraten werden. In der Regel geht es darum, dass dahingehend beraten wird, wann und unter welchen Umständen das Jugendamt eine Mitteilung bekommt - es geht um die Abgabe von Fällen an das Jugendamt und in der Regel nicht um eine weitere, regelhafte Einbeziehung in den Gefährdungseinschätzungsprozess.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* So sind die untersuchenden Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 SGB V verpflichtet, bei erkennbaren Zeichen einer Kindesvernachlässigung oder -misshandlung die notwendigen Schritte einzuleiten.

„MKFFI NW: Es wird um Überlegung gebeten, ob dies so stehen bleiben sollte, denn die Verpflichtung besteht bei jeder Untersuchung, nicht nur bei den Früherkennungsuntersuchungen. Es klingt hier fast so, als sei dies ein Ziel der Früherkennungsuntersuchungen. Durch die letzte Änderung des § 26 SGB V ist vielmehr ausdrücklich eine präventionsorientierte Beratung einschließlich Informationen zu regionalen Unterstützungsangeboten für Eltern und Kind (z.B. Frühe Hilfen) in den Wortlaut aufgenommen worden.“

## Kapitel B. „Handlungsbedarf“

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

#### Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* durch örtliche und regionale Netzwerke und verbindliche Kooperationen im Einzelfall

„Dies ist der zentrale Fokus, der weiter gestärkt werden muss - Jugendhilfe und somit die Kinderschutzverfahren sind nicht ohne Grund kommunal verfasst.“

#### Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* örtliche und regionale Netzwerke

„MKFFI NW: An dieser Stelle der Hinweis, dass die Mitarbeit in genau diesen Netzwerken Frühe Hilfen und Kinderschutz nach §3 Abs. 2 KKG für die freiberuflichen Akteure aus dem Gesundheitswesen (niedergelassene Ärzteschaft, Hebammen, Therapeuten) oder auch Geburts- und Kinderkliniken nur insoweit geregelt ist, dass sie einbezogen werden soll. Es fehlen flankierende Bestimmungen z.B. im SGB V, die diese Personen/Institutionen ihrerseits zur Kooperation anhält. Dies führt in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten in der Einbeziehung dieser Gruppen.“

#### Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Das bestätigen die Evaluationsergebnisse zum BKiSchG nachdrücklich.

„Das Evaluationsergebnis in diesem Punkt war, dass sich die Ärzte/innen eine rückmeldende Information vom Jugendamt wünschen, ob auch eine KWG gesehen wird und welche Hilfemaßnahmen eingeleitet werden und nicht ein Einbezug in die Gefährdungseinschätzung nach § 8 a SGB VIII.“

#### Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* Mitverantwortung des Gesundheitswesens für den Kinderschutz im Fünften Buch Sozialgesetzbuch

„MKFFI NW: hilfreich wäre hier, wenn auch die Mitverantwortung des Gesundheitswesens für die Frühen Hilfen im SGB V gestärkt werden könnte, die Ausführungen und vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich derzeit nur auf den interventiven Teil des BKiSchG, wenig auf den präventiven Teil im § 3KKG.“

#### Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Mitverantwortung des Gesundheitswesens für den Kinderschutz im Fünften Buch Sozialgesetzbuch

„Dies ist der richtige Regelungsort.“



Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Es fehlt nach geltendem Recht an einer Regelung zur Beteiligung von Berufsheimnisträgerinnen und -trägern in Verfahren nach § 8a SGB VIII, die dem Jugendamt nach § 4 KKG entsprechende Informationen übermittelt haben.

„Diese fehlt nicht im SGB VIII, eine regelhafte Einbindung ist bereits jetzt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt auf der Grundlage des § 8a Abs. 3 SGB gegeben. Aber die Entscheidung liegt nach fachlicher Einschätzung beim Jugendamt und ist einzelfallbezogen zu treffen. Eine verpflichtende Regelung für das Jugendamt ist nicht nötig - sie führt zu einer weiteren, einseitigen Verfahrensformalisierung auf Seiten des dann begründungspflichtigen Jugendamtes - somit geht noch mehr Zeit für die notwendige diagnostische Fallarbeit mit den Familien und Kindern/Jugendlichen verloren.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG weisen auch darauf hin, dass allein das Wissen um den weiteren Fortgang des Verfahrens nach einer Meldung von den Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger als für eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung zum Jugendamt sehr förderlich eingeschätzt wird

„Dies ist eine Einschätzung der Evaluationsergebnisse des BMFSFJ. Die Befunde werden durchaus von verschiedener fachlicher Seite unterschiedlich bewertet.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Es fehlt allerdings an einer verbindlichen Grundlage für die Übermittlung von Daten durch das Jugendamt an diesen Personenkreis.

„Es wird nur auf die vermeintlichen Bedarfe von Ärzte/innen eingegangen - dann sollte dies (wenn überhaupt) in der Konsequenz auch nur für diese geregelt werden und zwar nur im KKG.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* die mangelnde Verständlichkeit der sog. Befugnisnorm

„Dieses mangelnde Verständnis ist nicht in jedem Falle nachzuvollziehen. Aus den Kooperations- und Netzwerkbezügen in SH kann dieser Befund nicht bestätigt werden.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Wir verweisen auf unsere Vorbemerkung, dass über weiterreichende Regelungen zum Aufbau nachhaltiger Kooperationsstrukturen diskutiert werden sollte. Beispielhaft seien z.B. die an vielen Kliniken bereits modellhaft existierenden Kinderschutzambulanzen bzw. interdisziplinären Kinderschutzteams genannt sowie Runde Tische und Fallkonferenzen im Bereich des Kinderschutzes. Zudem sollte erörtert werden, wie die Einbindung von Akteuren aus dem

Gesundheitswesen z.B. durch flankierende Regelungen zur Vergütung für Tätigkeiten wie die Teilnahme an Runden Tischen oder Fallkonferenzen, gestärkt werden könnte.

Unabhängig hiervon sollte nochmals überprüft werden, ob die Regelung in § 4 KKG alle relevanten Akteure umfasst.

### Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Zielsetzung der vorgeschlagenen Änderungen ist zu begrüßen. Für einen effektiven Kinderschutz sind die berufsgruppenübergreifende Kooperation zu intensivieren sowie Verfahrensabläufe im Kinderschutz bestmöglich abzustimmen und zu sichern. Nur mit verbesserten Rahmenbedingungen kann die Verantwortungsgemeinschaft weiter gestärkt werden. Dazu ist neben klaren gesetzlichen Regelungen vor allem eine ausreichende Finanzierung bzw. Bereitstellung entsprechender Ressourcen für die interdisziplinäre Kinderschutzarbeit dringend erforderlich, insbesondere auch im Gesundheitsbereich (vgl. auch JFMK 2017 TOP 6.4).

#### Weitere dringende Handlungsbedarfe:

Die Unsicherheiten, die in der Praxis bestehen, sind nicht allein durch die Änderung von Gesetzen zu beseitigen. Ziel ist die Schaffung von Handlungssicherheit insbesondere bei der Einschätzung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Hierzu sind v.a. interdisziplinäre Fortbildungen sowie verbindliche personenunabhängige Kooperations- und Verfahrensstrukturen äußerst wichtig (z.B. die Etablierung von Kinderschutzgruppen in Kliniken, die eng mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Rahmen verbindlicher Absprachen [Kooperationsvereinbarungen etc.] zusammenarbeiten und auch wichtige Anlaufstellen für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte vor Ort sind). Wichtig sind hierzu v.a. ausreichende Ressourcen, insb. auch im Gesundheitsbereich (vgl. nachfolgende Ziffer 3). Dringend erforderlich ist deshalb insbesondere:

#### 1. Schaffung von Handlungssicherheit durch Handlungsklarheit:

Gesetzliche Klarstellung im aktuellen § 4 Abs. 3 KKG, dass unter den genannten Voraussetzungen nicht nur eine Befugnis, sondern eine Pflicht besteht, das Jugendamt zu informieren, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist (Kann- zu Soll-Regelung).

Die Regelung des § 4 KKG lässt für die dort genannten Personen die Einschätzung zu, es läge allein in ihrem Ermessen, ob sie einem Kind bzw. Jugendlichen in einer als akut identifizierten Gefährdungssituation helfen oder nicht, da dort – jedenfalls dem Wortlaut nach – lediglich eine Handlungsbefugnis normiert ist. Für alle Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, muss eindeutig klargelegt werden, dass sie Informationen über eine akute Kindeswohlgefährdung nicht für sich behalten dürfen, sondern die zuständigen Stellen zur Abklärung und Sicherstellung des Kindeswohls unverzüglich einbinden müssen. Diese konkrete Schutzlücke muss dringend geschlossen werden – auch vor dem Hintergrund einer möglichen Strafbarkeit durch Unterlassen (§ 13 StGB). Diese Forderung wurde auch als Ergebnis im Workshop „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“ im Rahmen der Auftaktkonferenz festgehalten (vgl. Dokumentation Auftaktveranstaltung, S. 28).

Die in der BT-Drs. 17/6256, S. 48 geäußerte Befürchtung der Bundesregierung, eine Mitteilungspflicht könnte Eltern davon abhalten, ihr Kind bei einer Ärztin bzw. bei einem Arzt vorzustellen und es untersuchen zu lassen, hat sich in Bayern in den Jahren seit der Einführung der Mitteilungspflicht in 2008 (insb. Art. 14 GDVG, Art. 31, 80 BayEUG) nicht bestätigt. Zur Evaluation des Art. 14 GDVG, der u.a. die verbindliche Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten sowie Hebammen mit der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz regelt (Mitteilungspflicht bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen

Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen), wurden die 96 bayerischen Jugendämter 2014 und 2016 befragt. Insgesamt wurden den Jugendämtern, die an der Befragung zur Evaluation der Wirkungsweise von Art. 14 GDVG teilgenommen haben (2013: 70 von 96 Jugendämtern; 2014 und 2015: 92 von 96 Jugendämtern) 2.207 Fälle auf Grund von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt. In 1.264 der mitgeteilten Fälle bestand Handlungsbedarf für die Jugendämter. Davon waren 575 Kinderschutzfälle dem Jugendamt zuvor noch nicht bekannt. Hier bestätigt sich die Wichtigkeit und Notwendigkeit der verbindlichen Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe auf dem Gebiet des Kinderschutzes auf der Grundlage von eindeutig gesetzlich geregelten Handlungs- bzw. Mitteilungspflichten.

## 2. Verbindliche Netzwerkstrukturen

Insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, aber auch bezogen auf die weiteren Kooperationspartner, sind verbindliche personenunabhängige Netzwerkstrukturen ein maßgeblicher Faktor für einen effektiven präventiven und intervenierenden Kinderschutz. Die Zielsetzung des § 3 KKG ist daher zu unterstützen. Es ist jedoch nicht ausreichend, flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit im Kinderschutz gesetzlich festzulegen (§ 3 Abs. 1 KKG) und von den Beteiligten zu fordern, die Grundsätze dieser verbindlichen Zusammenarbeit in Vereinbarungen festzulegen (§ 3 Abs. 3 KKG), wenn gleichzeitig für die in § 3 Abs. 2 KKG genannten Institutionen, mit Ausnahme der Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (§ 4 Abs. 2 SchKG), keine Verpflichtung zur Kooperation und Beteiligung am Netzwerk besteht (vgl. BT-Drs. 17/6256, Begründung zu § 3 Absatz 2 KKG). Für eine Verbesserung des Kinderschutzes ist § 3 Abs. 2 KKG insoweit zu ändern, als die dort genannten Institutionen in dem Kinderschutz-Netzwerk mitwirken sollen. Grundvoraussetzung für Kooperation im Kinderschutz ist allerdings die Zurverfügungstellung ausreichender Ressourcen durch alle Netzwerkpartner, insbesondere auch im Gesundheitsbereich (siehe auch Ziffer 3). Soweit erforderlich, ist die Kooperationsverpflichtung anderer Stellen bzw. Sozialleistungsträger als des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich in den jeweiligen für diese einschlägigen gesetzlichen Kontexten umzusetzen. Eine entsprechende Pflicht für alle relevanten Berufsgruppen wurde auch im Workshop „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“ im Rahmen der Auftaktkonferenz gefordert (vgl. Dokumentation Auftaktveranstaltung, S. 28).

3. Ausreichende Ressourcen für interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie rechtskreisübergreifende Finanzierung von ganzheitlichen Hilfen für junge Menschen und ihre Familien  
Zur Sicherstellung ganzheitlicher Unterstützung sind insbesondere verbindliche Kooperationsstrukturen sowie rechtskreisübergreifend finanzierte Maßnahmen erforderlich, in denen sich die gemeinsame Verantwortung von Gesundheitswesen und Jugendhilfe für das gesunde und förderliche Aufwachsen der Kinder sowie einen intersektoralen Kinderschutz widerspiegelt. Viele Ärztinnen und Ärzte sind bei der Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und der Betreuung/Versorgung von Kinderschutzfällen sehr unsicher und deshalb auf eine gelingende interdisziplinäre Kooperation angewiesen. Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, daher ist auch der Gesundheitsbereich gefordert seinen Anteil zu leisten. Zahlreiche Rückmeldungen aus der Praxis fordern in diesem Zusammenhang eine verbesserte Vergütung ärztlicher Leistungen im Bereich interdisziplinärer Kinderschutzarbeit.

Das Ziel einer besseren Kooperation und Koordination der unterschiedlichen Hilfesysteme ist im KoA-V insbesondere im Zusammenhang mit der Verbesserung der Situation von Kindern psychisch kranker Eltern aufgenommen (vgl. Zeilen 855-857). Kinder psychisch erkrankter Eltern haben statistisch gesehen eine drei- bis vierfach höhere Disposition für psychische Erkrankungen. Wenn Kinder frühzeitig Unterstützung erhalten, haben sie weitaus bessere Chancen, nicht selbst zu

erkranken. Sie sind deshalb auf eine möglichst frühzeitige qualifizierte und verbindliche intersektorale Unterstützung angewiesen, damit sie sich trotz der elterlichen Erkrankung gesund entwickeln können. Durch die enge Verzahnung der Hilfesysteme kann ein wesentlicher Beitrag zur Prävention psychischer Erkrankungen der Kinder geleistet und frühzeitig dem Entstehen einer Kindeswohlgefährdung entgegengewirkt werden (Win-win-Situation).

#### 4. Bedarfsgerechte Anpassung und regelhafte Dynamisierung der Mittel des Fonds Frühe Hilfen (§ 3 Abs. 4 S. 3 KKG)

Gemäß § 3 Abs. 4 S. 3 KKG hat der Bund im Anschluss an die Bundesinitiative Frühe Hilfen einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien eingerichtet, für den er auf Dauer jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Durch die gute Kooperation zwischen Bund, Ländern und Kommunen ist es gelungen, die Frühen Hilfen bundesweit in der Fläche zu etablieren und die angestrebte Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen zu befördern. Damit konnte der präventive Kinderschutz insgesamt gestärkt werden. Die Lebensbedingungen haben sich seit Inkrafttreten des § 3 Abs. 4 S. 3 KKG (01.01.2012) in vielen Bereichen verändert. Insbesondere die gestiegene Anzahl von Familien mit Kindern unter drei Jahren (Zahl der Geburten seit 2012 um rund 16,5 Prozent angestiegen) und die höhere Anzahl der erkannten psychischen Belastungen und Erkrankungen von Eltern haben zu einem erhöhten Bedarf an Angeboten Früher Hilfen geführt. Darüber hinaus ist eine Steigerung der durchschnittlichen Tariflöhne, v.a. auch in der Jugendhilfe, um über 10 Prozent zu verzeichnen. Eine bedarfsgerechte Anpassung oder Dynamisierung der Bundesmittel ist nicht vorgesehen, so dass sich der finanzielle Anteil der Länder und Kommunen zur wirksamen Unterstützung aller vulnerablen Familien weiterhin kontinuierlich steigern wird, während der Anteil des Bundes auf Dauer unverändert bleibt. Vor diesem Hintergrund haben die Länder den Bund aufgefordert, seinen finanziellen Anteil zur Sicherstellung der psychosozialen Unterstützung von Familien durch Frühe Hilfen bedarfsgerecht anzupassen und zukünftig regelhaft zu dynamisieren (vgl. Beschluss der JFMK 2018, TOP 5.5).

#### 5. Statistik Gefährdungseinschätzung

Eine valide Aussage zu den Hauptursachen für Kindeswohlgefährdungen ist auf der Grundlage der aktuellen statistischen Erhebungen nicht möglich, da der entsprechende Erhebungsbogen Mehrfachnennungen für die „Art der Kindeswohlgefährdung“ vorsieht. Nicht selten treten mehrere Formen der Gewalt gleichzeitig auf. Körperliche bzw. sexuelle Gewalt geht in der Regel mit psychischer/seelischer Gewalt einher. Sexuelle Gewalt erfolgt nur selten ohne gleichzeitige körperliche oder psychische/seelische Gewalt. Kinder oder Jugendliche, die von diesen Gewaltformen betroffen sind, werden häufig vernachlässigt. In den Pressemitteilungen des Statistischen Bundesamts werden regelmäßig Anzeichen für Vernachlässigung und psychische Misshandlung als häufigste Gründe für eine Kindeswohlgefährdung genannt. Da diese Feststellungen auf einer reinen Addition aller in den Erhebungsbögen angekreuzten Felder beruhen, sind die Daten nur bedingt zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes geeignet. Zur Verbesserung der Datenlage bedarf es in den Erhebungsbögen einer Gewichtung nach dem Hauptgrund für die Kindeswohlgefährdung.

#### Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Es wird dafür plädiert, bei der Gesetzeserarbeitung dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Verpflichtung einer qualitativen Verbesserung der Schnittstellen für beide Seiten (Kinder- und Jugendhilfe wie Gesundheitswesen) gelten muss.

### Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Die AGJ hat sich in den AGJ-Empfehlungen 2016 „Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!“ mit den Ergebnissen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes auseinandergesetzt (S. 27 - 30) und sich mit den Änderungen an § 8a Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG durch das KJSG in der AGJ-Stellungnahme zum Referentenentwurf auseinandergesetzt (2017, S. 3, 4).

Hervorgehoben werden soll hier zunächst, dass die AGJ ein auf der gemeinsamen Verantwortung für den Kinderschutz beruhendes kooperativ-abgestimmtes Handeln für sehr wichtig hält.

Aus diesem Grund begrüßen wir hier die im Handlungsbedarf angesprochene Stärkung der Mitverantwortung des Gesundheitswesens für den Kinderschutz, welche gerade auch im SGB V stärker zum Ausdruck kommen sollte. Gleichzeitig ist es richtig und wichtig, die fachliche Zuständigkeit beim Jugendamt zu belassen.

Gerade bei den Fragen einzelfallbezogener Kooperation wird das bereits unter TOP 1 / V. angesprochene Spannungsfeld spürbar zwischen nachvollziehbaren Informationsinteressen und dem (eben auch im Kinderschutz) für eine wirksame Hilfebeziehung funktional erforderlichen Vertrauensschutz. Einfache Lösungen verbieten sich, insbesondere ist eine einseitige Auflösung dieses Spannungsfelds verkürzt. Das Ringen um eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung zwischen Berufsheimnisträgern und Jugendamt muss auch das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen achten.

### Weiterer Punkt im Themenfeld Kinderschutz

Die Frühen Hilfen habe sich als wichtiger Beitrag zur frühen Förderung von Kleinkindern und ihrer Eltern bewährt. Sie sind aber nur in der Lage ihren Beitrag zum präventiven Kinderschutz weiter so zu leisten, wenn sie angemessen ausgestattet sind. Deshalb ist eine Aufstockung des *Fonds Frühe Hilfen* notwendig.

### Bundespsychotherapeutenkammer

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) unterstützt die Bemühung, die SGB-übergreifende Kooperation im Kinderschutz durch die Präzisierung der Rechte von Berufsheimnisträgern im Bundeskinderschutzgesetz zu verbessern. Das ist eine Voraussetzung, um den Vertrauensschutz insbesondere zwischen Behandelnden und Patienten zu wahren. Kinderschutz gelingt nur dann, wenn sich Kinder, Jugendliche und ihre Bezugspersonen weiterhin vertrauensvoll an Ärzte und Psychotherapeuten wenden können.

Dabei wäre es zur Transparenz über die übernommene Zuständigkeit sinnvoll, wenn Angehörige eines Heilberufes nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), die das Jugendamt über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, nicht nur im Bedarfsfall in die Gefährdungsbeurteilung einbezogen werden, sondern zeitnah eine Rückmeldung erhalten, dass diese Information beim Jugendamt geprüft wird. Die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) 2017 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Informationspflicht des Jugendamtes gegenüber Berufsheimnisträgern nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 KKG, ob die gewichtigen Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung bestätigt wurden und ob das Jugendamt tätig wurde und noch tätig ist, würde den erforderlichen Vertrauensschutz dagegen gefährden.

Neben gesetzlichen Regelungen zu Kooperationsbefugnissen und -verpflichtungen zwischen der Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen sollte eine ausreichende Finanzierung sichergestellt werden, damit die gewünschte Information und Kooperation von den Beteiligten realisiert werden

kann. Dazu werden die verabschiedeten Änderungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) grundsätzlich begrüßt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind jedoch rein programmatisch bzw. noch nicht ausdifferenziert, sodass Auswirkungen auf konkrete Leistungsansprüche von Kindern und Jugendlichen offenbleiben.

### Deutscher Behindertenrat

Der Deutsche Behindertenrat sieht in der Kommunikation und Kooperation aller Institutionen, Fachkräfte und Leistungsträger im Umfeld des Kindes/Jugendlichen und seiner Familie eine wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Kinderschutz. Dazu gehört selbstverständlich auch die Einbeziehung von Fachkräften und Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe. Um mögliche Defizite zu überwinden, ist die Einbindung dieser Einrichtungen in die regionalen Netzwerke wichtig und der Austausch über Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz unabhängig vom Einzelfall sinnvoll.

Gesetzliche Regeln sollen Hindernisse beseitigen und Zusammenarbeit befördern. Dabei gilt es die Rechte der Beteiligten zu schützen und das Vertrauensverhältnis, gerade in einer kritischen Situation nicht zusätzlich zu belasten. Die vorgesehene Änderung des § 8a SGB VIII und in § 4 KKG gewährleisten diese Ausgewogenheit nicht. Mit gesetzlichen Regelungen sollte die Bedeutung der Kommunikation und Einbeziehung mit und von Personen, die Anhaltspunkte für eine Gefährdung gemeldet haben, hervorgehoben werden aber keinen Automatismus herbeiführen.

Bei der Aufzählung der Berufsgeheimnisträger in § 4 KKG hält der Deutsche Behindertenrat es für angezeigt, dass auch Fachkräfte aus dem Bereich der Behindertenhilfe in geeigneter Weise erkennbar werden. Das würde verdeutlichen, dass es natürlich auch um Kinder und Jugendliche mit Behinderung geht und Fachkräfte und Einrichtungen der Behindertenhilfe hier in der Verantwortung sind.

Der Deutsche Behindertenrat sieht einen darauf begrenzten gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

### Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)

Der Darstellung des Handlungsbedarfes möchten wir aus Sicht der im Gesundheitswesen tätigen Ärztinnen und Ärzte kommentieren.

Zunächst halten wir die Terminologie „Gesundheitshilfe“ für unzutreffend. Es sollte zumindest zwischen den Bereichen, die in SGB V für die gesetzliche Krankenversicherung (und analogen Bereichen der privaten Krankenversicherung und der Unfallversicherung nach SGB VII) und den steuerfinanzierten öffentlichen Gesundheitsdiensten der Länder unterschieden werden. Der Begriff Gesundheitshilfe ist in diesen Bereichen nicht gebräuchlich und undifferenziert.

### Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

ver.di begrüßt das Interesse, die Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen zu stärken. Auch hier wird Kinderschutz jedoch primär als Gefahrenabwehr verstanden. Im Sinne der o.g. von uns argumentierten und notwendigen Kriterien muss die Kooperation zwischen den Säulen der Daseinsvorsorge an einer anderen Stelle beginnen. Die Gestaltung des Sozialraumes gemeinsam mit und für die Kinder und Jugendlichen und ihre Eltern muss von den verschiedenen Professionen in Kooperation verantwortlich entwickelt werden. Gesundes Aufwachsen, gut gestaltete Spielplätze, ein attraktives Sportangebot, Alltags- und Schulgestaltung und Freizeitmöglichkeiten sind Kooperationsthemen, genauso wie die Fort- und

Weiterbildung der insoweit erfahrenen Fachkräfte (nach § 8a SGB VIII), Absprache und Entwicklung von Kooperationsverfahren, um bei Gefährdungen gemeinsam wirksam reagieren zu können.

Die generelle Rückmeldung an die Mediziner\*innen wird von uns als problematisch und nicht zielführend eingeschätzt. Die Entscheidung für ein solches Vorgehen muss im Ermessen der Sozialarbeiter\*innen im Jugendamt liegen.

Die weiteren aufgeführten Änderungen halten wir für nicht erforderlich und datenschutzrechtlich problematisch.

Wichtig wäre es u.E., die Schnittstelle Jugendhilfe und Schule deutlicher als bisher herauszuheben und zu betonen.

## Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“

### Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

#### Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

*Bezogen auf:* 1. Änderungen in § 8a Abs. 1 SGB VIII

„IGfH: „Die nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII nunmehr geforderte Einbeziehung aller Meldepersonen nach § 4 Abs. 1 KKG in den Prozess der Gefährdungseinschätzung lehnt der Paritätische ab. Eine Regelung, die eine Rückmeldung über das Vorgehen des Jugendamts erlaubt, erscheint ausreichend. Sie könnte nach § 4 Abs. 4 KKG des Entwurfs gebildet werden. Mit der vorgesehenen Bestimmung wird der ohnehin sensible und schwierige Prozess der Gefährdungseinschätzung unnötig belastet.“ (Paritätischer & IGfH) Jugendamt wird durch gesetzlich verpflichtende Verhaltensweise in seiner fachlichen Position geschwächt ohne dass Kinder und Eltern gestärkt werden. Es muss möglich bleiben, dass auf Grundlage von Fachlichkeit entschieden wird, wann Informationen ohne Einwilligung und Wissen der Eltern erfolgen kann und wann nicht (sollte auch für die beteiligten Ärzte gelten). Zur „Kooperationsbereitschaft“ (S. 21): Es ist problematisch und paradox, dass eine Verfahrensnorm zur Verpflichtung des Jugendamtes zur Informationsweitergabe, welche den Schutz von Familien vor der regelhaften Weitergabe sensibler Daten aushebelt und einen Vertrauensaufbau zwischen dem Jugendamt und der Familie erheblich erschwert, eingeführt wird mit dem Ziel, die Kooperationsbereitschaft einer Berufsgruppe im Kinderschutz zu stärken. Eine gesetzliche Verpflichtung zu einer interdisziplinären Kooperation im Kinderschutz, verankert im SGB VIII und im SGB V ist deutlich sinnvoller.“

#### Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich

„MKFFI NW: Diese Formulierung im Gesetz ist wichtig, da eine fachliche Einschätzung des Jugendamts immer zwingend erforderlich ist. Eine Beteiligung kann im Einzelfall nicht notwendig oder sogar kontraproduktiv bzw. auch vom Berufsgeheimnisträger nicht gewollt sein.“

#### Klaus Peter Lohest, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

*Bezogen auf:* Personen, die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannt sind und dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur

Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

„Die Änderung § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII greift zu kurz, weil sie nur die Berufsgeheimnisträger umfasst, datenschutzrechtliche Aspekte der Informationsweitergabe nicht hinreichend betrachtet sind und die Prozesshaftigkeit der Gefährdungseinschätzung nicht berücksichtigt ist“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannt sind

„MKFFI NW: Hier besteht ggf. eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen in der Jugendhilfe tätigen Personen. Die Beteiligung des Gesundheitswesens führt außerdem zu Mehraufwand, insbesondere auch auf Seiten des Gesundheitswesens. Besteht eine Abrechnungsmöglichkeit für Ärzte, wenn sie an der Gefährdungsbeteiligung beteiligt werden?“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

„Eine "Soll" Regelung ist nicht notwendig - wenn dies fachlich geboten ist, werden die meldenden Personen bereits jetzt in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, der implizite Verdacht, dies würde ohne eine einseitige Verpflichtung des Jugendamtes nicht geschehen, ist nicht angemessen.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* verpflichtet

„Eine Verpflichtung zur Rückmeldung an meldende Berufsgeheimnisträger/innen ist zu begrüßen.“

Prof. Dr. Michael Kölch, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Ruppiner Kliniken GmbH / Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

*Bezogen auf:* (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

„DGKJP/BAG/BKJPP: die Rückmeldung über das Tätigwerden ist für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte essentiell, um auch selbst weitere therapeutische Schritte planen zu können. Im Idealfall - der aber nicht die Regel ist - würden Sorgeberechtigte selbst dem/der Behandler/in Rückmeldung geben. Eine Gefährdungsmeldung kann aber zum Abbruch der therapeutischen Beziehung führen. Damit fehlen dann für den /die Ärztin jegliche Informationen, wenn er/sie nicht weiter an der Gefährdungseinschätzung beteiligt ist/wird. Diesem Problem wird mit der Formulierung begegnet. Es betrifft unterschiedliche Facharztgruppen sicher in verschiedenem Ausmaß. Zusammen mit der verstärkten Verpflichtung zur Kooperation von SGB V und VIII macht diese Regelung aus ärztlicher Sicht Sinn und würde unter dem Aspekt eines besseren Kinderschutzes in der Praxis hilfreich sein.“



Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

„Diese Regelung ist zu begrüßen und sie entspricht dem Evaluationsergebnis, wonach die Mediziner/innen (und auch andere Berufsgeheimnisträger) gerne eine Rückmeldung vom Jugendamt haben wollen.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

„MKFFI NW: Klarstellung, dass Mitteilung auch erfolgen soll, wenn sich Anhaltspunkte nicht bestätigt haben.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* Rückmeldung

„MKFFI NW: Hier stellt sich zum einen die Frage, ob dazu auch Datenschutzvorschriften (§§64,65 SGB VIII) geändert werden müssen. Zum anderen ist zu überlegen, ob die Betroffenen nicht auch darüber informiert werden müssten, dass eine solche Rückmeldung erfolgt.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Möglichkeit,

„Es ist eben keine "Möglichkeit", sondern eine verpflichtende Regelung, die im Übrigen auch von vielen Mediziner/innen praktisch nicht gewollt ist, da in der Regel die Fallverantwortung sehr gerne an das Jugendamt abgegeben wird - das zeigt die Kinderschutzpraxis sehr deutlich.“

Michael Bockting, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz / Gesundheitsministerkonferenz der Länder

*Bezogen auf:* 2. Änderungen in § 4 KKG

„GMK-Vorsitzland Sachsen Einige Gesundheitsministerien der Länder schlagen vor, in § 4 KKG (bzw. an anderer geeigneter Stelle) Folgendes zu ergänzen: Es sollte eine Regelung geschaffen werden, die Ärztinnen und Ärzten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ermöglicht, sich im Interesse des Kindes auch interkollegial ohne Pseudonymisierung innerhalb der Ärzteschaft auszutauschen. Begründung: Die in § 4 KKG verankerte Befugnisnorm ermächtigt Ärztinnen und Ärzte, in Verdachtsfällen die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft- in der Regel bei einem Träger der Jugendhilfe angesiedelt- in Anspruch zu nehmen. Eine Befugnis zum fallbezogenen entpseudonymisierten Austausch mit einem anderen Arzt bzw. einer Ärztin, bei der das Kind ebenfalls in Behandlung gewesen ist, zur Sicherung eines Verdachts und entsprechender Diagnose

ist bisher nicht vorgesehen. Ärztinnen und Ärzte, die einen solchen Austausch bereits praktizieren, müssen sich zuvor von den Sorgeberechtigten von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen; dies wird, vor allem in Fällen einer möglichen Tatbeteiligung des Sorgeberechtigten, als wenig zielführend angesehen.“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

Bezogen auf: 2. Änderungen in § 4 KKG

„Careleaver e.V.: Warum werden ErzieherInnen und Tagespflegepersonen aus dem Primarbereich nicht als Berufsheimnisträgerinnen und -trägern ausgewiesen?“

Klaus Peter Lohest, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

Bezogen auf: 2. Änderungen in § 4 KKG

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden hier einseitig verpflichtet, Akteuren der Gesundheitshilfe entsprechende Rückmeldungen zu geben – und dies nicht nur in der Frage der Bestätigung einer möglichen Gefährdungssituation sondern auch durch eine Rückmeldung zum eigenen Tätigwerden. Davon abgesehen, dass gelingende Kooperation und Zusammenarbeit in einem Prozess von allen Beteiligten gestaltet werden muss und nicht durch eine schematische, einseitige Information mit Leben gefüllt werden kann, stellt sich darüber hinaus die Frage, ob die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung in diesem Ablauf eingehalten werden können. Der zitierte Formulierungsvorschlag im Gesetz (der einer Verpflichtung der Jugendämter gleichkommt) steht unseres Erachtens auch im Widerspruch zur entsprechenden Erläuterung auf Seite 21, Mitte, wonach eine Datenübermittlung nur stattfindet, wenn dies nach fachlicher Einschätzung der Mitarbeitenden des Jugendamtes im konkreten Fall erforderlich sei, womit auch den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Rechnung getragen werde. Etwas zugespitzt gesagt werden die Jugendämter damit verpflichtet, Rückmeldung an das Gesundheitswesen zu geben und sind gleichzeitig in der alleinigen Verantwortung, sich datenschutzrechtskonform zu verhalten. Darüber hinaus formuliert der Entwurf auf Seite 21 unten angeblich lediglich eine Neustrukturierung der Befugnisnorm, inhaltliche Veränderungen habe es (bis auf den neuen Satz 4) nicht gegeben. Es ist zwar richtig, dass der Wortlaut sich im § 4 KKG nicht verändert hat, allerdings entsteht unseres Erachtens durch die Neustrukturierung eine neue Bewertung der Abläufe und Verantwortlichkeiten im fachlichen Handeln. Während in der alten Version die Berufsheimnisträger in § 4, Satz 1 KKG aufgefordert wurden („sollen“), zunächst die Situation mit dem betroffenen Kind/ der Familie zu erörtern, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und erst dann das Jugendamt zu informieren, wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, benennt die vorliegende Entwurfsfassung zunächst die Befugnis der Berufsheimnisträger, bevor diese in Satz 2 „berücksichtigen“ sollen, ob die Gefährdung anders hätte abgewendet werden können („insbesondere durch Erörterung ...). Mit dieser Änderung würde eine andere Gewichtung erfolgen – im Vordergrund stünde dann nicht mehr die Verantwortung und das fachliche Handeln im Kinderschutz jedes Einzelnen im jeweiligen beruflichen Kontext sondern die Meldung von Kindeswohlgefährdungen an das Jugendamt. Hierauf wird allerdings in keiner der aufgeführten Handlungsoptionen eingegangen! Die möglicherweise damit verbundenen Folgen für die Entwicklung einer eigenen Haltung, sowohl hinsichtlich der eigenen Verantwortung als auch in der Gestaltung von Kooperationsbeziehungen werden ebenso nicht bedacht.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

Bezogen auf: Änderungen in § 4 KKG

„IGfH: Neustrukturierung der Befugnisnorm verbindet die Informationsweitergabe mit Aufforderungscharakter und einer Verschiebung von Verantwortung an das Jugendamt. Berufsgeheimnisträger müssen aber erst mit Kindern und ihren Familien nach Hilfen suchen und erst dann das Jugendamt informieren. Die Neufassung von § 4 KKG lehnen die IGfH und der DPWW ab. Die bisherige Regelung, die im Kern parallel zur Regelung in § 8a Abs. 4 SGB VIII konzipiert ist, stellt die Verantwortung der angesprochenen Berufsgruppen im Kontakt mit der Familie an den Anfang der Norm. Dies ist sachgerecht und sollte beibehalten werden (vgl. Paritätischer 2017). Umstellungen der Verhaltensnormen hebeln die Haltung „Schutz durch Hilfe“ aus, die bisher Grundlage des § 8a SGB VIII ist. Entwicklungen hin zu einem intervenierenden und kontrollierenden Kinderschutz werden dadurch begünstigt.“

Dr. Johannes Klein-Heßling, Bundespsychotherapeutenkammer

Bezogen auf: 2. Änderungen in § 4 KKG

„BPTK: Die geltende Fassung sieht zunächst in einem ersten Absatz vor, dass – soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird – mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen die Situation erörtert werden und ggf. auch bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden soll. Erst dann regelt ein weiterer Absatz (Absatz 3) die Befugnis zur Information des Jugendamtes. Für den Normadressaten wird dadurch systematisch klar, dass die Information des Jugendamtes durch den Berufsgeheimnisträger nur dann infrage kommt, wenn die Gefährdung nicht bereits dadurch abgewendet werden kann, dass die Betroffenen selbst Hilfe in Anspruch nehmen. Durch die Änderung geht die klare Zweistufigkeit der bisherigen Norm verloren. Vielmehr soll die Befugnis, das Jugendamt zu informieren, an erster Stelle stehen und eigentlich mildere und vorrangige Mittel werden erst an zweiter Stelle genannt. Die neue Formulierung birgt damit die Gefahr, dass bei Berufsgeheimnisträgern und deren Patienten der Eindruck erweckt wird, dass es zunächst eine Befugnis zur Offenbarung vertraulicher Informationen gibt und nicht mehr wie bisher mit den Patienten zunächst alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, bevor eine solche Befugnis besteht. Gerade für psychisch kranke Menschen ist die Gewissheit, dass Psychotherapeuten einer Schweigepflicht unterliegen, die unabdingbare Voraussetzung dafür ist, sich Psychotherapeuten anzuvertrauen und sich in eine Behandlung zu begeben. Psychische Krankheiten sind oft mit Scham belegt und die meisten psychisch kranken Menschen haben große Sorge, wegen ihrer Erkrankung ausgegrenzt zu werden. Eine Neuformulierung, die keine inhaltliche Änderung darstellen soll, aber neue Verständnisschwierigkeiten schafft und aus Perspektive der Patienten den Anschein erwecken könnte, es sei doch eine weitergehende Lockerung der Schweigepflicht damit verbunden, sollte vermieden werden. Das Ziel der besseren Verständlichkeit wird vermutlich allein durch das Tauschen der Absätze 2 und 3 gegenüber der geltenden Fassung erreicht. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Vertrauensschutzes für die Patienten von Psychotherapeuten und damit der Relevanz einer sorgfältigen Abwägung der Rechtsgüter regt die BPTK darüber hinaus an, Psychotherapeuten ausdrücklich in die Aufzählung der Heilberufe in Absatz 1 aufzunehmen.“

Sven Leuschner, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft / Deutscher Gewerkschaftsbund

Bezogen auf: der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

„Frage der GEW: Sind hier auch Heilpädagog\*innen, Erzieher\*innen und Kindheitspädagog\*innen eingeschlossen?“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Bezogen auf: 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberaterinnen und -berater, 3. Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, 4. Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

„Redaktionsversehen“

Annette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Saarland

Bezogen auf: 6. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen und

„Reichmann, SL: hier sollten Erzieherinnen und Erzieher mit aufgeführt werden“

Michael Bockting, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz / Gesundheitsministerkonferenz der Länder

Bezogen auf: 3. Änderungen im SGB V

„Als GMK-Vorsitzland Sachsen erfolgt zum Bereich der vorgesehenen Änderung im SGB V folgende Stellungnahme: Die bisherigen Meldungen aus den Gesundheitsministerien der Länder halten die Zielrichtung einer verstärkten Kooperation im Rahmen der Frühen Hilfen zwischen Ärzteschaft und Jugendhilfe für gut und wichtig. Bezüglich der Neuregelung des §73 c SGB V sind die Meinungen noch nicht abgeschlossen. Sie gehen von Hinweisen, dass eine Soll-Regelung nicht ausreichend sei bis hin zu der Ansicht, dass die bestehenden Regelungen den angestrebten Normzweck bereits erfüllen würden. Angemerkt wird auch, dass Feststellungen zur Kindeswohlgefährdung vor allem an den Notaufnahmen in Krankenhäusern stattfinden würden und nicht nur bei den Vertragsärzten anlässlich der Früherkennungsuntersuchungen. Einigen Ländern ist die Regelung auch zu unklar, was im Einzelnen zu regeln sei und inwieweit Berufsverbände einbezogen werden müssten. Auch wird darauf hingewiesen, dass die ausdrückliche Herausnahme des zahnärztlichen Bereiches nicht nachvollziehbar sei. Zahnärztinnen und Zahnärzte nähmen im Rahmen der Früherkennungsuntersuchungen eine wichtige Rolle in der medizinischen Versorgung auch bei der Erkennung von Verdachtsmomenten bei möglicher Kindeswohlgefährdung ein. Das Meinungsbild ist auch noch nicht abgeschlossen, inwieweit die Länder – in der Regel die Gesundheitsressorts - im Bereich des Gesundheitswesens eine steuernde Funktion wahrzunehmen haben, auch in Anbetracht dessen, dass die intendierten Maßnahmen eher in der Verantwortung der Selbstverwaltung liegen. Insoweit werden die Handlungsoptionen auch noch unterschiedlich bewertet. Weitere Anmerkungen: Unter 3. Änderungen im SGB V wird im ersten Satz angeregt, „einen wirksamen Kinderschutz“ durch „ein gesundes Aufwachsen von Kindern“ zu ersetzen. Begründung: Kinderschutz ist eine Aufgabe, die nicht im SGB V angesiedelt ist und von den Kassen als originäre Aufgabe nicht akzeptiert wird. Die Krankenversicherung als Solidargemeinschaft hat die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

Bezogen auf: 3. Änderungen im SGB V

„IGfH: Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Kooperation gelingt nur zwischen gleichstarken Systemen und auf Augenhöhe. Kooperationsregelungen sind notwendig, wenn es gelingen soll.“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

*Bezogen auf:* Danach sollen die kassenärztlichen Vereinigungen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen (sogenannte Kooperationsvereinbarungen).

„Careleaver e.V.: Uns ist es wichtig, dass über die Vertragsärzte hinaus alle Ärzte einzubeziehen sind, um den Kinderschutz für alle Kinder zu gewährleisten. Wir stolpern über das Wort Vertragsarzt und befürchten, dass nicht alle Kinder erreicht werden.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* sogenannte Kooperationsvereinbarungen

„Dies ist aus Kinderschutzperspektive zu begrüßen.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Entlastung

„Auch dies deutet argumentativ darauf hin, dass es den Ärzten/innen nicht um eine engere Einbindung in die Gefährdungseinschätzung geht ("Entlastung" i.S.v. "Fallentlastung").“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

*Bezogen auf:* Die Abläufe für eine engere Zusammenarbeit der Systeme müssten auf regionaler Ebene verbindlicher geregelt werden. Gerade bei Kindern und Jugendlichen mit schweren psychischen Störungen seien oft Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII eine wichtige Voraussetzung für den Therapieerfolg und eine gesunde Weiterentwicklung. Hierzu bedürfe es einer engen Abstimmung von Jugendhilfemaßnahmen einerseits und therapeutischen Maßnahmen andererseits. Die Formulierung des § 73c SGB V in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lautet:

„Diese Aussagen zur engen Zusammenarbeit sind eindringlich zu unterstützen. Das heißt aber auch dass die Zusammenarbeit mit den nichtärztlichen Heilberufen im ambulanten Sektor und der klinische Bereich insgesamt in die Kooperationsvereinbarungen mit einbezogen werden müssen. Anknüpfungspunkt wären hier zudem der § 11 SGB V mit dem Versorgungsmanagement und der §39 SGB V mit der Krankenhausbehandlung. Die Kooperation von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie ist eine Querschnittsthema über alle Arbeitsfelder des SGB VIII-Dialogs. Diese Thematik wird auch Gegenstand des zur Zeit vom BMG durchgeführten Dialog zur Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen sein. Die Ergebnisse sollten hier einfließen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Schnittstelle Hilfeplanung nach dem SGB VIII und der Teilhabeplanung nach dem SGB IX bezüglich der Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Transitionsalter mit seelischen Behinderungen bzw. psychischen Beeinträchtigungen. Dies wird ja auch Gegenstand in der vierten Veranstaltung sein.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen

„MKFFI NW: Es wird darum gebeten, dabei eine Beteiligung der fachlich betroffenen obersten Landesbehörden vorzusehen. Für den Kinder- und Jugendbereich erscheint dies wegen der Thematik "Kindeswohlgefährdungen" sachgerecht.“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

*Bezogen auf:* medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern

„Careleaver e.V.: Wir bitten darum den Aspekt der Kooperationsvereinbarung zu konkretisieren mit dem Ziel der Zusammenführung von sozialpädagogischen Hilfen mit medizinischen Leistungen. In diesem Absatz geht es aber nur konkret um medizinische Leistungen. Die Kooperation ist uns nicht nur wichtig bei Kindeswohlgefährdungen, es geht uns allgemein um eine Vernetzung der medizinischen und sozialpädagogischen Vernetzung. (Beispiel, bei einem fremduntergebrachten Jugendlichen wird eine Depression festgestellt. Uns geht es darum dass, die medizinischen Leistungen mit Medikation und Therapie mit den sozialpädagogischen Hilfen abgestimmt sind.)“

Klaus Peter Lohest, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

*Bezogen auf:* Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.

„MFFJIV RP: Zahnärztinnen und Zahnärzte sollten mit aufgeführt werden. Insbesondere da (auch aufgrund eines Modellprojekts in der Region Zweibrücken-Pirmasens) ab dem 1.7.2019 drei zusätzliche zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen sowie Schmelzhärtungsmaßnahmen für gesetzlich krankenversicherte Kleinkinder (bis zum 33. Lebensmonat) in den Leistungskatalog der vertragszahnärztlichen Versorgung aufgenommen wurden.

<https://www.quintessenz-news.de/zahnaerztliche-vorsorge-fuer-die-kleinsten-wird-endlich-moeglich/>“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

*Bezogen auf:* Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.

„Diesen Satz positiv umformulieren: .... gilt auch für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte“ Die Zahnärztinnen und Zahnärzte dürfen nicht aus den Kooperationsvereinbarungen herausfallen.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.“

„MKFFI NW: Der Satz sollte gestrichen werden. Gerade mangelnde Mundhygiene kann ein Zeichen für Kindesvernachlässigung sein und das Wohl des Kindes gefährden, da sie u.a. schwerwiegende Langzeitfolgen z.B. im Hinblick auf die bleibenden Zähne, nach sich ziehen kann. Die

Zusammenarbeit mit Zahnärztinnen und -ärzten ist daher ebenfalls von großer Wichtigkeit in diesem Kontext.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: § 4 KKG

„Die Änderung des § 4 KKG, die im KJSG vorgeschlagen worden ist, wird strikt abgelehnt. Es ist die bisherige Regelung zu belassen, die sich bewährt hat.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

Bezogen auf: 4 KKG

„IGfH: Wir schließen uns der Stellungnahme vom DIJuF vom 29.05.2017 an:

4.1 Schwächung der Verantwortung von Berufsgeheimnisträger/inne/n (§ 4 Abs. 1 bis 3 KKG-E)

Das Bundeskinderschutzgesetz hat seit 2012 den Schutzauftrag von Berufsgeheimnisträger/inne/n gesetzlich gerahmt, hat ein Gelände für das Vorgehen im Kontakt mit den Familienmitgliedern, mit denen sie zusammenarbeiten, vorgegeben und die Schwelle für die Informationsweitergabe ans Jugendamt beschrieben (§ 4 KKG). Diese Verbindlichkeit der Einbindung macht den Berufsgeheimnisträger/inne/n des § 4 KKG ihre Verantwortung zusätzlich bewusst. Unsicherheiten sind den Kontexten einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung immanent und bei neu eingeführten Vorschriften in den Folgejahren erwartbar. Die nunmehr anvisierten Änderungen im gesetzlichen Programm berufen sich auf das Unsicherheitsempfinden bei einem Teil der Ärzt/inn/e/n, ungefähr der Hälfte der befragten Pädiater/innen. Die Umstellungen an der sensibelsten Stelle eines jeden Kinderschutzsystems, der Informationsweitergabe an das Jugendamt als Kinderschutzbehörde, betreffen jedoch auch andere Heilberufe (bspw Hebammen, Kinder- und Jugendpsychiater/innen, Gynäkolog/inn/en) sowie weitere Berufs- und Akteursgruppen wie Psycholog/inn/en, Psychiater/innen, Schwangerschafts- und Suchtberatung, Lehrer/innen. Aus deren Kreis sowie aus der anderen Hälfte der Pädiater/innen kamen in der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes keine Problemanzeigen bis hin zu sehr positiven Bewertungen der Regelung des § 4 KKG. Die Verschiebungen für das gesamte Kinderschutzsystem durch die Änderungen in § 4 Abs. 1 bis 3 KKG-E lassen sich, wie folgt, auf den Punkt bringen: Bislang steht die Beziehung zu den Patient/inn/en bzw Adressat/inn/en an erster Stelle. Die Berufsgeheimnisträger/innen sollen ihre helfenden Kontakte und Vertrauensverhältnisse nutzen, um ein Anvertrauen zu befördern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Der Entwurf stellt nunmehr die Meldung ans Jugendamt an die erste Stelle, belastet damit die Vertrauensverhältnisse der Berufsgeheimnisträger/innen und befördert ein Abgeben der Verantwortung, statt die Mitverantwortung zu stärken, wie es durch die im Vorfeld lang diskutierte und ausgewogen gelungene Regelung intendiert war.

Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat insoweit einen Qualifizierungsbedarf aufgezeigt, keineswegs aber einen erneuten gesetzgeberischen Handlungsbedarf mitten in der Phase der engagierten Implementation von Konzepten und individuellen Handlungsweisen. Die Änderung würde daher nicht nur Errungenschaften der letzten Jahre durch „berichtigende Worte des Gesetzgebers“ zur „Makkulatur“ (von Kirchmann, 1848) werden lassen, sondern Motivation und Engagement der Akteure im Kinderschutz zur Zusammenarbeit würden durch Entwertung der bisherigen Implementationsarbeit sowie neue Verunsicherungen ausgebremst. Im Interesse des Kinderschutzes empfiehlt sich daher sehr, von den Änderungen in § 4 Abs. 1 bis 3 KKG-E abzusehen. (Auszug aus der Stellungnahme vom DIJuF vom 29.05.2017)“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Bereits nach heutigem Rechtsstand sei eine ausreichende Beteiligung der betroffenen Berufsgruppen möglich

„Zustimmung aus SH“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

*Bezogen auf:* Die Fixierung auf die Information des Jugendamtes sei nicht sachgerecht.

„Auch wenn die vorgesehene Formulierung "in geeigneter Weise" einen Handlungsspielraum belässt und in der Praxis aus fachlichen Gesichtspunkten eine Beteiligung ohnehin erfolgt, soll nun das Jugendamt stärker und einseitig in eine gesetzlich definierte Pflicht genommen werden, was letztlich zu einer fachlich wenig hilfreichen Verfahrensformulierung führt. Kritisch gesehen wird außerdem, dass die Refinanzierung der entsprechenden Berufsgruppen nicht geregelt ist und aus unserer Sicht keinesfalls zu Lasten der Jugendhilfe gehen darf.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

*Bezogen auf:* Refinanzierung

„Auch Tätigkeiten von Ärzten im Rahmen eines Kinderschutzfalls sollten zukünftig vergütet werden. Der EBM ist entsprechend zu ergänzen.“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

*Bezogen auf:* Die Änderungen im fünften Sozialgesetzbuch wurden in den Stellungnahmen insgesamt wenig kommentiert.

„Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände haben in Ihrer Stellungnahme deutlich gemacht, dass Sie sich eine deutliche Verpflichtung der Krankenkassen zur Förderung von Präventionsmaßnahmen, die in der Schnittmenge zur Jugendhilfe geleistet werden, gewünscht hatten. An dieser Forderung wird ausdrücklich festgehalten.“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

*Bezogen auf:* fünften Sozialgesetzbuch

„Nicht zu verstehen ist, warum in den an sich begrüßenswerten Vereinbarungen zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen nicht mitwirken sollen. Der entsprechende letzte Satz im KJSG ist daher zu streichen.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bundespsychotherapeutenkammer

1. Änderung in § 8a Absatz 1 SGB VIII: Einbeziehung von Berufsgeheimnisträgern in die Gefährdungseinschätzung



Die Einbeziehung des in § 4 Absatz 1 Nummer 1 KKG genannten Personenkreises<sup>1</sup> in die Gefährdungseinschätzung unter der Voraussetzung, dass dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, ist sinnvoll. Daher wird die vom Deutschen Bundestag mit dem KJSG beschlossene Ergänzung in § 8a Absatz 1 Nummer 1 unterstützt. Dadurch kann zu einer möglichst umfassenden Erkenntnisgrundlage für die Einschätzung der Gefährdung beigetragen werden. So könnten z. B. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, deren Tätigkeit sowohl eine vertrauensvolle Beziehung als auch weitergehende Kenntnisse des familiären und näheren sozialen Umfeldes ihrer Patienten erfordert, einen wichtigen Beitrag zur Gefährdungseinschätzung leisten – immer unter den engen gesetzlichen Voraussetzungen. Eine weitergehende Einbeziehung von Psychotherapeuten in die Gefährdungseinschätzung kann allerdings auch problematisch sein für den weiteren therapeutischen Prozess und damit auch für den Schutz des Kindes oder des Jugendlichen. Daher sollte klargestellt bleiben, dass für die Berufsgeheimnisträger keine Pflicht zur Mitwirkung am Prozess der Gefährdungseinschätzung besteht.

## 2. Erweiterung von § 4 KKG: Informationspflicht des Jugendamtes gegenüber meldenden Berufsgeheimnisträgern

Mit dem KJSG hat der Deutsche Bundestag beschlossen, das KKG um einen Absatz 4 zu erweitern. Damit soll das Jugendamt verpflichtet werden, in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KKG genannten Personen, die über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, zeitnah eine Rückmeldung zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Der Vertrauensschutz ist nicht nur im therapeutischen Kontext von immenser Bedeutung, sondern auch die Voraussetzung einer erfolgreichen Arbeit mit Klienten in der Kinder- und Jugendhilfe. Ein eigenes Informationsbedürfnis der Berufsgeheimnisträger kann deshalb für sich genommen keinen Anspruch gegenüber dem Jugendamt rechtfertigen, über dessen Entscheidungen und Maßnahmen infolge der Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung informiert zu werden. Der Umfang der beschlossenen Informationspflicht des Jugendamtes gegenüber dem Berufsgeheimnisträger gefährdet das geschützte Vertrauensverhältnis zu Patienten bzw. Klienten, wenn dieser befürchten muss, hier würden ohne Grund Informationen über ihn ohne seine Einwilligung zwischen Jugendamt und Berufsgeheimnisträger ausgetauscht. Die Regelung wird aus diesem Grund abgelehnt. Zur Transparenz über die übernommene Zuständigkeit wäre es jedoch sinnvoll, wenn Berufsgeheimnisträger, die das Jugendamt über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, zumindest zeitnah eine Rückmeldung erhalten, dass diese Information beim Jugendamt geprüft wird. Daher wird vorgeschlagen § 4 Absatz 4 KKG wie folgt zu formulieren:

„(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, **dass der gemeldete Verdacht auf Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen geprüft wird.**“

## 3. Änderung in § 4 KKG: Neustrukturierung der Befugnisnorm

Die geltende Fassung von § 4 KKG sieht zunächst in einem ersten Absatz vor, dass – soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird – die in Absatz 1 genannten Personen mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen die Situation erörtern und ggf. auch bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken sollen. Absatz 2 regelt, dass Personen nach Absatz 1 zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben. Erst dann normiert ein weiterer Absatz (Absatz 3) die Befugnis zur Information des Jugendamtes. Für den Normadressaten wird dadurch systematisch klar, dass die Information des Jugendamtes

durch den Berufsgeheimnisträger nur dann infrage kommt, wenn die Gefährdung nicht bereits dadurch abgewendet werden kann, dass die Betroffenen selbst Hilfe in Anspruch nehmen.

Die mit dem KJSG beschlossene Umstrukturierung soll Rechtsunsicherheiten und -unklarheiten beseitigen, indem die Befugnis, das Jugendamt zu informieren, an erster Stelle steht und eigentlich mildere und vorrangige Mittel erst an zweiter Stelle genannt werden. Nach Einschätzung der BPtK geht dadurch die klare Zweistufigkeit der Norm verloren. Die neue Formulierung birgt die Gefahr, dass bei Berufsgeheimnisträgern und deren Patienten der Eindruck erweckt werden könnte, dass es zunächst eine Befugnis zur Offenbarung vertraulicher Informationen gibt und nicht mehr wie bisher mit den Patienten zunächst alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, bevor eine solche Befugnis besteht. Das Ziel der besseren Verständlichkeit wird vermutlich allein durch das Tauschen der Absätze 2 und 3 in der geltenden Fassung erreicht. Die Umstrukturierung der Absätze in der Fassung des KJSG wird abgelehnt.

#### 4. Erweiterung von § 4 Absatz 1 KKG: Nennung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Gerade für psychisch kranke Menschen ist die Gewissheit, dass Psychotherapeuten einer Schweigepflicht unterliegen, die unabdingbare Voraussetzung dafür, sich Psychotherapeuten anzuvertrauen und sich in eine Behandlung zu begeben. Psychische Krankheiten sind oft mit Scham belegt und die meisten psychisch kranken Menschen haben große Sorge, wegen ihrer Erkrankung ausgegrenzt zu werden. Eine Neuformulierung, die keine inhaltliche Änderung darstellen soll, aber neue Verständnisschwierigkeiten schafft und aus der Perspektive der Patienten den Anschein erwecken könnte, es sei doch eine weitergehende Lockerung der Schweigepflicht damit verbunden, sollte vermieden werden.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Vertrauensschutzes für die Patienten von Psychotherapeuten und der damit verbundenen Relevanz einer sorgfältigen Abwägung der Rechtsgüter hält es die BPtK darüber hinaus für erforderlich, Psychotherapeuten ausdrücklich in die Aufzählung der Heilberufe in § 4 Absatz 1 Nummer 1 KKG aufzunehmen.

#### **§ 4 Absatz 1 würde dann lauten:**

„(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, **Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten**, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

(...)“

#### 5. Änderung von § 73c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Die Soll-Vorschrift zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen auf Landesebene zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Kommunalen Spitzenverbänden ist eine Grundlage für einen besseren Kinderschutz durch SGB-übergreifendes Handeln. Allerdings bleiben die beschlossenen Regelungen zu unkonkret. Nach der Begründung des Entwurfs sollen in der Kooperationsvereinbarung detaillierte Vorgaben z. B. zur engen Abstimmung der Jugendhilfeplanung und der therapeutischen Maßnahmen getroffen werden.

Nach den Erfahrungen der BPtK mit der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben in Vereinbarungen erscheint es notwendig, im Normtext selbst detaillierte Vorgaben zum Inhalt solcher Vereinbarungen zu machen. Ansonsten ist nicht zwingend davon auszugehen, dass die erhofften

Inhalte tatsächlich auch vereinbart werden. Neben gesetzlichen Regelungen zu Kooperationsbefugnissen und -verpflichtungen zwischen der Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen müssen darüber hinaus auch ausreichende finanzielle Ressourcen sichergestellt werden, damit SGB-übergreifende Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitswesen zu Regel werden kann.

#### 6. Schärfung von Begriffen in Bezug auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen in den §§ 1, 2 und 20 SGB V

Die Aufnahme von Altersaspekten in den im Rahmen des KJSG beschlossenen Änderungen von § 1 Satz 4, § 2b und § 20 Absatz 1 Satz 2 SGB V wird ausdrücklich begrüßt. Leider sind diese Änderungen des SGB V rein programmatisch bzw. noch nicht ausdifferenziert, sodass Auswirkungen auf konkrete Leistungsansprüche von Kindern und Jugendlichen offenbleiben.

<sup>1</sup> Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert.

#### Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin in Baden-Württemberg, Projektteam der Medizinischen Kinderschutzhotline in Ulm und Berlin, interdisziplinäre Fachgesellschaft „Dazugehören e.V.“ / Aktion psychisch Kranke e.V. [Entwurf]

Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat gezeigt, dass an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen eine Verbesserung der Kooperation weiterhin dringend erforderlich und wünschenswert ist. In dem vom Bundestag in der letzten Legislaturperiode noch verabschiedeten Kinderstärkungsgesetz war deshalb vorgesehen worden die informationelle Einbahnstraße, d. h. Meldungen aus der Medizin in die Jugendhilfe bei drohender Kindeswohlgefährdung zu einer Feedbackschleife zu erweitern. Mit dem Ziel, teilweise auch fortgesetzt, die Kollegen die die betreffenden Kinder und ihre Angehörigen behandeln in den Verlauf und gemeinsame Hilfestellungen einzubinden. Wir halten weiterhin eine solche Regelung für die Verbesserung der Zusammenarbeit für dringend erforderlich, denn diese Feedbackschleife dient einerseits der Fallführung im Einzelfall und beseitigt Möglichkeiten des „Helfer-Hoppings“, auf der anderen Seite lernen beide Systeme generell mehr übereinander, wenn Fallverläufe, welche in beider Zuständigkeit verlaufen abgestimmt werden können.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen in §4 KKG Seite 21 ff. des Papiers nehmen wir unter anderem bauch auf der Basis der Beratungspraxis der Medizinischen Kinderschutzhotline Stellung.

- In der Aufzählung in Abs. 1 werden die Ärztinnen und Ärzte genannt. Ein expliziter Einschluss von Ärztinnen und Ärzten im öffentlichen Gesundheitsdienst wäre im Gesetzestext oder in der Kommentierung (falls nicht schon erfolgt) hilfreich. In der Hotline melden sich immer wieder Ärztinnen und Ärzte aus dem ÖGD, die explizit angeben nicht zu wissen, ob der § 4 KKG auch für sie gilt.
- „Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen“: Eine Präzisierung, ob damit nur diejenigen gemeint sind, die dem Arzt in der jeweiligen Situation tatsächlich „gegenübersitzen“ oder immer auch alle Personensorgeberechtigten, wäre wünschenswert. Meysen vertritt ja bspw. die Auffassung, dass „dass § 4 KKG die Vertrauensbeziehung zwischen Berufsheimnisträger\*innen und Betroffenen aus der Familie normiert und der insofern normierte Schutz der Vertrauensbeziehung nur eine Pflicht zur Erörterung der Situation und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe gegenüber denjenigen normiert, mit denen beruflicher Kontakt und Vertrauensbeziehung bestehen<sup>1</sup>. Insofern ergäbe sich dann, wenn der Kontakt nur mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen besteht, aus § 4 KKG auch keine

Pflicht zur Erörterung mit den personensorgeberechtigten Eltern, zu denen ein Kontakt (noch) gar nicht besteht.“

Auch dieser Aspekt ist regelmäßig Beratungsgegenstand und der Anspruch, immer auch abwesende Eltern mit einzubeziehen, wird wiederkehrend als erhebliche Hürde zur Information des Jugendamtes genannt. (FK-SGB VIII/Meysen Anh. SGB VIII § 8b, KKG § 4 Rn. 94, 96.)

- Absatz 3: „...gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“ Das Modellprojekt Medizinische Kinderschutzhotline hat sich aus Sicht der Praxis und nach den bisherigen Evaluationsergebnissen bewährt. Die Telefonnummer 0800 19 210 00 ist eingeführt und bei Angehörigen der Heilberufe verbreitet. Im Rahmen der Reform des SGB VIII stellt sich deshalb die Frage nach der Verstetigung des bewährten Angebots angesichts in der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes nachgewiesenen Problematik der Inanspruchnahme der insoweit erfahrene Fachkraft und angesichts der positiven Erfahrungen mit der Inanspruchnahme der Hotline. Dabei ist zu betonen, dass dreiviertel der Anrufenden bei der Hotline, die konkrete Kinderschutzfälle besprechen, bislang noch nie Kontakt zum System der Jugendhilfe hatten und z. B. auch über ihre Möglichkeiten der Inanspruchnahme einer insoweit erfahrene Fachkraft vor Ort informiert werden müssen. Bei der Anhörung am 18.04.2018 im Familienausschuss zur Medizinischen Kinderschutzhotline ist schon nachdrücklich nach der Verstetigung des Angebotes gefragt worden, dies wurde von allen Fraktionen des Deutschen Bundestags unterstützt. Das BMFSFJ hat sich daraufhin entschlossen, das Projekt zunächst in den Haushalt Beratung bis zum Ende der Legislatur abzusichern. Im Prinzip handelt es sich aber absehbar um eine Daueraufgabe. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat in ihrem Statusreport zur Prävention von Vernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch in Europa die Medizinische Kinderschutzhotline als beispielhaftes Projekt hervorgehoben und die Übernahme dieser Vorgehensweise auch für andere europäische Länder empfohlen (Sethi et al., 2018, Seite 41). Im Rahmen einer SGB VIII Reform sollte deshalb auch die geforderte Verstetigung der Hotline erfolgen. Hierfür muss ähnlich wie beim Frauennotruf eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, es bietet sich an eine solche Grundlage in § 4 KKG Absatz 3 zu verankern. Angehörige der Heilberufe und des gesamten Gesundheitswesens haben rund um die Uhr Zugang zu einer niederschweligen kollegialen Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die Medizinische Kinderschutzhotline.

### **Änderungen im SGB V (Seite 23)**

Kasten „Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz“

„Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.“ Das ist aus unserer Sicht ein eindeutiger Fehler. Wenn die KVen, die ja alle Fachdisziplinen vertreten, richtigerweise aufgefordert werden, Vereinbarungen mit den Jugendämtern zu schließen, sollte dies ausdrücklich auch für die Zahnärzte gelten. Sollten hier zu große Hürden zwischen Jugendamt und Zahnärzten bestehen, könnte man alternativ auch zum Abschluss von Vereinbarungen zwischen KZVen, Zahnärzten und den zahnärztlichen Diensten der Gesundheitsämter auffordern. Diese Dienste haben ja zumindest in Berlin wiederum Kooperationsvereinbarungen mit den Jugendämtern. In der klinischen Praxis spielt „dental neglect“ also auch die Erkennung von Vernachlässigung über den Zustand der Vernachlässigung des Gebisses oder auch die Asservierung von Genitalkeimen im Mundbereich bei oralem sexuellem Missbrauch ect. Immer wieder eine Rolle. Es ist für uns deshalb nicht nachvollziehbar warum die Zahnärztinnen und Zahnärzte hier ausgeklammert werden sollen.

### **II. Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung (S. 24)**

- „Bereits nach heutigem Rechtsstand sei eine ausreichende Beteiligung der betroffenen Berufsgruppen möglich.“ Dieser Punkt wurde in der Einleitung zu dieser Stellungnahme schon einmal explizit aufgegriffen. Es ist aus Sicht einer funktionierenden Kooperation dringend anzumerken, dass die bisher nicht möglichen Rückmeldungen der Jugendämter an die „Meldenden aus dem Gesundheitswesen“, z.B. niedergelassene Kinderärzte, in der Praxis von diesen immer wieder als erste erhebliche Hürde genannt wird, die einer Informationsweitergabe ans Jugendamt entgegensteht. Aber auch die „Erwachsenenmediziner“, z.B. Psychiater, sehen das Jugendamt bezeichnen das Jugendamt als „Blackbox“, und fürchten, mit einer Informationsweitergabe selbst i Abstimmung mit ihren Patienten einen Prozess in Gang zu setzen, den sie nicht steuern und nicht durchschauen können. Dies ist in der Beratung in der Kinderschutzhotline die vielleicht am häufigsten genannte Hürde zur Einbeziehung des Jugendamtes. Dass das Gesundheitswesen sich eben nicht ausreichend einbezogen fühlt, zeigt zudem die Einrichtung zahlreicher Kinderschutzambulanzen, in der Regel als Initiativen aus dem Gesundheitswesen.
- „Vordringlicher als eine entsprechende Befugnisnorm sei eine weitere fachliche Qualifikation der betroffenen Berufsgruppen.“. Eine weitere Qualifikation im Gesundheitswesen ist sicher notwendig. Die WHO betont in ihrer schon oben zitierten Stellungnahme Sethi et al. 2018 die vorbildliche Wirkung eines E-Learning basierten Grundkurs Kinderschutz für Angehörige der Heilberufe, für die Krankenpflege und Heilhilfsberufe, insbesondere dann, wenn es gelingt neue Lerninhalte jeweils aus der Praxis, für die Praxis zu entwickeln. Hier könnte über die Verstetigung der Medizinischen Kinderschutzhotline und dem dauerhaften Betrieb des mit Fördermitteln des BMG entwickelten E-Learning Grundkurs ein fachliches Qualifikationsangebot dauerhaft etabliert werden. Gleichzeitig muss noch einmal betont werden, dass einzelfallbezogene Rückmeldungen der Jugendhilfe an die beteiligten Medizinerinnen und Mediziner, die sich nach § 4 KKG an die Jugendhilfe wenden, direkt zu einer verbesserten Netzbildung und Qualifikation der Beteiligten Medizinerinnen und Mediziner führen würden.
- „Auch die Wirkung auf das jeweilige Rollenverständnis der Berufsgruppen und deren Zugang zu den Familien wurde diskutiert.“ Dieser Einwand erschließt uns nicht. Kinder- und Jugendmedizinerinnen und -mediziner haben eine primäre Verantwortung in Bezug auf das Wohl ihrer Patientinnen und Patienten und nutzen dazu ihren vertrauensvollen Zugang zu den Familien.
- „Sinnvoller als eine Gesetzesänderung seien die kooperative Ausgestaltung (...) vor Ort...“ Eben diese scheitern nach meiner Erfahrung häufig noch an der Rechtslage, weshalb die medizinischen Fachverbände sich auch in der letzten Legislatur für eine Gesetzesänderung ausgesprochen hatten und weiterhin der Auffassung sind, dass diese dringend notwendig wäre.
- „Die Frage der Refinanzierung (...) sei nicht geregelt.“ Dieses ist ja kein Argument gegen die Gesetzesänderung sondern unterstreicht vielmehr, dass wir eine bundesweit einheitliche, kostendeckende Finanzierung der Kinderschutzarbeit brauchen. Eine einheitliche, ausreichende Ausstattung des Zusatzentgeltes 1-945 „Diagnostik bei Verdacht auf Gefährdung von Kindeswohl und Kindergesundheit“ angelehnt an die Abschlüsse der Universitätsklinik Frankfurt am Main und der Gesundheit Nord in Bremen wäre hierbei ein erster Schritt (Zuständigkeit SGB V), ebenso die Sicherstellung einer Finanzierung der bisher häufig auf Projektbasis geführten Kinderschutzambulanzen.
- Fazit: die Argumente **gegen** eine Neuregelung des SGB VIII und KKG haben weniger die Stärkung des Kinderschutzes als zentrales Bewertungskriterium im Blick, sondern eher die

Rollenverständnissen der beteiligten Berufsgruppen und Fragen zur Finanzierung. Erfolgreiche Ansätze in der Versorgung (Kinderschutzhotline, Kinderschutzambulanzen u.a.) zeigen jedoch, dass genau dort wirksamer Kinderschutz entsteht, wo Rollenkonflikte, Fachgrenzen und Finanzierungsfragen überwunden werden konnten.

## Kapitel D und E „Handlungsoptionen“ und „Bewertungskriterien“

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

#### Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

*Bezogen auf:* Handlungsoptionen

„IGfH: Die bisherige Gesetzesfassung wird als ausreichend angesehen und sollte unverändert beibehalten werden, denn: - „Hilfe vor Eingriff“ muss weiterhin für den Gesetzgeber handlungsleitende Maxime bleiben! - mögliche negative Folgen für die Praxis sind zu bedenken und deshalb zunächst vorrangig die bisher geltenden rechtlichen Regelungen konsequent umzusetzen und weiter zu erproben“

#### Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

*Bezogen auf:* Handlungsoptionen

„IGfH: Wichtig sind zudem die fachlichen Grundlagen der verbindlichen und transparenten Festlegung von Verfahrensabläufen, der Beteiligung der Familie an der Hilfeplanung und der Bewertung der Wirksamkeit eingeleiteter Hilfen im Dialog mehrerer Beteiligter.“

#### Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* Option 1

„MKFFI NW: Die mit einer Neuregelung verbundenen Ziele werden ausdrücklich unterstützt. Dies sollte selbstverständlich unbedingt auch durch Aufklärung, Austausch- und Qualifizierungsangebote flankiert werden. Die Kritik, eine Änderung der Reihenfolge innerhalb § 4 KKG (Vorziehen der Befugnis) könne dazu führen, dass die Gesprächsführung der Berufsgeheimnisträger mit den Betroffenen und das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen vernachlässigt würde, ist nicht unberechtigt. Daher wird angeregt, auch über eine Vereinfachung der Formulierung bei Beibehaltung der Reihenfolge (Erörterung mit Betroffenen, Beratungsanspruch, Befugnis)nachzudenken, beispielsweise indem nur Absatz 3 des § 4 KKG umgestellt und verständlicher formuliert wird: „Personen nach Absatz 1 sind befugt, dem Jugendamt die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, wenn [...]“

#### Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen. Die Neuregelungen beseitigen bestehende Rechtsunsicherheiten. Die Neuregelungen stärken den Kinderschutz. Die Neuregelungen sichern das praktische Vorgehen im Rahmen der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen ab.

„Ablehnung- wenn diese Option zum Tragen kommt, dann als Kann-Regelung, was die Einbeziehung der meldenden Berufsgeheimnisträger/innen in den Gefährdungseinschätzungsprozess betrifft - siehe Antrag SH im BR-Verfahren.“

Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring / AGJ

Bezogen auf: Option 2: Wie Option 1, jedoch bleibt § 4 KKG mit Ausnahme der Regelung zur Rückmeldung des Jugendamts an meldende Ärztinnen bzw. Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe unangetastet.

„Der BJR begrüßt die Rückmeldungsregelung und befürwortet Option 2“

Christian Weis, Deutscher Bundesjugendring e.V.

Bezogen auf: Option 2:

„Der DBJR votiert überwiegend für diese Option. Eine Rückmeldung wie beschrieben halten wir für sinnvoll.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Bezogen auf: Option 2

„Der Deutsche Verein spricht sich für Option 2 aus. Der Deutsche Verein begrüßt eine Anpassung des § 8a SGB VIII dahingehend, die meldenden Berufsgeheimnisträger am Prozess der Gefährdungseinschätzung unter der Voraussetzung zu beteiligen, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird und dies nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts erforderlich ist. Er merkt jedoch kritisch an, dass aus der im Regierungsentwurf des KJSG enthaltenen Fassung des § 8a SGB-VIII nicht deutlich wird, wie die Beteiligung ausgestaltet und umgesetzt werden sollte. Zudem ist fraglich, ob bei den Mitteilenden ausreichend Zeit vorhanden ist, dieser Aufgabe nachzukommen. Auch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes / Kommunalen Sozialen Dienstes müssten mit einem zeitlichen Mehraufwand rechnen, der im Rahmen des Erfüllungsaufwands zwar berücksichtigt wurde, dem Fachkräftemangel in diesem Bereich jedoch nicht Rechnung trägt. Zudem darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass Mitteilende sich auch nicht immer durch eine folgende Beteiligung im Gefährdungseinschätzungsprozess motivieren lassen. Vielmehr könnten Mitteilende aufgrund der folgenden Beteiligung von einer Meldung Abstand nehmen. Zudem könnten auch Mitteilende Ansprüche auf Beteiligung geltend machen. Der Deutsche Verein spricht sich im Grundsatz gegen eine Abänderung des § 4 KKG aus, um die derzeitige Eigenlogik des § 4 KKG beizubehalten und die Eigenverantwortung der Berufsgeheimnisträger nicht abzuschwächen (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG S. 3 f.). Jedoch bestehen keine Einwände hinsichtlich einer Regelung zur Rückmeldung des Jugendamts an meldende Geheimnisträger nach § 4 Abs. 1 KKG.“

Dr. Julian Dilling, GKV-Spitzenverband

Bezogen auf: Option 2: Wie Option 1, jedoch bleibt § 4 KKG mit Ausnahme der Regelung zur Rückmeldung des Jugendamts an meldende Ärztinnen bzw. Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe unangetastet.

„Bereits heute existieren zahlreiche lokale Kooperationen zwischen dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe und bereits heute haben die Akteure des Gesundheitswesens eine zentrale Rolle bei der Aufdeckung von Fällen der Kindeswohlgefährdung. Der skizzierte Vorschlag zur

Stärkung von Kooperationen zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene unterstützt die Bestrebungen zur Vernetzung zielgenau und wird daher befürwortet. Zu begrüßen ist auch die Formalisierung der Rückmeldung der Jugendämter an Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe. Kritisch wird hingegen die Umstellung des § 4 KKG gesehen; bisher ist die Zweistufigkeit des Vorgehens klar geregelt. Durch die Umstellung könnte der Eindruck entstehen, dass eine Meldung beim Jugendamt die erste Maßnahme sein sollte, schon allein dadurch könnten weitere mildere aber üblicherweise sehr wirksame Mittel durch einen ggf. entstehenden Vertrauensverlust ihre Wirksamkeit verlieren. Aus den genannten Gründen wird die Option 2 favorisiert.“

Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

Bezogen auf: Jedoch bleibt § 4 KKG mit Ausnahme der Regelung zur Rückmeldung des Jugendamts an meldende Ärztinnen bzw. Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe unangetastet.

„Ich mache mir hier die Argumentation der Diakonie Deutschland zu eigen: Der neue Aufbau des § 4 KKG ist problematisch, weil er zunächst auf die Weitergabe von Informationen auf das Jugendamt ausgerichtet ist und erst in Abs. 2 die vorrangigen Möglichkeiten zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen benennt. Die Rückmeldung des Jugendamtes an die Berufsgeheimnisträger erscheint jedoch grundsätzlich sinnvoll und motiviert auch zur weiteren Zusammenarbeit.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 4: Wie Option 1, jedoch bleibt § 8a SGB VIII unangetastet.

„Diese Option wird im Zweifelsfalle befürwortet. Eine entsprechende Änderung im KKG hilft ggf. den Berufsgeheimnisträgern und führt zu mehr Handlungssicherheit.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 5: Die bisherige Gesetzesfassung wird unverändert beibehalten. Die bisherige Gesetzesfassung wird als ausreichend angesehen.

„Votum SH“

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Bezogen auf: Gesetzesfassung

„AFET /BvKE/ EREV/ IGFH : Die Erziehungshilfeschwerpunkte haben sich in ihrem Schreiben vom 23.März 2017 an Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner mit folgenden Anmerkungen gerichtet: "Bezüglich des wirksamen Kinderschutzes und der Einbeziehung der BerufsgeheimnisträgerInnen in die Prozesse der Gefährdungseinschätzung und -abwendung werfen die Neuregelungen im § 8a SGB VIII und § 4 KKG offene Fragen und ungeklärte Kritikpunkte auf. Die im § 8a Abs. 1 Punkt 3 formulierte Beteiligung der BerufsgeheimnisträgerInnen an der Gefährdungseinschätzung bedarf einer grundsätzlichen Definierung und Konkretisierung. Die Möglichkeit des Hinzuziehens weiterer Personen im Rahmen des Prozesses der Gefährdungseinschätzung besteht bereits jetzt! Die in der Neuregelung intendierte rechtssichere Formulierung der Offenbarungsrechte der BerufsgeheimnisträgerInnen in § 4 KKG birgt eine Gefahr für das bereits bewährte Handeln in Verantwortungsgemeinschaft und die Mitverantwortung im wirksamen Kinderschutz. Es wird stark



bezweifelt, ob die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung zur qualitativen Verbesserung der Meldungen und zum Verständnis von gemeinsamer Verantwortung beitragen wird. ""

Jörg Holke, Aktion psychisch Kranke e.V.

Bezogen auf: Option 5

„APK: Hier fehlt eine Option 6 die die wie oben angeführt auch eine Erweiterung der Kooperationsvereinbarungen im SGB V beinhaltet“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

§ 8a SGB VIII

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

§ 4 Abs. 4 KKG

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

§ 73c SGB V

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

Flankierende Regelungen

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die vorgegeben Optionen unter TOP 2 sind zu starr. Wegen darüber hinausgehenden Änderungsbedarfen (siehe oben) kann eine stringente Einordnung in die vorgeschlagenen Optionen nicht erfolgen.

Zu begrüßen sind die Änderungsvorschläge zu § 8a SGB VIII sowie § 4 Abs. 4 KKG. Die Beteiligung der in § 4 KKG genannten Personen, die dem Jugendamt Informationen über eine akute Kindeswohlgefährdung mitgeteilt haben, im Verfahren nach § 8a SGB VIII sowie die verbindliche Rückmeldung wird insbesondere im Gesundheitsbereich seit langem gefordert. Der entsprechende Personenkreis sollte jedoch auf alle in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 KKG genannten Personen erweitert werden.

§ 73c Satz 2 SGB V sollte auch die kassenärztliche Vereinigung und die Zahnärzte mit einschließen, da auch hier Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen auffallen können (Zahnstatus als Spiegelbild von Ernährung und Gewalteinwirkungen im Gesichtsbereich).

Abgelehnt wird der unter C.I.2. „Änderungen in § 4 KKG“ formulierte Änderungsvorschlag, der keine inhaltlichen Verbesserungen enthält. Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat gezeigt, dass die Regelung des § 4 Abs. 3 KKG klarer und verständlich formuliert werden sollte. Ziel sollte die Beseitigung rechtlicher und systematischer Unklarheiten sein (BT-Drucksache 18/7100). Eine bloße Umstrukturierung der Regelung ohne inhaltliche Änderung bringt somit keinen Mehrwert für die Praxis und führt zu keiner Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, da rechtliche Unklarheiten weiterhin bestehen bleiben. In der Regelung wird zwar klargestellt, dass zum Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung eine Befugnis zur Datenweitergabe (§§ 34 und 203 StGB) besteht. Sie enthält jedoch keinen Hinweis auf eine mögliche Strafbarkeit aufgrund eines Unterlassungsdelikts gem. §

13 StGB (i.V.m. §§ 211 ff., 223 ff. StGB), wenn die Information an die zuständigen Stellen ausbleibt und das Kind bzw. der Jugendliche deshalb zu Schaden kommt. Hier muss dringend Handlungssicherheit und Handlungsklarheit geschaffen werden (vgl. nachfolgende Ziffer 1).

### Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Aus Sicht des MBS des Landes Brandenburg sollten i. S. v. TOP 2 folgende Änderungen erfolgen:

§ 8a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

#### **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 3 schafft eine Möglichkeit, Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger, die auf der Grundlage der in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) das Jugendamt wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, in das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach einer Meldung einzubeziehen.

Ein aus fachlicher Sicht erforderliches Vorgehen zur Sicherstellung einer möglichst umfassenden Erkenntnisgrundlage für die Einschätzung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, das jetzt bereits eine gute Praxis im Kinderschutz ausweist, erhält damit eine explizite gesetzliche Grundlage, die Rechtssicherheit für die handelnden Akteure schafft.

Dies erfolgt ausschließlich im Rahmen eines konkreten Gefährdungsabwendungsprozesses zum Zweck der Sicherstellung einer möglichst fundierten Erkenntnisgrundlage für die Einschätzung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen nach fachlicher Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts und nicht im Hinblick auf die abstrakte Verbesserung des Handelns im Kinderschutz.

Das Interesse der betroffenen Personen (Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte) am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie Vertrauensschutzaspekte findet darüber hinaus Berücksichtigung durch die Beschränkung der Beteiligungspflicht auf die nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts erforderlichen Fälle. Die Erforderlichkeit der Beteiligung kann nur nach fachlicher Erkenntnis des Jugendamts anhand der Situation im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

Durch die Möglichkeit der Einbeziehung in den weiteren Prozess der Gefährdungsabwendung kann auch die Kooperationsbereitschaft der Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger weiter gestärkt werden.

Das Land Brandenburg hält die Änderung des § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII für erforderlich, da die Erkenntnisse aus der Evaluation des BKiSchG angemessen umgesetzt werden.

### Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

#### §8aSGBVIII

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

#### § 4 Abs. 4 KKG

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

#### § 73c SGB V

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG. Bremen plädiert allerdings für eine Streichung des letzten Satzes und Einbezug auch der Kassenzahn-ärztlichen Vereinigungen und Zahnärzte.

#### Flankierende Regelungen

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

### Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. / AGJ

Die AWO erkennt an, dass es zur Verstärkung einer verbindlichen Kooperation der Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen einer gesetzlichen Stärkung der Mitverantwortung des Gesundheitswesens bedarf. Zugleich steht es für die AWO außer Frage, die fachliche Zuständigkeit für den Prozess der Einschätzung über eine Kindeswohlgefährdung alleinig beim Jugendamt zu lassen. Insofern erschließen sich nicht alle KJSG-Änderungen zu diesem Themenfeld. Die AWO erkennt in der in § 8a Abs.1 SGB VIII-KJSG geplanten Änderung grundsätzlich die Möglichkeit, die Gefährdungseinschätzung nach § 8a zu qualifizieren. Damit hat nun das einschätzende Jugendamt die Verpflichtung zur Beteiligung der meldenden Personen in geeigneter Weise. Dies vertieft die dauerhafte Zusammenarbeit der in § 4 KKG benannten Stellen mit dem Jugendamt. Aus Sicht der AWO ist jedoch zu bedenken, dass die Beteiligung nicht zur reinen Pflichtaufgabe im Verfahren nach § 8a werden darf und es erst recht nicht zu Verzögerungen zulasten des Kindeswohls führen darf. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass den Berufsgruppen aus § 4 Absatz 1 KKG ein Mehraufwand durch das neue Beteiligungserfordernis bei der Gefahrenabschätzung anzuerkennen ist. Es muss unmissverständlich - auch in der Begründung - formuliert sein, dass die Entscheidung über die Beteiligung dem Jugendamt obliegt und auf den Prozess der Gefährdungseinschätzung begrenzt bleibt sofern keine Einwilligung von Betroffenen zur weiteren Informationsübermittlung vorliegt.

Eine Änderung des § 4 KKG lehnt die AWO hingegen in der durch das KJSG vorgesehenen Weise ab. Die geplante Umstrukturierung des § 4 KKG würde die seit wenigen Jahren erprobte und sich noch in der Praxis bewährende gemeinsame Schutzverantwortung abändern und eine frühe „vorsorgliche Information“ an das Jugendamt befördern. Für die AWO ist es nicht nachvollziehbar, weshalb das Abprüfen eigener Hilfsmöglichkeiten der benannten Berufsgruppen zu Lasten eines ggf. vorschnellen Meldens an das Jugendamt im Gesetzeswortlaut zurückgedrängt wird. Hier bedarf es keiner zusätzlichen Ermächtigungsgrundlagen sondern einer Aufklärung und Qualifizierung in der Frage, wie die beiden Rechtsgüter „Kinderschutz“ und „Datenschutz“ im Hinblick auf eine Informationsübermittlung im Einzelfall miteinander abzuwägen sind. Im Gegensatz zueinander stehen sie nicht. Die Herausforderung, sich in diesem Spannungsfeld sicherer zu bewegen, besteht für alle Berufsgruppen. Insofern sollte zumindest die „Information an das Jugendamt“ nicht vorangestellt werden, sondern die Anforderungen an den eigenen fachlichen Prüfungs- und Entscheidungsprozess.

## Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

### I. Einbeziehung in Gefährdungseinschätzung / Rückmeldepflicht

Die in § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII-KJSG vorgesehene Beteiligung des Berufsgeheimnisträger bei der Gefährdungseinschätzung, der eine Mitteilung nach § 4 KKG gemacht hat, wurde von der AGJ begrüßt. Hierfür war wichtig, dass es sich nicht um eine verpflichtende Beteiligung in jedem Kinderschutzfall handelt, sondern diese nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erfolgt. Da die multi-disziplinäre Kooperation eine höchst sensible Frage im Kinderschutz ist, regen wir eine Präzisierung an. Wenn in der Norm implizit nur die Botschaft „Ihr könnt, wenn ihr wollt“ vermittelt wird, schafft dies Verunsicherung und kann zu Vorwürfen/Misstrauen führen („Warum habt Ihr nicht hinzugezogen?“). Für die Entwicklung einer verlässlichen, ausgereiften Praxis wäre hilfreich zu klären, wer wann und zu welchem Zeitpunkt einbezogen wird. Das gibt der Änderungsvorschlag bislang nicht sinnvoll wieder. Erstens wird es nicht immer zielgerichtet sein, die Person zu beteiligen, die die initiierte Mitteilung nach § 4 KKG gemacht hat. Je nach Gefährdungslage kann es sachgerecht sein, andere Personen auf Grund ihrer Fachexpertise oder ihres Kontaktes zum Kind hinzuzuziehen (z. B. nach kinderärztlicher Mitteilung von Hinweisen auf Schwierigkeiten im Sozialkontakt, könnte es sachgerecht erscheinen die Schule hinzuzuziehen). Entscheidend ist aus unserer Sicht, dass das Jugendamt einbeziehen kann, wessen Einbeziehung nach fachlicher Einschätzung es für geboten hält.

Auch hinsichtlich der in § 4 Abs. 4 KKG-KJSG vorgesehenen Rückmeldung sind mit der Normierung verbundene gesetzgeberische Abwägungen und Erwartungen ganz klar deutlich zu machen. Es kann konstatiert werden, dass das Bedürfnis nach Rückmeldung letztlich bei allen nach § 4 KKG sowie § 8a Abs. 2 SGB VIII Meldenden hoch und sehr verständlich ist. Anerkannt ist aber auch, dass es des Schutzes der Vertrauensbeziehung zwischen den dann agierenden Fachkräften des Jugendamtes und der Familie als Basis für den aktuellen und zukünftigen Aufbau von Hilfebeziehungen braucht. § 4 Abs. 4 KKG-KJSG sieht allein eine Rückmeldung dazu vor, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ebenfalls gesehen werden, ob das Jugendamt tätig geworden und noch tätig ist. Eine weitreichendere Information der Berufsgeheimnisträger (also wie das Jugendamt tätig ist/war, zu welchem konkreten Verlauf es kam etc.) legitimiert diese Norm nicht. Entsprechenden höheren Erwartungen insb. aus dem Gesundheitswesen sollte aus unserer Sicht schon im Gesetzgebungsprozess entgegengetreten werden, da anderenfalls aufgrund von nicht erfüllten Erwartungen das Kooperationsverhältnis wiederum gedämpft werden könnte und die Jugendämter in erneute Erklärungsnot zum beschriebenen Spannungsfeld kommen.

Klarstellend möchten wir darauf hinweisen, dass auch wir ein Wissen um Fortgang des Verfahrens nach einer § 8a Abs. 2 SGB VIII oder § 4 KKG-Meldung je nach Einzelfall durchaus für notwendig halten, da diese die weitere Hilfebeziehung des/der Meldenden (z.B. Arzt-Patientenverhältnis, Betreuungssituation in der Kita/Schule) beeinflussen mag. Dies ist von den Jugendämtern bei der Aufstellung des Schutz- und ggf. nachfolgenden Hilfeplans zu berücksichtigen und auf entsprechende Einverständniserklärungen hinzuwirken.

### II. Umstrukturierung § 4 KKG

Die AGJ hat die Umstrukturierung des § 4 KKG-KJSG kritisiert und sich dafür ausgesprochen, § 4 Abs. 1 bis 3 KKG in der jetzigen Form und damit als Spiegel der Handlungsstufenchronologie zu belassen. Hintergrund ist die fachliche Einschätzung, dass so die eigene Handlungspflicht der Berufsgeheimnisträger entgegen der Intention des Bundeskinderschutzgesetzes in den Hintergrund tritt, die Offenbarungsmöglichkeit gegenüber dem Jugendamt dann wieder vor Nutzung der eigenen, fachlich und persönlich herausfordernden Handlungsoptionen angestoßen wird und dadurch auch hierzu erfolgte Aufklärungs- und Qualifizierungsbemühungen konterkariert werden.

Die Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes sind so zu interpretieren, dass das Wissen um § 4 KKG zu diesem Zeitpunkt noch nicht hinreichend verbreitet war. Hier wurde durch die Praxis seither viel getan. Auch das Wissen um das Beratungsangebot durch insoweit erfahrene Fachkräfte steigt, teils wurden sogar spezifische Beratungsangebote installiert. Aus diesen Gründen sprechen wir uns strikt gegen die beabsichtigte Umstrukturierung aus.

### III. Änderungen im SGB V

Die vorgesehenen Änderungen werden begrüßt. Es wird weiterhin die Notwendigkeit gesehen, dass Änderungen im SGB V zur Verbesserung der Kooperation und für die Gestaltung wirksamer Hilfen über die Systemgrenzen hinweg vorgenommen werden. Hier erhoffen wir uns Anregungen u.a. aus dem Diskussionsprozess der AG Kinder psychisch kranker Eltern.

### Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

#### I. Änderungen in § 8a Abs.2 SGB VIII

Die in § 8a Absatz 1 SGB VIII vorgesehene Beteiligung der Berufsheimnisträger nach Nr. 1 an der Gefährdungseinschätzung kann sinnvoll sein. Sie kann aber im Einzelfall nicht notwendig bzw. (aufgrund der Dringlichkeit) nicht möglich sein oder seitens der Berufsheimnisträger abgelehnt werden.

Durch die ausschließliche Benennung der Angehörigen von Heilberufen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 KKG erfolgt eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen in diesem Absatz genannten Berufsheimnisträgern (Nr. 2-8) und auch gegenüber den in der Jugendhilfe tätigen Personen, die auf der Grundlage der Vereinbarungen nach § 8a Absatz 4 SGB VIII das Jugendamt informieren.

Die in § 4 Absatz 4 ergänzend vorgesehene Rückmeldung, ob eine Kindeswohlgefährdung besteht und ob das Jugendamt tätig geworden ist bzw. noch tätig ist, ist zu begrüßen und findet in der Praxis Anwendung, wenn diese Rückmeldung für die Wahrnehmung des eigenen Schutzauftrags der mitteilenden Person notwendig ist. Allerdings werden auch in Absatz 4 die Angehörigen der Heilberufe im Vergleich zu den anderen Berufsheimnisträgern und den in der Jugendhilfe tätigen Personen privilegiert behandelt. Eine solche Regelung sollte unseres Erachtens für alle dem Schutzauftrag verpflichteten Personen gelten.

#### II. Änderungen in § 4 KKG

Durch die Umgruppierung der Absätze wird das bislang klar in § 4 KGG strukturierte dreistufige Verfahren umgekehrt. Damit steht die Einschaltung des Jugendamts an erster Stelle und nicht mehr die Möglichkeit der Erörterung durch die Berufsheimnisträger. Diese ist jedoch die fachlich zu bevorzugende Option, da dadurch ggf. die Möglichkeit besteht, auf der Grundlage eines bestehenden Vertrauensverhältnisses zur Familie Hilfezugänge aufzuzeigen und/oder Ängste vor dem Jugendamt abzubauen. Die in Absatz 2 aufgenommene vorherige Prüfung einer Erörterung schwächt deren Verbindlichkeit, wodurch die Gefahr einer Reduzierung dieser wertvollen Handlungsmöglichkeit der Berufsheimnisträger besteht. Insgesamt wirkt § 4 KKG durch die Änderungen wie eine „Meldevorschrift“, nicht mehr wie eine Regelung zur Umsetzung des eigenen Schutzauftrags der Berufsheimnisträger.

Durch die vorgeschlagenen Optionen sind unseres Erachtens somit keine Verbesserungen des Kinderschutzes zu erreichen. Die Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage erscheint aus unserer Sicht somit derzeit als beste Lösung, da eine ausschließliche Änderung von § 4 Absatz 4 SGB VIII (und Erweiterung) vom Gesetzgeber derzeit nicht als Möglichkeit in Betracht gezogen wird.

### Bundespsychotherapeutenkammer

Die BPTK votiert für Option 3, allerdings sollten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten explizit in § 4 Absatz 1 Nummer 1 KKG aufgenommen werden und § 4 KKG durch die Pflicht einer Eingangsbestätigung des Jugendamts an meldende Heilberufe ergänzt werden.

### Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Die zu diesem Bereich vorgesehenen Regelungen müssen der Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft der relevanten Akteure (also Personen, eher nicht „Einrichtungen“) im präventiven und intervenierenden Kinderschutz dienen. Die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG sind dabei maßgeblich und dürfen nicht bei der Neufassung unberücksichtigt bleiben. Ziel der Gesetzgebung für ein effektives Zusammenwirken muss es sein, dass die Beteiligten auch eng in dem Prozess der Gefährdungseinschätzung und -abwehr zusammenarbeiten dürfen, auch zu den möglicherweise aus beiden Bereichen notwendigen Behandlungen/ Therapien/ Entlastungen des Gesamtsystems der betroffenen Familien\*.

Die Formulierung im geplanten § 8a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII „in geeigneter Weise“ ist leider wenig konkret und ist aus unserer Sicht in der Begründung entsprechend zu spezifizieren. Das Vorgehen sollte in verbindlicher Weise und über den gesamten Prozess geregelt werden, um einen Informationsfluss zu gewährleisten. Neben der initialen Gefährdungseinschätzung geht es auch um die Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung in der weiteren Begleitung von Kind und Familie\*.

Die Formulierung des geplanten § 4 Abs. 4 des KKG trägt diesem Ansinnen in einem ersten Schritt Rechnung: „Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.“ Diese „Soll-Formulierung“ bedeutet aber nicht, dass eine Rückmeldung im Ermessen des Jugendamtes liegt (wie im Begleittext formuliert: „... dann statt, wenn dies nach fachlicher Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts im konkreten Einzelfall erforderlich sei.“)

In Analogie zu dem derzeit im Abschluss befindlichen Prozess der multiprofessionellen S3 – Leitlinie Kinderschutz ist dieses Vorgehen zur Sicherstellung einer möglichst umfassenden Erkenntnisgrundlage für die Einschätzung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen zwingend erforderlich und entspricht dem modernen Verständnis eines multiprofessionellen Vorgehens auf Augenhöhe.

Der BVÖGD hat immer eine verbindliche Beteiligung und Kooperation des Jugendamtes mit denjenigen Personen (in unserem Kontext: Kinder- und Jugendärztinnen und –ärzte aus dem ÖGD) gefordert, die einen Fall der Kindeswohlgefährdung gemeldet haben. Nur so kann die verantwortliche Mit- und Weiterbetreuung des Kindes gewährleistet bleiben. Dies gilt gleichermaßen für andere Ärztinnen und Ärzte und die aufgeführten Berufsgruppen, die in die Behandlung, Begleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen einbezogen sind. Zudem ist in diesem Zusammenhang auch zu klären, inwieweit eine Teilhabe- oder Entwicklungsstörung bei einem Kind oder Jugendlichen besteht. Mithilfe einer solch qualifizierten kinder- und jugendärztlichen, sozialpädiatrischen Einschätzung kann das Jugendamt in der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung unterstützt werden. Hier lässt sich die Expertise des kinder- und jugendärztlichen Dienstes oder des sozialpsychiatrischen Dienstes der Gesundheitsämter sinnvoll nutzen.

Gemäß der derzeitigen Rechtslage hat das Jugendamt nach § 8a Abs. 3 SGB VIII „Einrichtungen der Gesundheitshilfe“ (ein unglücklicher Begriff, der z.B. durch „Personen und Einrichtungen aus

dem Gesundheitswesen“ aktualisiert werden sollte) einzuschalten, *wenn zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist und die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten bei der Gefahrenabwehr und -aufklärung nicht mitwirken*. Eine Regelbeteiligung von „Einrichtungen der Gesundheitshilfe“ ist nicht vorgesehen, das macht aber in sehr vielen Fällen durchaus Sinn. Diese Formulierungen sollten dringend überarbeitet werden, als „Druckmittel“ gegenüber uneinsichtigen Eltern ist dieser Text ungeeignet und behindert eine zielführende Kooperation.

Damit besteht das Votum zu **TOP 2 eingeschränkt für die Option 1**, gleichwohl hier noch wie oben ausgeführt eine Schärfung empfohlen wird.

#### Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. / AGJ

##### **a) Änderung von § 8a Abs. 1 SGB VIII**

Mit einer Ergänzung in § 8a Abs. 1 SGB VIII soll geregelt werden, dass die Jugendämter Personen, die in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KKG genannt sind und die nach § 4 Abs. 1 KKG Daten an das Jugendamt übermittelt haben, in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen müssen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Die Mitglieder der AG halten diese Regelung nicht für sinnvoll. Hier würde eine Verpflichtung geschaffen, die unter der Voraussetzung eines nur schwer objektivierbaren Tatbestands (Erforderlichkeit der Einbeziehung aus fachlicher Einschätzung) steht. Dies schränkt die Handlungsfähigkeit des Jugendamtes ohne hinreichenden Grund ein und ist darüber hinaus anfällig für Streit. Die Regelung ist daher durch eine Kann-Regelung zu ersetzen. Die Frage, inwieweit das Jugendamt Dritte in die Gefährdungseinschätzung einbezieht, muss im Ermessen der Behörde stehen. Ermessensleitend muss dabei alleine das Interesse des Kindes sein. Auf die Interessen Dritter kann es nicht ankommen.

##### **b) Änderungen in § 4 KKG**

Das KJSG sah vor, § 4 KKG nur wenige Jahre nach seinem Inkrafttreten von Grund auf zu ändern. Im Kern würde diese Änderung den Primat der Verständigung zwischen den in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen und betroffenen Familien schwächen und stattdessen dazu einladen, schneller das Jugendamt zu informieren. Die derzeitige Regelung hält dagegen eine gute Balance zwischen Verständigung und hoheitlichem Eingriff. Sie steht einem wirksamen Kinderschutz nicht entgegen. Insbesondere ergeben sich aus der umfangreichen Evaluation des Kinderschutzgesetzes keine Anhaltspunkte dafür, dass die vorgesehene Änderung im Interesse des Kinderschutzes hilfreich oder gar geboten wäre. Die Mitglieder der AG lehnen die avisierte Änderung von § 4 KKG daher ab.

##### **c) Änderungen im SGB V**

Die Mitglieder halten die im SGB V zur Verbesserung der Kooperation der Systeme des SGB V und des SGB VIII vorgesehene Änderungen für sachgerecht.

#### Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)

Die im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes eingebrachten Veränderungswünsche von Kinder- und Jugendärzt\*innen sowohl aus der Praxis als auch den Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin bezogen sich zunächst zentral auf die Forderung nach einer verbindlichen Rückmeldung über die Einschätzung des Jugendamtes nach einer Gefährdungsmeldung, daher unterstützen wir unbedingt die Einfügung des Abschnitt 4 in §4 KKG (*Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es*

*dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist).*

Wir raten von einer Umstellung der Abschnitte in §4 KKG eher ab. Es wird mit der Umstellung die Meldemöglichkeit sehr viel stärker nahegelegt als in der aktuell gültigen Fassung. Das Voranstellen der Erörterung mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten und der Versuch des „Brückenbauens“ ist für behandelnde Ärzt\*innen ein zentrales Gut in ihrer Professionalität. Davon darf nicht abgewichen werden, um den Vertrauensschutz der Arzt-Patienten-Beziehung nicht zu gefährden.

Insgesamt schließen wir uns Option 2 an. Wir plädieren dafür, § 4 KKG unverändert zu belassen und Abschnitt (4) wie oben zitiert hinzuzufügen

Die Änderungen in §8a Abs.1 SGB VIII betreffen in erster Linie die im Jugendamt tätigen Fachkräfte und nicht die Berufsgeheimnisträger. Eine mögliche Mitwirkung in die Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls muss nach individueller Bedarfslage sachgemäß erfolgen. Es muss im Einzelfall vom Jugendamt entschieden werden, welche Akteure in der Gefährdungseinschätzung sinnvoll sind, dazu wird in der Regel auch der / die Berufsgeheimnisträger\*in gehören, die dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt hat. In vielen Fällen erscheint es darüber hinaus sinnvoll, kinder- und jugendärztliche, insbesondere sozialpädiatrische Befunde oder kinder- und jugendpsychiatrische und psychologische Einschätzungen einzuholen, um den körperlich, geistigen und seelischen Entwicklungsstand einzuschätzen. Die Beteiligung kann sich sowohl auf die Einschätzung der Gefährdung als auch auf die Abwendung der Gefährdung / Behandlung / Therapie beziehen. Die Feststellung einer Gefährdung und Verantwortung entsprechender Interventionen hat das Jugendamt als staatlicher Wächter über das Kindeswohl in Zusammenarbeit mit den Familiengerichten.

Falls eine solche ärztliche Beteiligung sinnvoll ist, müssen entsprechende Finanzierungen bezüglich des Zeit- und Ressourcenaufwandes sowohl für niedergelassene Kinder- und Jugendärzte als auch angestellte Ärzte in Krankenhäusern geklärt werden.

Lokale Kinderschutzgruppen an Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin (die in der Regel Kooperationen mit den lokalen Jugendämtern haben) als Möglichkeit der in Kliniken stattfindenden interdisziplinären Kooperation und Expertise und als Anlaufstelle zur Gefährdungseinschätzung als auch der Beratung von Kindern/Jugendlichen/Eltern, werden bislang nicht erwähnt. Für diese Einzelfallarbeit muss für eine angemessene Einschätzung der Situation des Kindes nicht selten das Ergebnis der Abwägungen und Maßnahmen in der Jugendhilfe einbezogen werden. Durch die im Rahmen der DGKiM Zertifizierung von Ärzt\*innen und Akkreditierung von Kinderschutzgruppen erfolgende Qualifizierung und derer Überprüfung wird sowohl den auf S.24 geforderten kooperativen Ausgestaltung von Gefährdungsabschätzung- und den Kooperationsprozessen vor Ort als auch dem Aspekt der Qualifizierung Rechnung getragen (ohne das hierfür gesicherte Finanzierungen zur Verfügung stehen).

Insofern begrüßen wir die gewünschten Änderungen in SGB V und hoffen, dass die Formulierungen von Seiten des BMG aufgegriffen werden. Allerdings können wir nicht nachvollziehen, warum die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen ausgeschlossen werden, entsprechende Vereinbarungen zwischen zahnärztlichen Vertragsärzten und Jugendämtern zu schließen. Kindesmisshandlungen oder Vernachlässigung können sich durchaus im Zahnstatus oder der Mundhöhle zeigen.

Das Bewertungskriterium eines bestmöglichen Kinderschutzes ist wiederum zu eng gefasst. Die Kooperation muss sich darauf beziehen, gemeinsame Lösungen im besten Interesse des Kindes zu finden. Dabei müssen Aspekte der Teilhabe und der Förderung des Kindes sowie umfassende



Verwirklichung der Rechte des Kindes berücksichtigt werden. Schutz des Kindes ist kein isolierter Endpunkt, wenn er nicht abgewogen wird gegen andere Kinderrechte, z.B. im gewohnten kulturellen Umfeld aufzuwachsen, Kontakt zu wichtigen primären und sekundären Bezugspersonen und zu Geschicktern und Gleichaltrigen zu halten. Alle Aspekte, die die sozial-emotionale Entwicklung betreffen, sollten im Sinne des best-interest Konzeptes abgewogen werden.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Hier gibt es eine **Votierung für Option 1**, also die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG. Sowohl in § 8a Abs. 1 SGB VIII als auch in § 4 KKG bedarf es der Beseitigung von bestehenden Rechtsunsicherheiten, gerade auch vor dem Hintergrund des zunehmend an Bedeutung gewinnenden Datenschutzes. Generell wäre eine stärkere Verpflichtung der in § 4 KKG genannten Berufsgruppen zur Kooperation mit dem Jugendamt wünschenswert, so dass es in § 4 Abs. 1 KKG anstelle von „befugt“ „verpflichtet“ heißen könnte. Auch eine stärkere Finanzierungsverantwortung der Krankenkassen im Bereich der frühen Hilfen, zu regeln etwa in den §§ 24a ff. SGB V, wäre wünschenswert. „Rückmeldungen“ aus der Jugendhilfe in Richtung des Gesundheitswesens sind dringend gewünscht und auch erforderlich.

Es wurde aber auch mit folgender inhaltlicher **Begründung für Option 5** votiert:

In § 8a Abs.1 S.2 sieht der Gesetzentwurf im Zusammenhang mit der Gefährdungseinschätzung bezüglich Kindeswohlgefährdung vor, dass das Jugendamt zukünftig Personen, die gemäß § 4 Abs.1 KKG dem Jugendamt Informationen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung übermittelt haben (also z. B. Ärzte, Hebammen, Psychologen, Lehrer, Erziehungsberater), in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligten hat, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Laut Gesetzesbegründung soll damit eine Möglichkeit geschaffen werden, Berufsgeheimnisträger, die das Jugendamt auf der Grundlage des § 4 KKG wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, in das Verfahren der anschließenden Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Nach dem Gesetzeswortlaut handelt es sich jedoch entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung nicht um eine Ermessensnorm. Vielmehr muss das Jugendamt die o. g. Melder beteiligen. Die diesbezügliche Einschränkung „sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist“ eröffnet wohl keinen Ermessensspielraum, sondern allenfalls einen Beurteilungsspielraum. Dies könnte dazu führen, dass in der Praxis zukünftig aus internen Dokumentationsgründen immer eine gesonderte Begründung in den Fällen erfolgen muss, in denen einer der o. g. Melder nicht in die anschließende Gefährdungseinschätzung einbezogen wird. Der entstehende Mehraufwand wäre unverhältnismäßig.

Sofern die o. g. Regelung tatsächlich – wie in der Gesetzesbegründung dargelegt – als bloße Eröffnung einer Möglichkeit anzusehen ist, gibt es diesbezüglich grundsätzlich keine Einwände – und entspricht mitunter auch schon der bisherigen Praxis (so auch der Gesetzentwurf, wonach die Regelung Rechtssicherheit für die handelnden Akteure schaffen soll). Aber auch dann ist selbstverständlich zu beachten, dass im konkreten Einzelfall jeweils genau zu prüfen ist, auf welche Art und Weise eine „geeignete“ Einbeziehung der Berufsgeheimnisträger erfolgt, insbesondere unter datenschutzrechtlichen Aspekten. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfes, in der von einem „gegenseitigen Informationsaustausch“ ausgegangen wird (S. 44), sind insofern nicht nachvollziehbar. Es ist nach wie vor – richtigerweise – keine gesetzliche Grundlage dafür erkennbar, dass die Berufsgeheimnisträger im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ohne Zustimmung der Betroffenen Informationen durch das Jugendamt erhalten, die bis dahin ggf. nur dem Jugendamt und nicht dem betreffenden Berufsgeheimnisträger bekannt waren. Ein gegenseitiger Informationsaustausch ist in diesem Zusammenhang daher – sofern keine Zustimmung der Betroffenen vorliegt – nach unserer Auffassung weiterhin

ausgeschlossen. Sofern der Gesetzgeber (so wie es die Gesetzesbegründung nahelegt) in der o. g. Regelung tatsächlich eine – wenn auch nur einzelfallbezogene – Befugnis des Jugendamtes zur Weitergabe von Informationen an die oder den einbezogenen Berufsgeheimnisträger sieht, wird dies als sehr kritisch betrachtet (sowohl rechtlich als auch inhaltlich)!

Aus der Perspektive vorhandener Ressourcen wird angemerkt, dass die weiter gehende Verpflichtung, die entsprechenden Berufsgruppen zur Sicherung eines effektiven Zusammenwirkens auch enger in den Prozess der Gefährdungseinschätzung und -Abwehr einzubinden, wiederum den kommunalen Jugendhelferträger besonders belasten wird. Dies wird z.B. deutlich, wenn die entsprechende EBM-Gebührenposition 04352 davon spricht, dass Kindeswohlgefährdungen „nicht ausgeschlossen werden“ können. Eine verpflichtende Kooperation jenseits der bisherigen Vorgehensweise (die eine Bewertung voraussetzt, wonach eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen ist) könnte einerseits die Fallzahlen beim Jugendamt erhöhen und andererseits nur wenig Effekte zeigen, weil der Qualitätsdruck nicht in den anderen kooperierenden Berufsgruppen steigt. Das Jugendamt soll eben in zunehmendem Maße in die Verantwortung genommen werden und nun auch noch „ermächtigt und verpflichtet“ werden, diesen Personen zeitnah eine Rückmeldung zu den Einschätzungen und Aktionen des Jugendamtes zu geben. „Wer die Prozesse kennt, die im Jugendamt dann stattfinden (z.B. Sachverhaltsaufklärung mit Anhörung aller Betroffenen, Antrag bei Gericht, Kontakt zu anderen Jugendämtern, Teamgespräche, Suche nach Einrichtungen und Diensten, Inobhutnahme etc.) wird den Jugendämtern jede zusätzliche Informationspflicht von Personen, die mit der Perspektive des Kindes mitunter nichts zu tun haben, ersparen.“ Die im Anhang dargestellten Kommentare aus der kommunalen Praxis spiegeln hier ebenfalls kein einheitliches Bild bzw. Votum wieder.

#### Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände teilen die Einschätzung, dass wirksamer Kinderschutz nur möglich ist, wenn die Grenzen zwischen den Leistungssystemen, den Institutionen und Berufsgruppen überwunden werden und das gesamte professionelle Umfeld des Kindes und der Familie kooperieren. Gesetzliche Regeln, die Hindernisse beseitigen und Zusammenarbeit befördern, werden begrüßt. Die Fachverbände wünschen sich eine verbesserte und aktive Einbeziehung der Fachkräfte und der Einrichtungen und Dienste für junge Menschen mit Behinderung.

Für einen auf Kooperation aufbauenden Kinderschutz sollte es selbstverständlich sein, dass das Jugendamt Personen, die Anhaltspunkte für eine Gefährdung übermittelt haben, in geeigneter Weise informiert. Wenn dies in der Vergangenheit nicht geschehen ist oder Rechtsunsicherheiten bestanden, sollte diese Verpflichtung gesetzlich klargestellt werden

#### § 4 KKG

Mit der Verlagerung der in § 4 Abs. 3 KKG enthaltenen Befugnis zur Information des Jugendamtes in § 4 Abs. 1 KKG geht zwar keine inhaltliche Änderung einher, durch die Neufassung der Vorschrift geht aber das deutliche Signal aus, dass zuallererst das Jugendamt zu informieren ist. Wenn wirksamer Kinderschutz das Produkt von Kooperation ist, sollte die Verantwortung dafür auch bei den Berufsgeheimnisträgern bleiben. Das Risiko der Verantwortungsverlagerung und der Gefährdung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Fachkräften und Betroffenen sollte nicht eingegangen werden. Auf die Regelung sollte daher verzichtet werden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sprechen sich zu TOP 2 für die Option 2 aus, mit der Einschränkung, dass eine Änderung des § 8a SGB VIII unterbleibt.

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

„Die Neufassung von § 4 KKG lehnt der Paritätische ab. Die bisherige Regelung, die im Kern parallel zur Regelung in § 8a Abs. 4 SGB VIII konzipiert ist, stellt die Verantwortung der angesprochenen Berufsgruppen im Kontakt mit der Familie an den Anfang der Norm. Dies ist sachgerecht und sollte beibehalten werden.

Der neue § 5 KKG schließt eine reale Schutzlücke für Kinder durch eine Informationspflicht für Mitarbeiter/-innen der Strafverfolgungsbehörden an das Jugendamt, wenn ihnen in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden. Der Paritätische begrüßt diese Neuregelung.

Die nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII nunmehr geforderte Einbeziehung aller Meldepersonen nach § 4 Abs. 1 KKG in den Prozess der Gefährdungseinschätzung lehnt der Paritätische ab. Eine Regelung, die eine Rückmeldung über das Vorgehen des Jugendamts erlaubt, erscheint ausreichend. Sie könnte nach § 4 Abs. 4 KKG des Entwurfs gebildet werden. Mit der vorgesehenen Bestimmung wird der ohnehin sensible und schwierige Prozess der Gefährdungseinschätzung unnötig belastet.

Der Paritätische begrüßt die in Art. 3 (Änderung des Fünften Buches Soziales Gesetzbuch) vorgesehene stärkere Berücksichtigung von kinder-, jugend- und geschlechtsspezifischen Belangen im Gesundheitswesen.“

Quelle: Der Paritätische Gesamtverband (2017): Stellungnahme des Paritätischen zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, S. 3-4.

„Bezüglich des wirksamen Kinderschutzes und der Einbeziehung der BerufsheimnisträgerInnen in die Prozesse der Gefährdungseinschätzung und -abwendung werfen die Neuregelungen im § 8a SGB VIII und § 4 KKG offene Fragen und ungeklärte Kritikpunkte auf. Die im § 8a Abs. 1 Punkt 3 formulierte Beteiligung der BerufsheimnisträgerInnen an der Gefährdungseinschätzung bedarf einer grundsätzlichen Definierung und Konkretisierung. Die Möglichkeit des Hinzuziehens weiterer Personen im Rahmen des Prozesses der Gefährdungseinschätzung besteht bereits jetzt! Die in der Neuregelung intendierte rechtssichere Formulierung der Offenbarungsrechte der BerufsheimnisträgerInnen in § 4 KKG birgt eine Gefahr für das bereits bewährte Handeln in Verantwortungsgemeinschaft und die Mitverantwortung im wirksamen Kinderschutz. Es wird stark bezweifelt, ob die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung zur qualitativen Verbesserung der Meldungen und zum Verständnis von gemeinsamer Verantwortung beitragen wird.“

Quelle: AFET/BVKE/EREV/IGfH (2017): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

# TOP 3 Schnittstelle Justiz

## Kapitel A. „Sachverhalt“

## Kapitel B. „Handlungsbedarf“

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

*Bezogen auf:* Die Vorlage des Hilfeplans in familiengerichtlichen Verfahren ist daher geboten. Da die bestehende Regelung keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage zur Vorlage des Hilfeplans in familiengerichtlichen Verfahren enthält, bedarf es insbesondere auch mit Blick auf datenschutzrechtliche Vorgaben einer Regelung.

„APK: Diese Erkenntnisgrundlage ist unverzichtbar für die Familiengerichte“

### Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Darüber hinaus gibt es weitere Handlungsbedarfe:

Für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen sind neben der verbindlichen interdisziplinären Kooperation (siehe TOP 2 Ziffer 2) vor allem Qualifizierung und kontinuierliche Fortbildung wichtige Faktoren; bei der Kooperation von Familiengericht und Jugendamt vor allem im Hinblick auf die gemeinsame Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. §§ 1666, 1666a BGB (z.B. Erkennen subtilerer Gewaltformen wie Vernachlässigung und seelische Gewalt). Die Kinderkommission des Deutschen Bundestags setzt sich für die Fortbildungspflicht für Familienrichterinnen und -richter ein (Stellungnahme vom 09.11.2018). Auch die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag hat das BMJV im Oktober 2018 mit dem „20-Punkte-Plan, um Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch zu schützen“ (Ziffer 16) aufgefordert, zusammen mit den Ländern zu eruieren, wie angemessene Qualifikationsvoraussetzungen und Fortbildungspflichten für Richterinnen und Richter gesetzlich verankert werden können. Die Forderung nach einer besseren Kooperation und Fortbildungspflicht für Familienrichterinnen und -richter wurde auch als Ergebnis im Workshop „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“ im Rahmen der Auftaktkonferenz festgehalten (vgl. Dokumentation Auftaktveranstaltung, S. 28). Vgl. insoweit auch KoA V Zeilen 847-849.

Diakonie Deutschland / BAGFW

#### Rechtswegdiversität

Im Entwurf zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar ist die Problematik der Rechtswegdiversität nicht berücksichtigt. Hierzu verweist die Diakonie Deutschland auf das **Positionspapier des Deutschen Sozialgerichtstages e. V. Positionen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Das Kind und seine Familie im Mittelpunkt.**

## Handlungsbedarf und gesetzliche Regelung

Mit Blick auf die Sonderzuständigkeit der Familiengerichte bei Inobhutnahmen in Abgrenzung zur Regelzuständigkeit der Verwaltungsgerichte können sich die Zuständigkeiten von Familiengericht und Verwaltungsgericht einerseits sowie von Jugendamt und Familiengericht andererseits überschneiden. Dies führt in der Praxis zu Konflikten.

Nach § 42 III S. 2 Nr. 2 SGB VIII obliegt dem Jugendamt im Fall des Widerspruchs der Sorgeberechtigten gegen eine Inobhutnahme die Pflicht eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen einzuholen. Zuständig ist damit das Familiengericht, im Rahmen einer in die Zukunft gerichteten Perspektive. Daneben besteht allerdings die Möglichkeit, dass die Sorgeberechtigten die Inobhutnahme in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsakt quasi rückwirkend vom Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Um im Bereich des Kinderschutzes möglichst schnell zu einer gerichtlichen Klärung zu gelangen, ist darüber nachzudenken an dieser Stelle nur einen Rechtsweg zuzulassen. Die Diakonie Deutschland unterstützt hierzu den Vorschlag im Rahmen des **Positionspapiers des Deutschen Sozialgerichtstages e. V. Positionen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Das Kind und seine Familie im Mittelpunkt:**

Danach ist § 42 III S. 2 Nr. 2 SGB VIII dahingehend zu ergänzen, dass das Gesetz für die Zeit einer andauernden Inobhutnahme die Sonderzuständigkeit der Familiengerichte für die Prüfung der Fortdauer der Inobhutnahme bestimmt, mit der Folge, dass während dieser Zeit Widerspruch und Anfechtungsklage nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften unzulässig sind. Problematisch ist es auch wenn zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht betreffend der Bewertung der Inobhutnahme keine Einigkeit besteht. Dies ist der Fall wenn das Jugendamt beispielweise zu der Einschätzung kommt, dass die Hilfen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr ausreichen und ein Entzug der elterlichen Sorge angezeigt ist, das Familiengericht einen solchen Eingriff hingegen ablehnt und die betroffenen Familien im Rahmen seiner Entscheidung an das Jugendamt verweist (vgl. hierzu AG Freiburg, Beschluss vom 06.04.2017 – 46 F 798/17, der die kritisch zu würdigende Vorgabe zur Durchführung konkreter Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe enthält). Zwar steht dem Jugendamt die Möglichkeit offen gegen die Entscheidung des Familiengerichts Beschwerde einzulegen (§§ 58 ff. FamFG). Es hat aber keine weitere Möglichkeit auf das familiengerichtliche Verfahren einzuwirken. Sofern die vom Familiengericht vorgegebene Hilfestellung durch das Jugendamt abgelehnt wird, steht den betroffenen Familien zwar der Verwaltungsrechtsweg offen. Diese Trennung der Zuständigkeiten kann aber dazu führen, dass sich die Dauer eines Verfahrens verlängert und keine Reaktion auf eine mögliche, erhebliche Gefährdung des Kindeswohls möglich ist. Die Diakonie unterstützt hierzu die Forderung im Rahmen des Deutschen Sozialgerichtstages e. V., die erfolgt ist durch das **Positionspapier zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Das Kind und seine Familie im Mittelpunkt** und besagt: dass Fachkräfte des Jugendamtes sowie Familienrichter\*innen interdisziplinär fortgebildet werden und über Fortbildungspflichten nachgedacht wird.

## Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Die Zusammenarbeit zwischen der Kinder – und Jugendhilfe und der Justiz besteht schon jetzt. Sie funktioniert dort besonders gut, wo die Fachkräfte in beiden Institutionen über Ressourcen verfügen, die ihnen eine gute Kooperation auf der persönlichen Ebene ermöglicht. D.h. überschaubare Zuständigkeiten, Verantwortungsbereiche die einer ähnlichen Logik entsprechen (z.B. bezogen auf Sozialräume in der Stadt), zeitliche Ressourcen (beschränkte Fallzahlen), kurze Wege, usw. verfügen.

Wir sprechen uns daher dafür aus, Netzwerke zu entwickeln, die sich an Themen orientieren, die für die alltägliche Arbeit und den Kontakt relevant sind.

## Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

#### I. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor

„MKFFI NW: keine regelhafte Verpflichtung des Jugendamts zur Vorlage des Hilfeplans, sondern nur auf Aufforderung. Verweis auf Sozialdatenschutz, § 65 SGB VIII“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor

„MKFFI NW: Nur Soll-Regelung. Jugendamt muss die Möglichkeit haben, Vorlage aus datenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Das KJSG normiert eine regelhafte Kooperation in Verfahren nach § 52 SGB VIII mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, soweit deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt und soweit dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgabe notwendig ist.

„Dies korrespondiert mit der Umsetzung der EU-RL 2016/800, die den Verpflichtungsgrad zur Kooperation von Justiz und JA erhöht. Die Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft ist zu begrüßen, da durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen positiv Einfluss auf die Entwicklung der Jugendlichen genommen werden kann. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand der JÄ löst Konnexitätsforderungen aus.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen

„Diese Formulierung sollte nicht ins Gesetz, sondern in die Gesetzesbegründung.“

## II. Stellungnahmen und Voten zur Neuregelung

### Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Die Neuregelung zu § 50 SGB VIII

„Die Verpflichtung, den kompletten Hilfeplan an das Familiengericht zu übersenden, wird nachdrücklich abgelehnt. Es ist davon auszugehen, dass geschützte Daten übermittelt werden müssten, die in keiner Weise mit den familiengerichtlichen Verfahren zu tun haben. Zudem würde es die Offenbarung von Hilfeplaninhalten für alle Verfahrensteilnehmer mit sich bringen, was erhebliche Komplikationen sowohl im Verfahren als aber auch im Hilfeprozess für das Kind oder den Jugendlichen mit sich bringen würde.“

### Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Neuregelung „sehr kritisch“ gesehen werde

„An dieser Kritik wird ausdrücklich festgehalten. Damit würde eine einseitige Verpflichtung der Jugendämter aufgenommen, mit Dritten zusammenzuarbeiten, ohne dass es für diese "Dritte" eine analoge gesetzliche Verpflichtung in den entsprechenden Gesetzen gibt. Das "Hinterherlaufen" der Jugendhilfe bei teilweise gleichzeitig mangelnder Bereitschaft Dritter, Kooperationen proaktiv mitzugestalten, ist mit einem erheblichen personellen Mehraufwand verbunden.“

## Kapitel D „Handlungsoptionen“

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

#### Änderung von § 50 SGB VIII:

#### Annette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Saarland

Bezogen auf: Zu § 50 SGB VIII:

„Reichmann, MSGFuF SL: votieren für Option 1“

#### Anna Seidel, Careleaver e.V.

Bezogen auf: Zu § 50 SGB VIII: Option 1:

„Careleaver e.V.: Protokolle von Hilfeplangesprächen (Hilfepläne) geben Gerichten eine gute Entscheidungsgrundlage. Sie sollten jedoch nicht die einzige sein. Es bedarf einer expliziten Stellungnahme des Jugendamtes und der Anhörung des jungen Menschen. Entscheidungen nur aufgrund von Aktenlage lehnen wir ab. Hilfepläne sind sehr wichtig, werden aber von den jungen Menschen nicht immer als wichtig angesehen, teilweise auch nicht gegengelesen. Außerdem sind sie häufig negativer formuliert, um den Hilfsanspruch zu unterstreichen.“

#### Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

Bezogen auf: Zu § 50 SGB VIII:

„IGfH: Die Pflicht-Vorlage des Hilfeplans in Kinderschutzverfahren erscheint nicht hilfreich, denn o die Vorlage des Hilfeplans wirkt den bestehenden Amtsermittlungs- und Kommunikationsdefiziten in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren nicht entgegen, o sie bewirkt vielmehr den „Schein“ einer vollständigeren Information mit dem Risiko, dass Jugendamts-Fachkräfte sich auf die Übersendung des Hilfeplans stützen und nicht auf gezielte, sinnvolle Informationen, die das Gericht für seine Entscheidung braucht, (bürokratische Lösung statt Kommunikationslösung) o als Nebenfolge erscheint es denkbar, dass Hilfepläne in manchen Fällen zweckentfremdet werden zur Argumentation gegenüber dem Gericht, o daneben gibt es datenschutzrechtliche Bedenken o Regelung ist nicht nur aus Datenschutzgründen fragwürdig, sondern steht auch dem Aufbau von Vertrauensbeziehungen zwischen Familie und Sozialarbeiter\*innen entgegen. Hilfeplan als sensibles Dokument muss geschützt sein Die Übersendung des Hilfeplans auf „Anforderung des Familiengerichts“ in anderen Verfahren erscheint aus denselben Gründen nicht hilfreich Die derzeitige Formulierung zu der Kooperation zwischen Jugendämtern und Familiengerichten im § 50 SGB VIII reicht aus, dem Familiengericht eine Entscheidungsgrundlage zu liefern.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen. Der Hilfeplan dient als sachgerechte Entscheidungsgrundlage im familiengerichtlichen Verfahren. Dem Datenschutz ist durch Verweis auf die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des SGB VIII hinreichend Rechnung getragen. Option 2: Die bisherige Gesetzesfassung wird unverändert beibehalten. Die bisherige Gesetzesfassung wird als ausreichend angesehen. Die Neuregelung konterkariert den Zweck des Hilfeplanverfahrens

„MKFFI NW: Option 3: Aufnahme einer Soll-Regelung zur Vorlage des Hilfeplans (siehe oben) unter besonderer Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen des § 65 SGB VIII“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen. Der Hilfeplan dient als sachgerechte Entscheidungsgrundlage im familiengerichtlichen Verfahren. Dem Datenschutz ist durch Verweis auf die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des SGB VIII hinreichend Rechnung getragen

„Votum SH“

Klaus Peter Lohest, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

*Bezogen auf:* Der Hilfeplan dient als sachgerechte Entscheidungsgrundlage im familiengerichtlichen Verfahren

„MFFJIV RP: Da das JA Gerichte ausführlich auf Grundlage eines Hilfeplans berichten, ist die Vorlage aus unserer Sicht nicht notwendig“

Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

*Bezogen auf:* Hilfeplan

„Eher Option 1, allerdings unter der Maßgabe, dass im Sinne der Beteiligung und für den Vertrauensschutz möglichst die Zustimmung des Kindes oder Jugendlichen zur Einsicht in den



Hilfeplan eingeholt werden sollte. Hilfsweise, wenn diese Zustimmung nicht vorliegt, berichtet das Jugendamt. Verfahrensbeistände des Kindes sollen entsprechend beraten.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Bezogen auf: Option 2

„Der Deutsche Verein spricht sich für Option 2 aus. Eine Regelung nach der das Jugendamt zur Vorlage des Hilfeplans in bestimmten Verfahren vor dem Familiengericht verpflichtet wird, würde dem Datenschutz widersprechen. Der Deutsche Verein macht darauf aufmerksam, dass der Hilfeplan anderen Zwecken dient, und warnt davor, diesen in anders strukturierte Verfahren einzubringen. Da die Mitwirkungsaufgabe des Jugendamtes bereits ausreichend geregelt ist, empfiehlt der Deutsche Verein, auf eine solche Regelung zu verzichten. (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG S. 10).“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Option 2

„DStGB spricht sich ebenfalls für Option 2 aus.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Änderung von § 50 SGB VIII

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Auch über die vorliegenden Vorschläge des Arbeitspapiers hinaus wird das Ministerium für Soziales und Integration eigene Vorschläge einbringen.

§ 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Befürwortet wird Option 1- § 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII in der Fassung des KJSG.

Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Auch die Schnittstelle zur Justiz sollte im Zuge der Reform des SGB VIII weiter optimiert werden. Die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass die Neuregelung zu § 50 SGB VIII den Zweck des Hilfeplanverfahrens konterkarieren könnte. Außerdem wird befürchtet, dass der Hilfeplan an alle Beteiligten versandt wird und damit vermeidbare Diskussionen eröffnet werden. Insoweit wird Option 2 befürwortet.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Aus Sicht des Landes Brandenburg sollten i. S. v. TOP 3 folgende Änderungen erfolgen:

**§ 50 Absatz 2 Satz 2** wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

**Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten**

„In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. In anderen die Person des Kindes betreffenden

Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.“

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung des Jugendamts, dem Familiengericht in bestimmten Kindschaftssachen nach § 151 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) einen vorhandenen Hilfeplan vorzulegen und konkretisiert damit die in Absatz 2 Satz 1 geregelte Ausgestaltung der Mitwirkungspflicht des Jugendamts in Bezug auf Kindschaftssachen. Dies betrifft insbesondere Konstellationen, in denen erzieherische Hilfen allein nicht oder nicht mehr ausreichen, um einer Gefährdung des Kindeswohls entgegenzuwirken, oder die Personensorgeberechtigten deren Inanspruchnahme ablehnen und dadurch das Kindeswohl gefährden (vgl. § 8a Absatz 2). Durch die Vorlage des Hilfeplans wird die Erkenntnisgrundlage des Familiengerichts vor allem im Hinblick auf die bei sorgerechtiglichen Entscheidungen vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung erweitert.

Da die Vorlage des Hilfeplans auch in anderen, die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen für die familiengerichtliche Entscheidung relevant sein kann, in denen das Jugendamt gemäß § 162 Absatz 1 FamFG anzuhören ist, soll dieser dem Familiengericht vom Jugendamt auf Anforderung vorgelegt werden. Dies gilt auch für Hilfepläne, die erst im Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens zustande kommen.

Klargestellt wird, dass hierbei die sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen nach § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Beachtung finden müssen. Das bedeutet, dass im Hilfeplan dokumentierte anvertraute Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat weitergegeben werden dürfen (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gestattet jedoch hiervon eine Ausnahme, wenn das Familiengericht nach § 8a Absatz 2 angerufen wird und ihm ohne Weitergabe anvertrauter Daten im Hilfeplan eine für die Gewährung von Leistungen notwendige Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte. Allerdings darf nach § 64 Absatz 2 auch in diesen Fällen eine mittels Vorlage des Hilfeplans erfolgte Übermittlung anvertrauter Daten nicht dazu führen, dass der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird. Auch dies stellt die Vorschrift explizit klar. Hier muss seitens des Jugendamtes nach Erfahrungs- und Fachwissen abgewogen werden, ob die Vorlage des Hilfeplans, der anvertraute Daten enthält, erst die bzw. eine Leistungsgewährung ermöglicht oder ob eine Ablehnung des sorgerechtiglichen Eingriffs durch das Familiengericht wahrscheinlicher ist und weitere Leistungen voraussichtlich in Frage gestellt würden.

Das Land Brandenburg geht davon aus, dass erkennende Gerichte vollumfänglich informiert werden sollen, um sachgerechte Entscheidungen zu treffen. Der Verweis auf §§ 64 f. SGB VIII trägt dem Datenschutzbedürfnis in ausreichendem Umfang Rechnung.

#### Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Befürwortet wird Option 1.

#### Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. / AGJ

Die AWO begrüßt das Anliegen des BMFSFJ, auch an der Schnittstelle zur Justiz die Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe zu Gunsten eines wirksameren Kinderschutzes voran zu bringen.

Die in § 50 SGB VIII-KJSG vorgesehene Änderung, nämlich die Verpflichtung des Jugendamtes, dem Familiengericht in bestimmten Verfahren aus dem Katalog des § 151 FamFG den jeweiligen

Hilfeplan vorzulegen, lehnt die AWO ab. Diese Verpflichtung hätte erhebliche Auswirkungen auf das dem Hilfeplan zu Grunde liegenden Vertrauensverhältnis zwischen Familien(-angehörigen) und dem Jugendamt. Insofern plädiert die AWO für die Beibehaltung des § 50 SGB VIII in der derzeit gültigen Fassung.

### Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Änderungsvorschlägen steht in der AGJ noch aus, in den bisherigen Stellungnahmen wird dieses Themenfeld so nicht aufgegriffen.

#### I. Hilfeplan in familiengerichtlichen Verfahren

Wir teilen allerdings die Skepsis der Kritiker des § 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII-KJSG und sehen nicht, dass diese Änderung bestehende Kommunikations- und Informationsdefizite zwischen Jugendamt und Familiengerichten zu beseitigen hilft. Trotz richtiger Intention handelt es sich um das falsche Mittel.

Der Hilfeplan dokumentiert das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses, der nur gelingen kann, wenn intime Informationen unter Wahrung des Vertrauensschutzes eingebracht werden können. Dabei muss auch die Freiheit gewahrt bleiben, Details einzubringen, die im gerichtlichen Verfahren keine Rolle spielen und bei denen die Sorge hemmen könnte, dass im familiengerichtlichen Verfahren jede Partei Akteneinsicht verlangen kann.

Die vorgesehene Übersendung des Hilfeplans bewirkt den Schein einer vollständigen Informationsübermittlung durch bürokratisches Übersenden und übersieht die Notwendigkeit, zielgerichtet zu überlegen, welche Informationen das Familiengericht für seine Entscheidungsfindung benötigt. Genau diese fachliche und abgewogene Kommunikation ist jedoch zentral. Im Verhältnis zwischen Familiengericht und Jugendamt ist letzteres in seiner Rolle als Fachbehörde zu verdeutlichen, welche das Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlung und durch fachspezifische Expertise unterstützt. Das Jugendamt ist kein „Antragsgegner“ und auch nicht allein als „Ermittlungsgehilfe“ zu verstehen.

Hinzukommt, dass eine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen familiengerichtlichen Verfahren (Kinderschutzfälle vs. Umgangs-/Sorgerechtsfälle) sinnvoll erscheint und genauer zu überlegen ist, welche Informationen jeweils wann erforderlich sind und wie deren Kenntnissgabe sichergestellt werden kann. Deshalb regen wir ein Nachdenken über Alternativvorschläge an (ggf. auch im FamFG).

#### II. Kooperationsverpflichtung

Die AGJ hält gesetzliche Kooperationsverpflichtungen für sinnvoll. Bisher werden diese jedoch zumeist allein im SGB VIII verankert, korrespondierende Vorschriften in den jeweils entsprechenden Gesetzbüchern wären zielführend. Das ist ein Manko, dem die Praxis in der Umsetzung des § 81 SGB VIII begegnet und das nun auch bei dem Änderungsvorschlag des § 52 SGB VIII auffällt.

Gleichzeitig ist bei jeder gesetzlichen Verpflichtung zu Kooperation (mit Einzelfallbezug oder strukturell) zu beachten, dass die spezifische Rolle der Kooperationspartner sich hierdurch nicht grundlegend ändert. Die Datenschutzvorgaben sind nicht anders als bisher zu beachten. Es ist zu begrüßen, dass dies im Arbeitspapier deutlich angesprochen ist. Insofern ist aber wiederum zu klären, welche Erwartungen mit dem Änderungsvorschlag konkret verbunden werden und ob bzw. wie und mit welchen Einschränkungen diese erfüllt werden können.

#### III. Mitteilungspflichten in Strafverfahren

Die Einführung von § 5 KKG als Mitteilungspflichten der Strafverfolgungsbehörden gegenüber dem Jugendamt verdeutlichende Norm wird von uns begrüßt.

### Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Die in § 50 Absatz 2 SGB VIII aufgenommene Vorlage des Hilfeplans in Verfahren nach §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a BGB erfolgt in der Praxis zum Teil, wenn bereits eine Hilfe gewährt wurde, für deren Weitergewährung eine familiengerichtliche Maßnahme notwendig ist. In diesem Fall bildet die bisherige Hilfeplanung die Grundlage für die Einschaltung des Familiengerichts. Dabei ist jeweils zu prüfen, ob die Vorlage des Hilfeplans datenschutzrechtlich zulässig ist oder ob lediglich die Ergebnisse der Hilfeplanung dem Gericht mitgeteilt werden dürfen. Dies weil der Hilfeplan in der Regel anvertraute Daten weiterer Personen erhält, die nicht übermittelt werden dürfen und die das Familiengericht auch nicht benötigt. Nach der Änderung wäre die Vorlage die Regel. Aus datenschutzrechtlichen Gründen und aufgrund von Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis zwischen dem Jugendamt und den am Hilfeplan beteiligten Personen ist dies abzulehnen.

In anderen Kindschaftssachen müsste das Jugendamt den Hilfeplan nach Aufforderung des Familiengerichtes vorlegen. Dies ist datenschutzrechtlich nicht zulässig, da der Hilfeplan regelmäßig anvertraute Daten erhält. Diese dürfen nach § 65 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII dem Familiengericht nur zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2 SGB VIII mitgeteilt werden. Zudem dürften regelmäßig die Übermittlungsschranken des § 64 Absatz 2 SGB VIII greifen, wonach eine Datenübermittlung nur zulässig ist, soweit dadurch der Erfolg einer Leistung nicht in Frage gestellt wird. Eine solche Regelung würde die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Familien und allen am Hilfeplan beteiligten Personen deutlich erschweren. Selbst die Daten einer zuvor erfolgten Trennungsberatung werden dem Familiengericht nur auf der Grundlage einer vorherigen Einwilligung durch die an der Beratung beteiligten Personen mitgeteilt, obwohl dabei ein deutlich enger(er) inhaltlicher Zusammenhang besteht.

### Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Eindeutiges Votum für Option 1:

(Vorlage des Hilfeplanes) In der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht werden durch die Vorlage des Hilfeplanes dokumentiert, welche Maßnahmen in welcher Form durchgeführt und mit welchem Ergebnis ausgeschöpft wurden, auch in welche Maße eine Beteiligung des Kindes/Jugendlichen erfolgte. Der Hilfeplan sollte auch den Sorgeberechtigten und ggf. dem Jugendlichen bekannt gemacht werden. So wären nach eigenem Ermessen auch bislang nicht beteiligte, aber Vertrauen genießende Ärzt\*innen, Therapeut\*innen oder andere Fachkräfte einzubeziehen, um gemeinsam an der Zielerreichung zu arbeiten.

### Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. / AGJ

In § 50 SGB VIII soll eine Regelung eingeführt werden, die die Jugendämter verpflichtet, den Familiengerichten in bestimmten Verfahren den Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vorzulegen. Die Mitglieder der AG unterstützen das Anliegen, Kommunikation und Kooperation von Jugendämtern und Familiengerichten zu verbessern, halten die vorgesehene Verpflichtung zur Vorlage des Hilfeplans aber für den falschen Weg.

Der Hilfeplan enthält viele Informationen, die im gerichtlichen Verfahren irrelevant sind. Auf der anderen Seite enthält er gerade die Informationen, derer das Gericht bedarf, oft nicht. Der Hilfeplan dokumentiert das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen Jugendamt und Familie. Er kann sehr private Daten enthalten, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in ein gerichtliches Verfahren eingebracht werden dürfen. Der Aushandlungsprozess des Hilfeplanverfahrens kann in der Regel nur dann gelingen, wenn die Beteiligten die Freiheit haben,

auch über intime Bereiche ihrer Lebenssituation und ihrer Perspektiven zu sprechen, ohne fürchten zu müssen, dass das, was sie hier preisgeben, in einem gerichtlichen Verfahren Dritten zur Kenntnis gebracht wird.

Die Stärke des Hilfeplans, der verwaltungsrechtlich als influenzierender – nicht als imperativer – Plan zu werten ist, liegt gerade in seiner „formalen Schwäche“, die es erlaubt, ganz am Einzelfall orientierte Lösungen zu suchen und zu finden.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)

**Zu § 50 SGB VIII** (Vorlage eines Hilfeplanes)- es erscheint aus unserer Sicht relativ selbstverständlich, dass der mit der Familie erarbeitete Hilfeplan dem Familiengericht vorgelegt wird. Es geht in einem Teil der Fälle unter anderem um die Frage, ob den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder gar die elterliche Sorge entzogen werden soll. Dies ist nur möglich, wenn alle anderen Maßnahmen zu Hilfen ausgeschöpft wurden. Davon muss das Familiengericht sich ein umfassendes Bild machen. Der schriftliche Hilfeplan sollte darüber hinaus auch den Sorgeberechtigten und ggf. Jugendlichen ausgehändigt werden. Sie können diesen Plan nach eigenem Ermessen mit bislang nicht beteiligten Ärzt\*innen oder Therapeut\*innen oder anderen Fachkräften besprechen. So können sich alle gemeinsam als Verantwortungsgemeinschaft an der Zielerreichung beteiligen.

Im Beschwerdefall können die Sorgeberechtigten oder Jugendlichen auch zu einer entsprechenden Ombudsstelle gehen.

Im Hilfeplan sollte / muss explizit dargelegt sein, in welcher Weise das betroffene Kind / Jugendlicher beteiligt wurde.

Wir unterstützen daher Option 1.

Diakonie Deutschland / BAGFW

Die Diakonie Deutschland spricht sich gegen die Vorgesehene Änderung von § 50 SGB VIII aus, der die Verpflichtung des Jugendamtes enthält, dem Familiengericht in bestimmten Kindschaftssachen aus dem Katalog des § 151 FamFG einen Hilfeplan vorzulegen. Eine solche Praxis hätte vor allem erhebliche Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt, den Eltern und anderen Sorgeberechtigten sowie den Kindern und Jugendlichen. Insofern befürwortet die Diakonie die hierzu aufgeführte Handlungsoption 2 im Entwurf zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar: Die bisherige Fassung des Gesetzes wird unverändert beibehalten.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

**Mehrheitliches Votum für Option 2:** Die vorgesehene Regelung in § 50 konterkariert den (bisherigen) Zweck des Hilfeplanverfahrens. Nach der neuen Regelung muss das Jugendamt zukünftig bei jeder Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren dem Gericht den Hilfeplan vorlegen. Die Notwendigkeit hierfür ist nicht ersichtlich. Auch die Gesetzesbegründung enthält zu dieser Neuregelung keine näheren Ausführungen bzw. Begründungen. Da das Jugendamt gemäß Abs.1 in inhaltlich sehr unterschiedlichen Verfahren des Familiengerichts mitwirkt, wird die neue Regelung sehr kritisch gesehen und abgelehnt, auch aus datenschutzrechtlichen Gründen. Eine Verpflichtung des Jugendamtes, das Instrument des Hilfeplans bei erzieherischen Hilfen dem

Familiengericht einzureichen, ist unnötig, weil das Jugendamt sowieso verpflichtet ist, alle wesentlichen Sachverhalte umfassend darzustellen. Inwieweit das Familiengericht aus einem Hilfeplan eine „Erweiterung seiner Erkenntnisgrundlage“ ziehen kann, wird vor allem von der Sachkunde der Richter abhängig sein aber genau die wird nicht benannt. Die allen Beteiligten vorliegende Dokumentation der Hilfeplanung ist zudem nicht gleichzusetzen mit der Sachverhaltsermittlung vor der Gewährung einer Hilfe (Anamnese, Hypothesen etc.).

Anmerkung zu Option 1, also der vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG. Dass in der Praxis der Jugendämter eine gründliche Hilfeplanung oftmals viel zu kurz kommt, ist der Tatsache des latenten Personalmangels im Bereich des ASD geschuldet. Insofern wäre hier eine Diskussion über die personelle Ausstattung der Jugendämter, insbesondere des ASD notwendig

### Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Nach den Vorschlägen der Sitzungsunterlage wird Handlungsbedarf dahingehend gesehen, den Hilfeplan im familiengerichtlichen Verfahren vorzulegen und für eine entsprechende Verpflichtung des Jugendamtes eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung lehnen es entschieden ab, das Jugendamt dazu zu verpflichten, Hilfepläne in kindesschutzrechtlichen Verfahren nach §§ 1631b, 1632 Absatz 4, 1666 oder 1666a BGB dem Familiengericht vorzulegen. Eine generelle Vorlage des Hilfeplans in bestimmten Kindschaftssachen nach § 151 FamFG ist bereits aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Sie widerspricht dem Grundsatz der Datensparsamkeit, wie er in § 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII zum Ausdruck kommt. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung erschließt sich nicht, da den Familiengerichten bereits heute vielfältige Möglichkeiten einer umfassenden Ermittlung zur Verfügung stehen. Das Familiengericht benötigt für seine Entscheidungsfindung nicht stets alle Sozialdaten aus den Hilfeplänen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes anvertraut worden sind.

Die vorgeschlagene Regelung birgt aus Sicht der Fachverbände Gefahren, die dem Kinderschutz letztlich zuwider laufen. Hilfepläne enthalten sensible Daten, wie zum Beispiel Aussagen zu problematischen erzieherischen Situationen und zum sozialen Umfeld der Familie. Das Jugendamt ist auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den betroffenen Eltern und Kindern angewiesen, um diese Informationen für den Hilfeplan zu erlangen. Diese Vertrauensbeziehung wird erheblich belastet, wenn das Jugendamt künftig den Hilfeplan in kindesschutzrechtlichen Verfahren dem Familiengericht vorlegen soll.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung lehnen es demzufolge auch ab, dass das Familiengericht künftig generell in anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen, die noch nicht für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung relevant sind, einen Hilfeplan anfordern kann. Wirksamer Kinderschutz wird bereits durch die geltenden Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten des Jugendamtes nach § 50 SGB VIII i.V.m. §§ 155 FamFG ff. in Kindschaftssachen gewährleistet.

Die Fachverbände sprechen sich für Option 2 aus.

## Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

### Änderung von § 52 SGB VIII

#### Anna Seidel, Careleaver e.V.

*Bezogen auf:* Zu § 52 SGB VIII: Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

„Careleaver e.V.: Die explizite Aufforderung zur Zusammenarbeit schließt Lücken im System und schließt Leistungen aufeinander ab, sodass die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig gefördert werden kann. Zusätzlich sind dem Jugendamt entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen.“

#### Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

*Bezogen auf:* § 52 SGB VIII

„IGfH: Hier stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob eine solche Kooperation, die dann vom Jugendamt initiiert und koordiniert würde, nicht deutlich unter das Primat der Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe gestellt werden sollte, um einer weiteren Vermischung von Ermittlungs- und Hilfeauftrag entgegen zu wirken. Das Papier verweist auch darauf: „Das Ermittlungsbedürfnis der Strafverfolgungsbehörden dürfe nicht der Maßstab sein.“ Weder die Formulierung der geplanten Vorschrift „soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist“ noch ihre Position in Abs. 1 werden dieser Zielsetzung in verständlicher und „anleitender“ Weise gerecht. Eine solche Vorschrift bräuchte einen eigenen Absatz oder könnte evtl. in Abs. 2 aufgenommen werden.“

#### Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

„Votum SH“

#### Klaus Peter Lohest, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

*Bezogen auf:* Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

„MFFJIV RP: Die Kooperationspflicht ist gut, muss aber auch für die gelten, mit denen die JÄ kooperieren sollen. Insofern sind auch entsprechende Festlegungen in weiteren gesetzlichen Grundlagen notwendig“

#### Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* Option 2

„MKFFI NW: Option 2 wird zugestimmt“

#### Annette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Saarland

*Bezogen auf:* Option 2

„Reichmann, MSGFuF, SL: Option 2 wird zugestimmt.“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Option 2

„DStGB spricht sich ganz klar für diese Option aus“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Änderung von § 52 SGB VIII

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

§ 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Befürwortet wird Option 1 - § 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII in der Fassung des KJSG, allerdings mit der Maßgabe, dass aus der „Kann-Regelung“ eine „Soll-Regelung“ wird (Siehe Formulierungsvorschlag Satz 4: „Die behördenübergreifende Zusammenarbeit „kann“ im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.“)

Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Auch hinsichtlich § 52 SGB VIII wird Option 2 unterstützt. Hingewiesen wird auf erforderliche Personalmehrungen im Allgemeinen Sozialdienst und damit verbundene Kosten für die Kommunen.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

§ 52 wird wie folgt geändert:

**Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz**

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Leistungen der Jugendhilfe“ die Wörter „oder anderer Sozialleistungsträger“ eingefügt.

**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung der Vorschrift trägt den jeweils gleichlautenden Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Justizministerkonferenz „Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Datenschutz“ aus dem Jahr 2013 Rechnung. Die bestehenden Vorschriften über die grundlegende einzelfallbezogene Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz bleiben hiervon unberührt. Einzelfallbezogene Kooperationen sind nach geltendem Recht möglich bzw. konkret vorgesehen. Es wird klargestellt, dass die Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren über die bereits jetzt nach dem Gesetz



erforderliche grundlegende Zusammenarbeit mit Jugendgericht und Jugendstaatsanwaltschaft hinaus in der Regel auch die Kooperation im Einzelfall mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen umfasst, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt, soweit dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgabe notwendig ist.

Die Vorschriften über das Sozialgeheimnis gemäß § 35 SGB I, §§ 67 bis 85 a SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Jugendhilfe einzuhalten. Eine Datenübermittlung zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Befugnis bzw. einer Legitimation durch eine Einwilligung des Betroffenen. Nach § 64 Absatz 2 SGB VIII i. V. m. § 69 Absatz 1 Nummer 1 Alt. 1 SGB X ist das Jugendamt zur Datenübermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem SGB befugt, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. Die Regelung erlaubt damit grundsätzlich die Datenübermittlung im Rahmen der Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren nach § 52 vorbehaltlich der Leistungsgefährdung. Durch den Vorbehalt der Leistungsgefährdung wird das Hilfeprinzip in den Vordergrund gestellt. Für den Erfolg von Jugendhilfeleistungen kommt es entscheidend darauf an, ob der junge Mensch die Leistungen freiwillig annimmt. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe und dem jungen Menschen und seiner Familie ist daher von maßgeblicher Bedeutung. Wird das Vertrauensverhältnis durch die Weitergabe von Daten erschüttert und eine Leistungsannahme im konkreten Einzelfall dadurch gefährdet, ist eine Datenübermittlung nicht zulässig. Die Leistungen im SGB VIII sind in § 2 Absatz 2 definiert und umfassen unter anderem auch die Hilfe zur Erziehung. Die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist in § 2 Absatz 3 als „andere“ Aufgabe definiert und fällt somit nicht unter die Vorschrift des § 64 Absatz 2 SGB VIII. Bei der Entscheidung, welche Daten übermittelt werden dürfen, muss folglich ganz genau differenziert werden, ob der Erfolg der „allgemeinen“ Leistungen des SGB VIII, wie zum Beispiel die Hilfe zur Erziehung, durch die Übermittlung der Daten in Frage gestellt werden könnte. In einem solchen Fall ist eine Weitergabe von Daten nicht zulässig. Für die Jugendlichen im Strafverfahren bedeutet dies, dass eine Weitergabe von Daten ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig ist, wenn sie damit ihren Zweck, nämlich den jungen Menschen im Strafverfahren zu unterstützen und ihm eine zielgerichtete Leistung zur Förderung seiner Persönlichkeitsentwicklung zukommen zu lassen, erfüllen kann.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung liegt gemäß § 67d Absatz 2 Satz 1 SGB X grundsätzlich in der fachlichen Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe als übermittelnde Stelle.

Weitergehenden, besonderen Schutz haben gemäß § 65 SGB VIII Sozialdaten, die zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind. Diese dürfen nur mit Einwilligung des jungen Menschen oder bei Erfüllung sehr restriktiver Ausnahmetatbestände durch die einzelne Fachkraft weitergegeben werden.

Eine umfassendere einzelfallbezogene Kooperation, die mehrere Stellen und Einrichtungen einbezieht, wird vor allem dann erforderlich, wenn Straftaten häufig auftreten (Mehrfachauffällige), es sich um sehr schwere Straftaten handelt oder eine Straftat gemeinsam mit anderen Auffälligkeiten, wie z.B. Schulverweigerung, Suchtproblemen oder familiären Problemen vorliegt und ein Bedarf an Beratung und Abstimmung mehrerer Stellen im Interesse des betroffenen Jugendlichen besteht.

Das Land Brandenburg tritt für eine behördenübergreifende einzelfallbezogene Zusammenarbeit ein, da durch eine erfolgreiche Zusammenarbeit frühzeitige und wirksame Reaktionen auf das strafbare Verhalten von jungen Menschen ermöglicht wird. Durch auf die individuelle Persönlichkeit des jungen Menschen zugeschnittene Maßnahmen kann so die Entwicklung des

jungen Menschen gestärkt und eine weitere Strafbarkeit vermieden werden. Der größtmögliche Schutz der persönlichen Daten dürfte dazu beitragen, das für diese umfassenden Maßnahmen notwendige Vertrauen des jungen Menschen in die Arbeit der Jugendhilfe zu stärken.

### **Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung entspricht der Regelung in § 36b. Angesichts mitunter bestehender Unsicherheiten über Zuständigkeiten von und Zugänge zu anderen Trägern von Sozialleistungen erscheint es sinnvoll und im Interesse des Kindeswohls geboten, dass das Jugendamt hier als Clearingstelle tätig wird.

Das Land Brandenburg spricht sich dafür aus, im Sinne der sozialen Integration der jungen Menschen Hilfeangebote umfassend „aus einer Hand“ anzubieten.

### Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Befürwortet wird Option 1 - § 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII in der Fassung des KJSG.

### Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Zu § 52 SGB VIII: Zustimmung zu Option 1 (Novum: Befugnis, behördenübergreifende Fallkonferenzen – Einzelfallbesprechungen – in der Jugendgerichtshilfe durchzuführen, wird deutlich gestärkt. Dies entspricht der Zielsetzung und gewachsenen Praxis der Häuser des Jugendrechts in Hessen.)

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen. Die Regelung fördert behördenübergreifende einzelfallbezogene Zusammenarbeit in Verfahren nach § 52 SGB VIII

### Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Eindeutiges Votum für Option 1: (behördenübergreifende Zusammenarbeit)

Der BVÖGD und insbesondere die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste im ÖGD bieten sich in den jeweiligen Fällen zur behördenübergreifenden Zusammenarbeit mit Expertise in anderen SGB's und in andere Bereiche des Gesundheitswesens an.

### Deutscher Behindertenrat

Der Deutsche Behindertenrat folgt den Intentionen des KJSG und der Argumentation der Vorlage im Hinblick auf die Änderungen zu § 52 SGB VIII und § 5 KKG.

Der DBR erkennt an, dass der Hilfeplan, im Sinne einer Zielvereinbarung, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Jugendamt und Hilfeadressaten erforderlich macht, die durch die Weitergabe an das Familiengericht gefährdet werden kann. Andererseits ermöglicht die Vorlage des Hilfeplans dem Gericht eine unverstellte Erkenntnis darüber, ob alle Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten für das Kind und seine Familie angeboten und in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wurden. Bevor eingreifende Maßnahmen eingeleitet werden, muss sichergestellt und für das Gericht erkennbar sein, dass alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. In diesem Sinne wäre auch die Einbeziehung des Gesamtplans der Eingliederungshilfe wünschenswert. Der Gesamtplan lässt z.B. erkennen, ob und welche Leistungen zur Elternassistenz und zur begleiteten Elternschaft angeboten und erbracht wurden.

Der DBR spricht sich für die Option 1 aus.

Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. / AGJ

Das KJSG sah vor, § 52 Abs. 1 SGB VIII um eine Regelung zu ergänzen, die die Kooperationspflichten des Jugendamtes im Einzelfall unterstreicht. Die Mitglieder der AG halten diese Regelung nicht für erforderlich. Ihr kommt lediglich klarstellende Funktion zu. Es ist aber nicht ersichtlich, aus welchen Gründen eine solche Klarstellung geboten wäre. Daher sprechen die Mitglieder der AG sich gegen diese Regelung aus.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)

Zu § 52 SGB VIII: Zielsetzung und Verfahrensweisen werden nicht klar aus dem vorgeschlagenen Text. Es sollte klarer herausgestellt werden, ob sich die Kooperation auf die Organisation und Verfahrensabläufe zwischen Einrichtungen, Behörden und anderen Akteuren bezieht. Gegenstand dieser Kooperationen wäre, gemeinsame Handlungspläne zu entwickeln, Ansprechpartner\*innen zu bestimmen und Informationen bereit zu stellen. (Beispielsweise Umgang mit alkoholisierten Jugendlichen, Suizidalität oder Substanzmissbrauch bei Sorgeberechtigten, etc). Das Verbot von Weitergabe oder Diskussionen von einzelfallbezogenen Informationen im Rahmen dieser Kooperationskreise muss klar ausgedrückt werden.

Für die einzelfallbezogene Helfer- / Fallkonferenz sollte nur mit Einwilligung und Beteiligung der Sorgeberechtigten (oder ohne sie bei Unwillen mitzuwirken und erheblicher Gefährdung des Kindes). Eine Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden ist nicht möglich, wenn keine Strafanzeige gestellt wurde oder keine Absicht besteht, dies zu tun. Da es sich bei Gewalt gegen Kinder um ein sogenanntes Offizialdelikt handelt, wären diese Behörden verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen. In einem solchen Fall werden durch die Staatsanwaltschaft alle relevanten Einrichtungen, Behörden etc um Auskunft gebeten, sodass eine gemeinsame Erörterung in einer Fallbesprechung eher nicht erforderlich scheint.

Die regelmäßige Meldung einer Situation, die häuslicher Gewalt entspricht, bei der von Polizei oder Einsatzkräften aus dem Rettungsdienst minderjährige Kinder und Jugendliche angetroffen werden, entspricht einer solchen Situation. Die Sorgeberechtigten sollten darüber in Kenntnis gesetzt werden. Bei der Anwesenheit von Kindern bei häuslicher Gewalt kann regelmäßig von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden.

Die Sorgeberechtigten müssen vom Jugendamt unterstützt werden, diese Gefährdung abzuwenden.

Die Bedeutung der Änderung für die Praxis ist für uns nicht erkennbar.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Voting sowohl für **Option 1** als auch für **Option 2**, letztere **mit folgender Begründung**: Die Änderung des § 52 SGB VIII wird mit Blick auf die Wirkungen im Jugendamt kritisch betrachtet, obwohl die Intention grundsätzlich nachvollziehbar ist. Allerdings fehlt eine Betrachtung der Folgen (mehr und besser qualifiziertes Personal). Nach der in § 52 Abs.2 vorgesehenen Neuregelung soll die Jugendgerichtshilfe künftig im Rahmen der gerichtlichen Mitwirkung nicht mehr nur prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, sondern darüber hinaus auch, ob Leistungen anderer Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger in Betracht kommen. Laut der Gesetzesbegründung „erscheint es im Interesse des Kindeswohls geboten, dass das Jugendamt hier als Clearingstelle“ tätig wird. Diese Neuregelung wird sehr kritisch

gesehen und bedeutet einen deutlich erweiterten Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe (und in diesem Zusammenhang Personal mit Rechtskenntnissen anderer Sozialleistungsbereiche).

#### Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Die generelle, geplante Vorlegung der Hilfepläne in den Verfahren nach §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a BGB lehnen wir aus fachlichen Erwägungen ab. Der Hilfeplan stellt ein Planungsinstrument dar und kein Ergebnisdokument. Sinn und Zweck des Hilfeplanverfahrens ist es mit den beteiligten Akteur\*innen in einem geschützten Rahmen einen Plan auszuarbeiten, der Maßnahmen aufeinander abstimmt. Die generelle Offenlegung würde diese Möglichkeit konterkarieren. Wenn dieser Plan zum Gegenstand in einem Verfahren wird, muss er auf Anweisung des Gerichtes ohnehin vorgelegt werden. Eine Aufnahme der generellen Vorlegung des Hilfeplanes würde in der Praxis dazu führen, dass in vielen Fällen die Erarbeitung des Planes gemeinsam mit den Adressat\*innen erschwert bzw. unmöglich gemacht würde.

Vermutlich gäbe es auch datenschutzrechtliche Bedenken.

In gerichtlichen Verfahren, die die Familien mit ihren Kindern und Jugendlichen betreffen, sollte die Beratung des Gerichtes durch die Jugendamtsmitarbeiter\*innen im Vordergrund stehen. Diese ist mit der aktuellen Rechtslage möglich.

Des Weiteren wäre es sinnvoll, beim Personal der Justiz die Kenntnisse des Kinder- und Jugendhilferechtes weiterzuentwickeln. Sowohl bei Richter\*innen als auch bei Gutachter\*innen wird deutlich, dass das Kinder- und Jugendhilferecht im Studium der Jurist\*innen nicht gelehrt wird. Hier besteht dringend Nachbesserungsbedarf, um Kooperation und gegenseitiges Verstehen zu ermöglichen.

Ver.di spricht sich daher gegen eine Änderung des bestehenden §52 SGB VIII aus.

## Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

### § 5 KKG

#### Anna Seidel, Careleaver e.V.

Bezogen auf: Zu § 5 KKG: Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen

„Careleaver e.V.: Eine Informationspflicht finden wir sehr wichtig.“

#### Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / AGJ

Bezogen auf: § 5 KKG:

„IGfH: Die Erweiterung der Mitteilungspflichten auf den Verdachtsfall nach einem § 5 KKG erscheint angemessen, stellt das Jugendamt jedoch ohne weitere Unterstützung vor die Aufgabe, mit der unklaren Situation umzugehen. Der Begriff der „erheblichen“ Gefährdung ist als Abwägungskriterium für Informationsübermittlung nicht erfüllt. Würde es ins SGB VIII eingeführt, bliebe das Verhältnis zur Kindeswohlgefährdung unklar. Die Information und Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe kann nicht nur und wahrscheinlich nicht hauptsächlich durch Veränderungen des SGB VIII verbessert werden, sondern es müssen FamFG, MiStra, JGG in den Blick genommen werden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass sinnvolle Maßnahmen im Kinderschutz Ressortabstimmungen erforderlich machen.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 1: Die vom Bundestag beschlossene

„Votum SH“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Option 1:

DStGB spricht sich für diese Option aus.

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Option 2: Wie Option 1, jedoch wird § 5 Abs. 2 KKG um weitere Straftatbestände (bspw. § 184i StGB, 201a Abs. 3 StGB) ergänzt.

„MKFFI NW: Option 2 wird zugestimmt, unter der Voraussetzung, dass eine abschließende Aufzählung aller zu berücksichtigenden Straftatbestände ergänzt wird / erfolgt.“

Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

Bezogen auf: Option 2

„Schärfung des § 5 KKG inkl. der durchaus relevanten Tatbestände der sexuellen Belästigung und der Nacktaufnahmen von Personen unter 18 Jahren.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### § 5 KKG

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

§ 5 KKG – Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt

Befürwortet wird Option 1- § 5 KKG in der Fassung des KJSG – aus. Allerdings wird in Abs. 2 folgende Formulierung empfohlen:

„Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit dem Minderjährigen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder eine sozial-familiäre Beziehung mit dem alleinerziehenden Elternteil führt, der Verdacht besteht, eine Straftat nach §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.“

Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die vorgeschlagene Einführung von § 5 KKG ist grundsätzlich zu unterstützen. Die dort eindeutig formulierte Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung könnte als Vorbild für die oben genannten Regelungsbedarfe in § 4 Abs. 3 KKG dienen (siehe TOP 2 Ziffer 1). Es wird angeregt, Absatz 2 um weitere Straftatbestände (bspw. §§ 184i, 201a Abs. 3, 211, 212, 227 StGB) zu ergänzen (Option 2). Zudem sollte Absatz 1 um das Wort „unverzüglich“ ergänzt werden. Das Kindeswohl kann nur gesichert werden, wenn das

Jugendamt in engem zeitlichem Zusammenhang und nicht erst etwa mit Abschluss des Ermittlungsverfahrens oder sogar rechtskräftiger Entscheidung informiert wird.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Befürwortet wird Option 1- § 5 KKG in der Fassung des KJSG.

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Zu § 5 KKG (Ziel: Stärkung der interdisziplinären und institutionsübergreifenden Verständigung im Kinder- und Jugendschutz) Zustimmung zu Option 2: Wie Option 1 [Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.], jedoch wird § 5 Abs. 2 KKG um weitere Straftatbestände (bspw. § 184i StGB, 201a Abs. 3 StGB) ergänzt.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Die Regelung ist zu begrüßen. Allerdings wäre es sinnvoll, den – wenn auch beispielhaften – Katalog um Gewaltdelikte (im häuslichen Kontext) zu erweitern, weil diese ebenfalls Anhaltspunkte für eine erhebliche Kindeswohlgefährdung sein können.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Zustimmung für die Optionen - auf die Erweiterungen möglicher zusätzlicher Paragraphen aus der Stellungnahme der DGKJ/DGSPJ wird verwiesen. Für die besonderen Probleme, die sich für Kinder und Jugendliche aus dem Referentenentwurf für soziale Entschädigung (Referentenentwurf des BMAS §19) ergeben, ist eine Berücksichtigung der besonderen Abhängigkeitslage zu erzielen.

Deutscher Behindertenrat

Der Deutsche Behindertenrat folgt den Intentionen des KJSG und der Argumentation der Vorlage im Hinblick auf die Änderungen zu § 52 SGB VIII und § 5 KKG.

Der DBR erkennt an, dass der Hilfeplan, im Sinne einer Zielvereinbarung, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Jugendamt und Hilfeadressaten erforderlich macht, die durch die Weitergabe an das Familiengericht gefährdet werden kann. Andererseits ermöglicht die Vorlage des Hilfeplans dem Gericht eine unverstellte Erkenntnis darüber, ob alle Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten für das Kind und seine Familie angeboten und in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wurden. Bevor eingreifende Maßnahmen eingeleitet werden, muss sichergestellt und für das Gericht erkennbar sein, dass alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. In diesem Sinne wäre auch die Einbeziehung des Gesamtplans der Eingliederungshilfe wünschenswert. Der Gesamtplan lässt z.B. erkennen, ob und welche Leistungen zur Elternassistenz und zur begleiteten Elternschaft angeboten und erbracht wurden.

Der DBR spricht sich für die Option 1 aus.

Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. / AGJ

Mit dem KJSG sollte das Kinderschutzgesetz um § 5 KKG ergänzt werden. Nach dieser Vorschrift informieren die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Jugendamt, wenn in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden. Diese Regelung füllt eine bestehende Lücke und sollte nach Auffassung der Mitglieder der AG in das KKG aufgenommen werden.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)

In dem Vorschlag werden folgende Abschnitte des Strafgesetzbuches genannt: §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236. Diese Aufzählung berücksichtigt nicht §§211 (Mord), 212-213 Totschlag, §222 fahrlässige Tötung oder §§223 ff Körperverletzung. Diese sollten mit aufgelistet werden, weil im Fall schwerer häuslicher Gewalt mit Körperverletzung, Tötung oder Mord in der Familie lebende Kinder von einer Traumatisierung betroffen sein können oder auch eine Gefahr für sie besteht. Wir bitten hier um Prüfung, ob die Tatbestände mit aufzunehmen sind.

Weiterhin möchten wir darum bitten, folgenden Sachverhalt zu klären, der sich aus dem **Referentenentwurf für soziale Entschädigung ergibt (im Referentenentwurf des BMAS §19)**. Bei diesem Gesetzesvorhaben handelt es sich um ein zukunftsweisendes Projekt, das Gewaltopfern (bei Kinder sind ausdrücklich auch solche eingeschlossen, die von schwerer Vernachlässigung betroffen sind neben körperlicher Schädigung und sexuellem Missbrauch!). Allerdings kommen die entsprechenden Leistungen in der rRgel nur dann zum Einsatz, wenn eine strafrechtliche Beurteilung erfolgt:

§ 19 Versagung und Entziehung von Leistungen (2) Leistungen können ganz oder teilweise versagt werden, wenn Geschädigte es unterlassen haben, das ihnen Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung der Täterin oder des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.

Hier bitten wir um eine Ergänzung bzw. Klarstellung und Ableich mit den Regelungen in SGB VIII: Es sollte nicht sein, dass ein durch Misshandlung geschädigtes Kind zukünftig nur dann Anspruch auf Leistungen / Zahlungen aus dem Opferentschädigungsgesetz hat, wenn eine strafrechtliche Würdigung erfolgt ist. Wenn diesem Grundsatz weiter gefolgt werden soll, müsste auch im SGB VIII erläutert werden, wer denn für das geschädigte Kind die Strafanzeige erstatten soll, falls zum Beispiel die Sorgeberechtigten entweder selbst die Täter sind oder kein Interesse an der Aufklärung haben. Da in der Regel das Jugendamt in solchen Fällen beteiligt ist, müsste es auch im Interesse des Kindes diese Strafanzeige stellen - oder eine andere staatliche Einrichtung wie das Familiengericht. In der Praxis lehnen die Jugendämter die Strafanzeige aus unserer Erfahrung regelmäßig ab und hoffen darauf, dass dies von einer anderen Partei übernommen wird, z.B. dem Krankenhaus oder der Schule. Geschädigten Kindern ist zum Teil auch nicht zuzumuten, nach innerfamiliärem Missbrauch oder Misshandlung eine Strafanzeige zu stellen bzw. diesem zuzustimmen. Für schwer belastete und traumatisierte Kinder und Jugendliche können Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden und die zeitliche Dimension dieser Verfahren extrem belastend und damit in einer Güterabwägung nicht zumutbar sein. Selbstverständlich sollte eine rechtliche Beratung auch der betroffenen Kinder und Jugendlichen aktuell und vor allem auch im Verlauf erfolgen - die verlängerten Verjährungsfristen kommen der Intention eines traumasensiblen Umgangs mit den Betroffenen schon entgegen. Wir empfehlen daher, auch im SGB VIII einen Hinweis zu geben, wer bei nicht-einwilligungsfähigen Personen im Interesse des Geschädigten eine Strafanzeige aufgeben sollte. Es sollte andererseits im Rahmen des neuen Gesetzes zur Opferentschädigung überlegt werden, ob in solchen Fällen, wenn es eine familiengerichtliche Klärung des Sachverhaltes erfolgt ist, auf eine strafrechtliche Verfolgung verzichtet werden kann, wenn dies den Interessen des Kindes widerspricht (Klärung durch Jugendamt / Familiengericht).

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Bei der Änderung von § 5 KKG wird **klar für Option 2** plädiert, da auch der Kinderschutz mit der Entwicklung des Strafrechts Schritt halten muss. Aus Sicht eines Landkreis-Jugendamtes ist § 5 KKG nur schwierig bei schwerwiegenden Delikten, da die Formulierung „die Strafverfolgungsbehörden oder das Gericht“ zu unkonkret sind und in nicht wenigen Fällen dazu führt, dass gar keine oder verspätete Übermittlung erfolgt, weil die Beteiligten Strafverfolgungsbehörden Polizei und STA zunächst zögern und die Beteiligten (häufig Land-) Gerichte erst viel später reagieren (wenn überhaupt). Im Sinne des Opferschutzes und schnellen Zugangs wäre es wichtig, klare Verpflichtungen zu verorten.

## Kapitel E „Bewertungskriterien“

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

### Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)

Im Mittelpunkt der geplanten Gesetzesänderungen steht die

- Stärkung des Kindeswohls sowie die Förderung der Entwicklung von Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit junger Menschen.
- Verbesserung des Kinderschutzes. Dieser Gesichtspunkt ist zentrales Bewertungskriterium.

Die Einführung des erstgenannten Bewertungskriteriums kommt hier überraschend, wird doch weder in der Schilderung des Handlungsbedarfs noch in den Handlungsoptionen auf eine verbesserte Beteiligung (als Förderung der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit) hingewiesen. Hier fehlt eine entsprechende Darlegung.



# TOP 4 Beteiligung

## Kapitel A. „Sachverhalt“

### Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V./ AGJ

Bezogen auf: A. Sachverhalt

„IGfH: Grundsätzliche Bestätigung des Sachverhalts, allerdings haben die bisherigen rechtlichen Regelungen nicht im vollen Umfang zu einer wirklichen Kultur der Beteiligung geführt haben. Notwendigkeit klarerer Regelungen wie Beteiligung stattfinden muss (z.B. durch gesonderte Regelungen zur Hilfeplanung und Hilfeprozessgestaltung)“

## Kapitel B. „Handlungsbedarf“

### Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

#### Zu § 8 Abs. 3 SGB VIII

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V./ AGJ

Bezogen auf: Zu § 8 Abs. 3 SGB VIII:

„IGfH: Der Handlungsbedarf zu § 8 Abs.3 ist evident und evaluiert belegt, so unsere Mitglieder. Es besteht aber die Notwendigkeit einer Präzisierung von Beratung: was Beratung von Kindern und Jugendlichen bedeutet und welche Personen diese zu leisten haben. Gilt Beratung auch bei einem Verbot durch die Personensorgeberechtigten? Möglichkeit einer Ergänzung: „Der Anspruch junger Menschen steht nicht unter Vorbehalt der Zustimmung oder Genehmigung von Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten“ oder entsprechend im § 45 Abs.2 Nummer 4.“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: ist der Wegfall der Voraussetzung des Vorliegens einer Not- und Konfliktlage in einem zweiten Schritt erforderlich

„Dies ist zu begrüßen.“

### Zur ombudschaftlichen Beratung und Begleitung

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V./ AGJ

Bezogen auf: Zur ombudschaftlichen Beratung und Begleitung:

„IGfH: „Unabhängige Beratungsstellen/Ombudstellen sind in jeder Stadt/Landkreis vorzuhalten. Ggf. per Internet. Die JÄ sind verpflichtet auf die Stellen hinzuweisen“, so unsere Mitglieder. Im Gesetzestext fehlt das Wort „extern“, obwohl auf S. 34 von extern und unabhängigen OS

gesprochen wird. Was also ist der Anspruch von Externalität (Wiesner-Gutachten)? Es wird die Gefahr gesehen, dass Jugendämter sich ihre eigenen Ombudstellen schaffen. • Widerspruch zwischen „Die Ombudsstelle sollen ...“ (S. 35 oben) und Gesetzestext, der die Implementierung durch die Länder als Kann-Leistung formuliert. • Streichung des Zusatzes „... oder vergleichbare Strukturen ...“ da Kontakrieren von Ombudsstellen und begriffliche Unschärfe, auch in Hinblick auf Einführung als Rechtspflicht (Option 2) nicht sinnvoll (Paritätischer + IGfH)“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

### Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

#### Weitere Punkte im Themenfeld Beteiligung

Wir halten es für wichtig, die Stärkung der Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten auch in den folgenden AG-Sitzungen aufzurufen.

Die AGJ hat z. B. in ihren Empfehlungen 2016 vorgeschlagen, die Praxis der Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten in der *Hilfeplanung* durch Änderung des § 36 SGB VIII weiter zu stärken (S. 4). Dabei besteht die Herausforderung Beteiligung als den spezifischen Verständigungsprozess im Gesetz abzubilden, der das fachliche Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe so entscheidend prägt, und diese nicht etwa durch formalisierte und ausgeweitete Verfahrensvorgaben zu hemmen. Beteiligung im Rahmen der Hilfeplanung geht über eine verwaltungsrechtliche Anhörung deutlich hinaus.

Auch kann überlegt werden, ob im Rahmen der Vorschrift zur *Jugendhilfeplanung* (§ 80 SGB VIII) eine Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten, aber auch anderer Politikfelder des Sozialraums explizit hervorgehoben werden sollten.

Derartige Fragen werden im aktuellen Arbeitspapier nicht angesprochen. Wir möchten wissen, ob geplant ist, sie in einer der folgenden Sitzungen aufzurufen (*Hilfeplanung* z. B. in der 5. Sitzung am 17. September 2019 zum wirksamen Hilfesystem/Inklusion; *Jugendhilfeplanung* z. B. in der 4. Sitzung am 11. Juni 2019 zum Sozialraum).

### Diakonie Deutschland / BAGFW

#### Ombudtschaftliche Beratung und Begleitung

#### Handlungsbedarf

Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe können aus unterschiedlichen Gründen Schwierigkeiten haben, die vorhandenen Strukturen des Rechtsstaates zu nutzen – weil sie ihre Rechte nicht kennen, weil sie das fachliche Handeln und die Entscheidungen nicht beurteilen können oder weil sie emotional nicht dazu in der Lage sind. Ombudsstellen können in diesem Zusammenhang den niedrighschwelligen Zugang zu einer staatlichen Instanz erleichtern, ohne dabei einseitig Partei zu ergreifen. Vor dem Hintergrund der Belastung der Verwaltungsgerichte ist es zudem sinnvoll, wenn unnötige Gerichtsverfahren verhindert werden.

Die Diakonie setzt sich dafür ein, Leistungsberechtigte bei der Rechtswahrnehmung zu unterstützen, entsprechende Aufgaben und Befugnisse einer solchen Stelle festzuschreiben und eine möglichst flächendeckende Struktur von Ombudsstellen bzw. vergleichbaren Strukturen zu gewährleisten. Der Kernpunkt des Aufgabenbereichs von Ombudsstellen sollte dabei in der Vermittlung und Schlichtung liegen.

## Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

#### Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

*Bezogen auf:* Das Tatbestandsmerkmal der „Not- und Konfliktlage“ erschwere den Beratungszugang, weil die „Not- und Konfliktlage“ oft erst auf den zweiten Blick erkennbar sei. Der bedingungslose Beratungsanspruch ermögliche einen niedrighschwelligem Zugang für Kinder und Jugendliche zur Beratung durch das Jugendamt.

„Eine solche niedrighschwellige Zugangsmöglichkeit zum Jugendhilfesystem stärkt auch die oft geforderte bessere Berücksichtigung der Meinungen und Haltungen der Kinder- und Jugendlichen in mglw. nachfolgenden Vorgängen/Verfahren (z.B. Hilfeplanprozesse)“

#### Christian Weis, Deutscher Bundesjugendring e.V.

*Bezogen auf:* Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“

„Der DBJR begrüßt, dass die Bedingung „Not- und Konfliktlage“ für den elternunabhängigen Beratungsanspruch gestrichen werden soll. Der DBJR spricht sich dafür aus, die Einschränkung „solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“ nicht aus dem KJSG zu übernehmen.“

#### Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring / AGJ

*Bezogen auf:* Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“

„Der BJR spricht sich dafür aus, einen vollständig uneingeschränkten elternunabhängigen Beratungsanspruch einzuführen. Der zweite Halbsatz der Regelung sollte daher gestrichen werden.“

#### Klaus Peter Lohest, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

*Bezogen auf:* „Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine Ombudsstelle oder vergleichbare Strukturen errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können. Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.“

„MFFJIV RP: Wir halten eine Kann-Regelung zu wenig weitreichend und setzen uns für eine Soll-Regelung ein“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

*Bezogen auf:* „Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine Ombudsstelle oder vergleichbare Strukturen errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können. Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.“

„Der Deutsche Verein begrüßt die Implementierung von Ombudsstellen im SGB VIII (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG S. 4). Er empfiehlt aber, den Passus „allgemeinen Beratung sowie“ zu streichen, um Dopplungen von Angeboten (z.B. mit § 16 SGB VIII) zu vermeiden. Er empfiehlt weiterhin, die Begrifflichkeiten zu überprüfen: „Errichten“ von Ombudsstellen ist nur mit der Begründung zum RegE KJSG verständlich. Aus diesem Grund regt der Deutsche Verein an, solche Begrifflichkeiten zu verwenden, die die Organisationshoheit und Finanzierungsverantwortung deutlich machen, z.B. „fördern“, „gewährleisten“, „einrichten“. Der Deutsche Verein begrüßt ausdrücklich die Wiederaufnahme einer Kodifizierung der Unabhängigkeit sowie fachliche Weisungsungebundenheit von Ombudsstellen, wie es bereits im Referentenentwurf vom 17. März 2017 vorgesehen war (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG S. 4).“

Christian Weis, Deutscher Bundesjugendring e.V.

*Bezogen auf:* „Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine Ombudsstelle oder vergleichbare Strukturen errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können. Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.“

„Der DBJR begrüßt die Möglichkeit für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zukünftig auf Basis des SGB VIII Ombudsstellen schaffen zu können. Er plädiert jedoch für eine verpflichtendere Regelung („soll-Vorschrift“). Darüber hinaus ist es aus Sicht des DBJR wichtig, die Aufgaben der Ombudsstellen konkret zu beschreiben. Das betrifft insbesondere die Formulierung „allgemeine Beratung“, damit es nicht zu einer Vermischung mit den allgemeinen Beratungsleistungen des Jugendamtes bzw. entsprechenden Ansprüchen gegenüber dem Jugendamt kommt. Der entsprechenden Annotation des Deutschen Vereins schließt sich der DBJR insoweit an.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V./ AGJ

*Bezogen auf:* § 45 Abs. 2 Nummer 4

„IGfH: Begrüßenswert ist der Zusatz „auch außerhalb der Einrichtung“. Die Regelung leidet aber an fehlender Überprüfbarkeit. Es brauche dafür eine zusätzliche Absicherung, z.B. in § 9a und dem gesetzlichen Hinweis, dass zur „Gewährleistung“ von § 45 Abs.2 Nr.4 entsprechende unabhängige ombudtschaftliche Angebote der Beratung mit den Einrichtungsträgern, den Jugendämtern und der Heimaufsicht (insbesondere zu deren Entlastung) entwickelt werden sollen.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

*Bezogen auf:* „4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt,

geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

„Der Deutsche Verein befürwortet die Änderung des § 45 Abs. 2 SGB VIII. Der Deutsche Verein hat im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Erlaubnis und Aufsicht von Einrichtungen bereits 2012 gefordert, dass die Betriebserlaubnis an die Weiterentwicklung und Qualifizierung von Beteiligungsverfahren sowie eine verbindliche Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten gekoppelt werden muss (Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, NDV 2012, 315 ff.). Der Deutsche Verein weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Umsetzung und die Erreichung der mit der Gesetzesänderung verfolgten Ziele aufgrund der Veränderungen bei den Landesjugendämtern in den letzten Jahren (Landesjugendämter in Landesministerien aufgegangen, Personal reduziert) mit großen Herausforderungen verbunden sein werden. In einigen Ländern wird es erforderlich sein, Ressourcen aufzubauen, um die mit der Gesetzesänderung verfolgten Aufgaben entsprechend qualifiziert wahrnehmen zu können (Vgl. hierzu z.B. Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen, NDV 2013, 447 ff.).“

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Regelung zu Ombudsstellen

„Die im KJSG vorgeschlagene Regelung, dass Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Ombudsstellen einrichten können, wird nachdrücklich unterstützt. Diese sollte auch im neuen Gesetzentwurf enthalten sein.“

Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring / AGJ

Bezogen auf: Regelung zu Ombudsstellen

„Der BJR unterstützt die Intention, Ombudsstellen zu etablieren nachdrücklich und verweist auch auf den Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses (s.a. <https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/aktuelles/ombudschafswesen.pdf>) zur Etablierung von Ombudschaften. Bedauerlicherweise ist keine Option mit einer „soll“-Vorschrift vorgesehen, was der BJR ausdrücklich begrüßen würde. Ombudsstellen sollten zudem durch die zuständigen Behörden über § 79a SGB VIII näher beschrieben werden, um hinreichende Mindeststandards sicherzustellen. Daneben dürfen jedoch die Beratungspflichten der Jugendämter nicht beschnitten oder ausgehöhlt werden.“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Regelung zu Ombudsstellen

„Dem schließen wir uns an. Da sich die Aufgabe an die öffentliche Jugendhilfe insgesamt richtet, erwarten wir, dass die Finanzierungsverantwortung durch die Länder ausgefüllt wird und nicht ausschließlich bei den Jugendämtern verbleibt.“

## Kapitel D und E „Handlungsoptionen“ und „Bewertungskriterien“

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Annette Reichmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Saarland

Bezogen auf: Option 1

„Reichmann, MSGFuF SL: votieren für Option 1“

Prof. Dr. Michael Kölch, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Ruppiner Kliniken GmbH / Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

Bezogen auf: Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

„aus Kinder- und jugendpsychiatrischer und -psychotherapeutischer Sicht begrüßen wir die Stärkung von Beteiligungs- und Beschwerderechten. Gerade aus Untersuchungen zu Misshandlung und Missbrauch in Institutionen ergibt sich, dass Partizipationsrechte und Beschwerdemöglichkeiten nicht nur individuell für das einzelne Kind von Bedeutung sind, sondern der Prozess der Implementierung solcher Systeme bereits Fragen der Haltung innerhalb einer Institution etc. tangiert. Insofern halten wir die Möglichkeit der Beratung für Kinder und Jugendliche ohne Anlass und ggfs. ohne Rückmeldung an Sorgeberechtigte für sinnvoll. Die Gefahr, die daraus entsteht, wenn Sorgeberechtigte nicht informiert werden, sehen wir aus KJP Sicht nicht, wengleich uns klar ist, dass damit GG Aspekte tangiert werden. Durch eine entsprechende Formulierung, die ggfs. eine Abwägung der Informationsweitergabe erfordert, könnten die Rechte beider (denn der Minderjährige hat im Sinne der Reife zunehmend eigene Rechte) abgewogen werden; im Bereich der Behandlungsentscheidungen im SGBV ist diese individuelle Abwägung inzwischen - wenn auch nicht im Einzelfall unproblematisch - Alltag. Auch die Ombudsstellen halten wir für sinnvoll und auch notwendig. Die Unabhängigkeit muss gewährleistet sein. Im Sinne der Einführung können unterschiedliche Modelle durchaus einen Erkenntnisgewinn über best-practise Varianten erbringen.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

„MKFFI NW: Zustimmung zu Option 1“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

„Votum SH“

Sven Leuschner, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft / Deutscher Gewerkschaftsbund

Bezogen auf: Option 1

„Die GEW unterstützt diese Option nachdrücklich.“

Jörg Holke, Aktion Psychisch Kranke e.V.

Bezogen auf: Option 2: Die Einführung von Ombudsstellen wird als Rechtspflicht geregelt.

„Die APK präferiert die Rechtspflicht und schlägt zusätzlich eine Verankerung eines anonymisierten Berichtswesens der Beschwerdestellen vor, um Transparenz zu schaffen und Anhaltspunkte für Weiterentwicklung der Hilfen zu erhalten.“

Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

Bezogen auf: Option 2: Beratung durch unabhängige Dritte

„Zugang zu unabhängiger Beratung und eine Mediationsebene bei Konflikten mit dem Jugendamt bilden ein Gegengewicht zum systemimmanenten Machtgefälle, zumal nicht nur über Hilfen, sondern auch über Grundrechtseingriffe entschieden wird. Ombudsstellen können einen Beitrag leisten zum reflektierten Umgang mit Macht auf Ebene des staatlichen Handelns wie auch der Träger.“

Dr. Charlotte Giese, Deutsches Rotes Kreuz e.V. / BAGFW

Bezogen auf: Option 2

„Das DRK votiert für Option 2. Die in § 45 und 46 vorgenommenen Änderungen zur Stärkung des Schutzbedürfnisses von Kindern und Jugendlichen führen zu einem höheren Aufwand für Behörden und Einrichtungsträger gleichermaßen. Dieser Aufwand muss sich in der Finanzierung abbilden, da er nicht allein Kosten bei den Behörden erzeugen wird.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V./ AGJ

Bezogen auf: Option 3

„IGfH: Intention wird sehr begrüßt, Verankerung in § 71 Abs. 5 wird aber nur wenig Wirkung entfalten. Stattdessen in der Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Jugendhilfe (§ 85 Abs. 2 Nr. 11), wäre eine Option.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Bezogen auf: Option 3

„Der Deutsche Verein befürwortet eine ausdrückliche Einbeziehung selbstorganisierter Zusammenschlüsse in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses entsprechend § 71 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E (RegE KJSG). Dabei werden Selbstorganisationen der Pflegepersonen ausdrücklich genannt. Ebenso sind Selbstorganisationen der Pflegekinder und ihrer Herkunftsfamilien erfasst. Der Deutsche Verein regt an, die genannten Akteure auch in die Landesjugendhilfeausschüsse einzubeziehen (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG S. 10).“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

Bezogen auf: Option 3

„Careleaver e.V.: Wir würden uns für Option 3 in Verbindung mit Option 2 aussprechen. Generell ist uns die Beteiligung von jungen Menschen in und nach der Jugendhilfe ein wichtiges Anliegen, daher begrüßen wir den uneingeschränkten Beratungsanspruch nach § 8. Wir fordern einen Rechtsanspruch auf Beratung der Kinder- und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten sofern diese nicht ihre Sorge ausüben müssen. Häufig muss erst ein

Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, bevor der Unterstützungsbedarf klar wird. Dies könnte durch die Rückmeldung an die Personensorgeberechtigten vereitelt werden. Auch die bundesweite Schaffung von unabhängigen Ombudsstellen ist aus unserer Erfahrung dringend notwendig und sollte jedoch von der Kann-Bestimmung zu einer flächendeckenden Angebotsstruktur ausgebaut werden. Für viele junge Menschen ist die Hürde zu hoch, um sich an eine Landesstelle zu wenden. Um diese Hürde zu überbrücken ist die Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen wie z.B. Heimräte, Ehemaligenräte, Pflegekinderräte oder dem Careleaver e.V. zu stärken. Nur so kann das Machtverhältnis zwischen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und den jungen Menschen ausgeglichen werden. Neben einer individuellen Beteiligung sind auch und insbesondere Formen der kollektiven Beteiligung zu ermöglichen. Dies bedarf entsprechender Ressourcen. Die Selbstorganisation muss flächendeckend in allen Bundesländern eingeführt und monetär unterstützt werden. Wir bitten darum folgenden Absatz zu ergänzen: ... zur Interessenvertretung durch Einbeziehung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen junger Menschen und ihren Familien, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten [oder erhalten haben], oder von Pflegepersonen in den Jugendhilfeausschuss ergänzt (vgl. § 71 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E, Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/12330). Insgesamt ist uns bei einer Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen wichtig, dass die Anonymität und der Schutz der Kinder- und Jugendlichen gewährt bleibt, z.B. bei der Prüfung der Betriebserlaubnis und den Einzelgesprächen (§ 46 Abs. 3).“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* Im Mittelpunkt der geplanten Gesetzesänderungen steht die Stärkung des Kinderschutzes durch Gewährleistung eines unabhängigen Beratungs- und Beschwerdesystems. Dieser Gesichtspunkt ist zentrales Bewertungskriterium.

„MKFFI NW: Es wird folgende Ergänzung des § 8 Abs. 1 SGB VIII vorgeschlagen: Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden "Angeboten, Leistungen" und Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

*Bezogen auf:* Im Mittelpunkt der geplanten Gesetzesänderungen steht die Stärkung des Kinderschutzes durch Gewährleistung eines unabhängigen Beratungs- und Beschwerdesystems. Dieser Gesichtspunkt ist zentrales Bewertungskriterium

„MKFFI NW: Entgegen der Überschrift "Beteiligung" werden im Text ausschließlich Regelungen zu Beschwerderechten behandelt, nicht zu Beteiligungsrechten.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Zu. § 8 Abs. 3 SGB VIII

Befürwortet wird Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

Ombudtschaftliche Beratung und Begleitung

Es wird folgender Formulierungsvorschlag gemacht (Ombudsstellen als Rechtspflicht mit Landesrechtsvorbehalt). *Im Bereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind externe*



*ombudschaftliche Strukturen vorzuhalten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können. Ombudschaftliche oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. Das Nähere regelt das Landesrecht.*

#### Zur Implementierung von Beschwerdeverfahren für Kinder- und Jugendliche

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

#### Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Eine umfassende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ausdrücklich zu begrüßen. Insoweit sollten die vom Bundestag beschlossenen Regelungen des KJSG übernommen werden (Option 1). Insbesondere die Formulierung des § 8 Abs. 3 SGB VIII im KJSG, mit dem Kinder und Jugendliche einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung erhalten, wird ausdrücklich befürwortet. Gegen die Formulierung des § 9a SGB VIII als Kann-Leistungen bestehen keine Einwände. Abgelehnt wird hingegen eine Pflicht der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, eine Ombudsstelle zu errichten. Bereits jetzt sind ausreichende Kontroll- und Beschwerdemöglichkeiten gegeben, z.B. bei den Jugendämtern (vgl. § 8 Abs. 2 SGB VIII) oder der Heimaufsicht. In Bayern wurde zudem ein Landesheimrat geschaffen, der sich für die Interessen der jungen Menschen aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern einsetzt.

#### Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Aus Sicht des Landes Brandenburg sollte nach § 9 folgender § 9a eingefügt werden:

##### **„§ 9a**

##### **Ombudsstellen**

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll eine Ombudsstelle oder vergleichbare Strukturen errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.“

Die Vorschrift beinhaltet die Einrichtung von unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen ombudschaftlichen Beratungsstellen vor Ort.

Damit wird klargestellt, dass der öffentliche Träger Ombudsstellen als Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung und auch Vermittlung und Klärung von Konflikten im Kontext sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe errichten kann.

Errichten im Sinne der Regelung meint gerade nicht das Betreiben o.ä. einer ombudschaftlichen Beratungsstelle; es bezeichnet vielmehr die Finanzierungsverantwortung. Die Norm adressiert die Organisationshoheit des öffentlichen Trägers. Ausdrücklich geht es nicht um das Errichten etwa von „Eigeneinrichtungen“. Die konkrete Ausgestaltung, Trägerschaft und den konkreten Betrieb der Stellen lässt die Vorschrift ausdrücklich offen. Sie regelt vielmehr das organisationshoheitliche Vorhalten bzw. Bereitstellen („errichten“) der Beratungsstellen und kann sich somit nur an den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe richten.

Bereits im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) war es dem Gesetzgeber ein zentrales Anliegen, Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und Beschwerdeverfahren zu implementieren. Erste grundlegende Schritte in diese Richtung wurden

mit der im Rahmen des BKiSchG eingeführten Vorschrift des § 8b Absatz 2 Nummer 2 (Beratungsanspruch der Einrichtungsträger in Fragen von Beteiligung und Beschwerdeverfahren) und mit § 45 Absatz 2 Nummer 3 (Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis) unternommen. Die Untersuchung der Regelung des § 45 Absatz 2 Nummer 3 auf ihre Umsetzung und ihre Wirksamkeit im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat u.a. gezeigt, dass vorhandene Bestrebungen nach Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren durch die Regelung zusätzlich gestärkt und legitimiert wurden (vgl. BT-Drs. 18/7100, S. 85).

Die wichtigen Impulse, die mit dem BKiSchG im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen eingeführten Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren erreicht werden konnten, werden nun mit der Einführung der Ombudsstellen im SGB VIII über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus weiter geführt.

Aus Sicht des Landes Brandenburg sollte es über die im Jahr 2017 diskutierte gesetzlichen Verankerung der Ombudsstellen im SGB VIII hinaus zu einer Sollvorschrift kommen. Die Errichtung von Ombudsstellen ist ein wichtiger Ansatz, die Kinder- und Jugendhilfe weiter zu befördern.

#### Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Befürwortet wird Option 1 in der Fassung des KJSG, allerdings mit der Maßgabe, dass aus der „Kann-Regelung“ eine „Soll-Regelung“ wird.

#### Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Eine über das KJSG hinausgehende Regelung wird als nicht sinnvoll erachtet. Die Begründung zum KJSG (s. Option 1), wonach eine Ermessensregelung zu Ombudsstellen eine angemessene Erprobung dieses Instruments ermöglicht, erscheint nachvollziehbar. Eine Rechtspflicht (Option 2) wäre zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend. Die Diskussion über das Profil und die Aufgaben von Ombudsstellen ist noch un abgeschlossen, so dass eine gesetzliche Verankerung über die Option 1 hinaus verfrüht erscheint.

#### Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. / AGJ

Die im KJSG vorgesehene Streichung des Erfordernisses einer „Not- und Konfliktlage“ als Voraussetzung eines Beratungsanspruches der Kindes gem. § 8 Abs.3 SGB VIII wird von der AWO befürwortet. Eine umfangreiche und am Wohl des Kindes orientierte Beratung der jungen Menschen ist nur dann zielführend, wenn sie unabhängig von vorgeschalteten Prüfungen von Not- und Konfliktlagen erfolgen kann. Die Praxis der Jugendhilfe zeigt, dass sich oft erst in Beratungsverläufen zeigt, inwiefern eine Not- oder Konfliktlage überhaupt vorliegt.

Bei der Vorabkommentierung zur ombudschaftlichen Beratung und Begleitung schließt sich die AWO den (Vorab-)Kommentierungen des Deutschen Caritasverbandes und des Paritätischen Gesamtverbandes (vom 01.02.2019) sowie die der Diakonie Deutschland (vom 06.02.2019) insofern an, als dass es einer gesetzlichen Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung von Ombudsstellen bedarf. Die Formulierungen des § 9a SGB VIII-KJSG als Kann-Regelung und „oder vergleichbarer Strukturen“ führen nach Auffassung der AWO nicht zur Erreichung des Ziels, die Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zu einem Qualitätsbestandteil im System der Kinder- und Jugendhilfe zu machen“ und werden daher abgelehnt. Die AWO befürchtet, dass die Kommunen im Falle einer Kann-Regelung nur nach Kassenlage entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stellen würden bzw. können. Daraus resultiert unsere Forderung, die „Kann“-Bestimmung zumindest in eine „Soll-Bestimmung“ zu wandeln.

## Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

### I. Elternunabhängiger Beratungsanspruch

Die AGJ hat die Einführung eines niedrighschweligen, elternunabhängigen Rechtsanspruchs durch die Änderung des § 8 Abs. 3 SGB VIII-KJSG begrüßt (AGJStellungnahme zum Referentenentwurf 2017, S. 3; AGJ-Empfehlungen 2016, S. 5). Sie findet es richtig, dass Kinder auch ohne vorherige Prüfung einer bestehenden Not- und Konfliktlage ein Recht auf Beratung haben und unterstützt den Änderungsvorschlag § 8 Abs. 3 SGB VIII-KJSG klar.

### II. Ombudsstellen und externe Beschwerdemöglichkeiten

Die AGJ hat die Einfügung einer gesetzlichen Regelung, die die verbindliche Einrichtung externer unabhängiger Ombudschaften vorsehen, gefordert (u. a. AGJ-Empfehlungen 2016, S. 6). § 9a SGB VIII-KJSG bleibt als Ermessensvorschrift hinter diesen Erwartungen zurück, wurde aber als erster positiver Schritt begrüßt (AGJ-Stellungnahme zum Referentenentwurf 2017, S. 3). Die Einfügung der Alternative „oder vergleichbarer Strukturen“ im parlamentarischen Prozess wird von uns jedoch kritisch betrachtet. Die gesetzliche Regelung soll die flächendeckende Umsetzung dieses spezifischen fachlichen Beratungskonzepts fördern, welches Betroffene bei Konflikten in der Kinder- und Jugendhilfe und im Umgang mit der bestehenden Machtasymmetrie stärkt. Durch die Formulierung „oder vergleichbarer Strukturen“ wird diese normative Zielrichtung der weichen „kann-Regelung“ nochmals abgeschwächt. Das ist rückgängig zu machen.

Die durch Einfügung der S. 2 erfolgten Betonung, dass es sich um unabhängige, externe (also weder im Jugendamt noch bei einem leistungserbringenden Träger der freien Jugendhilfe angesiedelte) Stellen handeln muss und diese weisungsungebunden handeln, halten wir für sehr sinnvoll. Diese Unabhängigkeit ist aber nicht allein durch das Gesetz, sondern muss in der Praxis durch die strukturelle sowie konzeptionelle Anlage der Stellen sowie gesicherte Finanzierungswege abgesichert werden.

Dass bisher in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Ombudsstellen sich in ihrem Aufgabenfeld auf hilfeplan(analog)gestaltete Leistungen begrenzen, ist vor dem Hintergrund der besonderen Vulnerabilität des hier erfassten Adressatenkreises und der spezifischen Verfahrens- und Rechtsschutzvorgaben zu erklären. Ombudschaftliche Beratung hält die AGJ aber auch in anderen Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zur Stärkung der Leistungsberechtigten für sinnvoll, betont aber, dass für diese spezifische Ombudsstellen einzurichten sind (AGJ-Positionspapier „Zugänge zur Kindertagesbetreuung“ 2018, S. 5). Anderenfalls droht die Beratung durch zu große Breite des Aufgabenfeldes leerzulaufen.

Die Ergänzung des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-KJSG um externe Beschwerdemöglichkeiten wird von uns begrüßt. Als solche könnten (neben anderen externen Vertrauenspersonen) auch Ombudsstellen herangezogen werden. Diese Aufgabenverknüpfung kann – sowohl konzeptionell wie auch für die Finanzierung – sinnvoll sein, um Ombudschaft als Anliegen und Verantwortung aller Akteure der Kinder- und Jugendhilfe hervorzuheben und ihre Unabhängigkeit zu stärken.

Die AGJ fordert ergänzend eine Verpflichtung der Jugendämter interne und externe Beschwerdemöglichkeiten bereitzuhalten, die parallel zu § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-KJSG konstruiert werden könnten (AGJ-Empfehlungen 2016, S. 6).

## Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

### § 8 Abs.3 SGB VIII

Der Wegfall der Not-/Konfliktlage in Absatz 3 und die damit verbundene Rechtssicherheit für die Fachkräfte wird begrüßt. Das Vorliegen einer Notlage kann nicht immer im Erstkontakt beurteilt werden.

### Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Votum für Option 2:

- a) Beratungsanspruch der Kinder und Jugendlichen ohne Einschränkung.
- b) Die Einführung von Ombudsstellen wird als Rechtspflicht geregelt.
- c) Die Unabhängigkeit der Ombudsstellen wird dahingehend verändert, dass eine Beratung durch unabhängige Dritte möglich ist.

Wie bereits im Vorfeld der Gesetzgebung geschehen, spricht sich der BVÖGD dafür aus, dass diese Ombudsstellen nicht in direkter Abhängigkeit von der öffentlichen oder freien Jugendhilfe errichtet werden können, aber nicht müssen. Die Errichtung dieser Schlichtungsstelle darf keine „Kann-Regelung“ bleiben, sondern ist verbindlich einzurichten.

### Deutscher Behindertenrat

#### Beratung

Der DBR befürwortet einen eigenständigen Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche, unabhängig von einer Gefährdungs- oder Notsituation. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Beratungsangebote barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Besondere Anforderungen an die Kommunikationsbedürfnisse und -erfordernisse der Ratsuchenden müssen berücksichtigt werden. Online-Beratungsangebote können mobilitäts- und kommunikationseingeschränkten jungen Menschen helfen, die Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen.

#### Ombudsstellen

Nach Einschätzung des DBR besteht die Notwendigkeit, die Einrichtung von Ombudsstellen bedarfsgerecht und flächendeckend gesetzlich abzusichern. Ein unabhängiges Beratungs-, Clearing- und Beschwerdesystem ist ein wichtiger Beitrag zum Kinderschutz. Seine Einführung sollte als Rechtspflicht geregelt werden. Auch hier muss die Barrierefreiheit im bereits beschriebenen Sinne gesichert sein. Die Funktion der Ombudsstellen soll sich nicht nur auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beziehen, sondern auch die Einrichtungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung umfassen. Schnittflächen zur Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung sind zu berücksichtigen. Die Unabhängigkeit der Ombudsstellen ist sicherzustellen. Die Einbeziehung selbstorganisierter Zusammenschlüsse junger Menschen (mit Behinderung) und ihrer Organisationen wird ausdrücklich begrüßt.

### Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. / AGJ

#### **a) Änderung § 8 Abs. 3 SGB VIII (Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Information der Personensorgeberechtigten)**

Das KJSG sah vor, den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung durch das Jugendamt zu erweitern. Künftig sollen Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten haben, wenn die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten den Beratungszweck vereiteln würde. Bislang ist das nur zulässig, wenn darüber hinaus eine Not- und Konfliktlage vorliegt.

Die Mitglieder der AG sehen in der avisierten Regelung einen gelungenen Kompromiss zwischen dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beratung auch ohne, dass die Personensorgeberechtigten in Kenntnis gesetzt würden, auf der einen, und dem Elternrecht sowie dem Schutz durch Information der Personensorgeberechtigten auf der anderen Seite. Sie halten die avisierte Regelung für sachgerecht.

### **b) § 9a SGB VIII-E (Ombudsstellen)**

Das BMFSFJ will „Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zu einem integralen Qualitätsbestandteil im System der Kinder- und Jugendhilfe“ weiterentwickeln. Das Ministerium formuliert hier ein zeitgemäßes Programm, das von den Mitgliedern der AG uneingeschränkt unterstützt wird. Mit dem KJSG sollte ein neuer § 9a SGB VIII eingeführt werden, mit dem Ombudsstellen für die Kinder- und Jugendhilfe, die hier und da in der Praxis bereits existieren, eine Grundlage im SGB VIII erhalten sollen. Die Mitglieder der AG halten die Vorschrift, die das KJSG vorsah, jedoch weder für ausreichend, noch für sachgerecht.

Die Ombudsstellen haben in den vergangenen zehn Jahren eine eigene und spezifische Fachlichkeit entwickelt, die konstitutiv dafür ist, dass sie die Erwartung, die das BMFSFJ formuliert (integraler Bestandteil der Qualität des Systems der Kinder- und Jugendhilfe), erfüllen können. Dies wurde mit dem KJSG jedoch nicht aufgegriffen, sondern durch die Formulierung „Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen“ deutlich relativiert.

Die Mitglieder der AG lehnen eine solche Formulierung ab. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Ombudsstellen im SGB VIII muss an die bereits etablierte Fachlichkeit anknüpfen und Ombudsstellen deshalb als solche (und nur als solche) bezeichnen.

Die Mitglieder der AG sehen einen Widerspruch zwischen dem Vorhaben, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zu einem integralen Qualitätsbestandteil im System der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln, auf der einen und der im KJSG vorgesehenen bloßen Kann-Vorschrift für Ombudsstellen auf der anderen Seite. Eine Kann-Vorschrift geht kaum über eine symbolische Bedeutung hinaus, denn die Möglichkeit der Einrichtung von Ombudsstellen besteht bereits nach heute geltendem Recht. Eine substantielle Weiterentwicklung wird nur gelingen, wenn die Jugendämter verbindlich gehalten sind, die Verfügbarkeit einer Ombudsstelle zu gewährleisten.

Dabei ist deren Unabhängigkeit von zentraler Bedeutung. Unabhängigkeit setzt Strukturen voraus, durch die sie möglichst weitgehende gewährleistet wird. Ombudsstellen müssen nicht nur von den Jugendämtern, sondern genauso von den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig sein. Die Mitglieder der AG regen daher an, die Ombudsstellen beispielsweise nach dem Modell der Bürgerbeauftragten in Schleswig-Holstein bei den Parlamenten anzusiedeln.

### **c) Ergänzung in § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis)**

Das KJSG sah vor, bereits die Betriebserlaubnis von Einrichtungen davon abhängig zu machen, dass die Träger nicht nur ein internes, sondern auch ein externes Beschwerdeverfahren sicherstellen. Aus den bereits unter b) angerissenen Gründen halten die Mitglieder der AG dieses Vorhaben für sinnvoll. Die durch das KJSG vorgesehene Regelung setzt dieses Anliegen in sachgerechter Weise um und sollte daher im Zug der anstehenden Reform übernommen werden.

*Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM), Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)*

Wir begrüßen den Beratungsanspruch ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten auch außerhalb von Notlagen und Krisensituationen.

Unzureichend sind die Ombudsstellen nach Ermessen der Kommune. Es muss ein verlässliches, nachhaltiges, kompetentes und unabhängiges Beschwerdemanagement für die Jugendhilfe geben. Die Arbeit sollte vordringlich auf eine Beratung, Mediation und Klärung ausgerichtet sein. Für bleibende Konflikte und ausbleibende Klärung muss eine Instanz vorgesehen werden, die hier entscheidungsfähig ist. Dies können Familiengerichte, ggf auch Verwaltungsgerichte oder Schiedsstellen sein.

Wir befürworten daher Option 2. Interessensverbände und selbstorganisierte Zusammenschlüsse junger Menschen und Familien, die Leistungen der Kinder und Jugendhilfe erhalten, werden von uns begrüßt und ihre Arbeit sollte von den Ombudsstellen unterstützt werden. Es handelt sich jedoch vermutlich nicht um eine belastbare, nachhaltige Lösung zur Interessensvertretung für Betroffene zu jedem Zeitpunkt. Die Interessensvertretung bedarf angesichts der hohen psychosozialen Belastungen, oft geringen sozialen Ressourcen und Erfahrung von Gewalt ggf einer Unterstützung, was Organisation (Sekretariatsfunktionen), räumliche Ausstattung (Treffen ermöglichen) und Zugang zu Informationen angeht.

### Diakonie Deutschland / BAGFW

#### Ombudschaftliche Beratung und Begleitung:

Die Diakonie Deutschland spricht sich demnach gegen alle hierzu genannten Handlungsoptionen aus, die im Entwurf zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar hierzu aufgeführt sind. Die im KJSG getroffene Regelung greift aus Sicht der Diakonie in vielerlei Hinsicht zu kurz. Erforderlich ist vielmehr eine detaillierte Regelung der Verankerung von Ombudsstellen. Auf Grundlage des **Eckpunktepapiers der Diakonie Deutschland Bedarfsgerecht. Sozialräumlich. Inklusiv. Erwartungen an ein reformiertes SGB VIII, 2017** hat die Diakonie den folgenden Vorschlag erarbeitet:

#### **§ 9a Ombudsstellen**

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen zu errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien

1. zur Information und Beratung über Leistungen und Angebote vor, während und nach ihrer Beantragung,
2. zur Vermittlung und Schlichtung bei Konflikten,
3. zur Unterstützung in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren

im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.

Hierzu sind Ombudsstellen dazu befugt schriftliche oder mündliche Auskünfte einzuholen und Akten zu beziehen sowie Empfehlungen abzugeben.

(2) Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten interdisziplinär, unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.

### Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Eine Erweiterung des Beratungsanspruchs und vor allem die Einführung von Ombudsstellen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien, wie sie in einem neuen § 9 a SGB VIII geplant sind, werden begrüßt. Das Bewertungskriterium hier sollte allerdings nicht allein die Stärkung des Kinderschutzes sein, sondern die Stärkung und Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. **Votum für Option 1 mit folgender Begründung:** Der im Gesetzentwurf neu vorgesehene § 9a SGB VIII eröffnet dem Jugendamt die Möglichkeit, eine ombudschaftliche Beratungsstelle zu errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien „zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten“ im Zusammenhang mit Aufgaben der

Kinder- und Jugendhilfe wenden können. Die Vorschrift knüpft an die in § 1 Abs. 3 Nr.5 SGB VIII ebenfalls neu aufgenommene Zielsetzung an, unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene ombudsschaftliche Beratung zu ermöglichen. Es handelt sich um eine rein klarstellende Ausformulierung. Die Möglichkeit bestand auch bereits vorher, da es den Jugendämtern auch bisher nicht untersagt war, derartige Ombudsstellen einzurichten. Gleichwohl könnte diese explizite gesetzliche Ausformulierung ggf. dazu beitragen, dass es zukünftig vermehrt zur Einrichtung entsprechender Ombudsstellen kommt. Dies wäre für die betroffenen jungen Menschen und deren Familien sicherlich positiv und wird daher begrüßt. Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Finanzierungsverantwortung ausschließlich bei den Jugendämtern verbleibt (so ausdrücklich die Gesetzesbegründung auf Seite 45) und der Gesetzgeber sein zum Ausdruck gebrachtes „zentrales Anliegen“ an der Implementierung derartiger Ombudsstellen nicht finanziell untermauert.

**Aber auch Voten für Option 2:** Wenn man die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention ernst nimmt, müssen entsprechende Verfahren und Einrichtungen wie die Ombudsstellen eine hohe Verbindlichkeit entfalten können. Allerdings sind dann von Bundes- oder Landesebene dafür auch entsprechende Ressourcen für die Jugendhilfe vor Ort zur Verfügung stehen. Unklarheit besteht in diesem Kontext darüber, wer die „unabhängigen Dritten“ sind und wo diese angesiedelt werden? In der öffentlichen oder freien Jugendhilfe? Als wesentlich werden in diesem Zusammenhang die verbindliche Einführung und die Unabhängigkeit der Stellen angesehen. Zu ähnlichen Schlüssen sind auch die Teilnehmenden des 6. Expertenworkshops im Dialogforum gekommen.

### Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

#### §§ 8 Absatz 3, 9a SGB VIII

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen eine Stärkung des Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche. Es ist gesetzlich sicherzustellen, dass der Zugang zur Beratung nicht nur niedrigschwellig, sondern auch barrierefrei ausgestaltet wird. Kinder und Jugendliche brauchen nicht nur in Gefährdungs- oder Notsituationen einen elternunabhängigen Anspruch auf Beratung. Nur so kann ihr Recht auf Partizipation aus Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention gestärkt werden.

#### Ombudsstellen

Die Fachverbände teilen die Einschätzung, dass Handlungsbedarf in Bezug auf eine gesetzliche Absicherung der Einrichtung von Ombudsstellen auf bundesgesetzlicher Ebene besteht. Die entsprechende Regelung im KJSG sieht vor, die Ombudsstelle als externe und unabhängige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort im SGB VIII programmatisch zu verankern. Die Ausgestaltung wird dabei in das Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gestellt. Dies wurde wegen des geringen Maßes an Verbindlichkeit und der damit verbundenen Gefahr, dass eine Umsetzung nur unzureichend erfolge, vielfach als nicht sachgerecht kritisiert. Zudem wurde beanstandet, dass die Regelung keine Unabhängigkeit vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleiste.

Die Fachverbände schließen sich diesen Kritikpunkten an. Das Ziel, den Kinderschutz durch ein unabhängiges Beratungs- und Beschwerdesystem zu stärken, kann nur erreicht werden, wenn Ombudsstellen als verpflichtende Regelung im SGB VIII implementiert werden und weisungsfrei vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten. Damit sie grundsätzlich allen jungen Menschen zugänglich sind, ist es zudem notwendig, dass sie flächendeckend eingeführt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass auch die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gegeben ist, die Stellen also zum Beispiel barrierefrei ausgestaltet sind. Zudem sollten Ombudsstellen in das Netz

bestehender Beratungsstellen wie z.B. der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX eingebunden sein.

**Die Fachverbände sprechen sich daher am ehesten für Option 2 in Verbindung mit Option 3 aus.**

Die beiden Optionen stellen aus Sicht der Fachverbände keinen Widerspruch dar, vielmehr ist Option 3 als notwendige Ergänzung zu Option 2 zu sehen. Diese ist allerdings dadurch zu ergänzen, dass auch die Einbeziehung von Selbstvertretungsorganisationen und Zusammenschlüsse von jungen Menschen mit Behinderung und deren Familien gewährleistet wird.

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

„Ombudschaft im Jugendhilferecht zu verankern macht aus unserer Sicht nur Sinn, wenn Einzelfallgerechtigkeit und Bedarfsorientierung die zentralen, rechtlich gesicherten Stellschrauben der Jugendhilfe sind. Das sind die Prüfsteine, an denen sich entscheidet, ob Ombudschaft in der Jugendhilfe lediglich als zahnloser Tiger agiert oder nicht. Sind Einzelfallgerechtigkeit und Bedarfsorientierung nicht gesichert, ist auch die in §§ 1 Abs. 4 Nr. 5, 9a SGB VIII A vorgesehene programmatische Verankerung, die in der Begründung als „prominente gesetzliche Anerkennung“ von Ombudschaft bezeichnet wird, letztlich verzichtbar.“

Aus: Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (2016) Stellungnahme zur Arbeitsfassung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Stand: 23.8.2016, SGB VIII A) mit Bezug auf die „Hilfen für junge Volljährige“ (§ 41 SGB VIII), Leistungen der Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) sowie ein neues Übergangsmanagement

„Selbstorganisation hat für uns eine besondere Relevanz. Daher begrüßen wir die Stärkung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse von jungen Menschen durch eine neue Beratungsfunktion in „Jugendhilfeausschüssen und Landesjugendhilfeausschüssen“ (§ 71). Jedoch reicht das unseres Erachtens nicht aus. Auch junge Erwachsene, die in der Jugendhilfe gelebt haben, sollten diese Beratungstätigkeit wahrnehmen können. Wir bitten um die Ergänzung des Satzes „...die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, oder erhalten haben. Generell ist uns die Beteiligung von jungen Menschen in und nach der Jugendhilfe ein wichtiges Anliegen, daher begrüßen wir den uneingeschränkten Beratungsanspruch nach § 8. Auch die bundesweite Schaffung von Ombudstellen ist aus unserer Erfahrung dringend notwendig und sollte jedoch von der Kann-Bestimmung zu einer flächendeckenden Angebotsstruktur ausgebaut werden. Für viele junge Menschen ist die Hürde zu hoch, um sich an eine Landesstelle zu wenden. Bei einer Beteiligung ist uns jedoch wichtig, dass die Anonymität und der Schutz der Kinder- und Jugendlichen gewährt bleibt, z.B. bei der Prüfung der Betriebserlaubnis und den Einzelgesprächen (§ 46 Abs. 3).“

Quelle: Care Leaver e.V. (2017): Stellungnahme zum Regierungsentwurf für das „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ (KJSG)

„Beteiligung und Lebensweltorientierung müssen als Kennzeichen aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erkennbar sein. Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien ist nicht nur ein hohes Gut der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch ein entscheidender Faktor für das Gelingen von Hilfeprozessen, wie im Rahmen der Forschung herausgestellt wird. [...]

Zu den Grundpfeilern und erforschten Wirk- und Handlungsfaktoren moderner Jugendhilfe gehört das Grundprinzip der Partizipation als Haltung von Organisationen und Fachkräften. In der Kinder- und Jugendhilfe sind in den letzten Jahren Konzepte und Methoden für eine aktive Beteiligung entwickelt worden. Werden neuerliche Reformen Strukturen und Methoden der Partizipation, die für Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien mit Behinderung zur Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung angemessen und zugänglich sind, auch in der therapeutisch-medizinischen Diagnostik weiterentwickeln und absichern? Ist die Berücksichtigung und Fortentwicklung von Hilfen zur



Selbstermächtigung der jungen Menschen im fachlichen wie gesetzgeberischen Blick? Werden die Selbstdeutungen von jungen Menschen und ihren Familien mit und ohne Behinderungen methodisch systematisch herausgearbeitet und den professionellen Deutungsverfahren zur Hilfefeststellung an die Seite gestellt? [...]

Eltern sind bislang Anspruchsberechtigte im Hilfeverfahren. Es ist sicher sinnvoll, dieses Recht auch auf Kinder und Jugendliche direkt zu beziehen. Es ist beabsichtigt, ein eigen-ständiges Beratungsrecht für Kinder und Jugendliche, zu entwickeln, was jungen Menschen auch ohne akute Konflikt- und Notlagen zur Verfügung steht. Dies würden wir ausdrücklich begrüßen. Die Erziehungshilfeverbände Deutschlands halten aber auch fest, soll Kindern geholfen werden, müssen auch die Eltern und damit die Familie unterstützt, von Anbeginn unmittelbar einbezogen und damit zu handelnden Akteur\_innen im Hilfeprozess gemacht werden. Wie wird ein Anspruch der Eltern auf Leistungen zur Befähigung ihrer erzieherischen Kompetenz und zur Beteiligung ausgestaltet sein? Es wäre fatal diese Zusammenhänge in Frage zu stellen, denn insbesondere der Schutzauftrag im Kontext des § 8a SGB VIII erfordert eine pädagogische Unterstützung und Beteiligung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Fürsorge- und Erziehungsaufgaben. Es muss ein gleichrangiger Rechtsanspruch für junge Menschen, Jugendliche und Eltern gesichert sein. [...]

Wie soll die Transparenz und die Beteiligung in allen Hilfeformen zukünftig besser durch rechtliche und fachliche Regelungen befördert werden? [...]

Wie und durch welche Verfahren wird die Umsetzung der rechtlichen Normen und der implizierten fachlichen Zielsetzung durch Aufsichtsverfahren sichergestellt? Wird sich die Rolle der Jugendhilfeausschüsse und der Jugendhilfeplanung bezüglich der Ausgestaltung des Gesetzes verändern? Ist eine verpflichtende Evaluation der Auswirkungen möglicher neuer gesetzlicher Regelungen geplant? Oder welche anderen Möglichkeiten wird es geben Jugendämter und freie Träger – auch durch die Hilfeadressat\_innen – zu prüfen? Welche Rolle soll dabei die Etablierung eines Ombudswesens spielen?“

Quelle: AFET/BVKE/EREV/IGfH (2018): Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz, S. 3 ff.)

„Auch ohne den neuen § 9a haben Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit zur Initiierung und Finanzierung von Ombudsstellen. Es fehlen in der Norm Bestimmungen zumindest zur Verankerung von Unabhängigkeit und fachlicher Weisungsungebundenheit, die im Referatsentwurf noch in § 1 verankert waren. Der Paritätische spricht sich für den Auf- und Ausbau von weisungsungebundenen, qualifizierten Ombudsstellen aus. Der Zusatz „...oder vergleichbare Strukturen...“ ist zu streichen, da er das Anliegen, Ombudsstellen zu schaffen, konterkariert und eine begriffliche Unklarheit schafft.

Die Erweiterung des elternunabhängigen Beratungsanspruchs nach § 8 Abs. 3 wird vom Paritätischen unterstützt, da damit der Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Beratung erleichtert wird.

Die Verpflichtung von Trägern, auch externe Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zugänglich zu machen (§ 45 Abs. 2 Nr.4) wird vom Paritätischen begrüßt.

Die Beteiligung von „selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und ihren Familien, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten“ dürfte auf der Ebene der kommunalen Jugendhilfeausschüsse, wo sie in § 71 Abs.5 verankert werden, wenig Wirkung entfalten. Wir begrüßen aber die dahinter liegende Intention und schlagen vor, die „Unterstützung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten oder benötigen“ in der sachlichen Zuständigkeit der

überörtlichen Träger der Jugendhilfe als § 85 Abs. 2 Nr. 11 zu verankern. Die Erfahrung zeigt, dass solche Zusammenschlüsse sich weit häufiger auf Bundes- und Landesebene bilden und dass sie hier ein wichtiges Element der Qualitätsentwicklung und von Schutzkonzepten bilden können.“

Quelle: Der Paritätische Gesamtverband (2017): Stellungnahme des Paritätischen zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, S. 1-2.

#### Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Anschließend an unsere vorangestellten Ausführungen zur Strukturmaxime der Partizipation halten wir die Beteiligung der Adressat\*innen für elementar und sprechen uns für die Optionen zwei und drei aus. Um einen niedrig schwelligen Zugang zur Wahrnehmung der personenbezogenen Rechte zu ermöglichen, ist es jedoch von Bedeutung, die Ombudsstellen räumlich und hierarchisch vom Jugendamt und den Leistungserbringern zu trennen. D.h. Räume im Jugendamt und auch die Angliederung an freie Träger der Jugendhilfe sind auszuschließen. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass die Adressat\*innen Kenntnis von dieser Möglichkeit erhalten. Besonders der Zugang für sehr junge Kinder muss überdacht und entwickelt werden.

Auch die Fachkräfte müssen die Gelegenheit bekommen, sich in einem geschützten Rahmen zu beraten. Gerade die Fälle jüngster Heimgeschichte haben gezeigt, dass Fachkräfte sich dem Träger gegenüber nicht äußern (mögen). Hier könnten die Ombudsstellen ebenfalls neutrale Ansprechpartner\*innen sein.

# TOP 5 Auslandsmaßnahmen

## Kapitel A. „Sachverhalt“

## Kapitel B. „Handlungsbedarf“

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e.V. / AGJ

Bezogen auf: kritisch

„BVkE: Eine gesetzliche, klarstellende Regelung zum Thema Auslandsmaßnahmen ist grundsätzlich zu begrüßen. Wesentlich sind Forschungsergebnisse zur Begründung des Handlungsbedarfs z.B. der InHaus I-Studie, die einige der genannten Punkte durchaus als wirkungsrelevant innerhalb der Hilfe identifiziert hat. Folgerichtig sollten diese Punkte auch als Grundlage definiert werden.“

### Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Die AGJ hat die Regelung des § 36c SGB VIII-KJSG als Anknüpfung an die erfolgreiche Bund-Länder-Debatte begrüßt (AGJ-Empfehlungen 2016, S. 26f; AGJ-Stellungnahme zum Referentenentwurf 2017, S. 6). Sie hat jedoch darum gebeten zu prüfen, ob diese Vorgaben auf Grund der teils sehr unterschiedlichen ausländischen Rechtslage überhaupt greifen können (z.B. gibt es nicht in allen Ländern vergleichbare Heimaufsichtsverfahren zu §§ 45ff SGB VIII). Außerdem regt sie Überlegungen zu unbeabsichtigten Nebenfolgen an, etwa weil die Anwendung der Vorgaben in Abs. 2 auf den Umzug einer Pflegefamilie vom grenznahen Gebiet ins Ausland nicht passgerecht erscheint. Uns ist besonders wichtig, dass die Eignung der mit der Leistungsgewährung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüft wird (Nr. 3). Das setzt voraus, dass die Jugendämter hierzu ressourcenmäßig auch in Lage versetzt sein müssen.

## Kapitel C „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ sowie Stellungnahmen zur Neuregelung

### Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder

Jörg Freese, Deutscher Landkreistag / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

„Die im KJSG vorgeschlagenen Verschärfungen für Auslandsmaßnahmen werden als wenig hilfreich zurückgewiesen. Es sollte bei der bestehenden Rechtslage bleiben.“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Bezogen auf: Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

„IGfH: Der Wegfall der bisherigen Formulierung „oder anerkannter Träger der Jugendhilfe“ (§78b Abs. 2 Nr.1) wird hier wegen der verstärkten Anbindung an das Landesjugendamt explizit begrüßt.

Abs. 2 Nr. 2 Buchst. C. (Hilfeplanung vor Ort) ist als seit langem formulierter Qualitätsstandard zu begrüßen.

Abs. 2 Nr. 3 Praktische Probleme, falls damit die Vorabprüfung gemeint ist. „Die Praxis zeigt, dass dies im Regelfall kaum möglich sein wird. Lösungsmöglichkeiten wären hier die Prüfung vor Ort in die Anfangszeit der Hilfe zu legen, was aber durch die Hilfeplanfortschreibung vor Ort ohnehin zu erwarten ist, oder dass an dieser Stelle zwar eine Vorabprüfung beibehalten wird, diese aber nicht an den Ort der Hilfeerbringung gekoppelt wird. Somit wären die Jugendämter verpflichtet, ein fundiertes Vorabprüfverfahren hinsichtlich des Trägers und der Betreuungsperson(en) zu etablieren und zu belegen. Für dieses Verfahren wiederum kämen die Landesjugendämter über die o.g. Handlungsleitlinien in fachliche Verantwortung.“

Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b (Fachkräfte) wird kritisch gesehen, da bestehende Regelung und somit bestehende Unklarheiten fortgesetzt werden. Fachkräftegebot läuft ins Leere, da Etablierung von Auslegung von § 72 Abs. 1 SGB VIII. Diese sieht neben der Fachkraft auch Personen, die „auf Grund besonderer Erfahrungen in der Sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“ vor. Damit bleibt die „authentische Betreuungspersönlichkeit“ ohne fachliche Qualifikation vermeintlich legitim, so dass die Betreuung mit Nichtfachkräften bis heute verbreitet ist und das Fachkräftegebot ins Leere läuft. Der Umlaufbeschluss der JFMK (JFMK (2016): Umlaufbeschluss 1/2016 der JFMK vom 23.02.2016 Arbeitsergebnisse der länderoffenen AG „Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII“ Anlage) spricht hier nur von Fachkräften ohne Bezug zu §72 Abs. 1 SGB VIII, was in der Auslegung eindeutiger zu sein scheint. Jedenfalls sollte der Gesetzgeber hier das Fachkräftegebot unmissverständlich formulieren.

§ 72 Abs. 2 „muss“ statt „soll““

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Deutscher Caritasverband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. / AGJ

Die Regelungen des KSJG für Maßnahmen im Ausland umfassen nach Auffassung der Mitglieder der AG sinnvolle und notwendige Ergänzungen der bisherigen Rechtslage. Die stärkere Einbindung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird seit langem gefordert. Die Zusammenführung und Konkretisierung der Regelungen für Auslandsmaßnahmen macht die Rechtslage klarer und übersichtlicher. Die avisierten Regelungen dienen auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen und der Qualifizierung von Auslandsmaßnahmen. Sie finden daher in der im KSJG vorgesehenen Fassung die Unterstützung der Mitglieder der AG.

## Kapitel D und E „Handlungsoptionen“ und „Bewertungskriterien“

### Online-Komentierungen der AG-Mitglieder

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Bezogen auf: D. Handlungsoptionen



„IGfH: Grundsätzlich werden Änderungen begrüßt. Weiterentwicklung in Bezug zu Aufsichtspflicht im Vergleich des KICK (2005). Positiv ist die Einbindung der Landesjugendämter in die Verantwortung (fachliche Entwicklung, zumindest indirekte Aufsicht)“

Prof. Dr. Michael Kölch, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Ruppiner Kliniken GmbH / Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

Bezogen auf: Option 1

„Aus KJP Sicht ist die Regelung zu begrüßen. Nachdem aus den Untersuchungen und der Erfahrung hervorgeht, dass hier oftmals für die auch als "Systemsprenger" bezeichneten Jugendlichen Auslandsmaßnahmen vorgesehen sind, diese aber nach dem Stand der Forschung auch zu einem überwiegenden Anteil psychische Störungen haben, ist der Einbezug der KJP hier unerlässlich, um nicht den Jugendlichen durch fehlende nötige medizinisch-therapeutische Maßnahmen (auch im Bereich Sucht) zu schaden. Zudem müssen Qualitätsaspekte und auch Aspekte des Kinderschutzes (Beschwerde, Aufsicht) gerade in diesem Bereich besonders stark sein.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Option 1

„MKFFI NW: Zustimmung zu Option 1“

Constanze Kruse, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 1

„Votum SH“

Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund / Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bezogen auf: Option 1

„Favorisiert wird Option 1. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die geplanten Regelungen zu einem erheblichen Prüfungsaufwand führen wird, der den Kommunen finanziell auszugleichen ist.“

Daniel Grein, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Bezogen auf: Option 1

„Der Deutsche Verein spricht sich für Option 1 aus. Der Deutsche Verein begrüßt die Änderungen zur Sicherung der Qualität von Auslandsmaßnahmen entsprechend des Regierungsentwurfs zum KJSG. Hinsichtlich der übernommenen missverständlichen Formulierung aus § 36 Abs. 4 SGB VIII in § 38 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII-E (RegE KJSG) regt der Deutsche Verein an, eine neue Formulierung dahingehend zu prüfen, dass eine Erziehungshilfe im Ausland nur durchgeführt werden darf, wenn die Hilfe auf ihre Geeignetheit hin umfänglich überprüft wurde, die körperliche und psychische Verfassung des jungen Menschen dies auch zulässt und eine gegebenenfalls erforderliche Versorgung gewährleistet ist. (Vgl. Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland, NDV 2008, 163 ff.) In Fällen in denen die Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder in einer Pflegefamilie in einem anderen

Mitgliedstaat der EU erwogen wird, mahnt der Deutsche Verein die Beachtung Internationaler Vorschriften an: Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 (Brüssel IIa) und das Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (KSÜ)) sehen Konsultationsverfahren mit den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaates vor. (vgl. Handreichung des Deutschen Vereins zur grenzüberschreitenden Einzelfallarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe vom 15. Mai 2018, S. 25 ff.).“

Anna Seidel, Careleaver e.V.

Bezogen auf: Option 1

„Ein Kinderschutz ist nur möglich, wenn Auslandsmaßnahmen abgewägt und überprüft werden.“

Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

Bezogen auf: Option 1

„Option 1: Berichte in den Medien über große Defizite bei Auslandsmaßnahmen zeigen, dass hier aus Gründen des Kinderschutzes genauer hingesehen werden muss.“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Verbesserungen im Bereich der Auslandsmaßnahmen werden begrüßt. Insb. die geplante Neuregelung in § 36c SGB VIII (Option 1) wird befürwortet. Es ist zwingend erforderlich, dass Auslandsmaßnahmen qualifiziert durchgeführt werden.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Option 1 wird befürwortet.

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Zustimmung zu den im KJSG vorgesehenen Regelungen (Option 1).

Die vorgesehene Meldung der Maßnahmen an die LJÄ wird als nicht zweckmäßig angesehen. Ein direkter Nutzen für den Kinderschutz lässt sich aus Meldelisten nicht ziehen.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / AGJ

Im neuen § 36c SGB VIII werden die Rahmenbedingungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen an einer Stelle im SGB VIII beschrieben. Es wird über die notwendige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB

VIII im Inland eine qualitative Verknüpfung und Verortung in Richtung der betriebserlaubniserteilenden Behörden vorgenommen. Dies wird durch die Meldepflicht der Maßnahmen bei den betriebserlaubniserteilenden Behörden nochmals verstärkt.

Insgesamt trägt die Neufassung des § 36c SGB VIII zu mehr Qualität bei und verhindert durch die Konkretisierung der Durchführung den bestehenden „Wildwuchs“ von Maßnahmen.

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Votum für Option 1: (mit kleiner Einschränkung)

- Die Regelungen zu Auslandsmaßnahmen werden an zentraler Stelle zusammengeführt.
- Die qualitativen Anforderungen an Auslandsmaßnahmen werden erhöht.
- Die verfahrensrechtlichen Anforderungen im Hilfeplanverfahren werden präzisiert und geschärft.

Aus dem Blickwinkel von Kommunen mit direkter Anbindung an das nahe Ausland scheint die „Ermessensreduzierung auf Null“ nicht immer zielführend zu sein, da es sich nicht um die einzige, aber doch gleichwertige bedarfsgerechte Hilfe handeln kann.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Allgemeine Anmerkung: „Auslandsmaßnahme“ steht für die Grenzfälle der Jugendhilfe, denen mit den eher üblichen Hilfesettings nicht mehr begegnet werden kann. Deshalb sollte für diesen Personenkreis nicht nur bezüglich der Auslandsmaßnahmen eine Regelung erfolgen sondern für alle Fälle, in denen ein Jugendamt keine adäquate Betreuung sicherstellen kann, beispielsweise durch eine konkrete Verpflichtung des überörtlichen Jugendhilfeträgers zur Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger (ebenfalls in „Verantwortungsgemeinschaft“, nicht nur Beratung sondern Versorgungsverpflichtung). **Votiert wird für Option1**, also die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG. Die Zusammenführung der bisher an unterschiedlichen Stellen des SGB VIII vorhandenen Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen in einem Paragraphen wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso werden die zusätzlichen (neu aufgenommenen) Qualitätsanforderungen bezüglich der Gewährung von Auslandsmaßnahmen (§ 38 Abs. 2 Nr. 2c bis Nr.3) ausdrücklich befürwortet.

Im Einzelnen: Die Regelung in Abs.1 beinhaltet, dass es sich bei Auslandsmaßnahmen um eine absolute Ausnahme handelt. Die Regelung ist weitestgehend identisch mit der bisherigen Regelung des § 27 Abs. 2 S.3 SGB VIII, legt aber nochmals „strengere“ Voraussetzungen fest als die Regelung in § 27. (§ 38 Abs.1: „dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf [...] im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann“). Dies wird auch durch die Gesetzesbegründung untermauert. Da § 27 Abs.2 S.3 SGB VIII laut vorliegendem Gesetzentwurf nicht gestrichen wird, gäbe es zukünftig an zwei verschiedenen Stellen des SGB VIII nahezu identische, gleichzeitig aber auch leicht voneinander abweichende Regelungen.

Dies wird ausdrücklich abgelehnt und würde auch juristisch zu Unklarheiten führen. Die Regelung sollte nur an einer Stelle, aus unserer Sicht bei § 38 SGB VIII, vorhanden sein.

Die Regelungen des Abs.2 Nr. 1 bis Nr. 2b waren bereits bisher an anderen Stellen des SGB VIII vorhanden. (§ 36 Abs.4 ; § 78b Abs.2 S.2) Diese Regelungen müssten dann konsequenterweise aufgehoben werden, um Doppelungen zu vermeiden.

Die im Abs. 2 Nr. 2c bis Nr. 3 neu aufgenommenen Qualitätsstandards werden wie bereits oben dargestellt ausdrücklich befürwortet. Vereinzelt wird es dadurch allerdings zu personellem Mehraufwand kommen, insbesondere, da nach Nr.3 der Regelung bereits vor der Entscheidung

über die Auslandsmaßnahme eine Überprüfung der Eignung der Betreuungsstelle vor Ort erfolgen soll.

Die in Abs.2 Nr.4 neu aufgenommene Meldepflicht des Jugendamtes an das jeweilige Landesjugendamt (Beginn, Ende und Ort der Leistungserbringung) wird ebenfalls begrüßt, da sie die Transparenz im Hinblick auf Auslandsmaßnahmen verstärkt und dadurch zu einer weiteren Qualitätssteigerung bei diesen Maßnahmen beitragen kann. Der mit dieser Meldepflicht einhergehende zusätzliche bürokratische Aufwand ist aufgrund des Ausnahmecharakters von Auslandsmaßnahmen zudem für jedes einzelne Jugendamt vernachlässigbar

#### Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Auslandsmaßnahmen werden von ver.di als sehr kritikbedürftig eingeschätzt. Hier handelt es sich zu meist um Maßnahmen die Ähnlichkeiten mit geschlossener Unterbringung haben. Hier sollte zusätzlich zu den in Option eins formulierten Ansprüchen gewährleistet sein,

- dass es sich um eine freiwillige Maßnahme handelt (in dem Sinn, dass auch andere, nicht mit Freiheitsentzug verbundene Maßnahmen als reale Option angeboten werden),
- dass der Kontakt zur fallverantwortlichen Sozialarbeiter\*in kontinuierlich hergestellt ist,
- dass der Jugendliche seine Beteiligungs- und Beschwerderechte wahrnehmen kann,
- dass der Jugendliche alle ihn betreffenden Entscheidungen und seiner Alltagsgestaltung beteiligt ist,
- dass der Jugendliche Kontakt zu seinen sozialen Bezügen halten kann (Familie, Freunde, usw.)

Statt Auslandsmaßnahmen (und auch statt geschlossener Unterbringung) empfehlen wir Kooperationspools anzustreben über das jeweilige Jugendamt hinaus, um in einem kollegialen Vorlauf andere Fachkompetenzen und Trägerangebote einzubeziehen und Alternativen zu Auslandsmaßnahmen und geschlossener Unterbringung zu entwickeln.

Unseres Erachtens ist es nicht notwendig die Maßnahmen zusammenzuführen, da sie ohnehin der Genehmigung des aufsichtsführenden Landesjugendamtes unterliegen.



# Allgemeine Bemerkungen der AG-Mitglieder

## Stellungnahmen

### Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Das Ministerium für Soziales und Integration begrüßt die Öffnung des Dialogprozesses „SGB VIII: Mitreden – mitgestalten“ für alle Länder. Das Verfahren zur Strukturierung des Dialogprozesses sehen wir jedoch kritisch (dazu 1.) und möchten bereits jetzt auf einige inhaltliche Punkte hinweisen, die aus unserer Sicht für den gesamten Reformprozess von herausragender Bedeutung sind (dazu 2.).

#### 1. Zum Verfahren

Das BMFSFJ baut den Dialogprozess auf das vom Bundestag in der vergangenen Legislaturperiode verabschiedete Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) auf und nimmt zur Begründung auf den Koalitionsvertrag der Regierungsparteien im Bund Bezug.

Dieser Koalitionsvertrag ist für die Länder nicht verbindlich. Dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz wurde seitens des Bundesrates nicht zugestimmt. Hintergrund sind nicht nur Differenzen hinsichtlich einzelner Regelungen – insoweit ist das nun gewählte Verfahren ein gangbarer Weg, um diese Differenzen zu identifizieren und auszuräumen – sondern beruhte auch darauf, dass gegen Ende der letzten Legislaturperiode die Zeit fehlte, den Gesetzentwurf in allen Punkten mit der notwendigen Sorgfalt vorzubereiten.

Aufgrund des zuletzt überhasteten Verfahrens war nicht genügend Zeit und Raum für Länder, Sachverständige und Verbände, um sich mit den Vorschlägen fundiert auseinanderzusetzen. Es fehlte auch die Zeit, die vorliegenden kritischen Stellungnahmen auszuwerten und Argumente abzuwägen und auszutauschen. Das Ministerium für Soziales und Integration bezweifelt, dass der nun eingeschlagene Weg der richtige ist, um die noch notwendigen Diskussionen zu führen. Nicht ausreichend ist es jedenfalls, nur über die Alternativen zu sprechen, die Regelungen des KJSG zu übernehmen, diese in bestimmten Punkten zu modifizieren oder gar keine Neuregelung zu treffen. Der Dialogprozess muss deutlich offener gestaltet werden. An mehreren Stellen sind grundlegende Überarbeitungen von Regelungsbereichen notwendig.

Vor allem geht das KJSG wichtige Bereiche gar nicht oder nur ganz unzureichend an. Aufgrund zu vieler noch ungeklärter Fragen hat man das Ziel, die „große“ SGB-VIII Reform zu verwirklichen, im Reformprozess zum KJSG am Ende zurückgestellt.

Die nun anstehende Reform muss auf die bereits in der letzten Legislaturperiode in Aussicht gestellte und längst überfällige große SGB-VIII-Reform ausgerichtet werden. Diese umfasst insbesondere die Inklusion der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in das SGB VIII. Dies leistet das KJSG gerade nicht. Elementar wichtig ist, dass auch ausgeschiedene Themen ebenfalls in den Diskussionsprozess wieder einbezogen werden.

Für den weiteren Prozess wäre es zudem sehr hilfreich, wenn im Vorfeld der Sitzungen jeweils genügend Zeit wäre, sich mit den Themen auseinanderzusetzen und umfassende und fundierte Stellungnahmen abzugeben. Die Zeit für die Vorbereitung der Stellungnahmen zur Sitzung am 12.2.2019 war hierfür zu knapp bemessen.

#### 2. Wesentliche inhaltliche Punkte

Bereits im jetzigen Stadium möchten wir einige Punkte herausgreifen, die aus Sicht des

Ministeriums für Soziales und Integration von herausragender Bedeutung für das Gelingen des Reformprozesses sind.

#### a) Inklusive Lösung

Aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg ist die Inklusion der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und ihrer Familien einer der wichtigsten Punkte zur Weiterentwicklung des SGB VIII. Dieses Vorhaben muss deutlich früher und breiter angegangen werden, als es nach der jetzigen Zeitplanung vorgesehen ist. Der Fehler aus der vergangenen Legislaturperiode, dass am Ende zu wenig Zeit war, die komplexen Fragen zu klären, darf sich nicht wiederholen.

#### b) Kooperation im Kinderschutz

Das Thema Kooperation im Kinderschutz wird aus unserer Sicht im KJSG und dem versendeten Arbeitspapier zu kleinteilig angegangen.

Im Bereich der Kooperation der Systeme im Kinderschutz in Fällen (des Verdachts) einer Kindeswohlgefährdung sehen wir noch in größerem Umfang Erörterungsbedarf, auch ressort- und systemübergreifend.

Im Bereich der Kooperation der Systeme ist mehr erforderlich, als lediglich eine punktuelle Berechtigung zum Informationsaustausch. Die retrospektive Aufarbeitung von Kinderschutzfällen zeigt immer wieder, dass eine engere Kommunikation und tatsächliche Zusammenarbeit mit weiteren betroffenen Stellen – neben dem Gesundheitswesen seien hier z.B. auch Schulen oder Strafverfolgungsbehörden genannt – dazu beitragen würde, Kinder besser zu schützen.

Im Bereich der Kooperation der Justiz mit der Jugendhilfe sehen wir – auch aufgrund unserer bisherigen Erkenntnisse aus dem Missbrauchsfall Staufen – den Bedarf einer breiteren Diskussion. Vor allem wollen wir das Thema der Vertretungsrechte und -pflichten der Jugendhilfe in gerichtlichen Verfahren behandelt wissen. Dabei muss Kinderschutz grundsätzlich gedacht werden, um bessere Eingriffsschwellen zu definieren. Eine Debatte um Kinder- und Elternrechte darf dabei nicht gescheut werden.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg wird hierzu Vorschläge in den Dialogprozess einbringen, wenn die Kommission Kinderschutz, die sich in Baden Württemberg gerade intensiv mit diesen Fragestellungen befasst, ihre Arbeit abgeschlossen hat.

Wir gehen davon aus, dass der präventive Kinderschutz und die Kooperation der Systeme in diesem Bereich im Rahmen der weiteren Termine noch gesondert erörtert und breiteren Raum einnehmen werden.

#### c) Ombudschaft, Beschwerdemanagement, Rechte von Kinder und Jugendlichen

Damit die Rechte von Kindern und Jugendlichen gestärkt und Hilfeprozesse auf Augenhöhe gestaltet werden, sind eigene (Antrags-)Rechte von Kindern und Jugendlichen, verbindliche Vorgaben für eine unabhängige Ombudschaft sowie transparente und leicht zugängliche Verfahren zum Beschwerdemanagement in der Jugendhilfe – sowohl bei Trägern, als auch in Einrichtungen – notwendig.

#### d) Stärkung der Rechte von Pflegekindern

Hinsichtlich der Stärkung der Rechte von Pflegekindern müssen die Ergebnisse der ausführlichen fachlichen Aufarbeitung dieses Themenfelds erneut aufgegriffen werden. Dieser Regelungskomplex war in der Stellungnahme des Bundesrats im 1. Durchgang zum KJSG nicht in Frage gestellt worden

und hat in Fachkreisen viel Zustimmung erfahren. Gegebenenfalls sollte hierzu frühzeitig ein intensiverer Austausch mit den Kritikerinnen und Kritikern dieser Regelungen gesucht werden.

### Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Stellungnahme basiert auf den aktuellen fachlichen Erkenntnissen aus der bayerischen Praxis. Infolge des kurzen zeitlichen Vorlaufs sowie zudem verkürzter Frist waren eine verbindlichere Abstimmung sowie eine Prüfung in allen Details nicht möglich. Der Fokus liegt – entsprechend der Handlungsmaxime des BMFSFJ – auf den erforderlichen Verbesserungen zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Vernachlässigung, insb. durch weitere Verbesserung interdisziplinärer Kinderschutzarbeit sowie der weiteren Stärkung der unmittelbaren Beteiligung von Kindern und Jugendlichen selbst.

Einbezogen werden dabei die bereits im KoaV getroffenen Verabredungen sowie wichtige Ergebnisse aus den Workshops zur Verbesserung interdisziplinärer Kinderschutzarbeit im Rahmen der Auftaktveranstaltung am 6. November 2018. Im KoaV sind insb. Folgende Kernaussagen zur Verbesserung des Kinderschutzes enthalten:

- Wir werden die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln, den Kinderschutz verbessern und die Familien unterstützen (Zeilen 812, 813).
- Wir wollen das Kinder- und Jugendhilferecht auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes weiterentwickeln. Ziel muss ein wirksames Hilfesystem sein, das die Familie stärkt und Kinder vor Gefährdungen schützt. Das Kindeswohl ist dabei Richtschnur (Zeilen 818-821).
- Die enge Kooperation aller relevanten Akteure muss einen stärkeren Stellenwert einnehmen (Zeilen 823-824).
- Von allen an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen erwarten wir kontinuierliche Fortbildung in fachlicher und methodischer Hinsicht für ihre anspruchsvolle Tätigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Zeilen 847-849).
- Wir wollen die Situation von Kindern psychisch kranker Eltern verbessern. Die Schnittstellenprobleme bei ihrer Unterstützung werden wir mit dem Ziel einer besseren Kooperation und Koordination der unterschiedlichen Hilfesysteme beseitigen (Zeilen 855-857).
- Gerade die Jüngsten bedürfen des besonderen Schutzes durch Staat und Gesellschaft. Für junge Eltern in Problemlagen haben wir mit der Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ ein Frühwarnsystem und Unterstützungsnetz etabliert. Dies wollen wir fortführen (Zeilen 859-862).
- Gewalt jeglicher Art (auch seelische Gewalt), sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche werden wir konsequent bekämpfen. Dazu wollen wir die Forschung verbessern und die Verfahrensabläufe weiter optimieren (Zeilen 864-866).

Unter diesen Aspekten stellt das Arbeitspapier bereits eine gute Grundlage für (gesetzliche) Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes dar, auf dem aufgebaut werden kann. Die im Arbeitspapier genannten Punkte geben allerdings nicht alle erforderlichen Handlungsbedarfe zur Verbesserung des Kinderschutzes wieder. Hier sind zusätzliche Maßnahmen dringend angezeigt.

### Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. / AGJ

Der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO) begrüßt die uns eingeräumte Möglichkeit zur Beteiligung an dem vom Bundesministerium aufgenommenen breiten Beteiligungs- und Dialogprozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe und reicht für die Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12.02.2019 eine Vorabkommentierung ein.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass zum einen nicht alle Details des vom BMFSFJ vorgelegten Arbeitspapiers in dieser Vorabkommentierung berücksichtigt werden. Der zu kurze zeitliche Vorlauf und die darüber hinaus verkürzte Frist verhinderten insofern eine erforderliche innerverbandliche Abstimmung und Prüfung. Darüber hinaus beschränkt sich die Vorabkommentierung der AWO nicht auf das Arbeitspapier, sondern greift auch andere Tagesordnungspunkte der kommenden AG-Sitzung auf.

Die AWO kommentiert die folgenden Themenbereiche:

- Heimaufsicht
- Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen
- Schnittstelle Justiz
- Beteiligung
- Schutz von Frauen und Kinder in Flüchtlingsunterkünften.

### Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

#### Reichweite der Vorabkommentierung für AGJ

Die AGJ begrüßt die eingeräumte Möglichkeit, sich an dem vom Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) gestarteten breiten Beteiligungs- und Dialogprozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen. Die AGJ selbst ist zur Repräsentation der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Benennung einer Gruppe von 15 Personen zzgl. Stellvertretungen in die Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“ einbezogen. Die Besetzung dieser Plätze ist in einem Verfahren erfolgt, dass alle Mitgliederstrukturen der AGJ gleichermaßen berücksichtigt.

Da verbandsinterne Abstimmungsprozesse (insb. hierfür erforderliche Gremiensitzungen) im Rahmen der für die Bundes-AG vorgegebenen Zeitläufe nicht umsetzbar sind, kann eine im Vorstand der AGJ abgestimmte Positionierung etwa in Form von AGJ-Stellungnahmen nicht bereits im Vorfeld der Bundes-AG-Sitzungen erfolgen.

Um einem produktiven fachlichen Einbeziehungsprozess trotz dieser schwierigen Bedingungen Wege zu öffnen, ist diese Vorabkommentierung im Kreis der innerhalb der AGJ mit dem SGB VIII-Reformprozess befassten Personen (Mitglieder der Bundes-AG „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“, deren Stellvertretungen sowie der Mitglieder der AGJAG „Reformprozess SGB VIII“) verfasst und abgestimmt worden. Diese handeln dabei auf Grundlage ihrer jeweiligen Fachexpertise und sind legitimiert durch die sie entsendende Organisation/Mitgliedssäule. Die Vorabkommentierung erfolgt unter weitestgehender Berücksichtigung bereits erzielter AGJ-Diskussionsergebnisse und Positionierungen.

Es ist geplant, konsertierte AGJ-Stellungnahmen sukzessive im Verlauf des Dialogprozesses nach entsprechenden Beschlüssen des AGJ-Vorstandes einzuspeisen.

### Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Der Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes bedankt sich für die Beteiligung an dem Prozess zur Weiterentwicklung des SGB VIII. Insbesondere dem

Fachausschuss Kinder- und Jugendgesundheit im BVÖGD - hier vertreten durch die  
Fachausschussvorsitzende Frau Dr. Trost-Brinkhues ist es ein besonderes Anliegen, die langjährigen  
Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, der Sozialhilfe auf örtlicher und  
überörtlicher Ebene und den weiteren kommunalen Strukturen in den Gesamtprozess  
einzubringen.

Für die Kinder- und Jugendärztinnen und –Ärzte aus dem ÖGD gehören die gesetzlich verankerten  
Aufgaben an den Schnittstellen der verschiedenen Sozialgesetzbücher zu der alltäglichen Arbeit, die  
durch das gerade erschienene Leitbild für einen modernen ÖGD (<http://www.bvoegd.de/leitbild/>)  
konkretisiert wurden. Hierbei gehören niedrigschwellige Angebote und aufsuchende  
Gesundheitshilfen, insbesondere bei Personen mit besonderen Bedarfen (z.B. Kinder- und  
Jugendgesundheit, Mund- und Zahngesundheit, sozialmedizinische Aufgaben,...) sowie  
Politikberatung, Schnittstellen-Kommunikation, Moderation und Anwaltschaft im Falle der  
Kindeswohlgefährdung zu den Kernaufgaben des Öffentlichen Gesundheitswesens.

### Deutscher Behindertenrat

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) ist ein Aktionsbündnis der maßgeblichen Verbände chronisch  
kranker und behinderter Menschen, das mehr als 2,5 Millionen Betroffene in Deutschland  
repräsentiert. Er versteht sich als Plattform gemeinsamen Handelns und des Erfahrungsaustauschs.  
Aufgabe des Deutschen Behindertenrates ist es, Interessen behinderter und chronisch kranker  
Menschen und ihrer Angehörigen verbandsübergreifend offensiv zu vertreten.

Der wirksame Schutz aller Kinder und Jugendlichen vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung  
ist für den Deutschen Behindertenrat von großer Bedeutung. Kinderschutz ist unteilbar. Die  
Maßstäbe und Standards gelten für alle Kinder und Jugendlichen in gleichem Maße. Das gilt  
selbstverständlich auch für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, für die die Jugendhilfe  
leistungsrechtlich (noch) nicht zuständig ist, und zwar in Einrichtungen ebenso wie im häuslichen  
Umfeld.

Der DBR betrachtet mit großer Sorge, dass Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Folge  
der geteilten Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe in der (Weiter-)Entwicklung des  
Kinderschutzes und der Einrichtungsaufsicht bislang kaum Aufmerksamkeit geschenkt wird, obwohl  
sie nachweislich in noch höherem Maß von Grundrechtsverletzungen und  
Kindeswohlbeeinträchtigungen betroffen sind als nichtbehinderte Kinder (vgl. hierzu die Ergebnisse  
der repräsentativen Studien zu Lebenssituation und Belastungen von Frauen und Männern mit  
Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland (BMFSFJ 2013; BMAS 2013). Die  
Bundesrepublik hat sich in Art.16 UN-BRK dazu verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-,  
Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit  
Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung,  
Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen und  
sicherzustellen, dass sie und ihre Familien alle erforderlichen Informationen und Hilfen und  
unbehinderten Zugang zu altersgerechten, geschlechtersensiblen Schutzdiensten erhalten. Die SGB  
VIII-Reform bietet Gelegenheit, viele der noch bestehenden Zugangsbarrieren abzubauen. Dazu  
muss aber den spezifischen Lebenskontexten und Bedarfen behinderter Kinder und Jugendlicher  
und ihren Familien und der Tatsache, dass viele dieser Kinder und Jugendlichen (noch) in  
Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, Rechnung getragen werden. Art.16 Abs.3 UN-BRK  
verlangt zudem, dass alle Einrichtungen und Programme, d.h. auch ambulante Angebote, unter die  
Aufsicht einer unabhängigen Behörde zu stellen sind.

Die Vorlagen zum Themenkomplex „Wirksamer Kinderschutz“ wie auch die Praxis weisen im  
Hinblick auf die besonderen Erfordernisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihre

Lebenssituation Lücken auf. So werden Fragen der Barrierefreiheit im Sinne von Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nicht angesprochen und finden sich in der Regel auch nicht in Handreichungen und Empfehlungen zum Kinderschutz. Gleiches gilt für die Qualifikation der Fachkräfte, die erforderlich ist, um Gefährdungssituationen bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung richtig einschätzen und wirksame Hilfen und Maßnahmen für sie und ihre Familien einleiten zu können. Bei der Gewährleistung von wirksamem Schutz in Einrichtungen sind Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in vollem Umfang und unter Berücksichtigung ihrer Aufgabenstellung jetzt, im Übergang zu einer Zuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen und in Zukunft einzubeziehen. In den regionalen Netzwerken zum Kinderschutz sind die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe für junge Menschen und die Selbstvertretungsorganisationen aktiv einzubeziehen

### Diakonie Deutschland / BAGFW

Die Diakonie Deutschland begrüßt das Vorhaben, die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe weiter zu stärken und den hierfür erforderlichen Beteiligungs- und Diskussionsprozess herzustellen. Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode enthält hierzu die Vorgabe, dass die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes erfolgen soll. Dies befürwortet die Diakonie Deutschland insoweit, als das sie im Rahmen des KJSG aufgegriffene Handlungsbedarfe zum Teil mitträgt und diese als wichtigen Ansatzpunkt für einen weiteren Arbeitsprozess betreffend einer Reform der Kinder- und Jugendhilfe bewertet. Die konkrete, gesetzliche Ausgestaltung, die vor dem angezeigten Handlungsbedarf im Rahmen des KJSG erfolgt ist, beurteilt die Diakonie Deutschland allerdings kritisch. Folgend können die Regelungen des KJSG in ihrer konkreten Ausgestaltung aus Sicht der Diakonie keine maßgebliche Grundlage für einen erneuten Arbeits- und Diskussionsprozess darstellen. Vielmehr spricht sich die Diakonie dafür aus, die im KJSG angelegten Regelungsbereiche grundsätzlich zu überdenken und erneut auszugestalten. Hierzu trägt sie im Folgenden mit eigenen Überlegungen bei.

Bezüglich des Entwurfs zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AGSitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar bezieht sich die Diakonie in ihrer Kommentierung auf die folgenden Bereiche:

- Heimaufsicht bzw. Betriebserlaubnis- und prüfungsverfahren
- Schnittstelle Justiz
- Beteiligung
- Schutz von Frauen und Kinder in Flüchtlingsunterkünften.

Auf die weiteren Themen (Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen, Auslandsmaßnahmen, Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe) sowie auf einige Unterpunkte der Themenbereiche Schnittstelle Justiz (§ 52 SGB VIII und § 5 KKG) und Beteiligung (§ 8 III SGB VIII) sind wir nicht näher eingegangen, obgleich die im KJSG getroffenen Regelungen aus Sicht der Diakonie zu überdenken sind.

Stellungnahmen und Positionspapiere, auf die im folgenden Bezug genommen wird, sind hervorgehoben.

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V.

Die Anmerkungen und Votings der Handlungsoptionen beziehen sich im Wesentlichen auf die **fachliche Einschätzung von Beiratsmitgliedern** aus der Kinder- und Jugendhilfe **des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“** im Deutschen Institut für Urbanistik, stellen aber keinen übergreifenden Konsens dar. Die Votings, Kommentare und Hinweise sind in ihrer inhaltlichen Ausrichtung und Bewertung nicht immer einheitlich, Begründungen sind ggf. beigefügt. Gleichzeitig wurde über ein Formular auf der Homepage des Dialogforums die **kommunale Praxis** um Ihre **Anmerkungen und Hinweise zum Themenfeld Kinderschutz** gebeten, die in anonymisierter Form zusammengefasst als Anhang zur Stellungnahme dargestellt sind. Mit Blick auf unsere Brückenfunktion zwischen Bund und kommunaler Praxis ist dies insofern von besonderer Wichtigkeit, da dort Themen und Aspekte zum Kinderschutz genannt werden, die im vorliegenden Papier „Wirksamer Kinderschutz“ bisher nicht oder nur teilweise aufgegriffen werden. Gleiches gilt auch für den Workshop „Kinderschutz“ der Auftaktkonferenz des BMFSFJ zum Dialogprozess, wo u.a. als weitere wichtige Themen z.B. „Inobhutnahme“, „Persönliche Eignung“, „Wohin mit den Schwierigsten“ genannt wurden.

Da das Dialogforum in seiner inhaltlichen Ausrichtung insbesondere das Ziel verfolgt, mit der Praxis konkrete Fragen, Herausforderungen und Umsetzungsschritte auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu diskutieren, wird **Inklusion als Querschnittsthema** bei dem Themenfeld „Kinderschutz“ mit betrachtet.

[...]

Anhang: Aktuelle Kommentare, Anregungen und Hinweise aus der kommunalen Praxis

Heimaufsicht

- Der **Kinderschutz beginnt in den Einrichtungen** und mit allen dortigen Kontaktpersonen. Insofern muss ein interner Kinderschutz gewährleistet werden (z. B. mit einer Verhaltensampel), die für Mitarbeiter eine klare Orientierung bietet. Die Zusammenarbeit zwischen Kita und den zuständigen Kommunen/Jugendhilfe in Bezug auf Kinderschutz/Gefährdung ist leider nicht überall gleich gut. Hier wünschen wir uns an den Stellen, wo es hapert, mehr Einbezug und auch Wertschätzung unserer eigenen Kompetenz.

**Grundsätzliche Betriebserlaubnispflicht/ Heimaufsicht für Wohnformen bzw. Einrichtungen, die §19-Hilfen durchführen**, auch wenn dort ausschließlich volljährige Mütter/ Väter mit ihren Kindern aufgenommen sind. Hintergrund: Hier sieht ein Jugendamt Bedarf für eine klare gesetzliche Regelung im Rahmen des § 45 SGB VIII hinsichtlich einer grundsätzlichen Betriebserlaubnispflicht und Heimaufsicht für Wohnformen bzw. Einrichtungen, die §19-Hilfen durchführen, auch wenn dort ausschließlich volljährige Mütter/ Väter mit ihren Kindern aufgenommen sind. Folgende Aspekte sprechen hierbei für die Betriebserlaubnispflicht:

- Der zentrale Gedanke der Betriebserlaubnispflicht auf der Grundlage des § 45 SGB VIII zielt auf die Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen in Einrichtungen. Hierbei ist auch zu beachten, dass durch das Bundeskinderschutzgesetz für den Bereich der Betriebserlaubnis die Optimierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen nochmals besonders hervorgehoben wird. Die Qualität des Erlaubnisvorbehalts als präventives Instrument für Gefahrenabwehr ist verstärkt worden (vgl. Hinweis BAGLÄ- siehe "Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen " 2012, S. 4). Kinder in § 19 SGB VIII-Maßnahmen sind aufgrund des jungen Alters und der Problemkonstellationen (Hilfebedarfe i.d.R. an oder über

der Gefährdungsschwelle) besonders schutzbedürftig! Die **Aufgabe der Heimaufsicht hat sich insbesondere an den im Rahmen der § 19-Maßnahme betreuten Kindern zu orientieren** - nicht am Alter bzw. der Volljährigkeit der Elternteile.

- Die Arbeit von Einrichtungen, die §19-Hilfen leisten, orientiert sich nicht vorrangig an den erwachsenen Müttern/ Vätern, sondern insbesondere bedürfen auch die mit aufgenommenen Kinder einer besonderen Aufmerksamkeit. Oftmals kann hier die Betreuung der Kinder nicht ausschließlich den Müttern überlassen werden. Gegebenenfalls besteht für die Kinder auch eine Pflegschaft für einzelne Sorgerechtsbereiche oder Vormundschaft, wenn den Sorgeberechtigten die elterliche Sorge, zumindest teilweise, entzogen worden ist. Auch dies bedeutet einen deutlichen Unterschied zu einer Einrichtung, in der es um die Betreuung der Mütter schwerpunktmäßig geht. Die Mütter gehen oftmals einer Berufsausbildung nach oder durchlaufen andere Maßnahmen zur Verselbständigung. Manchmal werden die Kinder während dieser Zeit in einer Kindertageseinrichtung untergebracht, in einigen Fällen jedoch werden die Kinder auch ohne die Mütter bei der Einrichtung betreut. Auch das Deutsche Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht (DIJUF) kommt in einer im Jahr 2013 für unser Amt verfassten Stellungnahme zu dem eindeutigen **Ergebnis, dass eine Pflicht besteht, ein Betriebserlaubnisverfahren durchzuführen**. Da diese Frage gesetzlich bislang nicht eindeutig genug geregelt ist und der Interpretationsspielraum zu hoch ist, halten wir hierzu eine **gesetzliche Klarstellung** im oben beschriebenen Sinn für **erforderlich**.
- Einheitliche Regelungen zu Schutzkonzepten in Einrichtungen auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Schulen)/Verweis Initiative Schule gegen sexuelle Gewalt.
- Erhebliche und grundsätzliche Kritik haben die geplanten Änderungen der §§ 45 ff. SGB VIII durch Thomas Mörsberger erfahren; angefangen dabei, dass **der neue Einrichtungsbegriff (§ 45a) nicht geeignet ist, um ein klares und bundesweit einheitliches Verständnis einer Einrichtung zu schaffen**, bis hin zu heftigen verfassungsrechtlichen Bedenken. Bereits 2016 hatte Thomas Mühlmann auf den **Bedarf der Weiterentwicklung der Praxis der Heimaufsicht** aufmerksam gemacht. Seiner Ansicht nach gibt es gute Gründe für eine Ausweitung der Eingriffsrechte „jedoch besteht die konkrete Gefahr, dass die Neuregelungen ohne eine parallele Weiterentwicklung der Praxis der Heimaufsicht unbeabsichtigt zu einer massiven Schwächung derselben führen“ (Mühlmann 2016, 370). Anschließend skizziert Mühlmann dementsprechende Ansatzpunkte, die es zu berücksichtigen gelten würde. Dies wurde bisher im Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt.
- **Die im KJSG vorgesehene Definition von Einrichtungen ist in der Sache abzulehnen**, weil sie nicht zu mehr Klarheit und insbesondere auch nicht zu mehr Kinderschutz beitragen würde - das Gegenteil wäre der Fall. Zudem sind gerade **Kleinsteinerichtungen für eine erhebliche Anzahl von Kindern und Jugendlichen in den stationären Hilfen unverzichtbar**. Diese kleinen Träger **bedürfen auch zukünftig** in jedem Fall einer **Betriebsgenehmigung durch das LJA** und dürfen nicht aus fachfremden Gründen (personelle Überlastung der Heimaufsichten) aus §§ 45 herausgenommen werden. Dies wäre ein Rückschritt für eine qualitätsorientierte Kinder- und Jugendhilfe.
- Alle Änderungen können nur zu mehr Schutz führen, wenn **verbindliche Qualitätsmerkmale in Bezug auf die Handlungsstandards der Einrichtungsaufsicht** vorgesehen werden. Daher sollte ein höheres Maß an staatlichen Eingriffsrechten nur in Verbindung mit einer höheren Verbindlichkeit zur Entwicklung von Qualitätsmaßstäben aufseiten der Aufsicht selbst einhergehen. Einzelne Aspekte der §§ 45 ff. sollten dringend vor dem Hintergrund der



Stellungnahme von Thomas Mörsberger und den Anregungen von Thomas Mühlmann überarbeitet werden. Daneben sollte die Praxis des Aufsichtshandelns durch eine neutrale Stelle wissenschaftlich untersucht werden.

- Die heimaufsichtlichen gesetzlichen Voraussetzungen sind in der Sache grundsätzlich als ausreichend anzusehen. Es **mangelt** allerdings an verschiedenen Stellen **an personeller Ausstattung, um die Aufsicht im erforderlichen und in der Sache gebotenen Umfang** auch tatsächlich **sicherstellen** zu können. Auch mangelt es hier an überprüfbaren und transparenten Qualitätsabläufen.
- **Betriebserlaubnisverfahren:** Die im Entwurf vorgeschlagene Ergänzung in § 45 Abs.2 Nr.3 (alt)/Nr.4 (neu) SGB VIII, dass die „Entwicklung und Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt“ gewährleistet sein soll, greift meiner Meinung nach nicht weit genug. Wohlwissend, dass das BKiSchG mit § 79a SGB VIII auch den „Schutz vor Gewalt“ fokussiert, hielte ich die Forderung der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gefährdungen für korrekt (der Begriff scheint weiter und ließe in der Ausführung mehr Luft, eine fachliche Positionierungen zu kinderschutzrelevanten Querschnittsthemen wie Einsatz von und Umgang mit neuen Medien etc. zu fordern).
- Immer wieder wird in der Praxis deutlich, dass es bei freien Trägern, aber auch in Jugendämtern Unklarheiten bzw. Unschärfen in Bezug auf die Abgrenzung Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und im Sinne von § 47 SGB VIII gibt. Wen informiere ich wann und wer hat wann welche Verantwortung (einschließlich einer wünschenswerten gegenseitigen Informationspflicht zwischen Jugendämtern und überörtlichem Träger/Einrichtungsaufsicht)?
- Konkretisierung 8b Abs. 2 SGB VIII insbesondere in Abgrenzung zu § 8b Abs. 1 (hier werden zwei Aspekte in einem § zusammengefasst die in der Praxis u.U. dazu führen, dass überörtliche Träger ihren Beratungsauftrag nach § b Abs. 2 SGB VIII im Sinne des § 8b Abs. 1 auf die insoweit erfahrenen Fachkräfte übertragen).

---

### Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und im Gesundheitswesen

- Kinderschutz und Schule - **Kooperationen Schule und Jugendhilfe: Notwendigkeit der Vernetzungen mit Psychatrieeinrichtungen;** personelle Ausstattungen in der stationären Hilfe müssen dringend aufgestockt werden. Die Problemlagen der Jugendlichen werden komplexer, viele psychiatrische Kinder und Jugendliche. Zum Kinderschutz gehören Frühe Hilfen; Aufstockung und Vernetzung mit weiteren Angeboten notwendig. Kinderschutz bedeutet auch Qualifizierung der Lehrer/innen und weiteren Bezugspersonen in Regelangeboten.
- Kooperation Eingliederungshilfe und Jugendhilfe (gemeinsame Fallbesprechungen und Einschätzungen, gegenseitige Information) Kooperation Gesundheitswesen (KJP) immer schwierig bei gemeinsamer Einschätzung von aktuellen psychologischen Bedarfen (Aufnahmen im Rahmen von §8a durch Träger und Jugendämter); "Austausch auf Augenhöhe" von freien Trägern und Jugendamt, Landesjugendamt im Rahmen der Gefährdungseinschätzungen, wer informiert wann und wen (Wahrnehmung der Rollen, welche im Gesetz hinterlegt sind).
- Zu schwerfällig ist bisher die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen. Die **Einrichtung von regulären regionalen Arbeitskreisen** ist gesetzlich, fachlich, organisatorisch und finanziell zu unterstützen (Umsetzung Art 4 KKG).

- Schnittstellen in der Kooperation zwischen Hilfen zur Erziehung aus SGB VIII und Förderung aus der Suchthilfe/Gesundheit müssen gestaltet werden, um z.B. die Hilfen für Kinder in suchtbelasteten Familien oder für Kinder aus Familien mit psychischer Erkrankung der Eltern verstetigt/ übergangslos oder gemeinsam finanzieren zu können.
- Als Kinderärztin im Kinder-und Jugendärztlichen Dienst wünsche ich mir **mehr Gesprächsbereitschaft von Seiten der Kollegen des Jugendamtes**, sei es, wenn wir bei Familien, die wir betreuen um Beisein der entsprechenden Mitarbeiterin des Jugendamtes bitten, als auch umgekehrt, wenn Jugendamt uns informieren sollte bei Familien, die zunächst dort betreut werden. Es sollte nicht nur um möglichst kostengünstige Maßnahmen gehen. Auch geht es nicht um Macht, sondern ums Kind. Auch wünschen wir uns konstruktive interdisziplinäre Zusammenarbeit bei Maßnahmen, die aus der Gesundheitsberichterstattung erfolgen könnten. Erste Maßnahme in diese Richtung ist eine Tandemausbildung im Bereich Frühe Hilfen und Qualitätszirkelbildung.
- Im Kinderschutz sind immer wieder Aussagen von Ärzten notwendig. Wenn Jugendämter diese erheben und sie Eingang in Gerichtsverfahren finden, dann wollen Gerichte oft, dass das Jugendamt Stellungnahmen der Ärzte einholt. **Die Ärzte wollen diese Gutachten/Stellungnahmen bezahlt haben und da nicht die Gerichte sie verlangen, muss das Jugendamt zahlen. Dafür gibt es eigentlich keine rechtliche Grundlage.** Eine klare Klärung, ob Familiengerichte oder Jugendämter Stellungnahmen einholen und wer sie zahlt, ist wünschenswert. Oder eine Klarstellung, dass Im Kinderschutz Stellungnahmen nicht abgegolten werden müssen und es ein Auftrag für alle beteiligten Systeme ist.
- Es bedarf einer besseren Abstimmung zwischen den betroffenen/beteiligten Systemen und einer Implementierung der Verpflichtung zur Kooperation in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen der Systeme. Die derzeitigen Regelungen des KKG sind unzureichend.
- **§ 8a SGB VIII:** Zur Ermöglichung guter Kooperation mit Berufsgeheimnisträgern und Ordnungsbehörden bei der ersten Gefährdungseinschätzung bedarf es einer Ermächtigung in § 8a (1) SGB VIII. **Eine Verpflichtung der Jugendhilfe zur Rückmeldung an Melder aus der Medizin bedarf es nicht**, entsprechende Einmischung in den medizinischen Berufsstand gibt es ja auch nicht.
- Finanzierung/**Abrechnung** der geleisteten Arbeit in Kinderschutzfällen **bei niedergelassenen Ärzten** (Beratung, Dokumentation, Überweisung/, Vermittlung, Teilnahme Fallkonferenzen, Netzwerk, Hilfeplanverfahren etc.)
- In der Auftaktveranstaltung in 2018 in Berlin wurde deutlich, dass die Beteiligten aus unterschiedlichen Professionen und Arbeitsfeldern (auch außerhalb des SGB VIII) Begriffe und Definitionen als Selbstverständnis nutzen, die aus einem anderen professionellen Sprachgebrauch stammen (z.B.: sog. **S3-Leitlinien aus dem medizinischen Kinderschutz**, die sicher Ärzten, nicht jedoch sozialpädagogischen Fachkräften geläufig sind) - hier ist eine **Begriffsklärung für das SGB VIII** und dessen Fortschreibung unter Berücksichtigung sozialpädagogischer Expertise wünschenswert
- eine Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen und eine verbindlichere Vernetzung ist bzgl. Kinderschutz ebenso zu begrüßen und sollte im SGB VIII auch künftig deutlicher benannt werden, wie auch die Zusammenarbeit bzgl. verschiedener Handlungsfelder des SGB VIII (z.B. Jugendarbeit nach §11 SGB VIII hat Auftrag bzgl. gesundheitlicher Bildung)
- Beteiligung des Trägers der freien Jugendhilfe oder der Schule, die in einem Fall von Kindeswohlgefährdung eine Mitteilung an das Jugendamt macht, an der

Gefährdungseinschätzung und dem Hilfeplanverfahren des Jugendamtes; **mindestens Verpflichtung und Erlaubnis, eine qualifizierte Rückmeldung über das weitere Vorgehen des Jugendamtes an die informierende Fachkraft zu geben**, in deren Obhut das Kind ja regelmäßig verbleibt.

- In der Kooperation mit dem Gesundheitssystem braucht es verbindliche Vereinbarungen und vor allem müssen alle Berufsgruppen dafür Zeit zur Verfügung bekommen.
- Kooperation und Stärkung der Vertrauensgemeinschaften - ja! Aber nicht ohne zusätzliche Personalressourcen bei den Jugendämtern.

#### Schnittstelle Justiz (Familiengericht/ Jugendgerichtshilfe/ Strafverfolgungsbehörden)

- **Familienrichter/innen sind dringend besser zu schulen** in Bezug auf Bedarfe und Kommunikationsformen im Kinderschutz! Hinwirken auf eine fachgerechte Ausbildung von Familienrichter/innen; Einführung von fachlichen Standards für Gutachter/innen.
- Familienrichter und Verfahrensbeistände sollten dringend mehr Basiswissen über pädagogische und psychologische Theorien kennen (Bindungstheorie, Entwicklungspsychologie des Kindes, etc.).
- Familienrichter/Verfahrensbeistände sollten bei Jugendämtern hospitieren, Außendienste bzw. Hausbesuche begleiten, um die Situationen der Kinder mal vor Ort sehen zu können.
- Die Gutachten, die vom Familiengericht angefordert werden müssen insbesondere bei sehr jungen Kindern zügiger erstellt werden. Die Perspektivenklärung für das Kind, ob es eine Rückführung in die Familie gibt oder von der Bereitschaftspflegefamilie zu einer Vollzeitpflegefamilie kommt darf nicht mehrere Monate in Anspruch nehmen.
- Wenn das Familiengericht eine **Rückführung in die Familie** anordnet, darf diese **nicht ad hoc** passieren. Die Herausnahme aus der Pflegefamilie und die Wiedereingliederung in die Herkunftsfamilie muss planvoll organisiert und mit Konzept erfolgen.
- Der fachliche Austausch zwischen Familiengericht und Jugendamt sollte kontinuierlich verbessert und ausgebaut werden.
- Aus den Erfahrungen im Fall Staufen, sollten in die Gesetzgebung Verfahrenswege und Kommunikationswege aufgenommen werden, wie Justiz und Polizei das Jugendamt informieren (müssen), wenn es Hinweise auf verurteilte Sexualstraftäter gibt und diese ggf. trotz Kontaktverbot den Zugang zu Minderjährigen über neue Partnerschaften mit Kindern suchen. Zu klären ist auch, wie die Handlungsbedarfe und Verantwortungsbereiche der Jugendämter, aber auch der Justiz und Polizei aussehen sollen. Hier wurde sich in der Vergangenheit oft darauf verlassen, dass jede Behörde, die andere informiert. Mangels Zuständigkeiten und mangels juristischer Vorgaben wurde dies jedoch oft unterlassen.
- **Verpflichtende Hilfepläne für das Familiengericht** - zu welchem Zeitpunkt? Anhörungen zu § 1666 BGB z.B. sind ja immer recht zeitnah - das **wird den Druck auf die Kolleginnen ungemein erhöhen!** Ganz zu schweigen vom Arbeitsumfang! Nicht in allen Fällen werden in den Jugendämtern zwingend Hilfepläne gemacht. Und wer soll die Aktenberge bei Gericht lesen? Stattdessen die fachlichen Kompetenzen der MitarbeiterInnen an den Jugendämtern und deren Empfehlungen anerkennen und RichterInnen mit Fortbildungen zu den Themen "Gewaltformen und Dynamiken, Auswirkungen" etc. weiterbilden.

---

## Beteiligung (Interessenvertretung/Beratung von Kindern und Jugendlichen/ Ombudsstellen)

- **Ombudsstellen müssen verpflichtend ins Gesetz aufgenommen werden.** Keine Kannvorschrift! Jedes Kind und Jugendlicher hat einen Rechtsanspruch auf Beratung, auch unabhängig von den Personensorgeberechtigten! Unabhängige Ombudsstellen sind wichtig.
- **Ombudsstellen:** Die Empfehlungen der Enquete-Kommission in Hamburg gehen über die Ermächtigungsnorm weit hinaus. Neben **Ombudsstellen, möglichst unabhängig und in freier Trägerschaft**, und nicht auf ehrenamtlicher Basis wie das Modellprojekt in HamburgMitte - wird die **Einrichtung von Kinderrechte-Büros auf lokaler Ebene empfohlen:** Empfehlung Nr. 12e: Kinder und Jugendliche brauchen darüber hinaus Anlaufstellen, die sich für die Umsetzung der UN-Kinderrechte einsetzen und sich der konkreten Anliegen von Kindern und Jugendlichen annehmen. Inwiefern dies gesonderte Ombudsstellen sein können oder andere Anlaufstellen sinnvoller sind (zum Beispiel integriert in bestehende Einrichtungen oder Einführung eines Beauftragten - Systems), ist zu überprüfen.
- Beteiligung bzw. Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen und die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß SGB VIII sollte in der Praxis unbedingt gestärkt werden - die flächendeckende Einrichtung von Ombudsstellen wäre eine richtige Konsequenz ebenso wie die Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen durch die Ausweitung der Informations- und Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im jeweiligen Sozialraum.
- **Bei der Einführung von Ombudsstellen die Institution Schule mitbedenken.** Viele Beschwerden von Kindern und Jugendlichen treten im Kontext Schule auf. Ombudsstellen, die sich nur auf die Jugendhilfe beziehen, greifen hier nicht; das Bundeskinderschutzgesetz hat mit § 4 des KKG dazu geführt, dass mit dem SGB VIII vergleichbare Standards im Bereich Schule eingefordert werden können; in das Hessische Schulgesetz wurde inzwischen eine dem § 4 KKG vergleichbare Verfahrensvorschrift für Lehrkräfte aufgenommen. Etwas Ähnliches braucht es auch mit Blick auf Ombudsstellen.
- Ombudsstelle als Pflicht!
- Im Entwurf der Novellierung hieß es in § 9a SGB VIII, dass der öffentliche Träger eine **Ombudsstelle** errichten kann. Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Stärkung ihrer Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten zu erhöhen, sollte **aus dem „kann“ mindestens ein „soll“ werden.** Herausforderungen, die im Blick zu halten sind, wären dann die tatsächliche Unabhängigkeit (auch vom öffentlichen Träger)
- Besondere **Niedrigschwelligkeit von Beteiligung**, sodass Stimulierung zur Inanspruchnahme durch Kinder und Jugendliche gelingt sowie strukturelle Lösung zur Sicherstellung der Erreichbarkeit (persönlich, online) vor allem auch für Flächenländer (ländliche Regionen).
- Verbindliche Einbeziehung von mit dem Kind/ in der Familie tätigen Fachkräften in die Risikoeinschätzung im Rahmen von Schutz- und Hilfeplanung.
- **Beratung für Kinder** (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) **ohne Not- und Konfliktlage ist grundsätzlich zu befürworten**, wobei hin und wieder die Frage auftaucht, inwiefern eine solche Beratung in die elterliche Sorge eingreift (mögliche Rechtsfolgen)
- **Spezielle Beratungsangebote für Kinder**, die sich aus dem § 8 Abs. 3 SGB VIII ergeben sind grundsätzlich abzulehnen, da der Zugang zu einer solchen Beratung in der Regel ein

bestehendes Vertrauensverhältnis ist. Diesbezüglich ist die Beratungskompetenz der unmittelbar Beratenden zu stärken (Grundkenntnisse im Rahmen der Ausbildungen, spezifische Fortbildungen).

- **Kinderrechte vor Elternrecht etablieren**, damit diese auch durchgesetzt werden können. Kinder als Zukunft der Gesellschaft verstehen und in deren Entwicklung, Bildung und Schutz investieren. Dabei Eltern unterstützen aber auch Fordern. Fehlernährung, TeilhabeVerweigerung, emotionale Vernachlässigung stärker bewerten im Kinderschutz...
- **Lange Prozesse vermeiden/verbieten**, denn diese gehen immer auf das Negativkonto in der Entwicklung von Kindern, jeden Alters.
- Häufig gibt es **zu viele Anlaufstellen** und Betroffene wissen gar nicht, welche Hilfsangebote wo zu finden sind. Hier wäre mal eine grundlegende **Umstrukturierung notwendig** - gerade wenn Beratungsstellen jedes Jahr neu Geld beantragen müssen und ihre Arbeit nicht "sicher" ist, kann das nicht funktionieren. Es ist ein Umdenken notwendig - und eine viel bessere Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung. Auch wissen manchmal die Behörden untereinander gar nicht, was in welchen Familien los ist. Das sollte geändert werden!
- Wichtig ist, dass die **Beteiligten besser in die Hilfen miteinbezogen werden**, insbesondere Kinder und Jugendliche, die man noch viel mehr an den Prozessen innerhalb der Jugendhilfe partizipieren lassen sollte. Hierzu gehört innerhalb unserer Arbeit, dass wir ausreichend Zeit zur Verfügung haben, um mit Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zur sprechen, zu hören was sie zu sagen haben und was sie als Betroffene wünschen.
- Partizipation darf kein Schlagwort bleiben, sondern muss mit Leben gefüllt werden. Auch dazu braucht es Zeit und Fortbildungen zur Gesprächsführung mit allen Altersgruppen und zu so schwierigen Themen.

---

## Weitere Fragen/ Themen/ Aspekte zum „Kinderschutz“

Jugendhilfe und gesellschaftliche Entwicklung

- **Strategieplanung Kinderschutz:** noch überholen gesellschaftliche Entwicklungen (z.B. Social Media) die öffentliche Jugendhilfe. Spannend wäre eine Verpflichtung zum Vordenken.
- **Kinderrechte ins Grundgesetz:** Diesbezüglich hinkt die politische Debatte in gewisser Weise der Wirklichkeit hinterher. Es gibt derzeit schon eine Reihe von Rechten für Minderjährige, die unabhängig von den Elternrechten wahrgenommen werden können: Kommunalwahlrecht, Führen eines Fahrzeugs, Beratung i. S. d. § 8 Abs. SGB VIII, Entscheidung über die Fortführung oder den Abbruch einer Schwangerschaft ...
- Risikoeinschätzung, Informationspflichten, Kooperation:
- Bezug zu den §§ 8a SGB VIII und 4 KKG: Immer wieder fällt auf, dass es in der Praxis **schwer fällt bezüglich der Begriffe Risiko und Gefährdung zu differenzieren**. Nach dem Grundsatz, dass nicht jedes Risiko eine Gefahr darstellt, fehlt es häufig an Indikatoren zur Risikoeinschätzung (Bereitschaft der Eltern Risiken zu erkennen bzw. anzuerkennen, Bereitschaft notwendige und geeignete Hilfe anzunehmen bzw. Schutz zuzulassen, gleichermaßen in Bezug auf die Fähigkeit der Eltern oder mit Blick auf die Frage, ob das aktuelle Hilfesetting ausreicht die vermutete oder bestehende Gefahr abzuwenden, auch Alter und Resilienz des Kindes wären entsprechende Indikatoren).

- **Verbindliches Rückmeldewesen nicht nur für Ärzte\*innen** (4 KKG und 8a) unter Berücksichtigung der gegebenen Datenschutzbestimmungen (u. a. Verweis auf § 34 Anzeichen einer Misshandlung, Vernachlässigung oder eines sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Brandenburger Krankenhausentwicklungsgesetz)
- **Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und nicht-professionellen Strukturen** in denen Kinder und Jugendliche Betreuung finden (z.B. Vereine, Ehrenamt). Denkbar wäre hier der Aufruf zur Kooperation, Konkretisierung von Beratungsansprüchen, verbindliche Vereinbarungen o. ä.
- **interdisziplinäre Fallberatung/Risikoeinschätzung** als Qualitätsstandard im Kinderschutz
- Im Kinderschutz müssen Zeit, Supervision und Fallberatungen für die BSA/ASD eingeplant werden. Eine Fallzahlbegrenzung von Kinderschutzfällen und Fällen mit Hilfen ist zwingend nötig! Außerdem muss Kinderschutz mehr Wert sein - und das drückt sich vor allem im Lohn aus. Gerechte Bezahlung für so hohe Verantwortung müsste eine Selbstverständlichkeit sein!
- Die neue Gesetzgebung sollte eine Obergrenze für Fallzahlen je Mitarbeiter/-in im Allgemeinen Sozialdienst bzw. Bezirkssozialdiensten der Jugendämter formulieren (ähnlich wie Vormundschaft), verbunden mit einer Verpflichtung von persönlichen Mindestkontakten je Fall pro Jahr. Nur mit einer leistbaren Fallzahl können Kinder wirklich geschützt werden. Es ist auch notwendig, dass Fachkräfte im ASD ausreichend Zeit für persönliche Kontakte mit den Betroffenen haben.
- Ich rege an, § 8a SGB VIII aus dem 1. Kapitel "Allgemeine Vorschriften" herauszunehmen und ihn in das 3. Kapitel "Andere Aufgaben der Jugendhilfe" einzugliedern. Es sollte deutlich sein, dass der **Schutzauftrag eine hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes** ist. Das Jugendamt ist nicht nur Dienstleister sondern auch im Rahmen des Wächteramtes tätig.
- Nach meinem Dafürhalten ist es zu sehr von der persönlichen Haltung der vor Ort Verantwortlichen abhängig, ob/wie mit anderen Stellen (freien Trägern, Leistungserbringern, Schule, Kommune, Gesundheitswesen, etc.) und Betroffenen (Familien) kooperiert wird. Nach dem Motto: "Vorsorgen ist besser als Heilen" plädiere ich für einen **starken präventiven, niedrigschwelligen Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe** (z.B. in Familienzentren, Sozialarbeit an Schulen, Jugendpflege). Eine offensive, konstruktive sozialräumliche Vernetzung und die mutige(re) Gestaltung individueller Hilfen zur Erziehung würde helfen, manche Intervention im Zeitablauf zu vermeiden oder zu mildern.
- **Einbeziehung aller Berufsgruppen in den Kinderschutz** (Schaffung einheitlicher gesetzlicher Grundlage), die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
- **Rückmeldung des Jugendamtes/Allgemeiner Sozialdienst bei Meldungen von Kindeswohlgefährdung an den Melder**
- Wirksamkeit des §72a SGB VIII bei Löschung von Straftaten nicht möglich
- Inwieweit ändern sich die Notwendigkeiten einer Zuordnung zum **§ 35a SGB VIII** durch das BTHG?
- **Kinderschutz nimmt bisher Jugendliche zu wenig in den Blick.** Notwendig ist eine Ausweitung der Zuständigkeit der Jugendhilfe im Übergang in die Selbständigkeit bis 25. Jahre (§ 41 SGB VIII).

- **Viele Gefährdungen von Kindern werden in der Schule wahrgenommen** oder aufgedeckt. Besonders die Ganztagschulen werden als Sicherungen des Schutzes von Seiten der Jugendhilfe eingesetzt. Um ihren Teil zum Kinderschutz beizutragen brauchen Schulen Fachwissen und gute Kooperationen mit der Jugendhilfe. Derzeit steht und fällt diese viel zu sehr mit den Haltungen der einzelnen Protagonisten.
- Schön wäre, wenn man den **Kinderschutzbegriff**, der aus meiner Sicht über das BuKiSchg **nicht eindeutig genug definiert** ist, **noch mal schärfen** würde (Abgrenzung zwischen Frühen Hilfen/ Präventivem Kinderschutz und dem Begriff der Kindeswohlgefährdung). Wichtig wäre m.E. auch die Schnittstelle der Jugendhilfe zu anderen Arbeitsfeldern und die ggf. notwendige Anpassung anderer Gesetze mit einzubeziehen. Beispielhaft seien hier die Netzwerke Frühe Hilfen nach dem KKG genannt. Im Zuge der Implementierung des KKG wurden lediglich die Schwangerschaftsberatungsstellen dazu verpflichtet, verbindlich an den Netzwerktreffen teil zu nehmen. Ich befürchte, dass bei einer Ausweitung der Kooperationsanforderungen an die Jugendhilfe diese weiter nur Bittsteller bleibt, wenn die anderen Systeme nicht verbindlich verpflichtet werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Überlegungen zu Inklusion, kommt ein weiteres wichtiges Arbeitsfeld (die Behindertenhilfe) dazu. Ein Augenmerk müsste auf die Anforderungen im Rahmen der Bundesstatistik gelegt werden (Meldungen und Überprüfungen Kindeswohlgefährdung). Nach wie vor sind die Zahlen wenig valide (da sie von den einzelnen Jugendämtern unterschiedlich definiert werden) und es gibt Unmut in der Praxis über den hohen Eingabeaufwand bei großen Geschwisterreihen. Ein ganz pragmatischer Vorschlag wäre, wenn man nur das Kind statistischerfassen würde, welches Anlass bzw. Auslöser für einen Prüfprozess ist.

#### Pflegefamilien:

- Kinderschutz in Pflegefamilien/familienanalogen Lebensformen: - Besuchskontakte / Umgangskontakte von Kind und Eltern führen häufig zu Konflikten, da die unterschiedlichen Akteure die Bedeutung und (Aus-)Wirkung auf die Eltern-Kind-Beziehung unterschiedlich bewerten.
- Passung zwischen Kind, dessen Bedarfen und betreuenden Personen und deren Bedarfen: Was ist die Motivation, ein Kind im eigenen familialen Rahmen dauerhaft zu betreuen und zu begleiten?
- Partizipation der Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien/familienanalogen Wohnformen: Wie ist Beteiligung sicher gestellt? Loyalitätskonflikte aufgrund von Abhängigkeiten Kind/Pflegefamilie, Pflegefamilie-beratender Träger, beratender Träger-Jugendamt...
- Ernährung in familienanalogen Pflegefamilien/Wohnformen
- Medikamenteneinsatz in Pflegefamilien/familienanalogen Wohnformen
- Inobhutnahme Eingliederungshilfe: aus der Perspektive einer Einrichtung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche folgende Anmerkungen:
  1. Die Eingliederungshilfe verfügt nicht über das Instrument Inobhutnahme. In vorliegenden Fällen kontaktieren uns als Einrichtung Jugendämter und erfragen nach einer Unterbringungsmöglichkeit für ein Kind mit Behinderung. In anderen Fällen kontaktieren uns Jugendhilfeeinrichtungen, die in ihren Inobhutnahmegruppen Kinder mit Behinderung haben, die dort vielfach nicht adäquat untergebracht bzw. versorgt scheinen.

2. In Fällen einer Aufnahmemöglichkeit durch unsere Einrichtung - die keine Inobhutnahmeplätze per se vorhält, da es in der Eingliederungshilfe kein Inobhutnahmesystem gibt und somit keine besonderen räumlichen und personellen Ressourcen für diese Aufgabe kalkuliert werden können – **nehmen wir in Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt diese Kinder auf.** Von Seiten des Jugendamts ist dies meist unproblematisch und höchst willkommen.

3. Finanzierungstechnisch wird das Kind von Seiten des Jugendamts geführt. Regelmäßig jedoch werden die Sätze der Inobhutnahme von der wirtschaftlichen Abteilung einiger Jugendämter abgelehnt mit dem Hinweis, dass die Einrichtung der Eingliederungshilfe zugehört und sie entsprechend deren Sätze übernehmen - diese liegen oftmals unter den Sätzen für Inobhutnahme. Dem Hinweis unsererseits, dass es sich jedoch um eine Inobhutnahme handele, wird begegnet mit dem Hinweis der wirtschaftlichen Abteilungen, dass das Kind ja voraussichtlich ohnehin in die Eingliederungshilfe wechseln werde und daher schon mal der entsprechende Satz gezahlt werden kann. Zudem sei eine Abrechnung als Inobhutnahme innerhalb des Jugendamts formell schwierig, da es sich um eine Einrichtung der Eingliederungshilfe handele.

4. Das für uns zuständige Landesjugendamt wies in der Vergangenheit - anlässlich der jährlichen Stichtagsmeldung der Belegung - darauf hin, dass für Inobhutnahme keine Betriebserlaubnis ausgesprochen sei und daher diese Fälle formal nicht möglich seien. Hier scheint die gesetzliche/strukturelle Lücke für Kinder mit Behinderung offensichtlich zu werden - wobei in unseren Fällen der Vergangenheit eine Klärung jeweils herbeigeführt werden konnte.

Anliegen aus Sicht einer erfahrenen ausgebildeten Kinderschutzkraft:

- es sollte EINEN vorgegeben Kinderschutzablauf in jeder Jugendhilfeeinrichtung geben, jede Einrichtung sollte nicht nur eine tief vorhalten, sondern diese muss auch gegenfinanziert werden im Rahmen der Leistungsvereinbarungen
- die Verzahnung medizinische, psychologische und pädagogische also interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglicht meines Erachtens erst einen qualifizierten Kinderschutz
- das Leben heute ist so komplex, dass den Problemen nur noch interdisziplinär begegnet werden kann, um wirklich gute Lösungen zu finden. Dies sollte verankert sein in der Jugendhilfe und dieses Zusammenwirken sollte Bestandteil jeder Arbeit sein, gegenfinanziert und nicht dem guten Willen der Akteure überlassen werden.
- Kinder sind unsere Zukunft, die Bildungschancen sind weiter ungleich! Es sollte unser Ziel bleiben, das zu ändern, denn die Menschen, mit denen ich arbeite (sozialer Brennpunkt) haben viele Kinder, die sollten auch unsere Zukunft sein und nicht unser Untergang, weil sie sich rechten Gruppierungen anschließen, um aus ihrer gefühlten Bedeutungslosigkeit raus zu kommen.
- es sollte nicht nur ein Gesetz inklusiv gestaltet und verabschiedet werden, die komplexen und sich stetig verändernden Lebensbedingungen der Kinder erfordern eine fortwährende Prüfung und Modifizierung der Möglichkeiten und Grenzen.

2017 hat Leben mit Behinderung Hamburg einen Fachtag "ZEICHEN LESEN – SICHER HANDELN "- **Braucht Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien etwas anderes als andere Kinderschutzanliegen?** Mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:



- Die Vernetzung der relevanten Systeme und ein interdisziplinärer Blick sind notwendig. Wichtig ist dafür eine Ressource für die Koordination.
- Wo sind die Berührungspunkte der Jugendhilfe beim Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung? Was können wir dafür tun, dass sich diese Berührungspunkte vermindern?
- Welche besondere Expertise braucht es in Kinderschutzfällen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung?
- Wie, an welchen Stellen und mit welchen unterstützenden Methoden können wir die Kinder und Jugendlichen mehr mit einbeziehen?
- Welche familienunterstützenden Angebote müssen neu oder weiterentwickelt werden?
- Das Thema ist wichtig! Es muss auch über diesen Tag hinaus seinen Platz haben
- Die Trennung von Eingliederungshilfe und Kinder und Jugendhilfe ist im Kinderschutz für behinderte Kinder und Jugendliche bzw. Eltern mit geistiger Behinderung schädlich!
- „Schade, wie wenig das Thema im Fokus ist. Kooperation und Vernetzung tut not!“
- „Forschung fehlt! – Hochschulen einbeziehen“
- „Inklusion mindert Risikofaktoren für Gewalterfahrung“

Es wurde deutlich, dass der Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung kaum Beachtung findet und dringend in den Fokus rücken muss. Im Anschluss an den Fachtag wurde ein Arbeitskreis inklusiver Kinderschutz gegründet, in dem Vertreterinnen und Vertreter aus den unterschiedlichsten Bereichen (Kinderschutzbund, Frühe Hilfen, Beratungsstellen, Kinderschutzkoordinatorinnen, Schule, Kita, ASD; JPD u. s. w.) sind. Ziel des Arbeitskreises ist es sich wieder aufzulösen, wenn der Kinderschutz in Hamburg diese Zielgruppe selbstverständlich aufgenommen hat. **In einem inklusiven SGB VIII muss auch der Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung auf allen Ebenen deutlich in den Fokus rücken.** Bitte diese Zielgruppe, die ja eine hohe Risikogruppe ist, explizit mitdenken.

Das **Thema Kinderschutz sollte im SGB VIII für alle Leistungsfelder Beachtung finden**; im letzten Entwurf wurde jedoch der sog. **§48b in Verbindung mit §45a** formuliert, dieser hätte für die Offenen Kinder- und Jugendarbeit uns insbesondere für selbstverwaltete Einrichtungen gravierende Auswirkungen gehabt, vgl. z.B. Stellungnahmen der AGJF Sachsen und des Kooperationsverbundes. Dies sollte im Rahmen der anstehenden SGB VIII-Modernisierung erneut Beachtung finden. Aus Sicht des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind hierzu mit Bezug auf die aktuelle politische Entwicklung und - Debatte die Frage der **Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen sowie begleiteten Minderjährigen in Einrichtungen relevant, die nicht kindgerecht sind** und schlimmstenfalls das Kindeswohl gefährden. Dabei dient die Debatte um Kinderschutz und Schutzkonzepte und Kinderschutz in diesem Kontext häufig - zugespitzt formuliert - als Feigenblatt für Unterbringungsformen, in denen Minderjährige und ihre Familien nicht leben sollten (AnKER-Zentren, Erstaufnahmeeinrichtungen, Besondere Aufnahmeeinrichtungen etc.). **Maßnahmen zum Kinderschutz finden in diesen Einrichtungen, wenn überhaupt, auf freiwilliger Basis statt** und unterliegen bundesweit mehrheitlich keinerlei unabhängiger Kontrolle. Die Situation trifft allen voran begleitete Minderjährige, die mit ihren Familien in Deutschland leben. Mit den aktuellen Debatten um AnKER-Zentren und die Novelle des Datenaustauschverbesserungsgesetzes ist aber selbst die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen auf dem Gelände von Erstaufnahmeeinrichtungen und AnKERZentren wieder in der Diskussion.

- Situation bei **zeitweilig geschlossenen Unterbringungen** (geringes Platzangebot, Wartezeit, weite Wege bis zur Einrichtung) Brüssel IIa erschwert die Durchführung von Auslandsmaßnahmen. Ambulante und stationäre Angebote für Jugendliche mit psychiatrischen Erkrankungen sind unzureichend.
- Aufklärung, sexuelle Unsicherheit von Kindern- und Jugendlichen in der Heimerziehung
- Zusammenspiel verschiedenster Jugendhilfeleistungen unter einem Dach (stationärer Bereich, Betreutes Wohnen, Hilfe für junge Volljährige)
- Schulunlust entgegensteuern
- Integrative Einrichtungen und jeder ist doch gleich (umA und "deutsche" Jugendliche).
- Die Thematik **psychischer Erkrankungen von Kindern in Familiensystemen** mit vorliegenden psychischen Erkrankungen entwickelt sich zunehmend ungünstig, da es zu wenige Psychotherapeutinnen und -Therapeuten gibt. Hier ist ein niedrigschwelliges, durch den Bund dauerhaft finanziertes Unterstützungsprogramm für Familien erforderlich, ähnlich wie die Bundesinitiative (jetzt Bundesstiftung) Familienhebammen. Zwar lässt sich der Fachkräftemangel damit nicht automatisch auflösen, aber mit finanzierten Modellen zur Entwicklung ähnlicher Ressourcen, könnten mehr Betroffene unterstützt werden.
- **Melder einer §8a-Meldung wünschen sich eine Rückmeldung**, ob die Meldung angekommen ist und welche Schritte das Jugendamt unternommen hat. Richtig ist, dass betroffenen Familien und Minderjährige aus datenschutzrechtlichen Gründen geschützt bleiben müssen. Für die Zusammenarbeit mit Fachkräften, sollte mindestens die Rückmeldung verpflichtend werden, dass eine Meldung gem. § 8a SGB VIII angekommen ist.
- Notwendig ist eine bundesweit einheitliche Notrufnummer, über die die Jugendämter vor Ort immer (auch nach Dienstende) erreichbar sind. Nur so können Meldungen schnell an die richtigen Stellen weitergeleitet werden.
- **Frühe Hilfen:** Sofern der 3 KKG davon berührt ist: Begriffsdifferenzierung Frühe Hilfen/ Kinderschutz für die Netzwerkarbeit! (Abs. 1-3); Anpassung Abs. 4: ....durch psychosoziale Unterstützungsangebote für Familien im Rahmen aufsuchender Unterstützung durch Fachkräfte wie Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitswesen sowie gezielte Angebote an der Schnittstelle der Sozialleistungssysteme; Aufstockung der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Fondsfinanzierung für die Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen.

#### Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen ihre zentrale Aufgabe in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Sie repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland.

Die Fachverbände danken für die gute Aufbereitung der Beratungsunterlagen zum Themenkomplex „Wirksamer Kinderschutz“.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung weisen eine erhöhte Verletzlichkeit in ihrer Entwicklung auf. Die oft bestehende Anforderlichkeit von Pflege und Therapie und die sich daraus ergebende körperliche Nähe und Abhängigkeit von Dritten können ein zusätzliches Risiko darstellen. Die Einschätzung widerfahrenen Unrechts und die Mitteilungsmöglichkeiten darüber können durch die Behinderung eingeschränkt sein. Ein wirksamer Kinderschutz ist daher ein zentrales Anliegen der Fachverbände. Das gilt sowohl in institutionellen Zusammenhängen wie auch im häuslichen Bereich.

Die Standards im Kinderschutz müssen für alle Kinder und Jugendlichen gelten. Kinderschutz ist unteilbar. Damit die Jugendhilfe ihren besonderen Schutzauftrag im gleichen Maße gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wahrnehmen kann, bedarf es besonders qualifizierter und sensibilisierter Fachkräfte. Sie müssen mit den Ausprägungen von Behinderung und dem Leben und Alltag von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien vertraut sein, um Gefährdungen zu erkennen und Risiken einordnen zu können. Das besondere Verhalten eines Kindes mit Behinderung kann im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, es kann aber auch seine Ursache in Gewalterfahrung oder Vernachlässigung haben. Der Einsatz von Hilfsmitteln mit freiheitseinschränkender Wirkung (z.B. Stehständer) kann ausschließlich zur Verbesserung der Teilhabe und der Gesundheit erfolgen. Der Einsatz familienunterstützender Hilfen kann bei Überforderungssituationen von Familien mit einem Kind mit Behinderung die wirksamste Maßnahme zum Schutz vor Vernachlässigung und Gewalt sein.

Die Vielfalt der Formen und Ausprägungen von Behinderung und die Unterschiedlichkeit von Lebenssituationen erfordern eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der Fachkräfte im Kinderschutz und der Fachkräfte aus dem Bereich des Gesundheitswesens und der Behindertenhilfe. Nur durch die Zusammenarbeit können die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und die Erkenntnisse zur Gefahreinschätzung zusammengeführt werden. Fachkräfte sowie Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe sollten aktiv in alle Kooperationszusammenhänge der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere des Kinderschutzes einbezogen werden.

Im Bereich Kinderschutz wäre neben der obenstehenden Qualifizierung sämtlicher Fachkräfte diesbezüglich vor allem auch an eine Einbeziehung von Inklusion und Teilhabe in die Voraussetzungen der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) zu denken. Hier wird die Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in einer Einrichtung vermutet, wenn u.a. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden. In gleichem Umfang sollte bei der Erteilung der Betriebserlaubnis auch die inklusive Ausrichtung einer Einrichtung und die Förderung der Teilhabe Berücksichtigung finden.

### Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

#### 1. Einführende Bemerkungen

Auch aus Sicht der Fachkräfte hat sich das SGB VIII „bewährt und hohe Akzeptanz erfahren“ und bietet eine gute Arbeitsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe. Als Maßstab der Bewertung der Einschätzungen und Vorhaben in der vorliegenden Sitzungsunterlage beziehen wir uns darum auf die bestehenden Regelungen und die Strukturmaximen des SGB VIII als die elementaren Eckpunkte einer sach- und fachgerechten Praxis. Sowohl für fachschul als auch akademisch ausgebildete Fachkräfte bilden die Struktur – und Handlungsmaximen der Lebensweltorientierung die fachliche Grundlage und mit dem SGB VIII auch die rechtliche Grundlage ihres Handelns.

Aus Sicht von ver.di werden in der begonnenen Diskussion um die Novellierung des SGB VIII im Kontext „mitreden-mitgestalten“ notwendige Regelungen zur Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer gesetzlichen Grundlagen unbeachtet gelassen (wie etwa die Stärkung der

Jugendhilfeplanung, der präventiven bzw. infrastrukturellen Angebote sowie die Absicherung von Arbeitsbedingungen im Sinne einer Einführung von Mindestnormen zur Arbeitsmengenbegrenzung) und andere werden in einer Weise pointiert, die primär auf die Stärkung von Kontrolle setzen, aber die Verbesserung sozialstruktureller Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und ihren Familien (siehe § 1 SGB VIII), die notwendige Stärkung von Unterstützungsleistungen und fachliche Standards bzw. Prinzipien einer sach- und fachgerechten Realisierung des bestehenden Rechts unbeachtet lassen.

Daher erscheint es uns notwendig die grundlegenden Maximen des SGB VIII nochmals zu benennen. Auf diesen basiert unsere Bewertung der Einzelpunkte und unsere weiteren Stellungnahmen.

Ausgangspunkt sind die Regelungen des § 1 SGB VIII sowie die Maximen der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie insbesondere im 8. Kinder- und Jugendbericht herausgearbeitet wurden. Diese sind Prävention, Regionalisierung/ Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Integration/Inklusion, Partizipation/ Demokratisierung.

Zu den Strukturmaximen im Einzelnen:

a. **Prävention**

Im 8. Kinder- und Jugendbericht, heißt es dazu: „Schwierigkeiten entwickeln sich in Stufen, in Phasen, im Lauf einer Biographie; sie würden sich häufig nicht entwickeln, wenn die Situationen weniger belastend wären und wenn Hilfen rechtzeitig gelängen, also: wenn präventive Hilfen erreichbar gewesen wären.“

Dafür sind primäre Präventionsmaßnahmen (Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut, zur Bereitstellung ausreichenden, guten Wohnraumes und der Gestaltung eines Umfeldes im Sinne positiver Lebensbedingungen) fundamental. Die Angebote sekundärer Prävention für Kinder- und Jugendliche wie Kita, offene Jugendarbeit; Hilfen für Familien und Kinder sind als Pflichtaufgaben zu stärken.

Aus unserer Sicht sind zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Kinder und Jugendlichen präventive Angebote von zentraler Bedeutung. Sie dürfen nicht, fehlinterpretiert als „freiwillige Leistungen“ Haushaltssicherungszielen oder anderen Verteilungserwägungen geopfert werden.

Kinderschutz ist damit Teil eines Gesamtkonzeptes, welches als erste Priorität lebenswerte, stabile Verhältnisse für Kinder fokussiert, Verhältnisse also, die möglichst verhindern, dass es zu Konflikten und Krisen in Familien kommen kann.

Als sekundäre Prävention sind vorbeugende Hilfen in Situationen, die erfahrungsgemäß belastend sind und sich zu Krisen auswachsen können“ (8. Kinder- und Jugendbericht) zu verstehen. Als tertiäre Prävention definieren wir die Hilfen zur Erziehung, die jeweils mit den Familien, Kindern und Jugendlichen kooperativ entwickelt werden. Erst der letzte Schritt des Kinderschutzes stellt die Fremdunterbringung dar.



Abbildung 1: Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Eigene Darstellung (vgl. Mike Vergeer, Marleen Beumer/ Deutsche Version: Frederick Groeger-Roth: Das CTC- Handbuch: Arbeiten mit Communities That Care, Hannover (2011))

**b. Regionalisierung / Dezentralisierung**

Zur Erfüllung der Aufgabe Familien zu stärken sind Angebote notwendig, die in räumlicher Nähe zu den Familien sind, und die Familien, Netzwerke und ihre Selbsthilfekräfte nutzen und stärken. D.h. die Infrastruktur vor Ort im Sozialraum weiterentwickeln und finanziell absichern. Der derzeitige Rückbau der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit und die Substitution durch zentrale Angebote oder durch Angebote des freien Marktes wirken auf die Kinder und Jugendlichen exkludierend. Hier sollten gesetzlich verankert und verbindlich Schwerpunkte gesetzt werden, die die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht.

Besondere Relevanz erhält die Maxime der Regionalisierung für den Bereich der Fremdunterbringung. Kinder und Jugendliche müssen den Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld pflegen und sich weiterhin zugehörig fühlen können. Dazu sind niedrigschwellige Angebote und sozialpädagogische Wohn- und Unterbringungsformen im Sozialraum der Kinder – und Jugendlichen nötig.

**c. Partizipation und Demokratisierung**

Die Beteiligung der Adressat\*innen an der Gestaltung der Angebote und die Möglichkeit, diese freiwillig annehmen zu können, ist zentrale Voraussetzung für das Gelingen der sozialpädagogischen Prozesse. Kinder, Jugendliche und Familien sind maßgeblich zu beteiligen und müssen befähigt werden, Entscheidungen für die Gestaltung ihres Lebens zu treffen.

Es bedarf selbstgestaltbarer Räume für Kinder und Jugendliche, in denen ihre Beteiligung mit von ihnen erlebbarer Wirksamkeit einhergeht – nicht Partizipation.

Darüber hinaus muss eine Stärkung der Beteiligung an der Jugendhilfeplanung, der Sozialplanung, der Stadtplanung, der Verkehrswegeplanung adressiert werden. Diese Jugendhilfeplanung muss von den Bedarfen aus gedacht werden und nicht - wie oftmals – von den existierenden Angeboten.

#### d. Alltagsorientierung

Hilfe und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien muss sich an ihrem Alltag orientieren. Mit ihnen gemeinsam sind für sie zugängliche und situationsbezogene Hilfen zu entwickeln, die ihren individuellen Bedürfnissen und ihren Kontexten gerecht wird. D.h. die Hilfen zur Erziehung stellen immer individuell ausgerichtete Hilfen dar, die sich ganzheitlich auf die komplexen Erfahrungen der Adressat\*innen ausrichten. Nur so ist es möglich, der Diversität der Adressat\*innen respektvoll zu begegnen, Ressourcen zu entdecken und zu stärken.

#### e. Integration/Inklusion

Die Einbeziehung der Bedarfe aller Kinder- und Jugendlichen in die Kinder- und Jugendhilfe ist geboten. Die Kompetenzen und die Unterstützungsangebote der Leistungsträger müssen an diesen ausgerichtet werden. Die Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt und körperlichen und geistigen Merkmalen ist auszuschließen.

In diesem Kontext ist anzunehmen, dass von Vorhaben abgesehen wird, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auszugrenzen bzw. ihre Ansprüche zu mindern.

### 2. Sitzungsunterlage „Wirksamer Kinderschutz“

#### 2.1. Die Strukturmaximen und der Kinderschutz

Die Strukturmaximen des SGB VIII bilden für uns die handlungsleitenden Kriterien für den Kinderschutz. Wirksamer Kinderschutz muss einen Schwerpunkt bei der primären und sekundären Prävention setzen, d.h. entsprechend der Leitnorm des SGB VIII mit guten Lebensbedingungen für das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen und mit einer gut ausgebauten Infrastruktur, die für die Kinder und Jugendlichen in ihrem Sozialraum gut erreichbar ist. Niedrigschwellige Angebote, die allen Kindern im Sinne eines inklusiven Aufwachsens, Räume ermöglichen, in denen sie willkommen sind, sich bilden und entwickeln können, in denen sie soziale Erfahrungen sammeln und sich ausprobieren können. Räume in denen sie sich als selbstwirksam erfahren und demokratische Prozesse erleben und mitgestalten. Diese Angebote sind von gut qualifiziertem sozialpädagogischen Personal zu gestalten und die Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse zu begleiten.

Eine so gestaltete Kinder- und Jugendhilfe im sekundären Sektor der Prävention bildet das Rückgrat eines wirksamen Kinderschutzes. Daher ist es verwunderlich, dass in dem vorliegenden Papier die Anforderung mithilfe einer präventiven Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche zu fördern und zu schützen mit Maßnahmen begonnen werden, die ausgehend von den Kriterien einer modernen Kinder- und Jugendhilfe als letzte Maßnahmen in Frage kommen und in ihrer Methodik und Wirksamkeit eher an die repressiven Methoden des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) erinnern. Unseres Erachtens wird mit dem vorliegenden Papier der methodische Zugang der im SGB VIII angelegten Präventionspyramide ins Gegenteil verkehrt.

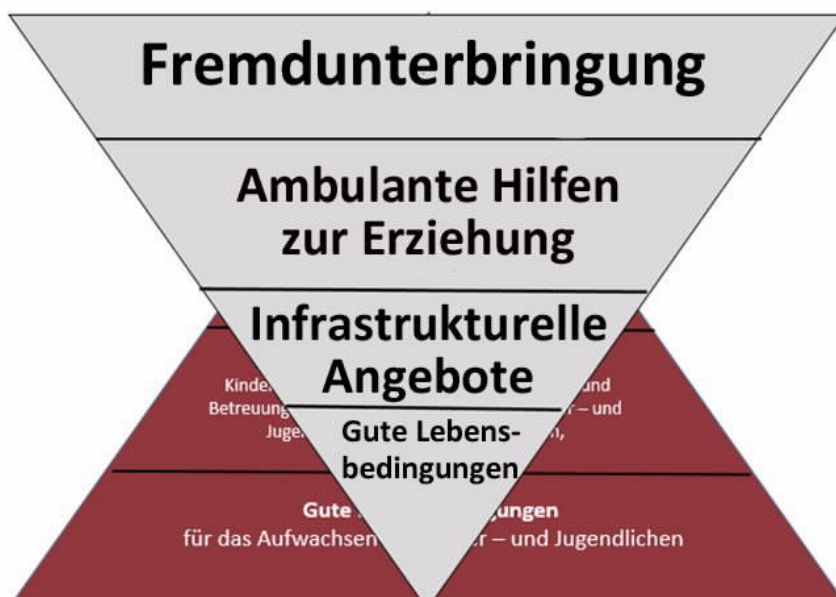


Abbildung 2: Verkehrung der Präventionspyramide, Bohnenberger

Wir regen daher an, in der Auseinandersetzung um Kinderschutz, gerade die allgemeinen Lebensbedingungen, familien- und kinderfreundliches, bezahlbares Wohnen, förderliche und kostenlose sozialräumliche Kulturangebote, und die infrastrukturellen Angebote zu fokussieren und qualitativ weiter zu entwickeln. Der Rechtsanspruch auf den Kita-Besuch und der zukünftige Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Erziehung der Kinder über sechs Jahren sind dabei Schritte in die richtige Richtung. Ähnlich müssen auch die Angebote der offenen Kinder – und Jugendarbeit und der niedrigschwelligen Angebote als Gewährleistungsansprüche ausgestaltet werden. Gleichzeitig sind die Kommunen zu verpflichten diese Angebote in ihrer Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen und strukturell vorzuhalten. Dazu ist eine gute Ausstattung mit den notwendigen Räumen, der erforderlichen Ausstattung, den materiellen Ressourcen und dem qualifiziertem Personal notwendig; dies muss strukturell nachhaltig abgesichert werden.

Zu beobachten ist derzeit in der Praxis eine Konzentration der Aufmerksamkeit und der Ressourcen auf Kinderschutz mit eingriffsorientiertem Charakter. Kinderschutz wird zur Gefahrenabwehr bzw. zum Risikomanagement und orientiert sich weniger an seiner eigentlichen Aufgabe der Förderung des Kindeswohls und der Förderung der Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Dies zeigt sich insbesondere in dem Zuwachs von Fremdunterbringungen. Wenn Kinderschutz unter Bedingungen wie steigender gesellschaftlicher Verunsicherung und Kinderarmut so verstanden wird, wird die Möglichkeit, Notlagen zu verhindern, vertan. Auch der tertiäre Kinderschutz in Form der Hilfen zur Erziehung in Familien ist daher auszubauen und muss deutlich individueller, mit qualifiziertem Fachpersonal gestaltet werden, als es in der derzeitigen Praxis möglich ist.

Dazu zählt auch die individuelle Teilhabe an der Leistungsgestaltung und –qualität insbesondere am Hilfeplanverfahren wofür in der Praxis oftmals die Zeit fehlt.

Für die Jugendhilfe ist die Einmischungsstrategie in soziale Angebotsstrukturen ein wesentlicher Aufgabenbestandteil. Insbesondere bei lokalen Fehlentwicklungen, strukturellen Diskriminierungen und Veränderungen von Angeboten hat sich das Jugendamt als Träger einzumischen. Dazu sind Beteiligungs-, Informations- und Mitspracherechte erforderlich.

Hervorheben möchten wir an dieser Stelle die herausgehobene Verantwortung, welche die Sozialarbeiter\*innen als fallverantwortliche Jugendamtsmitarbeiter\*innen in den Jugendämtern für den Bereich des Kinderschutzes haben.

Vielerorts sind die Arbeitsbedingungen in den Allgemeinen Sozialen Diensten (auch kommunale oder regionale Soziale Dienste), wo Eingriffe vorbereitet werden, nicht angemessen.

Der Bestimmung des § 79 SGB VIII, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten müssen, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend zur Verfügung stehen, ... und die Jugendämter und der Landesjugendämter ausreichend ausgestattet sind, wozu auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften gehört, steht eine Praxis gegenüber, in der die Fallbelastung oftmals weit höher als 28 ist, bis hin zu 100 Fällen pro fallführender Fachkraft, das ist unverantwortlich.

Dieser Zustand ist unhaltbar. Darum fordert ver.di, analog zur Regelung der Amtsvormünder eine Fallzahlbegrenzung der Fachkräfte in Garantenstellung auf 28 Fälle.

Wir schlagen vor, der heterogenen Organisation der Jugendämter und der damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Vergleichbarkeit dahingehend Rechnung zu tragen, dass vier Kernaufgaben zugrunde gelegt werden. Dies sind die HzE- Fallbearbeitung, Aufgaben im Bereich Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung, die Wahrnehmung präventiver Beratungsprozesse sowie Verfahren zu Trennung und Scheidung.

Fallunspezifische Arbeiten, Dokumentationstätigkeiten sowie Kooperationen und Vernetzung im Sozialraum sind grundlegende Bestandteile der Arbeit des ASD und gehören wie die Anleitung von Praktikant\*innen und die Einarbeitung neuer Mitarbeiter\*innen als Querschnittsaufgaben zur Regeltätigkeit.

In der Summe aller vier Kernbereiche der Arbeit der ASDs darf eine Fallzahl von 28 laufenden Fällen pro Vollzeitkraft nicht überschritten werden.

Das bedeutet, dass Tätigkeiten der Beratung, Mitwirkung, der Leistungsvermittlung und -erbringung im Kontext der §§ 8a Kinderschutz, 16 bis 20 Förderung der Erziehung in der Familie, 27 ff. Hilfen zur Erziehung, 41 Hilfen für junge Volljährige, 42, 42a Inobhutnahme sowie 50,52 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren jeweils als Fall zu zählen und bei der Bemessung der Fallobergrenze zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus bedarf die Fallzahlgrenze bei den Amtsvormündern einer Überprüfung.



# Über das Arbeitspapier hinausgehende / weitere Punkte

## Online-Kommentierungen der AG-Mitglieder zur Präambel

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Bezogen auf: Weiterentwicklung

„Nicht im Arbeitspapier: § 72a SGB VIII Für den Kreis der freiwillig Engagierten brauchen wir eindeutig gefasste und praktikable Regelungen über den Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis, auch angesichts des mit der DSGVO geschärften Bewusstseins für Datenschutz. Nach Möglichkeit ausloten, ob das Bundesamt für Justiz für den Ehrenamtsbereich nicht doch einfache Ja/Nein-Bescheinigungen ausstellen kann, zumal wenn keinerlei Einträge vorliegen (gerade bei jugendlichen Engagierten vermutlich die Regel)“

Ulrike Bahr, Mitglied des Deutschen Bundestages

Bezogen auf: vorliegende Arbeitspapier

„Nicht im Arbeitspapier: § 72a SGB VIII Für den Kreis der freiwillig Engagierten brauchen wir eindeutig gefasste und praktikable Regelungen über den Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis, auch angesichts des mit der DSGVO geschärften Bewusstseins für Datenschutz. Nach Möglichkeit ausloten, ob das Bundesamt für Justiz für den Ehrenamtsbereich nicht doch einfache Ja/Nein-Bescheinigungen ausstellen kann, zumal wenn keinerlei Einträge vorliegen (gerade bei jugendlichen Engagierten vermutlich die Regel)“

Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring / AGJ

Bezogen auf: vorliegende Arbeitspapier

„Der BJR schließt sich dem Kommentar von U. Bahr ausdrücklich an. Die Klärung der offenen Fragen zum § 72a SGB VIII hat sich insbesondere durch die DSGVO erneut verschärft und die Fragen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung sind erneut in den Blick zu nehmen. Alternativen wie eine Regelung als Sanktion vergleichbar dem Berufsverbot, bzw. der entsprechenden Regelungen im österreichischen StGB könnten als Vorbild verwendet werden. Alternativ sei als milderer Mittel erneut auf die Möglichkeit verwiesen, anstelle eines erweiterten Führungszeugnisses eine ausschließliche Auskunft zu erteilen, ob ein Tätigkeitsausschluss vorliegt oder nicht. Auf die einschlägigen Stellungnahmen zu diesen Fragen seitens der Jugendringe und Jugendverbände wird verwiesen.“

Björn Bertram, Landesjugendring Niedersachsen e.V. / AGJ

Bezogen auf: vorliegende Arbeitspapier

„Ausdrückliche Zustimmung zu den Kommentaren von Weitzmann, Weis u.a. zu § 72a SGB VIII: Ins. für ehrenamtlich geleitete Gruppen/Organisationen ist eine datenschutzkonforme Umsetzung kaum möglich. Ein "Tätigkeitsausschluss"/"Beschäftigungsverbot" für verurteilte Sexualstraftäter\*innen wäre die beste Lösung. Ansonsten wenigstens Einführung eines "Negativattestes"“

Elena Lamby, Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. / AGJ

Bezogen auf: Themen

„§72a SGB VIII muss besprochen werden. Details siehe Uploads "Ergänzende Kommentierung 72a"“

Christian Weis, Deutscher Bundesjugendring e.V.

Bezogen auf: Themen

„Zu den Themen mit Handlungsbedarf gehört auch § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss ...) Dieser wurde teilweise im KJSG aufgegriffen, geht aber darüber hinaus und hat sich durch die DSGVO noch verschärft. Details siehe Stellungnahme“

Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. / AGJ

Bezogen auf: Wirksamer Kinderschutz

„Die Grundausrichtung der rechtlichen Ausführungen zu „Wirksamer Kinderschutz“ sieht die IGfH insgesamt eher kritisch, da Kinderschutz in den vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen und den Begründungen vornehmlich als Intervention und Kontrolle gedacht wird und der Staat sich hier Eingriffs- und Zugriffsrechte sichern möchte. Kinderschutz muss unserer Auffassung nach vor allem als Unterstützung von Familien unter Beteiligung der Adressat\_innen verstanden werden, um diese zu stärken und somit auch das Kindeswohl zu wahren. Dieser sozialpädagogische Kern der Hilfen zur Erziehung wird in den Ausführungen jedoch eher einem ordnungsrechtlichen Verständnis von Kinderschutz geopfert. Diese verkürzte Ausformulierung von Kinderschutz, als Kontrolle und Intervention verschießt eher den notwendigen Zugang zu den Eltern und erschwert letztlich auch den Schutz der Kindern. (vgl. Struck; Pieper, Trede; Schone in: Forum Erziehungshilfen 3/2018, S. 181-188; Heinitz in: Forum Erziehungshilfen 4/2018, S. 245-249; Apitzsch in: Forum Erziehungshilfen 1/2019, S. 49-51).

Blinder Fleck: Migrationssensibler Kinderschutz: Das Thema Migrationssensibler Kinderschutz findet in den Ausführungen und der Debatten keine Berücksichtigung, obwohl Deutschland ein Einwanderungsland ist. Das Thema Migration muss auch in der Konzeption von Kinderschutzkonzepten berücksichtigt werden. Ein qualifizierter Kinderschutz in der Migrationsgesellschaft bedeutet jedoch nicht, dass Sonderprogramme und -dienste für Kinderschutzfälle mit Migrationshintergrund eingerichtet werden, sondern dass Kinderschutzkonzepte auf die Migrationstatsache auszurichten sind und als integrale Querschnittsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden. (siehe hierzu Birgit Jagusch, Britta Sievers, Ursula Teupe (Hrsg.) (2012): Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch, Frankfurt)“

## Stellungnahmen der AG-Mitglieder

Bayerisches Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Sonstiges:

Darüber hinaus bestehen noch weitere Änderungsbedarfe, die bereits im Rahmen der Abstimmung des KJSG mehrheitsfähig waren. Insbesondere die langjährige Forderung nach Einführung einer sog. „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ im BZRG mit entsprechenden Folgeänderungen im SGB VIII (vgl. dazu Nr. 39 der BR-Drs. 314/17) besteht nach wie vor. Auch im KoaV wurde die Entbürokratisierung bestehender Regelungen im Bereich des Ehrenamts angekündigt. Darüber hinaus sollte im weiteren

Verfahren auch eine Ergänzung des § 75 SGB VIII im Hinblick auf die Anerkennung von Trägern, die über das Gebiet eines Landes hinaus wirken, geprüft werden.

#### Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt:

##### **„§ 48b**

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

(1) Für den Träger einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit nach § 11 Absatz 2 Satz 2, die nicht der Erlaubnis nach § 45 Absatz 1 bedarf, gelten die Meldepflichten nach § 47 entsprechend. Eine Tätigkeitsuntersagung kann entsprechend § 48 erfolgen.

(2) Sind in einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit ausschließlich neben- oder ehrenamtliche Personen tätig und wird diese Einrichtung nicht durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, so soll in Vereinbarungen mit dem Träger dieser Einrichtung sichergestellt werden, dass

1. ein Konzept zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Einrichtung entwickelt und angewandt wird sowie
2. bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch genommen wird.

Die Vorschrift zum Ausschluss der Tätigkeit von einschlägig vorbestraften Personen nach § 72a Absatz 4 und die dazugehörigen Datenschutzbestimmungen nach § 72 a Absatz 5 gelten entsprechend.“

Vor diesem Hintergrund normiert die neu eingeführte Vorschrift in Absatz 1 Satz 1 Meldepflichten für den Träger einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit, die nicht erlaubnispflichtig ist, entsprechend der für erlaubnispflichtige Einrichtungen geltenden Meldepflichten. Da Schutzauftrag und auch weitere Schutzinstrumente des SGB VIII nicht greifen, wenn eine nicht erlaubnispflichtige Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht öffentlich finanziert und vorwiegend von Ehrenamtlichen betrieben wird, verpflichtet Absatz 2 den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Regelfall zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem Einrichtungsträger.

#### Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen

Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass finanzielle Auswirkungen und Kostenfolgen für die örtlichen und überörtlichen Träger im weiteren Prozess dargelegt sowie konkret und realistisch beziffert werden.

#### Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. / AGJ

##### Schutz von Frauen und Kinder in Flüchtlingsunterkünften

Über die im Arbeitspapier zur zweiten AG-Sitzung aufgegriffenen Themen hinaus ist nach Auffassung der AWO im Kontext „Wirksamer Kinderschutz“ auch der Schutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen anzusprechen. Zwar ist dieses Thema auf der Tagessordnung unter Punkt 3.2 aufgeführt, es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb ausschließlich die Auswertung der Online-Konsultation diskussionsleitend sein sollte.

Die im KSJG aufgegriffenen Änderungen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Frauen in diesen Einrichtungen sollte aus Sicht der AWO wieder aufgegriffen werden. Die Umsetzung der

Istanbul-Konvention ist im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vereinbart. Diese Umsetzung – auch im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens – wäre folgerichtig, um den Schutz vulnerabler Personengruppen zu gewährleisten. Insofern sind die nach Auffassung der AWO die im KJSG vorgesehenen Änderungen in den §§ 44 und 53 notwendig, um den Schutz in diesen Einrichtungen zu erweitern. Wenn es in den Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete gem. § 44 Abs.3 AsylG bzw. gem. § 44 Abs.2a AsylG/KJSG bei der Nichtzuständigkeit der Heimaufsicht nach SGB VIII bliebe, so wären die Anforderungen durch Standardfestschreibungen an die jeweiligen Träger notwendigerweise sehr hoch anzusetzen. Im Übrigen sollte nach Auffassung der AWO auch die schutzbedürftige Gruppe der LSBTTI\* Menschen einbezogen sein

#### Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

##### Weitere Punkte im Themenfeld Kinderschutz und Kooperation

Die AGJ unterstützt das Ziel der Einführung einer *Unbedenklichkeitsbescheinigung* zur Entlastung insb. ehrenamtlich organisierter Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ Empfehlungen 2016, S. 30; AGJ-Stellungnahme zum Referentenentwurf 2017, S. 6). Auch die Neufassung des § 72a Abs. 5 SGB VIII-KJSG wurde von der AGJ begrüßt (AGJ-Stellungnahme zum Referentenentwurf 2017, S. 6), findet sich im aktuellen Arbeitspapier aber nicht. Sie muss auch vor dem Hintergrund der nun gültigen EU-DSGVO geprüft werden. Vorrangiges Ziel muss sein, im Dialog mit der freien Kinder- und Jugendhilfe ein praktikableres und rechtssicheres Instrument zur Abfrage der Eignung von Personen für die Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln. Wird eine Änderung des Bundeszentralregisters und von § 72a SGB VIII noch angestrebt?

Die Ankündigung in der 2. Sitzung auch den *Schutz von Minderjährigen und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen* aufzugreifen findet sich ebenfalls nicht im Arbeitspapier wieder. Wieso werden die Vorschläge § 44 Abs. 2a und Abs. 3 S. 1 AsylG-KJSG nicht aufgegriffen? Ebenso fehlt der entsprechende Verweis hierauf in § 53 AsylG für Gemeinschaftsunterkünfte.

Die AGJ hält insbesondere Großeinrichtungen wie AnKER-Zentren per se als für Kinder ungeeignete Orte. Sie fordert eine bedarfsgerechte räumliche Gestaltung für diese und andere vulnerable Gruppen. Vor dem gleichen Hintergrund sind auch andere Schutzeinrichtung (z. B. Frauenhäuser, Notunterkünfte der Wohnungslosenhilfe) hin zu einer kindgerechten Ausstattung und konzeptionellen Ausgestaltung zu stärken. Der Zugang zu inklusiv ausgestalteten Betreuungs- und Bildungsangeboten ist sicherzustellen.

#### Deutscher Bundesjugendring e.V.

##### Stellungnahme zu über das Arbeitspapier hinausgehenden Handlungsbedarf – Änderungen zu § 72a SGB VIII –

Ergänzend zur Kommentierung besteht aus Sicht des DBJR dringender Handlungsbedarf in Bezug auf § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“

1. Neufassung des § 72a (5): Dies ist Bestandteil des KJSG und erschien weitgehend unstrittig. Die Begründung lautete:

*„Die Regelung des § 72a wurde im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes auf ihre Umsetzung und ihre Wirksamkeit hin überprüft.*

*Dabei wurden erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung der Vorschrift sichtbar, insbesondere hinsichtlich datenschutzrechtlicher Fragen. Die Bundesregierung hat daher hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Regelungen in § 72a Absatz 5 einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erblickt.*

*Die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der sich aus den vorgelegten Führungszeugnissen ergebenden Daten wird daher mit klaren Formulierungen neu geregelt. Im Unterschied zu § 72a Absatz 5 a.F. ist es nunmehr möglich, die Tatsache der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zu speichern, auch wenn diese Einsichtnahme nicht zu einem Ausschluss der Person, die das erweiterte Führungszeugnis betrifft, geführt hat.*

*Die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätige entsprechen damit denjenigen in § 44 Absatz 3 Sätze 4 bis 7 Asylgesetz für ehrenamtlich in Aufnahmeeinrichtungen Tätige.*

*Die Ausweitung der bislang dreimonatigen Sperrfrist auf eine sechsmonatige Speicherfrist (analog § 44 Absatz 3 Satz 8 Asylgesetz) ist erforderlich, um auch neben- und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe eine vorübergehende Unterbrechung und anschließend voraussetzungslose Wiederaufnahme der Tätigkeit zu ermöglichen. Die praktische Handhabbarkeit der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse wird durch § 72a Absatz 5 n.F. hinsichtlich der Datenschutzerfordernisse dahingehend verbessert, dass künftig die Tatsache der Einsichtnahme, auch wenn sie nicht zum Ausschluss führt, zulässigerweise veraktet werden darf.<sup>1</sup>*

Der Bedarf für diese Regelung besteht weiterhin.

2. Darüber hinaus besteht nach wie vor der Bedarf einer grundsätzlichen Überarbeitung des § 72a SGB VIII mit dem Ziel, das Instrument des Erweiterten Führungszeugnisses mindestens für den Bereich der ehrenamtlich tätigen Personen zu ersetzen. Diese Diskussion wird seit langem geführt und die Notwendigkeit auch durch die Evaluation des BKiSchG bestätigt, siehe z.B.

*„Die Bundesregierung sieht im Hinblick auf datenschutzrechtliche Regelungen einen Prüfungsbedarf. Dies betrifft den Aussagegehalt des erweiterten Führungszeugnisses i. S. einer sogenannten „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ bzw. eines „Negativ-Attestes“ im Bundeszentralregistergesetz als spezifische Form eines Führungszeugnisses.“<sup>2</sup>*

Dieser Änderungsbedarf hat 2018 deutlich verschärft. Mit Einführung der DSGVO ist eine entsprechende europarechtlich konforme Umsetzung für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe kaum noch möglich, v.a. wenn sie rein ehrenamtlich arbeiten und daher nicht über eine professionelle Personalverwaltung verfügen. Hier sieht der DBJR eine vereinfachte Abfrage beim Bundeszentralregister, die ggf. ausschließlich die Eintragsfreiheit in Bezug auf die einschlägigen Paragraphen bestätigt und damit dem Gebot der Datensparsamkeit entspricht, nach wie vor als schnell anzustrebende Lösungen. Langfristig sollte geprüft werden, ob stattdessen bei einschlägigen Verurteilungen grundsätzlich ein Tätigkeitsausschluss als Maßregel direkt vom Gericht verhängt werden sollte.

<sup>1</sup>Deutscher Bundestag, Drucksache 18/12330, S. 60f.

<sup>2</sup>Deutscher Bundestag, Drucksache 18/7100, S. 52

#### Bezug: Vorschlag des Landes Brandenburg zu TOP 1 – Heimaussicht

Die Stellungnahme "Vorschlag des Landes Brandenburg zu TOP 1 - Heimaussicht" enthält ohne weitere Einordnung den Vorschlag "Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt: ..." (S. 6f) welcher weitgehend aus dem Gesetzentwurf für das KJSG stammt. Dieser Vorschlag war bei der Diskussion des KJSG sehr umstritten und wurde aus gutem Grund nicht Teil des durch den Bundestag beschlossenen KJSG.

Sollte dieser Ansatz im Rahmen des aktuellen Prozesses erneut Gegenstand der Debatte oder entsprechender Dokumente werden, sollten die entsprechenden Stellungnahmen herangezogen werden. Beispielhaft verweise ich dazu auf die Stellungnahme von Lisi Maier anlässlich der Anhörung im BT-Ausschuss FSFJ am 19.06.2017 (Drucksache 18(13)123d).

### Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. / AGJ

Das vorliegende Arbeitspapier „Wirksamer Kinderschutz“ für die 2. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ am 12.02.2019 in Berlin thematisiert nicht explizit Änderungen am §72a SGB VIII. Dieser ist aber von Relevanz im Hinblick auf einen „wirksamen Kinderschutz“ insbesondere in der ehrenamtlich organisierten Kinder- und Jugend(verbands)arbeit.

Seit des in Krafttretens des Bundeskinderschutzgesetzes in 2012 hat neben weiteren Organisationen auch die Deutsche Sportjugend wiederholt darauf aufmerksam gemacht, wie der §72a SGB VIII und vor allem das darin enthaltene Instrument des erweiterten Führungszeugnisses weiterzuentwickeln wäre, um einen wirksamen Kinderschutz in der freien Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen.

Dies betrifft insbesondere:

- Klärung der Datenschutzerfordernissen ( §72a Absatz 5) auch vor dem Hintergrund der neuen DSGVO
- Weiterentwicklung des Instruments „erweitertes Führungszeugnis“ im Dialog mit der Kinder- und Jugendhilfe in ein praktikables Instrument zur Abfrage der Eignung von Personen nach §72a SGB VIII (z.B. „Negativattest“)

Im Folgenden werden hierzu Auszüge aus Kommentierungen und Positionspapieren der Deutschen Sportjugend zur ergänzenden Kommentierung des Arbeitspapiers für die 2. Sitzung der o.g. AG aufgeführt (chronologisch sortiert):

Aus: „WIR FORDERN: Anpassung des § 72a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) an die Realitäten des Kinder- und Jugendsports: Rechtsunsicherheiten abbauen, Handlungssicherheit schaffen! / Beschlossen vom Vorstand der dsj am 29. November 2014 in Münster

- Wir fordern eine praxisorientierte Weiterentwicklung des Bundeskinderschutzgesetzes, die die vorliegenden Erfahrungen bei der Umsetzung systematisch einbezieht und den spezifischen Rahmenbedingungen Rechnung trägt, um den Schutz von Kindern im gemeinnützig organisierten Sport zu stärken.
- Hierzu gehört insbesondere eine gesetzliche Regelung, die es den Vereinen/Verbänden ermöglicht, sich von denjenigen hauptberuflich Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen, bei denen eine solche Maßnahme auf der Grundlage eines Präventionskonzepts sinnvoll ist, ohne dass Verbände/Vereine arbeitsrechtliche Einschränkungen befürchten müssen.
- Wir brauchen eine rechtssichere und verlässliche gesetzliche Regelung, die es uns erlaubt diejenigen hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen, bei denen Einträge nach § 72a Abs. 1 SGB VIII im erweiterten Führungszeugnis vorhanden sind, von der weiteren Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen auszuschließen.
- Die Verbände des Sports fordern klare und für ihre Mitgliedsverbände und -vereine verlässliche datenschutzrechtliche Regelungen, die sowohl dem Persönlichkeitsrecht aller ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen, als auch dem

berechtigten Interesse der Vereine und Verbände an einem wirksamen Kinderschutz gerecht werden. Es muss möglich sein, listenmäßig zu erfassen, wann ein erweitertes Führungszeugnis mit welchem Inhalt vorgelegt hat, solange dem ein nachvollziehbares Datennutzungs- und Einsichtskonzept zugrunde liegt.

Aus: dsj-Kommentar zum Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes / Beschlossen vom Vorstand der dsj am 04.03.2016, Neulsenburg.

- Die dsj begrüßt, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf hinsichtlich der **Datenschutzanforderungen** in § 72a Abs. 5 SGB VIII festgestellt wurde und fordert die schnellstmögliche Klärung, damit Sportvereine und -verbände zukünftig legal Daten zur Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) speichern können.
- Die dsj begrüßt die Ausführungen zu einer Weiterentwicklung des eFZ hin zu einem „**Negativ-Attest**“. Allerdings sieht sie hier keinen Prüfungsbedarf mehr, sondern einen dringenden Umsetzungsbedarf (siehe auch Ergebnisse der Sitzung des FSFJAusschusses vom 02.02.2015).  
*Aus: Positionspapier Starke Partner für die Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport / Beschluss der dsj-Vollversammlung 28. Oktober 2018, Bremen*
- Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) muss unsere Forderungen zum Abbau von Bürokratie im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis aufgreifen, die Haftungs- und Datenschutzfragen des §72a SGB VIII klären und **im Dialog mit der freien Kinder- und Jugendhilfe in ein praktikables Instrument zur Abfrage der Eignung von Personen für die Kinder- und Jugendarbeit überführen.**

### Diakonie Deutschland / BAGFW

#### 5. Definition des Mangelbegriffs

##### a) Handlungsbedarf

Nach § 45 VI SGB VIII obliegen der zuständigen Aufsichtsbehörde die Mittel der Beratung bzw. der Erteilung von Auflagen bei Feststellung bzw. Fortbestand von Mängeln in Einrichtungen. Dabei enthält die Vorschrift keine Definition eines Mangels. In der Praxis entstehen in diesem Zusammenhang diverse Streitigkeiten, die eine gesetzliche Regelung hierzu erforderlich machen. Um unnötigen Auseinandersetzungen darüber hinaus vorzubeugen, sollte in diesem Absatz auch der konkrete Zweck einer nachträglichen Auflage bei Vorliegen eines Mangels benannt werden. Denn es handelt sich hier um eine spezielle Auflage, für die § 45 IV SGB VIII lediglich eine allgemeine Ermächtigungsnorm darstellt. Ein alleiniger Bezug auf § 45 IV SGB VIII reicht daher nicht aus.

##### b) Gesetzliche Regelung

Im Entwurf zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar ist die betreffende Problematik nicht aufgegriffen. Die Diakonie Deutschland spricht sich daher für eine entsprechende Veränderung bzw. Ergänzung der Vorschrift aus und verweist hierzu auf den Vorschlag für eine Regelung, die erfolgt ist im Rahmen der **Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes von Thomas Mörsberger, Ausschussdrucksache 18 (13) 123 f, S. 23 ff.:**

§ 45 VI...

(3) Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, soweit sie geeignet und ausreichend sind, die von der zuständigen Behörde festgestellten Mängel zu beseitigen.

(3a) Als Mängel im Sinne dieser Vorschrift gelten Gegebenheiten, die den Anforderungen, die sich aus der Betriebserlaubnis und der jeweiligen Einrichtungskonzeption ergeben, nicht entsprechen oder aus anderen Gründen mit allgemein anerkannten fachlichen Grundsätzen nicht vereinbar sind.  
...

#### VI. Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen

Im Rahmen des Entwurfs zum Themenbereich Wirksamer Kinderschutz und Kooperation zur 2. AGSitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar ist die Thematik des Schutzes von Kindern und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen nicht aufgegriffen. Gleichwohl enthält das vom Bundestag beschlossene KJSG entsprechende Änderungen, auf die im Folgenden Bezug genommen wird.

Die in §§ 44 und 53 AsylG enthaltenen Vorgaben wären mit einer entsprechenden Verpflichtung zur Vorlage von Gewaltschutzkonzepten zielführend. Hiermit würde die Bundesregierung einen Baustein der Istanbul-Konvention erfüllen. Mit Art. 60 Abs. 3 der Konvention hat sich die Bundesregierung zu geschlechtersensiblen Aufnahmeverfahren verpflichtet. So sind in der Konvention zum Beispiel in Bezug auf die bauliche Ausstattung Standards vorgesehen sowie verpflichtende Fortbildungen des Personals zu geschlechtssensibler Gewalt und die Erarbeitung formalisierter Ablaufpläne in Fällen von Gewalt. (Vgl. Rabe, Heike & Leisering, Britta: Die Istanbul-Konvention – Neue Impulse für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt. Deutsches Institut für Menschenrechte. Seite 31. 2018)

Der Schutzbereich sollte sich allerdings nicht nur auf den Adressatenkreis von Minderjährigen und Frauen beziehen. Zwar ist die Situation vor allem für Kinder, Jugendliche und für Frauen in den Einrichtungen besonders belastend. Hier besteht vornehmlich das Risiko von Belästigungen und sexualisierter Gewalt. Jedoch sind auch sogenannte LSBTTI Menschen betroffen. Lesbische, schwule, trans- und/ oder intergeschlechtliche Flüchtlinge und auch behinderte Menschen sind Minderheiten, die von Gewalt bedroht sein können. Ein besonderes Augenmerk gilt auch dem Gewaltpotential innerhalb von interreligiösen Auseinandersetzungen. Dies spricht dafür, den geschützten Personenkreis auf alle geflüchteten Menschen auszuweiten. Dies würde auch den 2018 weiterentwickelten Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechtetenmenschen-in-fluechtlingsunterkuenften/117474> Zugriff: 04.02.2019) der Initiative unter der Federführung des BMFSFJ und UNICEF entsprechen.

Um die tatsächliche Umsetzung des Schutzauftrags zu garantieren, hält die Diakonie Deutschland die Regelung einer zwingenden Verpflichtung für unabdingbar. Gewaltschutzkonzepte müssen verbindlich sein, um eine tatsächliche Umsetzung sicherzustellen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass wenn die Regelung nach § 44 Abs. 2a S. 1 AsylG-E KJSG wieder aufgegriffen werden würde, die Vorgaben einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII nicht für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte gelten. Umso mehr Bedeutung ist deshalb einer konsequenten und konkreten Festschreibung von Mindeststandards beizumessen, um den notwendigen Schutz sicherzustellen.

Offen bleibt die Frage der Finanzierung der Implementierung von Gewaltschutzkonzepten. Dazu gehören neben der Vorhaltung von sicheren Räumen und Rückzugsmöglichkeiten, Schulungen und Fortbildungen für alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die Qualifizierung und Supervision ehrenamtlicher Unterstützerinnen und Unterstützer sowie der Aus- bzw. Aufbau von unabhängigen internen und externen Beschwerdestellen. Wenn man den Gewaltschutzauftrag



ernst nehmen und entsprechende Gewaltschutzkonzepte umzusetzen will, sind die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund spricht sich die Diakonie Deutschland für die Regelung einer zusätzlichen Finanzierung aus.

# Stellungnahmen der Expertinnen und Experten zum Arbeitspapier

der AG-Sitzung „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“

- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs I
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs II
- Amt für Jugend, Familie und Senioren Fulda
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.
- Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V.
- Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
- Nationales Zentrum Frühe Hilfe

## Stellungnahme des UBSKM zur Reform des SGB VIII – Wirksamer Kinderschutz anlässlich der 2. Sitzung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar 2019

Für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nimmt die Reform des SGB VIII eine wichtige Rolle ein. Die erklärten Ziele der Reform, die Rechte von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen zu stärken und die Kooperation im Kinderschutz zu verbessern, wird von UBSKM uneingeschränkt und nachdrücklich unterstützt. Das vorliegende Papier greift die für den Kompetenzbereich von UBSKM relevanten Aspekte des Arbeitspapiers auf und weist darüber hinaus auf aus seiner Sicht bestehende weitere Änderungsnotwendigkeiten hin.

### Zu TOP 2: Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitsbereich

**Zu § 8a Abs. 1 SGB VIII:** Der Einbezug der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG (Heilberufe) meldenden Fachkraft in die Gefährdungseinschätzung ist sinnvoll, aber nicht umfassend genug: Es sollte klargestellt werden, dass auch andere Fachkräfte des § 4 Abs. 1 KKG in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden können sowie je nach Gefährdungslage auch weitere Personen mit spezifischer Fachexpertise oder die einen besonderen Kontakt zum Kind haben (z. B. die Bezugserzieherin in der Kita). Die Möglichkeit des Jugendamtes, alle Fachkräfte einzubeziehen, die es nach seiner fachlichen Einschätzung für geboten hält, sollte gesetzlich klargestellt werden.

**Zu § 4 Abs. 4 KKG:** Korrespondierend sollten die wichtigen Rückmeldungen des Jugendamtes gemäß § 4 Abs. 4 KKG nicht nur an Fachkräfte der Heilberufe gegeben werden, sondern auch an andere meldende Fachkräfte nach Abs. 1 S. 1 KKG. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Umformulierung ist jede Maßnahme begrüßenswert, die für mehr Verständlichkeit und für eine bessere Dissemination der Regelung in der Praxis sorgt. Die Evaluation des BKiSchG sprach sich deutlich für eine Umformulierung aus. Inzwischen gibt es Rückmeldungen aus der Praxis, dass die Regelung stärker in der Praxis angekommen ist. So wurde sie z. B. jüngst in die AWMF S3-Kinderschutzleitlinie aufgenommen, die insbesondere für den Alltag der Fachkräfte des Gesundheitswesens relevant ist.

### **Weiterer Änderungswunsch zum Thema Kooperation:**

Für ein zwischen den Hilfesystemen gut abgestimmtes Verfahren zur Sicherstellung passgenauer Hilfen für Kindern und Jugendliche wäre es wünschenswert, im Rahmen des **Hilfeplans** auch die Möglichkeiten der nach SGB XIV-E vorgesehenen **Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts** – insbesondere die Leistungen der Schnellen Hilfen (Traumatherapie), Krankenbehandlung, Teilhabe am Arbeitsleben, Bildung und Sozialer Teilhabe in die Planung, einzubeziehen und dies gesetzlich zu normieren.

### Zu TOP 3: Schnittstelle Justiz (Familiengericht/Strafverfolgungsbehörden)

**Zu § 50 Abs. 3 SGB VIII:** Die Vorlage des Hilfeplans nach § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII beim Familiengericht würde die Vorschrift des § 50 Abs. 2 SGB VIII sinnvoll ergänzen.

**Zu § 5 KKG:** Die gesetzliche Verankerung und Ausweitung der Mitteilungspflicht der Nr. 35 MiStra in einer neuen Vorschrift im KKG ist zu begrüßen in der Variante der Option 2 (Ergänzung um weitere Straftatbestände). Darüber hinaus sollte die Vorschrift um eine zeitliche Komponente ergänzt werden, indem in Absatz 1 hinter den Worten „*oder das Gericht*“ die Worte „*so früh wie möglich*“ eingefügt werden. In der Praxis werden Mitteilungen häufig erst mit der Abgabe an das Gericht gegeben, obwohl die notwendigen Anhaltspunkte dafür bereits früher gegeben waren.

### **Weitere Änderungswünsche zum Thema Schnittstelle Justiz:**

Bei der Zusammenarbeit mit den Familiengerichten sollte geregelt werden, dass im Verhandlungstermin zwischen Jugendamt und Familiengericht verbindliche Absprachen darüber zu treffen sind, welche **familiengerichtlichen Ge- und Verbote** im Einzelfall sinnvoll sind und wie diese abgesichert werden können (z. B. in § 50 SGB VIII oder in § 166 FamFG).

Es sollten Austauschformate vor Ort für die **interdisziplinäre Zusammenarbeit** in Fällen des Kinderschutzes gesetzlich verankert werden, damit die Jugendämter ihre wichtige Rolle für das Kindeswohl in familiengerichtlichen Verfahren gut ausüben können (entsprechend der Netzwerke Frühe Hilfen gem. § 3 KKG).

Zur Stärkung der Jugendämter bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren sollten **Teams aus sozialpädagogischen Fachkräften und Volljuristinnen und -juristen im Jugendamt** gebildet werden, wie sie die Vor-Ort-Arbeitsgruppe zum Missbrauchsfall Staufen in ihrem Abschlussbericht im September 2018 gefordert hat (vgl. auch Empfehlung Nr. 38 der Berichts der Enquete-Kommission Hamburger Bürgerschaft). Die Praxis-Erfahrungen mit solchen Modellen sind sehr positiv.

Die im Entwurf des KJSG vorgesehene **praxistaugliche Ausgestaltung des § 72a Abs. 5 SGB VIII** sollte beibehalten werden. Der Informationsgehalt des erweiterten Führungszeugnisses zu Personen, die in Einrichtungen Zugang zu Kindern und Jugendlichen haben, ist ein unerlässlicher Bestandteil jeden Präventionskonzeptes. Dennoch bleiben bürokratische Hürden gerade für Ehrenamtliche bestehen, die dazu führen können, dass die Regelung zu Lasten des Kinderschutzes unterlaufen wird. Über die Änderung des § 72a im KJSG sollte daher ein allgemeines Verfahren eingeführt werden, das an die Anforderungen des Ehrenamts angepasst ist und für alle institutionellen Kontexte gilt (perspektivisch auch über die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe hinaus): Durch eine **bereichsspezifische Auskunft des Bundeszentralregisters zu Einträgen der in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII benannten Straftatbestände** könnte künftig die Vorlage eines kompletten erweiterten Führungszeugnisses ersetzt werden. Eine Kenntnis des Straftatbestandes und der Höhe des Strafmaßes ist nicht erforderlich, da der Schutzgedanke des § 72a SGB VIII eine Abwägung nach Art und Schwere der Tat bei den in Absatz 1 Satz 1 abschließend aufgeführten Straftatbeständen nicht zulässt. Diese Lösung würde den Belangen des Datenschutzes und der Praktikabilität gerecht werden.

## **Zu TOP 4 Beteiligung (Interessenvertretung/Beratung von Kindern & Jugendlichen/ Ombudsstellen):**

**Zu § 8 Abs. 3 SGB VIII:** Mit der Ausweitung der Beratungsmöglichkeit von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten auf Konstellationen, in denen eine Not- und Konfliktlage nicht vorliegt oder sich noch nicht gezeigt hat, wird eine wichtige Forderung des UBSKM umgesetzt (vgl. UBSKM-Forderungskatalog "Fachberatung sichern: Bessere Hilfen für von sexueller Gewalt betroffene Mädchen und Jungen" 2012; <https://bit.ly/2DZ8rHc>). Diese müssen jedoch kind- bzw. jugendgerecht ausgestaltet und niedrigschwellig zugänglich sein. Insbesondere für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit- und Jugend bedarf es dabei spezieller Qualifikationen und Kenntnisse der Beratenden. Niedrigschwellige Beratungsangebote von auf sexuelle Gewalt spezialisierten Beraterinnen und Beratern bieten spezialisierten Fachberatungsstellen an. § 8 SGB VIII sollte daher um folgenden Absatz 4 erweitert werden:

„(4) Kinder und Jugendliche, die sexuelle oder sonstige körperliche oder psychische Misshandlung oder Vernachlässigung erfahren haben, haben Anspruch auf Unterstützung durch Fachberatungsstellen, in denen Fachkräfte mit spezieller Kompetenz für diesen Bereich arbeiten. Zu der Unterstützung soll auch die Einbindung von Personen aus den Familien der Kinder und Jugendlichen oder ihrem sonstigen sozialen Umfeld gehören. Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.“

**Zu § 9a SGB VIII:** Ombudsstellen haben sich in der Praxis als wichtiges Instrument zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen erwiesen. Sie sollten daher wie in Option 2 vorgeschlagen mit einer Rechtspflicht zur Einsetzung von unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen Ombudsstellen eine weitere Stärkung erfahren (vgl. auch Empfehlung Nr. 12 des Berichts der Enquete-Kommission Hamburger Bürgerschaft). Eine Vorschrift im Ermessen der Kommunen würde gerade Kinder und Jugendliche in finanzschwachen Kommunen benachteiligen, da die Einrichtung einer Ombudsstelle (wie die Erfahrung mit anderen freiwilligen Leistungen zeigen) dann nicht wahrscheinlich wäre. Für Betroffene sexualisierter Gewalt ist die Unabhängigkeit der Beratung von großer Bedeutung.

**Zu § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII:** Nicht nur Beschwerdeverfahren sollen als neues Kriterium zur Betriebs-erlaubnis mit dem neuen § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII eingeführt werden, sondern auch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt (zu denen interne und externe Beschwerdemöglichkeiten gehören) insgesamt. Das aktuelle UBSKM-Monitoring zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt 2015–2018 zeigt deutlich, dass Schutz und Hilfe bei sexueller Gewalt zwar in der Fachdiskussion angekommen, aber eine flächendeckende Umsetzung in Einrichtungen vor Ort bei Weitem noch nicht erreicht ist. Die gesetzliche Verankerung ist daher unbedingt notwendig.

### **Weitere Änderungswünsche zum Thema Beteiligung:**

Im Entwurf des KJSG war eine **Änderung des Asylgesetzes** vorgesehen, mit der die Länder verpflichtet wurden, bei der Unterbringung von Asylbegehrenden geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen ergreifen. Gerade Großeinrichtungen wie die neuen Anker-Zentren sind ungeeignete Orte für Kinder.

Auch andere Schutz Einrichtung (z. B. Frauenhäuser, Notunterkünfte der Wohnungslosenhilfe) sollten verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen zu ergreifen.

Die **Beratungsangebote des § 28 SGB VIII** sollten über die Erziehungsberatung hinaus für Fälle von Konflikten und Gewaltausübung erweitert werden. Gerade in diesen Situationen ist eine gute Beratung nötig und häufig schwer zu erhalten. Bei der Beratung von Betroffenen von (sexualisierter) Gewalt und deren Angehörigen ist dabei eine besondere Expertise notwendig, die in spezialisierten Fachberatungsstellen vorhanden ist. Der Titel des § 28 SGB VIII sollte daher um die Worte „sowie Beratung in Konflikt- und Gewaltfällen“ ergänzt werden sowie in § 28 SGB VIII nach dem Wort „Erziehungsberatungsstellen,“ das Wort „Fachberatungsstellen“ sowie nach dem Wort „Faktoren,“ die Worte „in Fällen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie“ eingefügt werden.

Auch der **Beratungsanspruch des § 8b Abs. 2 SGB VIII** sollte klarstellend umformuliert werden: In der Praxis herrscht Unsicherheit, an wen sich der Beratungsanspruch richtet, (z. B. ob die Schule selbst oder der Schulträger anspruchsberechtigt ist). Dies wird in den Ländern unterschiedlich gehandhabt. Eine sinnvolle Interpretation der Norm muss den Einrichtungen selbst den Anspruch geben. Eine qualifizierte Beratung sollte durch den Zusatz „durch eine einschlägig qualifizierte Fachkraft“ gewährleistet werden.

#### **Exkurs: Verbesserungen für die Kinderschutzarbeit der Jugendämter:**

Abschließend möchte UBSKM mit Blick auf die Eindrücke der in den letzten Monaten öffentlich gewordenen problematischen Kinderschutzverläufe zu sexualisierter Gewalt (insbesondere die Fälle von Staufen und Lügde) folgende Apelle formulieren: Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Beschäftigten der sozialpädagogischen Dienste in den Jugendämtern müssen dringend verbessert werden!

Länder und Kommunen sind gefordert, auf der Basis einer differenzierten Personalbedarfsanalyse dringend erforderliche Personalaufstockungen vorzunehmen und die Zahl der durch den allgemeinen sozialen Dienst zu bearbeitenden Fälle festzulegen. Dies sollte durch den Bund unterstützt werden, indem im SGB VIII eine **Festsetzung einer allgemeinen Fallzahlobergrenze** erfolgt.

Um eine stärkere Anerkennung der enormen Leistungen der sozialpädagogischen Dienste in Jugendämtern zu erreichen, sollten sich Länder und Kommunen darüber hinaus für eine **tarifvertrags- und besoldungsrechtliche Aufwertung der Arbeit im ASD** einsetzen. Damit könnte auch der großen Fluktuation der Mitarbeitenden entgegen getreten und dauerhaft fachliche Qualitätsstandards gesichert werden.

Die Anforderungen an die Fachlichkeit im allgemeinen sozialen Dienst haben sich den letzten Jahrzehnten erheblich verändert (vgl. Berichts der Enquete-Kommission Hamburger Bürgerschaft, S. 48 ff.). Die Fachkräfte benötigen eine bessere Ausbildung und eine Ermöglichung guter Fortbildungsmöglichkeiten. Ausbildungsstätten und Hochschulen müssen die **Themen Kinderschutz und Kinderrechte in ihren Curricula** in einem ausreichenden Maße berücksichtigen. Kooperationen zwischen Hochschulen/Universität und Praxis haben sich hierfür als hilfreich erwiesen.



Anlässlich des Expertengesprächs der Kommission Kinderschutz des Landes Baden-Württemberg mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) am 28. Januar 2019 in Stuttgart:

## Schlussfolgerungen aus dem Missbrauchsfall Staufen – Empfehlungen des USBKM für Bund, Länder und kommunale Ebene

Der Missbrauchsfall Staufen<sup>1</sup> hat bundesweite Bedeutung. Er machte in tragischer Weise exemplarisch deutlich, dass im Kampf gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bei Prävention und Intervention, Hilfen sowie rechtlichen und strukturellen Fragen erheblicher Verbesserungsbedarf besteht. Der Kampf gegen sexuelle Gewalt gegen Minderjährige – in der analogen wie in der digitalen Welt – ist noch lange nicht gewonnen. Hierfür ist gemeinsames Handeln, sowohl interdisziplinär als auch zwischen Kommunen, Ländern und dem Bund, zwingend erforderlich. Die Länder nehmen hierbei eine zentrale Schlüsselfunktion ein.

Das vorliegende USBKM-Papier richtet sich an alle Bundesländer und den Bund, aber auch an die kommunale Ebene, und greift erkennbare Defizite bei der Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch und seinen Folgen auf. Den Ländern werden Empfehlungen vorgeschlagen, welche notwendigen Maßnahmen für einen verbesserten Kinderschutz entweder im eigenen Land unmittelbar umgesetzt werden können und/oder je nach Regelungsbedarf über ein koordiniertes Vorgehen über die Fachministerkonferenzen (ASMK, JFMK, JMK oder zum Beispiel die IMK) und/oder durch Bundesratsinitiativen angestoßen werden können.

### 1. Verbesserungen für die Kinderschutzarbeit der Jugendämter

Der Missbrauchsfall Staufen fordert Bund, Länder und Kommunen geradezu heraus, die Verbesserung der Zusammenarbeit von Familiengerichten und Jugendämtern in den Blick zu nehmen, und die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Beschäftigten der sozialpädagogischen Dienste in den Jugendämtern zu verbessern<sup>2</sup>. Ein gutes Beispiel für die Stärkung der Arbeit der Jugendämter können Teams aus sozialpädagogischen Fachkräften und Volljuristinnen und -juristen im Jugendamt sein, wie die Vor-Ort-Arbeitsgruppe zum Missbrauchsfall Staufen in ihrem Abschlussbericht im September 2018 (S. 31)<sup>3</sup> gefordert hat.

---

<sup>1</sup> In 2018 wurde ein Fall schweren sexuellen Kindesmissbrauchs in Staufen im Breisgau / Baden-Württemberg bekannt. Ein neunjähriger Junge wurde von seiner Mutter und ihrem Lebensgefährten schwer sexuell missbraucht und im Darknet weiteren Tätern für sexuelle Handlungen angeboten.

<sup>2</sup> s. auch Studie „Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen“, Beckmann et. al 2018.

<sup>3</sup> [https://beauftragter-missbrauch.de/Abschlussbericht\\_Staufener\\_Missbrauchsfall\\_09\\_2018](https://beauftragter-missbrauch.de/Abschlussbericht_Staufener_Missbrauchsfall_09_2018)



### **Empfehlung 1: Dialogprozess zur Reform des SGB VIII nutzen**

Der aktuell stattfindende Dialogprozess zur Reform des SGB VIII (<https://www.mitreden-mitgestalten.de/>) sollte von Bund, Ländern und Kommunen genutzt werden, um zum Beispiel gesetzliche Austauschformate vor Ort für die interdisziplinäre Zusammenarbeit fest zu verankern, damit die Jugendämter ihre wichtige Rolle für das Kindeswohl in familiengerichtlichen Verfahren gut ausüben können. Zudem sollten dringend verbindliche Absprachen im Verhandlungstermin zwischen Jugendamt und Familiengericht eingeführt werden, damit die Beachtung von familiengerichtlichen Ge- und Verboten sichergestellt ist. (Abschlussbericht der Vor-Ort-Arbeitsgruppe auf S. 30). Zudem sollten mehr Möglichkeiten der gemeinsamen Aus-, Fort- und Weiterbildung geschaffen werden.

### **Empfehlung 2: Personalbedarfsanalysen erstellen und Fallobergrenzen festlegen**

Länder und Kommunen sollten für alle Jugendämter auf der Basis einer Personalbedarfsanalyse dringend erforderliche Personalaufstockungen schnellstmöglich vornehmen und zeitgleich eine Fallzahlobergrenze der zu bearbeitenden Fälle festlegen sowie die fachliche Qualifizierung in Jugendämtern sicherstellen.

### **Empfehlung 3: Sozialpädagogische Dienste in Jugendämtern stärker anerkennen**

Um eine stärkere Anerkennung der enormen Leistungen der sozialpädagogischen Dienste in Jugendämtern zu erreichen, sollten sich Länder und Kommunen für eine tarifvertrags- und besoldungsrechtliche Aufwertung der Arbeit im ASD einsetzen. Damit könnte auch der großen Fluktuation der Mitarbeitenden entgegen getreten und dauerhaft fachliche Qualitätsstandards gesichert werden.

## **2. Stärkung der spezialisierten Fachberatung**

Neben den Jugendämtern sind insbesondere die auf sexualisierte Gewalt spezialisierten Fachberatungsstellen zentrale Kompetenzzentren für die Unterstützung betroffener Kinder und ihrer Familien sowie für die Entwicklung und Umsetzung von Schutz- und Präventionskonzepten in Einrichtungen. Die Bestandsaufnahme des UBSKM<sup>4</sup> legt jedoch bundesweit einen Mangel an personellen Ressourcen sowie eine unzureichende Absicherung des Angebots offen.

<sup>4</sup> s. auch <https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/hintergrundmaterialien/>, Kavemann et al. 2016.





#### **Empfehlung 4: Bedarfsanalyse zum Beratungsbedarf durch spezialisierte Fachberatung erstellen**

Länder und Kommunen sollten dringend eine landesweite Bedarfsanalyse zum Beratungsbedarf durch spezialisierte Fachberatungsstellen durchführen und die Arbeit dieser Stellen finanziell und personell landesweit stärken und absichern. Dabei ist auch die Sicherstellung einer flächendeckenden Regelversorgung insbesondere im ländlichen Raum, für Jungen und Männer, Menschen mit Beeinträchtigung und Behinderung sowie Menschen mit Migrationshintergrund zu beachten.

### **3. Sicherung der Qualifizierung in der Familiengerichtsbarkeit**

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 19. Legislaturperiode hat im Frühjahr 2018 bereits erste Schlussfolgerungen aus dem Missbrauchsfall Staufen aufgenommen und die Stärkung der richterlichen Fortbildung in familiengerichtlichen Verfahren für dringend notwendig erklärt. Die hohe Verantwortung von Familienrichterinnen und -richtern in komplexen Kinderschutzverfahren, Sorge- und Umgangsstreitigkeiten steht oft im Widerspruch zu ihrer hohen Arbeitsbelastung und fehlender spezifischer Qualifizierung. Bis zur Herstellung der Deutschen Einheit konnten in der früheren Bundesrepublik Deutschland einer Richterin oder einem Richter die Geschäfte einer/s Familienrichterin/-richters erst nach erfolgter Ernennung auf Lebenszeit übertragen werden. Seither ist dies schon ein Jahr nach der Ernennung als Richterin bzw. Richter auf Probe möglich, was dazu führt, dass viele das Richteramt ohne größeres Erfahrungswissen antreten.

#### **Empfehlung 5: Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen/-richter ändern**

Die Länder werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass über § 23 b Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bundesgesetzliche Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter eingeführt werden, die gewährleisten, dass diese erst drei Jahre nach ihrer Ernennung die Geschäfte einer/s Familienrichterin/-richters wahrnehmen können. Festgelegt werden sollte, dass Kenntnisse auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts sowie des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie, Pädagogik und Sozialen Arbeit nachgewiesen werden müssen oder zeitnah nachzuholen sind.

(s. auch Vorschlag Arbeitskreis „Fortbildung im Familienrecht“ des 22. Deutschen Familiengerichtstages [https://www.dfgt.de/resources/2017\\_Arbeitskreis\\_22.pdf](https://www.dfgt.de/resources/2017_Arbeitskreis_22.pdf))



#### **Empfehlung 6: Allgemeine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter einführen**

Die Länder werden zudem gebeten, die richterliche Fortbildung sicherzustellen. In allen Landesrichtergesetzen sollte eine allgemeine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter aufgenommen werden, wie es Baden-Württemberg bereits mit § 8a Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (LRiStAG) eingeführt hat. Die Teilnahme an einer Fortbildung sollte immer einen Anspruch auf Berücksichtigung bei den Pensen und die Übernahme der durch die Fortbildung anfallenden Kosten beinhalten. Mit flexiblen und wohnortnahen Fortbildungsangeboten sollte die Inanspruchnahme von Fortbildungen gefördert werden.

#### **4. Verbesserte Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen (sog. Kinderpornografie)**

Auch im Missbrauchsfall Staufen kam es zur Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsabbildungen. Gegen den Haupttäter war ein Strafverfahren wegen sog. Kinderpornografie anhängig. Dennoch wurde die „Anordnung von Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra) zur Information des Jugendamtes nicht angewendet.

Herstellung, Besitz und Weiterleitung von sog. Kinderpornografie wird vielfach noch immer als wenig schwerwiegende Kriminalität bewertet. Viel stärker als bisher sollte der Politik bewusst werden, dass hinter sog. Kinderpornografie fast immer realer Missbrauch steht mit meist schweren und schwersten Folgen für den weiteren Lebensverlauf der betroffenen Kinder. Je weniger dem „Markt“ staatlicherseits Einhalt geboten wird, desto mehr Kinder werden Opfer dieser perfiden Gewalttaten. Die Löschquoten von Missbrauchsabbildungen und die strafrechtliche Verfolgbarkeit müssen dringend gesteigert werden. Die mangelhafte Ausstattung der Behörden darf nicht weiter dazu führen, dass zum Beispiel Kinder fortgesetzt missbraucht werden, nur weil nicht alle Bilddateien ausgewertet werden können (Stichwort: mangelnde Ermittlungstiefe)<sup>5</sup>.

#### **Empfehlung 7: Personal- und Technikausstattung für die Strafverfolgung verbessern**

Bund und Länder sind aufgefordert, ihren jeweiligen Strafverfolgungsbehörden dringend mehr Personal und modernste technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen, um eine wirksamere Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen im Netz zu erreichen.

<sup>5</sup> Zahlen und Fakten zur sog. Kinderpornografie s. Fact-Sheet „Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen im Netz“ anlässlich Bundespressekonferenz zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2017, u. a. mit dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes (BKA) und UBSKM am 05.06.2018, unter <https://beauftragter-missbrauch.de/PKS2017>.



#### **Empfehlung 8: Datenschutz nicht über Kinderschutz stellen**

Bund und Länder sollten sich gemeinsam hinter den Grundsatz stellen, dass Datenschutz nicht über Kinderschutz stehen darf, und zu diesem Spannungsfeld eine neue gesellschaftliche Debatte in Gang setzen. Die Möglichkeiten einer verfassungs- und EU-rechtskonformen Vorratsdatenspeicherung sollten schnellstmöglich abschließend geprüft werden, da die IP-Adressen oft die einzige Spur zu Tätern und Täterinnen sind.

#### **Empfehlung 9: Internet-Service-Provider zu gesetzlicher Meldepflicht verpflichten**

Bund und Länder sollten sich gemeinsam dafür einsetzen, dass auch deutsche Internet-Service-Provider gesetzlich dazu verpflichtet werden, entsprechende Hinweise an eine zentrale Stelle zu melden (beispielsweise über eine Erweiterung des Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG).

#### **Empfehlung 10: „Anordnung von Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra) sicherstellen**

Die Länder sollten sicherstellen, dass die Möglichkeiten der „Anordnung von Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra) besser bekannt gemacht und genutzt werden. Das könnte durch die Einführung praxistauglicher (digitaler) Formulare erreicht werden. Darin könnte in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen oder bei sog. Kinder- oder Jugendpornografie standardmäßig abgefragt werden, ob eine Mitteilung nach MiStra erfolgt ist bzw. warum darauf verzichtet wird.

#### **Empfehlung 11: Öffentlichkeits- und Schulfahndungen stärker unterstützen**

Die Länder werden gebeten, Öffentlichkeits- und Schulfahndungen stärker zu unterstützen. Öffentlichkeitsfahndungen sind ein erfolgreiches Instrument zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch, insbesondere wenn Kinder noch akuter Gefährdung ausgesetzt sind. Schulfahndungen stellen oft die letzte Ermittlungsmöglichkeit dar. Bisher nehmen jedoch nicht alle Schulen an der Fahndung teil – was für deren Erfolg dringend notwendig ist. Alle Schulleitungen und Lehrerinnen und Lehrer sollten über die Wichtigkeit von Schulfahndungen informiert werden und diese vor Ort unterstützen.

#### **Exkurs: Kompetenzzentren in Jugendschutzverfahren**

An dieser Stelle wird zudem auf die wichtigen „Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren“ der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs verwiesen, die für Jugendschutzverfahren die Einführung von örtlich und sachlich konzentrierten Kompetenzzentren (Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Schwerpunktgerichte) und die Einführung eines



Beschleunigungsgebotes für Jugendschutzsachen vorschlägt<sup>6</sup>. In Jugendschutzverfahren braucht es spezielle Kenntnisse und Kompetenzen, die weder in der Ausbildung noch in anderen Verfahren erlernt werden (u. a. Kenntnisse über Täterstrategien und zur Gefährdungseinschätzung, die entwicklungsgerechte Befragung von Minderjährigen und die technisch und rechtlich einwandfreie Nutzung von Videoübernahmen).

## 5. Konzepte für Schutz und Hilfe bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Der Missbrauchsfall Staufen führt vor Augen, dass in der Schule und in dem weiteren Lebensumfeld des Kindes über einen längeren Zeitraum keine Signale wahrgenommen wurden, die zu einem Handeln geführt haben. Zuletzt veranlasste der Hinweis eines Mitschülers eine Lehrerin, ihre Informationen an das Jugendamt weiterzugeben.

Der Runde Tisch der Bundesregierung „Sexueller Kindesmissbrauch“ hat in seinem Abschlussbericht 2011 empfohlen, dass alle Einrichtungen der Bildung und Erziehung, des Sports sowie der Jugend- und Gesundheitshilfe, Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt gegen Minderjährige einführen und zum gelebten Alltag werden lassen sollten. Diese Empfehlung verfolgt zwei Ziele: Einrichtungen sollen nicht selbst zum Tatort von sexueller Gewalt werden. Einrichtungen sollen sicherstellen, dass sie Schutzorte für die Kinder und Jugendlichen sind, die von sexueller Gewalt zum Beispiel in ihrer Familie, durch Gleichaltrige oder durch die Nutzung digitaler Medien betroffen sind. Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen vertrauensvolle Ansprechpersonen finden, die sensibel für ihre Signale sind und wissen, wie sie bei Vermutung und Verdacht helfen können.

Die UBSKM-Initiativen „Kein Raum für Missbrauch“ und „Schule gegen sexuelle Gewalt“ leisten bundesweit fachliche Unterstützung für die Einführung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten. Der Kinderschutz auftrag von Schulen ist inzwischen in allen Landesgesetzen fest verankert und Einrichtungen und Organisationen der Jugendhilfe und der Jugendarbeit sind durch das Bundeskinderschutzgesetz dazu verpflichtet. Das aktuelle Monitoring zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt 2015 - 2018<sup>7</sup> zeigt allerdings deutlich, dass Schutz und Hilfe bei sexueller Gewalt zwar in der Fachdiskussion angekommen, aber eine flächendeckende Umsetzung in Einrichtungen vor Ort bei Weitem noch nicht erreicht ist.

Der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ haben sich seit Herbst 2016 insgesamt 15 Bundesländer auf Empfehlung der Kultusministerkonferenz angeschlossen, darunter auch Baden-Württemberg<sup>8</sup>. Dem Startschuss dieser Initiative sollten alle Bundesländer nun konkrete Umsetzungsmaßnahmen folgen lassen. Für Baden-Württemberg ist zum Beispiel die Einführung

<sup>6</sup> s. auch [https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2018/10/Empfehlungspapier\\_201811.pdf](https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2018/10/Empfehlungspapier_201811.pdf).

<sup>7</sup> Das Monitoring wird im Auftrag des UBSKM vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) umgesetzt. Der Abschlussbericht wird im 1. Quartal 2019 vorgelegt, s auch <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/instrumente/monitoring/>.

<sup>8</sup> <https://baden-wuerttemberg.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/>.



eines E-Learning Angebots „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe - Kinderschutz aus Sicht der Schule“ für Pädagoginnen und Pädagogen vorgesehen.

#### **Empfehlung 12: Einführung von Schutzkonzepten stärker unterstützen**

Bund, Länder und Kommunen, öffentliche und freie Trägerstrukturen sind aufgefordert, die Einführung und Anwendung von Schutzkonzepten in allen Einrichtungen und Organisationen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, gesetzlich, finanziell und personell stärker zu unterstützen.

#### **Empfehlung 13: Schutzkonzepte und Vernetzung auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich regeln**

Bund und Länder sollten die Entwicklung und Einführung von Schutzkonzepten verbindlich regeln. Es sollten über den allgemeinen bundesgesetzlichen Rahmen im SGB VIII hinaus auch landesspezifische Regelungen getroffen werden und auch solche für die Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Jedes Bundesland sollte die Vernetzungen von Schulen, Behörden und spezifisch geschulten schulbegleitenden Diensten zur Verstetigung von Schutzkonzepten im schulischen Alltag verstärkt fördern.

#### **Exkurs: Jugendmedienschutz – Umgang mit Interaktionsrisiken**

Der Missbrauchsfall Staufen sollte von Bund und Ländern - zur nachhaltigen Stärkung des Kinderschutzes - unbedingt zum Anlass genommen werden, zu prüfen, durch welche zusätzlichen Maßnahmen der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt mittels digitaler Medien verstärkt werden kann. Der Jugendmedienschutz ist im Hinblick auf technische Entwicklungen nicht mehr zeitgemäß. Kinder- und Jugendschutz im Netz findet praktisch kaum statt. Notwendig ist ein kohärenter und vom Verbreitungsweg der Inhalte unabhängiger Schutz, der auch Interaktions- und Kontaktisiken in den Blick nimmt. Dies sollte bei den anstehenden Reformen des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutzstaatsvertrages berücksichtigt werden. Damit einhergehen sollten auch die Weiterentwicklung medienpädagogischer Maßnahmen sowie die Einbeziehung von Anbietern digitaler Medien und digitaler Dienste in die gesamtgesellschaftliche Aufgabe des Kinder- und Jugendmedienschutzes<sup>9</sup>.

<sup>9</sup> Zahlen und Fakten zur „Bekämpfung von Cybergrooming, sexuellen Übergriffen und Interaktionsrisiken für Kinder und Jugendliche im digitalen Raum“ anlässlich Bundespressekonferenz zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2017, u. a. mit dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes (BKA) und UBSKM am 05.06.2018, unter <https://beauftragter-missbrauch.de/PKS2017>.



## 6. Reform des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) – Belange von Betroffenen

Im Missbrauchsfall Staufen besteht die große Hoffnung, dass beide betroffenen Kinder bestmögliche kinderpsychologische und ggf. -therapeutische Betreuung erfahren und passgenaue Hilfen erhalten. Grundsätzlich gilt, je früher Kinder und Jugendliche passende Hilfe erhalten, desto besser kann es gelingen, die Folgen des Missbrauchs für das spätere Leben zu lindern.

Betroffene, die sexuelle Gewalt in ihrer Kindheit erlitten haben, warten spätestens seit Ende des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ in 2011 auf die Reform des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), verbunden mit der Hoffnung, dass ihnen der Zugang zu sozialer Entschädigung erleichtert wird, die Verfahren bei den Versorgungsämtern verbessert werden und die bereits bestehenden Leistungen erhalten bleiben. Seit 2013 steht ein sog. Ergänzendes Hilfesystem (EHS) bereit, über das Betroffene, die bisher keine Chance auf Zugang und Leistung nach dem OEG haben, Sachleistungen bis maximal 10.000 EUR erhalten können. Am sog. Fonds für Betroffene aus dem familiären Bereich (FSM) haben sich nur Bayern, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern beteiligt. Die restlichen Bundesländer haben mit Verweis auf die anstehende Reform der sozialen Entschädigung eine Beteiligung abgelehnt. Das BMAS hat im November 2018 einen Referentenentwurf zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) vorgelegt. Das Gesetz bedarf der Zustimmung der Bundesländer.

### **Empfehlung 14: Belange von Missbrauchsoffern bestmöglich beachten**

Bund und Länder sind dringend aufgefordert, im Rahmen der Reform des SER durchzusetzen, dass auch die Belange von Betroffenen, die sexuelle Gewalt in ihrer Kindheit erlitten haben, bestmöglich erfasst werden und keine Leistungskürzungen eintreten.

### **Empfehlung 15: Sich für gutes Fallmanagement einsetzen**

Bund und Länder sind aufgefordert, sich für eine gute Ausgestaltung des nun endlich vorgesehenen Fallmanagements einzusetzen und dabei die besonderen Bedürfnisse von betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie betroffenen Erwachsenen nicht aus dem Blick zu verlieren. Gerade sie benötigen, wegen der oft schwerwiegenden psychischen Folgen des Missbrauchs, eine erstklassige Beratung und Begleitung über den allgemeinen Beratungsanspruch des Sozialgesetzbuches hinaus. Kooperationsvereinbarungen mit den spezialisierten Fachberatungsstellen können komplementär die notwendige psychosoziale Unterstützung bieten.

### **Empfehlung 16: Spezialisierung der Versorgungsämter und der Sozialgerichte vorsehen**

Die Länder sollten die Spezialisierung der Versorgungsämter und der Sozialgerichte durch Bildung von Kompetenzzentren vorsehen – dadurch kann eine hohe Kenntnis der Bearbeitenden zum Themenfeld und eine angemessene, betroffenenensensible Führung des Verfahrens (gerade mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen) sowie eine Beschleunigung der Verfahren erreicht werden.



**Empfehlung 17: Traumaambulanzen und Traumatherapie für Kinder und Jugendliche flächendeckend anstreben**

Die Länder sollten eine flächendeckende Versorgung mit Traumaambulanzen anstreben, um die notwendige schnelle Erreichbarkeit zu gewährleisten. Gerade im Bereich der Traumatherapie für Kinder und Jugendliche gibt es noch nicht genügend Angebote. Dabei sollten auch die notwendigen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Frühintervention für Kinder und Jugendliche beachtet werden (u. a. Ermöglichung der Teilnahme eines unterstützenden Elternteils durch Übernahme von Kosten für die Betreuung von Geschwisterkindern oder für die ggf. erforderliche Sprachmittlung).

**Empfehlung 18: Sich für gesetzlich fundierte ergänzende Hilfen einsetzen**

Die Länder sollten sich im Rahmen der Reform des SER dafür einsetzen, dass für Missbrauchsoffer, die keinen Zugang und keine Leistungen nach dem neuen SER erhalten werden, zeitgleich mit der Reform des SER ein gesetzlich fundiertes ergänzendes Hilfesystem dauerhaft unter ihrer Beteiligung eingerichtet wird, das Hilfen zur Selbsthilfe, zu notwendiger Unterstützung und zur Anerkennung erlittenen Leids leistet.

## 7. Gesundheitswesen - Belange von Betroffenen

Um die spezifische therapeutische Versorgung für von Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche sowie für erwachsene Betroffene zu verbessern, wurden bereits im Jahr 2012 die Rahmenempfehlung zur Verbesserung des Informationsangebots, der Zusammenarbeit in der Versorgung sowie des Zugangs zur Versorgung der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK), der Bundesärztekammer (BÄK), der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), des GKV-Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) vereinbart.<sup>10</sup>

Noch immer fehlen aber schnell zugängliche Therapieplätze bei spezifisch im Themenfeld ausgebildeten Therapeutinnen und Therapeuten. Neue Hürden für die Suche nach freien Therapieplätzen dürfen zudem nicht aufgebaut werden.

**Empfehlung 19: Rahmenempfehlung aus dem Jahr 2012 umsetzen**

Die Länder sollten bei den Selbstverwaltungsorganen erwirken, dass die Rahmenempfehlung aus dem Jahr 2012 nun schnell und umfassend umgesetzt wird.

<sup>10</sup> s. auch

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/O/Opferhilfe\\_sexueller\\_Missbrauch/20121012\\_Rahmenempfehlungen\\_Opfer-sexuellen-Missbrauchs.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/O/Opferhilfe_sexueller_Missbrauch/20121012_Rahmenempfehlungen_Opfer-sexuellen-Missbrauchs.pdf).



## 8. Bessere Kooperation und Koordination auf Landesebene

Nur durch bestmögliche Kooperation und Koordination aller zuständigen Stellen kann der Kampf gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen erfolgreich geführt werden. Für die Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihren Folgen liegt die Zuständigkeit für viele Bereiche bei den Ländern und auf kommunaler Ebene.

Bei Schutz, Hilfe und Aufarbeitung könnten viel größere Fortschritte erzielt werden, wenn auf Landesebene in allen 16 Bundesländern ein organisatorisch hoch angesiedeltes unabhängiges Amt zur Unterstützung und Bündelung der interdisziplinären Aktivitäten eingerichtet würde. Dieses könnte für die ressortübergreifende Koordination verantwortlich sein und die Verantwortungsträger auf der jeweiligen Ebene im öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf Defizite bei Prävention, Intervention und Hilfen hinweisen, Verbesserungsvorschläge unterbreiten sowie fachliche Unterstützung anbieten. Ein solches Amt könnte gemeinsam mit den zuständigen Stellen eines jeden Bundeslandes auch darauf hinwirken, dass die Themenfelder des sexuellen Kindesmissbrauchs eine stärkere fachliche Verankerung in der Ausbildung an Universitäten, Hoch- und Fachschulen erhalten und beispielweise Pflichtmodule in die Ausbildung von pädagogischen, psychosozialen und medizinischen Fachkräften aufgenommen werden. Es könnte sich zum Beispiel auch dafür einsetzen, dass Bestrebungen entgegnet wird, vorhandene familienrechtliche Inhalte in der juristischen Ausbildung weiter abzubauen.

### **Empfehlung 20: Amt einer/eines Missbrauchsbeauftragten auf Landesebene einrichten**

Den Ländern wird dringend empfohlen, jeweils bei sich ein hochrangig angesiedeltes Amt neu einzurichten, das im Wesentlichen dem von der Bundesregierung im Dezember 2018 auf Dauer eingerichteten Amt einer/eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs entspricht. Bei diesem Amt sollte eine strukturierte Betroffenenbeteiligung sichergestellt werden.

-----



Der Magistrat der Stadt Fulda · Postfach 20 52 · 36010 Fulda

BMFSFJ  
Plattform „www.mitreden-mitgestalten.de“  
Frau Schmid-Obkirchner

per Mail

Sachgebiet: Amtsleitung  
Auskunft: Stefan Möllenev  
Telefon: 0661 102-1900  
Telefax: 0661 102-2901  
E-Mail: stefan.moelleney@fulda.de  
Gebäude: Palais Buttlar  
Bonifatiusplatz 1 + 3

Fulda, 20.02.2019

## **www.mitreden-mitgestalten.de** Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Schmid-Obkirchner,

nachdem ich am Dienstag als Experte in der Sitzung der AG zum Reformprozess SGB VIII von der parlamentarischen Staatssekretärin, Frau Marks, aufgefordert wurde, meine Perspektive auf die Themen schriftlich in den Prozess einzubringen, komme ich dem gerne nach und danke noch einmal für die Möglichkeit der Teilnahme an der AG-Sitzung.

Ich hoffe, dass die Rückmeldung per Mail ~~für~~ technisch gut für die weitere Be- und Verarbeitung zu nutzen ist. Wenn Sie wünschen, kann ich Ihnen die Stellungnahme aber auch als Brief per Post oder Fax zukommen lassen.

### **Grundsätzliche Anmerkungen (im Wesentlichen schriftliche Fassung meines Redebeitrags unter TOP 4)**

Das heutige Thema Kinderschutz ist in den Jugendämtern in Deutschland in seiner ganzen Breite ein hoch prioritäres Thema seit mindestens 15 Jahren. Zum Teil unterstützt durch gesetzliche Änderungen, häufig aber aus eigener fachlicher Erkenntnis und Position heraus haben die Jugendämter in den letzten Jahren viel unternommen, um den Kinderschutz zu stärken. Dazu gehören nach meiner Auffassung auch weit über die heutigen Aspekte hinaus wichtige Handlungsfelder wie Präventionsketten, niedrigschwellige Angebote, die offene Kinder- und Jugendarbeit, um nur einige zu nennen, die im Sinne der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dazu genutzt werden, frühzeitig in Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu kommen, Beziehungen, Vertrauen aufzubauen, auf denen dann auch Unterstützungen und Maßnahmen des Kinderschutzes im engeren Sinn aufbauen können.

Insofern ist es bedauerlich und aus meiner Sicht eine Engführung, dass der Reformprozess sich zu sehr auf die Beschlussfassung des KJSG vom Juni 2017 bezieht und wichtige Anregungen, die im Laufe des Gesetzgebungsprozesses zum KJSG ursprünglich enthalten waren und später aufgegeben wurden, jetzt nicht erneut aufgerufen werden.

Da wie gesagt der Kinderschutz ein hoch prioritäres Thema in wohl allen Jugendämtern ist, wurde und wird in der Praxis mit viel Aufwand sehr viel dafür getan, die Standards und Abläufe immer weiterzuentwickeln. Dazu gehören Schulungen der Fachkräfte, Erarbeitung von Formularen und orientierenden Materialien und vor allem und immer wieder die Arbeit an der Haltung. Dieses Engagement wurde in den meisten Kommunen auch durch erhebliche zusätzliche Ressourcen an Personal und Finanzmitteln für Verfahren nach § 8a, Frühe Hilfen, Beteiligung etc. unterfüttert. Da Kinderschutz ein so vielfältiges Thema ist, lässt sich das vermutlich nicht exakt berechnen.

Die Qualitätsentwicklungsprozesse in der Praxis zeigen, dass sie nur sehr begrenzt durch exakte Festlegung von Verfahren, Checklisten etc. entstehen – diese sind eine Orientierung, dürfen aber nicht die Betrachtung des Einzelfalls, die Auseinandersetzung mit der konkreten Lebenssituation des Kindes in seinem Familiensystem überlagern.

So sehr Sie im Ministerium mit uns in den Jugendämtern das Ziel der Qualitätsentwicklung teilen, so unterscheiden wir uns daher in der Herangehensweise. So enthält das KJSG im Bereich der heute diskutierten Themen, aber auch in den anderen Bereichen implizit viele Verfahrensvorgaben und Dokumentationspflichten, die den Spielraum der Fachkräfte massiv begrenzen, so dass die Formalien in xder Fallpraxis möglicherweise wichtiger erscheinen als das eigentliche Fallverstehen und –bearbeiten. Je mehr und je kleinteiliger vorgegangen und dokumentiert werden muss, umso größer ist die Gefahr, dass zu wenig Zeit bleibt, das Kind/den Jugendlichen/die Familie in den Blick zu nehmen bzw. in den Mittelpunkt zu stellen.

Aus meiner Erfahrung hat die Qualitätsentwicklung in den vielfältigen Bereichen des Kinderschutzes vor allem mit Dialog zu tun: im fachlich inhaltlichen Dialog mit anderen Jugendämtern (z.B. Zusammenarbeit in den KSpV in den Ländern oder übergreifend in Dialogforen wie den vom DiFu organisierten), mit den freien Trägern vor Ort (z.B. AG 78), in den fallübergreifenden Kooperationsgesprächen mit den Fachkräften im Gesundheitswesen (z.B. in den Netzwerken Frühe Hilfen), regelmäßigen Kooperationsgesprächen mit den weiteren Akteuren im familiengerichtlichen Verfahren usw. entstehen Impulse für Entwicklungsprozesse bzw. werden diese befruchtet.

Aus meiner Sicht geht es daher im Interesse eines besseren Kinderschutzes mehr um die Etablierung eines verbindlichen Dialogs in unterschiedlichen Formen und Foren, um so fachliche Weiterentwicklung zu befördern, als um gesetzliche Vorgaben, wie sie sich im KJSG finden und die nach meiner Vermutung oft von ganz wenigen hochproblematischen Einzelfällen (etwa im Rahmen der Heimaufsicht und bei Auslandsmaßnahmen) motiviert sind. Man wird aber solche hochproblematische Einzelfälle nicht durch Gesetze abstellen können, sondern nur durch fachlichen Diskurs und durch eine ausreichende Ausstattung mit personellen und finanziellen Ressourcen.

Nach diesen grundsätzlichen Einlassungen möchte ich noch Anmerkungen zum Arbeitspapier machen und beziehe mich dabei auf die Tagesordnung der Sitzung vom 12.2.:

### **2.1. Heimaufsicht**

- Die Überschrift beschreibt den Inhalt der §§ 45 ff unzutreffend und suggeriert, dass es bei den vorgeschlagenen Änderungen im KJSG nur um stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe geht. Aber auch Kindertageseinrichtungen sind erlaubnispflichtige Einrichtungen, so dass ich anrege, sehr intensiv zu prüfen, ob die Stärkung der „Heimaufsicht“ gemäß der Änderungen in den §§ 45 ff SGB VIII wirklich auch für die Kindertageseinrichtungen in der Weise umgesetzt werden soll und praktikabel ist.

- Ein kritischer Punkt im Rahmen der „erlaubnispflichtigen Einrichtungen“ ist aus meiner Sicht - und hierzu gibt es leider keinen Regelungsvorschlag im KJSG oder auch im bisherigen Reformprozess - die nicht geregelte Kooperation und Kommunikation bei Missständen, besonderen Vorkommnissen etc. zwischen den belegenden Jugendämtern und den aufsichtsführenden Stellen.

Dies betrifft auch die Regelung des § 44, wo ebenfalls eine Kooperation und Kommunikation zwischen belegendem und erlaubniserteilendem Jugendamt nicht geregelt ist.

Dies sollte aus meiner Sicht im Gesetzgebungsverfahren nachgebessert werden.

- Zu 45a SGB VIII:  
Bezogen auf die Überlegungen zum Einrichtungsbegriff in § 45a KJSG muss meines Erachtens unbedingt sichergestellt werden, dass zwischen Betreuungsformen nach § 44 und § 45 keine Lücke entsteht. Es darf nicht sein, dass es familienanaloge Wohn- und Betreuungsformen gibt, die über den Einrichtungsbegriff des § 45a SGB VIII nicht als Einrichtung definiert werden, aber zugleich nicht als Pflegeperson gelten und somit nicht dem Erlaubnisvorbehalt nach § 44 unterliegen.

## **2.2. Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen**

Zu § 8a SGB VIII

- Da eine Beteiligung von Fachkräften aus dem Gesundheitsbereich jetzt schon möglich ist, ist eine weitergehende Regelung im § 8a SGB VIII aus meiner Sicht entbehrlich. Die im KJSG vorgesehene Regelung erfordert zumindest eine Auseinandersetzung mit der Frage der Einbeziehung, setzt damit Dokumentationspflichten voraus – siehe vorne.
- Die Gefährdungseinschätzung ist kein punktuell Ereignis, sondern ein prozesshaftes Geschehen in Abwägung von Risiken und Ressourcen innerhalb des Familiensystems. Eine regelhafte Einbindung von Fachkräften aus dem Gesundheitswesen in diesen umfassenden Prozess scheint praxisfern, zumal die Refinanzierung des Zeitaufwands der Fachkraft aus dem Gesundheitsbereich nicht geregelt ist.  
Wenn schon eine Regelung im § 8a eingeführt werden soll, so müsste zumindest kenntlich sein, dass es nur um eine punktuelle Einbindung in die Gefährdungseinschätzung gehen kann.  
Und diese ist auch nur dann hilfreich und führt nicht zur Verantwortungsdiffusion, wenn vorher fallübergreifend Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Gesundheitshilfe vor Ort getroffen wurden.

## **2.3. Schnittstelle Justiz (Familiengericht, Jugendgerichtshilfe, Strafverfolgungsbehörden)**

Zu § 50 SGB VIII

- Die Änderung des § 50 SGB VIII mit der Verpflichtung zur Übermittlung des Hilfeplans in den in § 50 KJSG beschriebenen Fällen lehne ich klar und eindeutig ab.  
Der Hilfeplan ist fachlich zutreffend kein überschaubares Gesprächsprotokoll, sondern letztlich ein dokumentierter Gesamtprozess einer Hilfestellung und –entwicklung im der Koproduktion von öffentlichem Träger, Leistungserbringer und dem Leistungsempfänger (Kind, Jugendlicher, Familie). Das Protokoll des Hilfeplangesprächs ist darin nur ein Baustein, der losgelöst nicht aussagekräftig ist.  
Es beschädigt die für Hilfeplanung notwendige offene, Vertrauen schaffende Arbeitsbeziehung, wenn von Beginn an klargestellt werden muss, dass alle Inhalte ggfls. 1:1 in ein familiengerichtliches Verfahren einfließen.  
Zudem besteht die Gefahr, dass im familiengerichtlichen Verfahren Informationen, die eigentlich für das Verfahren irrelevant sind, missbraucht werden und dann wieder negativ auf die Hilfeplanung zurückwirken.
- Ich sehe auch nicht, dass es die Expertise des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren erhöht, wenn eine prozesshafte Dokumentation unkommentiert vorgelegt wird, da die fachlichen Begründungen und Einschätzungen in den Hilfeplandokumenten möglicherweise gar nicht wiedergegeben werden, das Handeln des Jugendamtes in seiner fachlichen Begründung also gar nicht erklärt wird.  
Auch wenn es mit Mehraufwand verbunden ist, muss das Jugendamt sein Handeln und Prozesse der Hilfestellung und –entwicklung in anderer Form gegenüber dem Familiengericht dokumentieren und dies aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach §§ 64 ff SGB VIII in Abstimmung mit allen Beteiligten.

## **2.4 Beteiligung (Interessensvertretung/Beratung von Kindern und Jugendlichen / Ombudstellen)**

Zu § 9a SGB VIII

- Die Ergänzung „Ombudstelle *oder vergleichbare Strukturen*“ ist notwendig, weil sich in der Praxis in den Jugendamtsbezirken in den letzten Jahren verschiedene Konzepte für Beschwerdeverfahren etabliert haben. Es ist wenig hilfreich, wenn diese bewährten Strukturen ersetzt werden müssten durch Ombudsstellen.

## **2.5. Auslandsmaßnahmen**

Zu § 36c SGB VIII

- Grundsätzlich begrüße ich es, dass eine Intensivierung der Prüfung und Begleitung bei Auslandsmaßnahmen vorgesehen ist. Auslandsmaßnahmen brauchen eine engmaschige Begleitung und Kontrolle, wozu auch regelmäßige und eng getaktete Besuche vor Ort im Ausland gehören müssen.
- Aber die UAG „Quantifizierung und Statistik“ hat aufgezeigt, dass die Jugendämter auch bisher schon sehr verantwortlich mit den Entscheidungen für eine Auslandsmaßnahme umgegangen sind und umgehen; die sehr niedrigen Fallzahlen belegen dies eindrücklich. Das hat sicher damit zu tun, dass Auslandsmaßnahmen auch bisher nicht gleichwertig mit anderen Leistungen der Hilfen zur Erziehung gesehen werden, sondern entweder nach mehreren vorher gescheiterten Hilfeversuchen oder in sehr individuellen Bedarfslagen in Betracht gezogen werden.

Zudem hat die UAG QS auch dargelegt, dass Auslandsmaßnahmen in den bisherigen Fällen aufgrund der gut abgewogenen Indikation sehr zielführend und wirkmächtig sind. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass im § 36c die Beschränkung eingeführt werden soll, dass Auslandsmaßnahmen nur dann möglich sind, wenn es kein Angebot im Inland gibt, das dem Bedarf entspricht. Damit wird jungen Menschen, für die eine Auslandsmaßnahme die Hilfe die höchste Prognose hinsichtlich der Wirkung hat, sofern es im Inland Maßnahmen gibt, die dem Bedarf des jungen Menschen auch, wenn auch schlechter entsprechen, hier sollte eine Änderung des § 36c Abs. 1 SGB VIII dahingehend erfolgen, dass Maßnahmen nur dann im Ausland erbracht werden dürfen, „wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall dadurch mit einer deutlich besseren Prognose entsprochen werden kann. Dies ist im Hilfeplan darzulegen

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



(Stefan Möllene)

Leiter des Amtes für Jugend, Familie und Senioren



Die  
Kinderschutz-Zentren

# STELLUNGNAHME DER KINDERSCHUTZ-ZENTREN

zum Arbeitspapier „Wirksamer Kinderschutz“  
der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden –  
Mitgestalten“





STELLUNGNAHME DER KINDERSCHUTZ-ZENTREN



Köln, 18.02.2019

## Vorbemerkungen

Grundsätzlich begrüßt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren die Möglichkeit der Beteiligung am Prozess zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und zur Anhörung in der Sitzung der AG am 12.2.2019 in Berlin.

Als kritisch bewerten wir, dass das Thema der Inklusion unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr den Stellenwert bekommt, den es noch am Anfang des Reformprozesses einnahm. Wir vermissen die konsequente Inklusionsperspektive und damit die Möglichkeit, wachsende Prozesse gesellschaftlicher Diversifizierung als wichtige Zukunftsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe anzuerkennen.

## TOP 1 Heimaufsicht

### **Notwendigkeit einer besonderen Qualifikation der Fachkräfte im Bereich sexualisierte Gewalt**

Mit Blick auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zeigt sich, dass Prävention und Intervention im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche spezielle Herausforderungen mit sich bringen, die von allen Fachkräften im Kontakt mit Kindern und ihren Familien eine besondere Sensibilität und fundierte Fachlichkeit fordern. Als sinnvoll erachten wir daher:

- In § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII: Aufnahme der Verpflichtung der Einrichtungsträger zur Implementierung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Rahmen des Verfahrens Erteilung der Betriebserlaubnis.



- Eine Verpflichtung der Einrichtungsträger zur Qualifikation der Mitarbeiter\*innen im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.
- Eine Verpflichtung in Fortbildungsangeboten der *Insoweit erfahrenen Fachkraft* zur Auseinandersetzung mit der besonderen Psychodynamik bei Familien und Fachkräften in Fällen von sexualisierter Gewalt.
- Im gesamten Punkt „TOP 1 Heimaufsicht“, insbesondere aber unter Punkt III „Wirtschaftliche und finanzielle Situation des Trägers“ ist insbesondere die Situation kleiner Träger zu berücksichtigen und darauf achten, dass sich aus möglichen neuen Regelungen keine strukturellen Nachteile für diese entwickeln.

## TOP 2 Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Mit Blick auf den bisherigen und auf den künftigen Prozess einer Reform des SGB VIII ist es uns zunächst wichtig zu betonen, dass der im deutschen Kinder- und Jugendhilfesystem integrierte Schutzgedanke („Schutz durch Hilfe“) aufrecht erhalten wird. Und damit die Stärkung des vertrauensbasierten Zusammenwirkens von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigten mit freien und staatlichen Organisationen im Zentrum steht.

Mit Blick auf die konkreten Formulierungen im Arbeitspapier „Wirksamer Kinderschutz“ erscheint es aus unserer Sicht notwendig zu prüfen, ob diese die starke Binnendifferenzierung des medizinischen Systems abbilden und ob hier, statt von „Einrichtungen der Gesundheitshilfe“ zu sprechen nicht auch weitere Differenzierungen notwendig sind. Weiter sollten die verwendeten Formulierungen deutlich machen, dass die Akteure aus Medizin und Gesundheitshilfe / Gesundheitswesen als Teil der Gesamtheit aller Akteure im Kinderschutz verstanden werden.

### Veränderungen im §8a Absatz 1, Satz 2 SGB VIII

Die nach § 8a Abs. 1, Satz 2 SGB VIII geforderte Einbeziehung aller daten- und informationsübermittelnder Personen (gemäß § 4 Abs. 1 KKG) in den Prozess der Gefährdungseinschätzung beurteilen wir mit Blick auf einen wirksamen Kinderschutz als wenig zielführend:



- Insgesamt besteht die Gefahr, dass die Gefährdungseinschätzung als zentrale Stelle eines mehrstufigen Verstehens- und Hilfeprozesses durch diese neue und verbindlich gestaltete Norm überfrachtet wird und dies zu neuen Irritationen in der Fachpraxis führt.
- Die Prozesse der Wahrnehmung und der Einschätzung von möglichen Hinweisen auf Gefährdungen sind sensible kommunikative Prozesse, in denen sich entscheidet, wie Veränderungen im Familiensystem zur Sicherung des Wohls des Kindes möglich werden.
- Hierbei müssen unterschiedliche Sichtweisen integriert und komplexe Informationen verarbeitet und gewichtet werden. Es muss aber vor allem ein Kontakt zu Kindern und Eltern in schwierigen Lebenssituationen als Kontakt in der Krise hergestellt werden. Nur so werden aus diffusen Sorgen belastbare Einschätzungen.
- Hierzu hat das Jugendamt eine zentrale und fachlich verantwortliche Rolle und schon jetzt die Möglichkeit (§8a Abs 1 Satz 1), andere Fachkräfte einzubeziehen. Dieser kann es aber nur nachkommen, wenn die Beteiligung anderer Akteure von dort aus fallbezogen gestaltet werden kann und nicht verpflichtend vorgeschrieben wird.
- Eine Belastung dieses sensiblen Prozesses mit formal-verbindlichen und datenschutzrechtlich unklar formulierten Kooperationsanforderungen schärft das Misstrauen gegen das Hilfesystem, überlagert die Möglichkeiten vertrauensvoller Zusammenarbeit und führt zum Verschließen der notwendigen Hilfebeziehung.
- Die Regelung würde in der Praxis u.U. nicht intendierte Nebenwirkungen produzieren, wenn sich dadurch beispielsweise die bereits stark verbreitete Tendenz eines organisierten Absicherungshandelns verstärken würde. Dies könnte der intendierten stärkeren Beteiligung der Adressat\*innen, auch der Kinder und Jugendlichen, eher entgegen stehen.
- Auch besteht die Möglichkeit, dass Ärzt\*innen und andere Fachkräfte in Medizin und Gesundheitswesen/Gesundheitshilfe aufgrund unklarer Ressourcenregelung diesen neuen Anforderungen gar nicht nachkommen könnten.
- Um hier für den in §4 KKG genannten Personenkreis Sicherheit zu schaffen, würde die explizite Wiederholung der bestehenden Kann-Regelung ausreichen.





### **Veränderungen im § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

- Wir verstehen und kennen das Anliegen aus der Praxis (Kita, Schule ua) heraus, nach einer Mitteilung über eine mögliche Gefährdung an das Jugendamt auch von dort eine Rückmeldung zum weiteren Vorgehen zu erhalten. Dies bewerten wir als hilfreich für den gesamten Prozess der weiteren Hilfestellung.
- Allerdings markiert diese Rückmeldung auch eine sensible Stelle, deren vorgeschlagene rechtliche Regelung nicht intendierte Nebenwirkungen entwickeln kann. Denn mit einer offenen Rückmeldung können auch sensible Daten übertragen werden, deren Kenntnis sich negativ auf das Vertrauensverhältnis zur Familie auswirken kann.
- Wenn es die rechtliche Möglichkeit einer Rückmeldung geben soll, dann muss dies mit den bestehenden datenschutzrechtlichen Bedingungen konform gehen. Wenn Informationen weitergegeben werden sollen, dann muss aus unserer Sicht noch konkreter geregelt werden, was genau weitergegeben und wie die Beteiligung der Eltern, Kinder und Jugendlichen in diesem Weitergabeprozess ausgestaltet werden muss.
- Der dieser Norm zugrunde liegende Wunsch nach Rückmeldungen von Berufsheimnisträgern (insbesondere aus dem Gesundheitswesen) nach Mitteilungen an das Jugendamt ist nachvollziehbar. Feedback und Rückmeldungen sind aus unserer Sicht aber eher Ausdruck einer kooperativen Praxis und entsprechend dort und unter Wahrung des Datenschutzes in bestehenden Vereinbarungen zu verorten und nicht als gesetzliche Regelung.

### **Veränderungen im § 4 KKG**

- Mit der Umstellung der Norm wird eine neue Unklarheit geschaffen, da hiermit auch die Analogie zum Verfahren nach § 8a SGBV III aufgehoben und der Grundgedanke „Schutz durch Hilfe“ einseitig ausgehebelt wird.
- Berufsheimnisträger und insbesondere Ärztinnen und Ärzte haben eine wichtige Verantwortung im Kinderschutz, der sie auch im Rahmen der Arzt-Patient Beziehung nachkommen können sollten. Dazu gehört es, zunächst mit Kindern, Jugendlichen und Eltern in Kontakt zu kommen, die wahrgenommenen Problemstellungen zu



thematisieren, auf geeignete Hilfen hinzuwirken und erst dann ggf. das Jugendamt zu informieren. Die in der Abfolge der Handlungsschritte umgestellte Neufassung suggeriert den „Melde“-Impuls an das Jugendamt und entspricht damit nicht dem Programm eines kooperativen Kinderschutzes.

- Statt der Auflösung der bisherigen Verfahrenslogik muss Praxis hier weiter qualifiziert werden, beispielsweise durch die Inanspruchnahme der *Insoweit erfahrenen Fachkraft* im Kontext des Gesundheitswesens. Von zentraler Bedeutung im Kinderschutz sind die Gestaltung des Kontakts mit den betroffenen Familien und das Hinwirken auf mögliche Hilfen. Diese aus der Perspektive eines gelingenden Kinderschutzes notwendigen Herausforderungen werden durch die Umstellung der Norm nicht gelöst.
- Aus unserer Sicht braucht Kooperation auch Zeit, sich zu entwickeln, systemübergreifende Qualifizierung und vor allem weitere fachliche Dialoge. Dass die bestehenden Regelungen in der Praxis Fuß fassen, zeigte sich beispielsweise im Prozess der AWMF S3+-Kinderschutzleitlinie.
- Aber nicht nur auf der Fallebene, sondern auch auf Planungs- und Steuerungsebenen, aus der heraus klare Kooperations- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden können, bleiben solche Weiterentwicklungen nötig. Insofern unterstützen wir die Stärkung verbindlicher Verantwortung für Kinderschutz im SGB V.

## Fazit: Kooperativen Kinderschutz stärken!

Wir plädieren daher dafür, keine weiteren verfahrensrechtlichen Normierungen in den Kinderschutz einzuführen. Vielmehr bedarf es aus unserer Sicht weiterer grundlegender Anstrengungen in allen im Kinderschutz arbeitenden Systemen in Richtung verbindlich geregelter Qualifizierung, strukturell gesicherter multiprofessioneller Qualitätsentwicklung und Beteiligung der Adressat\*innen, der Eltern, Sorgepersonen, Kinder, Jugendlichen, Familien.

Der Vorstand der Kinderschutz-Zentren



STELLUNGNAHME DER KINDERSCHUTZ-ZENTREN



Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V.  
Der Vorstand  
Bonner Straße 145, 50968 Köln  
Tel.: 0221 56975-3, Fax: 0221 56975-50  
E-Mail: [die@kinderschutz-zentren.org](mailto:die@kinderschutz-zentren.org)  
Internet: [www.kinderschutz-zentren.org](http://www.kinderschutz-zentren.org)

## **Stellungnahme des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. zu den Sitzungsunterlagen am 12.02.2019**

### **Zu Heimaufsicht**

Der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. sieht Handlungsbedarf zur Konkretisierung der §§ 45 bis 48, da die Auslegung des „Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung“ zu Unsicherheiten bei den Verantwortlichen bei der Heimaufsicht, aber auch bei den Leistungserbringern und Leistungsträger führt. Das kann für die betreuten jungen Menschen schwerwiegende Folgen haben, wenn die Aufsichtsbehörde nicht mit den notwendigen Handlungskompetenzen ausgestattet ist und zu spät eingreift (bzw. eingreifen kann), oder gar nicht eingreift (bzw. eingreifen kann). Allerdings ist auch zu beachten, dass ein möglicher Widerruf der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung eine Gefahr für die betreuten jungen Menschen in der Einrichtung sein kann, und es stellt ein existenzielles Risiko für den Leistungserbringer und seine dort beschäftigten Mitarbeiter/innen dar.

### **Zu Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung**

Der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. sieht zum einen die Notwendigkeit neben der Prüfung der persönlichen Eignung der Leitung und der Fachkräfte auch die Eignung des Trägers i.S. von Zuverlässigkeit zu prüfen. Zum anderen sieht der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. das Kriterium der Zuverlässigkeit kritisch, da es für eine juristische Person für den Bereich der Erziehungshilfe definiert werden müsste – der Begriff lässt sich nicht 1:1 aus dem Gewerbeerlaubnisrecht in die Jugendhilfe übertragen. Der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. kann sich nicht vorbehaltlos einer der vorgeschlagenen Handlungsoptionen anschließen. Die Option 3 „Der Begriff der Zuverlässigkeit wird inhaltlich geschärft und mit Regelbeispielen“ entspricht zwar dem oben geschilderten Sachverhalt, jedoch ist darüber hinaus zu prüfen, ob das Tatbestandsmerkmal der Zuverlässigkeit an erster Stelle stehen sollte. Auch ist das Merkmal „Wohl der Kinder und Jugendlichen“ nicht positiv darzulegen (vgl. Stellungnahme zum Regierungsentwurf Th. Mörsberger, Ausschussdrucksache 18 (13) 123 f, S. 14 ff.), deshalb müsste aus Sicht des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. sinngemäß der § 45 Abs. 2 Ziffer 1 lauten: „ ... keine Tatsachen bekannt sind, dass es dem Träger an der für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Qualität fehlt, um das Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.“

### **Zu ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung und wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers**

Der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. hat grundsätzliche Bedenken, dass durch mehr detaillierte Nachweispflichten ein Paradigmenwechsel vollzogen werden könnte: Weg von dem Prinzip der unterstützenden Beratung und hin zu mehr Kontroll- und Eingriffsrechten. Dem muss entgegen gewirkt werden.

Der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. sieht die Notwendigkeit zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung, und damit auch zur Konkretisierung dieses Kriteriums.

Der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. erkennt an, dass die Bonität des Leistungserbringers u.a. eine der Voraussetzung für die Qualität der vereinbarten Leistung ist. Die Darlegung der Bonität liegt aber in der Verantwortung des Leistungserbringers. Die geplanten Änderungen hinsichtlich der Darlegung der wirtschaftlichen Lage des Trägers (der gegebenenfalls noch weitere Einrichtungen in Bereich SGB XI und XII betreibt) gehen viel zu weit.

Der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. gibt zu bedenken, dass bei einer Neuinbetriebnahme, und dass dürfte bei der Beantragung der Betriebserlaubnis der Fall sein, nie solche Unterlagen von der Einrichtung vorliegen können. Von daher ist zu prüfen, ob die zu konkretisierenden Regelungen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung unter Absatz 6 „...Mängel..“ aufzunehmen sind. Auch muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (z.B. ab einer Platzzahl von 5 in einer Betriebsstätte/(Teil-)Einrichtung) beachtet werden. Von daher kann der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. keine der vorgeschlagenen Handlungsoptionen bejahen und spricht sich für eine Überarbeitung der Regelungen im Gesamtkontext aus.

### **Zu Einrichtungsbegriff**

Der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. spricht sich für eine gesetzliche Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs aus, da es seit Langem dazu in der Praxis Unsicherheiten gibt. Das betrifft familienanaloge Angebote, als auch Erziehungsstellen, Projektstellen, Individualpädagogischen Betreuungsstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften, die als singuläre, also nicht in größere Trägerstrukturen eingebundene Einheiten, Kinder und Jugendliche betreuen, als auch jene, die unter dem „Schirm“ eines Jugendhilfeträgers junge Menschen betreuen. Wir sprechen uns dafür aus, dass alle professionellen familienanaloge Angebotsformen der Heimaufsicht und den entsprechenden Regelungen, die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Reform noch auszuformulieren sind, unterliegen.

Der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V kann sich keiner der genannten 5 Handlungsoptionen anschließen und fordert:

1) Eine Legaldefinition zum Einrichtungsbegriff ist im SGB VIII aufzunehmen, und zwar im § 7 „Begriffsbestimmungen“, da der Einrichtungsbegriff auch im Kontext der Vereinbarungen zum Abschluss der Leistungen, Qualitätsentwicklung und zu den Entgelten von Bedeutung ist.

2) Die Legaldefinition sollte in der Weise verfasst sein, dass familienanaloge Angebote, als auch dezentrale Einrichtungsteile (Erziehungsstellen, Projektstellen, Individualpädagogische Betreuungsstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften) unter dem „Schirm“ eines Einrichtungsträgers als Teil des Einrichtungsganzen bzw. als organisatorische Einheit zu sehen sind. Diese Sichtweise entspricht der bis dato erfolgten Rechtsprechung:

„Das von dem Einrichtungsbegriff des § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII geforderte Merkmal des Orts- und Gebäudebezugs ist auch erfüllt, wenn die Einrichtung, deren Betrieb zur Genehmigung gestellt wird, nach der Konzeption des Einrichtungsträgers aus zwei oder mehr Einrichtungsteilen an unterschiedlichen Standorten besteht.“ (BVerwG 5 C 1.16 vom 24.08.2017)

„Damit bei einer dezentralen Unterkunft der betreuten Personen von Räumlichkeiten der Einrichtung gesprochen werden kann, genügt es, wenn die Unterkunft der Rechts- und Organisationssphäre des Einrichtungsträgers so zugeordnet ist, dass sie als Teil des Einrichtungsganzen anzusehen ist.“ (BVerwG v. 24.2.1994, Az.5 C 42.91)

### **Zu Prüfrechte**

Der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V spricht sich dafür aus, dass die zuständige Behörde in angemessenen Zeitabständen oder aus gegebenem Anlass überprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Jedoch bestehen starke Bedenken bei der Ausformulierung der entsprechenden Vorschriften.

Der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. kann keine der beiden genannten Optionen unterstützen und spricht sich dafür aus, dass die Regelungen im KSJG im Gesamtkontext grundlegend geprüft und neu formuliert werden.

### **Zu Auslandsmaßnahmen**

Der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. begrüßt die im Rahmen des KJSG § 36c geplanten höheren qualitativen Standards, die weitestgehend mit den eigenen qualitativen Standards der Selbstverpflichtungserklärung der Verbandsmitglieder sowie verbandlichen Qualitätsentwicklungsinstrumenten (beQ) und dem Einsatz weiterer qualitätsunterstützender Instrumente wie z.B. dem Kompetenznachweis International KNI (entwickelt von IJAB e.V.) einhergehen. Kritisch betrachtet werden folgende Punkte:

**1)** Die geplante Regelung im § 36c betont den Ausnahmecharakter und damit das „Finale Rettungskonzept“ zu absolut, und lässt somit den Gedanken an eine gemeinsame Identität

als Europäer wie auch das Recht zur grenzüberschreitenden Mobilität eines jeden jungen Menschen außer Acht. Damit wird – entgegen aller politischen Postulate – die Möglichkeit auf eigene Erfahrungen sowie Kompetenzerwerb im Ausland für die Zielgruppe besonders benachteiligter junger Menschen zu stark eingeschränkt.

**2)** Die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers gem. § 36 c Abs. 2 sollten im Dialog mit den Spitzen- und Fachverbänden erarbeitet werden. Deshalb fordert der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V., dass ein Absatz 5 im § 36c wie folgt aufgenommen wird: „Der Träger der überörtlichen Jugendhilfe entwickelt im Dialog mit den Spitzen- und Fachverbänden fachliche Handlungsleitlinien im Sinne des Absatz 2 Buchstabe d“.

**3)** „Die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person soll an Ort und Stelle überprüft werden (§ 36 c Abs. 3) – dazu bestehen große Bedenken, inwieweit die Jugendämter personell in der Lage sein werden, diesen sinnvollen qualitativen Aspekt im täglichen Berufsalltag zu realisieren. Von daher schlagen wir vor, dass die Prüfung vor Ort im Rahmen eines angemessenen Zeitkorridor zu erfolgen hat.

Im Übrigen sei auf die Stellungnahmen des Bundesverbandes „SGB VIII Reform – Positionierung; § 36 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen“ (vom April 2018, Anlage 1) und „Fachpolitische Position zu europäischer Jugendhilfe“ (vom April 2018, Anlage 2) verwiesen.

Anlagen:

Anlage 1: SGB VIII Reform – Positionierung; § 36c Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

Anlage 2: Fachpolitische Position zu europäischer Jugendhilfe

### § 36c Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

Ziel der Reform ist eine stärkere Kontrolle der Qualität der Arbeit, was wir grundsätzlich begrüßen. Neben dem Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. haben sich weitere Verbände und Organisationen zur Weiterentwicklung der Auslandsbetreuungen geäußert, wie z.B. die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Bundesvereinigung Kommunale Spitzenverbände, Herr Prof. Dr. Dr. Wiesner und der Deutsche Verein.

Die durchgängige Meinung unterschiedlicher Fachleute ist, dass dieses Hilfesegment im Kanon der Hilfen erhalten werden soll, was wir ebenso unterstützen.

Im aktuellen Entwurf wird der § 36 c neu in das SGB VIII eingefügt und mit diversen Auflagen verknüpft:

(1) „Hilfen nach diesem Abschnitt sind ~~in der Regel~~ **grundsätzlich** im Inland zu erbringen; sie dürfen ~~nur~~ dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen ~~nur~~ dadurch entsprochen werden kann. Dies ist im Hilfeplan darzulegen.“

Die ursprüngliche Fassung betont den Ausnahmecharakter und damit das „Finale Rettungskonzept“ u.E. zu absolut. Sie lässt damit sowohl den europäischen Gedanken wie auch das Recht auf Teilhabe und das Paradigma der Möglichkeit zur grenzüberschreitenden Mobilität eines jeden jungen Menschen außer Acht. Damit wird – entgegen aller politischen Postulate – die Möglichkeit auf eigene Erfahrungen sowie Kompetenzerwerb im Ausland für die Zielgruppe besonders benachteiligter junger Menschen eingeschränkt. Wir verweisen hier weitergehend auf unsere Ausführungen zum notwendigen Paradigmenwechsel in unserer „Fachpolitischen Position zu europäischer Jugendhilfe“.

(2) 1: Die Beschreibung entspricht der bereits gängigen Praxis und hat sich bewährt.

(2) 2a: Diese Konstruktion sichert den Zugriff auf den verantwortlichen freien Träger in Deutschland, der dem jeweiligen Landesjugendamt bekannt ist. Es ist darauf zu achten, dass die freien Träger im Feld der Individualpädagogik auch weiterhin eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII für ihre Betreuungsstellen erwirken können.

(2) 2b: Die Notwendigkeit des Einsatzes einer Fachkraft im Sinne des §72 (1) ist unstrittig.

(2) 2c: Diese Forderung wird seit langem von den freien Trägern gewünscht und nach Möglichkeit entsprechend gesteuert. Da eine solche Praxis bislang nicht verpflichtend war, ließ sie sich nicht durchgängig umsetzen. Die Vorschrift findet unsere uneingeschränkte Zustimmung.

(2) 2d: Der Bundesverband stellt seit 2013 seine Arbeitshilfe zur Durchführung individualpädagogischer Leistungen im Ausland mit dem Ziel zur Verfügung, Transparenz über die Qualität der Betreuungen zu unterstützen. Die in diesem Abschnitt vorgesehene Verpflichtung zu einer Qualitätsvereinbarung geht sogar noch einen Schritt weiter. Dem schließen wir uns vorbehaltlos an.



## Anlage 1

### SGB VIII Reform – Positionierung

Die fachlichen Handlungsleitlinien übergeordneter Behörden bauen inhaltlich - wie z.B. bei den Empfehlungen zur Leistungserbringung der stationären Erziehungshilfe im Ausland LVR/LWL mit Stand März 2018 - zum Teil auf vorhandenen Selbstverpflichtungserklärungen auf. Diese sind seinerzeit teilweise gemeinsam mit Dach- und Fachverbänden erarbeitet worden. Hier wünschen wir uns künftig die Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung der Dialoge in der erprobten vertrauensvollen Kultur der Zusammenarbeit.

(2) 3: In der Praxis dürfte die Umsetzung dieser Bestimmung als unrealistisch einzustufen sein. Insbesondere kleinere Jugendämter werden die Einhaltung einer solchen Vorgabe kaum leisten können. U.E. nach macht es eher Sinn, die Passung der Jugendhilfemaßnahme möglichst zeitnah nach Massnahmebeginn durch einen Besuch des Jugendamtes vor Ort zu überprüfen. Generell sind kleinere Jugendämter, die bspw. kaum mehr als eine Auslandsmaßnahme alle 3-5 Jahre beauftragen, sehr gefordert, in einem sich beständig weiter entwickelnden Feld auf einem aktuellen Stand zu sein. Wir würden hierzu gerne vertiefend die Frage sog. Kompetenz-Zentren diskutieren, auch wenn dazu möglicherweise rechtliche Hürden zu bewältigen sind.

(2) 4: Die Meldung von Hilfen durch öffentliche oder freie Träger an das Landesjugendamt hat es in früheren Jahren bereits gegeben. Leider wurde diese Praxis eingestellt. Ersatzweise hatte der Bundesverband daher für seine Mitgliedseinrichtungen das Instrument der Stichtagsmeldungen etabliert. Ein Versuch, diese Stichtagsmeldung verbandsübergreifend zu etablieren und damit belastbare Zahlen über die Anzahl der Hilfen zur Erziehung im Ausland zu erhalten, schlug fehl. Unsere Forderung nach einer bundesweiten zentralen Meldestelle für Auslandsbetreuungen halten wir weiterhin aufrecht.

Weitere notwendige / wünschenswerte Impulse:

- Praxisnahe Neuregelung des Konsultationsverfahrens „Brüssel IIa“
- Beratungsfunktion der LJA stärken

Dortmund im April 2018

## **Anlage 2** **Fachpolitische Position zu europäischer Jugendhilfe**

### **Zum überfälligen Paradigmenwechsel der Hilfen zur Erziehung im Ausland**

Begründung und Legitimation individualpädagogischer Settings im Ausland wurden lange Zeit abgeleitet von einem „... möglichst weit weg von....“ – Jugendliche sollten auf Zeit weit weg vom Einfluss schädigender Milieus, weit weg von vertrauten urbanen, sprachlichen und kulturellen Räumen leben und sich entwickeln können. Für die Wahl einer Unterbringung im Ausland schien jedoch überwiegend die möglichst passgenaue Eignung des direkten Betreuungsstandortes / der Betreuungspersonen entscheidend zu sein. Hilfeplanung wurde ausschließlich im Rahmen einer solchen „Insel“ gedacht, Entwicklungsoptionen an die direkten Betreuungspersonen und ihr jeweiliges unmittelbares Familien- / Lebenssystem gebunden.

Die erweiterten Möglichkeiten, die durch die Einbeziehung des sozialen Umfeldes und der Netzwerke vor Ort (Vereine, Schulen u.a.) entstehen, blieben in dieser Arbeit lange Zeit verborgen und damit ungenutzt. Gerade diese Situationen und Freiräume ermöglichen es aber, nicht formale Lernerfahrungen zu machen. Bei näherer Betrachtung werden mittlerweile verpasste Chancen sichtbar: wir wissen heute, dass die für unser berufliches und privates Leben bedeutsamen Kompetenzen zu etwa 70% in nicht-formalen Kontexten erworben werden.

In diesem Sinne muss Erziehung als Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit mit dem Recht auf Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe und der Stärkung von Beschäftigungsfähigkeit verstanden werden und die Ziele erzieherischer Hilfen ganzheitlich in einem erweiterten Bildungsbegriff aufgehen: „Unter diesen Voraussetzungen modifizieren die individualpädagogischen Erziehungshilfen das Bild von der *pädagogischen Provinz* zu einem *therapeutischen Milieu*, in dem sozial anschlussfähige Kompetenzen selbstwirksam erworben und trainiert werden, so dass ermutigte und zuversichtliche junge Menschen sich den Herausforderungen ihrer jeweiligen Anschlussperspektiven stellen.“<sup>1</sup>

Mit der Ausrichtung auf und Hinwendung der Hilfen zur Integration der vielfältigen informellen Lernräume im Gastland erweitern / verändern sich

- das Selbstverständnis der Arbeit
- die Zielgruppen
- Konzepte für Hilfen zur Erziehung im Ausland
- die Anforderungen an das Fachpersonal

#### **Selbstverständnis der Arbeit im Feld und Zielgruppen**

Wir verabschieden uns mit diesem Paradigmenwechsel konsequent von der lange gültigen Legitimation der Auslandshilfen als „finale Rettungskonzept“ für junge Menschen, die einerseits mit den Symptomen ihrer gebrochenen Biografien die Hilfesysteme in Deutschland „überfordern“ und andererseits als „dauerbrennende Störfeuer“ in ihrem gesamten Umfeld

---

<sup>1</sup> Heckner, T. in Willy Klawe, Das Ausland als Lebens- und Lernort, interkulturelles Lernen in der Individualpädagogik: Expertise, Hrsg. BE und AIM, Dortmund 2013, S. 188

Verantwortliche ratlos zurücklassen – die Wünsche nach Entlastung und Ruhepausen sind zwar nachvollziehbar, rechtfertigen jedoch keinesfalls, die Jugendlichen zeitweilig in anderen Ländern unterzubringen. Zu Recht fragen Gastländer, aber auch hiesige (politisch) Verantwortliche, mit welcher Legitimation öffentliche und freie Träger junge Menschen mit der ausschließlichen Hoffnung, dass eine Zeit lang kein weiterer großer Schaden entsteht, fernab der Heimat quasi „sicherheitsverwahren“ – denn das Gastland spielt in den Konzepten für diese Zielgruppe allenfalls in Teilen seiner Rahmenbedingungen eine Rolle (z.B. zivilisationsfern). Dass sich darauf reduzierte Gastländer schwer tun, diese jungen Menschen willkommen zu heißen, ist durchaus nachvollziehbar.

Verantwortliche Arbeit in Gastländern muss die Perspektive haben, dass – wenn auch erst nach einer gewissen Zeit des exklusiven Lebens im Mikrokosmos eines Betreuungs-Settings - die betreuten Jugendlichen anschlussfähig sein werden an Vergesellschaftung, Teilhabe und Entwicklung im neuen kulturellen Milieu.

### **Deutsche Jugendhilfe europäisch denken**

Mit dem Instrument „Kompetenznachweis International“ (KNI) sagt der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. „Ja“ zur politischen Dimension und Verantwortung einer Jugendhilfe im europäischen Kontext. Der KNI wurde in seiner ursprünglichen Form für den Einsatz in der Internationalen Jugendarbeit von IJAB entwickelt. Im Jahr 2016 entstand daraus in einer Kooperation zwischen IJAB und dem Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. eine Anpassung für den Einsatz im Bereich der Hilfen zur Erziehung im Ausland.

Der KNI macht den Kompetenz-Zuwachs der im Ausland betreuten Jugendlichen im Bereich des nicht-formalen Lernens exzellent sichtbar.

Er fördert überdies Chancengleichheit: im Kontext aller jungen Menschen, die in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung vom Nachweis ihrer Kompetenzen in internationalen Begegnungen profitieren, können sich mit dem KNI auch benachteiligte Jugendliche profilieren und damit ihre Ausgangslage bei der Suche nach Ausbildungs- und Arbeitsplätzen verbessern. Diese Form des Nachweises von Schlüsselkompetenzen kann gerade für jene, deren klassische formale Bildungsbiographie unvollständig ist, eine wichtige und authentische Ergänzung sein, die ihre Stärken sichtbar und erkennbar macht.

Damit ist der KNI ein Instrument, mit dem die jugendpolitischen Schwerpunkte der vergangenen Jahre exzellent umgesetzt werden können. Die ehemalige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Manuela Schwesig formulierte dies einmal folgendermaßen: „Europäische und internationale Jugendarbeit kann nicht losgelöst von nationaler Jugendarbeit betrachtet werden, so wie Politik in Deutschland nicht losgelöst von Europa gedacht und gemacht werden kann.“<sup>2</sup>

Der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. macht sich dafür stark, dass der KNI flächendeckend in allen Hilfen zur Erziehung im Ausland eingesetzt wird. Bei der Umsetzung profitieren wir durch die Unterstützung wie auch die aktive Mitarbeit in der jugendpolitischen Initiative JiVE.

---

<sup>2</sup> M. Schwesig, IJAB Journal 2/2014, S. 5

### **Perspektive**

Auf der Grundlage der hier skizzierten Positionen machen wir uns weiterhin dafür stark, dass der Ausnahmecharakter von Hilfen zur Erziehung im Ausland endgültig aus der gesetzlich definierten Norm verschwindet.

### **Herausgeber:**

Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V.

Oesterholzstr. 85-91

44145 Dortmund

Tel.: +49 (0) 231 - 9999490

E-Mail: [info@be-ep.de](mailto:info@be-ep.de)

[www.be-ep.de](http://www.be-ep.de)

### **Autorinnen:**

Eve Felka

Heike Lorenz

**Dortmund im April 2018**

**Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. in Bezug auf den  
Dialogprozess „Mitrede – Mitgestalten.“  
zum Thema: Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation**

Als das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erstmals in der Fachöffentlichkeit bekannt wurde, begleitete das Gesetzesvorhaben der Slogan „vom Kind aus denken“. Trotz mancher Kritik an diesem Slogan sehen wir darin ein wesentliches Moment, um der fachpolitischen Entwicklung und der notwendigen Ausrichtung normativer Regelungen Ausdruck zu verleihen.

Kinder haben einen besonderen kindspezifischen Entwicklungsbedarf, der, wenn nicht behoben und befriedet, später nur mit großem Aufwand nachgeholt werden kann. Die größte Herausforderung, die damit verbunden ist, sind die kindspezifischen Belange zu ermitteln und nachvollziehbar mit anderen betroffenen Interessen, insbesondere Elternrechten, zum Ausgleich zu bringen. Die Rechtsprechung der letzten Jahre zeigt, dass Normanwenderinnen dazu tendieren, die Kinderinteressen und insbesondere die Beteiligungsrechte zu übersehen, wenn diese gesetzlich nicht explizit geregelt sind. Gleichwohl das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz all diese Aspekte berücksichtigt und hier Rechtssicherheit schaffen will, braucht es wie im Koalitionsvertrag vereinbart, die Verankerung des Kindergrundrechts, da aus unserer Sicht nur so tatsächliche Rechtssicherheit und ressortübergreifende Handlungsstrategien detailliert geschaffen werden. Da beide Prozesse offensichtlich terminlich in der Erarbeitung von Ergebnissen zusammenfallen, ist strategisch ein Zusammenführen möglich und offensichtlich gewollt.

Wirksamer Kinderschutz braucht einen frühzeitigen und kindgerechten Zugang zu Angeboten, in denen ein Vertrauensverhältnis aufgebaut und entwickelt werden kann. Aktuell vertrauen die Fachkräfte im Beratungskontakt mit Kindern und vor allem Jugendlichen darauf, dass Eltern von ihrem aus dem Elterngrundrecht nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG hergeleiteten Informationsanspruch keinen Gebrauch machen oder darauf verzichten bzw. Fachkräfte offensiv die Schweigepflicht gegenüber den Eltern vertreten und somit sich dem Informationsanspruch von Eltern entziehen. Wir begrüßen daher den im Gesetz normierten bedingungslosen und nicht mehr an Gefährdungs- und Notsituationen gebundenen erweiterten Beratungsanspruch für Kinder. Dieser muss jedoch verbunden werden mit einem eigenständigen Grundrecht der Kinder, um verfassungsrechtlich Bestand zu haben.

Allgemein begrüßen wir die tendenzielle Stärkung der Beteiligungsrechte sowie Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen. Aus der Perspektive des DKSB reicht dies jedoch bei weitem nicht aus, da damit keine konsequente und für alle zugängliche Beschwerdekultur auf der Grundlage einer nachhaltigen Strukturentwicklung umgesetzt wird. Daher wiederholen wir unsere Forderung, Beschwerdemöglichkeiten in allen Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe als festen Bestandteil pädagogischer Konzepte festzuschreiben. Denn die Ergebnisse der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt, Beziehungs- und Machtmissbrauch machen sehr deutlich, dass diese Übergriffe und Grenzüberschreitungen auch im ambulanten und im Freizeitbereich stattgefunden haben. Ombudschaft ist eine Form zur Geltendmachung von individuellen Rechtsansprüchen, die als Beschwerdekultur eine besondere Rolle einnehmen muss und dies nicht nur in Form einer Kann-Leistung ausgestalten sein darf.

In Bezug auf die **Schnittstelle Justiz** stellen wir in der Aufarbeitung von Fällen, in denen Kinder Opfer von Gewalt wurden, fest, dass in familiengerichtlichen Verfahren die Kinderrechte nur begrenzt zur Abwägung herangezogen wurden. Das Recht des Kindes auf Schutz kam nur eingeschränkt zum Tragen. Besonders verständnislos nehmen wir zur Kenntnis, dass das Recht des Kindes auf Beteiligung im Kontext familiengerichtlicher Verfahren nicht selbstverständliche Praxis ist. Kinder brauchen jedoch zur Verwirklichung ihrer Rechte Verfahren, die ihr Wohl voranstellen und ihren Willen berücksichtigen. Nur so kann eine gute Entwicklung für Kinder möglich sein.

Stefan Heilmann, Familienrichter am Oberlandesgericht Frankfurt, beschreibt die Situation wie folgt: „In der Vergangenheit waren in der höchstrichterlichen Rechtsprechung Eltern präsenter als das Kind.“ Denn die Rechte der Kinder würden immer im Verhältnis zum Elternrecht definiert. Das Grundrecht des Kindes lasse sich erst durch eine komplizierte Auslegung und Kombination anderer Verfassungsnormen herleiten<sup>1</sup>. In der Folge ist das Grundrecht des Kindes nicht präsent genug in den Köpfen der Entscheider.“

Hierzu brauchen wir eine Fortbildungspflicht für Richter, um die herausfordernden Prozesse in familiengerichtlichen Verfahren fachlich fundiert zu unterstützen und wir brauchen das Kindergrundrecht in unserer Verfassung, um hier tatsächliche Abhilfe zu schaffen.

Aus diesem Grunde vertreten wir die Meinung, dass ein solches Defizit mit der Pflicht zur Vorlage von Hilfeplänen beim Familiengericht mildernde Effekte hat, die grundlegenden Problemlagen jedoch nicht vollends behebt.

#### Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Eine Verbesserung der Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe sowie Gesundheitswesen ist förderlich für den Kinderschutz und daher grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl erscheinen die vorgesehenen Regelungen in vielerlei Hinsicht als problematisch. Zunächst ist zu hinterfragen, ob eine Rückmeldung das in erster Linie von Ärztevertretern eingeforderte Wissen über den weiteren Fortgang des Falles überhaupt befriedigen und damit zu einer Verbesserung der Kooperation führen kann. Uns erscheint eher, dass Qualifizierungsmaßnahmen und fachlicher Austausch das Instrument einer Verbesserung und damit ein weiterer Schritt in Bezug auf einen wirksamen Kinderschutz sind. Vielmehr ist zu befürchten, dass die Aufnahme in den Gesetzestext dazu führen wird, dass die Einbeziehung in der Praxis ohne Prüfung der fachlichen Notwendigkeiten erfolgen wird, so wie dies die Evaluation für die Durchführung des Hausbesuchs aufzeigte. Schließlich ist nicht nachvollziehbar, dass in der Neufassung lediglich die eine Kindeswohlgefährdung meldenden Berufsheimnisträger als an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligende Personen aufgeführt sind und nicht auch die Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, die das Jugendamt nach § 8a Abs. 4 SGB VIII über eine Kindeswohlgefährdung informiert haben.

Da die Rückmeldung über das Tätigwerden des Jugendamtes an den meldenden Träger eine wesentliche Rolle bei der Aufklärung der Missbrauchsfälle in Lüge spielen könnte, empfehlen wir, die Ergebnisse der Aufklärung durch das Land Nordrhein-Westfalen abzuwarten und einzubeziehen, um fachlich notwendige Handlungsschritte abzuwägen und eventuelle normative Regelungen anzupassen.

---

<sup>1</sup> <https://www.fr.de/frankfurt/bundesgerichtshof-org26523/besserer-schutz-kinder-10949473.html>

## Auslandsmaßnahmen

Eine Bewilligung einer Auslandsmaßnahme sollte nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass diese die einzig bedarfsgerechte Hilfe ist. Obwohl in den Unterarbeitsgruppen anhand statistischer Daten festgestellt wurde, dass diese Hilfen nur eine relativ kleine Gruppe von Jugendlichen betrifft, sehen wir in diesem Umstand keinen Ausschluss einer intensiven Beschäftigung mit den Qualitätskriterien bei der Erbringung einer solchen Leistung. Expertisen und Fallbeobachtungen haben in den letzten Jahren deutlich gemacht, dass Leistungen im Ausland zwar im Sinne eines intensiven und milieutrennenden Settings möglich und notwendig sein können, dennoch müssen an diese Maßnahmen ebensolche Anforderung gestellt werden, wie an jede andere Leistung. Das bedeutet die Sicherstellung der Regelmäßigkeit von Hilfeplanverfahren, die Bereitstellung von Beschwerdemöglichkeiten bzw. der Gewährleistung eines Kontaktes mit dem Amtsvormund. Außerdem müssen das Recht des Kindes auf Information und Bildung sowie auf Beteiligung gleichwertig gewährleistet sein sowie das Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit und hier gemeint im Sinne der Verfügbarkeit von Fachärzten und der Gewährleistung einer med. Versorgungsstruktur sichergestellt sein. Daher kann eine solche Hilfe nicht nur durch das Moment der einzig bedarfsgerechten Hilfe ausgelöst werden, sondern muss ebenso die Sicherstellung verschiedener Rechte des Kindes höchstmöglich gewährleisten.

## Weitere Positionen

### - Inklusionsperspektive

Der Deutsche Kinderschutzbund bedauert, dass keine anspruchsbegründenden Regelungen bezüglich der Inklusion in das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aufgenommen wurden, obwohl die UN-Behindertenrechtskonvention deutlich macht, dass hier zur Verbesserung der Lage der betroffenen Kinder und Familien zeitnahe gesetzliche Regelungen dringend geboten sind. Aufgrund der erhöhten Belastung der Familien gilt es alles zu tun, um Verbesserungen bei der Bereitstellung von Leistungen zu erreichen und die sozioökonomischen Belastungen der Eltern und der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu mindern.

Eine konsequente Inklusionsperspektive bedeutet, alle Maßnahmen – vor allem für Mädchen und Jungen mit behinderungsbedingten Handlungseinschränkungen, für Kinder, die in Armut aufwachsen, sowie für Heranwachsende mit Migrationshintergrund – so zu entwickeln, dass sie Teilhabe- und Befähigungsgerechtigkeit erfahren. Nur so wird Inklusion zum Grundpfeiler von Chancengerechtigkeit und ist der Garant für die weitere Umsetzung der Rechte von Kindern, denn so unser Motto: Kinder machen keinen Unterschied!

Die im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz benannten Schritte reichen bei Weitem nicht aus, um eine Inklusionsperspektive in der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich konsequent zu verwirklichen. Insbesondere dann nicht, wenn die Separierung von Leistungen für Kinder aufgrund der sozioökonomischen Bedingungen in der Familie bestehen bleiben und damit unnötige Doppelstrukturen verbunden sind, Beurteilungsunterschiede in der Leistungsgewährung speziell zwischen Arbeitsagenturen und Jugendhilfebehörden befördert werden sowie Querfinanzierungen zu intransparenten Hilfekonzerten führen.

## Statement des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen

im Rahmen der begleitenden AG-Sitzung des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ am 12. Februar 2019

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen bedankt sich für die Einladung, sich mit seiner Expertise zum Thema „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“ in die begleitende AG des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ einbringen zu können.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den Erkenntnissen des systemübergreifenden Arbeitens der Akteure der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens sowie der Netzwerkbildung in den Frühen Hilfen. Des Weiteren fließen Ergebnisse des Arbeitsschwerpunktes Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) ein:

### Zu Top 2 und Top 4:

Die Stärkung der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen ist ein wichtiger Schritt, um den Kinderschutz zu verbessern.

Die Akteure des Gesundheitswesens verfügen über einen frühen und nahezu flächendeckenden Zugang zu fast allen Familien zum Beispiel im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und den U-Untersuchungen der kinderärztlichen Versorgung. Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte haben als Berufsgeheimnisträger zudem eine besondere Vertrauensstellung zu den Familien und bringen in Hilfeprozessen ihre spezifische fachliche medizinische Expertise über die körperliche und geistige Entwicklung eines Kindes, mit ein.

Durch die Einbeziehung des Gesundheitswesens liegt eine besondere Chance, die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe beim Schutz der Kinder zu unterstützen. Idealerweise sollten Wahrnehmungen und Erkenntnisse aller am Hilfeprozess beteiligten Fachkräfte in eine Bewertung der kindlichen und familiären Situation einfließen können, um ein möglichst umfassendes Bild der elterlichen und familiären Risiken, Belastungen und Ressourcen zu erhalten.

*Bildung einer Verantwortungsgemeinschaft und einer Kultur des offenen, respektvollen, konstruktiven und konfliktlösenden Umgangs*

In den letzten 10 Jahren konnten durch den interprofessionellen Ansatz der Frühen Hilfen, aber auch durch langjährige Erfahrungen des interdisziplinären Arbeitens zum Beispiel der Frühförderung Gelingensfaktoren für gemeinsames und kooperatives Arbeiten der Kinder- und Jugendhilfe mit Akteuren des Gesundheitswesens generiert werden. Hieraus lassen sich auch Rückschlüsse für die Zusammenarbeit im Kinderschutz über die Frühen Hilfen hinaus übertragen.



Zugleich gibt es bei der interprofessionellen Zusammenarbeit aber auch besondere Herausforderungen. Durch eine jahrzehntelange Versäulung der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens haben sich zum Beispiel jeweils spezifische Fachlogiken, Herangehensweisen, Arbeitsweisen und Fachsprachen entwickelt, die in der Zusammenarbeit zu Missverständnissen und Irritationen bis hin zu Unverständnis des jeweils anders Handelnden führen können. Gerade die Ergebnisse der Analyse problematischer Fallanalysen des NZFH<sup>1</sup> geben Hinweise darauf, dass im Einzelfall Dissenzen und Professionsdiskrepanzen, die nicht konstruktiv gelöst werden, dazu führen können, dass aufgrund der Selbstbeschäftigung mit den professionellen Sichtweisen der Blick für das einzelne Kind leicht verloren gehen kann mit zum Teil fatalen Folgen.

Daher braucht Kinderschutz einen offenen Umgang mit Kritik und Dissens, geklärte Zuständigkeiten, vereinbarte Verfahren und Abläufe. Dies setzt aber einen grundsätzlichen Prozess der Verständigung und der Vertrauensbildung der Professionen voraus, um die Zusammenarbeit konstruktiv zu gestalten. Dies erfordert Vernetzungsräume und –prozesse sowohl auf der strukturellen als auch auf der Einzelfallebene:

a) strukturelle Ebene

Austauschformate wie Netzwerktreffen, runde Tische, interprofessionelle ärztliche Qualitätszirkel haben sich bewährt, ein gemeinsames Fallverstehen und fachliches Grundverständnis zu entwickeln sowie Verfahrensabläufe und Vorgehen zu vereinbaren. Dazu gehört auch die Entwicklung einer Streit- und Aushandlungskultur bei Dissens und unterschiedlichen Einschätzungen als Basis für eine konstruktive und sachorientierte Konfliktlösung, bei dem immer die Belange des Kindes im Zentrum stehen.

b) Einzelfallebene

Für den Einzelfall braucht es ein abgestimmtes Verfahren mit klaren Zuständigkeiten und Raum für interprofessionelle Fall- bzw. Helferkonferenzen. Gibt es im Hilfenetz Vereinbarungen, welche Wahrnehmungen und Informationen von wem und wie in die Einschätzung des Einzelfalls integriert werden, können die unterschiedlichen Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Fachkräfte mit der Familie zu einem komplexen Bild zusammengefügt werden.

Allerdings müssen für diese interprofessionelle Vernetzungs- und Zusammenarbeit notwendige und ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen. Für die Kinder- und Jugendhilfe sind in den letzten Jahren viele Voraussetzungen für die Zusammenarbeit geschaffen worden. Zum einen sieht § 3 KKG eine verbindliche Zusammenarbeit mit Angehörigen der Heilberufe vor. Zum anderen sind zum Beispiel durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen finanzielle und personelle Ressourcen für die Netzwerkarbeit im präventiven Bereich, die sich auch positiv auf die Netzwerkarbeit im intervenierenden Kinderschutz auswirken, geschaffen worden.

Auch im Gesundheitsbereich wurden Maßnahmen zur besseren Verzahnung des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe ergriffen. Zum Beispiel wurde auf gesetzlicher Ebene im SGB V in den §§ 24, 26 normiert, dass Informationen über das regionale Unterstützungsangebot von den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten an die Eltern weitergegeben werden. Dies wurde daraufhin auch in die Kinderrichtlinien des GBA aufgenommen. Die Entwicklung der AWMF S3-Kinderschutzleitlinie hat einen Prozess zu einem besseren Verständnis zwischen den Systemen

---

<sup>1</sup> Gerber, C./Lillig, S. (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. ... In: NZH (Hrsg.): Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9.

eingeleitet. In der Praxis haben sich Unterstützungs- und Vernetzungsformate im Gesundheitswesen herausgebildet. Dazu zählen Kinderschutzgruppen in Kliniken bei konkreten Gefährdungsfällen, die allerdings nicht regelhaft vorhanden und nicht mit finanziellen Ressourcen ausgestattet sind. Fallunabhängige Vernetzungsarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe basiert häufig noch auf persönlichem Engagement und ist nicht systematisch bzw. regelhaft. Hier zeigt das Projekt „interprofessionelle Qualitätszirkel“ aufbauend auf den ärztlichen Qualitätszirkeln in den Frühen Hilfen erste Erfolge hin zu einer systematischen Verständigung zwischen Kinder- und Jugendhilfe mit Akteuren des Gesundheitswesens. Dieses Projekt wird gemeinsam mit kassenärztlichen Vereinigungen umgesetzt und baut auf bereits vorhandenen Strukturen des Gesundheitswesens auf. Allerdings ist dieser Ansatz auch nicht flächendeckend umgesetzt.

Fazit: Damit die neuen Regelungen im KJSG (§ 8a SGB VIII Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung und § 4 KKG Rückmeldung an die Personen, die gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindes gemacht haben) positiv umgesetzt werden können, brauchen sie als Grundlage eine systematisch angelegte gelingende interprofessionelle Zusammenarbeit von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens mit ausreichenden Ressourcen.

#### *Vertrauen als Chance und hohes Gut*

Studienergebnisse des NZFH weisen darauf hin, dass Familien, die stärker psychosozial belastet sind, vermehrt von Überforderung, Hilflosigkeit und Orientierungslosigkeit berichten. Sie reagieren eher distanziert auf Unterstützungsangebote und neigen dazu, sich von ihnen bedroht zu fühlen. Sie werden selten als hilfreich eingeschätzt und die Eltern verweigern ihre Annahme. Die Eltern sorgen sich darum, dass sie dem Hilfesystem ausgeliefert sind und die Kontrolle über die eigenen Entscheidungsmöglichkeiten in Bezug auf ihr Kind, die eh schon von ihnen als eingeschränkt erlebt werden, gänzlich zu verlieren. Diese Ergebnisse weisen darauf hin, wie wichtig vertrauensbildende Maßnahmen in der Arbeit mit Eltern sind, damit sie von den Unterstützungs- und Hilfemaßnahmen profitieren können, und dass Eltern partizipativ bei Entscheidungen eingebunden werden. Sofern das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist, liegt eine große Chance der Beteiligung der Eltern in einer der Situation angemessenen Form, um Veränderungsprozesse wirkungsvoll und nachhaltig zu gestalten.<sup>2</sup>

Fazit: Die vertrauensvolle Stellung der jeweiligen Fachkraft sowohl der Kinder- und Jugendhilfe als auch des Gesundheitswesens ist ein hohes Gut, um Eltern für nachhaltige Veränderungsprozesse im Sinne des Kindeswohls zu gewinnen. Daher gilt es gut abzuwägen, wann eine Rückmeldung über die Systemgrenzen hinweg ohne Einbeziehung und Information der Eltern erfolgt. Die strukturelle Umstellung des § 4 KKG wird vor diesem Hintergrund problematisch bewertet, da dadurch der Eindruck entsteht, dass zunächst die Meldung vor der Befassung mit den Kindern und Jugendlichen bzw. den Sorgeberechtigten priorisiert wird. Zudem wird auch die gemeinsame Verantwortung aller Fachkräfte im Kontakt mit der Familie und den Kindern geschwächt, da durch die Umstellung der Struktur die Meldung vorschnell im Sinne einer unreflektierten Delegation des Problems an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgen könnte.

---

<sup>2</sup> Neumann, A./Renner, I. (2016): Barrieren für die Inanspruchnahme Früher Hilfen: Die Rolle der elterlichen Steuerungskompetenz. In: Bundesgesundheitsblatt. Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz. Schwerpunktthema: Frühe Hilfen in Deutschland – Chancen und Herausforderungen. H 10; 1281 - 1291

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir auch die Verankerung der Ombudsstellen im Gesetz, empfehlen aber eine Regelung für eine verbindliche Einrichtung unabhängiger Ombudsschaften, um die Rechte der Familien, Kinder und Jugendlichen zu stärken.

Köln, den 12.02.2019

Mechthild Paul

# Weitere Stellungnahmen

zur AG-Sitzung „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“

- Die ständige Kindervertretung e.V.
- Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.

**Eckpunktepapier  
der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.  
zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes**

---



## **Eckpunktepapier der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V. zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes**

---

### **Vorbemerkung**

Bezugnehmend zur Sitzung „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“ im Rahmen des SGB VIII-Dialogprozesses möchte die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V. mit dem vorliegenden Eckpunktepapier zur anstehenden Beratung und Diskussion beitragen.

Die von der Deutschen Kinderhilfe umfassend finanzierte bundesweite Bottom-Up-Studie „Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen“ hat gezeigt, dass die aktuellen Rahmenbedingungen in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) eine professionelle sozialpädagogische Arbeit behindern. Die Sozialarbeiter\*innen in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter sind die Hauptakteure im Kinderschutz und daher maßgeblich von der SGB VIII-Reform betroffen.

Aus der Sicht der Deutschen Kinderhilfe sind folgende Aspekte für einen besseren Kinderschutz notwendig:

- **Bundeseinheitliche fachliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe**

Es fehlt weiterhin an bundesweit einheitlichen Fachstandards in der Kinder- und Jugendhilfe. In Deutschland gibt es über 563 Jugendämter, die in ihren fachlichen Standards höchst unterschiedlich sind. Ein funktionierendes System mit dem Ziel eines besseren Kinderschutzes setzt allerdings bundesweit einheitliche Standards für Verfahren und Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe voraus. Verbindliche Qualitätskriterien, die für alle öffentlichen Träger der Jugendhilfe gelten, sind notwendig, um nicht der einzelnen Fachkraft ein Übermaß an Verantwortung aufzuladen, Verfahren transparent zu gestalten und Nachhaltigkeit auch beim Wechsel von Führungskräften oder Krankheit garantieren zu können.

- **Ein funktionierendes Finanzierungsmodell für die Kinder- und Jugendhilfe**

Nach wie vor ist die Kinder- und Jugendhilfe von der finanziellen Lage der jeweiligen Kommune abhängig. Kommunen sollten von der finanziellen Hauptverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe entlastet werden. Der Bund sollte finanzschwache Kommunen unterstützen, damit die Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche nicht von ihrem Wohnort abhängen.

- **Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter**

Fehlende Bewerber\*innen, hohe Krankheitsstände und eine gestiegene Fluktuation sind Anzeichen für eine hohe Arbeitsbelastung. Der Personalmangel und die Arbeitssituation sind eng miteinander verflochten und stehen in Wechselwirkung zueinander. Schlechte Arbeitsbedingungen haben Einfluss auf die hohe Fluktuation in den ASDs. Fehlendes Personal wirkt sich wiederum negativ auf die Arbeitsbedingungen aus. Um dem Personalmangel entgegenzuwirken müssen die strukturellen Defizite behoben werden. Eine gesetzliche Fallzahlobergrenze analog der Forderung der BAG ASD/KSD könnte der hohen Fluktuation der Fachkräfte entgegenwirken und den Beruf der Sozialarbeiter\*innen in den ASDs attraktiver machen.

- **Entlastung von Dokumentationsprozessen und mehr Zeit für die Arbeit mit den Familien und Kindern**

Die von der Deutschen Kinderhilfe finanzierte Studie „Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen“ (Beckmann u.a. 2018) kam zu dem Ergebnis, dass die aktuellen Rahmenbedingungen eine professionelle sozialpädagogische Arbeit behindern. Aufgrund des gestiegenen Dokumentationsaufwands verbringen Fachkräfte mehr Zeit am Schreibtisch anstatt in Gesprächen mit den Familien. Unter dem Aspekt des Rechts auf Beteiligung von Kindern gem. den §§ 8 und 36 SGB VIII reicht es nicht aus, den Anspruch gesetzlich festzuhalten. Fachkräfte brauchen Zeit und Raum, um Kinder umfassend am Hilfeprozess beteiligen zu können. Um die Aufgaben im Kinderschutz professionell und qualifiziert umsetzen zu können, braucht es daher finanzielle, personelle und zeitliche Ressourcen.

- **Realisierung von Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Wir unterstützen die Bemühungen um eine stärkere Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in der Kinder- und Jugendhilfe und beurteilen die Neuregelungen etwa in § 8 SGB VIII n.F. oder die Beteiligung bei der Auswahl der Einrichtung bzw. Pflegefamilie ausdrücklich als positiv. Beteiligung bedeutet jedoch nicht nur angehört zu werden, sondern den Hilfeprozess von Anfang an mit erarbeiten und die eigenen Argumente und Bedürfnisse in der Gesamtabwägung wiederfinden zu können.

Zudem hat die Studie zur beruflichen Realität im ASD ergeben, dass eine Mehrheit der Fachkräfte der Beteiligung von Kindern im Hilfeprozess einen großen Stellenwert einräumt, diese oftmals in der Praxis nicht realisiert werden. Zum Teil werden wird der Anspruch auf Beteiligung bei jüngeren Kindern aufgrund ihres Alters ausgeschlossen. Sowohl die Auslegung des Beteiligungsbegriffs als auch die Ausübung von Beteiligung differieren unter den Fachkräften in den ASDs. Es fehlt an einem einheitlichen Verständnis über den Begriff der Beteiligung. Um Beteiligung wirksam umzusetzen, brauchen Fachkräfte ausreichend Zeit und einheitlich ausgearbeitete Konzepte zur Befähigung von Beteiligung.

- **Unabhängige und flächendeckende Ombudsstellen**

Bundesweit eingerichtete Ombudsstellen sollten externe Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern für ihre Beschwerden sein. Das Aufgabengebiet sollte sich auf die unabhängige Beratung und Unterstützung von Leistungsempfängern im Sinne des SGB VIII beziehen. Die sozialpädagogischen und juristischen Fachkräfte in den Ombudsstellen sollten umfassende Beteiligungsverfahren umsetzen und transparente und nachvollziehbare Beschwerdeverfahren durchführen.

- **Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz**

Wir unterstützen den Vorschlag der BAG ASD/KSD zur Einrichtung einer multiprofessionellen, örtlichen Beratungsstruktur bei der Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Kooperationen im Kinderschutz sollten sich nicht nur auf das Gesundheitssystem beschränken, sondern Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen berücksichtigen, um eine professionelle und qualifizierte Einschätzung im Kinderschutz zu erlangen. Dafür müssen allerdings auch entsprechende Vergütungsregelungen getroffen werden.



INTERNATIONALER BUND · IB · FREIER TRÄGER DER JUGEND-, SOZIAL- UND BILDUNGSARBEIT e.V.  
MITGLIED DES VORSTANDES

Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend

Glinkastraße 24  
10117 Berlin

Berlin, 11. Februar 2019

## **Stellungnahme zur zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ – Wirksamer Kinderschutz**

### **Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern**

Gerade mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention wird deutlich, dass Kinderschutz eng mit Kinderrechten verbunden ist. Gemäß Artikel 12 UN-KRK hat jedes Kind und jede\*r Jugendliche\*r ein Recht darauf, dass seine\*ihre Meinung in allen ihn\*sie berührenden Angelegenheiten angemessen berücksichtigt wird. Die in der aktuellen Debatte diskutierten Punkte „Elternunabhängiger Beratungsanspruch auch ohne die Notwendigkeit der Vorlage einer Notlage“, „ombudschaftliche Beratung und Begleitung“, sowie „externe Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche“ sind sehr zu begrüßen, jedoch nicht ausreichend.

Im SGB VIII ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern / Personensorgeberechtigten an verschiedenen Stellen verbindlich gefordert, insbesondere in §8 (1) SGB VIII sowie im Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII). Gerade im Hilfeplanverfahren und der weiteren Umsetzung der Hilfen zur Erziehung ist es – auch in Gefährdungssituationen – unbedingt notwendig, die Perspektiven, Wünsche und Vorstellungen der jungen Menschen und ihrer Familien als eine wesentliche Grundlage für Entscheidungen und die Hilfestellung zu nehmen, um eine wirkungsvolle Hilfe erzielen zu können. Jedoch zeigt sich in der Praxis, dass sich ihre tatsächliche Einbindung in Prozesse und Entscheidungen sehr unterschiedlich gestaltet. Um eine verbindlichere Einbindung zu gewährleisten, braucht es die Stärkung einer ernsthaften, alters- und entwicklungsorientierten Mitwirkung im SGB VIII.

In ein novelliertes SGB VIII muss darüber hinaus aufgenommen werden, dass die Hilfeplanung stärker entsprechend der individuellen Fähigkeiten der Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten ausgerichtet wird. Dies ist gerade vor dem Hintergrund einer inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII unumgänglich, wobei eine barrierefreie Einbindung nicht nur für Menschen mit Behinderung gegeben sein muss, sondern im Rahmen eines erweiterten Inklusionsbegriffs – z.B. mit Blick auf Familien aus anderen Herkunftsländern – auch weitere Gruppen einschließen muss. Alle Ziele – sowohl Grundsatz-, Rahmen als auch Ergebnisziele – müssen mit den betreffenden Personen zusammen erarbeitet werden und in einer für sie verständlichen, notwendigenfalls leichten oder vereinfachten Sprache verfasst sein. Darüber hinaus sollte überall in den Hilfen zur Erziehung – und nicht nur hinsichtlich der Leistungen nach §35a – die Frage nach Teilhabechancen und -barrieren obligatorisch sein.

Karola Becker



Zudem braucht es auf struktureller Ebene bundesweit verbindliche Standards zur zielgruppengerechten Beteiligung von Kindern, Jugendlichen sowie Elternvertretungen und Pflegepersonen an der Jugendhilfeplanung. Kommunale selbstorganisierte Zusammenschlüsse junger Menschen sowie Elternvertretungen bringen wichtige Perspektiven in die Jugendhilfeplanung mit ein, ohne, dass dies an die Bedingung des direkten Leistungsbezugs gebunden sein darf.

Generell müssen in allen Bereichen des SGB VIII sowie der Eingliederungshilfe junge Menschen an der konkreten Gestaltung von Angeboten der öffentlichen und freien Jugendhilfe beteiligt werden.

### **Heimaufsicht**

Der IB begrüßt die Absicht des BMFSFJ, dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Erziehungshilfen in einem größeren Maße Rechnung zu tragen. Die im Diskurs genannten Themen „Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung“, „ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung“ sowie die „wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers“ sind jedoch bei weitem nicht hinreichende Kriterien zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen. Zudem sind beide Begriffe bislang noch nicht ausreichend definiert.

Wünschenswert wären darüber hinaus bundesweit verbindliche Standards zu Schutzkonzepten von Einrichtungen sowie weitere Standards zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in allen Einrichtungen der Erziehungshilfen.

### **Kooperationsstrukturen für wirksamen Kinderschutz**

Grundsätzlich begrüßt der Internationale Bund die Stärkung der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitssystem, jedoch greifen die anvisierten Änderungen zu kurz.

Für wirksameren Schutz von Kindern und Jugendlichen braucht es verbindliche kommunale Netzwerkstrukturen zwischen allen beteiligten Akteuren. Vergleichbar mit den Regelungen im KKG zu den Frühen Hilfen werden unabhängig vom Alter flächendeckende, verbindliche Strukturen und Ressourcen für die Kooperation der unterschiedlichen Systeme und Akteure – einschließlich des Gesundheitssystems – benötigt.

### **Verbindlichere Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Keiner der im aktuellen Diskurs angesprochenen Aspekte liefert einen Lösungsansatz für die drängende Frage nach einer höheren Verbindlichkeit beim Einsatz bestehender Instrumente im Kinderschutz. Die Zahlen der Jugendhilfestatistik und die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass der Einsatz verschiedener Instrumente des SGB VIII lokal stark variiert.

Um der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen unabhängig vom bestehenden Kostendruck und der Personalsituation in den Jugendämtern und unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Kinder, Jugendlichen oder Personensorgeberechtigten wirksam begegnen zu können, braucht es eine Definition verbindlicher Standards für die Arbeit der öffentlichen Jugendhilfe.

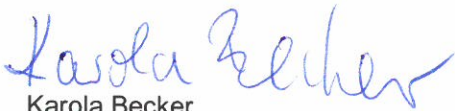
Die diskutierten Ombudsstellen bieten eine wichtige Möglichkeit der individuellen Beschwerdeführung. Daher ist es wichtig, diese als Pflicht- und nicht lediglich als Kann-Leistung festzuschreiben. Daneben braucht es zur Entwicklung und Durchsetzung von Qualitätsstandards eine übergeordnete Stelle, die die Arbeit der öffentlichen Träger vor Ort fachlich unterstützt, deren praktische Umsetzung sicherstellt und ihr Zusammenwirken mit den Familiengerichten kritisch begleitet. Diese Einrichtung sollte auf Landes- oder Bundesebene verankert sein, um auch übergreifend arbeiten zu können.

### **Schutz von Minderjährigen und Frauen in Einrichtungen für Geflüchtete**

Da der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Einrichtungen für Geflüchtete in den Gesetzesgrundlagen bislang kaum Rechnung getragen wird, braucht es diesbezüglich verbindliche, umfangreiche rechtliche Regelungen.

Für alle minderjährigen Geflüchteten, egal ob sie unbegleitet oder begleitet sind, müssen alle Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Zudem muss die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Einrichtungen, insbesondere auch in den Gemeinschaftsunterkünften, ein verbindlich geregelter Standard werden.

Mit freundlichen Grüßen



Karola Becker  
Mitglied des Vorstandes

# Online-Konsultation der Fachöffentlichkeit

zur AG-Sitzung „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“

# **Auswertungsbericht zur Online- Beteiligung der Fachöffentlichkeit: „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“**

---

*im Rahmen des Beteiligungsprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die  
Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ des Bundesministeriums für  
Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ)*

*22. Januar – 04. Februar 2019*

---

# Inhalt

<b>1. DER ONLINE-DIALOG: THEMENSCHWERPUNKTE UND FRAGEN .....</b>	<b>1</b>
A) BETRIEBSERLAUBNISVERFAHREN UND AUFSICHT ÜBER EINRICHTUNGEN.....	1
B) VERBESSERUNGEN DER KOOPERATION IM KINDERSCHUTZ.....	3
C) VERBESSERUNG DER BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN UND IHREN FAMILIEN; OMBUDSSCHAFTLICHE BERATUNG UND UNEINGESCHRÄNKTER BERATUNGSANSPRUCH FÜR KINDER UND JUGENDLICHE.....	3
D) AUSLANDSMAßNAHMEN .....	4
E) MEDIENKOMPETENZ UND STÄRKUNG DES ERZIEHERISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZES .....	4
F) SCHUTZ VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND FRAUEN IN AUFNAHMEEINRICHTUNGEN .....	5
G) WEITERE ANMERKUNGEN IN HINBLICK AUF EINEN BESSEREN KINDERSCHUTZ UND EINE BESSERE KOOPERATION ....	5
<b>2. DOKUMENTATION ALLER KOMMENTARE DER FACHÖFFENTLICHKEIT NACH THEMENSCHWERPUNKTEN .....</b>	<b>6</b>
A) BETRIEBSERLAUBNISVERFAHREN UND AUFSICHT ÜBER EINRICHTUNGEN.....	6
B) VERBESSERUNGEN DER KOOPERATION IM KINDERSCHUTZ.....	18
C) VERBESSERUNG DER BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN UND IHREN FAMILIEN; OMBUDSSCHAFTLICHE BERATUNG UND UNEINGESCHRÄNKTER BERATUNGSANSPRUCH FÜR KINDER UND JUGENDLICHE.....	25
D) AUSLANDSMAßNAHMEN .....	40
E) MEDIENKOMPETENZ UND STÄRKUNG DES ERZIEHERISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZES .....	42
F) SCHUTZ VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND FRAUEN IN AUFNAHMEEINRICHTUNGEN .....	48
G) WEITERE ANMERKUNGEN IN HINBLICK AUF EINEN BESSEREN KINDERSCHUTZ UND EINE BESSERE KOOPERATION ..	51

<b>Eckdaten des Online-Dialogs „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“</b>	
Zeitraum des Online-Dialogs zur AG-Sitzung	22.01.2019 - 04.02.2019
Link zum Dialog	<a href="http://www.mitreden-mitgestalten.de/dialoge">www.mitreden-mitgestalten.de/dialoge</a>
Beteiligungszahlen	Anzahl veröffentlichter Kommentare: 273 durch insgesamt 52 Autorinnen und Autoren der Fachöffentlichkeit (aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe oder Gesundheitshilfe)
Kommentierte Themen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebserlaubnisverfahren und Aufsicht über Einrichtungen</li> <li>• Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien</li> <li>• Ombudsschaftliche Beratung und uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche</li> <li>• Medienkompetenz und Stärkung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes</li> <li>• Verbesserungen der Kooperation im Kinderschutz</li> <li>• Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen</li> <li>• Auslandsmaßnahmen</li> </ul>

## 1. Der Online-Dialog: Themenschwerpunkte und Fragen

Insgesamt wurden der Fachöffentlichkeit zum Themenschwerpunkt "Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation" 23 Fragen gestellt, unterteilt in sieben Unterkategorien. Dabei gingen 273 Kommentare von 53 verschiedenen Autorinnen und Autoren ein.

### a) Betriebserlaubnisverfahren und Aufsicht über Einrichtungen

Frage	Anzahl Kommentare
Bestehen aus Ihrer Sicht Änderungs- oder Klarstellungsbedarfe hinsichtlich der Einrichtungsarten, für die die Aufsicht gem. §§ 45 ff. SGB VIII gilt?	15

Wie wirkt sich nach Ihrer Einschätzung eine gesetzliche Definition des Einrichtungsbegriffs im SGB VIII auf die Rechtssicherheit der Betriebserlaubniserteilung für Aufsichtsbehörden und Einrichtungsträger aus?	8
Welche Aspekte wären bei der Formulierung der Einrichtungsdefinition zu beachten, um alle relevanten Einrichtungsformen – und nur diese – zielgenau zu erfassen?	5
Ist die „Zuverlässigkeit“ der Träger der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen aus Ihrer Sicht ein sachgerechtes Kriterium für die Erteilung und ggf. den Entzug der Betriebserlaubnis?	19
Sollte die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung konkretisiert werden? Welche Dokumente bzw. Aufzeichnungen wären notwendig, um Missstände aufzuzeigen (z. B. Dienstpläne etc.)?	16
Halten Sie es für notwendig, Anlässe für unangemeldete örtliche Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde gesetzlich (beispielhaft) zu definieren? Wenn ja, welche Anlässe halten sie für sachgerecht?	18

## b) Verbesserungen der Kooperation im Kinderschutz

Fragen	Anzahl Kommentare
Inwiefern besteht bezüglich der rechtlichen Möglichkeiten zum Austausch von Daten und Informationen zwischen Jugendamt und sonstigen Personen im Kontext der Gefährdungseinschätzung gesetzlicher Änderungsbedarf?	10
Wie schätzen Sie die zukünftige Bedeutung der „S3+ Leitlinie Kinderschutz“ für die Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen ein?	5
Inwiefern ist die Finanzierung des Engagements von (freiberuflichen) Ärztinnen, Ärzten und Angehörigen anderer medizinischer Berufe ausreichend, um die Erfüllung von Kooperationsaufgaben im Kinderschutz mit der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten?	0
Inwiefern sollte generell die Mitverantwortung des Gesundheitswesens für den Kinderschutz im SGB V der gesetzlichen Krankenversicherung stärker zum Ausdruck kommen?	0
Sind die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, Hilfepläne unter Berücksichtigung des Datenschutzes in familiengerichtliche Verfahren einzubringen, ausreichend, oder inwiefern besteht nach Ihrer Einschätzung gesetzlicher Handlungsbedarf?	4
Inwieweit besteht sonstiger Handlungsbedarf hinsichtlich der Verbesserung der Kooperation unterschiedlicher Institutionen (z.B. auch Polizei, Schulen, Ausländerbehörde, Institutionen des Gesundheitswesens) in familien- und jugendgerichtlichen Verfahren	5

## c) Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien; Ombudsschaftliche Beratung und uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche

Fragen	Anzahl Kommentare
Was sollte Ihrer Ansicht nach zum Zuständigkeits- und Aufgabenprofil von Ombudsstellen gehören?	14



Sollen Ombudsstellen außer spezifischen Themengebiete für bestimmte Adressatengruppen auch allgemeine Beratungsaufgaben erbringen oder wäre das Aufgabengebiet von Ombudsstellen Ihrer Ansicht nach einzugrenzen?	9
In welchem institutionellen Rahmen sollten Ombudsstellen organisiert werden (z.B. hinsichtlich öffentlicher oder freier Trägerschaft, Finanzierungsmodellen, Fachaufsicht, regionale Gliederung, fachliche Spezialisierung)?	12
Wie kann sichergestellt werden, dass Kinder- und Jugendlichen sowie Familie die Angebote der Ombudsstellen bekannt sind und sie bei Bedarf genutzt werden?	8
Welche weiteren Vorschläge für eine Verbesserung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern sowie jungen Volljährigen sollten im Rahmen einer Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt werden?	17

## d) Auslandsmaßnahmen

Fragen	Anzahl Kommentare
Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Auslandsmaßnahmen halten Sie für sachgerecht	5
Welche gesetzliche Ergänzung zur Qualitätssicherung von Auslandsmaßnahmen würden Sie für sachgerecht halten?	3

## e) Medienkompetenz und Stärkung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Fragen	Anzahl Kommentare
Wie kann der Auftrag zur Vermittlung von Medienkompetenz an die Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich gestärkt werden?	11
Meinen Sie, dass erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie Kinder- und Jugendmedienschutz eine Herausforderung für die Schutzkonzepte von Einrichtungen ist?	13

## f) Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen

Fragen	Anzahl Kommentare
Wie kann der Schutz von Minderjährigen, Frauen und anderen vulnerablen Gruppen in Aufnahmeeinrichtungen für nach Deutschland geflüchtete Menschen verbessert werden?	5
Welchen gesetzlichen Regelungsbedarf sehen Sie für eine Verbesserung des Schutzes von Minderjährigen, Frauen und anderen vulnerablen Gruppen in Aufnahmeeinrichtungen?	5

## g) Weitere Anmerkungen in Hinblick auf einen besseren Kinderschutz und eine bessere Kooperation

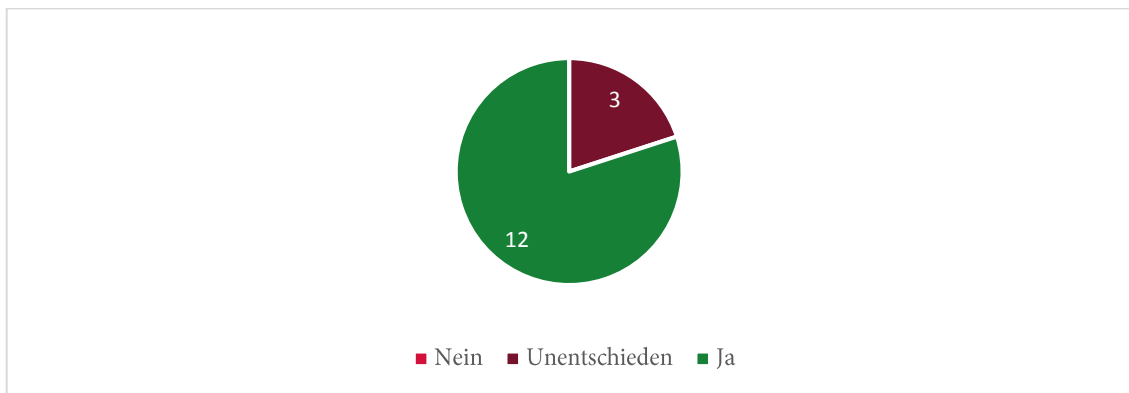
Frage	Anzahl Meinungen und Kommentare
Gibt es zum Themenbereich „Mehr Kinderschutz und bessere Kooperation“ weitere Hinweise oder Lösungsvorschläge, die Ihnen wichtig sind und unter den vier Themenkomplexen bisher keine Beachtung finden?	35 Meinungen und 31 Kommentare

## 2. Dokumentation aller Kommentare der Fachöffentlichkeit nach Themenschwerpunkten

### a) Betriebserlaubnisverfahren und Aufsicht über Einrichtungen

Bestehen aus Ihrer Sicht Änderungs- oder Klarstellungsbedarfe hinsichtlich der Einrichtungsarten, für die die Aufsicht gem. §§ 45 ff. SGB VIII gilt?

Ergebnis der Abstimmung:



Name und Datum	Kommentar
Stefan Prange-... - 23.01.2019	"Ja, da es in der Praxis Probleme gibt. Die Unsicherheiten betreffen familienanaloge Angebote, als auch Einrichtungen in dezentraler Struktur mit Erziehungsstellen/Projektstellen,/Individualpäd. Betreuungsstellen/SPLG. Mit einer Legaldef. (im § 7 SGB VIII „Begriffsbestimmungen“) würde auch das Problem der Zuständigkeit für den Abschluss der LQV+EV (§ 78b) für ein organisatorisches Gebilde von mehreren dezentralen stat. Plätzen in SPLG unter dem „Schirm“ eines JH-Trägers behoben werden können."
Sirke Koop, 23.01.2019	"Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche sollten nach meiner Meinung eine Betriebserlaubnis erfordern, da hier ebenfalls Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten festgelegt sein sollten. Dies wird dann wie in stationären Einrichtungen per Konzeption und QM geregelt. Für Betreutes Wohnen von Jugendlichen allein in Wohnungen (nicht Wohngemeinschaft) sollte keine Betriebserlaubnis benötigt werden, der Träger der Maßnahme dennoch eine Konzeption einreichen."
GArnold, 23.01.2019	"Es gibt Nachbesserungsbedarf für Waldkindergärten, da hier besondere Voraussetzungen u.a. Beteiligung der Bauaufsicht festgelegt werden müssen."
VITERA, 23.01.2019	"Es kommt hierbei auf den Vorschlag an. Mann sollte den Rahmen erweitern ohne Kleinstangebote damit zu vernichten - das ist nicht der Job dieser Anpassung."
M Jannicke NHW, 23.01.2019	"Klarstellungsbedarf: Es darf nicht passieren, daß durch veränderte Def bestehende familienanaloge Hilfeangebote plötzlich zu Pflegestellen werden und damit ein nicht unerheblicher Teil der professionellen Angebote dorthin geschoben wird, wo zwar (vordergründig) nicht so teure Entgelte fällig werden, aber eben auch die Bedarfe, die dort aktuell abgedeckt sind, kaum gut gedeckt werden können."

Name und Datum	Kommentar
Stefanie Krauter, 24.01.2019	"Einrichtungsbegriff aus KJSG war nicht zielführend und schaffte keine Klarheit für Erziehungsstellen (Unterbringung nach § 34 SGB VIII im familiären Kontext) bzw. exkludierte diese oder sie sollten durch § 48a abgedeckt sein?! Konkretisierung des § 48a SGB VIII ist dann ebenfalls notwendig."
Bildung Halle, 24.01.2019	"Es sollten weitere Einrichtungsarten aufgenommen werden, z.B. teilstationäre in der Jugendhilfe. Auch eine BE für Freizeiteinrichtungen wäre sicherer"
Carmen Thiele, 31.01.2019	"Was ist mit "Einrichtungen" für Kinder und Jugendliche im Gebäude einer Schule, wenn die Schulaufsicht sich nicht zuständig fühlt? Kooperation mit Schule sollte ebenso wie mit Gesundheit und Soziales (vgl Absatz 6 Satz 2)"
Peter Pesch, 01.02.2019	"Einrichtungen in dezentraler Struktur, hier individualpädagogische Projektstellen, SPLG, familienanaloge Angebote, Erziehungsstellen benötigen eine Legaldefinition zum Einrichtungsbegriff (Begriffsbestimmung) Auch in Abgrenzung zu §§ 33, 34 SGB VIII. Darüber hinaus könnte damit die Zuständigkeit gemäß §§ 78a ff SGBVIII definiert werden. Trägerstandort mit dezentralen Strukturen."
Michael Husen, 01.02.2019	"Heute gibt es familienanaloge Kleinsteinrichtungen wie Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII betriebserlaubnispflichtig aber auch § 33 SGB VIII fachlich qualifizierte Erziehungsstellen, soz.päd. Lebensgemeinschaften. Beide sollten nach §45 betriebserlaubnispflichtig sein, um die Qualität zu gewährleisten und beide sollten auch unter den Einrichtungsbegriff fallen, um professionell arbeiten zu können. Die Unterscheidungen beider gesetzlicher Stränge ist in der gelebten Praxis ohne Sinn."

Name und Datum	Kommentar
Freese, 04.02.2019	"DLT: • Die Regelungen zur Aufsicht sind zu trennen in Betriebserlaubnisverfahren für Kinderta-geseinrichtungen und in solche für alle weiteren Einrichtungen der Kinder- und Jugend-hilfe. Dies soll deutlicher machen, dass auch die Länder aufgefordert sind, ihre Regelun-gen zur Zuständigkeit zu überprüfen und unterschiedlich auszugestalten. Die Landkreise sind geeignete Ebene für die Betriebserlaubnisverfahren von Kindertageseinrichtungen."
Freese, 04.02.2019	"DLT: • Die Jugendämter müssen auch auf der gegebenen Rechtslage stärker einbezogen wer-den in Maßnahmen der Landesjugendämter. Dies funktioniert im Rahmen der üblichen Betriebserlaubnisverfahren bereits gut, allerdings ist dies zu ergänzen durch eine enge Einbeziehung bei Krisensituationen in Heimen."
Dunja Hennecke, 04.02.2019	"Es sollte klar hervorgehen, dass familienanaloge Unterbringung (nach § 34 SGB VIII) unter den Einrichtungsbegriff fällt, um diese wertvolle Variante der Heimerziehung, insbesondere für junge Kinder- und Jugendliche mit mittel- bis langfristiger Perspektive, mit gewohnten Standards (pädagogische Fachkräfte, Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, Fachberatung, Dienst- und Fachaufsicht, Supervision, Dokumentation...) sicherzustellen."
S.Cronrath, 04.02.2019	"Grundsätzlich ist es wichtig, dass durch eine veränderte Definition kleine, familienanaloge Einrichtungen entsprechend dem § 34 SGB VIII (SPLGs, Erziehungsstellen..) nicht aus der Palette der professionellen Angebote herausfallen. Diese kleinen Einrichtungen stellen einen wichtigen und spezifischen Bereich der Heimerziehung dar mit einem im Sozialraum orientierten Setting und konstanten, ausgebildeten Fachkräften."
DocLily, 04.02.2019	"Der Einrichtungsbegriff ist eindeutiger zu definieren. Zudem ist überlegenswert, zur Sicherung von Qualität und Minimalstandards ein entsprechendes Verfahren für die ambulanten Hilfe zu verankern."

Wie wirkt sich nach Ihrer Einschätzung eine gesetzliche Definition des Einrichtungsbegriffs im SGB VIII auf die Rechtssicherheit der Betriebserlaubniserteilung für Aufsichtsbehörden und Einrichtungsträger aus?

Name und Datum	Kommentar
Sirke Koop, 30.01.2019	"Eine Wohnung für einen Jugendlichen mit ambulanter Betreuung stellt für mich z.B. keine Einrichtung dar, hingegen ein Jugendclub unter Anleitung von angestellten Pädagogen*innen schon. Deshalb ist die Definition für die Rechtssicherheit von Bedeutung."
Stefan Prange -..., 31.01.2019	"Positiv. Die Legaldef. sollte auch in der Weise verfasst sein, dass familienanaloge Angebote, als auch dezentrale Einrichtungsteile (Erziehungsstellen, Projektstellen, Individualpädagogischen Betreuungsstellen, SPLG) unter dem „Schirm“ eines Einrichtungsträgers als Teil des Einrichtungsganzen bzw. als organisatorische Einheit zu sehen sind. Diese Sichtweise entspricht der bis dato erfolgten Rechtsprechung (BVerwG 5 C 1.16 vom 24.08.2017; BVerwG v. 24.2.1994, Az.5 C 42.91)."
Freese, 01.02.2019	"DLT: • In § 33 SGB VIII ist eine Regelung zu ergänzen, die es den Jugendämtern ermöglicht, stringenter auch Regelungen zur Genehmigung von Erziehungsstellen u. ä. Leistungen durchzuführen."
Heike Lorenz, 03.02.2019	"Legaldefinition "Einrichtung" ist notwendig! Sie sollte in der Weise verfasst sein, dass Erziehungsstellen, Projektstellen, Individualpädagogische Betreuungsstellen etc. unter dem Dach eines Trägers als Teil einer gesamten Einrichtung gelten können."
S.Cronrath, 04.02.2019	"Eine mögliche gesetzliche Definition müsste die Bereiche von kleinen, familienanalogen Unterbringungsformen entsprechend dem § 34 SGB VIII (wie z.B. SPLGs oder Erziehungsstellen) beinhalten, auch wenn die Betreuung in der eigenen Immobilie stattfindet. Dies würde mehr Rechtssicherheit für die Einrichtungsträger dieser Settings und die angestellten, inwohnenden Fachkräfte bedeuten. Diese Unterbringungsformen sind besonders für junge Kinder und Kinder, die sich einlassen können."

Name und Datum	Kommentar
Dunja Hennecke, 04.02.2019	" Diese würde bei entsprechender Form. sicherstellen, dass familienana. Unterbringung (§ 34 SGB VIII) als wertvolle Variante der Heimerziehung, insb. für Kinder- und Jug. mit mittel- bis langfristiger Persp., mit Standards (päd. Fachkräfte, Arbeit mit Herkunftsfamilie, Fachber., Dienst- und Fachaufsicht, Supervision, Dok....) erhalten bleibt. Fachkräfte und Träger könnten sich dann auf diese, im Sinne der Kinder, Jugendlichen und Familien sehr wertvolle und herausfordernde Arbeit sicherer einlassen"
Michael Husen, 04.02.2019	"Ich halte eine Legaldefinition des Einrichtungsbegriffes nicht für zwingend notwendig. Bislang gab es diese im SGB VIII nicht und zwingender Handlungsbedarf ist mir nicht ersichtlich geworden. Sollte es eine entsprechende Definition geben, dann muss sie kleine, familienanaloge Unterbringungsformen nach § 34 SGB VIII, z. Bsp. Erziehungsstellen, die in eigenem privaten Haushalt arbeiten, mit einschließen und auch § 33 SGB VII wie soz. päd. Lebensgemeinschaften, Erziehungsstellen."
Peter Pesch, 04.02.2019	"Die Definition zum Einrichtungsbegriff sollte berücksichtigen, dass familienanaloge Angebote, Erziehungsstellen, Standprojekte, Individualpädagogische Projektstellen und SPLG´s unter dem Dach eines Einrichtungsträgers als organisatorische Gesamtheit definiert werden. Individualpädagogische Maßnahmen haben sich in der Vergangenheit methodisch und didaktisch bewehrt und hätten durch die gesetzliche Definition eine Genauigkeit."

Welche Aspekte wären bei der Formulierung der Einrichtungsdefinition zu beachten, um alle relevanten Einrichtungsformen – und nur diese – zielgenau zu erfassen?

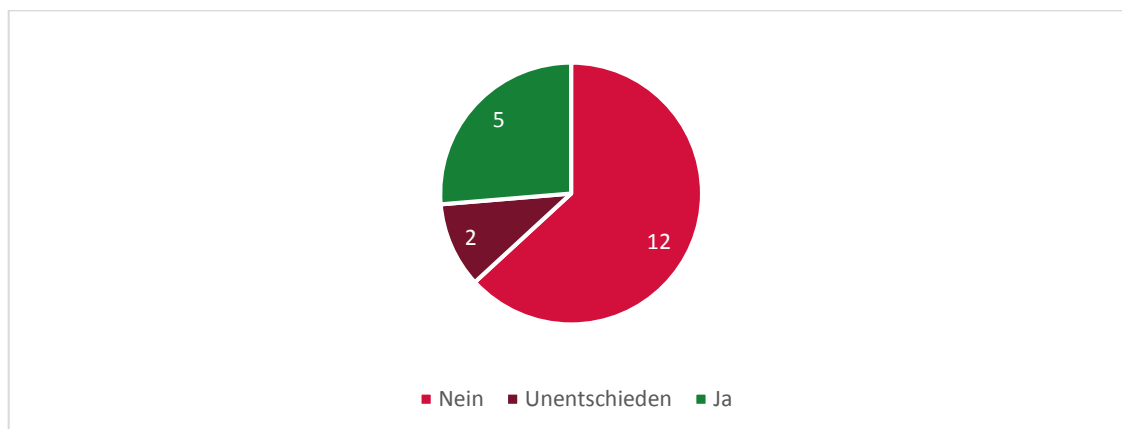


Name und Datum	Kommentar
Stefan Prange -..., 31.01.2019	"„wenn die Einrichtung, deren Betrieb zur Genehmigung gestellt wird, nach der Konzeption des Einrichtungsträgers aus zwei oder mehr Einrichtungsteilen an un-terschiedlichen Standorten besteht“ und bei der „... dezentralen Unterkunft der betreuten Personen von Räumlichkeiten der Einrichtung gesprochen werden kann“ sollte es genügen, „wenn die Unterkunft der Rechts- und Organisations-sphäre des Einrichtungsträger so zugeordnet ist, dass sie als Teil des Einrichtungsganzes anzusehen ist.“ (BVerwG)"
Stefan Prange -..., 31.01.2019	"Das war 1 Aspekt - mit 500 möglichen Zeichen alle Aspekte zu benennen ist ein Witz, unabhängig davon, ob ich überhaupt dazu in der Lage wäre. Die genaue Angabe der Rechtsquellen war auch nicht mehr möglich, deshalb folgen sie hier unter einem Kommentar: BVerwG 5 C 1.16 vom 24.08.2017 und BVerwG v. 24.2.1994, Az.5 C 42.91"
S.Cronrath, 04.02.2019	"Bei der Formulierung der Einrichtungsdefinition ist zu beachten, dass kleine, familienanaloge Settings nach § 34 SGB VIII (z.B. SPLGs) nicht aufgrund der Formulierung aus der Definition herausfallen. Auch wenn die innewohnenden Fachkräfte im eigenen Haus mit den aufgenommenen Kindern leben und arbeiten, so sind sie doch Fachkräfte, die der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Einrichtungsträger unterstehen und Strukturen wie u.a. Fachgesprächen, Dokumentation erfüllen müssen."
Dunja Hennecke, 04.02.2019	"Die Form. müsste so gewählt werden, dass deutlich familienana. Systeme mit Fachkräften (familienana. Lebensgemeinschaften und Kinderhäuser nach § 34 SGB VIII) unter den Einrichtungs-b. fallen – auch wenn diese in „privaten Settings“ erbracht werden. Diese Einr. sind eine sehr relevante Einrichtungsform ins. für Kinder- und Jug. mit mittel- bis langfristiger Persp., mit gewohnten Standards (päd. Fachkräfte, Arbeit mit der Herkunftsfamilie, Fachberatung, Dienst- und Fachaufsicht, Supervision....)"

Name und Datum	Kommentar
Michael Husen, 04.02.2019	"Mir genügt der bisherige § 45 SGB VIII. Eine Einrichtungsdefinition darf nicht zu eng ausfallen und sollte die tatsächliche Betreuungspraxis betrachten. Erziehungsstellen nach §34 ob in privaten Haushalten mit eigener Betriebserlaubnis oder BE über einen Träger und auch §33 Erziehungsstellen und soz. päd, Lebensgemeinschaften unterscheiden sich im Kinderschutz und in der täglichen Anforderung an Qualität der Arbeit nicht!"

Ist die „Zuverlässigkeit“ der Träger der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen aus Ihrer Sicht ein sachgerechtes Kriterium für die Erteilung und ggf. den Entzug der Betriebserlaubnis?

Ergebnis der Abstimmung:



Name und Datum	Kommentar
VITERA, 23.01.2019	" "Zuverlässigkeit" als Kriterium in der Jugendhilfe ist keine solide Basis. Selten sind freie & öffentliche Träger durchgehend zuverlässig. Freie Träger stehen oftmals im Spannungsfeld zwischen Unternehmen, Dienstleister & Gemeinwohllakteur. Jugendämter dagegen sind kurzweilig, finanzorientiert & keine durchgehend zuverlässigen Partner, was Dienstleister oftmals große Sorgen bereiten kann. Um nicht enden wollende Rechtsstreitigkeiten und beliebige Entzüge aus Angst zu vermeiden sagen wir nein."

Name und Datum	Kommentar
M Jannicke NHW ..., 23.01.2019	"Bin ebenfalls der Meinung, daß eine ganz erhebliche Aufstockung der Personalstellen bei den Heimaufsichten erforderlich und gut für die Kinder + Jugendlichen wäre. Hinzuzufügen wäre allerdings, daß es auch eine durchgriffsfähige Rechtsaufsicht seitens der Landesbehörden für die regionalen Jugendämter geben sollte."
M Jannicke NHW ..., 23.01.2019	"Hier wäre auch der Ort, um mit dem Kriterium der "Sozialräumlichkeit" eine Privilegierung von Angeboten / Trägern erreichen zu können, die seit längerer Zeit nachweislich so arbeiten (z.B. regelmässige Teilnahme in SRO Gremien usw)."
Stefanie Krauter, 23.01.2019	""Zuverlässigkeit" ist kein Begriff, der in einem Gesetzestext hilfreich. Auch eine Präzisierung des Begriffs ist nicht erforderlich und zielführend. Die aktuell bestehenden beschriebenen Mindestvoraussetzungen zur Betriebserlaubniserteilung mit Blick auf das Kindeswohl ("best interest of the child") sind ausreichend. Interessant wäre vielmehr die Frage, wie "Heimaufsicht" und Beratung durch das LJA aufgestellt und ausgestattet ist und gut wahrgenommen werden kann."
Bildung Halle, 23.01.2019	"Unbedingt. Hier sollte überlegt werden, die Kriterien der Zuverlässigkeit näher zu definieren."
GArnold, 24.01.2019	"Unbedingt. Es geht hier um "Pflichten" z.B. um "unverzögliche" Meldungen (auch diese sind nicht definiert) und Trägerverantwortung. In kleinen ländlichen Kommunen sind für Kita-Fachkräfte keine Ansprechpartner vorhanden, die die Qualität und pädagogische Arbeit der Einrichtung bewerten können."
Peter Middendorf, 25.02.2019	"Zuverlässigkeit ist kein klar zu definierendes Kriterium! Darüber hinaus gibt es eine „lokale Wahrnehmung „ zur Zuverlässigkeit die m.E. sehr viel wirksamer als eine Gesetzesformulierung wirkt. Dort wirken auch z.B. die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen im Rahmen von Entgeltvereinbarungen!"
adelby1, 27.01.2019	"Es wird schwierig, Zuverlässigkeit so zu Konkretisieren, dass auch ein wirklich qualitativer und fachlicher Bezug direkt zum Kind besteht!"

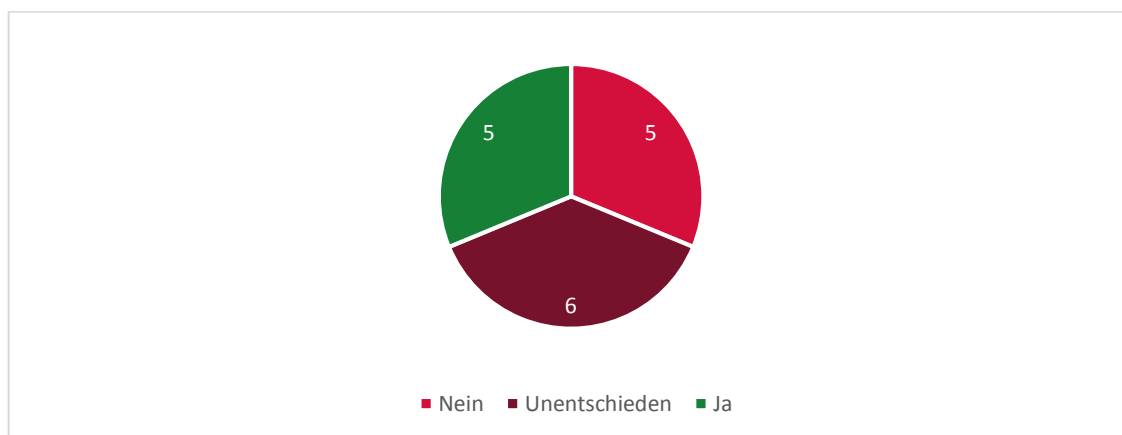
Name und Datum	Kommentar
Sirke Koop, 30.01.2019	"Ein zuverlässiger Träger kann sich auch am eigenen Wohl orientieren und nicht auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingehen. Dafür werden andere Qualitätsmerkmale notwendig. Eine trägerunabhängige Evaluierung der jeweiligen Angebote wären aus meiner Sicht erforderlich, um die Qualität der pädagogischen Arbeit voranzubringen und "schwarze Schafe" herauszufiltern."
Ingrid Wolff, 30.01.2019	""Zuverlässigkeit" ist aus meiner Sicht keine Basis für einen Begriff im Gesetzestext, zumal dieser nicht einmal präzisiert ist."
Stefan Prange-..., 31.01.2019	"Nein, bzw. ich betrachte dieses Kriterium sehr skeptisch: Das Kriterium „Zuverlässigkeit“ müsste für den Bereich der Erziehungshilfe und bezogen auf eine juristische Person vernünftig definiert werden. Es soll auf keinen Fall ein Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden - weg von dem Prinzip der unterstützenden Beratung und hin zu mehr Kontroll- und Eingriffsrechten."
Freese, 01.02.2019	"DLT: • Die Zuverlässigkeit als unbestimmter Rechtsbegriff im Hinblick auf den Träger einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung wird als problematisch erachtet."
Stefan Schliewe, 01.02.2019	"Das seh ich an der Stelle genauso. Zuverlässigkeit ist häufig eher subjektiv wahrnehmbar und würde die Kolleg*innen in den jeweiligen Aufsichtsfunktionen evtl. überfordern, da sie sich mit unterschiedlichen Auslegungen des Begriffes auseinandersetzen müssten und bei einer (insbesondere negativen) Entscheidung stets mit den Trägern in den Diskurs gehen müssen. Ich würde ebenfalls bestätigen, dass es sich bei "Zuverlässigkeit" um möglichst evaluierbare objektive Qualitätskriterien handeln sollte."

Name und Datum	Kommentar
Heike Lorenz, 03.02.2019	"M.E. ist die "Zuverlässigkeit" des Trägers in bereits bestehenden Forderungen zum Erhalt einer Betriebserlaubnis sachlich klar definiert. Darüber hinaus "Zuverlässigkeit" als "weichen Faktor" zu definieren dürfte schwierig, weil u.A. zu beliebig sein. Darüber hinaus frage ich mich, was hinter diesem Kriterium stecken mag und befürchte, dass sich eine Überbetonung von Eingriffs- und Kontrollrechten des öffentlichen Trägers zu Ungunsten des fachlich verantworteten Handelns der freien Träger ergibt."
Alternativer Wo..., 03.02.2019	"Der undefinierte Rechtsbegriff birgt die Gefahr, das Gleichgewicht zwischen öffentlichen und freien Trägern zu verschieben. Er kann je nach örtlicher Auslegung die Vielfalt der Trägerschaft einschränken und produziert mehr Fragen als Rechtssicherheit. Bsp: kritisch & streitbar=unzuverlässig? Kleine Träger & Initiativen mit wenig Overhead = unzuverlässig? Nachweis von Zuverlässigkeit durch Kita - Gründer*innen?"
Peter Pesch, 04.02.2019	"Zuverlässigkeit" ist nicht eindeutig definiert. Hier beleibt es unbestimmt. Wie verändern unbestimmte Rechtsbegriffe den z.B. den Beratungsansatz der Heimaufsicht."
Micheal Husen, 04.02.2019	"Diesen "Anlauf" im letzten SGB VIII Reformversuch halte ich für nicht zielführend. Der Begriff ist einfach nicht rechtssicher zu bekommen - es sei denn er würde klein klein definiert und anschließend in ein unkontrollierbares "Kontrollmaß" abrutschen und ein Bürokratiemonster erzeugen. Wer heutzutage professionell arbeitet hat schon eine Überfülle an gesetzlichen Normierungen zu erfüllen. Zudem gilt es auch die Träger- und Konzeptionshoheit nicht zu verletzen."
Dunja Hennecke, 04.02.2019	"Grundsätzlich ist Zuverlässigkeit eine sehr wichtige Voraussetzung zur Trägerschaft einer Einrichtung – aber ein unbestimmter Rechtsbegriff und schwierig ist die Einschätzung, die Festlegung der Kriterien bzw. deren Überprüfung. Woran wird Zuverlässigkeit gemessen? Was rechtfertigt das Zurücknehmen der Betriebserlaubnis? Das Landesjugendamt sollte neben vielen Kontrollaufgaben auch Zeit für Beratungsaufgaben haben."

Name und Datum	Kommentar
S.Cronrath, 04.02.2019	"Zuverlässigkeit ist ein wichtiges Merkmal für einen Träger. Jedoch ist der Begriff ein unbestimmter Rechtsbegriff welcher viel Spielraum für Interpretationen bietet und somit für einen Gesetzestext nicht geeignet ist."

Sollte die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung konkretisiert werden? Welche Dokumente bzw. Aufzeichnungen wären notwendig, um Missstände aufzuzeigen (z. B. Dienstpläne etc.)?

Ergebnis der Abstimmung:



Name und Datum	Kommentar
Bildung Halle, 23.01.2019	"Auf jeden Fall. Eine mangelnde Qualität in Buch- und Aktenführung birgt große Risiken für die Nutzer der Einrichtungen."
VITERA, 23.01.2019	"Man sollte bedenken, dass es dem freien Träger bisher obliegt seine Angebote inhaltlich zu füllen und sein Unternehmen zu organisieren. Hier sollte der Weg weniger über Gesetze als vielmehr über gemeinsame Verordnungen gehen. Das Wort "ordnungsgemäß" hat das Potenzial Verwaltungsgerichte über die Maßen zu bemühen."
Silke Hagen-Bleuel, 24.01.2019	"Sie ist unbedingt notwendig! Die transparente und nachvollziehbare Dokumentation ist unverzichtbar um eine Evaluation zu ermöglichen und die Qualität für die Nutzer der Hilfen zu sichern."

Name und Datum	Kommentar
adelby1, 27.01.2019	"Ich sehe die Schwierigkeit, hier tatsächlich für das Kind fachlich und qualitativ sicher zu stellen. Mit abgelegter und transparenter Dokumentation ist an erster Stelle Ressource Kindfremd aufgewendet! Zur Sichtbarkeit und Controlling unbedingt- aber wer vergütet diesen zusätzlichen Aufwand?"
Sirke Koop, 30.01.2019	"Schon die bisherige Dokumentation ist enorm aufwendig, zielführender hinsichtlich der Qualität der pädagogischen Arbeit ist mehr Zeit für die Kinder und Jugendlichen zur Verfügung zu haben. Eine Überprüfung könnte durch eine externe trägerunabhängige Evaluierung der Hilfen durchgeführt werden."
Ingrid Wolff, 30.01.2019	"Für die Jugendhilfe ist die Begrifflichkeit Buchführung schwierig. Eine Dokumentation halte ich aber für erforderlich. Die Zeit dafür muss aber zur Verfügung stehen!"
Stefan Prange -..., 31.01.2019	"Ja, und zwar unter besonderer Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (z.B. ab einer Platzzahl von 5 in einer Betriebsstätte/(Teil-)Einrichtung). Auch gehen mir die geplanten Änderungen hinsichtlich der Darlegung der wirtschaftlichen Lage des Trägers (der vielleicht auch noch zig Einrichtungen im Bereich SGB XI und XII betreibt) viel zu weit. Die Standards einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu definieren."
Stefan Schliewe, 01.02.2019	"Kritisch seh ich auch hier den recht schwammigen Begriff "ordnungsgemäß". Hinsichtlich der Dokumentation sollte insbesondere für die Dokumentation ggü. dem öffentlichen JU-Träger eine Vereinheitlichung stattfinden, damit die "Zuverlässigkeit" vergleichbar werden kann. Das beinhaltet bereits die Notwendigkeit einer internen Dokumentation, in die mir jedoch kein Eingriff nötig erscheint. Das berührt eher Themen des Datenschutz."

Name und Datum	Kommentar
Stefan Schliewe, 01.02.2019	"Unentschieden bin ich beim Thema der Buchhaltung, da es schon sehr in den Gestaltungsspielraum der Träger eingreifen würde. Allerdings ist ein Träger, dessen Geschäfts- und Personalführung wenig nachhaltig ist, immer auch ein Risiko hinsichtlich nachhaltiger Hilfen. Ich denke hier in Richtung Bereitstellung materieller und personeller Ressourcen, Supervision etc. Möglicherweise findet sich dabei ein Mittelweg im Sinne einer überblicksartigen Erfassung bestimmter maßgeblicher Rahmenbedingungen"
Alternativer Wo..., 03.02.2019	"Eine ordnungsgemäße Buch- Aktenführung sagt nichts über die Einhaltung der Kinderrechte in der Einrichtung aus. Hohen Anforderungen an Dokumentation und Aktenführung z.B. in Kita & Erziehungshilfen steht i.d.R. eine zu geringe Verwaltungs- und Leitungsausstattung gegenüber. Ergo: Bitte erstmal für auskömmliche Rahmenbedingungen in allen SGB VIII Bereichen sorgen, nicht den Mangel kontrollieren."
Heike Lorenz, 03.02.2019	"In jedem Fall, jedoch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit."
S.Cronrath, 04.02.2019	"Eine ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung ist unabdingbar. Jedoch ist es schwierig, dies für die vielen verschiedenen Angebotsformen der Jugendhilfe allgemeingültig festzulegen. Neben den Kontrollaufgaben sollte das Landesjugendamt Zeit für die Beratungstätigkeit haben."
Dunja Hennecke, 04.02.2019	"Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung unabdingbar – schwierig ist eine allgemeingültige Festlegung der konkreten Kriterien für verschiedenste Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Das Landesjugendamt sollte neben vielen Kontrollaufgaben auch Zeit für Beratungsaufgaben haben."
DocLily, 04.02.2019	"Das kann doch nicht Aufgabe eines Bundesgesetzes sein....."



Name und Datum	Kommentar
Michael Husen, 04.02.2019	"Wer heutzutage eine Einrichtung führt hat eine Fülle von Vorschriften zu beachten, die gesetzlichen Regelungen sind mehr als ausreichend. Bitte in der Jugendhilfe keine Bürokratie- und Dokumentationsmonster wie in der Pflege."
Peter Pesch, 04.02.2019	"Die Standards einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu definieren. Leistungsbeschreibung und Qualitätsentwicklungsvereinbarung sind bestehende und geeignete Steuerungselemente."

Halten Sie es für notwendig, Anlässe für unangemeldete örtliche Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde gesetzlich (beispielhaft) zu definieren? Wenn ja, welche Anlässe halten sie für sachgerecht?

Name und Datum	Kommentar
M Jannicke NHW ..., 23.01.2019	"Stimme zu. Die Erweiterung der Prüfrechte, vor allem auch unangemeldet, war auf jeden Fall in der Sache richtig. Die zuständigen Personen sollten auch ein Recht haben, ohne Voranmeldung allein mit Kindern und Jugendlichen zu sprechen. Allerdings wäre es im selben Moment erforderlich, daß ein Kanal errichtet wird, auf dem diese "ihre" zuständige Fachkraft in der Aufsichtsbehörde erfahren und kontaktieren können. Und zwar eigenständig, ohne Telefonerlaubnis, -kontrolle oder Repressionsrisiko."
Stefanie Krauter, 23.01.2019	"Die Erweiterung der Prüfrechte waren m. E. im KJSG ganz gut definiert und bedürfen keiner weiteren beispielhaften Präzisierung im Gesetzestext. Hier sehe ich ggf. im Anschluss die BAG LJÄ in der Pflicht, Handlungsempfehlungen zu formulieren."

Name und Datum	Kommentar
VITERA, 23.01.2019	"Ich halte unangemeldete Kontrollen für sachgerecht, wenn ein erheblicher Verdachtsmoment belegbar im Raum steht. Es sollte nicht als Instrument der Neugier und gelegentlichen Routinekontrolle implementiert werden. Die Kontrollbehörden müssen in die Lage versetzt werden zu differenzieren, ob eine Stellungnahme oder eine örtliche Kontrolle angebracht ist, ohne unverhältnismäßig zu agieren. Kontrolle statt Stellungnahme sollte nicht das neue Motto des Generalsverdachtes werden"
Adelby1, 27.01.2019	"Nein, auf gar keinen Fall! Diese unangemeldete und örtliche Prüfung ist jetzt schon möglich - alleine das Personal fehlt in der Behörde. Durch eine Verankerung im Gesetzestext wird sich nichts ändern!"
Sirke Koop, 30.01.2019	"Eine externe trägerunabhängige Evaluation und Begleitung der Hilfen halte ich für sinnvoll gerade mit Blick auf Qualitätsentwicklung."
Ingrid Wolf, 30.01.2019	"Unangemeldete Kontrollbesuche sind schon immer möglich, wenn ein erheblicher Verdachtsmoment vorliegt."
Stefan Prange - ..., 31.01.2019	"Die zuständige Behörde sollte aber auch in angemessenen Zeitabständen (oder aus gegebenen Anlass) die Einrichtung vor Ort angemeldet prüfen."
Stefan Prange - ..., 31.01.2019	"Ja, eine beispielhafte Aufzählung sollte im Dialog mit den Dach-/Fachverbänden (ggf. als fachliche Handlungsleitlinien) erarbeitet werden. Es sollten begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl der jungen Menschen gefährdet sein könnte, bzw. dass die in der Konzeption beschriebene Leistung und Qualität nicht erbracht wird. Die Prüfung ist auf diese Anhaltspunkte zu beschränken (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)."

Name und Datum	Kommentar
Stefan Schliewe, 01.02.2019	"Im Zuge des Diskurses um die Zuverlässigkeit der Träger, halte ich eine regelmäßige örtliche Prüfung für sinnvoll. Hierbei wäre meine Idee, von der defizitären Herangehensweise etwas Abstand zu nehmen und die Prüfungen generell auch im Sinne einer Qualitätskontrolle zu etablieren, anstatt ausschließlich entlang der Erfordernisse des Einzelfalls. Ob diese dann i.d.R. unangemeldet sind, wäre dann abhängig vom Einzelfall. Dies bedürfte aber einer eminenten personellen Verstärkung der Behörden."
Din, 02.02.2019	"Meldungen von Eltern, würden die Einrichtungen alle die gleichen Kriterien erfüllen müssen, wie Elternhäuser, wären innerhalb weniger Tage alle Einrichtungen geschlossen."
Alternativer Wo..., 03.02.2019	" Die bisherige Regelung ist absolut ausreichend. Was bisher oft nicht ausreichend ist, ist die Ausstattung der Heimaufsicht / Trägerberatung. Hier braucht es zur Erfüllung der Aufgaben mehr und padagogisch erfahrenes Personal, das die Situation beim Träger fachlich einschätzen und umgehend bearbeiten kann. Ebenso braucht es gute Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche."
Peter Pesch, 04.02.2019	"Bei begründeten Anhaltspunkten im Zusammenhang einer Kindeswohlgefährdung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit."
Michael Husen, 04.02.2019	"Hier besteht für mich kein gesetzlicher Änderungsbedarf. Unangekündigte Kontrollen sind auch jetzt schon möglich. Bitte keine Überregulierungen schaffen."
MOMO - the voic..., 04.02.2019	"Unangemeldete, regelmäßige Kontrollen sind insbesondere in Jugendhilfeeinrichtungen in denen die geschlossene Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen zur Anwendung kommt, absolut notwendig und müssen ins Gesetz! Zudem sollten die Kontrollen durch unabhängige externe Institutionen durchgeführt werden, beispielsweise durch Beschwerde- und Ombudsstellen."

Name und Datum	Kommentar
DocLily, 04.02.2019	"Nein- entweder sorgen wir für eine fachlich und personell angemessene Ausstattung der Aufsichtsbehörden, die in der Lage sind, professionell zu handeln, oder wir produzieren weiterhin Vollzugsdefizite bei gesetzlich geregelten Bereichen.... Ich finde zudem viel wichtiger unabhängige Aufsichtsbehörden zu erhalten und der Kommunalisierung der Landesjugendämter entgegen zu wirken."
Dunja Hennecke, 04.02.2019	"Es ist jetzt möglich, nach den „Erfordernissen im Einzelfall“ eine örtliche Prüfung vorzunehmen. Beispielhafte Anlässe zu definieren, könnte interessant sein, um die Dimensionen zu einzuschätzen, die Erfordernisse im Einzelfall machen jedoch eine Prüfung und Entscheidung im Einzelfall trotzdem nötig, da jede Situation anders ist und sich nicht z. B. nach Checkliste definieren lässt."
S. Conrath, 04.02.2019	"Derzeit kann die Aufsichtsbehörde nach den Erfordernissen des Einzelfalls eine örtliche Prüfung durchführen. Eine Definition kann definitiv nur beispielhaft erfolgen um dies deutlicher zu machen, jedoch handelt es sich stets um individuelle Situationen, welche immer auch einen Einzelfall darstellen."

## b) Verbesserungen der Kooperation im Kinderschutz

Inwiefern besteht bezüglich der rechtlichen Möglichkeiten zum Austausch von Daten und Informationen zwischen Jugendamt und sonstigen Personen im Kontext der Gefährdungseinschätzung gesetzlicher Änderungsbedarf?

Name und Datum	Kommentar
Dr. Kathrin Barth, 23.01.2019	"Es besteht kein gesetzlicher Änderungsbedarf, die Gesetze sollten gelebt werden. Es ist erstaunlich, daß im Verdachtsfall immer wieder bereits ausführlich personenbezogene Daten von Schulen und Ärzten etc. an das Jugendamt übermittelt werden, bevor das Gespräch mit den Betroffenen bzw. ihren PSB gesucht wurde. Hier wird häufig zu schnell Verantwortung abgegeben und durch die unauthorisierte Datenübermittlung von Anfang an eine misstrauische und kontraproduktive Atmosphäre geschaffen."
VITERA, 23.01.2019	"Wir schließen uns den Kommentar von Frau Dr. Barth an. Die Gesetze sind gut & werden nicht konsequent gelebt. Misstrauen statt Vertrauen ist leider immer noch eine erzieherische Leitkultur. Es braucht hier klare Umsetzungen & Instrumente bei allen öffentlichen und freien Trägern, die nachweisbar belegt sein müssen. Zu oft erleben wir überforderte Datenschutzbeauftragte in Städten, die noch nicht einmal antworten können wie lange und in welcher Art Daten nach Hilfeende aufbewahrt werden"
Heike Rau, 24.01.2019	"Der Datenschutz ist viel zu starr ausgerichtet. Fälle z.B. von kinderpornographischen Materialien auf PC von Vätern werden durch das Ausland (z.B. USA) an uns weitergeleitet, da in Deutschland die Überprüfungsöglichkeiten kaum gegeben sind. Eingriffe der Justiz bei solchen Vergehen müssen im Vorfeld bereits möglich sein und nicht erst, wenn per Zufall dies nach Außen dringt."

Name und Datum	Kommentar
Stefan Goller -..., 25.01.2019	"Ich stimme Frau Dr. Barth zu und ergänze: das Jugendamt sollte ein neues Instrument erhalten auf Mitteilungen zu § 8a zu reagieren, wenn die mitteilende Stelle / Person selbst der Handlungspflicht nach §4 KKG hat und dieser nicht nachkommt. Die Person sollte zu den erforderlichen Schritten "verpflichtet" werden, mit Anspruch auf Hilfsprozessmanagement durch den Arbeitgeber oder der Jugendhilfe. Klarstellung: Info an das JU beendet nicht die Zuständigkeit, sondern teilt diese bis zum Fallende."
Birgit Aeverbeck DGSF, 25.01.2019	"Die Umstellungen der Verfahrensnorm im § 4 d(KKG) hebeln die Haltung „Schutz durch Hilfe“, die bisher eine Grundlage des § 8a SGB VIII darstellt, aus. Berufsgeheimnisträger haben die Aufgabe, zunächst mit Kindern und Eltern in den Kontakt zu gehen und nach geeigneten Hilfen zu suchen. Im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft gilt es, die vorhandenen Strukturen zu nutzen und die unterschiedlichen Professionen weiter zu schulen. Eine Meldung alleine ist noch lange keine schützende Handlung!"
Kinderschutzbea..., 01.02.2019	"Schulwesen u. Jugendhilfe handeln nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Manche Bundesländer haben Ausführungsgesetze für Schulen zum BKiSchG, andere nicht. Rechtsgutachten besagen, dass bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung bei einer SchülerIn jeder Bereich (Schulleitung, Lehrkräfte) bzw. Fachkraft der Schulsozialarbeit eigenständig den Kinderschutz durchzuführen hat. Befugnis (§ 4 KKG) bzw. Verpflichtung (§ 8a Abs 4 SGB VIII) zur Datenweitergabe gilt geg. dem JA. Für die Praxis schwierig."

Name und Datum	Kommentar
Kinderschutzbea..., 01.02.2019	"Teil- und vollstationäre Einrichtungen, JA/ASD und Familie arbeiten bei HzE bestmöglich zusammen. HzE setzt "nicht förderl. Erziehungsbedingungen" voraus und viele Kinder/Jugendl. bekommen in Folge von §8a Gefährdungseinschätzung -> HzE Praxisdilemma: Darf bei späteren Hinweisen auf Gefährdung (im Einzelfall !) ein Datenaustausch zur Hilfe-Anpassung inkl. 'Kontrolle' zunächst ohne Eltern sein, wenn alternativ bei formellen "KWG-Meldung" an das JA der Hilfeabbruch durch Eltern erfolgen würde."
Kinderschutzbea..., 01.02.2019	""Melder" einer möglichen Kindeswohlgefährdung (im Rahmen von § 8a SGB VIII, §§ 3 und 4 KKG) möchten und benötigen eine Rückmeldung zum Ergebnis der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes . Diese Inhalte sollten fachlich und datenschutzrechtlich genauer definiert und abgesichert werden."
bke, 03.02.2019	"Die bke vertritt ebenso wie Frau Dr. Barth, dass eine Gesetzesänderung nicht notwendig ist. Die konsequente Umsetzung der bestehenden Regelungen in der Praxis sollte weiter gefördert werden. Dazu gehört insbesondere der Einbezug der betroffenen Kinder/Jugendlichen und Eltern bei der Gefährdungseinschätzung und bei der Gestaltung der Interventionen. Die Umstellung von § 4 KKG, wie im KJSG geplant, würde der Meldung ans Jugendamt zu viel Priorität gegenüber der Beteiligung der Betroffenen geben."
Michael Husen, 04.02.2019	"Ich sehe keinen Änderungsbedarf. In der Praxis ist es wichtig, das die "Melder" von vermuteten Gefährdungen Rückmeldung erhalten, dass eine Überprüfung stattgefunden hat und mit welchem (generalisierten) Ergebnis."

Wie schätzen Sie die zukünftige Bedeutung der „S3+ Leitlinie Kinderschutz“ für die Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen ein?

Name und Datum	Kommentar
Michael Scharmann, 24.01.2019	"Bei den zunehmenden Fällen von Kindern psychisch kranker Eltern sind im Durchschnitt 7 Helfer(-systeme) aus Jugendhilfe und Gesundheitssystem in einer Familie aktiv (Psychiater, Psychotherapeuten, Ergotherapeuten, BeWo, Beratungsstellen, Flex). Diese Helfer arbeiten unkoordiniert neben- oder gegeneinander. Es gibt keinen Austausch, keine "Fallmanager" keine Abstimmung / Überprüfung der Notwendigkeit von Hilfeleistungen. Fachberatungsstellen für diese Familien erhalten keine Regelfinanzierung."
Birgit Averbek DGSG, 30.01.2019	"Die Leitlinie stellt eine Stärkung der Position des Kindes und der Kooperation dar. Es fehlt ein Kapitel, wie der Zugang zur Jugendhilfe und die Zusammenarbeit in den Fällen nach der Mitteilung konkret gestaltet werden kann. Insgesamt erscheint eine Übergewichtung der Zuständigkeiten von Ärzt*innen in der Leitlinie vorzuliegen, was durch eine systematischere Nutzung der Kooperationsmöglichkeiten „Auf Augenhöhe“ ausgeglichen werden könnte. Kapitel 4.6: Erwartungen an JÄ, die nicht erfüllbar sind!"
Philipp Heinze, 31.01.2019	"Über welchen Diskussionsstand der Leitlinie reden wir hier? Was sind die konkreten Reformgedanken im Hinblick auf das SGB VIII und wo sind sie für alle Professionen verständlich und transparent kurz zusammengefasst? Die 364 Seiten der Entwurfsfassung zu durchforsten ist mir für diese Befragung zeitlich nicht möglich."
Olivia, 31.01.2019	"Ich schließe mich Michael, Brigitta und Phillip an. Seit Jahren wird über Kooperation gesprochen, um dies bewirken zu können müssen die Hierarchiekämpfe in Hand-in-Hand-Kooperationen übergehen. Gleichzeitig ist es für die Beratungsstellen, die eine Vernetzung darstellen können, schwierig sich zu halten bzw. sich zu finanzieren. Alle Helfersysteme sind durchgängig mit vielen "Fällen" beschäftigt und können auf Grund von Kosten keinen Austausch einräumen und umsetzen."



Name und Datum	Kommentar
bke, 03.02.2019	"Der Dialog zwischen Gesundheitsweisen und Jugendhilfe bei der Erstellung der Leitlinie hat einen Teil zur gegenseitigen Verständigung beigetragen und hat insbesondere zu einer konstruktiven Lösung hinsichtlich der Definition von Kindeswohlgefährdung in der Leitlinie geführt. Nun kommt es auf die Umsetzung in der Praxis an."

Inwiefern ist die Finanzierung des Engagements von (freiberuflichen) Ärztinnen, Ärzten und Angehörigen anderer medizinischer Berufe ausreichend, um die Erfüllung von Kooperationsaufgaben im Kinderschutz mit der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten?

Keine Kommentare

Inwiefern sollte generell die Mitverantwortung des Gesundheitswesens für den Kinderschutz im SGB V der gesetzlichen Krankenversicherung stärker zum Ausdruck kommen?

Keine Kommentare

Sind die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, Hilfepläne unter Berücksichtigung des Datenschutzes in familiengerichtliche Verfahren einzubringen, ausreichend, oder inwiefern besteht nach Ihrer Einschätzung gesetzlicher Handlungsbedarf?

Name und Datum	Kommentar
Birgit Averbek DGSF, 30.01.2019	"§ 50 SGB VIII reicht aus, dem FG eine Entscheidungsgrundl. zu liefern. Der HP ist ein sensibles Dokument, das Ressourcen u. Probleme u. die abgeleiteten Ziele beschreibt u. Einblick in intime, oft schambesetzte Familiensituationen gibt. Vertrauen in die Soz. arb. d. JÄ ist Voraussetzung dafür, dass Eltern Probleme eingestehen u. sich für eine Änderung der Situation entscheiden können. HPè, die teilweise sensible Aussagen über Menschen des soz. Umfeld d. Familie enthalten, müssen geschützt sein!"
Philipp Heinze, 31.01.2019	"Es besteht kein neuer Regelungsbedarf, da es auch weiterhin eine fachliche Abwägung geben muss ob ich als Jugendamt vertrauliche Details aus einem Hilfeplan in ein Gerichtsverfahren einbringe. Bei Gerichtsverfahren im Gewaltschutz oder Umgang u.a. können mögliche Hilfeplanziele z.B. einer SPFH sehr persönlich auf einen der Elternteile abgestimmt und auch nur diesem und dem Kind bekannt sein. Keine weiteren Formalismen einführen die nichts bringen bzw. die Arbeit erschweren!"
Andreas Hampe, 31.01.2019	"Trennung erzeugt bislang strukturell Kindeswohlgefährdung. Das Muster von Paarkonflikten und Länderkonflikten ist sehr ähnlich. Meines Erachtens nach sollte Mediation verpflichtend im Trennungsprozess aufgenommen werden. Das Recht der Eltern auf eskalierende Streitereien zermürbt Kinder und sollte einer Lösungsverpflichtung weichen."
Ingrid Wolff, 01.02.2019	"Es besteht aus meiner Sicht absolut kein Handlungsbedarf. Durch die Verpflichtung zur Weitergabe des Hilfeplanes an die Familiengerichte würde der Sinn und Zweck des Hilfeplanverfahrens konterkariert."

Inwieweit besteht sonstiger Handlungsbedarf hinsichtlich der Verbesserung der Kooperation unterschiedlicher Institutionen (z.B. auch Polizei, Schulen,

## Ausländerbehörde, Institutionen des Gesundheitswesens) in familien- und jugendgerichtlichen Verfahren?

Name und Datum	Kommentar
N. Sevin, 23.01.2019	"Informationen der Polizei zu Einsätzen bei häuslicher Gewalt kommen leider nicht zuverlässig und zeitnah im zuständigen Jugendamt an. Schulen wissen über Hilfen zur Erziehung sowie Eingliederungshilfen nicht ausreichend Bescheid und erwecken falsche Hoffnungen bei den betroffenen Familien."
Berufsvereinigung, 23.01.2019	"Kindertagespflegepersonen stehen erfahrungsgemäß ohne bzw nur mit mangelhafter Unterstützung alleine da und riskieren bei einem Einsatz/Anzeige zum Schutz des Kindes ihren Ruf, das Vertrauen zu den Familien und Kunden. Das führt dazu, dass Kindertagespflegepersonen oft bis über ihre Grenzen alleine agieren bzw bei Verdacht Anzeigen vermeiden. Sie benötigen eine Schulung und Unterstützung der Fachberatung bzw einen vertraulichen Ansprechpartner in einer speziellen Situation."
VITERA, 23.01.2019	" Mütter verschulden sich, wenn sie ein Angebot nach §19 SGB VIII annehmen, da die alte Wohnung 3 Monate Kündigungszeit hat und keine Behörde für die 3 Monate aufkommen möchte. Hier überschneiden sich Hilfen. Schulen wissen nicht, was die JA machen. Die Polizei ist schlecht eingebunden und das Gesundheitswesen ist oftmals noch außen vor. Hier gibt es viel Bedarf kluge Leute liebevoll an einen Tisch zu zwingen"
Dunja Hennecke, 04.02.2019	"Es sollte in familien- und jugendgerichtlichen Verfahren geregelt sein, dass die Einschätzungen von Bezugspersonen in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (insbesondere, wenn es eine gewachsene Beziehung und Bindung gibt) gehört werden. Es wäre gut für die Kooperation, wenn die zuständigen Richter sich in systemischen Zusammenhängen und in der Jugendhilfe und diesbezüglichen Möglichkeiten und Grenzen auskennen würden."

Name und Datum	Kommentar
S.Cronrath, 04.02.2019	"Für eine gelingende Kooperation im Sinne des Kindes sollten neben Einschätzungen von Gutachtern auch Einschätzungen von Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden. Bei dem Thema Elternrecht nach §1666 BGB wäre oftmals eine ausgewogenere Entscheidung im Interesse der Kinder wünschenswert. Ebenfalls wäre es wünschenswert, wenn Richter, über mehr Wissen in Bezug auf entwicklungspsychologische Aspekte, Bindungsverhalten und Jugendhilfe verfügen."

**c) Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien; Ombudsschaftliche Beratung und uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche**

Was sollte Ihrer Ansicht nach zum Zuständigkeits- und Aufgabenprofil von Ombudsstellen gehören?

Name und Datum	Kommentar
Aurelia, 22.01.2019	<p>"Bisher hilft niemand Eltern denen vor dem Familiengericht Unrecht geschehen ist. Beispiel: Eine Hamburger Familie werden die Kinder genommen, weil sie die Wohnung nicht renoviert hat. Die Eltern sahen ein, dass etwas getan werden muss. Nachdem die Kinder (mit Gerichtsbeschluss) weggenommen wurden, verweigert das Jugendamt eine Besichtigung der Wohnung. Die Kinder sind weiterhin fremd untergebracht. Zu den Aufgaben der Ombudsstellen sollte damit dringend auch die Hilfestellung bei fragwürdigen Gerichtsbeschlüssen stehen. Eltern denen die Kinder weggenommen wurden hilft nämlich niemand wenn dies aufgrund einer wahrheitswidrigen oder unvollständigen Stellungnahme des Jugendamtes geschah. Wie soll nach einer Inobhutnahme ein Gutachten erstellt werden wenn nach der Inobhutnahme kein Umgang stattfand? Die von den Kindern aufgrund der Inobhutnahme gezeigten Verhaltensauffälligkeiten werden dann oft vom Gutachter den Eltern angelastet. Leider auch viel zu häufig gibt es unrichtige Gutachten. Bereits von einem Fachverband formulierte Qualitätsstandards sollten daher dringend ins Gesetz, denn allein die Qualifikation eines Gutachters garantiert keine ordentliche Arbeit."</p>
Aurelia, 23.01.2019	<p>"Es sollte in jedem Heim/Wohngruppe die Möglichkeit geben dass die Kinder und Jugendlichen mit einem Mitarbeiter von der Ombudstelle sprechen können. Mitarbeiter der Ombudsstelle sollten sich dort regelmäßig vorstellen oder es sollte zumindest ein Video geben, dass den Kindern und Jugendlichen rechtsverbindlich gezeigt wird. Es muss dringend gesetzlich geregelt Umgang nach Inobhutnahmen geben. Leider sind viele Fälle bekannt, wo der Umgang gezielt unterbunden wurde. Ombudsstellen sollten sich also auch um den Umgang kümmern können. Vielleicht könnten auch vermehrt ehrenamtliche Umgangsbegleiter eingesetzt werden?"</p>

Name und Datum	Kommentar
Aurelia, 23.01.2019	<p>"Vertreter von Ombudsstellen sollte auch die Möglichkeit gegeben werden, bei familiengerichtlichen Verfahren anwesend zu sein wenn dies von den Eltern gewünscht wird. Vor den Familiengerichten gibt es momentan zu viele fragwürdige Verfahren. Leider sind die Jugendämter verfahrensbeteiligt. Die Eltern bekommen beim Jugendamt keine Akteneinsicht. Das führt dazu dass Jugendamtsmitarbeiter ohne strafrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen vor Gericht wahrheitswidrige oder einseitige Stellungnahmen abgeben können. Dazu gehört etwa die Behauptung, dass die Eltern angebotene Hilfen abgelehnt hätten. Auch Gutachter können sich nicht auf eine wahrheitsgetreue, neutrale Darstellung des Jugendamtes verlassen! Mein Eindruck nach Kenntnis vieler Fälle: Familien die einen gesellschaftlich niedrigen Status haben und das "Pech" haben das jemand Kindeswohlgefährdung meldet werden die Kinder mit z.B. der Begründung genommen, die Eltern seien nicht erziehungsfähig oder die Kindesmutter sei psychisch krank. Vielen Jugendämtern scheint auch nicht bekannt zu sein, dass es nicht darum geht ob ein Kind in der Fremdunterbringung besser aufgehoben ist als bei den Eltern sondern allein darum ob es eine Kindeswohlgefährdung gibt der anders nicht begegnet werden kann."</p>

Name und Datum	Kommentar
Aurelia, 23.01.2019	<p>"Einigen Eltern wäre auch mit einer sehr viel billigeren Putzhilfe besser geholfen wenn sie z.B. mit der Haushaltsführung überfordert sind. Anderes Beispiel: statt Eltern eine andere Wohnung zu besorgen wird das Kind wegen Schimmel in der Wohnung herausgenommen. Nach Auskunft der Ombudsstelle Niedersachsen hat noch kein Jugendamt den § 42 gehalten. Kindern und Jugendlichen ist nach der Inobhutnahme die Möglichkeit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. Jugendliche sollten von der Ombudsstelle darüber informiert werden dass sie ab 14 Jahren nach FamGg verfahrensfähig sind und das Recht auf einen eigenen Anwalt haben. Hierüber müssen die Kinder in den Heimen und Pflegefamilien informiert werden. Oft geht es auch darum, dass sich die Kinder mehr Umgang mit den Eltern wünschen."</p>
Stefanie Krauter, 23.01.2019	<p>"Aus Sicht des "Projekts Ombudschaft Jugendhilfe" in Baden-Württemberg bedarf es im Idealfall einer landesweiten koordinierenden Ombudsstelle sowie mehrere beratende hauptamtliche Ombudsstellen, die zwingend in der Fläche in den Regionen sein müssen, um Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte zu erreichen. Die regionalen Ombudsstellen könnten wiederum mit juristisch oder sozialpädagogisch fachlich kompetenten Ehrenamtlichen kooperieren, um bspw. das 4 Augen Prinzip zu gewährleisten."</p>
Stefanie Krauter, 23.01.2019	<p>"Aufgabe einer landesweiten Ombudsstelle: Qualitätssicherung der ombudschaftlichen Beratung, Qualifizierung und fachliche Weiterentwicklung der Berater*innen, Koordination von Ehrenamtlichen, Öffentlichkeitsarbeit u. a. m. Aufgaben der ombudschaftlichen Beratung: Vermittlung in Konflikten von Leistungsberechtigten der Erziehungshilfen, Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII und den Hilfen für junge Volljährige sowohl mit d. Seite der Leistungserbringung als auch mit der der Leistungsgewährung."</p>

Name und Datum	Kommentar
Koors, 23.01.2019	"Ombudsstellen sollten dort eingreifen, wo Kinderrechte verletzt werden. Auch sollten sie Kindern und Jugendlichen als Anlaufstelle dienen. Kinder- und Jugendbüros könnten diese Aufgabe möglicherweise übernehmen. Dann ist Schwelle nicht so hoch."
Heinetsberger, 01.02.2019	"Die fachpolitische Auswertung und Rückmeldung an Gesetzgeber und Verwaltung, welche Erfahrungen mit SGB VIII die Beschwerdeführer_innen machen. OS sollten aufgefordert sein Verwaltung durch Rückmeldung und Austausch transparent und partizipativ auszugestalten. Um soziale Hilfeangebote als demokratisch und partizipative Form der Unterstützung erlebbar zu machen. OS könnten deshalb auch Austausch zwischen Hilfspfänger_innen zu ermöglichen um etwa Selbstorganisation/Peer-Kultur zu unterstützen."
Din, 02.02.2019	"Für die von ihnen vertretenen Eltern dazu sein, nicht für die Jugendamtsmitarbeiter."
S.Cronrath, 04.02.2019	"Die unabhängige Beratung und Unterstützung von Leistungsempfängern im Sinne des SGBVIII."
Dunja Hennecke, 04.02.2019	"Die Beratung und Begleitung von Leistungsberechtigten (Kinder, Jugendliche, Personensorgeberechtigte, junge Erwachsene) im Rahmen des SGB VIII (siehe Ombudschaft Jugendhilfe NRW)."
DocLily, 04.02.2019	"Neben der konkreten Arbeit an Konfliktfällen, müsste es auch Öffentlichkeitsarbeit geben, damit Informationen über die Angebote auch wahrgenommen werden."
Michael Husen, 04.02.2019	"Ombudsstellen sollten so dezentral organisiert sein, dass Kinder und Jugendliche sie in ihrem Alltag auch jederzeit erreichen können und ein konkretes Bild von ihrem Ansprechpartner haben können. Sollen Ombudsstellen greifen, müssen sie im Rahmen der Partizipation und des Beschweremanagements im "Heimalltag" ankommen und dort persönlich erlebbar werden."



Sollen Ombudsstellen außer spezifischen Themengebiete für bestimmte Adressatengruppen auch allgemeine Beratungsaufgaben erbringen oder wäre das Aufgabengebiet von Ombudsstellen Ihrer Ansicht nach einzugrenzen?

Name und Datum	Kommentar
Aurelia, 22.01.2019	<p>"Sehr oft haben es Eltern auch mit einem Partner/Expartner mit psychopathischen Zügen zu tun, oft auch "Narzissmus" genannt. Oft geht es dann um den Umgang und Kindesentfremdung. Betroffenen Eltern müsste dringend geholfen werden, denn gegen einen psychopathisch veranlagten Menschen kann man einfach nicht ohne Hilfe ankommen. Zum Streiten gehören nun einmal eben doch nicht immer zwei!!! Helfen kann hier wohl nur so etwas wie systemische Psychotherapie, die aber für Familien oder Paare bisher nicht im erforderlichen Umfang angeboten wird. Über die Krankenkasse gibt es nur Psychotherapie für eine Person, nicht die ganze Familie und Mediation beim Jugendamt ist viel zu vordergründig. Ombudsstellen sollten über das Problem psychopathische (narzistische) Menschen informieren und es sollte mehr Angebote für Betroffene geben. Damit junge Menschen nicht länger eine Beziehung mit einem psychopathisch veranlagten Menschen eingehen, mit dem sich dann einfach keine Konflikte lösen lassen, müsste wohl dringend in Vorbeugung investiert werden. In den Schulen können etwa geschulte Menschen eingesetzt werden, die die jungen Menschen mit dieser Thematik vertraut machen. Dies könnte etwa in Projektwochen stattfinden oder auch im Rahmen des normalen Schulalltags."</p>
Stefanie Krauter, 23.01.2019	<p>"Ombudsstellen sollten sich auf ihre Aufgabe der Vermittlung in Konfliktfällen bei Leistungserbringung und Leistungsgewährung (siehe meine Kommentare bei Aufgabenprofil) konzentrieren können, da die ombudtschaftliche Beratung spezifische Kenntnisse und spezifische Herangehensweisen erfordert, die mit den gängigen Beratungstools der Sozialen Arbeit nur bedingt zu tun haben. Empfehlung zur weiteren Vertiefung: Konzeption der "Initiative Habakuk", Download auf <a href="http://www.initiative-habakuk.de">www.initiative-habakuk.de</a>"</p>

Name und Datum	Kommentar
M Jannicke NHW ..., 23.01.2019	"Bin auch dieser Meinung, insbesondere sollten die Ombudsstellen sich auf diesen Schwerpunkt konzentrieren und nicht zu viel dessen erledigen, was im HzE Bereich unter der Bezeichnung "Beteiligung" oder "Partizipation" verstanden wird. Beides sind riesige, dynamische Aufgabengebiete, zugegeben mit Schnittmengen. Beteiligungsformen in den Angeboten zu organisieren gehört eher in den Bereich QS, den die Träger selber erledigen und dafür gut ausgestattet sein sollten."
Heinetsberger, 01.02.2019	"Ombudsstellen (OS) sollten Menschen dazu befähigen Verwaltungs- und Verfahrensabläufe im SGB VIII zu verstehen. Damit wird es Eltern, Kindern, Jugendliche und jungen Volljährigen ermöglicht für sich selbst zu sprechen. Dabei ist es wichtig die "spezifischen Themengebiete" aus allen Blickwinkeln der Sozialgesetzgebung und der Lebenswelt der Menschen zu sehen und begreifbar zu machen. Deshalb sollte allgemeine niedrigschwellige Beratung im Bedarfsfall immer auch Teilaufgabe von OS sein."
Heike Lorenz, 03.02.2019	"Keine weiteren „allgemeinen“ Beratungsaufgaben – die OS haben genug damit zu tun, ihren bislang originären Aufgabenbereich (Beratung und Unterstützung von Hilfeempfängern und Adressaten in Bezug auf Leistungsgewährung und –Erbringung) abzudecken."
S.Cronrath, 04.02.2019	"Das Angebot sollte ausschließlich die unabhängige Beratung und Unterstützung von Leistungsempfängern im Sinne des SGBVIII beinhalten, um die Neutralität zu erhalten, da es sonst zu Rollen- und/ oder Loyalitätskonflikten kommen könnte."
Dunja Hennecke, 04.02.2019	"Ombudsstellen sollten ausschließlich diesbezügliche Themen beraten und begleiten, um sich auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren und auch um nicht in Rollen- und/ oder Loyalitätskonflikte zu geraten und ihre Neutralität deutlich sichtbar zu wahren."

Name und Datum	Kommentar
Dunja Hennecke, 04.02.2019	"Ein unabhängiges, koordiniertes landesweites Ombudssystem sollte in eigener Form, unabhängig von, und nicht weisungsgebunden durch, die sonstigen Jugendhilfen. (öffentliche und freie Träger), vorgehalten werden und nicht von Projektgeldern abhängig sein. Es sollte hauptamt. Fachkräfte mit versch. Fachge. (Päd., (systemische) Ther., Jura) geben. Ein Netz von reg. Os sollte sozialräumlich gut erreichbar für die Leistungsber. vorgehalten werden."
Dunja Hennecke, 04.02.2019	"Schön wäre ein (persönliches) Kennenlernen zwischen insbesondere den Kindern und Jugendlichen und der zuständigen Personen. Eine unabhängige wissenschaftliche Begleitung sollte gewährleistet sein."

In welchem institutionellen Rahmen sollten Ombudsstellen organisiert werden (z.B. hinsichtlich öffentlicher oder freier Trägerschaft, Finanzierungsmodellen, Fachaufsicht, regionale Gliederung, fachliche Spezialisierung)?

Name und Datum	Kommentar
Stefanie Krauter, 23.01.2019	"Um unabhängig agieren zu können, sollten Ombudsstellen zwingend weder bei einem freien Träger noch bei einem öffentlichen Träger angesiedelt sein. Die Beratungsstellen sollten unbedingt in mehreren Regionen eines Bundeslandes verortet sein, um für Adressat*innen weitgehend niederschwellig zugänglich zu sein. Eine landesweite koordinierende Ombudsstelle ist zusätzlich wichtig und sinnvoll (siehe meine Kommentare bei Aufgabenprofil). In B.-W. zusätzlich Ehrenamtliche mit Fachexpertise im Gespräch."

<p>Silke Hagen-Bleuel, 24.01.2019</p>	<p>"Ombudsstellen sollten in jeglicher Hinsicht unabhängig agieren können. Dies ist leider bisher so nicht verlässlich gegeben. Aufgrund der oft engen beruflichen und/oder auch privaten Kontakte zu Mitarbeitern der Jugendämter oder auch der freien Träger mischt in der Beratung stets der öffentliche bzw. freie Träger mit und bekanntlich kratzt eine Krähe der anderen kein Auge aus. Auch wäre sinnvoll zusätzlich landesweit regionale Anlaufstellen die ombudtschaftlich organisiert sind einzurichten."</p>
<p>Aurelia, 28.01.2019</p>	<p>"Es ist schade dass bisher nur Fachleute bei der Ombudsstelle beraten dürfen. Es sollte die Fortbildungsmöglichkeit für Fachfremde geschaffen werden. Dies wäre mit Onlinekursen sehr gut durchführbar. Ein Onlinekurs könnte mit einer schriftlichen Prüfung (multiple choice) und einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden. Fachfremde wären unabhängig und das würde das Vertrauen der Rat suchenden Betroffenen in die Ombudsstelle sehr stärken!"</p>
<p>Aurelia, 28.01.2019</p>	<p>"Die Ombudsstellen sollten vom Bund finanziert werden damit sie von den Ländern, Landkreisen und Städten unabhängig sind. Die Arbeit in den Ombudsstellen sollte von hauptamtlichen und ehrenamtlichen erbracht werden. Ehrenamtlichen müssen ihre Fahrkosten erstattet werden und sie sollten eine Aufwandsentschädigung bekommen."</p>
<p>Ingrid Wolff, 30.01.2019</p>	<p>"Ombudsstellen sollten, damit sie hierarchisch unabhängig sind, als Rechtspflicht bundesweit geregelt werden. Die Finanzierung sollte über den Bund erfolgen."</p>
<p>Heinetsberger, 01.02.2019</p>	<p>"Ombudsstellen sollten auf jeden Fall mit professionellem Personal besetzt sein. Die Arbeit in einer OS ist kein Ehrenamt und Beschwerdeführer_innen sollten nicht abhängig sein von der "Überzeugung" des_der Ehrenamtler_in sondern einen Anspruch auf bestmögliche Unterstützung haben. Die Träger müssen strukturell und vor allem finanziell unabhängig von der Verwaltung sein. Träger dürfen kein Doppelmandat als Jugendhilfeträger haben."</p>
<p>Heike Lorenz, 03.02.2019</p>	<p>"Unabhängigkeit ist oberstes Primat, Finanzierung bspw durch Bund."</p>

S.Cronrath, 04.02.2019	"Ombudsstellen sollten unabhängig von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sein, um nicht in Rollen- und/ oder Loyalitätskonflikte zu gelangen."
Dunja Hennecke, 04.02.2019	"Ein unabhängiges, koordiniertes landesweites Ombudssystem sollte in eigener Form, unabhängig von, und nicht weisungsgebunden durch, die sonstigen Jugendhilfen. (öffentliche und freie Träger), vorgehalten werden und nicht von Projektgeldern abhängig sein. Es sollte hauptamt. Fachkräfte mit versch. Fachge. (Päd., (systemische) Ther., Jura) geben. Ein Netz von reg. Os sollte sozialräumlich gut erreichbar für die Leistungsber. vorgehalten werden."
Dunja Hennecke, 04.02.2019	"Schön wäre ein (persönliches) Kennenlernen zwischen insbesondere den Kindern und Jugendlichen und der zuständigen Personen. Eine unabhängige wissenschaftliche Begleitung sollte gewährleistet sein."
DocLily, 04.02.2019	"Wichtig ist auf jeden Fall die Unabhängigkeit von den Trägern der Jugendhilfe, von daher ist eine Finanzierung über den Bund oder das Land unabdingbar. Es wäre zudem zu überlegen, mit welchen Rechten die Stellen ausgestattet werden müssten, um effektiv handeln zu können. Um Niedrigschwelligkeit zu gewährleisten, muss es eine regionale Verortung der Stellen geben."
MichaelHusen, 04.02.2019	"Ombudsstellen sollten so dezentral organisiert sein, dass Kinder und Jugendliche sie in ihrem Alltag auch jederzeit erreichen können und ein konkretes Bild von ihrem Ansprechpartner haben können. Sollen Ombudsstellen greifen, müssen sie im Rahmen der Partizipation und des Beschweremanagements im "Heimalltag" ankommen und dort persönlich erlebbar werden. Dabei muss eine Trägerunabhängigkeit und auch Unabhängigkeit von den kommunalen Jugendämtern gegeben sein."

Wie kann sichergestellt werden, dass Kinder- und Jugendlichen sowie Familie die Angebote der Ombudsstellen bekannt sind und sie bei Bedarf genutzt werden?

Name und Datum	Kommentar
Aurelia, 22.01.2019	<p>"Weder über das Jugendamt geschweige denn die Ombudstellen weiss ein normaler Bürger Bescheid. Nur wenige haben Lust, Broschürem vom Ministerium zu lesen. Mein Vorschlag: Schon bei der Hebamme, später bei Elternabenden im Kindergarten und vor allem auch beim Elternabend vor der Einschulung sollte ein Film gezeigt werden der folgenden Inhalt hat: was erwartet der Staat von den Eltern? Die Gesellschaft erwartet, dass Eltern selbstverständlich genug zu essen geben und ihre Bedürfnisse befriedigen. Das allein reicht aber nicht aus. Kinder müssen bei ihren Eltern auch lernen, sich an Regeln zu halten, eine Autoritätsperson (z.B. den Lehrer) anzuerkennen und in der Schule mit den dort nun einmal gegebenen Anforderungen zurechtzukommen. Wenn Eltern das nicht gelingt, kann das Jugendamt helfen. Es gibt folgende Angebote: Familienhilfe Soziale Gruppenarbeit Schulbegleitung Fremdunterbringung Jeder der Kinder hat weiss dass nicht immer alles rundläuft und es schwere Zeitn und Konflikte gibt. Wenn es zu viel wird sollte niemand zögern sich Hilfe zu holen. Wenn es Schwierigkeiten gibt kann man sich an die Ombudsstelle wenden. Die Ombudsstelle hat folgende Aufgaben:... Kinder und Jugendliche sollten dringend in den Schulen über die Aufgaben des Jugendamtes und die Ombudsstellen informiert werden. Ebenso Kinder und Jugendliche die fremduntergebracht sind."</p>
Stefanie Krauter, 23.01.2019	<p>"Zugänge zu Jugendlichen über Medien (in B.-W. existiert ein Erklärvideo, u. a. auf youztube abrufbar) und evtl. Kampagne. Wichtig in Einrichtungen der Erziehungshilfe sind gut informierte Betreuer*innen, die als Multiplikator*innen fungieren. Informationen bzgl. Ombudschaft bei Erstkontakten in Jugendamt oder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe / Erziehungshilfen muss obligatorisch werden. Gesetzlich zu verankern?"</p>

Name und Datum	Kommentar
M Jannicke NHW ..., 23.01.2019	"Bei Gewährung einer Hilfe lässt sich der/die zuständige Kollege/in im Amt abzeichnen, daß er die Information an die Personensorgeberechtigten ausgehändigt hat. Die Träger könnten verpflichtet werden, eine Rechte-Info-Broschüre mit entsprechenden Informationen vorzuhalten und im Beisein des Jugendamtes zu Beginn der Hilfe dem Kind / Jugendlichen auszuhändigen. Gleichermaßen in jeder HK erneut anzusprechen. Ein Verfahren muss verbindlich vorgeschrieben sein."
Heike Rau, 24.01.2019	"Aufklärung in Schule, Kindergarten, VHS, Haus der Familie, Beratungsstellen, Aushänge bei Behörden usw."
Heinetsberger, 01.02.2019	"Auf Positive Peer-Kultur setzen. Bewusst Selbstorganisation von z.B. Eltern oder Care-Leavern in die Struktur von OS einbeziehen. An die Orte der Betroffenen gehen: Niedrigschwellige und aufsuchenden Angebote sollten durchaus in Erwägung gezogen werden. Eltern-Treffs, GBS, Offen Kinder- und Jugendarbeit bieten viele sozialräumliche Anknüpfungspunkte um auf das Angebot der OS hinzuweisen."
Din, 02.02.2019	"Werden sie, sie fühlen sich aber nicht zuständig, sobald ein Gutachten vorliegt. Was eigentlich immer der Fall ist, wenn man seine Kinder verliert."
S.Cronrath, 04.02.2019	"Um Sicherzustellen, dass alle Adressaten das Angebot der Ombudsstellen kennen, sollte dies an verschiedenen Stellen dargestellt werden, beispielsweise durch Hebammen, Kindergärten und Schulen (Elternabende, Unterrichtsinhalte>). Ebenfalls sollte es beim Erstkontakt durch das Jugendamt bekannt gegeben werden. Einrichtungen der Jugendhilfe können dies im Rahmen des Beschwerdemanagements in ihre Konzepte aufnehmen und beispielsweise im Rahmen einer Aufnahme thematisieren."
Dunja Hennecke, 04.02.2019	"Im Bereich der Heimerziehung könnte diese Möglichkeit und die Bekanntmachung in Konzept im Rahmen der Beschwerdeverfahren beschrieben werden. Außerdem könnte eine verbindliche Bekanntmachung der Ombudsstellen in der Hilfeplanung durch die Jugendämter erfolgen."

Welche weiteren Vorschläge für eine Verbesserung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern sowie jungen Volljährigen sollten im Rahmen einer Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt werden?

Name und Datum	Kommentar
Aurelia, 23.01.2019	"Leider wird das Beteiligungsrecht der Kinder und Eltern oft genug in den Jugendämtern gar nicht beachtet. Diesem Problem kann wohl nur dadurch begegnet werden dass endlich verbindliche Standards für die Arbeit der Jugendämter festgelegt werden! Seit 1991 sind die Jugendämter eine kommunale Aufgabe. Jede Kommune kann es nun machen wie sie will, eine Fachaufsicht die die Arbeit der Jugendämter überprüft gibt es nicht. Ein Beispiel: In Uelzen wurde aufgrund einer Fachaufsichtsbeschwerde eine Dienstanweisung erstellt, nach der der andere Elternteil informiert und befragt werden muss wenn etwas negatives über ihn vom anderen Elternteil dem Jugendamt berichtet wurde. Eigentlich sollte das eine Selbstverständlichkeit sein. So ging es direkt an das Familiengericht ohne vorher die Betroffene zu informieren!"
KHolert, 23.01.2019	"Der Familienrat stellt eine besonders geeignete Möglichkeit dar, Kinder und Jugendliche im Kinderschutz und bei schwierigen familiären Situationen nicht nur zu beteiligen, sondern sie in den Mittelpunkt zu stellen. Eltern entdecken eigene Ressourcen und die ihres sozialen Netzwerks, so dass tragfähige Lösungen entwickelt werden. Nach Inobhutnahmen oder bei einer drohenden Trennung von den Herkunftseltern sollte dieses Verfahren regelhaft ermöglicht werden."
Heike Rau, 24.01.2019	"Bessere Schulung der Familienrichter - Unkenntnis über entwicklungspsychologische Hintergründe und Auswirkungen von Verhalten der Eltern (Alkoholmissbrauch, psychische Erkrankungen usw.) werden oft bagatellisiert. Somit müssen auch bei der Anhörung des Kindes entsprechende Fragen gestellt werden. ASD ist bisher bei diesen Befragungen nicht dabei!"



Name und Datum	Kommentar
Silke Hagen-Bleuel, 24.01.2019	"Der Forderung nach verbindlichen und evaluierbaren Standards für Jugendämter schließe ich mich vorbehaltlos an. Solange Jugendämter je nach Gusto agieren und die Vorgehensweisen auch keiner Fachaufsicht unterliegen bleiben nicht nur die Beteiligungsrechte von Kindern und Eltern auf der Strecke."
Stefan Goller -..., 24.01.2019	"Ein verbindliche gesetzliche Regelung zur Einrichtung von Elternbeiräten mindestens in stationären Jugendhilfeeinrichtungen evtl. auch teilstationären wäre wichtig. In Kitas und Schulen haben Eltern als PSBs bzw. Erzb Mitwirkungsrechte, dort wo sie Einrichtungen mit der umfassenden Erziehung ihrer Kinder beauftragen gibt es diese nicht und die Eltern werden ausgeschlossen. Umfängliche Elternbeteiligung in allen Bereichen ist die Grundlage für die Rückführung der Kinder und Jugendlichen."
SPFH, 28.01.2019	"Ich habe häufig im Hilfeprozess erlebt, dass die Überlegungen und Lösungsvorschläge von Eltern /Kindern/Jugendlichen im Jugendamt übergangen werden. Als Begründung kam, dass das Jugendamt weiß was am besten hilft. Ich frage mich, warum Eltern und auch die Kinder/Jugendlichen entsprechend ihres Alters nicht vielmehr in den Prozeß der Lösungsfindung eingebunden werden können. Insbesondere in Krisenfällen finde ich die Einbindung sehr wichtig, damit die Eltern/Kinder sich nicht hilflos fühlen."
Aurelia, 28.01.2019	"Es sollte eine klare Definition geben was Erziehungsfähigkeit beinhaltet. Eltern deren Kinder fremduntergebracht wurden müssen wissen, welche konkreten Änderungen in ihrem Leben nötig sind damit sie ihre Kinder wieder bekommen können. Nach dem Lesen von vielen Urteilen ist bei mir der Eindruck entstanden, dass Erziehungsunfähigkeit als Etikett für Eltern verwendet wird die in der Herkunft benachteiligt (früher nannte man das Unterschicht), Migranten, alleinerziehend oder arbeitslos sind."

Name und Datum	Kommentar
Birgit Stephan, 31.01.2019	"Das Verfahren Familienrat ist ideal geeignet, um die Beteiligungsrechte von Kindern und Eltern zu realisieren und gleichzeitig die Kinderrechte in den Mittelpunkt zu stellen und zu wahren. Mit dem Familienrat können auch gute Lösungen gefunden werden, wenn das Kind aktuell nicht bei den Eltern leben kann, Traumatisierungen werden so verhindert. Der Familienrat soll als Instrument der Hilfeplanung ausdrücklich in § 36 aufgenommen werden, nur si wird er vom ASD ernstgenommen."
Andreas Hampe, 31.01.2019	"Die Hilfeplanung muss qualifiziert werden. Prof. Dr. Wiesner hat in seinem Kommentar zu § 36 SGB VIII den Familienrat (Family Group Conference) gestärkt und unterstützt. In der UN Kinderrechtskonvention zu Artikel 19 wird der Familienrat benannt. Die Niederländer und die Engländer haben jahrzehntelange Erfahrungen mit dem Familienrat. Damit will ich sagen, dass es bereits unglaublich erfolgreiche Konzepte seit langer Zeit gibt, u.a. den Familienrat als Beteiligungsformat."
L.Ortleb, 31.01.2019	"Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern muss nicht verbessert werden, sondern sie müssen "in den Mittelpunkt des Ganzen gerückt werden". Das bedeutet neben Gesprächen mit allen Beteiligten auch Einzelgespräche mit den jungen Menschen, Beteiligung an Beratungsprozessen der Fachkräfte (z.B. Reflecting Teams mit Betroffenen) und die konsequente Arbeit an einem professionellen Selbstverständnis, Familien als die Experten ihrer Situation zu begreifen."
bke, 03.02.2019	"Die bke befürwortet den Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen in § 8 SGB VIII zu stärken, d.h. die Einschränkung "Not- und Konfliktlage" zu streichen und entsprechende Strukturen zu schaffen und auszubauen. Eine professionelle Begleitung von Kindern und Jugendlichen auch über einen längeren Zeitraum in allen sie betreffenden Vorgängen muss sichergestellt sein."
Heike Lorenz, 03.02.2019	"Stimme zu!"

Name und Datum	Kommentar
Kinderschutzbea..., 04.02.2019	"Beteiligungsformen sollten differenzierter vermittelt und mehr gelebt werden (in Kita, Schule, Jugendzentrum, in Hilfen zur Erziehung). Da gibt es schließlich verschiedene Stufen, Beteiligung durch Information, durch Mitsprache, durch eigene Entscheidung usw. Kinder und Jugendliche sollten in der Schule die Aufgaben eines Jugendamtes, einer Ombudstelle und einige Hilfeangebote im Sozialraum oder zumindest eine "Lotsen-Stelle" dazu vermittelt /erfahrbar gemacht bekommen. Die Infos verstetigen."
Kinderschutzbea..., 04.02.2019	"Extra: Kinder sollen in familiengerichtlichen Verfahren das Recht auf eine Verfahrensbeistandschaft haben"
Heike Hör, 04.02.2019	"Die gute Zusammenarbeit mit Kindern/Jugendlichen/Familien ist Knackpunkt für gelingende Unterstützung, besonders in krisenhaften Situationen. Familienrat /FGC ist (auch im Kinderschutz) ein erprobtes Verfahren zur angemessenen Teilhabe aller. Familie/Lebenswelt erhalten ihre Selbstbestimmung im rechtlich festgelegten Rahmen (z.B.im Kinderschutz). Das Verfahren stärkt Verantwortungsübernahme+ Veränderungsprozesse im Lebensumfeld. Familienrat u.ä. Verfahren sollten gesetzlich verankert werden."
Heike Hör, 04.02.2019	"Teilhabe sollte mehr aus der Perspektive der Menschen definiert werden, Menschen beteiligen Hilfen in ihrem Leben, nicht umgekehrt. Einerseits ist die Sicherung der Selbstbestimmung (im vorgegebenen rechtlichen Rahmen z. B. zum Kinderschutz) geboten, andererseits müssen Bürger*innen in ihrer Verantwortung ernst genommen und die Grenzen institutioneller Hilfen deutlich gemacht werden. Hilfen können eher hilfreich wirken, wenn Familie und Profis an einem Strang ziehen."

## d) Auslandsmaßnahmen

Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Auslandsmaßnahmen halten Sie für sachgerecht?

Name und Datum	Kommentar
Ch. Geissler, 30.01.2019	Bevor über Qualitätssicherung bei Auslandsmaßnahmen nachgedacht werden kann, sollten die politischen Akteure diesem wichtigen Hilfsangebot mehr Beachtung schenken. Seit Sommer 2015 gibt es erhebliche Schwierigkeiten bezüglich der Brüssel-IIa Verordnung/ im Konsultationsverfahren, sodass zahlreichen erfolgreichen Projekten, welche gerade für schwierige Jugendliche (!) äußerst wichtig sind, das völlige Aus droht. Es benötigt eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem span und deu Fachministerium.
Christian Büchter, 01.02.2019	Qualitätssicherung der hier bei Passgenauigkeit sehr erfolgreichen Maßnahmen kann transparent nur durch eine engere Hilfeplanung vor Ort erfolgen. Hier sträuben sich immer noch Jugendämter entsprechende Dienstreisen zu genehmigen. Ein Hinweis zur Hilfeplanung hierzu im Gesetzestext kann Abhilfe schaffen.
Dietmar Schwalm, 01.02.2019	Die Politik vor Ort in den Kommunalparlamenten muss erst einmal dafür sensibilisiert werden, dass eine Auslandsmaßnahme ein wichtiger und sinnvoller Baustein im Angebot der Jugendhilfe ist und keine teure Belohnung für ein Fehlverhalten eines Kindes/Jugendlichen!
Heike Lorenz, 03.02.2019	Melde- bzw. Erhebungspflicht aller HzE im Ausland bei einer zentralen Stelle in Deutschland (bspw. BMFSFJ); Qualitätsmerkmal „Haltung“ / Selbstverständnis: Einsatz des Kompetenznachweis International KNI ausnahmslos in allen Hilfen im Ausland; Nachweis geeigneter Qualitätsentwicklungsverfahren bei den (deutschen) Trägern, bspw. beQ des Bundesverband Individual – und Erlebnispädagogik. Hilfeplanung vor Ort; Regelmäßiger Qualitätsdialog mit zentralen Stellen, bspw. Fachverbänden.
Peter Pesch, 04.02.2019	Den Focus auf eine wirkungsorientierte Steuerung legen. Ausgestaltung einer Leistungs- und Qualitätsentwicklung z.B. analog der Selbstverpflichtungserklärung zur Erziehungshilfen im Ausland erstellt vom AIM e.V. Hilfeplanung vor Ort. Einheitlicher Qualitätsdialog mit einer zentralen Stelle auf Landes- bzw. Bundesebene.

## Welche gesetzliche Ergänzung zur Qualitätssicherung von Auslandsmaßnahmen würden Sie für sachgerecht halten?

Name und Datum	Kommentar
Dietmar Schwalm, 01.02.2019	Eine verbindliche und regelmäßige Hilfeplanung vor Ort muss gesetzlich gesichert sein, damit sie nicht von den "Sparpolitikern" vor Ort in Frage gestellt werden kann!
Heike Lorenz, 03.02.2019	Meldepflicht bei zentraler Behörde in Deutschland (BMFSFJ); Hilfeplanung vor Ort; Qualitätsdialog und Einsatz / Nachweis geeigneter Instrumente zur Qualitätsentwicklung (Kompetenznachweis International, beQ o.ä.)
Peter Pesch, 04.02.2019	Die angestrebte Regulierungsdichte, wird Kinder und Jugendliche den Zugang zu geeigneten, erforderlichen Auslandsmaßnahmen weiter erschweren. Darüber hinaus blockiert die gegenwärtige Ausgestaltung, Verfahrensabläufe zu Brüssel Ila geeignete, erforderliche und passgenaue Hilfen zur Erziehung. Es braucht eine zentralen Steuerungsbehörde, Hilfeplan vor Ort, Qualitätsdialog und Qualitätsentwicklungsverfahren. Interkulturelle Konzeptionsentwicklung.

## e) Medienkompetenz und Stärkung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

### Wie kann der Auftrag zur Vermittlung von Medienkompetenz an die Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich gestärkt werden?

Name und Datum	Kommentar
Heike Rau, 24.01.2019	"Möglichkeit der Sanktion von Eltern bei ständiger Erlaubnis von gefährdenden Medien (GTA 5, Rainbow 5 usw.) - Gebrauch von unter 16-jährigen z.B. sanktionieren. Aufklärung allein reicht nicht aus. Hier besteht oftmals keine Einsicht der Eltern."

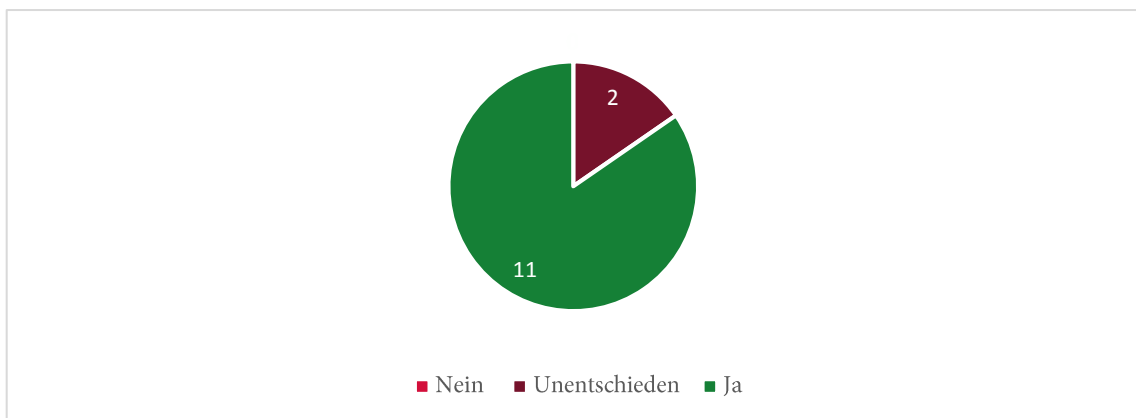
Name und Datum	Kommentar
DKHW, 24.01.2019	"Im Kontext §45 (3) verpflichtendes Konzept zum pädagogisch fundierten Medieneinsatz bzw. zur Förderung von Medienkompetenz in Einrichtungen der KJH, insbesondere für Einrichtungen, die im Kontext erzieherischer Jugendschutz tätig sind. Ein Konzept zum Medieneinsatz/Medienbildung in der Einrichtung fördert die Reflektion entsprechender fachlicher Herausforderungen und führt zu aktiv wahrgenommener Verantwortung der BetreiberInnen, ohne die praktische Flexibilität einzuschränken."
DKHW, 24.01.2019	"Aufnahme von Medienkompetenzförderung als Aufgabe des erzieherischen Jugendschutzes. Medienkompetenzförderung sollte dabei kinderrechtlich fundiert verstanden werden, also sowohl die gesellschaftliche Teilhabe, den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen unterstützen."
Aurelia, 27.01.2019	"In Bezug auf die Medienkompetenz sollten endlich die Ergebnisse der Hirnforschung berücksichtigt werden. Solange nicht klar und deutlich von der Politik gesagt wird dass die modernen Medien schlechte Auswirkungen auf Kinder haben wird sich nichts ändern. Kinder brauchen frische Luft (Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad), Bewegung und sinnliche Erfahrung der Umwelt. Also lieber Waldkindergarten, Hauswirtschaft oder Schulgarten statt Medien. Mit Medien kann man später immer noch umgehen lernen!"
Frau Z., 29.01.2019	"Ein stärkerer Fokus auf entwicklungspsychologische Aspekte u. auf aktuelle Ergebnisse der Hirnforschung mit dem Ziel, das Kinder die Zeit u. Möglichkeiten (Lernen mit 5 Sinnen) erleben u. erfahren können, die es braucht um sich als Mensch entwickeln zu können. Damit sind die Grundvoraussetzungen für einen Gebrauch digitaler Möglichkeiten als Werkzeug zur Weiterentwicklung gelegt. Präventionsangebote, die ein gesundes Aufwachsen von Kindern stärken, müssen eine gesetzliche Muss-Vorschrift werden!"

Name und Datum	Kommentar
Ade, 29.01.2019	"Meiner Meinung nach geht es darum Kinder vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (durch gesetzliche Mindestaltervorgaben z.B. WhatsApp ab 16) und Eltern mit eindeutigen Handlungsempfehlungen über die gefährdenden Einflüsse zu informieren (z.B. Smartphonenuutzung erst ab 14). Jugendliche sollten in der Jugendhilfe und insbesondere in den Schulen zu einem kritischen, verantwortungsvollen Umgang mit Medien geführt werden. Dafür braucht es medienpädagogische Unterstützung und gute Rahmenbedingen."
S.H., 30.01.2019	"Es geht nur gemeinsam: Medienkompetenz als Unterrichtsfach! Jugendhilfe und vor allem offene Ki/Ju Arbeit müssen entsprechend geschult und ausgestattet werden. Der digitale Wandel findet auch dort statt! Ausstattung der Schulen/Jugendzentren ist ein muss, aber Technik ungleich kompetente, reflektierte Anwendung. Weiterbildung der Fachkräfte, obligatorische Elternabende plus bejahende Haltung KI/Ju gegenüber. Praktische Medienarbeit, um das Feld der Nutzung zu erweitern."
Olivia, 31.01.2019	"Die Regelung im Jugendschutzgesetz reicht nicht aus, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen in der allgemeinen Medienlandschaft zu gewährleisten. Eine Änderung im Grundgesetz ist notwendig. Die Gesetzeslage im Grundgesetz ist zu alt (80´ziger Jahre) und hält mit der jetzigen Zeit nicht mit, zusätzlich bezieht es nicht das Internet mit ein."
Bertram, 01.02.2019	"Durch das KJHS soll in §14 der Satz „Von diesen Maßn. ist insb. auch die Vermittlung von Medienkompetenz umfasst“ eingefügt werden. Durch die Platzierung und die Begründung wird von einem doppelten Defizitansatz ausgegangen (Risiken der Med.Nutzung und sex. Gewalt). Dies greift zu kurz. Auf den Satz sollte verzichtet werden, auch weil er ein Handlungsfeld des erz. KJS besonders hervorhebt & Flexibilität nimmt. Zudem wäre §11 (3) ein geeigneter Ort, um die Stärkung der Medienkomp. zu verankern."

Name und Datum	Kommentar
S.Cronrath, 04.02.2019	"Die Vermittlung von Medienkompetenz sollte verpflichtend Teil der Kinder- und Jugendhilfe sein und in Konzepten festgehalten werden. Die Förderung der Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen ist unabdingbar in der heutigen, digitalisierten Welt. Wichtig ist jedoch, dass die Fachkräfte entsprechende regelmäßige Schulungen erhalten, um nicht vom Wissen der Kinder überholt zu werden. Verpflichtend sollte dies jedoch auch in den Schulen thematisiert werden."
Dunja Hennecke, 04.02.2019	"Förderung von Medienkompetenz sollte ein verpflichtender Teil in Konzepten der Kinder- und Jugendhilfe sein, um sicherzustellen, dass die Kinder- und Jugendlichen an einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien herangeführt werden. Es sollten finanzielle Mittel zu Verfügung gestellt werden z. B. zur Anschaffung von Hardware, Qualifizierung von Fachkräften, Beratungsmöglichkeiten."

Meinen Sie, dass erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie Kinder- und Jugendmedienschutz eine Herausforderung für die Schutzkonzepte von Einrichtungen ist?

Ergebnis der Abstimmung:





Name und Datum	Kommentar
Heike Rau, 24.01.2019	"Dies kann nicht nur in den Einrichtungen Thema sein. Viele Eltern haben selbst kein Verständnis und keine Kompetenz in Bezug auf die neuen Medien. Können daher auch nicht einschätzen, was ist "gefährlich". Allein die Altersangabe auf den Produkte reicht ebenfalls nicht aus. Leider erreicht man viele Eltern nur mit klar sanktionsfähigen Verboten."
DKHW, 24.01.2019	"Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen sind heute sowohl digital als auch analog. So wird das Medienhandeln (Mediennutzung und -gestaltung) junger Menschen relevant für die KJH ganz allgemein. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden durch konkrete Konzepte zum Umgang mit damit verbundenen Herausforderungen. Dies stellt keine Privilegierung eines bestimmten Themenbereiches oder Fachansatzes dar, sondern ergibt sich aus einem grundlegenden Wandel der Gesellschaft, der Digitalisierung."
Aurelia, 27.01.2019	"Als Musiklehrerin sehe ich klar und deutlich in der Streicherklasse eine negative Veränderung in der Lernkompetenz der Kinder der ersten Klasse. Die Kinder sind immer weniger in der Lage Anweisungen überhaupt zu verstehen. Kulturtechniken wie Rechnen und Schreiben nehmen immer mehr ab. Kinder sollten nach bewährten pädagogischen Grundsätzen mit der guten alten Tafel lernen und Musikunterricht bekommen statt Medienkompetenz bereits im Kindergarten! PC kann man man auch später noch lernen!"
Frau Z., 29.01.2019	"Der Umgang mit der rasanten Digitalisierung auch der privaten Lebensbereiche wird zu oft nur aus medienpädagogischer Sicht gesehen. Was Kinder zum aufwachsen brauchen ist unabhängig von der technischen Entwicklung evolutionär bedingt. Mir fehlt DRINGLICH der Fokus auf entwicklungspsychologische und lerntheoretische Themen! Es braucht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen entwicklungspsychologischen Aspekten und der Medienpädagogik sowie eine Stärkung von Familienbildungsangeboten."

Name und Datum	Kommentar
Ade, 29.01.2019	"Der Umgang mit den Medien war schon immer eine Herausforderung für den Kinder- und Jugendschutz und ist durch die sich rasant entwickelnden ("Neuen")Medien umso notwendiger. Meiner Meinung nach geht es vor allem darum Kinder vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (durch gesetzliche Mindestaltervorgaben) und Eltern mit eindeutigen Handlungsempfehlungen über die gefährdenden Einflüsse zu informieren. Jugendliche sollten zu einem kritischen, verantwortungsvollen Umgang mit Medien geführt werden."
S.H., 30.01.2019	"Selbstverständlich! Auch Fachkräfte müssen weitergebildet, Einrichtungen ausgestattet werden. Ich verstehe nicht, warum Medienpädagogik kein Schulfach ist? Digitaler Wandel, Big Data und wir diskutieren darüber,wann Schulen ausgestattet werden? Medien, messenger Dienste, etc. sind nicht nur schlecht. Vor- und Nachteile gilt es aufzuzeigen und Ki/Ju mit einer bejahenden Haltung zu begegnen. Das ist aber ein Prozess, der Geld und Entscheidungen kostet, die man sich trauen muss!"
S.H., 30.01.2019	"Ich kann mich DKHW nur anschließen!"
Olivia, 31.01.2019	"Der Einbezug Aller (Eltern, Mitarbeiter/innen, Kinder) sollte gefördert und ausgebaute Methoden verwendet werden. Es reicht z.B. nicht aus, dass Schule Tablets an Familien rauszugeben und diese damit allein stehen zu lassen. Die Schüler sollten zusätzlich damit eine Verbindung herstellen können (Hausaufgaben darüber erledigen, Klassenarbeiten vorbereiten können). Die Bereitschaft und Angebote müssen von und für allen Seiten angeboten werden und angenommen werden."
Bertram, 01.02.2019	"JA, der Kinder- und Jugendmedienschutz muss in den Schutzkonzepten Berücksichtigung finden, ABER genauso muss Medienpädagogik auch in den pädagogischen Konzepten von Einrichtung berücksichtigt werden. Den verantwortungsbewussten Umgang mit Medien gilt es, vor allem auch pädagogisch zu vermitteln."

Name und Datum	Kommentar
Stefan Schliewe, 01.02.2019	"Unbedingt muss der schutzorientierte Umgang mit Medien sich in Schutzkonzepten wiederfinden. Allerdings erscheint mir ein medienpädagogisches Konzept insofern sinnvoller, dass Kinder und Jugendliche damit umgehen lernen müssen. Dies ist aber weniger paternalistisch gemeint, sondern vielmehr im Sinne eines Sexualkonzeptes, welches die Idee hat, der Klientel eine Idee von gelingender Sexualität zu vermitteln, anstatt zu verhüten. Insofern seh ich auch dort den Auftrag bei gelingenderer Teilnahme."
S.Cronrath, 04.02.2019	"Ja, da es in der sich schnell verändernden, digitalen Welt schwer ist, jederzeit auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Zudem ist es herausfordernd, Kinder davor zu schützen und zu einem verantwortungsvollen Umgang zu befähigen."
Dunja Hennecke, 04.02.2019	"Ja, Digitalisierung ist ein sich schnell verändernder, gesamtgesellschaftlicher Prozess, der viele Möglichkeiten bietet, Wissen erfordert und auch eine große (auch finanzielle) Herausforderung darstellt – auch im Bereich der Jugendhilfe und bezogen auf Schutzkonzepte."
Zinsmeister, 04.02.2019	"Bislang versuchten Eltern/Fachkräfte, den Risiken im Netz v.a. durch Einschränkungen der Mediennutzung zu begegnen. Je kritischer die Erwachsenen der Mediennutzung der Kinder und Jugendlichen gegenüberstehen, umso schwerer wird es für diese, ihren Bezugspersonen von digitalen Grenzverletzungen zu berichten. Im Zeitalter digitaler Vernetzung taugen zudem räumliche Trennungen nur noch bedingt zum Schutz."

## f) Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen

Wie kann der Schutz von Minderjährigen, Frauen und anderen vulnerablen Gruppen in Aufnahmeeinrichtungen für nach Deutschland geflüchtete Menschen verbessert werden?

Name und Datum	Kommentar
S. Oeder, 29.01.2019	"Eine therapeutische und pädagogische Betreuung durch Fachpersonal, mit einem entsprechend passenden Personalschlüssel. Schutzbedürftige Gruppen im Bedarfsfall trennen und gesichert unterbringen."
Kinderschutzbea..., 01.02.2019	" -> Kinder und Jugendliche pro-aktiv alters-und entwicklungsgemäß in ihrer Sprache über K i n d e r r e c h t e und Hilfeangebote informieren, Zugangswege zu Unterstützung schaffen. Schutz- und Präventionskonzepte verpflichtend und im Alltag gelebt (Leitlinien, Selbstverpflichtungserklärungen und Schulungen für Helfer mit erw. Führungszeugnis usw.) einsetzen."
bke, 03.02.2019	"Der niedrighschwellige Zugang zu Hilfen für alle Kinder, Jugendlichen und Eltern muss gesichert und ausgebaut werden. Dazu sind entsprechende Angebote auch in Aufnahmeeinrichtungen, z.B. offene Beratungsmöglichkeiten mit Sprachmittler/innen vor Ort, einzurichten. Eine Fachkraft als zentrale Ansprechperson mit Lotsenfunktion im Unterstützungssystem fördert das Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen."
DocLily, 04.02.2019	"Die Aufnahmeeinrichtungen räumlich und personell so aufstellen, dass sie Schutzräume gestalten können. Viele Aufnahmeeinrichtungen befinden sich immer noch in einem Zustand, der Schutz ad absurdum führt."
Philipp Heinze, 04.02.2019	"Im Zuge einer SGB VIII Reform sollte in § 6 SGB VIII ausdrücklich klargestellt werden, dass auch begleitete Minderjährige unabhängig ihres Aufenthaltsstatus umfänglichen Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe haben. Der Absatz 2 muss entweder reformiert oder gestrichen werden. Insgesamt sind Großunterkünfte (noch dazu so isolierte wie Erstaufnahmeeinrichtungen / Ankerzentren) dem Kindeswohl und dem Wohl erwachsener Geflüchteter extrem abträglich, sie gehören aufgelöst."

Welchen gesetzlichen Regelungsbedarf sehen Sie für eine Verbesserung des Schutzes von Minderjährigen, Frauen und anderen vulnerablen Gruppen in Aufnahmeeinrichtungen?

Name und Datum	Kommentar
M Jannicke NHW ..., 23.01.2019	"Das Fachkräftegebot muss uneingeschränkt gelten."
VITERA, 23.01.2019	"Wenn man zu einem großen Schlag ausholen würde könnten soziale Fachkräfte gesetzlich klar definiert werden, damit Ausnahmen über den Art. 12 GG und sonstigen Lücken vermeiden."
DocLily, 04.02.2019	"Es bedarf eigentlich keiner weiteren gesetzlichen Regelungen, wenn sich an geltendes Recht gehalten würde! UN-Kinderrechtskonvention, EU Flüchtlingsrichtlinie etc. geben einen ausreichenden Rahmen, wenn sie denn umgesetzt werden würden!!"
Philipp Heinze, 04.02.2019	"Im Zuge einer SGB VIII Reform sollte in § 6 SGB VIII ausdrücklich klargestellt werden, dass auch begleitete Minderjährige unabhängig ihres Aufenthaltsstatus umfänglichen Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe haben. Der Absatz 2 muss entweder reformiert oder gestrichen werden. Insgesamt sind Großunterkünfte (noch dazu so isolierte wie EAEs / Ankerzentren) dem Kindeswohl und dem Wohl erwachsener Geflüchteter extrem abträglich, sie gehören aufgelöst. Sorry, selber Post bereits bei der Frage vorher."
Heike Rabe, 04.02.2019	"(1) Regelungen in §§ 44 und 53 AsylG: Betreiber von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften müssen gesetzlich verpflichtet werden, die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt sowie die Möglichkeit der Beschwerde zu gewährleisten. (2) Definition geschlechtsspezifischer Gewalt und Kindesmissbrauch als "Härte" in § 12a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG."

## g) Weitere Anmerkungen in Hinblick auf einen besseren Kinderschutz und eine bessere Kooperation

### Zu Verbesserungen im Kinderschutz

Autor und Datum	Kommentar
d.rupprecht, 24.01.2019	<p><b>Ausweitung des § 8a (4) Schutzvereinbarung auf weitere Betreuungsformen</b></p> <p>"Ausweitung des § 8a (4) Schutzvereinbarung auf weitere Betreuungsformen. Aktuell nur in Bezug auf Einrichtungen die nach dem SGB VIII Leistungen erbringen. Im Zuge des Ausbaus der Ganztagsbetreuung sind Lücken v.a. bei schulischen Betreuungsangeboten. Auch dortige (auch ehrenamtliche) Mitarbeiter sollten dahingehend geschult/verpflichtet werden, im Verdachtsfall eine "Insofern erfahrene Fachkraft" zur Beratung hinzuziehen zu können/müssen."</p>
<p><i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i></p> <p>Din, 29.01.2019</p>	<p>"Die "insofern geschulte Fachkraft" hat hier keinerlei Kompetenzen in das Elternrecht einzugreifen, all diese Meldungen sollten ab sofort verboten werden. Der Par. 8a für unfachgerechtes Personal verboten."</p>

Autor und Datum	Kommentar
Aurelia, 28.01.2019	<p><b>Meldung von Kindeswohlgefährdung durch Berufsheimnisträger</b></p> <p>„Laut Gesetz sind Berufsheimnisträger verpflichtet, zunächst mit betroffenen Eltern zu sprechen wenn sie Kindeswohlgefährdung melden wollen. Ein Beispiel für die weit verbreitete Unwissenheit über das Jugendamt: Eine Schulleiterin meinte grün und blau geschlagene Kinder nur auf folgendem Weg an das Jugendamt melden zu können: Sie schickte die betroffenen Kinder in die Bibliothek wenn dort die Schuluntersuchungen stattfanden und eine Ärztin zugegen war. Es sollte also ein standardisiertes Verfahren geben und Mindestanforderungen an das Gespräch mit den Eltern gestellt werden. Vorschlag: Ein Merkblatt für Berufsheimnisträger damit sie sich korrekt verhalten. Für die Eltern ebenfalls ein Merkblatt in mehreren Sprachen und ein Link zu einem Informationsfilm über die Thematik im Internet. Es gibt Fälle wo z.B. Frauenärzte ohne Wissen der Kindesmutter das Jugendamt einschalteten und der Mutter dann das Kind in der Klinik genommen wurde. Stattdessen müsste jeder Mutter Fall die gemeinsame Unterbringung angeboten werden! Auch dies kann wohl nur realisiert werden wenn es endlich einheitliche Verfahrensstandards für alle Jugendämter gibt.“</p>
Philipp Heinze, 31.01.2019	<p><b>Fallzahlbegrenzung für den ASD</b></p> <p>"Dringender Verweis auf die ASD Studie der HS Koblenz, die Forderung von ver.di und der BAG ASD. Kinderschutz benötigt Zeit und Geld! Verbesserung der Kooperation da wo es sinnvoll ist gerne, aber nicht zu Lasten der Beschäftigten, bringt dann null und macht krank."</p>
<p><i>Reaktion auf voriges Kommentar:</i></p> <p>Din, 02.02.2019</p>	<p><b>Hinzuziehung des betreuenden Kinderarztes und Psychologen</b></p> <p>"Anstatt den Fall selber zu bewerten wäre es sinnvoll die betroffenen Kinderärzte und Kinderpsychologen zu befragen, anstatt, dass der ASD dies vor nimmt, das würde ihre Arbeitslast deutlich reduzieren, die Sache deutlich versachlichen."</p>

Autor und Datum	Kommentar
Olivia, 31.01.2019	<p><b>Angespannte Situation im Helfersystem</b></p> <p>"Der „finanzielle Engpass“ zwingt Alle Helfersysteme zu mehr „Fall“-akquise bzw. „Fall“-bearbeitungen. Dies führt dazu zu, dass die Mitarbeiter/-innen von Fall zu Fall springen, zeitlich sehr eng begrenzt sind und überwiegend die akuten Schwierigkeiten/ Problemlagen bearbeiten können. Ein Austausch kann meist nur mit viel Eigeninitiative gewährleistet werden.</p> <p>Besprechungen/Austausch/Dokumentation etc. wird gar nicht oder nur teilweise bezahlt bzw. finanziert. Der Zusätzliche Rückgang von Fachkräften zu Nicht-Fachkräften (was nicht nur am Fachkräftemangel liegt), sowie enger Besetzung erschwert die Sicherstellung des Kinderschutz bzw. Kindeswohl. (Dies bezieht sich auf die Situation des gesamten sozialen Sektors.)"</p>
Kinderschutzbea..., 04.02.2019	<p><b>Lücken im Kinderschutz schließen durch Verbinden</b></p> <p>"Mehr Kinderschutz heißt auch, dass auf allen Ebenen, also auch Bundesebene stets das Querschnitts-Thema Kinderschutz mit im Blick behalten wird. Häufiger gibt es neue Gesetze oder Bundesprojekte, die sich mit dem selbst erstellten BKiSchG nicht rückkoppeln. Bsp: Anbieter von Bildungs- und Teilhabe-Angeboten für Kinder und Jugendliche sollten bereits über das Gesetz selbst verpflichtet werden, ein institutionelle Schutz- und Präventionskonzept zu erstellen inkl. erweitertes Führungszeugnis für die dort Tätigen. Falls dies nicht möglich ist (wg. Trägerautonomie) sollte zumindest eine "Komm-Struktur " gegenüber dem öffentlichen Träger der Kinder-und Jugendhilfe festgelegt werden, so dass eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII getroffen werden kann. Jugendämter wissen nicht automatisch, wer was anbietet."</p>



## Sonstige

Name und Datum	Kommentar
Heike Rau, 24.01.2019	<p><b>Verpflichtung des ASD zur Beteiligung von Anwälten</b></p> <p>"In Kinderschutzantragsverfahren des ASD sollte diesem immer rein rechtlich ein Familienrechtsanwalt zur Seite (Beratung, gemeinsam zum Verfahren gehen) stehen. Mitarbeitende beim ASD können pädagogisch und entwicklungspsychologisch begründen, jedoch nicht juristisch. Verfahrensrecht ist oft unklar. Auch Formulierungen im Antrag sind ungenügend. Somit würde das Kommunikationsproblem zwischen Jugendhilfe und Justiz deutlich verbessert werden. Sparkurs der Jugendämter macht dies nicht besser."</p>
<p><i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i> Din, 29.01.2019</p>	<p><b>Qualitätsmanagement</b></p> <p>"Der ASD braucht ein Beschwerdepflichtiges Qualitätsmanagement und eine Eindämmung ihrer Kompetenzen, so wie früher. Keine Interaktion des ASD mehr ohne gerichtlichen Beschluss. [Anmerkung der Moderation: An dieser Stelle wurde von der Moderation ein Teil des Beitrags entfernt, da dieser gegen die Dialogregeln verstoßen hat. Der Autor/die Autorin wurde darüber per E-Mail informiert.]"</p>
Heike Rau, 24.01.2019	<p><b>Qualifiziertes Personal</b></p> <p>"Die Stellenanteile beim ASD, aber auch bei den freien Trägern der Jugendhilfe müssen deutlich erhöht werden. Zudem müssen Themen des Kinderschutzes besser in die Ausbildungen der Fachkräfte integriert werden (auch: wie arbeitet ein Jugendamt: Möglichkeiten und Grenzen). Guter und gelingender Kinderschutz benötigt Zeit, Erfahrung und persönliches Standing."</p>
<p><i>als Reaktion auf Sperrung eines Beitrags:</i>  Din, 31.01.2019</p>	<p><b>Ehrliche Meinung und Erfahrung von Betroffenen</b></p> <p>"Wenn es der miterlebten und ehrlichen Meinung und Erfahrung der Beteiligten und Betroffenen entspricht, so sollte man diese Wahrheit auch als Politik akzeptieren und anerkennen. (Nicht reprimieren)."</p>

Name und Datum	Kommentar
Aurelia, 27.01.2019	<p><b>Überprüfung der Kindeswohlgefährdung (Famfg §166)</b></p> <p>"Im Famfg ist in §166 geregelt, dass das Familiengericht regelmäßig zu prüfen hat ob die Kindeswohlgefährdung fortbesteht. Es sind viele Fälle bekannt, wo dies nicht geschehen ist. Hier sollte vom Gesetzgeber ein verbindliches Verfahren festgeschrieben werden, da viele Familiengerichte diese Aufgabe offensichtlich auf Jugendämter übertragen (im Rahmen der Amtshilfe)."</p>
<p><i>Reaktion auf vorigen Kommentar: Din,</i></p> <p>29.01.2019</p>	<p><b>§166 wird ignoriert</b></p> <p>"§166 wird seitens der Gerichte vollkommen ignoriert (denn hier macht ja keiner Fehler, ausser die Eltern), Anträge werden vom Gericht einfach kommentarlos abgelehnt, das Jugendamt sieht hier keine Veränderungspflicht. Beschwerde zwecklos, das Bundesverfassungsgericht lehnt Anträge ab, OLG deckt immer das zuständige Gericht vor Ort. Mann könnte diesen Paragraphen also auch einfach streichen. Denn Richter begehen hier niemals Rechtsbeugung. Die Bundesjustizgesellschaft sieht hier keinen Handlungsbedarf. Auf die Kinder wird nicht gehört, denn sie "sind ja im Sinne der Eltern manipuliert". "</p>
Aurelia, 27.01.2019	<p><b>Fragwürdige Inobhutnahmen</b></p> <p>"Es ist sehr zu begrüßen, dass Berufsheimnisträger nun von der Schweigepflicht befreit sind wenn es um Kindeswohlgefährdung geht. Leider führt dies auch zu vielen fragwürdigen Inobhutnahmen, auf der anderen Seite geschieht in begründeten Fällen oft nichts. Dringend auf den Prüfstand gehört das oft in der Praxis mangelbehaftete familiengerichtliche Verfahren bei Inobhutnahmen."</p>

Name und Datum	Kommentar
Aurelia, 27.01.2019	<p><b>Inobhutnahmen</b></p> <p>"Wenn es pubertäre Konflikte im Elternhaus gibt, wird vom Jugendamt schnell eine Inobhutnahme organisiert. Gut wäre es wenn es die Möglichkeit für Jugendliche gäbe sich länger in einer Einrichtung aufhalten zu können ohne dass es gleich eine Gerichtsentscheidung gibt. Viele häusliche Konflikte lassen sich auf diesem Weg lösen. Früher soll es diese Möglichkeit gegeben haben."</p>
Aurelia, 27.01. 2019	<p><b>Nötigung in Jugendämtern</b></p> <p>"Einem Vater wurde nach der Inobhutnahme seiner Tochter am Freitagnachmittag ein Vertrag vorgelegt. Mit diesem Vertrag sollte er den überwiegenden Teil seines Sorgerechtes auf das Jugendamt übertragen. er wehrte sich erfolgreich mit einem Anwalt. Anderen Eltern wird als Konsequenz in Aussicht gestellt dass sie ihre Kinder nicht wiedersehen oder sie das Sorgerecht verlieren wenn sie der Inobhutnahme nicht zustimmen. Aufgrund der Asymmetrie vor dem Familiengericht können sich Jugendämter oft durchsetzen. Diese immer wieder anzutreffende Vorgehensweise hat das Ansehen der Jugendämter ernsthaft beschädigt. Damit wird verhindert, dass Eltern Vertrauen in diese Institution haben und sich rechtzeitig Hilfe suchen. Auch das Vertrauen in den Staat wird beschädigt."</p>

Name und Datum	Kommentar
Din, 29.01.2019	<p><b>Neutrale Stelle für Gutachtenüberprüfung</b> "Es sollte eine neutrale und kostenlose Stelle zur Gutachtenüberprüfung geben, denn 70% aller Fachpsychiatrischen (Familienpsychologischen) Gutachten sind falsch, falsch begutachtete Eltern, werden im Gericht, ebenso wie in Jugendämtern belächelt, ausgelacht und gemobbt. Ein Privatgutachten kann sich ein normaler Mensch nicht leisten. Zumal auch dies nicht vom Gericht anerkannt wird, Richter kennen sich mit Diagnosen nicht aus, Jugendämter glauben jeden Blödsinn der in einem Gutachten steht. Die Gutachter verdienen auch noch daran, wenn sie falsche Gutachten schreiben. Ihre Vergütungen sind horrend und noch nicht einmal ansatzweise der Qualität ihrer "Falschgutachten" geschuldet. Kinder und Familien werden hier absichtlich auseinander gerissen. Zurück bleiben schwer traumatisierte Eltern und Kinder."</p>
Din, 29.01.2019	<p><b>Schnelle Abänderung falscher Gerichtsentscheidungen</b>            "Falsche Gerichtsentscheidungen sollten innerhalb kürzester Zeit revidierbar sein und nicht als Straftat der vollkommen überarbeiteten Richter dargestellt werden. Denn so decken alle Amtsträger gegenseitig ihre Fehler und die Kinder kommen nie wieder zurück. Eine Überprüfung von Amtswegen sollte grundsätzlich möglich sein. Die Wege zum OLG dauern viel zu lange. Hier werden "Kontinuitäten" geschaffen, die nicht geschaffen werden dürfen. Normale Ärzte und Institutionen werden im Gericht noch nicht einmal angehört. Oft stimmen in Beschlüssen noch nicht einmal die Namen und Geburtsdaten der Kinder. Wie soll dann der Rest stimmen? Richter kennen sich oft mit Kindern nicht aus. Eltern werden überhaupt nicht gefragt."</p>

Name und Datum	Kommentar
Din, 29.01.2019	<p><b>Kinder mit ADS (Legasthenie/Dyskalkulie) und Inklusionskinder</b> "Kinder mit wirklichen (belegten) Probleme, wie ADS, Teilleistungsschwächen, wie Legasthenie/Dyskalkulie und bekannten Entwicklungsproblemen (Inklusionskinder) werden häufig den Eltern weg genommen, obwohl diese das belegen können, denn mit diesen Themen kennen sich sowohl Jugendämter, Verfahrensbeistände, Rechtsanwälte, aber auch insbesondere auch Richter nicht aus. Es ist gegen die Rechtsnorm solche Kinder ihren Eltern weg zu nehmen. Kinderärzte, Therapeuten, Lehrer, Kindergärtner, Sozialpädiatrische Zentren (Uni Klinik) werden hierzu gar nicht angehört, Zeugen nicht geladen, das Wissen von 2019 wird im Gericht nicht abgefragt. Gerichtsbeschlüsse sind auf dem Niveau vom Mittelalter. Diese Kinder werden in Einrichtungen dann mit Ritalin vollgestopft, nicht gefördert und ihrem Schicksal überlassen. Dies ist nicht im Sinne einer "Inklusionsgesellschaft". Es sollte eine Inklusionsbeauftragte geben, bei der man sich effektiv und wirksam hierüber beschweren kann. Denn das ist Kindswohlgefährdent und kein Kinderschutz."</p>
Din, 29.01.2019	<p><b>Kinder die sich weigern zum Vater/Mutter zu gehen</b></p> <p>"Kinder die sich weigern zum anderen Elternteil zu gehen, häufig aus guten Gründen, wie (sexuellem Missbrauch, Gewalt, Alkoholismus) werden häufig den Eltern weg genommen, mit der Begründung "Die Mutter", oder "Der Vater" würde die Kinder absichtlich gegen den anderen Elternteil aufbringen. Entweder sie landen dann beim Missbrauchenden Elternteil oder aber im Heim, als Strafe, dass sie sich weigern zu ihrem Missbrauchenden und Kindswohlgefährdenden Elternteil zu gehen. Eltern werden hier überhaupt nicht ernst genommen. Das System steckt voller Lügen."</p>

Name und Datum	Kommentar
Din, 29.01.2019	<p><b>Kostenerstattung von falschen Gutachten und Gerichtsentscheidungen</b></p> <p>„Kosten, die Eltern aufgrund falscher Gutachten und Gerichtsentscheidungen entstanden sind, sollten ihnen zurück erstattet werden. Ebenso wie Schadensersatz und Schmerzensgeld zugestanden werden. Eltern werden hier für Probleme zur Kasse gebeten für die sie nichts können.“</p>
Din, 29.01.2019	<p><b>hochstrittige Eltern/ Mediationsverfahren</b> "Hochstrittige Eltern, sollten anstatt sie als "hochstrittig" und insofern Erziehungsunfähig dar zu stellen, zunächst einmal in eine 10 stündige Mediation vermittelt werden, dies würde das System entlasten und insofern sowohl Jugendämter, als auch Gerichte aus einem Entscheidungssystem heraus nehmen, in dem sie eigentlich nichts zu suchen haben. Bevor man eine Entscheidung trifft, sollte doch zunächst einmal der Konsenz versucht werden. Diese Mediation sollte einen Bericht an das Gericht und Jugendamt formulieren, der wertneutral die wichtigsten Dinge darlegt. Denn Richtern wird hier ein Amt anvertraut für das sie eigentlich gar nicht ausgebildet sind (Mediationskompetenzen)."</p>
Din, 29.01.2019	<p><b>Richter</b></p> <p>"Richter brauchen mehr Zeit und mehr Ausbildung, im Punkte Kindern, Kindererziehung, Mediationskompetenzen und dem Familienrecht. Familienrecht als Richter sollte eine Fachkompetenz darstellen und nicht das Einstiegsrecht für spätere Charriere Wege darstellen, denn das geht auf Kosten unserer Kinder.</p>

Name und Datum	Kommentar
Din, 29.01.2019	<p><b>Kinderhäuser</b></p> <p>"In jeder Stadt sollten Kinderhäuser eingerichtet werden, in die Eltern ohne lange Erklärungen und ohne Geld ihre Kinder im Krankheitsfalle (Eltern sind krank oder müssen ins Krankenhaus) oder im vollkommenen Überforderungs/Überarbeitungsfalle mal ihre Kinder abgeben können, denn damit würde man vielen Problemen vorbeugen. Ohne danach Konsequenzen zu haben (als Eltern), weil man vielleicht einfach nicht mehr kann."</p>
Din, 29.01.2019	<p><b>Mediatoren im Jugendamt</b></p> <p>"Jedes Jugendamt sollte mit Mediatoren und Psychologisch geschultem Personal ausgestattet werden, dem man sich "ehrlich" anvertrauen darf und kann, ohne danach Gerichtliche Konsequenzen zu haben. Diese Leute vermitteln zwischen Eltern, Kindern, Lehrern, Kindergärtnerinnen, und auch mit Jugendamtsmitarbeitern. Das würde viele Verfahren und Probleme im wirklichen Sinne des Kinderschutzes vorantreiben und allen helfen."</p>
Din, 29.01.2019	<p><b>Wechselmodell</b></p> <p>"Das Wechselmodell überfordert viele Kinder und sollte nicht zum Standart gemacht werden. Kinder brauchen ein zu Hause und eine Heimat, und dann einen guten Kontakt zum anderen Elternteil. Für Eltern, die in einer Stadt wohnen mag das anders sein, aber hierbei sollte man das Alter der Kinder beachten. Nicht alle Väter sind auch gute Väter, und nicht alle Mütter gute Mütter. Diesen hier zwangsweise eine "Gleichberechtigung" aufzudrücken erscheint nicht im Sinne der Kinder zu sein. Und es mutet an, dass hier finanzielle Interessen des Staates (der Rente) dahinter stecken ?"</p>
Din, 29.01.2019	<p><b>Kostenlose Rechtsberatung im Familienrecht</b></p> <p>"Es sollte neben dem Beratungsschein eine kostenlose Rechtsberatung im Familienrecht geben, die erfahrene Anwälte vom Staat bezahlt führen. Das würde vielen Problemen vorbeugen. Und Kindern und ihren Eltern helfen."</p>

Name und Datum	Kommentar
Din, 29.01.2019	<p><b>Korrekturen im Familiensystem</b></p> <p>:"In ihrem Sinne einseitig motivierte Verfahrensbeteiligte, ob nun Richter, Verfahrensbeistände, Jugendamtsmitarbeiter oder Gutachter, die "dubiose" Strukturen aufweisen, sollten einer zentralen Überprüfungsstelle gemeldet werden können, ohne dann Strafen als Eltern zu bekommen. Denn ein Überblick über das System lässt deutliche Tendenzen hier erkennen. Eine Übergeordnete Stelle sollte dieses System korregieren und den entsprechenden Leuten ggf. auch offiziell Einhalt gebieten können."</p>
Din, 29.01.2019	<p><b>Betreuter Umgang</b></p> <p>"Betreuter Umgang wird gerne angeordnet, wenn es um Kinder geht, die man den Eltern weg genommen an. Oftmals gibt es hierfür überhaupt keine Stellen, häufig wird man hier unmöglich behandelt, falsche Informationen werden ans Jugendamt und Gericht weiter gegeben. Eltern absichtlich provoziert. Betreuter Umgang sollte für den Notfall erhalten bleiben, aber nicht für den Normalfall angewendet werden. Denn Probleme sind vorprogrammiert, einer Entfremdung der Kinder von den Eltern wird systembedingt subventioniert. Und dann droht Umgangausschluss, wenn man sich gegen dieses System wehrt."</p>
Din, 29.01.2019	<p><b>Kommunikation Jugendamt/Gericht mit den Eltern</b></p> <p>"Bei einer Meldung vom Kindergarten, Schule oder sonstigem Träger wird häufig nicht mit den Eltern geredet, es werden einfach Übersprungshandlungen gemacht, die eine Korrekturversion der Eltern überhaupt nicht mehr zulässt, somit werden Eltern vor vollendete Tatsachen gestellt, die mit ihren Kindern überhaupt nichts mehr zu tun haben. Gerichten werden falsche Berichte vorgelegt, eine Korrekturmöglichkeit ist nicht gegeben. Eltern wird hier nicht geglaubt, sie werden einfach übergangen, sowohl Im Jugendamt als auch im Gericht noch nicht einmal angehört, sie müssen tatenlos zusehen, wie man ihnen die Kinder weg nimmt, obwohl sie überhaupt nichts gemacht haben."</p>



Name und Datum	Kommentar
Din, 29.01.2019	<p><b>Zeugen im Familiengericht</b></p> <p>"Zeugen, ebenso wie Arztbriefe und Darstellungen anderer mit den Kindern betrauter Leute werden noch nicht einmal vorgeladen, man gibt hier die Allmacht an die Gutachter ab, die die Tatsachen oft absichtlich und böswillig verdrehen. Eltern, die sich gegen dieses System auflehnen, werden noch ausgelacht und in Therapie geschickt, von wegen sie wären ja angeblich mit dem Fall so belastet, dass sie nicht mehr klar denken könnten. Man wird hier von einem System gemobbt, dass massiv übergriffig ist, ein absolutes Nogo einer jeden Demokratie. Sobald man sich beschwert, werden Kontakte, ebenso wie Telefone einfach geblockt, und die Eltern absichtlich von ihren Kindern entfremdet, damit sie nicht mit bekommen wie es ihren Kindern geht. Die Kinder ebenso wie die Eltern werden hier zum Schweigen gebracht. Zeugenaussagen (Schriftstücke, Arztbriefe) absichtlich ignoriert. Die ZPO nicht eingehalten."</p>
Din, 31.01.2019	<p><b>Fallbetrachtung der betroffenen Eltern</b></p> <p>"Es sollte eine Fallbetrachtung der einzelnen Fälle angeordnet werden, denn selbst hier glaubt man den betroffenen Eltern und Kindern nicht, dann können Sie diese Seite auch sperren. Wenn Sie mit der Wahrheit dieses Landes nicht zurecht kommen, dann müssen wir eben anders vorgehen. Ich möchte noch einmal daraufhin weisen, dass wir (Eltern) hierfür Belege und Beweise haben und dann eben nach Strassbourg an den Gerichtshof für Menschenrechte gehen und Anzeige gegen die Bundesrepublik Deutschland stellen werden und dies International breit treten werden."</p>
Kinderschutzbea..., 04.02.2019	<p><b>72a SGB VIII</b></p> <p>"Die Abläufe nach § 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschl. Vorbestrafter ist v.a. in der ehrenamtl. Kinder- und Jugendarbeit sehr zeitaufwendig zu vermitteln, v.a. die Definition zur Tätigkeit (Art, Intensität, usw.) und die Vorgaben zum Sozialdatenschutz (keine Kopien!, was wird erfasst, was nicht). Eine Vereinfachung bei gleichviel Kinderschutz wäre hilfreich."</p>

Name und Datum	Kommentar
<p><i>Reaktion auf vorigen Kommentar:</i></p> <p>Zinsmeister, 04.02.2019</p>	<p><b>Aufnahme der Tötungsdelikte</b></p> <p>"§ 72a SGB VIII sollte um (zumindest vorsätzlich begangene) Tötungsdelikte erweitert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine sexuelle Belästigung zum Tätigkeitsausschluss führt, ein vorsätzlicher Totschlag oder Mord hingegen nicht."</p>
<p>Kinderschutzbea..., 04.02.2019</p>	<p><b>Berufsheimnisträger</b></p> <p>"Der Eindruck in der Praxis ist, dass zu § 4 KKG noch weiter Nachholbedarf ist. (Siehe Auswertung zum BKiSchG: Ärztinnen, die die Vorgabe kennen, sagen zu jeweils etwa 50 %, diese sei verständlich bzw. eben nicht.) Manche Lehrerinnen /Schulleitungen fühlen sich - trotz Schulgesetz- beim Thema Kinderschutz nicht zuständig."</p>

## Impressum

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;  
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

### **Herausgeber:**

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Referat Öffentlichkeitsarbeit, 10118 Berlin  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

### **Für weitere Fragen nutzen Sie unser Servicetelefon:**

030 20179130  
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr  
Fax: 030 18555-4400  
E-Mail: [info@bmfsfj-service.bund.de](mailto:info@bmfsfj-service.bund.de)

### **Einheitliche Behördennummer: 115\***

Zugang zum 115-Gebärdentelefon: [115@gebaerdentelefon.d115.de](mailto:115@gebaerdentelefon.d115.de)

### **Stand:**

Februar 2020

### **Gestaltung:**

Zebralog GmbH & Co. KG

\* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse [115@gebaerdentelefon.d115.de](mailto:115@gebaerdentelefon.d115.de) Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>

